

18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)

Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung

„Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“

Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Auswertung und Abwägungs-/Behandlungsvorschläge zum Entwurf der 18. Änderung vom 20. März 2025

Sitzungsvorlage für den Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg
für die Sitzung am 31.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Äußerungen allgemeiner Art	4
VRG im Landkreis Cham	92
VRG im Landkreis Kelheim	131
VRG im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	158
VRG im Landkreis Regensburg	221

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm	BVerwGUrteil	Bundesverwaltungsgerichtsurteil
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	BWE	Bundesverband WindEnergie e.V.
ASK	Artenschutzkartierung	DFS	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
BAB	Bundesautobahn	DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
BauGB	Baugesetzbuch	FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitatrichtlinien-Gebiet
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz	FNP	Flächennutzungsplan
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung	FStrG	Bundesfernstraßengesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz	G	Grundsatz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	HK	Hartes Ausschlusskriterium
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	HNB	Höhere Naturschutzbehörde
BayUIG	Bayerisches Umweltinformationsgesetz	HQSG	Heilquellenschutzgebiet
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof	IHK	Industrie- und Handelskammer
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz	LBV	Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V.
BayWEE	Bayerische Windenergie-Erlass	LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
BbergG	Bundesberggesetz	LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BIV	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.	LSG	Landschaftsschutzgebiet
BLfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	LuftVG	Luftverkehrsgesetz
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	MVA	Minimum Vectoring Altitude (Radarführungsmindesthöhe)
BN	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	NSG	Naturschutzgebiet
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz	PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage
		RED III	Erneuerbare-Energien-Richtlinie III
		RISBY	Rauminformationssystem Bayern
		RK	Restriktionskriterium

RNB	Regierung von Niederbayern	VBG	Vorbehaltsgebiet
RPV	Regionaler Planungsverband	VG	Verwaltungsgemeinschaft
SG	Sachgebiet	VNP-Flächen	Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm-Flächen
SPA-Gebiet	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)	VRG	Vorranggebiet
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	WEA	Windenergieanlage
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
StOübPI	Standortübungsplatzes	WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung	WKA	Windkraftanlage
UMS	Umweltministerielle Schreiben	WSG	Wasserschutzgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde	WWA	Wasserwirtschaftsamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Z	Ziel

Äußerungen allgemeiner Art

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
Allgemeine Hinweise, Einwendungen und Anregungen	
Amprion GmbH vom 06.08.24 Im Planbereich der Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Stellungnehmers. Es wird davon ausgegangen, dass bzgl. weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Amprion GmbH vom 06.08.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Netzbetreiber und Versorger wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG ebenfalls beteiligt.
Gemeinde Deining vom 31.07.24 Die Gemeinde begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, um die steuernde Wirkung durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für die Windkraft zu nutzen. Damit sollen einerseits die Flächenbeitragswerte erreicht werden, andererseits soll durch die zentrale Steuerung einer Verspargelung der Landschaft und Wildwuchs entgegnet werden. Generell ist zu beachten, dass eine Umzingelung des Gemeindegebietes von Deining zu unterlassen ist und hier zwingend seitens des Planungsverbandes gegenzusteuern ist.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Deining vom 31.07.24 wird zur Kenntnis genommen. Dem Belang der Umzingelung wird im Laufe des weiteren Regionalplanverfahrens Rechnung getragen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei der gebietsbezogenen Auswertung zu den jeweiligen Vorranggebieten.
VG Wörth - Gemeinde Brennbach vom 27.09.24 Die Gemeinde Brennbach bittet im Hinblick auf das laufende Eingemeindungsverfahren Forstmühler Forst darum, in Informationen zur Ausweisung von Vorranggebieten, die das ausmärkische Gebiet, dabei insbesondere den geplanten Zuteilungsbereich der Gemeinde Brennbach (gemeindegebietsangrenzend) betreffen, eingebunden zu werden.	Kenntnisnahme Da die gepalteten VRG in den gemeindefreien Gebieten (Kreuther und Forstmühler Forst) wegen der Einwendungen des Landesamtes für Denkmalpflege gestrichen werden (siehe hierzu auch ergänzende Stellungnahme des BLfD vom 24.01.2025 sowie die Stellungnahme des Regionsbeauftragten im gebietsbezogenen Teil) ist eine vertiefte Einbindung der Gemeinde Brennbach nicht mehr angezeigt.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das LfU befasst sich v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen und äußert sie sich im vorliegenden Verfahren zum Geotopschutz, zu Geogefahren, zum Erdbebendienst sowie zur Rohstoffgeologie. <u>Geotopschutz:</u> In der Region Regensburg befinden sich zurzeit 441 im Geotopkataster Bayern erfasste Geotope (Stand: 06.08.2024). Ferner sind mit der gegenständlichen Änderung des Regionalplans keine Maßnahmen verbunden, die geeignet wären, Geotope hinsichtlich ihres Bestandes oder ihres geowissenschaftlichen Werts zu beeinträchtigen. Schließlich ist den Belangen des Geotopschutzes im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren Rechnung zu tragen. Aus diesen Gründen wird auf eine detaillierte Stellungnahme verzichtet. Einwände seitens des Geotopschutzes gegen die geplante Änderung des Regionalplans werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 27.09.24 wird zur Kenntnis genommen. Wie in der der Stellungnahme beschrieben kann im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie - auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000 - noch nicht konkret abgeschätzt werden, ob und ggfs. in welchem Umfang die aufgeführten vom LfU zu vertretenen Belange (Geotopschutz, Geogefahren) berührt sind. Es hat daher anhand der konkreten Projektplanung diesbezüglich eine vertiefte Prüfung im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

<p><u>Geogefahren:</u> Geogefahren betreffen üblicherweise nur lokale Bereiche geringer Ausdehnung. Eine übergeordnete Planung ist nur selten betroffen. Die konkrete Prüfung großer Flächen auf eine mögliche Beeinträchtigung durch Geogefahren ist uns nicht möglich. Sie sind bei einer konkreten Planung ggf. gesondert zu berücksichtigen.</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 <u>Erdbebendienst:</u> Die geplanten Vorranggebiete für Windenergieanlagen sind mit den bayerischen Erdbebenmessstationen und den seismologischen Stationen des Bundesamtes für Geologie und Rohstoffe (BGR) vereinbar. Einwände seitens des Erdbebendienstes gegen die geplante Änderung des Regionalplans werden nicht erhoben.</p> <p><u>Rohstoffgeologie:</u> Im Kriterienkatalog VRG Windenergie werden die Gründe dargelegt, die von vorneherein eine Eignung zur Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung ausschließen. Im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete werden hier nur die Vorranggebiete für Bodenschätze sowie genehmigte Abbaugelände genannt. Aus Sicht der Rohstoffgeologie sollten neben den Vorranggebieten für Bodenschätze auch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze in den Kriterienkatalog mit aufgenommen werden. Wie in dem Kriterienkatalog VRG Windenergie geschrieben wurde, wurden Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen nicht als Restriktionskriterium angesehen, sollen jedoch bei der folgenden Abwägung mit in die Bewertung einfließen. In den Vorbehaltsgebieten ist der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze sind regionalplanerisch abgewogene Flächen. Diese Gebiete sind zumindest zum Teil nicht aus rohstoffgeologischen Gründen (z. B. Mächtigkeit oder Qualität des Rohstoffes) als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen worden, sondern wurden aufgrund anderer bedeutsamer Raumnutzungen (z. B. Belange des Naturschutzes oder der Wasserwirtschaft) abgestuft als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen. Gerade im Hinblick auf Kapitel 4.2.1.4 (Z) des Regionalplans, in dem festgelegt ist, dass die großflächige Gewinnung mineralischer Rohstoffe grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen soll, erscheint uns die Überplanung von rechtskräftigen Vorbehaltsgebieten einschneidend für die langfristige Rohstoffsicherung. Aus unserer Sicht sollte außerdem um alle Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bzw. aktive und geplante Abbaustellen ein Puffer zu VRG Windenergie eingerichtet werden. So ist gewährleistet, dass ein Rohstoffsicherungsgebiet quantitativ vollständig abgebaut werden kann. Im Besonderen betrifft das zwingend alle Rohstoffsicherungsgebiete in denen ein Festgestein, wie z. B. Kalkstein oder Granit, gewonnen wird. Für den Sicherheitspuffer wird erfahrungsgemäß der „Sprengbereich“ nach DGUV Regel 113-015 „Sprengarbeiten“, 4.1.15 (1) Sprengbereich angesetzt. Dieser beträgt 300 m um die Sprengstelle. Auch aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes ist es sinnvoll Massenrohstoffe, wie Tone, Sand und</p>	<p>Kenntnisnahme – Ergänzung des Kriterienkatalogs Die Stellungnahme des LFU vom 27.09.24 wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die aktuelle Vorranggebietskulisse bestehen mit den Erdbebenmessstationen und den seismologischen Stationen des Bundesamtes für Geologie und Rohstoffe (BGR) bestehen keine Bedenken.</p> <p>In der aktuell vorliegenden Entwurfskulisse in der Fassung vom 14.06.2024 sowie im dazugehörigen Kriterienkatalog wurden die regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze noch nicht berücksichtigt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf die Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.</p> <p>Da auch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze einen wesentlichen regionalplanerischen Belang darstellen, werden diese im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen mit anschließender Anpassung der Kulisse berücksichtigt und als Restriktionskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bei diesem Vorgehen ist jedoch die konkrete Betroffenheit des jeweiligen Vorbehaltsgebietes, mit Verweis auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, in die Abwägung einzustellen. Inwieweit in diesem Kontext ein betroffenes Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze bzw. darüber hinaus auch allgemeine Puffer bzw. Sicherheitspuffer bei Sprengstellen berücksichtigt werden konnten, ist der Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den jeweiligen Vorranggebieten für Windenergie zu entnehmen.</p>

<p>Kies, regional zu fördern und dadurch einen Transport der Rohstoffe über größere Strecken zu vermeiden.</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Bei der Ausweisung von Windenergieflächen wird darauf hingewiesen, dass neben genehmigten Abbaugebieten auch aktive Abbaustellen mit geplanten Abbaugenehmigungen beachtet werden sollten (s. Tab. 2). Aus Sicht der Rohstoffgeologie sind diese bei der Ausweisung von Windkraftflächen dringend zu beachten. Diese Stellungnahme berücksichtigt lediglich die im Rauminformationssystem Bayern (RISBy) dargestellten Genehmigungen, die ggf. nicht aktuell sind. Da das LFU keine Genehmigungsbehörde ist, liegen uns diese Informationen nicht vollständig und nicht aktuell vor. Daher empfehlen wir bei den zuständigen Genehmigungsbehörden (Landratsämter oder Bergamt Nordbayern) anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme Aktive Abbaugebiete sind im Rahmen der Kulisse als Ausschlussgebiete berücksichtigt worden (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Zudem wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG auch die zuständigen Bergämter sowie die Landratsämter und die Kreisfreie Stadt Regensburg beteiligt. Entsprechende Hinweise sind unter den Ausführungen zu den einzelnen Vorranggebieten erfasst und ggfs. berücksichtigt (Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei den entsprechenden Vorranggebieten im gebietsbezogenem Teil)</p>
<p>Stadt Neustadt a.d.Donau vom 27.09.24 Die Stadt Neustadt a.d.Donau hat keine Einwände gegen die 18. Änderung des Regionalplans - Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 "Windenergie". Es ist erfreulich, dass 3,0 % der Regionsfläche als Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen werden sollen. Im Stadtgebiet Neustadt a.d.Donau sind keine Vorrangflächen situiert.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt jedoch der Hinweis, dass bezogen auf die Gesamtregion die Aufnahme von 3 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie dem Umstand geschuldet ist, dass bezogen auf nicht vorliegende Fachinformationen aus planerischen Gesichtspunkten noch zahlreiche Pufferflächen in den Entwurf aufgenommen wurden. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG erfolgt eine Abschichtung der Vorranggebiete gemäß den vorgebrachten fachlichen und rechtlichen Hinweisen.</p>
<p>Naturparkverband Bayern e.V. vom 27.09.24 Angesichts der notwendigen Energiewende in Bayern spricht sich der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. grundsätzlich für die verstärkte Nutzung von regenerativen Energien im Naturpark Altmühltal aus. Der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. sieht darin auch eine Chance, neue Wertschöpfung im Naturparkgebiet zu generieren. Der Ausbau regenerativer Energien muss allerdings mit den Zielen des Naturparks, insbesondere dem Schutz von Natur und Landschaft und des Tourismus in Einklang stehen. Hierbei steht die Erfüllung der Schutzgebietsverordnung besonders im Fokus. Gerade in Regionen mit hoher Erholungsnutzung wie dem Naturpark Altmühltal kommt dem Landschaftsbild eine hohe Bedeutung zu, welches in jedem Fall durch die Errichtung einer hohen Anzahl an Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Wir begrüßen, dass das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Altmühltal als Planungsgrundlage einbezogen wurde. Die Vorranggebiete Windenergie nach der Tekturkarte des Regionalplans vom 14. Juni 2024 auf dem Gebiet des Naturpark Altmühltal befinden sich fast ausschließlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes /Schutzzone des Naturparks. Dieses erstreckt sich über mehrere Planungsregionen, dies sind neben der Region Regensburg auch die Region 7 Nürnberg, Region 8 Westmittelfranken, Region 9 Augsburg und die Region 10 Ingolstadt. Daher müssen die Belange, die die Schutzzone des Naturpark Altmühltal betreffen, in der Gesamtschau dieser 5 Regionen gesehen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung der Gebietskulisse Die Stellungnahme des Naturparkverband Bayern e.V. vom 27.09.24 wird zur Kenntnis genommen. Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche – und die der damit verbundene hohe Anteil an überplanten LSG und auch des Naturparks - ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Aus den beschriebenen Gründen ist Überplanung der Landschaftsschutzgebiete mit Vorranggebieten für Windenergie aktuell noch nicht aussagekräftig gewesen, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert. Dies wirkt sich u.U. auch massiv auf größere Bereiche in den Landschaftsschutzgebieten aus. Im Zuge der Abschichtung der Flächen werden zudem auch die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung</p>

<p>Der Umgang mit Flächen für die Windenergie innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist in den UMS des StMUV vom 31.01.2023 (62a-U8685.2-2020/4-323) und 03.04.2023 (62-R-U8685.2-2020/4-381) geregelt. Das 10%-Kriterium wird, wie im Umweltbericht des Regionalplans beschrieben, als Orientierungswert herangezogen. Die Entscheidung über eine mögliche Funktionslosigkeit eines LSG wird auf die Ebene der Anlagenehmigung verwiesen. Nach BayNatSchG, Art. 15 sind Naturparke Gebiete, die überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind. Würde das Landschaftsschutzgebiet durch eine Ausweisung von Windenergiegebieten tatsächlich funktionslos werden, würde damit der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. seine rechtliche Grundlage verlieren. Das wäre aufgrund der Bedeutung des Tourismus im Naturpark Altmühltal als Wirtschaftszweig sowie aufgrund der umfangreichen Aktivitäten und Aufgaben wie das Generieren von Fördergeldern, die der Naturpark Altmühltal (SF) e. V. erfüllt, mit ganz erheblichen negativen Auswirkungen auf die Region verbunden. Daher ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Fragestellung des 10%-Kriteriums auch auf der Ebene der Regionalplanung im Abwägungsprozess bei der Verschneidung von Vorrangflächen Windenergie und Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt wird. Wir fordern daher die Abstimmung mit den oben genannten benachbarten Planungsregionen, um zu gewährleisten, dass in der Summe auf der Fläche des LSG das 10 %-Kriterium nicht überschritten wird bzw. die Funktionslosigkeit nicht eintritt und der Fortbestand des Naturparks gesichert ist.</p>	<p>der Oberpfalz zur Thematik der Überlastung der LSG aufgegriffen und im Rahmen der planerischen Überlegungen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen ist der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse zu entnehmen. Im Planungsprozess erfolgten dabei laufend Abstimmungen mit den Regionsbeauftragten der Nachbarregionen.</p> <p>Darüber hinaus vertreten wir die Meinung, dass auf Ebene der Maßstäblichkeit der Regionalplanung eine abschließende Einschätzung zur Überbelastung der LSG nicht gegeben werden kann. Dies wäre auf der Projekt- bzw. der Genehmigungsebene zu beurteilen. Darüber hinaus sehen wir es aus planerischen Gesichtspunkten geboten, auch auf der regionalplanerischen Ebene die LSG nicht überproportional zu belasten.</p>
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim vom 30.09.24 <u>Bodenschätze:</u> Im Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Bedeutung der Rohstoffgewinnung für die gewerbliche Wirtschaft deutlich hervorgehoben. Wir sprechen uns dafür aus, neben den Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen auch die bisher im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete als Ausschlussgebiete darzustellen!</p> <p><u>Militär:</u> Militärische Belange behindern die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen regional unterschiedlich, aber oft einschneidend. Wir begrüßen, dass gewisse Randbereiche der Pufferzonen in der Fortschreibung aufgenommen wurden, obwohl vertiefende Prüfungen (z.B. zur max. Bauhöhe) notwendig sind. Wir verweisen auf die geplante Änderung des §4 im Bayerischen Landesplanungsgesetzes, die zu einer Klarstellung der Bedeutung des Ausbaus erneuerbaren Energien und Stärkung der Planungsverbände beitragen soll. Das Bestreben sollte aber sein, auch auf Bundesebene militärische Kriterien diesbezüglich zu überprüfen und zu lockern.</p> <p><u>Moorböden:</u> Die Auflistung der geplanten Vorrangflächen beinhalten auch Moorböden. In der Praxis sind Fundamente für Windanlagen bei diesem Untergrund sehr aufwändig und</p>	<p>Kenntnisnahme Gemäß dem Regionalplan der Region Regensburg 2.1.3 (Z) ist in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze der Gewinnung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Eine Festlegung als hartes Ausschlusskriterium ist daher nicht sachgerecht. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden jedoch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze als Restriktionskriterium behandelt und in den Kriterienkatalog aufgenommen. (siehe hierzu auch Bewertung der Stellungnahme des LfU vom 27.09.24 durch den Regionsbeauftragten sowie die gebietsbezogene Auswertung zu den VRG Windenergie)</p> <p>Nach finalen Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung, dem BAIUDBw, dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Regionsbeauftragten kann eine Reduzierung der Höhenbeschränkungen in den Randbereichen der Pufferzonen nicht in Aussicht gestellt werden. Da für Windenergieanlagen maximale Bauhöhen von 200 Meter Gesamthöhe nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist, werden die Vorranggebiete innerhalb des MVA Bereiche daher aus dem Entwurf gestrichen. (siehe hierzu auch Bewertung und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten unter der gebietsbezogenen Auswertung der VRG Windenergie)</p> <p>Da es sich bei den Moorböden in den betroffenen Gebieten um kleinräumige Strukturen handelt, können diese leider auf dem Maßstab der Regionalplanung (1:100.000) nicht</p>

<p>unwirtschaftlich. Sofern es auf landesplanerischer Ebene möglich ist, könnten diese Flächen frühzeitig ausgeschlossen werden.</p>	<p>abgebildet werden. Es werden jedoch sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung der Regionalplanfortschreibung bei den betroffenen Vorranggebieten entsprechende Hinweise gegeben, die auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Stadt Maxhütte-Haidhof vom 30.09.24 Die Stadt Maxhütte-Haidhof erhebt keine Einwände gegen die Planung. Die naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften sowie Abstandsflächen sind einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Maxhütte-Haidhof wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 30.09.24 (P_R0057) Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung der Windvorranggebiete auf den Gebieten Tegernheim, Kreuther Forst und Forstmühler Forst (Standortbogen Nr. R16, R24 und R51) rügen wir die Unvollständigkeit der Planunterlagen wegen fehlender Visualisierung. Die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im engeren und weiteren Umkreis zur Walhalla ist ohne Visualisierung der potentielle entstehenden 55 Windkraftanlagen nicht möglich. Der Inhalt der derzeitigen Planunterlagen, insbesondere des Umweltverträglichkeitsberichts versetzt einen Bürger nicht ansatzweise in die Lage, zu beurteilen, wie sich die Ausweisung der Windvorranggebiete und die dadurch vorgezeichnete bzw. geplante Umsetzung von Windkraftanlagen in ihrer Gesamtheit auf das Landschaftsbild auswirkt. Es ist vielmehr erforderlich, die visuellen und räumlichen Auswirkungen der durch die Gebietsausweisung vorgezeichneten Windkraftanlagen in Form von Visualisierungen darzulegen. Die erforderliche Visualisierung kann auch nicht erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene erfolgen. Selbst wenn man annehmen würde, dass für eine Bewertung einer ganz konkreten Planung von Windkraftanlagen erst die nachfolgende Genehmigungsebene maßgeblich ist, so ist bereits im Rahmen der Regionalplanung zwingend eine bestmögliche Visualisierung unumgänglich. Das menschliche Vorstellungsvermögen reicht in der Regel nicht aus, die tatsächlichen Beeinträchtigungen einer Landschaft und von Ortsbildern durch über 280 Meter hohen Windkraftanlagen zu bewerten. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung muss deshalb sichergestellt sein, dass die Ausweisung der Windvorranggebiete an dem Standort generell umsetzbar sind. Das Fehlen einer Visualisierung begründet daher die Unvollständigkeit der Planunterlagen und führt zu einem Verfahrensfehler, der zwangsläufig die Rechtswidrigkeit einer Ausweisung der Windvorranggebiete auf den Gebieten nach sich zieht. Die fehlende Visualisierung wird hiermit ausdrücklich gerügt. Es ist demnach zwingend, eine Visualisierung zu erstellen und das Verfahren ist in Gänze zu wiederholen.</p>	<p>Kenntnisnahme; keine Änderungen veranlasst Das BayLplG enthält keine Regelung wonach eine Visualisierung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wäre. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird. Selbst auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens, das die Raumverträglichkeit eines bereits konkreten Vorhabens aus überörtlicher Sicht prüft, haben sich die Verfahrensunterlagen auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Hierfür ist gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG eine Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens notwendig. Die Planunterlagen zur 18. Änderung des Regionalplans sind vollständig, ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.</p>

<p>Bergamt Südbayern vom 30.09.24</p> <p>Im nördlichen Landkreis Kelheim, insbesondere im Bereich des Paintner sowie Frauenforstes, befinden sich historische (keltische) Erzschürfstellen mit Schurfschächten von bis zu 10 m Tiefe. Obwohl die Schächte zwischenzeitlich größtenteils aufgefüllt sind, können sie sich noch heute negativ auf den Baugrund auswirken. Die Bereiche sollten daher aus Sicht des Bergamtes nicht überplant werden. Zudem sind die Flächen zumeist auch als Bodendenkmal erfasst. Die Lage der Schürftgrubenfelder sowie Bodendenkmäler kann der Topografischen Karte entnommen werden. In Verbindung mit dem digitalen Geländemodell der Bayerischen Vermessungsverwaltung können die Flächen der Windenergie mit denen des historischen Bergbaus abgeglichen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme, Berücksichtigung, Reduzierung der betroffenen Vorranggebiete</p> <p>Die Informationen des Bergamtes werden zur Kenntnis genommen. Auch von Seiten der Bodendenkmalpflege wurde der Hinweis auf die denkmalgeschützten Schächte übermittelt. Im Rahmen der Neuabgrenzung der angesprochenen Gebiete konnte die größeren Bereiche bekannten Schürfstellen ausgespart werden. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht sämtliche Bodendenkmäler – insbesondere die zentral im Vorranggebiet zu liegen kommen - ausgenommen werden können, hat eine abschließende Bewertung auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Hierzu erfolgt ein Hinweis in der Begründung des Regionalplan Kapitels B X4 „Windenergie“</p> <p>Eine genaue Bewertung des Einwandes findet sich auch in der Stellungnahme des Regionsbeauftragten bei den entsprechenden Vorranggebieten (KEH 34 und KEH 41).</p>
<p>Wildes Bayern e.V. vom 02.10.24</p> <p><u>Fledermäuse</u></p> <p>Im Umweltbericht wird auf die Gefährdung von Fledermausarten durch Windkraftanlagen hingewiesen und erwähnt, dass die Erfassung von Fledermausvorkommen, für die Region Regensburg, lückenhaft ist. Dadurch entsteht die Gefahr, dass Lebensräume übersehen werden und Gebiete im Rahmen der Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ positiver bewertet werden, als sie sollten. Fledermäuse sind besonders anfällig für Kollisionen mit Windkraftanlagen (Lloyd et al., 2023). Dabei sind vor allem Anlagen in der Nähe von Wäldern ein großes Problem, da diese als Lebensräume und Jagdgebiete von Fledermäusen genutzt werden und die meisten Kollisionen entlang von Flugrouten oder in der Nähe von Quartieren passieren. Es fehlt an klaren Maßnahmen zum expliziten Schutz von Fledermäusen, wie z.B. zeitweilige Abschaltungen der Anlagen in der Nacht und während kritischen Lebensphasen.</p> <p><u>Klimatische und ökologische Auswirkungen</u></p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen in waldreichen Gebieten kann das Mikroklima und die ökologischen Funktionen dieser Wälder erheblich beeinträchtigen. Das wird in den Planungsunterlagen nicht explizit thematisiert. Insbesondere bei der Rodung von Waldflächen für den Bau von Windkraftanlagen können schwerwiegende Schäden entstehen, die nicht nur die lokalen Ökosysteme betreffen, sondern auch langfristige Auswirkungen auf das Klima und die Artenvielfalt haben. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird sich das Mikroklima im Wald verändern, was zur Erwärmung führen kann und dadurch Trockenheit verstärkt. Zudem sind die nach der Rodung freistehenden Bäume anfällig für Wind und Insektenbefall. Durch den Bau würden somit riesige Angriffsflächen für Stürme geschaffen, die dann gemeinsam mit dem Borkenkäfer den verbliebenen Wald über die kommenden Jahre zerstören werden. Ebenfalls entstehen durch den Bau von Windindustrieanlagen großflächige Betonfundamente. Die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig, was zu einem zusätzlichen Flächenverlust führt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz sowie auf deren Bewertung durch den Regionsbeauftragten. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Da es sich bei der Regionalplanung um die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie handelt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, wie sich ein konkretes Windenergieprojekt zusammensetzt. Eine Bewertung des tatsächlichen Eingriffs in den Wald ist auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000 nicht möglich. Insbesondere zur Einschätzung einer möglichen Veränderung des Mikroklimas ist die Kenntnis der Zahl der Windenergieanlagen, der konkreten Bauhöhen sowie die genauen Standorte notwendig. Dies betrifft insbesondere auch die Bauphase (Baustraße für Transport, Fundamentierung). Wir verweisen bzgl. der vorgebrachten Punkte daher auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Zudem verweisen wir bezüglich der Auswirkungen der Neuaufstellung des Kapitels B X 4 "Windenergie" auf die klimatischen und ökologischen Auswirkungen auf den Umweltbericht, die Standortbögen der einzelnen Vorranggebiete für Windenergie sowie auf die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft.</p>

<p>Schlussfolgerung Die Planung zur Windenergienutzung in der Region Regensburg zeigt zwar Ansätze, Naturschutzgebiete und kollisionsgefährdete Vogelarten zu berücksichtigen, jedoch bestehen erhebliche Lücken in der Datenerhebung und dem Schutz gefährdeter Arten. Die Planungsunterlagen enthalten wichtige Schutzmaßnahmen für Natur- und Artenschutzgebiete, die jedoch in ihrer Umsetzung und Detailtiefe hinterfragt werden sollten. Besonders die Abstandsregelungen zu Vogelschutzgebieten und kollisionsgefährdeten Vogelarten erscheinen uns unzureichend, und es fehlt an klaren Schutzvorgaben für Fledermäuse und kleinere Biotope. Eine strengere und differenziertere Planung wäre notwendig, um den Schutz der Artenvielfalt und der empfindlichen Ökosysteme zu gewährleisten.</p>	<p>Im Übrigen sind im Rahmen der Neuaufstellung des Kapitels B X 4 "Windenergie" die angesprochenen Belange bezogen auf die Umsetzung und Detailtiefe, soweit es auf Ebene der Regionalplanung möglich und auch zulässig ist, entsprechend den rechtlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>
<p>Stadt Waldmünchen vom 02.10.2 Die Stadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt. Die faktische Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit ist grundsätzlich kritisch zu sehen. Zu den geplanten Windenergieflächen im Gemeindegebiet werden im Einzelfall Einwendungen bezüglich des geringen Siedlungsabstands erhoben und es wird darauf hingewiesen, dass touristische Belange zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Waldmünchen wird zur Kenntnis genommen, bezogen auf die vorgebrachte faktische Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit verweisen wir auf Art. 8 BayLplG wonach die Regionalen Planungsverbände als Träger der Regionalplanung die Aufgaben - welche nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in den Regionalplänen zu behandeln sind - im übertragenen Wirkungskreis erfüllen. Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.</p>
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrang nach tatsächlich realisierbar sind. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der JUWI wird zur Kenntnis genommen. Das auf dem Kriterienkatalog basierende regionalplanerische Steuerungskonzept, welches im Rahmen der durchlaufenen Verfahrensschritte (SUP, Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG) von den Trägern der öffentlichen Belange, den Behörden und der Öffentlichkeit allgemeine Informationen und fachliche Hinweise zur Fortschreibung an sich aber auch konkret zu den einzelnen Vorranggebieten erhält, hat gewissermaßen Prozesscharakter. Durch die Anpassung des Entwurfs durch Abschichtung bzw. Anpassung der Vorranggebiete kann die Ausweisung einer fachlich und rechtlich fundierten Gebietskulisse gewährleistet werden.</p>

<p>JUWI GmbH vom 02.10.24</p> <p>Die Rechtssicherheit des Regionalplans Regensburg und konkret dieser Teilfortschreibung hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Region Regensburg gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebieten zur Windenergienutzung in einem Umfang von 15.537 ha dargestellt werden soll. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 3,0 % in Bezug auf die Gesamtfläche der Region 11. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12).</p> <p>Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben.</p> <p>Trotzdem sei darauf hingewiesen, dass es sich bei dem für die Region Regensburg festgelegten Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt, welches aufgrund der möglichen Umverteilung von Flächenbeitragswerten durch die bayrische Regierung noch nicht einmal fest definiert ist. Es besteht also zumindest die Möglichkeit, dass das Flächenziel zeitnah leicht angehoben wird. Darüber hinaus muss sich der Plangeber gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen [...]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das WindBG gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden (vgl. § 1 Absatz 2 WindBG). Zur Erreichung des (landesweiten) Flächenbeitragswertes kann das Land regionale oder kommunale Teilflächenziele festlegen, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 2 WindBG). In Bayern werden den RPV über das LEP-Ziel 6.2.2 regionale Teilflächenziele - wonach für jede Region 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 festzulegen sind - vorgegeben. Bezogen auf den durch den Freistaat Bayern zu erfüllenden Flächenanteil von 1,8 % bis zum 31.12.2032 führt das LEP unter der Begründung zu 6.2.2 auf, dass es sich angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes anbietet, sich einer bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten anzunehmen. Der Regionale Planungsverband der Region Regensburg hat daraufhin beschlossen mit einer Vorranggebietenkulisse - mit einer größeren Anzahl an Pufferflächen (insges. 3 % der Regionsfläche) - ins Verfahren zu gehen, um beim Wegfall bzw. bei der Verkleinerung von Vorranggebieten auch eine realistische Wahrscheinlichkeit zu haben, ein höheres Flächenziel zu erreichen. Über die mögliche Anhebung der Flächenziele durch den Freistaat bzw. Bundesregierung liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine gesicherten Informationen vor. Eine diesbezügliche Anpassung des Vorgehens ist daher nicht veranlasst.</p>
<p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24</p> <p>Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir in Bezug auf die Teilfortschreibung wie folgt Stellung:</p> <p>Das Vorhaben sieht eine Fortschreibung diverser Vorranggebiete für Windenergie vor. Die TenneT TSO GmbH plant in unmittelbarer Nähe zum Projektbereich die Leitung Raitersaich - Ludersheim -Sittling - Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt sowie den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-08-B52.</p> <p>Gemäß Freileitungsnorm DIN EN 50341-2-4 ergibt sich zur Prüfung der Windenergieanlagen und Abstandsbereiche zu Freileitungen folgende Formelberechnung: $aWEA = 0,5 * DWEA + aRaum + aLTG$</p> <p>DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage aRaum Arbeitsraum für montagebedingte und betriebsbedingte Arbeiten über den Sicherheitsbereich hinaus</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung des Abstands zu Hochspannungsleitungen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die TenneT TSO GmbH in unmittelbarer Nähe von einigen Vorranggebieten die Leitung Raitersaich - Ludersheim -Sittling - Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt sowie den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung LH-08-B52 geplant sind. Von hiesiger Seite wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Regionalplanfortschreibung bei der Festlegung der Vorranggebiete ein Abstand zu allen Hochspannungsfreileitungen eingehalten ist. Dieser wurde im Planungsprozess auf ursprünglich 100 Meter definiert. Da sich jedoch die Größe der dem Entwurf zu Grunde liegenden Referenzanlage erhöht, wird auch der generelle Abstand zu den Freileitungen auf 150 Meter erhöht. Bezogen auf die Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld von Freileitungen verweisen wir auf die zu beachteten Hinweise, die auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.</p>

<p>aLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand = 30 m bei 380 kV. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme lagen keine detaillierten Planungsdaten innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete vor. Von daher können jegliche Prüfungen nur unter Vorbehalt durchgeführt und bewertet werden.</p> <p>Die Vorranggebiete NM 28, NM 30, NM 37, NM38, NM35, NM36, NM4, NM5, NM26 werden nicht durch die Leitungsplanung tangiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßgaben und Hinweise bestehen unter Vorbehalt der tatsächlichen Ausführung grundsätzliche keine Einwände gegen die vorgelegte Fortschreibung der Vorranggebiete für Windenergie.</p> <p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24</p> <p>Zum Bestandsnetz der TenneT TSO GmbH im Gebiet des Regionalplanes ist für die Planungen von Windkraftanlagen Folgendes zu beachten:</p> <p>Für die grundsätzliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen sind die einschlägigen Normen DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 - 100 zugrunde zu legen.</p> <p>Demnach ist zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windkraftanlage folgender Abstand einzuhalten: $aWEA = 0,5 \times DWEA + aRaum + aLTG$</p> <p>aWEA der waagerechte Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage</p> <p>DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage</p> <p>aRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage</p> <p>aLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand.</p> <p>Nach der DIN EN 50341 ist für ausreichenden Schwingungsschutz der Freileitung zu sorgen, wenn sich die Leiter der Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befinden und der Abstand von 3 x Rotordurchmesser zwischen der Turmachse der Windkraftanlage und dem ruhenden äußeren Leiterseil der Freileitung unterschritten wird.</p>	
<p>Staatliches Bauamt Regensburg vom 02.10.24</p> <p>Grundsätzliche Stellungnahme</p> <p>Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Regensburg keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung der Abstände zu den verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb der geplanten Vorranggebiete von Seiten des Staatlichen Bauamtes keine Ausbauabsichten bestehen. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um</p>

<p>Beim Staatlichen Bauamt Regensburg bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.</p> <p>Die gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG) der Bundes bzw. Staatsstraße sind von Windenergieanlagen (WEA) einschließlich deren Rotors freizuhalten.</p> <p>Eiswurf</p> <p>Gemäß Informationsschreiben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr zum Bayerischen Windenergieerlass bzw. der Themenplattform Windenergie vom 24.03.2023 besteht in Bayern grundsätzlich die Gefahr des Eiswurfs durch Windenergieanlagen (WEA). WEA sind daher so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung für Verkehrsteilnehmer durch Eiswurf kommt. Hierüber ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen mit gutachterlicher Bewertung des individuellen und kollektiven Eiswurfrisikos für die Verkehrsteilnehmer im konkreten Einzelfall einzuholen und vorzulegen. Den Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA), Windenergie Erlass BayWEE vom 19. Juli 2016, veröffentlicht durch die Bayerischen Staatsministerium, ist Beachtung zu schenken.</p> <p>Wir bitten um Übersendung des Planungsausschussbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde. Der rechtsgültige Teilplan Windenergie ist dem Staatlichen Bauamt Regensburg digital zu übersenden.</p>	<p>Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Durch diesen planerischen Sicherheitsabstand wird den Vorgaben zu den gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Durch Anhebung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Referenzanlage und den damit verbundenen längeren Rotorblättern, werden diese Abstände im Zuge der Abwägung erhöht und den jeweiligen Straßentypen nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Straßen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zum Thema Eiswurf verweisen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass der Windenergie Erlass BayWEE vom 19.07.2016 mittlerweile formal am 31.08.2023 außer Kraft getreten ist und durch die Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Windenergieanlagen abgelöst wurde.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0132) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R015) Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0081)</p> <p>Wir wohnen seit gut 30 Jahren im Außenbereich der Gemeinde 93192 Wald, d.h. im Landschaftsschutzgebiet bzw. Naturpark, Oberer Bayerischer Wald" - in einem Gebiet mit sehr hoher Schutzwürdigkeit.</p> <p><u>I. Informationspolitik:</u></p> <p>Erst am 03.10.24 erfuhren wir über das Mitteilungsblatt unserer Verwaltungsgemeinschaft (Jahrgang 35, Nr. 10, vom A4IA.24) von der WEA-Planung in unserem Landkreis u. dass Einzelpersonen Einspruch erheben können. Erst über Umwege erfuhren wir, dass die Einspruchsfrist am 04.10.24 endet. Im persönlichen Kontakt mit unseren Nachbarn, erfuhren wir heute, dass keiner über diese Regionalpläne von WEA informiert war.</p> <p>Weder die zuständige Gemeinde in 93912 Wald, noch die zur Verwaltungsgemeinschaft gehörige Gemeinde in 93199 Zell hat ihre Bürger zu diesem Thema und insbesondere zur Frist vom 04.10.24 informiert. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft enthält keine Information. Auch die Mitteilungsblätter der Gemeinde Wald enthielten von Januar 2024 bis September 2024 keine Information zu den Planungen. Diese äußerst zurückhaltende Informationspolitik kritisieren wir auf das Schärfste; damit geraten die Behörden in den Verdacht, die Planungen zu verschleiern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Informationspolitik werden zur Kenntnis genommen. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 4 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLplG. Der Entwurf wurde mindestens für einen Monat für jedermann zugänglich bei den Höheren Landesplanungsbehörden der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz, den Landratsämtern Cham, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Kelheim sowie bei der kreisfreien Stadt Regensburg zur Einsicht ausgelegt und zeitgleich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes und bei den Landesplanungsbehörden ins Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse wurde in den Amtsblättern der genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht. Auf das sachgerechte Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes wurde in der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen (siehe Stellungnahme Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24).</p>

<p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 In der Sache hat der BWE keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Neuaufstellung des Teilabschnittes „Windenergie“ in der Region Regensburg (11). Wir möchten jedoch zu einigen wichtigen Einzelaspekten Stellung beziehen:</p> <p><u>Referenzanlage</u> Der BWE Bayern unterstützt die Festlegung einer Referenzanlage im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, um eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Ermittlung von Abständen, Sichtbeziehungen o. Ä. zu schaffen. Allerdings betrachten wir die vom regionalen Planungsverband Regensburg gewählte Anlagengesamtbauhöhe von 250 m und einer Nabenhöhe von 160m als nicht dem aktuellen Stand der Technik und auch nicht dem in naher Zukunft geltenden Stand der Technik entsprechend. Die derzeit von den Projektierern in der Region Regensburg geplanten Anlagentypen haben eine Gesamthöhe von gut 261 m. Der derzeit am häufigsten geplante Anlagentyp dürfte die Vestas V 172 sein (Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m, Gesamthöhe 261 m). Der Betrachtungszeitraum von 5 Jahren führt zu einer deutlichen Unterschätzung des Stands der Technik, da sich die Anlagentechnik in den letzten Jahren rasant entwickelt hat.</p> <p>Aufgrund der langen Planungszyklen der Regionalplanung ist eine „rückwärtsbetrachtete Referenzanlage“ besonders problematisch. In einer Umfrage unter den Mitgliedern des BWE Bayern ergab sich darüber hinaus die Empfehlung, eine zukunftstauglichen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 280 m (Nabenhöhe ca. 190 m, Rotorradius ca. 90 m) festzulegen. Eine Anlagenhöhe von 250 m entspricht damit bereits jetzt nicht mehr der Planungsrealität und wird absehbar deutlich überschritten. Als BWE Bayern plädieren wir für die Festlegung einer Referenzanlage mit einer Gesamtbauhöhe von mindestens 260 m.</p>	<p>Kenntnisnahme – Änderung des Entwurfs, Anpassung der Höhe der Referenzanlage Die Stellungnahme des BWE Bayern vom 04.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur vom Planungsverband gewählten Referenzanlage und die Argumentation, dass durch eine Höhe der Referenzanlage von 250 m - insbesondere mit Blick auf den Planungshorizont des Regionalplans von in der Regel 10 - 15 Jahre - nicht mehr der aktuelle Stand der Technik abgebildet wird, können nachvollzogen werden. Der Vorschlag des BWE Bayern die Referenzanlage auf 260 m zu erhöhen basiert auf einer Umfrage unter den Mitgliedern des BWE Bayern. Aufgrund der Argumente und der Fachexpertise, die durch die Windenergie Branche in diesen Vorschlag eingeflossen sind, wird die Referenzanlage auf eine Gesamthöhe von 260 m erhöht. Der Entwurf wird dahingehend angepasst.</p>
<p><u>Radarführungsmindesthöhe (MVA) / Hubschraubertiefflugstrecken / An- und Abflugrouten</u> In einem großen Umkreis um militärische sowie zivile Flugplätze stellen Radarführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude – MVA) in großen Teilen Bayerns eine erhebliche Einschränkung durch Höhenbegrenzungen dar. Durch den Flugplatz Ingolstadt/Manching liegen mehrere im 1. Entwurf dargestellte Flächen innerhalb des 8000 m Puffers um die MVA Zonen SI2 und SI3. Die Maximalbauhöhen potenzieller WEA betragen 794 m für die Zone SI2 und 574 m für die Zone SI3. Sollte aufgrund der Geländehöhe in diesen Bereichen die vom Regionalplan definierte Referenzanlage mit Gesamtbauhöhe von 250 m nicht umsetzbar sein, ist eine Anrechnung auf die Flächenbeitragswerte aus unserer Sicht nicht gegeben. Hubschraubertiefflugstrecken, Wegepunkte sowie An- und Abflugrouten werden von der Bundeswehr/US-Army aus Geheimhaltungsgründen nicht veröffentlicht. Da diese Bereiche auch noch mit einem zusätzlichen Sicherheitspuffer versehen sind, führen diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Planfläche. Im Zuge der Ausweisung</p>	<p>Kenntnisnahme, Rücknahme der von Höhenbeschränkungen betroffenen Vorranggebiete Da im südlichen Teil der Region bezogen auf die mögliche Bauhöhe von Windenergieanlagen großflächige Einschränkungen durch die MVA Zonen des Militärflughafens Manching vorliegen, hatte sich der Regionale Planungsverband mit Blick auf das Flächenziel dazu entschlossen, einige wenige Vorranggebiete in den randlichen Bereichen des 8000 m Puffers um die MVA Zonen vorerst im Entwurf zu belassen. Wegen des überragenden öffentlichen Interesses der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und der von der Bundesregierung festgelegten und durch die Bundesländer zu erbringenden Flächenbeitragswerte hatte sich der RPV erhofft, in Abstimmung mit dem StMWi für diese Bereiche eine Kompromisslösung mit dem BMVg und dem BAIUDBw zu finden, und durch eine Anhebung der Mindestflughöhen auch Bauhöhen für Windenergieanlagen von 250 m ermöglichen zu können. Da die Fortschreibung einen gewissen Prozesscharakter hat, erhoffte man sich - neben den parallel laufenden Abstimmungsprozessen - im Laufe des Verfahrens für die betroffenen</p>

<p>von Vorrangigkeiten für Windenergie muss sichergestellt werden, dass dem Regionsbeauftragten hier jegliche Daten zur Überprüfung der Vereinbarkeit von Windenergie und Luftfahrt zur Verfügung gestellt werden. Eine abschließende Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung darf zu keiner zusätzlichen luftverkehrsrechtlichen Einschränkung im nachgelagerten Verfahren nach BImSchG führen. Sofern aus Geheimhaltungsgründen gewisse Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden können, fordern wir dennoch von Seiten der Bundeswehr/US-Army eine „Positiv-Planung“ (restriktionsfreie Gebiete) ein.</p>	<p>Vorranggebiete deutlich höhere Bauhöhen als 200 m in Erwägung ziehen zu können. Eine Kompromisslösung ist jedoch nach Aussage des BMVg nicht möglich. Die von den MVA Zonen tangierten Vorranggebiete werden daher aus dem Entwurf gestrichen. Soweit die Daten zu Hubschraubertiefflugstrecken, Wegepunkten, Sichtflugverfahren etc. den Regionsbeauftragten zugänglich gemacht werden konnten, fanden diese Eingang in den Entwurf der Vorranggebiete (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Mit Erhalt der Stellungnahme des BAIUDBW konnte darüber hinaus eine Bewertung der Kulisse der Vorranggebiete aus Sicht der Bundeswehr vorgenommen werden. Der Entwurf wurde dementsprechend angepasst (siehe SN BAIUDBw vom 20.01.2024 und die jeweilige Stellungnahme des Regionsbeauftragten unter der gebietsbezogenen Auswertung der VRG Windenergie).</p>
<p><u>Landschaftsbildbewertung Zone 5</u> Im Planungsverband Regensburg wird das Kriterium Landschaftsbildbewertung Zone 5 ungleich behandelt. Es wurden potenzielle Flächen im Landkreis Cham ausgeschlossen, wohingegen Flächen im Landkreis Regensburg (Donaustauer-, Forstmühler Forst) in den 1. Entwurf mit aufgenommen wurden, da sie für das Erreichen der Flächenbeitragswerte in der derzeitigen Flächenkulisse notwendig sind. Aus unserer Sicht sollte der Kriterienkatalog einheitlich auf das gesamte Regionalplangebiet angewendet werden.</p> <p><u>Transparenz im Fortschreibungsprozess</u> Die Umsetzung der Ziele aus dem WindBG erfordert ein hohes Maß an Expertise im Bereich der Erneuerbaren Energien. Gleichwohl sind wir uns als Branchenverband bewusst, dass die Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber erlassenen Gesetze und damit einhergehenden Flächenbeitragswerte, welche in Bayern die Regionalen Planungsverbände zu leisten haben, einem gewissen Zeit- und Umsetzungsdruck unterliegen. Dennoch bitten wir weiterhin um eine transparente Gestaltung des Fortschreibungsprozesses. Es ist unabdingbar, die breite, interessierte Öffentlichkeit regelmäßig und frühzeitig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten. Aus unserer Sicht war dies bis zum nun stattfindenden Beteiligungsverfahren nicht ausreichend der Fall.</p>	<p>Kenntnisnahme Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Der Regionale Planungsverband Regensburg hat sich jedoch zum Schutz der Landschaft dazu entschlossen diese als Restriktionskriterium zu führen (vgl. Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Damit hat sich der Planungsverband die Möglichkeit eröffnet, ein Vorranggebiet bei besonders guter Eignung innerhalb der mit Landschaftsbild Stufe 5 bewerteten Bereiche im Einzelfall in den Entwurf aufzunehmen. Das jeweilige Vorranggebiet muss dazu über eine gute bzw. besonders gute Windeignung verfügen und aufgrund der Größe bzw. des Zuschnitts des Vorranggebietes eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen ermöglichen. Dem Grunde nach ist dieses Vorgehen in der gesamten Region möglich und auch planerisch zielführend, um - mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der EEG nach § 2 EEG und auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte - die besonders schützenswerten Landschaftsteile nicht überproportional zu belasten.</p> <p>Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 4 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf wurde mindestens für einen Monat für jedermann zugänglich bei den Höheren Landesplanungsbehörden der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz, den Landratsämtern Cham, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Kelheim sowie bei der kreisfreien Stadt Regensburg zur Einsicht ausgelegt und zeitgleich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes und bei den Höheren Landesplanungsbehörden ins Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse wurde in den Amtsblättern der genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht. Auf das sachgerechte Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes wurde in der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen (siehe Stellungnahme Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024).</p>

<p>Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24</p> <p>Die Gemeinde Wenzenbach steht dem Ziel des regionalen Planungsverbands im östlichen Landkreis durch Windvorranggebiete Windkraftanlagen zu ermöglichen, nicht generell entgegen. Es wird vom Planungsverband jedoch erwartet, gründlich zu prüfen, wie eine Kessel- oder Zangenwirkung für Wenzenbacher Siedlungsgebiete vermieden werden kann. Der Planungsverband hat aus unserer Sicht eingehend zu prüfen, inwiefern sich die abzeichnende überproportionale Belastung der Gemeinde Wenzenbach durch Streichungen und Reduzierungen von Windvorrangflächen spürbar verhindern lässt. Dahingehend sehe ich auch deshalb Spielräume, weil derzeit mehr Windvorrangflächen im Regionalplan eingeplant werden als vom Gesetzgeber vorgeschrieben sind. Gerade die Region Regensburg liefert hier so überdurchschnittlich Flächen, dass Korrekturen im Sinne einer besseren Verträglichkeit für die herausragende Kultur- und Naturlandschaft möglich sein müssen. Der nun skizzierte rigorose Umgang mit dem Landschaftsbild 5 wird meiner Einschätzung nach auf einen derartig erbitterteren Widerstand in Wenzenbach und den benachbarten Kommunen stoßen, dass am Ende eine Klage gegen den Regionalplan nicht ausgeschlossen wäre. Dies hätte unserer Auffassung nach bei einem erfolgreichen Ausgang für alle Mitgliedskommunen im Verband verheerende Auswirkungen, weil ohne eine rechtsverbindliche Windkraftsteuerung im Regionalplan die gesamte Region von Cham bis Neumarkt die gewünschte „Entprivilegierung“ von Windkraftanlagen in der Fläche verfehlen würden. „Wildwuchs“ wären so Tür und Tor geöffnet!</p> <p>Der vorgelegte Entwurf ist aus unserer Sicht somit nicht zustimmungswürdig!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden neben den kommunalen Vorschlägen auch zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Auch das Thema Umfang sowie überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte bis dato erst teilweise berücksichtigt werden. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse zu den noch nicht geklärten Fachbelangen, können in der Gesamtschau anschließend auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden.</p> <p>Konkret ist dies der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Der Regionale Planungsverband Regensburg hat sich jedoch zum Schutz der Landschaft dazu entschlossen dieses als Restriktionskriterium zu führen (vgl. Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Damit hat sich der Planungsverband die Möglichkeit offengehalten, bei besonders guter Eignung ein Vorranggebiet innerhalb der mit Landschaftsbild Stufe 5 bewerteten Bereiche im Einzelfall in den Entwurf aufzunehmen. Das jeweilige Vorranggebiet muss dazu über eine gute bzw. besonders gute Windeignung verfügen und aufgrund der Größe bzw. des Zuschnitts des Vorranggebietes eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen ermöglichen. Dem Grunde nach ist dieses Vorgehen in der gesamten Region möglich und auch planerisch zielführend, um - mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der EEG nach § 2 EGG und auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte - die besonders schützenswerten Landschaftsteile nicht überproportional zu belasten.</p>
<p>GP JOULE Projects GmbH & CO. KG vom 01.10.24 <u>Steuerungskonzept mit Referenzwindanlage:</u></p> <p>Wir unterstützen die Festlegung einer Referenzwindanlage im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, um eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Ermittlung von Abständen, Sichtbeziehungen o. Ä. zu schaffen. Wir geben den Hinweis, dass die dem Steuerungskonzept der 18. Änderung des Regionalplans für die Region Regensburg zu Grunde gelegte Referenzwindanlage mit einer Gesamthöhe von</p>	<p>Kenntnisnahme – Änderung des Entwurfs, Anpassung der Höhe der Referenzanlage</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bundesverband Windenergie - Landesverband Bayern vom 04.10.2024 sowie auf die entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten. Die Referenzanlage wird nach der Empfehlung des BWE Bayern auf eine Gesamthöhe von 260 m angehoben und der Entwurf dahingehend angepasst.</p>

<p>250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) nicht dem aktuellen und auf absehbare Zeit zukünftigen Stand der Technik entspricht. Wenn bedacht wird, dass Regionalpläne für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren angelegt werden und somit ein langfristiges Planungsinstrument darstellen, dann sollten auch die aktuellen Entwicklungen und Planungen für Windenergieanlagen in die Fortschreibungen einbezogen werden. Wir empfehlen die Einbindung einer zukunftstauglichen Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von ca. 280 m (Nabenhöhe ca. 190 m, Rotorradius ca. 90 m) in das Steuerungskonzept.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0089) Mit Erstaunen erfuhren wir am 02.10. (Ausgabedatum 04.10.) über eine beiläufige Erwähnung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wald von den Planungsgebieten für die Errichtung von Windkraftwerken. Bei baulichen Maßnahmen dieser Ausmaße finden wir es unerhört, dass die Bevölkerung darüber nicht hinreichend informiert wird. Die Einspruchsfrist ist so kurz, dass man sich kaum ausreichend mit der Sachlage auseinandersetzen kann. Abgesehen davon fällt auf, dass (zumindest in der Region Regensburg, zur Durchsicht der anderen Regionen fehlte die Zeit) fast ausschließlich Waldgebiete als Planungsflächen ausgewiesen wurden. Die Rodung von Wald stellt den größtmöglichen Eingriff in die Natur dar, der auch im Falle eines kompletten Rückbaus der Anlagen nicht so schnell wieder gut zu machen ist. Der Boden ist verdichtet, das Mikroklima zerstört und die vorherige Landschaft ist nicht mehr vorhanden. Gerade in der Region vorderer bayerischer und bayerischer Wald befürchte ich den Verlust einmalig schöner Wälder mit malerischen Felsformationen und vielfältiger Flora und Fauna.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teil B X 4 "Windenergie" erfolgte gemäß den Vorgaben des Art. 16 BayLpLG. Der Entwurf wurde mindestens für einen Monat für jedermann zugänglich bei den Höheren Landesplanungsbehörden der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz, den Landratsämtern Cham, Neumarkt i.d.OPf., Regensburg und Kelheim sowie bei der kreisfreien Stadt Regensburg zur Einsicht ausgelegt und zeitgleich auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes und bei den Höheren Landesplanungsbehörden ins Internet eingestellt. Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse wurde in den Amtsblättern der genannten Stellen ortsüblich bekannt gemacht. Auf das sachgerechte Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes wurde in der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hingewiesen (siehe Stellungnahme Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Aufgrund der aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhaltenen Siedlungsabständen, rücken die siedlungsarmen Waldgebiete zwangsläufig mehr in den Fokus. Nichtsdestotrotz sind die rechtlichen und fachlichen Belange der Forstwirtschaft auf Ebene der Regionalplanung gebührend berücksichtigt (siehe hierzu auch die Stellungnahme des AELF vom 10.02.2024 und die gebietsbezogene Bewertung durch den Regionsbeauftragten)</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Die Mitglieder des Marktgemeinderates haben Kenntnis von der Änderung des Regionalplanes Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 "Windenergie" durch den Regionalen Planungsverband, Region Regensburg (11) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens. Das gemeindliche Einvernehmen zur Planung wird verweigert. Gefordert wird, dass die Planung der Windkonzentrationszonen aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens, beschlossen am 04.01.2024, übernommen wird. Der Markt Lauterhofen nutzte damit das Angebot von § 245 e BauGB, bis zum 01.02.2024 die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen Der Feststellungsbeschluss durch den Marktrat erfolgte am 04.01.2024. Die Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erfolgte am 11.01.2024. Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Marktes Lauterhofen wird zur Kenntnis genommen. Um die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, hatte der Regionale Planungsverband zu Beginn des Planungsprozesses den Mitgliedskommunen eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt. Diese wurden vom Planungsverband in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt, nach Durchführung der SUP, auch weitgehend in die Vorranggebietskulisse vom 14.06.2024 übernommen. Zahlreiche Kommunen, wie auch der Markt Lauterhofen, haben mit Bezug auf § 245 e BauGB auch die Möglichkeit genutzt vorübergehend über die gemeindliche Konzentrationsflächenplanung auf Ebene des FNP die Errichtung von Windenergieanlagen zu steuern. Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des</p>

<p>es, für die Windenergienutzung gut geeignete Flächen im Marktgebiet als Sonderbauflächen „Windenergie“ auszuweisen und für den übrigen Außenbereich des Marktgebietes die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu begründen. Weiterhin sollen die Anlagen möglichst hohe Windausbeuten ermöglichen und deshalb Abstände zu Siedlungen einhalten, die die Errichtung hoher moderner Anlagen mit gutem Wirkungsgrad ermöglichen. Zudem wurden der Immissionsschutz sowie Natur und Landschaftsschutz im Flächennutzungs- planverfahren beachtet. Mit den genannten zu bevorzugenden Potentialflächen können die Flächenbeitragswerte des WindBG deutlich übertroffen und der Nutzung der Windenergie substanziell Raum gegeben werden. Die Kommune hat sich deshalb im Rahmen der Abwägung auf diese Flächen konzentriert und hier die aus ihrer Sicht am besten geeigneten Flächen als Windenergiegebiete ausgewählt.</p>	<p>Regionalplans hat der Planungsverband versucht die kommunalen Vorstellungen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Gegebenenfalls mussten die vorgeschlagenen Flächen aber im Laufe des Planungsprozesses an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele erfüllen zu können.</p> <p>Die Tatsache, dass die Gemeinde Lauterhofen für sich die Flächenbeitragswerte des WindBG deutlich übertrifft, kann von der Gemeinde nicht als Argument herangezogen werden. Gemäß LEP 6.2.2 (Z) haben die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen. Da in der Region Regensburg aber nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 27.09.24 Die Stadt hat nachdem in der Sitzung des Stadtrates am 09.11.2023 eine Meldung von 3,2 % der Stadtfläche (ca. 251 ha) eingereicht. Im Entwurf zur 18. Änderung liegen nun weitere Flächenvorschläge vor, die die Stadt Neumarkt im Rahmen der fachlichen Untersuchung und Abwägung als ungeeignet bewertet hat. Im Ergebnis werden vom RPV ca. 10,2 % des Stadtgebietes als Vorrangflächen für Wind vorgesehen (ca. 804 ha). Die Verteilung der Vorrangflächen für Windenergie sollte nach dem Kriterienkatalog und im Rahmen einer planerischen Einzelfall Bewertung in der Planungsregion 11 angemessen und ausgewogen sein. Einer Überbeanspruchung einzelner Teilregionen sollte entgegengewirkt werden. Die Stadt Neumarkt wird jedoch im Vergleich zu anderen Mitgliedskommunen deutlich stärker belastet.</p> <p>Akzeptanz in der Bevölkerung - Im Zuge des Gegenstromprinzips nahm die Stadt Neumarkt die Mittel des demokratischen Prozesses wahr und hat das Thema Windenergie zur Information und zu Beschlüssen in das kommunale Gremium des Stadtrates getragen. Am 09.11.2023 wurde ein Beschluss zur Meldung von Windeignungsflächen im Stadtgebiet Neumarkt getroffen, mit dem die Öffentlichkeit frühzeitig über die gemeldeten Vorschlagsflächen (3,2%) an den Regionalen Planungsverband informiert wurde. Der Regionalplan zur Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung enthält in seiner Entwurfsfassung eine Ausweisung zusätzlicher 7% an Flächen im Stadtgebiet. Die Stadt Neumarkt sieht die Akzeptanz in der Bevölkerung aufgrund der überdurchschnittlich hohen Belastung des Stadtgebiets gefährdet.</p> <p><u>Landschaftsschutz</u> Die Stadt Neumarkt hält die Ausweisung von Flächen für Windkraft innerhalb von</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung der Kulisse der VRG Da die Meldung der von der Stadt Neumarkt priorisierten Prüfflächen im Rahmen der SUP nicht fristgerecht erfolgte, wurde zwischen dem Regionsbeauftragten und der Stadtverwaltung vereinbart, sämtliche Potentialflächen auf dem Stadtgebiet zu prüfen und erst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, nach bekannt werden aller Betroffenheiten, eine fachlich begründete Abschichtung der Vorranggebiete vorzunehmen.</p> <p>Dieses Vorgehen wurde grundsätzlich für die gesamte Region praktiziert. Aufgrund nicht vollständig vorliegender Fachinformationen (Militär, Denkmalschutz) und der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden neben den kommunalen Vorschlägen auch zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse zu den noch nicht geklärten Fachbelangen, konnte die Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie angepasst werden. Die konkreten Änderungen sind in der überarbeiteten Kulisse der VRG sowie in der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung der betroffenen Vorranggebiete zu entnehmen.</p>

<p>Landschaftsschutzgebieten in Nähe von landschaftsprägenden Höhenrücken und visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung für problematisch. Landschaftsschutzgebiete sind sensibel zu behandelnde Gebiete. Damit teilt die Stadt Neumarkt die Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, dass die Ausweisung von Flächen für Windkraft innerhalb von Landschaftsschutzgebieten gelegenen Flächen der Wertstufen 4 und 5 kritisch zu sehen ist. In Landschaftsschutzgebieten sollte 1.000 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung und im Abstand von 300 m beidseitig von visuellen Leitlinien oder Höhenzügen mit hoher Fernwirkung (gemäß der Schutzkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung der Landschaftsrahmenplanung) im Grundsatz keine Ausweisung von Flächen für Windkraft erfolgen (vgl. Merkblatt Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan, Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand: 05.09.2023). Die Überplanung sensibler Bereiche erfordert eine hohe Planrechtfertigung und sollte daher im Regelfall unterbleiben. In Neumarkt ist keine hohe Planrechtfertigung erkennbar, da die Stadt Neumarkt mit der erfolgten Flächenmeldung von 3,2% deutlich über dem geforderten Beitragswert des WindBG liegt und damit der Bereitstellung von Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits gebührend Rechnung trägt.</p>	<p>Kenntnisnahme Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz und insbesondere auch die Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Der Regionale Planungsverband Regensburg hat sich jedoch zum Schutz der Landschaft dazu entschlossen die Stufe 5 als Restriktionskriterium zu führen (vgl. Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Damit hat sich der Planungsverband die Möglichkeit offengehalten, bei besonders guter Eignung ein Vorranggebiet innerhalb der mit Landschaftsbild Stufe 5 bewerteten Bereiche im Einzelfall in den Entwurf aufzunehmen. Das jeweilige Vorranggebiet muss dazu über eine gute bzw. besonders gute Windeignung verfügen und aufgrund der Größe bzw. des Zuschnitts des Vorranggebietes eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen ermöglichen. Dem Grunde nach ist dieses Vorgehen in der gesamten Region möglich und aus planerischen Gesichtspunkten auch notwendig, um - mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der EEG nach § 2 EGG und auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte - die besonders schützenswerten Landschaftsteile nicht überproportional zu belasten.</p> <p>Grundsätzlich sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.</p> <p>Im Übrigen beziehen sich die Flächenbeitragswerte auf das gesamte Gebiet der Region Regensburg und nicht wie von der Stadt vorgebracht auf das jeweilige Stadt-/ Gemeindegebiete. Nichtsdestotrotz wurde von planerischer Seite angestrebt, soweit möglich und fachlich begründet eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung der VRG über die Region zu erreichen. Die nach Abschichtung der VRG im Bereich des Stadtgebietes Neumarkt verbleibenden VRG sind der angepassten Kulisse und der gebietsbezogenen Auswertung der betroffenen VRG zu entnehmen.</p>
<p>Markt Beratzhausen vom 30.09.24 Vorsorglich hat der Marktrat einstimmig den Beschluss gefasst, dass einer weiteren Ausweisung oder Erweiterung der bestehenden Plangebiete nicht zugestimmt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen des Markt Beratzhausen, dass einer weiteren Ausweisung oder Erweiterung der bestehenden Plangebiete nicht zugestimmt wird, werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Hemau vom 30.09.24 „Der Stadtrat der Stadt Hemau nimmt den Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 05.07.2024 zum Entwurf vom 14.06.2024 zur 18. Änderung des Regionalplans: Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung - Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ für die Ausweisung von Vorranggebieten Für Windenergie auf dem Gemeindegebiet der Stadt Hemau zur Kenntnis. Der Stadtrat hält auch weiterhin an seinem Beschluss vom 28.02.2023 fest. Die Verwaltung wird beauftragt die ursprünglichen Forderungen aus diesen Beschlüssen erneut vorzubringen.“</p>	<p>Kenntnisnahme Um die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, hatte der Regionale Planungsverband zu Beginn des Planungsprozesses den Mitgliedskommunen eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt. Diese wurden vom Planungsverband in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt auch weitgehend in die Vorranggebietskulisse vom 14.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen an das planerische</p>

<p>Zuerst möchten wir uns bedanken, dass Sie die Flächenmeldungen, die die Stadt Hemau zusammen mit dem Windkümmerer erarbeitet hatte, augenscheinlich weitgehend übernehmen konnten.</p> <p>Zu Punkt 2 und 3 des Schreibens vom 02.03.2023 möchten wir ergänzend anmerken, dass unsere Flächenmeldung einen Abstand von 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung enthalten hatte und dies somit für uns hoffentlich auch in den Vorranggebieten entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>Dennoch möchten wir der Vollständigkeit halber Punkt 2 und 3 noch einmal aufführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausschlusskriterien: Als hartes Ausschlusskriterien soll ein Abstand von mindestens 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung (auch wenn diese nur ausnahmsweise zulässig ist im Bereich von Einzelgehöften und Weilern) Berücksichtigung finden. - Ergänzende Sachverhalte: <p>Die festgelegten Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet usw., sollen in Ihrem Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zudem sollen Flächen für Standorte z.B. für Elektrolyse, Batteriespeicher usw. eingeplant werden.</p>	<p>Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden. Das Schreiben mit den Flächenvorschlägen der Gemeinde vom 02.03.23 enthält unter Punkt 1 Flächenvorschläge die zum größten Teil in die aktuelle Kulisse der Vorranggebiete übernommen wurden. Unter Punkt 2 soll ein Abstand von mindestens 1.000 m zu jeglicher Wohnbebauung (auch wenn diese nur ausnahmsweise zulässig ist im Bereich von Einzelgehöften und Weilern) als hartes Ausschlusskriterium Berücksichtigung finden. Dies ist jedoch rechtlich nicht geboten. Im Sinne des regionalen Gesamtkonzeptes würde dieses Vorgehen dazu führen, dass bezogen auf das zu erbringende Flächenziel zu wenig Potentialflächen zur Verfügung gestanden wären. Mit Blick auf § 2 EEG ist daher ein pauschaler Siedlungsabstand von 1000 Meter zu jeglicher Wohnbebauung nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024 und die Bewertung des Regionsbeauftragten.</p> <p>Die Schutzgebiete LSG, NSG sind im Rahmen der Neuaufstellung Teil B X 4 „Windenergie“ den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt worden. Die Sicherung von Standorten für Elektrolyse bzw. Batteriespeicher wäre im Kontext der Ausweisung von Vorranggebieten sinnvoll, ist jedoch nicht Bestandteil dieser Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Stadt Riedenburg vom 02.10.24</p> <p>In der Stadtratssitzung am 02.03.2023 wurde beschlossen, an den Regionalen Planungsverband einen zustimmungsfähigen Potenzialgebietsbereich von ca. 4,7 % der Stadtgebietsfläche (477 ha) zu melden.</p> <p>Bis auf die Flächen 11 und 12 wurden alle Bereiche übernommen. Die Fläche 11 wurde von 45 ha auf ca. 10 ha gekürzt, die Fläche 12 entfällt komplett. Der insgesamt als Vorrangfläche festgesetzte Stadtgebietsbereich verringert sich damit auf ca. 437 ha, bzw. einen Anteil von 4,35 %</p> <p>Mit E-Mail vom 19.09.2024 bittet die Firma Primus Energie GmbH um Nachmeldung einer Fläche bei Otterzhofen, damit eine bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlage auch in der Vorrangfläche liegt. Mit Schreiben vom 12.09.2024 gibt die Firma neoVIS-s.e. GmbH bekannt, dass 3 ihrer 4 geplanten Anlagen nicht in der festgesetzten Vorrangfläche liegen und bittet um eine positive Stellungnahme gegenüber dem Regionalen Planungsverband. Alle drei Windenergieanlagen sind mindestens 1.000 m von der nächsten Wohnbebauung der anliegenden Ortschaften entfernt. Zwei der Anlagen befinden sich im Bereich der Fläche, um deren Aufnahme die Firma Primus gebeten hat. Mit E-Mail vom 18.09.2024 bittet die Firma BayWa r.e. Wind GmbH die Fläche Nr. 14 zu erweitern, da die festgesetzte Vorrangfläche wenig Spielraum für die Positionierung der Anlagen bietet und im Zweifel nur 1 – 2 Anlagen realisiert werden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Riedenburg wird zur Kenntnis genommen. Um die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, hatte der Regionale Planungsverband zu Beginn des Planungsprozesses den Mitgliedskommunen eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt. Diese wurden vom Planungsverband in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt auch weitgehend in die Vorranggebietskulisse vom 14.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Stadt Riedenburg mit dem Entwurf vom 14.06.2024 Einverständnis besteht und eine Erweiterung der Vorranggebiete nach den Anträgen der genannten Firmen auf Riedenburger Stadtgebiet nicht gewünscht ist und, dass der Entwurf auf einen 1000 Meter Abstand zu den Siedlungen hin angepasst wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf LEP 6.2.2 (Z) wonach die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben. Da in der Region Regensburg aber nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die</p>

<p>können. Mit E-Mail vom 26.09.2024 stellt OS Mayer fest, dass der 1.000 m-Abstand zum Ortsteil Ried in einem Bereich nicht mehr eingehalten wird. Dieser liegt jedoch nicht mehr im Stadtgebiet Riedenburg. Mit dem Entwurf der Tekturkarte Windenergie vom 14.06.2024 und den darin ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Riedenburg besteht Einverständnis. (eine Erweiterung der Gebietskulisse gemäß der vorliegenden Anträge ist von Seiten der Stadt nicht gewünscht) Das Vorranggebiet R25 im Bereich der Stadt Hemau unterschreitet den Abstand von 1.000 m zur Wohnnutzung im Depot Schaitdorf und sogar zur Ortschaft Ried. Dies wäre entsprechend zu ändern.</p>	<p>fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Soweit es dem Planungsverband aus fachlichen Gesichtspunkten - mit Blick auf die Erfüllung der notwendigen Flächenbeitragswerte - möglich war, konnte bezogen auf die kommunalen Vorschläge punktuell ein erhöhter Siedlungsabstand berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es zur Erfüllung des Flächenbeitragswerte notwendig, die dem Steuerungskonzept zugrunde gelegten Siedlungsabstände anzuwenden (siehe Kriterienkatalog). Die Abstände wurden zudem im Rahmen des Verfahren bezogen auf den Immissionschutz angepasst. (siehe hierzu auch Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten).</p>
<p>Landratsamt Kelheim vom 01.10.24 Von Seiten des Straßenverkehrsrechts, des Städtebaus und des Bauplanungsrechts werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p><u>Belange der Kreisstraßenverwaltung</u> Gegen die geplante Änderung bestehen aus straßenbaurechtlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken, sofern die Erforderlichen Abstände zwischen Kreisstraßen und Windkraftanlagen eingehalten werden.</p> <p><u>Belange des Denkmalschutzes</u> Grundsätzliche Einwände gegen das Vorhaben bestehen seitens der unteren Denkmalschutzbehörde nicht. Das BLfD ist frühzeitig am Verfahren zu beteiligen und entsprechende Stellungnahmen zu Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie zur Bodendenkmalpflege durch den Regionalen Planungsverbandes Regensburg einzuholen. Die untere Denkmalschutzbehörde schließt sich den Stellungnahmen der Fachbehörden an.</p> <p><u>Belange des Naturschutzes</u> Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde verwiesen. Belange des Immissionsschutzes - Zu o.g. Bauleitplanung wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungen. Eine immissionstechnische Prüfung kann erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG erfolgen, wenn die hierfür notwendigen technischen Daten, die Anlagenstandorte und die erforderlichen Sachverständigengutachten vorliegen. Aus immissionstechnischer Sicht kann auch innerhalb eines Vorranggebietes ein konkretes Vorhaben Einschränkungen (z. B. nächtliche Leistungsreduzierung, Schattenwurfabschaltung) unterworfen sein. Windkraftanlagen sind mit ihren</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landratsamt Kelheim vom 01.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen zu Kreisstraßen verweisen wir auf das Festlegen eines 100 m Puffers um Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Umfeld von Kreisstraßen ist bezogen auf Bauhöhe und konkreten Standort im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abschließend zu regeln. Zu den Belangen des Denkmalschutzes verweisen wir an dieser Stelle auf die Stellungnahmen des BLfD vom 01.10.2024 und vom 24.01.25 sowie auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten. Inwieweit die von den Höheren Naturschutzbehörden vorgebrachten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung finden, ist der Auswertung der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörden der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024 und der Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 sowie den entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten zu entnehmen.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes finden, soweit dies auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, in der Regionalplanfortschreibung Berücksichtigung. Im Hinblick auf die vorgebrachten fachlichen Punkte verweisen wir auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Belange des Wasserrechts werden zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG ebenfalls beteiligt.</p>

<p>Schallimmissionsbeiträgen bei der Aufstellung von Bebauungsplänen als Vorbelastung zu berücksichtigen. Dies kann Auswirkungen auf zukünftige Bauleitplanverfahren haben.</p> <p><u>Belange des Bodenschutzes</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nicht in anderen Bereichen des Planungsgebietes Altlasten oder schädliche Bodenverunreinigung befinden. Durch die jahrzehntelange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung, Auffüllungen oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.</p> <p><u>Belange des Wasserrechts</u> Durch die Vorranggebiete werden keine vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete tangiert. Mit der Fortschreibung des Regionalplans besteht grundsätzlich Einverständnis. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut ist zu beteiligen, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Einzelfallbewertung der Lage der Vorranggebiete im Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet (siehe jeweilige VRG).</p>	
<p>Markt Schierling vom 02.10.24 <u>Grundsatz</u> Der Markt Schierling begrüßt die Ausweisung der Vorranggebiete R 36 und R 37 im Gebiet des Marktes Schierling. Hohe Restriktionen durch die Belange der Bundeswehr Sicherheitsradius zu den MVA-Sektoren (militärische Radarmindestführungshöhen) - Der zusätzliche 8-Kilometer-Sicherheitsradius, der um die eigentlichen MVA- Sektoren des militärischen Flughafens Manching gezogen ist und entsprechend die Errichtung von Windkraftanlagen dort in gleich gearteter Art und Weise beschneidet, wie in den MVA-Sektoren selbst, verbietet den Ausbau der Windenergie auf beinahe der Hälfte des gesamten Gebietes der Marktgemeinde Schierling. Bezüglich der an die Regionalplanung gemeldeten Potenzialflächen, welche innerhalb der für die Windkraft privilegierten Waldflächen der Marktgemeinde liegen, bedeuten die genannten Restriktionen in der Summe einen hohen Verlust möglicher Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p> <p>Hubschraubertiefflugzonen - Nicht nur über dem 8-Kilometer-Sicherheitsradius, sondern auch über beinahe den kompletten Rest der Gemeindefläche befindet sich eine sogenannte Hubschraubertiefflugzone der Bundeswehr. Dadurch wird auch auf diesem Rest der für Windkraftanlagen möglichen Flächen die Errichtung dieser unmöglich gemacht. Eine Erhöhung der Minimalflughöhen der Bundeswehr sowohl im Bereich der zusätzlichen 8-Kilometer-Sicherheitszone als auch im Bereich der Hubschraubertiefflugzonen ist für den Markt Schierling notwendig, um den Umbau der</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Marktes Schierling vom 02.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Daten zu MVA, Hubschraubertiefflugstrecken, Wegepunkten, Sichtflugverfahren etc. den Regionsbeauftragten zugänglich gemacht werden konnten, fanden diese Eingang in den Entwurf der Vorranggebiete (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Nach finalen Abstimmungen zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung, dem BAIUDBw, dem Bayerischen Wirtschaftsministerium und dem Regionsbeauftragten kann eine Reduzierung der Höhenbeschränkungen in den Randbereichen der Pufferzonen nicht in Aussicht gestellt werden. Da für Windenergieanlagen maximale Bauhöhen von 200 Meter Gesamthöhe nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist, werden die Vorranggebiete innerhalb des MVA Bereiche daher aus dem Entwurf gestrichen. (siehe hierzu auch Bewertung und die Stellungnahme des Regionsbeauftragten unter der gebietsbezogenen Auswertung der VRG Windenergie)</p>

<p>Energieversorgung hin zu regenerativen Energien überhaupt vollziehen zu können. Der Markt Schierling erklärt sich mit den ausgewiesenen Raumwiderständen der bisherigen Regionalplanung nur bedingt einverstanden. Die militärischen Restriktionen - Höhenbeschränkungen wegen militärischer Belange - werden wie oben begründet in der Gesamtheit abgelehnt.</p> <p>Entsprechende Erleichterungen in den Randgebieten, in denen der Markt Schierling weitgehend liegt, sollten durch höhere Mindestflughöhen sowohl in den äußeren 8-Kilometer-Sicherheitszonen der MVA-Bereiche als auch der Hubschraubertiefflughöhen durchgeführt werden. Flugzeuge und auch Hubschrauber der Bundeswehr werden wohl nicht unmittelbar an der äußeren Grenze dieser Gebiete von beispielsweise 600 Meter Flughöhe über Gelände auf 200 Meter über Gelände die Flugkurve innerhalb weniger Meter absenken. Alleine aufgrund der für den physikalischen Flug erforderlichen Geschwindigkeit genannter Flugmaschinen ist diese abrupte Absenkung der Flughöhen nicht möglich.</p> <p>Ausschluss- und Restriktionskriterien - Den untersuchten harten Ausschluss- und Restriktionskriterien bezüglich Siedlungsflächen, Naturschutz und Artenschutz sowie Landschaftsschutz und der Wasserwirtschaft stimmt der Markt Schierling zu. Auch dem, um die Wallfahrtskirche Aufhausen errichteten Untersuchungsradius von 10 Kilometer im Bereich Denkmalschutz „besonders landschaftsprägende Denkmäler“, stimmt der Markt Schierling zu.</p> <p>Erzeugung lokaler Energie - Photovoltaik - Die Bundesstraße B15n verfügt über den Regelquerschnitt einer Autobahn. Sollten die in der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans enthaltenen Flächen R 36 und R 37 für Windkraftanlagen nicht realisierbar sein, fordert der Markt Schierling, diese autobahngleiche Bundesstraße für die Förderung von PV-Strom den Autobahnen gleichzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Zustimmung des Marktes Schierling zu den Ausschluss- und Restriktionskriterien Siedlungsflächen, Natur- und Artenschutz sowie Landschaftsschutz und Wasserwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Gegenstand des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG ist ausschließlich die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“. Die Förderung von PV-Strom ist nicht Bestandteil dieser Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Stadt Regensburg vom 03.09.24</p> <p>Für den Wirtschaftsstandort Regensburg ist der zeitnahe Ausbau der Windkraft ein wichtiger Baustein für die Dekarbonisierung. Es wird daher angeregt, vor allem dort Wind-Vorranggebiete auszuweisen, wo eine direkte Nutzung des Stroms möglich ist. Es sollten auch bevorzugt Vorranggebiete ausgewiesen werden, bei denen eine hohe Windgüte festgestellt worden ist. Hierdurch ist eine bessere Wirtschaftlichkeit gegeben und die Wahrscheinlichkeit, dass in diesen Gebieten auch tatsächlich Windkraftanlagen projektiert werden, steigt hierdurch enorm. Außerdem steigt durch dieses Vorgehen die Flächeneffizienz.</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt, die Kriterien, die zur Auswahl der einzelnen Wind-Vorranggebiete geführt haben, transparenter darzustellen. Bei der genauen Betrachtung der einzelnen Standortbögen ist es schwer nachvollziehbar, warum einzelne konfliktbeladene Flächen in den Regionalplan mitaufgenommen werden, andere jedoch nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regionalen Planungsverbände haben in den Regionen Vorranggebiete für die Windenergie gemäß § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z) auszuweisen. Planerischer Anspruch an das vorliegende Steuerungskonzept ist eine gesamtregionale Steuerung unter Berücksichtigung und im Konsens zwischen allen betroffenen Belangen. Der Kriterienkatalog liefert einen Überblick über diese Belange. Zudem wurden die Mitgliedskommunen des RPV, um frühzeitig auch die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, seit Beginn des Planungsprozesses einbezogen. Vom RPV wurde dazu eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt.</p> <p>Auch die an den jeweiligen Standorten vorherrschende Windgüte stellt im Planungsprozess und schlussendlich im Steuerungskonzept ein entscheidendes Kriterium dar. Sämtliche Bereiche mit einer Standortgüte von kleiner 50 % bei 160 m Höhe gem. dem Energieatlas Bayern (festgelegt als hartes Ausschlusskriterium) wurden</p>

<p>Aufnahme des Gebiets „nördlich von Haslbach“ Um die Industrie und das Gewerbe standortnah mit grünem Strom versorgen zu können und den Wirtschaftsstandort Regensburg zu stärken, bitten wir um eine vertiefte Prüfung des Gebietes „nördlich von Haslbach“ (vgl. Abb. 4). Hierbei wäre die gesamte Fläche, auch über das Stadtgebiet hinaus, zu prüfen.</p>	<p>aus dem Suchraum ausgenommen. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses wurden daraufhin geeignete Flächen identifiziert, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von den umweltrelevanten Fachstellen vorgeprüft, ein Umweltbericht erstellt und eine Entwurfskulisse von Vorranggebieten für Windenergie ausgearbeitet. Dabei wurde, mit Blick auf die wirtschaftliche Umsetzbarkeit von Windenergievorhaben, in der Gesamtschau sämtlicher Belange insbesondere die Flächen mit höherer Windgüte aufgenommen. Das Vorgehen des Regionalen Planungsverbandes aus methodischer und planerischer Sicht ist den Unterlagen der Regionalplanfortschreibung und insbesondere den Ausführungen im Umweltbericht mit den Standortbögen zu den jeweiligen Vorranggebieten nachvollziehbar zu entnehmen.</p> <p>Das vorgeschlagene Gebiet „nördlich von Haslbach“ ist nach Anwendung des regionalplanerischen Kriterienkatalogs nicht geeignet.</p>
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Ebenfalls hält der Gemeinderat an der Fläche Funkturm Seibersdorf fest, welcher nicht in die Vorrangflächen aufgenommen wurde. Wir bitten um Prüfung ob eine Aufnahme nicht doch möglich ist. Sollte die Aufnahme der Fläche Funkturm Seibersdorf nicht möglich sein, bitten wir um Mitteilung der Verhinderungsgründe.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Das vorgeschlagene Gebiet ist nach Anwendung des regionalplanerischen Kriterienkatalogs nicht geeignet.</p>
<p>Landkreis Cham vom 13.09.24 <u>Grundlegendes / Naturschutz</u> Die reine Ausweisung von Vorranggebieten bzw. von textlichen Festlegungen in Form von Zielen oder Grundsätzen setzt eigentlich nur den übergeordneten Rahmen und bedingt noch keine unmittelbare Auswirkung auf die Schutzgüter. Erst mit konkreten Details zu Anlagentyp, Anlagenhöhe, Anlagenanzahl kann die tatsächliche Wirkung auf die Schutzgüter beurteilt werden. Durch die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), das in § 6 WindBG Verfahrenserleichterungen für Windenergiegebiete insbesondere für den Artenschutz vorsieht, kommt der Auswahl der Gebiete und der artenschutzrechtlichen Betrachtung eine besondere Bedeutung zu. Die Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes werden überwiegend durch die Anwendung von „harten“ Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) berücksichtigt, die insbesondere beim Flächenschutz weitgehend nachvollziehbar und geeignet sind. Bei den Biotopen gemäß Biotopkartierung wurde eine Mindestgröße von 1 ha angesetzt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass kleinere Biotope mit hoher ökologischer Bedeutung im konkreten Verfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>Besonderer Artenschutz</u> Entgegen der bisherigen Vorgehensweise wird der Artenschutz bereits auf Ebene der Regionalplanung weitgehend bewertet, eine Vorverlagerung der saP ist jedoch nicht vorgesehen. Als Fachgrundlage dienen allein die vorhandenen Daten, insbesondere die</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Landkreis Cham vom 13.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf die EU-Notfallverordnung mit deutscher Umsetzung in § 6 Abs. 1 WindBG. Darin hat sich der deutsche Gesetzgeber - mit Blick auf die Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie - entschieden, in sog. Windenergiegebieten bei der Zulassung und Änderung von Windenergieanlagen und zugehöriger Nebenanlagen unter bestimmten Voraussetzungen u.a. auf eine (detaillierte) artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt (derzeitige Gesetzeslage) vorerst für entsprechende Anträge bis zum 30.6.2025. Für später gestellte Anträge innerhalb der sich aktuell im Verfahren befindlichen Windenergiegebiete entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren Zulassung der WEA nach aktuellem Stand nach § 6 Abs. 1 WindBG jedoch nicht. Die Beteiligung zu den Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Sätze 3f. WindBG bleibt dem jeweiligen Zulassungsverfahren vorbehalten. Da zum jetzigen Zeitpunkt auch die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU in nationales Recht noch nicht vollzogen wurde, hat sich der Planungsverband im Hinblick auf die gebotene Eile, die Windenergie durch die Regionalplanung zu steuern, ebenfalls dazu entschlossen, nicht abzuwarten bis die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abschließend bekannt und wirksam werden, sondern vorerst mit einem hohen Anspruch an die Themen Arten- und Naturschutz, das Regionalplanverfahren weiter zu führen. Auf Ebene der Regionalplanung wurden der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG, soweit trotz der späteren Ausweisung der Windenergiegebiete ein Anwendungsfall entstehen sollte, vorsorglich mit einbezogen. Soweit rechtlich geboten,</p>

<p>vom Landesamt für Umwelt erstellten Karten zu Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern. Kartierungen sind weder aktuell noch im weiteren Verfahren vorgesehen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass bei Berücksichtigung der Dichtezentren der Brutbestand der kollisionsgefährdeten Vogelarten in Bayern soweit geschont wird, dass der jeweilige Erhaltungszustand der Art gesichert ist. Grundsätzlich ist anzumerken, dass, wie auch das SG 51 der Regierung der Oberpfalz dargelegt hat, für einen großen Teil der bewerteten Fledermaus- und Vogelarten nur zufällig und unsystematisch erfasste Daten vorliegen, die nicht den Gesamtbestand oder das Verbreitungsgebiet widerspiegeln. Daher ist der Schutz der bekannten Artvorkommen umso wichtiger, da es höchstwahrscheinlich auf andern Flächen zu starken Beeinträchtigungen kommen wird, die auf Grund der mangelnden Datenlage nicht vorzeitig erkannt werden können. Damit kommt auch den Standardschutzmaßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für die räumliche Nähe zu störungsempfindlichen Arten wie Schwarzstorch und Auerhuhn. Die Vorranggebiete CHA 1, CHA 10, CHA 29 und CHA 48 schneiden Prüfradien kollisionsgefährdeter Fledermausarten. Im weiteren Verfahren sind laut Umweltbericht je nach Betroffenheit Untersuchungen zur Raumnutzung und Abschaltmechanismen basierend auf einem Gondelmonitoring vorzusehen.</p> <p>Es besteht eine Überlagerung von Vorranggebieten mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten im Bereich CHA 44 (Uhu). Es sind geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen. Mehrere Vorranggebiete (CHA 10, 12, 13, 17, 20, 21, 24, 30, 33, 34, 39) überlagern sich mit Prüfbereichen des Schwarzstorches. Dies kann zu Auflagen hinsichtlich des Betriebs während der Brutzeit führen. Grundsätzlich ist die Betroffenheit der Schwarzstorchvorkommen im Landkreis Cham durch die Lage der Standorte überwiegend im Wald besonders gegeben.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Für den Landkreis Cham stehen für den östlichen Teil nur sehr alte Daten aus der Biotopkartierung der 1990er Jahre zur Verfügung. Die Daten aus der aktuellen Kartierung Cham West sind noch nicht abschließend abgenommen. Die vorhandenen Daten können nur ein Anhaltspunkt sein, sie spiegeln nicht die tatsächliche Betroffenheit wieder. Für die Wälder liegt in der Regel keine Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope vor. Insbesondere für Moor- und Quellbereiche können sich Betroffenheiten ergeben, die noch nicht eingeschätzt werden können.</p> <p>Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald / Landschaftsbild</p> <p>Nach § 26 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet (außer in Natura 2000 und Welterbe-Gebieten) nicht verboten. Die Ausweisung von Vorranggebieten in der Regionalplanung ist ein Steuerungsinstrument, um der Windenergie substantiellen Raum zu verschaffen und gleichzeitig eine unkoordinierte Entwicklung in wertvolle Landschaftsräume zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die konkrete Auswirkung auf das</p>	<p>wurde im Rahmen des regionalplanerischen Steuerungskonzeptes der Artenschutz gebührend berücksichtigt. Die vertiefte Betrachtung der Minderungsmaßnahmen nach § 6 WindBG bzw. im Übrigen der artenschutzrechtlichen Prüfung hat im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Bezüglich der sonstigen aufgeführten Belange, insbesondere der angemerkten überproportional hohen Überplanung der Waldflächen, verweisen wir auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und die entsprechende Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p> <p>Die übrigen gebietsbezogenen Hinweise insbesondere zum besonderen Artenschutz und zum Landschaftsschutz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die gebietsbezogene Auswertung bei den betroffenen Vorranggebieten verwiesen.</p>
--	---

<p>Landschaftsschutzgebiet nicht getroffen werden kann, da Standort, Anzahl und Modell der WEA nicht bekannt sind.</p> <p>Die Landschaftsbildbewertung Stufe 5 wurde als bedingtes Restriktionskriterium berücksichtigt. Diese Bereiche decken sich weitgehend mit den Schwerpunktgebieten für den Naturschutz aus dem Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Cham ABSP. Da insbesondere im Grenzgebirge und in weitgehend unzerschnittenen Mittelgebirgslagen wertvolle Lebensräume für störungsempfindliche Arten liegen, wird diese Einschätzung besonders aus Sicht des Artenschutzes ausdrücklich begrüßt. In den Standortbeschreibungen werden einzelne Bereiche hinsichtlich der Auswirkung auf das Landschaftsbild mit (--) „sehr negativ“ bewertet. Die Systematik, die hinter dieser Einordnung steht, ist nicht dargestellt und kann aus den gegebenen Informationen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Folgende grundsätzliche Anmerkung ist veranlasst: Die in der Neufassung vorgesehenen Vorranggebiete für die Windkraft werden begrüßt. Insbesondere ist es gelungen, ausreichende für die Sicherstellung der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erforderliche Vorrangflächen für die Windkraft entsprechend den Zielvorgaben für den Regionalen Planungsverband Regensburg darzustellen und dennoch die für das Landschaftsbild des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes überaus bedeutsamen Höhenzüge, die vielfach auch von Wasserschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten überlagert sind, freizuhalten und damit negative Auswirkungen auf die touristische Anziehungskraft und den Erholungswert in der Region zu vermeiden.</p> <p>Im Übrigen besteht mit der Änderung des Regionalplans Einverständnis bzw. werden keine fachlichen Einwendungen geltend gemacht.</p>	
<p>Gemeinde Deuerling (VG Laaber) vom 18.09.24 Der Gemeinderat Deuerling erhebt keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplanes der Region 11 zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie auf den im Gemeindebereich betroffenen Flächen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Ausführungen der Gemeinde Deuerling, dass keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung des Regionalplanes der Region 11 bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Seubersdorf vom 23.09.24 Erfreulich ist, dass die Belange der Kommunen in der Regionalplanung frühzeitig einbezogen wurden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur in Form von Flächenmeldungen und Potentialflächenanalysen geschah, vielmehr besteht für das Gemeindegebiet Seubersdorf i.d.OPf. ein genehmigter und bekannt gemachter und somit wirksamer Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“. Der Planinhalt wurde dem regionalen Planungsverband auch zur Verfügung gestellt. Nicht nachvollziehbar ist die Anwendung des Kriterienkatalogs. Dem Entwurf vom 14.6.2024 liegt demnach ein Abstand zu Wohn-, Misch-, Dorf- und urbanen Gebieten von 800 m zugrunde. Soweit ersichtlich, liegen die gewählten Abstände den entsprechenden</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinde Seubersdorf wird zur Kenntnis genommen. Wie richtiger Weise angemerkt, wurde allen Mitgliedskommunen vom Regionalen Planungsverband im Zuge des Planungsprozesses eine Potentialflächenanalyse zur Verfügung gestellt und um Flächenmeldungen gebeten, um die kommunalen Vorstellungen bezogen auf die Windenergie frühzeitig bei der Erstellung eines regionsweit ausgeglichenen Steuerungskonzepts auf Basis der in der Regionalplanung relevanten fachlichen und rechtlichen Vorgaben zu erstellen. Dabei wurde von Seiten des Planungsverbandes von Anfang an dem § 2 EEG und den Vorgaben zur Erfüllung</p>

<p>Siedlungen im Gemeindegebiet Seubersdorf i.d.OPf. bei 1.000 m, was dem wirksamen, sachlichen Teilflächennutzungsplan entspricht. In anderen Teilbereichen dürften jedoch nur 800 m angewendet worden sein.</p> <p>Die Begründung des Regionalplans spricht dabei von „harten Ausschlusskriterien“ und knüpft dabei an die bisher gängige Rechtsprechung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (vor Wirksamkeit des WindBG) an. Durch die nunmehr im WindBG beinhalteten Mengenvorgaben sind in der Rechtsprechung komplexen Anforderungen an das Substanzgebotes abgelöst (Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355 v. 21.6.2022).</p> <p>Nach wie vor ist es dem Regionalplanungsverband sicher nicht verwehrt, die bisher gängige Methodik eines 3-stufigen Verfahrens (harte Ausschlusskriterien, weiche Ausschlusskriterien, Abwägung) anzuwenden. Es sollte dann aber jedoch darauf geachtet werden, dass die „harten Ausschlusskriterium“ auch tatsächlich aus planungsrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung keinesfalls zur Verfügung stehen. Dies dürfte jedoch zum Beispiel bei einem Puffer von 1.000 m um die SPA-Vogelschutzgebiete gerade nicht vorliegen, was den Plan angreifbar macht. Gleiches dürfte für die sogenannten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gelten, für die nach der aktuellen Rechtslage, insbesondere § 45b BNatSchG kein auf Ebene der Planung unüberwindbarer, entgegenstehender Rechtsrahmen mehr vorliegt. Darüber hinaus sind hier auch die zugrundeliegenden Daten fragwürdig, da allgemein bekannt ist, dass auch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Laien Meldungen für die Datengrundlagen dieser Dichtezentren abgeben durften.</p> <p>Sollte man bei der bisherigen Methodik bleiben, wäre zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien besser zu unterscheiden. Erst danach sollte die angesprochene einzelfallbezogene Abwägung auf Grundlage des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Derzeit drängt sich der Eindruck auf, dass (vorläufige) Abwägungsentscheidungen bereits mit dem vorgelegten Entwurf stattfanden.</p> <p>Es wäre deshalb erforderlich, dass die Anwendung der zu Grunde gelegten Kriterien anhand von (Themen-)Karten auch öffentlich einsehbar werden.</p> <p>Zum Entwurf der „Ziele und Grundsätze“ ist anzumerken, dass insbesondere Ziel 4.1 [Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren.] eher als Grundsatz zu werten sein dürfte, da die genannten Areale zu unbestimmt sind.</p> <p>Zur Begründung ist weiterhin anzumerken, dass die angesprochenen Gesamthöhen von über 200 m nicht mehr zeitgemäß sind, da moderne Anlagen inzwischen fast 300 m Gesamthöhe erreichen. Dies wäre ausreichend in die Abwägung und bei der Festlegung der Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p>Weiter wird begründet, dass die vorgesehene Ordnung und Lenkung dazu dient, Standorte für die Erholungs- und Tourismusnutzung, insbesondere aber auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig zu belasten. Des Weiteren empfiehlt die Gemeinde</p>	<p>der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage eine herausragende Bedeutung beigemessen.</p> <p>Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen und Planungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies gilt insbesondere auch für die kommunalen Steuerungskonzepte zur Windenergie auf Flächennutzungsplanebene. Soweit es dem Planungsverband aus fachlichen Gesichtspunkten - mit Blick auf die Erfüllung der notwendigen Flächenbeitragswerte - möglich war, konnte bezogen auf die kommunalen Vorschläge punktuell ein erhöhter Siedlungsabstand im Sinne des Gegenstromprinzips nach Art. 17 Satz 2 Nr.4 BayLplG berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es zur Erfüllung des Flächenbeitragswerte. Darüber hinaus ist es zur Erfüllung des Flächenbeitragswerte notwendig, die dem Steuerungskonzept zugrunde gelegten Siedlungsabstände anzuwenden (siehe Kriterienkatalog). Die Abstände wurden zudem im Rahmen des Verfahrens bezogen auf den Immissionsschutz angepasst. (siehe hierzu auch Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten). Dies soll neben dem Aspekt des Immissionsschutzes auch positiv auf die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung auswirken. Zudem wird bei der Anwendung der Siedlungsabstände mittlerweile differenziert zwischen einem harten Ausschlussbereich und einem weichen Teilbereich, der als Restriktionskriterium festgesetzt ist. Bei Wohnbauflächen im Innenbereich zum Beispiel ist der harte Ausschlussbereich der angenommene immissionsschutzrechtlich notwendige Mindestabstand von 800 Meter. Zwischen 800 und 900 Metern möchte man jedoch für den Einzelfall – abhängig vom jeweiligen Windenergievorhaben – Ausnahmen ermöglichen. Durch diese Differenzierung wird dies künftig möglich sein.</p> <p>Bezogen auf die Hinweise zur Methodik des Verfahrens wird darauf verwiesen, dass zu einigen Belange (Militär, Artenschutz, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen und aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, vom Planungsverband entschieden wurde, bei der Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter vorzugehen. Diesbezüglich möchten wir auch auf den im Rahmen der Abwägung angepassten Kriterienkatalog – und insbesondere auf die Erhöhung der Referenzanlage - hinweisen. Bezogen auf die angeführten Punkte zum Natur- und Artenschutz sowie zu den Bodendenkmälern verweisen wir auf die Stellungnahmen der Regierung der Oberpfalz</p>
---	--

<p>Seubersdorf i.d.OPf. die Fläche des Bodendenkmals im sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der Gemeinde Seubersdorf i.d.OPf. nicht grundsätzlich aus dem Vorranggebiet „Windenergie“ des Regionalplans zu streichen, da die tatsächliche Position des Bodendenkmals von der Verdachtsfläche erheblich abweichen kann. Eine genaue Prüfung erfolgt bei der Stellung eines Bauantrags auf der jeweiligen Fläche.</p>	<p>und des Landesamtes für Denkmalpflege sowie auf die jeweilige Bewertung des Regionsbeauftragten. Um die Auswirkungen der Kriterien bei der Erstellung der Gebietskulisse der VRG zu verdeutlichen, werden Themenkarten erstellt, die dem Betrachter die jeweiligen fachlichen Belange – die der Planung zu Grunde liegen - räumlich aufzeigen.</p> <p>Das genannte Ziel 4.1, wonach Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren sind, stellt eine regionalpolitische Willenserklärung dar, durch die neben der besonderen Herausforderung der Energiewende auch eine herausragende Bedeutung darin liegt, die Windenergie auf verträgliche Standorte zu lenken. Eine Änderung ist daher nicht veranlasst.</p>
<p>Gemeinde Grafenwiesen vom 05.09.24 Die Gemeinde Grafenwiesen erhebt gegen die Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Grafenwiesen keine Einwände vorzubringen hat.</p>
<p>Gemeinde Pentling vom 23.09.24 Bereits mit Beschluss vom 09.02.2023 hat sich der Gemeinderat hierzu (zu einer Potentialflächenanalyse) geäußert Großes Gewicht bei der Beurteilung von geeigneten Windstandorten nehmen im aktuellen Planungsschritt landschaftsprägende Denkmäler ein. Dieses Kriterium wurde im ersten Planungsschritt 2023 noch nicht berücksichtigt. So befinden sich nun sämtliche Flächen im Gemeindegebiet innerhalb des 10km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal (Ensemble Regensburg). Die Wallfahrtskirche Hohengebraching Mariae Himmelfahrt ist für die Gemeinde Pentling ebenfalls ein bedeutendes und landschaftsprägendes Denkmal (D-3-75-180-7). Hohengebraching ist südlich von Regensburg der höchstgelegene Ort. Seine Kirche ist weithin von allen Seiten zu sehen. Es soll deshalb ebenfalls eine Schutzwirkung in einem Radius um die Kirche herum berücksichtigt werden. Die Standorte R 1,2,3,4 sollen deshalb komplett aus der Windkarte gestrichen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung und Abwägung der weiteren aufgegriffenen negativen Auswirkungen unter 6) im Dokument „Standortbögen“ lassen dies rechtfertigen und zu dem Schluss kommen, dass dies aufgrund der starken Eingriffe in Natur, Umwelt, Landschaftsschutz und gewichtige Denkmäler keine geeigneten Windkraftstandorte sind. Ferner erreicht die Gemeinde Pentling alleine mit dem Standort R6 eine Quote von 2%. Da ein bayernweiter Flächenausweis von 1,8% bis Ende 2032 gefordert wird, trägt die Gemeinde Pentling somit ausreichend zu diesem Ziel bei.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gemeinde Pentling hatte dem RPV, nach der Übermittlung der Potentialflächenanalyse, Flächenvorschlägen zur vertieften Prüfung zukommen lassen. Diese wurden in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt nach Durchführung der SUP auch weitgehend in die Vorranggebietskulisse vom 14.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen im Laufe des Planungsprozesses an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden. Mit der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes zum Juni 2024 bedarf gem. Art. 6 Abs. (5) die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. Die entsprechende Einordnung als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch das BLfD. Die besonders landschaftsprägenden sind im Bayerischen Denkmal Atlas bzw. im Bayern Atlas der Vermessungsverwaltung einsehbar. Schutzradien um die Wallfahrtskirche Hohengebraching Mariae Himmelfahrt sind bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig, da die Wallfahrtskirche nicht Bestandteil dieser Liste ist. Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht dokumentiert. Diesbezüglich sind daher keine Änderungen veranlasst.</p> <p>Die Tatsache, dass die Gemeinde Pentling mit dem Standort R 6 alleine einen gebietsbezogenen Flächenbeitrag von 2 % der Gemeindefläche für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie kann nicht als Argument herangezogen werden, weitere Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet zu streichen. Gemäß LEP 6.2.2 (Z)</p>

	<p>haben die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen. Da in der Region Regensburg aber nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist.</p>
<p>Vodafone vom 23.09.24 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Vodafone GmbH keine Bedenken gegen die Planung erhoben werden. Inwieweit die im Planbereich befindlichen Telekommunikationsanlagen berührt sind, ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich und ist im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und ggfs. zu berücksichtigen.</p>
<p>Markt Lam vom 02.09.24 Der Markt Lam hat keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Teils B X 4 "Windenergie" des Regionalplans für die Region Regensburg. Bitte beachten Sie jedoch den bereits telefonisch mitgeteilten Hinweis, das beim Standortbogen für CHA 4 und im Änderungsentwurf die Ortschaft „Schrenkenthal“ durchgehend fälschlich als „Schreckenthal“ bezeichnet wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung der Nomenklatur Die Stellungnahme des Markt Lam wird zur Kenntnis genommen. Der Name des VRG 4 wird angepasst.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 23.09.24 (P_R0030) Anbei unsere Schutzzone um den Flugplatz "Pilsach - Auf der Heid", zum Einpflegen in die Regionalplanung Windkraft. Unser Flugplatz ist nach §6 von der Regierung von Mittelfranken zugelassen. Einstufung als "Hartes" Ausschlusskriterium wie die Segelflugplätze Altdorf-Hagenhausen und Ottenberg.</p>	<p>Kenntnisnahme Die private Stellungnahme vom 23.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf den vorgebrachten Hinweis zum Flugplatz "Pilsach - Auf der Heid" verweisen wir auf den flächenhaften Ausschluss von Flugplätzen mit Bauschutzbereichen (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). In der Schutzzone um den Flugplatz "Pilsach - Auf der Heid" sind keine Vorranggebiete vorgesehen.</p>
<p>Markt Nittendorf vom 19.09.24 Der Markt Nittendorf befürwortet grundsätzlich die Ausweisung der Flächen, plädiert jedoch zum einen für eine Verkleinerung der Flächen und zum anderen für eine Verhinderung der umzingelnden Wirkung für die Nittendorfer Ortsteile Viergstetten, Haugenried, Thumhausen und Irgertshofen. Nachdem die ausgewiesenen Potentialflächen R7, KEH34 und KEH41 insgesamt eine Fläche von 1.035 ha aufweisen und dem gegenüber einer Gemeindefläche von rund 3.300 ha steht, sollen die Flächen größtenteils verringert werden. Auch auf die Gesamtfläche bezogen weist der Regionalplan derzeit mehr Fläche aus, als gesetzlich vorgeschrieben ist. Zudem wird auf folgenden Passus im Umweltbericht verwiesen (S. 23) und gefordert für die oben genannten Ortsteile die Umzingelung zu prüfen und gegebenenfalls zu verhindern:</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs Die Stellungnahme des Marktes Nittendorf vom 19.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1</p>

<p>„Der Sachverhalt der umzingelnden Wirkung von Windenergieanlagen ist von örtlichen Gegebenheiten abhängig (z. B. Topographie, Entfernung und Höhe der Anlagen, Vorbelastung etc.) und daher stets im Einzelfall zu ermitteln. Entsprechende kumulative Wirkungen der geplanten Vorranggebiete untereinander sind im Einzelfall gegebenenfalls noch vorhanden, sodass im Laufe des weiteren Verfahrens in Abwägung mit den anderen vorhandenen Belangen, die Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche (Stichwort Umzingelung) noch zu prüfen und gegebenenfalls zu reduzieren sind.“</p>	<p>WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Auch das Thema Umfang sowie überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte bis dato erst teilweise berücksichtigt werden.</p> <p>Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen konnten in der Gesamtschau anschließend auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse der VRG zu entnehmen.</p>
<p>Planungsverband Region Nürnberg vom 25.09.24</p> <p>Mit der Fortschreibung des Regionalplans trägt der Planungsverband Regensburg den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte entsprechend Rechnung. Der zur Darstellung neuer Windenergiegebiete zu Grunde gelegte Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zu dem rechtskräftigen Kriterienkatalog der Region Nürnberg. Auch hinsichtlich der seitens des Planungsverbands Region Nürnberg beschlossenen Fortschreibung des Regionalplans, die sich aktuell in der konzeptionellen Phase befindet, steht der Kriterienkatalog der Region 11 nicht im Widerspruch.</p> <p>Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg spielt die Erweiterung von Bestandsgebieten, auch im Hinblick auf die Bündelung von Anlagen, eine nicht unerhebliche Rolle.</p> <p>Einige Gebiete (NM 17, 18, 19 und 24) grenzen an bzw. liegen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im rechtskräftigen Regionalplan der Region Nürnberg (WK 8, WK 34, WK 9 und WK 69).</p> <p>In der Region Nürnberg wurden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan bewusst Zäsuren (Gebiete, in denen keine Windenergiegebiete im Regionalplan ausgewiesen wurden) zwischen den Bestandsgebieten belassen, um der Summenwirkung der Gebiete (umzingelnde Wirkung) entsprechend Rechnung zu tragen und die Belange der angrenzenden Kommunen in beiden Planungsregionen entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der aktuell laufenden 23. Änderung des Regionalplans soll an dieser Vorgehensweise festgehalten werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung der Gebiete. Die im Entwurf enthaltenen grenznahen Vorranggebiete auf Seiten der Region 11 werden bei einer künftigen Errichtung von Anlagen in diesen visuell auch in die Region 7 hineinwirken und somit zu Lückenschlüssen im überwiegenden Teil dieser Zäsuren führen.</p> <p>Um eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten, wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass insb. im Hinblick auf die o.a. Gebiete grenzüberschreitende Summationswirkungen im weiteren Verfahren kritisch überprüft und besonders berücksichtigt werden sollen. Hierzu fand auf regionalplanerischer Ebene auch eine entsprechende grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten statt. Seitens der Region Regensburg wurde kommuniziert, dass</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des Planungsverband Region Nürnberg vom 25.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Auch das Thema Umfang sowie überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte bis dato erst teilweise berücksichtigt werden. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können in der Gesamtschau anschließend auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der entsprechenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu entnehmen.</p>

<p>die Regionalplanfortschreibung prozesshaften Charakter habe und die Möglichkeit ggf. noch nachzusteuern gegeben sei. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu erheben, sofern sich mit der Summenwirkung der Gebiete grenzüberschreitend in der o.a. Weise kritisch auseinandergesetzt wird.</p>	
<p>DFS - Deutsche Flugsicherung vom 26.09.24 Bei einigen Plangebieten ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Radar Mittersberg [MTB] - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 49° 21' 35,66778" N / 11° 33' 47,08170" E; Höhe des Geländes 632,564 m ü. NN; lateraler Radius 15 km Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben</p> <p>Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb des Anlagenschutzbereichs der Radarstation Mittersberg zu liegen kommen und aufgrund der Darstellung auf Ebene der Regionalplanung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden können. Der Empfehlung keine Gebiete innerhalb des Anlagenschutzbereiches auszuweisen, da u.U. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten WEA zu erwarten sind, kann mit Verweis auf den § 2 EEG, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, nicht entsprochen werden. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete WEA-Vorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung einzureichen sind. Es erfolgt ein Hinweis auf die Lage im Schutzbereich der Radarstation Mittersberg in der Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 08.10.24.</p>
<p>Bayernwerk Netz GmbH vom 01.10.24 Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Natur der Stromversorgung befinden sich eine Vielzahl unserer Anlagen im Geltungsbereich. Es handelt sich hierbei um Freileitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatorenstationen, Straßenbeleuchtung, Kabelverteiler und weiteres Zubehör mit einer Betriebsspannung von 110 kV, 20 kV und 0,4 kV sowie Gasanlagen. Für die Windenergie sind insbesondere unsere Freileitungen relevant. Die Abstände von Windkraftanlagen zu 110-kV- und 20-kV-Freileitungen werden in der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. In dieser Vorschrift wird je nach horizontalem Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiterseil einer Freileitung und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) einer Windkraftanlage nachfolgenden Fällen unterschieden: - Beträgt der Abstand größer gleich dem dreifachen</p>	<p>Kenntnisnahme und Änderung des Kriterienkatalogs und Anpassung des Entwurfs Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen zu Hochspannungsfreileitungen wurde die gesamte Kulisse der Vorranggebiete für Windenergie übergeprüft und entschieden, den Puffer um Freileitungen auf der regionalplanerischen Ebene bei der Festlegung der VRG von 100 auf 150 Meter zu erhöhen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Umfeld von Freileitungen ist bezogen auf Nabenhöhe, Rotordurchmesser und konkreten Standort im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechend der von Bayernwerk genannten Vorschriften abschließend zu regeln.</p>

<p>Rotordurchmesser, gibt es keine Einschränkungen. - Wird der Abstand des dreifachen Rotordurchmessers unterschritten, sind Schwingungsdämpfer an den Leiterseilen erforderlich, wenn sich die Freileitung in der Nachlaufströmung befindet. Ob sich die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung befindet, ist von der Leitungshöhe, dem Abstand, der Nabenhöhe und dem Rotordurchmesser der Windkraftanlage abhängig. Es gelten die Bestimmungen gemäß DIN EN 50341, deren Einhaltung vom Veranlasser der Maßnahme zu erfüllen und mittels eines Gutachtens auf seine Kosten nachzuweisen ist. Insbesondere ist eine von der Windenergieanlage ausgehende Gefährdung der Freileitung durch die sog. Nachlaufströmung sowie durch Eisabwurf auszuschließen. Die hierbei für Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Vorhabensträger der Windenergieanlage als Veranlasser zu tragen. Die Nachrüstungen der Schwingungsdämpfer wird vom Leitungsbetreiber ausgeführt. - Der Abstand zu der Turmachse der Windenergieanlagen muss mindestens die Schutzzone der Leitung, den halben Rotordurchmesser und der benötigte Arbeitsraum zum Aufstellen der Windenergieanlage, betragen</p>	
<p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 20.09.24 Insgesamt trägt der Planungsverband Regensburg den rechtlichen Vorgaben zur Erreichung der Flächenbeitragswerte gem. WindBG Rechnung. Der zugrundeliegende Kriterienkatalog steht nicht im Widerspruch zum Kriterienkatalog des Fortschreibungsentwurfs „Windenergie“ in der Region Oberpfalz-Nord. Die grenznahen Gebietsausweisungen in der Region Regensburg kollidieren nicht mit dem Fortschreibungsentwurf der Region Oberpfalz-Nord. Eine Überlastung einzelner Ortsteile wie z.B. im Bereich Asang sollte im weiteren Verfahren vermieden werden. Bei folgenden Potenzialflächen im Fortschreibungsentwurf der R11 könnten Belange der angrenzenden Kommunen in der R6 betroffen sein, dabei werden ebenfalls auch die jeweilige Distanz zu den nächsten Ortsteilen angegeben: NM 20, NM 21, NM 25, R 47, R 48, R 14, R 11, CHA 52, CHA 39, CHA 46, CHA 47, CHA 41</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord vom 20.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die grenznahen Gebietsausweisungen nicht mit dem Fortschreibungsentwurf der Region Oberpfalz-Nord kollidieren und eine Überlastung einzelner Ortsteile z.B. im Bereich Asang im weiteren Verfahren vermieden werden sollte. Die betroffenen Belange können in den Standortbögen des Umweltberichts und in der Abwägung bzw. der entsprechenden Bewertung des Regionsbeauftragten zu den im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen entnommen werden.</p>
<p>Eisenbahn Bundesamt vom 02.10.24 Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung berührt, da sich im antragsgegenständlichen Gebiet mehrere aktive und stillgelegte Bahnlinien sowie Anlagen der Eisenbahnen des Bundes befinden. Jedoch bestehen bei Beachtung und Sicherstellung der im Folgenden aufgeführten Hinweise insoweit keine Bedenken: In erster Linie wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die Einhaltung von Mindestabständen zu Bahntrassen sowie 110-kv-Bahnstromfernleitungen empfohlen werden, die sich an der Größe der Windkraftanlage orientieren. Folgende Abstände werden mit der Bitte um Beachtung in Rahmen der vorliegenden Planung empfohlen: 1) Abstände von Schienenwegen wegen Eiswurf: Um die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs durch Eiswurf oder Rotorblattbruch</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung der Abstände zu den verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der geplanten Vorranggebiete zahlreiche Bahnlinien und Anlagen der Eisenbahnen des Bundes befinden und zudem Ausbauabsichten bestehen. Im Hinblick auf die vorgebrachten Hinweise zu den notwendigen Abständen zu den Schienenwegen und den Bahnstromfernleitungen weisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um die Infrastruktureinrichtungen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Durch Anhebung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Referenzanlage und den damit verbundenen längeren Rotorblättern, werden diese Abstände im Zuge des Verfahrens erhöht und den gesetzlichen Vorgaben entsprechend vergrößert. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Einrichtungen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zu den Themen Eiswurf oder Rotorbruch sowie zu den Empfehlungen zu den Schwingungsschutzmaßnahmen und</p>

<p>auszuschließen, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt als Abstand gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe).</p> <p>2) Abstandsempfehlungen für 110-kV-Bahnstromfernleitungen: Für Bahnstromfernleitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) wird ein Abstand von 3x Rotordurchmesser empfohlen. Mit Schwingungsschutzmaßnahmen kann der Abstand auf 1x Rotordurchmesser reduziert werden.</p> <p>Des Weiteren befinden sich gleichermaßen stillgelegte Strecken – beispielsweise die ehemalige Bahnlinie 5041, Wiesau (Oberpf) - Tirschenreuth – Liebenstein (Oberpf)</p> <p>Die Betriebsanlagen der Bahn müssen generell gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Krans sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.</p>	<p>den Hinweisen zur Bauausführung verweisen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Höhere Landesplanungsbehörde</p> <p>Aus landesplanerischer Sicht besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Regionalplans. Die methodische Vorgehensweise und die unter Berücksichtigung dieser Vorgaben entwickelte Gebietskulisse beruht auf einer intensiven Abstimmung der Überlegungen in der Vergangenheit zwischen Regionalem Planungsverband und Höherer Landesplanung und wird insofern vollumfänglich mitgetragen und als sachgerecht bestätigt.</p> <p>Im Lichte aktuell vorliegender Erkenntnisse wird von hiesiger Seite auf folgende zwei Punkte hingewiesen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss)Kriterium erscheint angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen. Entsprechend der der Ausweisung von Vorranggebieten zugrundeliegenden Systematik erscheint die Darstellung als Restriktionskriterium sachgerecht. Im weiteren Verfahren ist dann unter Einbindung der Höheren Naturschutzbehörde zu prüfen, inwieweit dieses Restriktionskriterium als Ergebnis der Abwägung durchgängig zu einem Ausschluss führen soll oder ob im begründeten Einzelfall auch Abweichungen möglich sind. • Durch die mit Beschluss des Fortschreibungsentwurfs gefasste „Rotor-Out-Regelung“ kann der Rotor von Windkraftanlagen im Einzelfall auch Gebiete in einem Umfang von 	<p>Kenntnisnahme und Änderung des Kriterienkatalogs</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz grundlegende Einverständnis zum Entwurf geäußert wurde und, dass wegen der, im Laufe des Planungsprozesses stattgefundenen intensiven Abstimmungen zwischen der Landesplanungsbehörde und dem Regionalen Planungsverband Regensburg, die methodische Vorgehensweise und die unter Berücksichtigung dieser Vorgaben entwickelte Gebietskulisse vollumfänglich mitgetragen und als sachgerecht bestätigt werden.</p> <p>Da zum jetzigen Zeitpunkt die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU in nationales Recht noch nicht vollzogen wurde, hat sich der Planungsverband im Hinblick auf die gebotene Eile, die Windenergie durch die Regionalplanung zu steuern, dazu entschlossen, nicht abzuwarten bis die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abschließend bekannt und wirksam werden, sondern vorerst mit einem hohen Anspruch an die Themen Arten- und Naturschutz, das Regionalplanverfahren weiter zu führen. Dem Hinweis zur Einordnung der Dichtezentren als Restriktionskriterium gemäß den Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 wird dementsprechend nachgekommen.</p> <p>Der Hinweis zur "Rotor-Out-Regelung" wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Auswertung der einschlägigen Fachstellen geprüft und ggfs. berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beteiligungsschritte (Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Einleitung des Teilnahmeverfahrens, Veröffentlichung der Unterlagen im Internet und Auslegung der Unterlagen sowie der Hinweis zur Äußerung gegenüber dem RPV Regensburg) erfolgt ist.</p>

<p>bis zu 100 m außerhalb der definierten Vorranggebiete überstreichen. In Folge ist zu überprüfen, inwieweit die der Ausweisung der Vorranggebiete zugrundeliegenden Kriterien (z.B. emissionsschutzrechtliche Mindestabstände; naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzbereiche, Puffer zu Infrastrukturvorhaben etc.) hier eine gewisse „Unschärfe“ zulassen oder aufgrund dieser Regelung zwingend erweitert werden müssen.</p> <p>Unter verfahrenstechnischen Gesichtspunkten wird festgehalten, dass im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2024 vom 16.07.2024 auf die Einleitung des Beteiligungsverfahrens, die Einstellung der Unterlagen ist Internet, die Auslegung der Unterlagen bei der Regierung der Oberpfalz vom 29.07. bis einschließlich 04.10.2024 und die Möglichkeit zur Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg hingewiesen worden ist.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Von Seiten des Technischen Umweltschutzes wird insbesondere auf folgende Belange hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Hinblick auf die wachsende Größe und Leistungsfähigkeit von Windenergieanlagen und die damit einhergehenden stärkeren Lärmemissionen erscheinen die gewählten immissionsschutzrechtlich begründeten Mindestabstände teilweise kritisch. Dies gilt insbesondere für den gewählten Mindestabstand von 500 m zu Wohngebäuden im Außenbereich. <p>Des Weiteren wird darauf hinzuweisen, dass sowohl nach guter Verwaltungspraxis als auch nach gängiger Rechtsprechung bauplanungsrechtlich legitime Wohnhäuser im Außenbereich hinsichtlich Gewerbelärm (hier bedingt durch Windenergieanlagen) im Regelfall die gleiche Schutzwürdigkeit besitzen wie MD- und MI-Gebiete. Es erscheint aus fachtechnischer Sicht ungewiss, ob bei Betrieb von einer oder mehreren modernen leistungsstarken Windenergieanlage(n) im Randbereich der „Vorranggebiete Windenergieanlagen“ bei den o.g. harten Ausschlusskriterien [Abstand] die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm während der Nachtzeit [Anm.: 22.00 Uhr – 6.00 Uhr] eingehalten werden können. Insofern wird aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Festlegung höherer Mindestabstände zur Reduzierung des Konfliktrisikos empfohlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zudem wird zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffe auf die Beachtung von ausreichenden Sicherheitsabständen zu Betrieben hingewiesen, in denen gem. § 5 Abs. 5a BImSchG gefährliche Stoffe (im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012) vorhanden sind. Windenergieanlagen sind zwar per se keine Schutzobjekte. Und es gibt auch keine verbindlichen bzw. pauschalen Schutzabstände für das Heranrücken von Windenergieanlagen an bestehende Betriebsbereiche. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen sollte aber berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Einzelfall eine (umgebungsbedingte) Gefahrenquelle (insb. in 	<p>Kenntnisnahme und Anpassung des Kriterienkatalogs und der Kulisse im Hinblick auf Siedlungsabstände zu Wohnbauten Die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes bei der Regierung der Oberpfalz wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur wachsenden Größe und Leistungsfähigkeit von Windenergieanlagen und die damit einhergehenden stärkeren Lärmemissionen wird berücksichtigt. Da der Regionalplan einen Planungshorizont von 10 - 15 Jahren aufweist und die künftigen Windenergieanlagen, wie es auch von den Projektentwicklern/ Verbänden der Windenergie-Branche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußert wurde, immer höher werden, hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschlossen, die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter zu erhöhen. Damit wäre auch bezogen auf die "Rotor-Out-Regelung" bzw. der über die Vorranggebiete hinausreichenden Rotoren Rechnung getragen (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz).</p> <p>Kenntnisnahme Des Weiteren wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass dem Grunde nach Betriebe, in denen gem. § 5 Abs. 5a BImSchG gefährliche Stoffe (im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012) vorhanden sind, im Zuge der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden sollten. Laut Aussage des Technischen Umweltschutzes sind Windenergieanlagen per se keine Schutzobjekte, und es gibt auch keine verbindliche bzw. pauschalen Schutzabstände für das Heranrücken von WEA an bestehende Betriebsbereiche. Da auf Ebene der Regionalplanung zudem noch nicht geregelt ist,</p>

<p>Form von Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) für bestehende Betriebsbereiche darstellen können. Sofern dem Gefährpotential von Windenergieanlagen für die Sicherheit in bestehenden Betriebsbereichen nicht bereits durch Einhaltung ausreichender Abstände auf Planungsebene Rechnung getragen wird, ist bei Standorten von Windenergieanlagen, die im näheren Umgriff bestehender Betriebsbereiche liegen, spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen, ob ggf. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall zu keinen entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für bestehende Betriebsbereiche kommen kann. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern könnten. Dies betrifft nach vorliegendem Kenntnisstand die Vorranggebiete (VRG) NM 5 und NM 9. Eine Übersicht der in der Oberpfalz im einzelnen betroffenen Betriebe kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Biogasanlagen sollen gemäß Nr. 2.5.3 der TRAS 120 zu Windenergieanlagen einen Schutzabstand entsprechend der dreifachen Nabenhöhe der Windkraftanlage einhalten. Soweit die Windkraftanlage über Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei unzulässigen Windgeschwindigkeiten und bei Vereisung verfügt und Sicherungen gegen Trümmerwurf vorhanden sind, kann dieser Abstand auf die Gesamthöhe der Windkraftanlage (= Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) reduziert werden. Bei relevanten Abstandsverhältnissen zu betroffenen Sprengmittellagern ist die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Einzelfall zu prüfen. Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sowie bei Betriebsstörungen bzw. im Schadensfall darf es nicht zu entscheidungserheblichen Gefährdungen/Nachteilen für den bestehenden Betriebsbereich kommen. Insbesondere sind solche Gefährdungen auszuschließen, die die Wahrscheinlichkeit von Störfällen erhöhen bzw. deren Folgen verschlimmern. Hierzu ist regelmäßig eine Stellungnahme eines geeigneten Sachverständigen erforderlich. Gleichermaßen kann auch eine umgekehrte Auswirkungsbetrachtung geboten sein.</p>	<p>welche konkreten Anlagenstandorte, Höhen und Anzahl der Windenergieanlagen geplant sind, wäre ein planerischer Sicherheitsabstand der Vorranggebiete nicht zielführend. Wie von Seiten des Technischen Umweltschutzes aufgeführt, bestehen bei WEA gerade keine pauschalen Schutzabstände. Für den Einzelfall sind daher Anhand der konkreten Rahmenbedingungen im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob (umgebungsbedingte) Gefahrenquellen (insb. in Form von Eisabfall, Eisabwurf, Rotorblattabriss, Turmversagen, Gondelbrand – ggf. mit Absturz der Gondel etc.) für bestehende Betriebsbereiche darstellen können. Auch die Festlegung eines pauschalen Abstandes zu Biogasanlagen und Sprengmittellagern ist auf Ebene der Regionalplanung - wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe) nicht zielführend. Auch bzgl. dieser Nutzungen wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Änderungen im Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Von Seiten der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz werden in der naturschutzfachlichen Stellungnahme insbesondere folgende Belange geltend gemacht: Die Vorschläge des Regionalen Planungsverbandes zur Darstellung von Vorranggebieten für Windenergie in der Region 11 wurden bereits im Zusammenhang mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) aus naturschutzfachlicher Sicht vorab überprüft (s. Stellungnahmen des SG 51 vom 31.10.2023 und 15.05.2024 im Anhang). Mit dem aktualisierten Kriterienkatalog vom 14.06.2024 wurde ein gewichtiger Teil der zu beachtenden Aspekte des Natur- und Artenschutzes in den Regionalplan übernommen. Weitere für die Beurteilung der Flächen zugrunde gelegte Kriterien wurden im Rahmen der Beteiligung zur SUP durch das Sachgebiet 51 eingebracht und im Regelfall in die</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung des Entwurfs zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten (Puffer von 300 m um betroffene FFH-Gebiete) Die Ausführungen der Höheren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme angesprochen wurden bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP Hinweise zum Arten- und Naturschutz übermittelt, die im Laufe des Planungsprozesses zur Anpassung des Kriterienkatalogs sowie zur Änderung bzw. Streichung von Vorranggebieten geführt hatten.</p>

<p>nun vorgelegten Standortbögen übernommen. Die im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vorgefundenen Abweichungen in den Standortbögen wurden dokumentiert und können dem beiliegenden Tabellenwerk entnommen werden. Weitere Ergänzungsvorschläge sowie erläuternde Ausführungen zur Notwendigkeit der Einbeziehung bestimmter Kriterien werden in der folgenden Stellungnahme dargelegt.</p> <p>• Umgang mit NATURA 2000-Gebieten In der Region Regensburg wird aktuell ein 1.000 m-Puffer um SPA-Gebiete eingehalten, um FFH-Gebiete gibt es keine Pufferung. Der gewählte Abstand zu SPA-Gebieten wird seitens des Sachgebiets 51 begrüßt und führt im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann. Bei der Lage von Vorranggebieten in nächster Nähe zu FFH-Gebieten kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, da wie oben erwähnt aufgrund der Wechselwirkung auch Projekte außerhalb dieser Gebiete zu einer Beeinträchtigung führen können. Anhand der Erhaltungsziele wurde eine Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg bezüglich möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf benachbarte FFH-Gebiete durchgeführt (s. Tab.1). Negative Auswirkungen auf FFH-Schutzgüter sind demnach lediglich bei Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Relevant sind hierbei vor allem die vorwiegend in Wäldern lebenden und jagenden Fledermausarten. Durch Rodungsmaßnahmen außerhalb des FFH-Gebiets könnten deren Quartiere und Jagdhabitats negativ beeinflusst werden und somit der Erhaltungszustand innerhalb des Schutzgebiets verschlechtert werden. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können negative Auswirkungen von Windrädern bei einem Abstand von weniger als 300 m zu einem FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Nach Auffassung der Höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: R 53, NM 15, NM 25, NM 30, NM 37, NM 45, NM 46</p> <p>Nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung sind die Belange der Natura 2000-Verträglichkeit bereits auf Planungsebene abzuschätzen und Beeinträchtigungen vorab zu vermeiden. Eine Verlagerung der Verträglichkeitsabschätzung oder Verträglichkeitsprüfung auf die Genehmigungsebene ist nicht zulässig. Der in den Standortbögen unter (7) regelmäßig angebrachte Hinweis („Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen“) muss somit entfallen. Stattdessen sind die zuvor genannten Gebietsanpassungen nach Tab. 1 vorzunehmen.</p>	<p>In Bezug auf den Umgang mit den Natura 2000 - Gebieten führt die HNB in der Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG aus, dass bzgl. des 1000 Meter Puffer um SPA - Gebiete Einverständnis besteht. Änderungen in der Entwurfskulisse sind diesbzgl. daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf die FFH Verträglichkeit ergeht der Hinweis, dass auch bei nächster Nähe der Vorranggebiete für Windenergie zu FFH-Gebieten ggfs. eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden kann. Es wurde daher von Seiten der HNB eine Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH Gebiete der Region Regensburg bzgl. möglicher Auswirkungen von Windenergieanlagen auf benachbarte FFH Gebiete vorgenommen. Negative Auswirkungen auf FFH-Schutzgüter sind demnach lediglich bei Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt können negative Auswirkungen von Windrädern bei einem Abstand von weniger als 300 m zu einem FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Auffassung der HNB einen zusätzlichen Puffer von 300 m um FFH-Gebiete zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des FFH-Richtlinie vorzusehen, wird berücksichtigt. Es erfolgt diesbzgl. eine entsprechende Anpassung der VRG R 53, NM 15, NM 25, NM 30, NM 37, NM 45, NM 46 (siehe hierzu ggfs. Einzelbewertung der betroffenen Vorranggebiete).</p> <p>Kenntnisnahme und Änderung der Standortbögen unter Punkt (7) Mit der Berücksichtigung der Puffer um die Natura 2000 Gebiete ist der Notwendigkeit zur Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit damit auf Ebene der Regionalplanung entsprechend Rechnung getragen. Der in den Standortbögen unter (7) geführte Hinweis („Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen“) kann nach Durchführung der geforderten Gebietsanpassung damit entfallen.</p>
---	--

<p>• Umgang mit Landschaftsschutz</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zudem sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Dabei sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben (z. B. Windkraftplanungen) landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden (BNatSchG §§ 1, 2 & 6).</p> <p>Aus Sicht des SG 51 wurden jedoch die Belange des Landschaftsschutzes entgegen der Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes bei einer Vielzahl an potentiellen Vorranggebieten nicht ausreichend gewürdigt. Nach wie vor werden 91 Vorranggebiete in der Region 11 (56 %) aus Sicht des Landschaftsschutzes als sehr negativ (- -) bewertet. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Durchschnittshöhe von über 200 m ergibt sich immer eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. In besonders sensiblen Gebieten (z. B. LSG, Landschaftsbildbewertung Stufe 5, visuelle Leitlinie/Höhenzug mit sehr hoher Fernwirkung) wird der Einfluss auf das Schutzgut jedoch als besonders negativ eingestuft.</p> <p>Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung wurden visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung soweit möglich berücksichtigt (s. Umweltbericht S 11). Aus Sicht des SG 51 erfolgte diese Berücksichtigung jedoch in einem zu geringen Maß. Die starke Beanspruchung von landschaftlich besonders sensiblen Gebieten wird künftig nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft führen, sondern auch die naturgebundene Erholungsnutzung beeinträchtigen, v.a. durch technische Überprägung, Schall- und Schattenwurf. Die im Umweltbericht erwähnte Sicherung der Erholungsfunktion durch bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge (vgl. S. 23) ist nicht erkennbar.</p> <p>Die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 wird in der Region 11 als Restriktionskriterium behandelt. Laut Umweltbericht und Änderungsbegründung kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dieses Restriktionskriterium überwunden werden. Dies sei jedoch nur möglich, wenn für das betroffene Vorranggebiet eine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie belegt werden kann. Dabei sei insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit (Windgüte) und die mögliche Konzentration von Windenergieanlagen abzustellen (vgl. Änderungsbegründung S. 12).</p>	<p>Kenntnisnahme, keine Änderungen veranlasst</p> <p>Die Ausführungen der HNB, dass die Belange des Landschaftsschutzes bei einer Vielzahl von Vorranggebieten nicht ausreichend gewürdigt sind, werden zur Kenntnis genommen. Der Regionale Planungsverband hat, wie von der HNB zitiert und im Umweltbericht dokumentiert, im Zuge des Planungsprozesses die Fachbelange LSG, Landschaftsbildbewertung Stufe 5, visuelle Leitlinie/Höhenzug mit sehr hoher Fernwirkung in der Gesamtschau sämtlicher Belange berücksichtigt. In diesem Kontext wird vom RPV darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würde. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Blick auf die Energiewende und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG auch durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 1.02.2023 eine Erleichterung zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Zur Erreichung der Flächenziele werden daher explizit auch die LSG zur Ausweisung von Windenergiegebieten bzw. VRG vorgesehen. Der Regionale Planungsverband hat sich daher im Rahmen des Planungsprozesses zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte dazu entschlossen, dem § 2 EEG gegenüber dem negativen Einfluss auf das Schutzgut Landschaft, und konkret zu den genannten Punkten (Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft und der naturgebundenen Erholungsnutzung v.a. durch technische Überprägung, Schall- und Schattenwurf), ein besonders hohes Gewicht beizumessen.</p> <p>Daneben hat im Rahmen der Planung ein bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge stattgefunden. Zudem werden die vom LFU im Rahmen der Landschaftsbildbewertung mit Stufe 5 beurteilten Räume als Restriktionskriterium geführt, um den Landschaftsschutz - über den rechtlichen Rahmen hinausgehend - zu würdigen. Lediglich für den Einzelfall kann dieses Restriktionskriterium, mit Verweis auf den § 2 EEG, überwunden werden. Änderungen im Entwurf sind dementsprechend nicht veranlasst.</p>
--	--

Konzentrationswirkung

In der Änderungsbegründung und im Umweltbericht wird mehrfach hervorgehoben, dass darauf geachtet wurde, möglichst in allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Hierdurch sollte eine ausgewogene Verteilung der Prüfflächen über die Region bestmöglich gewährleistet werden (vgl. Umweltbericht S. 11). Dies ist jedoch aus Sicht des Landschaftsschutzes negativ zu bewerten, da dadurch die gewünschte Konzentrationswirkung verfehlt wird und es zur „Verspargelung“ der Landschaft kommen wird. Außerdem widerspricht der Wunsch nach einer ausgewogenen Verteilung der Prüfflächen über die Region der ebenfalls im Umweltbericht getroffenen Aussage, dass durch die Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht und zugleich ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion geleistet wird (vgl. S. 23). Wir bitten um Richtigstellung dieser Widersprüchlichkeit. Zudem hätte bei der Wahl der Vorranggebiete noch stärker auf eine Mindestgröße der Flächen geachtet werden sollen. Bedauerlicherweise ist jedoch bei mind. 16 Vorranggebieten in der Region 11 davon auszugehen, dass diese nur groß genug für ein bis zwei Windenergieanlagen sein werden.

Landschaftsschutzgebiete

Laut Umweltbericht sollen Landschaftsschutzgebiete im vorliegenden Regionalplanentwurf lediglich in einem Maße als Vorranggebiete in Betracht gezogen werden, die eine Überlastung bzw. eine drohende Funktionslosigkeit dieser nicht befürchten lassen (vgl. S. 21). Nach Einschätzung des SG 51 ist diese Aussage nichtzutreffend. Im Gegenteil, Landschaftsschutzgebiete wurden für die Flächensuche in einem hohen Maße herangezogen. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die einzelnen Landschaftsschutzgebiete nicht noch überbelastet werden und somit ihre Funktion verlieren. SG 51 hat sich bereits in seinen beiden Stellungnahmen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ausführlich zur visuellen Überlastung von Landschaftsschutzgebieten geäußert. Eine Überschreitung des regelmäßig unkritischen Maßes von 10% (vgl. UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023) ist bei untenstehenden Landschaftsschutzgebieten nach wie vor zu verzeichnen. Auf die drohende Überlastung dieser Gebiete wird erneut deutlich hingewiesen.

Die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit nicht getroffen werden kann und eine abschließende Bewertung somit auf der Ebene der Anlagengenehmigung vorzunehmen wäre (vgl. S. 25 Umweltbericht), ist aus Sicht des SG 51 nicht zulässig. Eine Umweltverträglichkeit der ausgewiesenen Vorranggebiete muss nach Ansicht des SG 51 immer erfüllt sein, ungeachtet ob in allen oder nur in einem Teil der Vorranggebiete künftig WEA errichtet werden. (Einfügen Tabelle 2 siehe SN HNB S.8). Das Landschaftsschutzgebiet „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ steht außerdem in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem landesweit bedeutenden Denkmal „Ensemble Donaustauf mit

Kenntnisnahme, Anpassung der Kulisse

Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Aus den beschriebenen Gründen ist Überplanung der Landschaftsschutzgebiete mit Vorranggebieten für Windenergie aktuell noch nicht aussagekräftig gewesen, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert. Dies wirkt sich u.U. auch massiv auf größere Bereiche in den Landschaftsschutzgebieten aus. Im Zuge der Abschichtung der Flächen werden zudem auch die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde zur Thematik der Überlastung der LSG aufgegriffen und im Rahmen der planerischen Überlegungen berücksichtigt.

Die entsprechenden Anpassungen ist der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse zu entnehmen.

Darüber hinaus vertreten wir die Meinung, dass auf Ebene der Maßstäblichkeit der Regionalplanung eine abschließende Einschätzung zur Überbelastung der LSG nicht gegeben werden kann. Dies wäre auf der Projekt- bzw. der Genehmigungsebene zu beurteilen. Darüber hinaus sehen wir es aus planerischen Gesichtspunkten geboten, auch auf der regionalplanerischen Ebene die LSG nicht überproportional zu belasten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LSG „Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental“ zu den bundesweit bedeutsamen Landschaften nach der Studie des Bundesamtes für Naturschutz zählt. Bezüglich der Lösungsansätze der drohenden Überbelastung verweisen wir auf den nachfolgenden gebietsbezogenen Teil, in dem die Gebietskulisse den rechtlichen Vorgaben und dem Ergebnis der Abwägung entsprechend angepasst wird. Bezüglich der Ausführungen zum Denkmal „Ensemble Donaustauf mit Walhalla“ verweisen wir auf die Bewertung der Stellungnahme des BLfD.

Walhalla“, das als beeindruckender Komplex historischer Bauwerke untrennbar mit der Eigenart und Schönheit dieser Landschaft verbunden ist. Eine technische Überprägung durch Windkraftanlagen würde insbesondere topographiebedingt in diesen Bereichen im regionsweiten Vergleich eine besondere Wirkung auf den weiteren Landschaftsraum entfalten. Der Erholungswert dieses weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraums würde durch die übermäßige Errichtung von Windenergieanlagen massiv beeinträchtigt werden und somit auch den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes widersprechen.

Lösungsmöglichkeiten für überbelastete Landschaftsschutzgebiete:

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung haben wir in den Standortbögen zu den betroffenen Schutzgebieten Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt wie die Überlastung des jeweiligen LSG verhindert werden könnte. Beim Streichen von Vorranggebieten aus einem überlasteten LSG sind zunächst die empfindlichsten Flächen auszuschneiden, v.a. Flächen im Bereich des Landschaftsbildes der Stufe 5 und Flächen auf Hangkanten bzw. Höhenrücken sowie hinsichtlich des Schutzgutes Biologische Vielfalt negativ bewertete Flächen: Zudem blieben die bereits bestehende Zonierungskonzepte von Landschaftsschutzgebieten (innerhalb LSG-00565.01 Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“, LSG-00579.01 Oberer Bayerischer Wald, LSG-00576.02 Oberer Bayerischer Wald, LSG-00567.01 LSG innerhalb des Naturparks Oberpfälzer Wald (ehemals Schutzzone)) zur Windenergienutzung bei der durch den regionalen Planungsverband getroffenen Flächenauswahl scheinbar unberücksichtigt.

Bundesweit bedeutsame Landschaften in Deutschland

Das Bundesamt für Naturschutz beauftragte eine Studie zur Ermittlung einer naturschutzfachlich begründeten bundesweiten Kulisse bedeutsamer Landschaften (Schwarzer et al. 2022). Die Studie befasste sich mit der Ermittlung bundesweit bedeutsamer Landschaften für das Natur- und Kulturerbe, aber auch mit Blick auf weitere Qualitäten wie zum Beispiel die Erholungsnutzung. Die ermittelten bedeutsamen Landschaften, die eine bundesweite Referenz für das Schutzgut Landschaft bilden und eine hohe fachpolitische Relevanz haben, sollen künftig zu einem Bestandteil des Bundeskonzepts Grüne Infrastruktur werden. Mit der Studie wurde ein gutachtlicher Vorschlag für eine bundesweite Kulisse für das Schutzgut Landschaft unterbereitet, der stringent aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG abgeleitet wird. Die ermittelten Landschaften bilden für Raumordnungspläne und Regionalpläne eine fachliche Grundlage, die nach einheitlichen Erfassungs- und Bewertungsmaßstäben erstellt wurde.

Zu den bundesweit bedeutsamen Landschaften zählen in der Region Regensburg laut dieser Studie auch das überbelasteten LSG "Falkensteiner Vorwald mit Donaurandspalte und Regental"

Umgang mit Dichtezentren

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur RED III Richtlinie vom 22.07.2024 sind Vorranggebiete für Windenergie zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie

Kenntnisnahme – Änderung des Kriterienkatalogs

Die Ausführungen zu den Dichtezentren, der RED III Richtlinie und den Beschleunigungsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Nach der aktuellen Rechtslage steht es dem Regionalen Planungsverband frei, ob die Vorranggebiete auch

<p>betroffenen Art liegen. Bei diesen Gebieten handelt es sich um „sensible Gebiete“ wie z. B. Dichtezentren, Schwerpunktvorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.</p> <p>Insofern ist es sinnvoll, wenn die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebieten bereits jetzt die Kriterien für künftige Beschleunigungsgebiete erfüllen, um Gebiete erster und zweiter Klasse (mit und ohne Beschleunigungswirkung) zu vermeiden. Sollte es im Zuge eines zusätzlichen Verfahrensschritts erforderlich sein weitere Vorranggebiete zu suchen bzw. auszuweisen, besteht SG 51 weiterhin auf einen harten Ausschluss der Dichtezentren der Kategorie 1 sowie Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten), solange es zum notwendigen Erreichen des Flächenbeitragswerts noch Planungsalternativen außerhalb der Dichtezentren gibt. Ein Überwinden der Dichtezentren auf Basis von Habitatpotentialanalysen, fest vorgeschriebenen Minderungsmaßnahmen o. Ä. wird fachlich nicht befürwortet, da die Dichtezentren langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Brutvögel dienen sollen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auch zukünftig an der Forderung nach einem harten Ausschluss der Dichtezentren der Kategorie 1 sowie Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) festgehalten werden, solange es zum notwendigen Erreichen des Flächenbeitragswerts noch Planungsalternativen außerhalb der Dichtezentren gibt. Ein Überwinden der Dichtezentren auf Basis von Habitatpotentialanalysen, fest vorgeschriebenen Minderungsmaßnahmen o. Ä. wird fachlich nicht befürwortet, da die Dichtezentren langfristig als windkraftfreie Räume dem erforderlichen Populationsschutz kollisionsgefährdeter Brutvögel dienen sollen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Konflikte mit der Wiesenbrüterkulisse sind bei den beabsichtigten Vorranggebieten der Region Regensburg aktuell nicht gegeben. Im Falle einer erneuten Flächensuche, fordern wir jedoch, dass auch Gebiete innerhalb der Wiesenbrüterkulisse des LfU im Sinne der RED III-Richtlinie (vgl. „Schwerpunktvorkommen“) als harter Ausschluss betrachtet werden. Zudem ist ein 500 m-Puffer um die Wiesenbrüterkulisse als Restriktionskriterium heranzuziehen. <p>Umgang mit Schutz- und Minderungsmaßnahmen Hierzu werden konkrete Ergänzungen im Umweltbericht unter Kapitel 4.1 gefordert.</p> <p>Ausgleichs- und Ersatzflächen kompensieren auf der Grundlage der §§ 13ff. BNatSchG und §§ 1a und 35 BauGB (vgl. hierzu auch Bayerische Kompensationsverordnung) Lebensraumverlust und Verlust von Artenvielfalt. Sie können insbesondere im Biotopverbund wichtige Lebensräume darstellen. Ihre regelmäßige Kleinflächigkeit erschwert vermutlich eine kartographische Darstellung im regionalplanerischen Maßstab. Dennoch sollen Ausgleichs- und Ersatzflächen frei von Baumaßnahmen im Rahmen der Errichtung von WEA bleiben. Dieser fachliche Hinweis findet sich regelmäßig in den Standortbögen zu den einzelnen Flächen. Wir bitten zudem um Aufnahme dieses Hinweises an geeigneter Stelle im Umweltbericht (z. B. auf S. 24 unter Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft).</p>	<p>gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Da der Zeitpunkt, der Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht derzeit nicht bekannt ist, hat sich der Regionale Planungsverband – aufgrund der gebotenen Eile dazu entschlossen, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten grundsätzlich möglich ist, diesen Weg zu beschreiten. Da auch von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz mit Stellungnahme vom 04.10.2024 vorgebracht wird, dass die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss-)Kriterium angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten erscheint, und dies insbesondere für den Fall gilt, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen, werden die Dichtezentren formal gesehen ab sofort als Restriktionskriterium geführt. Die Forderungen der HNB sind daher nicht gerechtfertigt. Faktisch hat jedoch keine Gebietsausweisung innerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 und Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) stattgefunden, da der Regionale Planungsverband darauf bedacht war, den Artenschutz im Hinblick auf die kollisionsgefährdeten Brutvögel angemessen zu würdigen. Die Aufnahme der Wiesenbrüterkulisse des LfU als hartes Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die o.g. Ausführungen zur RED III Richtlinie nicht angezeigt. Eine Betroffenheit ist darüber hinaus bezogen auf die geplanten Vorranggebiete nicht gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme und Änderung bzw. Ergänzung der Unterlagen</p> <p>Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen werden, soweit die genannten Vorranggebiete im Rahmen der Abwägung nicht entfallen sind, oder nicht um die betroffenen Teilbereiche reduziert wurden, entsprechend umgesetzt.</p> <p>Die Ausführungen zu den in Landkreis Neumarkt von Seiten der HNB kritisch bewerteten Konzentrationszonen wird zur Kenntnis genommen. Diese kommunalen Bauleitplanverfahren sind jedoch eigenständige Verfahren, die nicht in die Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbandes fallen. Die in die Regionalplanung aufgenommenen VRG – auch falls sich diese an den kommunalen Planungen orientieren bzw. ggfs. auch deckungsgleich sind - durchlaufen die einzelnen Gebiete das formale Regionalplanfortschreibungsverfahren des Regionalplans. Im Rahmen des</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none">• Abweichungen bzw. Ergänzungen in den Standortbögen Die noch festzustellenden Abweichungen in den Standortbögen zur naturschutzfachlichen Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung vom 15.05.2024 werden pro Fläche in den angehängten Excel-Tabellen genannt und sind zu korrigieren. Abweichende Bewertung des Schutzgutes "Landschaft" CHA 10, CHA 12, NM 1, NM 18, NM 43, R11, R 27 <p>Hinweis zu VNP-Flächen nicht oder falsch übertragen CHA 47, NM 9, NM 18, NM 19, NM 24, NM 28, NM 37, NM 38, NM 39, NM 45, NM 46, NM 47, NM 48, R 17, R 21, R 54</p> <p>„Flächen für Natur- und Artenschutz“ unter (3) nicht übernommen CHA 26, CHA 27, CHA 28, NM 38, NM 39, NM 41, NM 47, NM 49</p> <ul style="list-style-type: none">• Zudem sind für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die mittlerweile identifizierten ABSP-Flächen zu ergänzen. Betroffen sind die Vorranggebiete: NM 3, NM 6, NM 30, NM 31, NM 36, NM 37, NM 38, NM 41, NM 46 und NM 47. Detailangaben zur Bedeutsamkeit (lokal, regional, überregional oder landesweit) der einzelnen ABSP-Flächen können aus den angehängten Excel-Tabellen entnommen werden. Auf die Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde zum Scopingverfahren der Strategischen Umweltprüfung wird ergänzend hingewiesen. <ul style="list-style-type: none">• Weitere Anmerkungen und Ergänzungen zum Umweltbericht Zu Kap. 1.1: Konzentrationszonen (FNP) - In Kap. 1.1 (S. 4) wird auf Konzentrationszonen auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. hingewiesen und dass diese im Rahmen der Flächennutzungsplanverfahren bereits fachlich vorbewertet sowie abgeschichtet wurden. Hier möchten wir festhalten, dass einige Konzentrationszonen von der unteren Naturschutzbehörde als negativ bzw. kritisch bewertet wurden. Diese Bewertungen sind jedoch im Rahmen der Abwägung überwiegend nicht weiter berücksichtigt worden. Zu Kap. 1.3: Gesetze und Verordnungen - In Kap. 1.3 (S. 7 & 8) sollen unter den berücksichtigten Gesetzen und Verordnungen auch die Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) und FFH-Richtlinie (92/43/EWG) ergänzt werden. In Tabelle 2 (S. 8 & 9) soll unter dem Schutzgut Boden auf den Schutz von Moorböden (§ 30 BNatSchG) verwiesen werden. Unter dem Schutzgut Landschaft soll auch auf den Landschaftsschutz nach den §§ 1 & 26 BNatSchG verwiesen werden. Zu Kap. 2.3: Mangelnde Datenlage Am Ende des Kap. 2.3 (S. 18) soll ergänzt werden: - Zu nahezu allen Vorranggebieten liegen keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vor, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Daher hat der Betreiber fast immer eine Zahlung in Geld zu leisten. Dieser jährlich zu leistende Betrag wird von der	<p>Aufstellungsprozesses werden die fachlichen und rechtlichen Belange auf Ebene der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt.</p>
--	---

<p>zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung festgelegt (§ 6 WindBG). - Die Datenbasis für die Bewertung der Vorranggebiete wurde mit Stand 2024 dokumentiert. Zu Kap. 4.1: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz In Kap. 4.1 (S. 24) sind Biotope gemäß § 30 BNatSchG als planerisch ausgeschlossene Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu ergänzen. Zu Kap 4.2: Mögliche Umweltkonflikte mit Artenschutz Bei Vorranggebieten, die sich mit Prüfbereichen des Schwarzstorches überlagern (vgl. S. 37) können im Genehmigungsverfahren neben Auflagen hinsichtlich des Betriebs während der Brutzeit auch habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen für den Schwarzstorch erforderlich sein. Zu B: Standortbezogener Teil Unter B (S. 41) wird hingewiesen, dass hinsichtlich des Artenschutzes konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in den Steckbriefen formuliert wurden. Dies erfolgte jedoch nicht in den Steckbriefen sondern in den Kap. 4.1 & 4.2 des Umweltberichts.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft stimmt dem Fortschreibungsentwurf grundsätzlich zu. Trotz der umfassend im Wald ausgewiesenen Potentialflächen ergibt sich, zumindest im späteren Planungsprozess, eine starke Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Die Rodung von Wald bedingt in den meisten Fällen Ersatzaufforstungen nach Waldgesetz, die nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen etabliert werden können und damit Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entziehen. Hinzu kommt vielfach ein naturschutzfachliches Ausgleichserfordernis, welches ebenfalls vorrangig auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt wird. Aufgrund der genannten Flächenforderungen kommt es zu Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Grundsätzlich muss sich daraus der Anspruch einer effizienten Nutzung der begrenzt verfügbaren Fläche bzw. des immer knapper werdenden Guts Boden ableiten. Dies muss auch für den Ausbau der Windkraft gelten, trotz des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien. Hierzu gehört auch, dass auf eine flächensparende Kompensation und während des Baus auf den umfassenden Schutz des Bodens zu achten ist. Wir begrüßen daher, dass - im Ziel 4.1 bzw. der entsprechenden Begründung verankert ist, dass Aspekte der Nachhaltigkeit, der Effizienz, des Flächensparens sowie der Eingriffsminimierung während Planungs-, Bau- und Betriebsphase berücksichtigt werden sollen. - in den Standortbögen voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden ausgewiesen sind. - in den Standortbögen für das Schutzgut Sachgüter der Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen Niederschlag findet und entsprechend negativ bewertet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme des Sachgebiets Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Es besteht Einverständnis mit der Fortschreibung des Regionalplans im Teilabschnitt Windenergie.</p>	
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Der von Ihnen übermittelte Entwurf zur 18. Änderung des Regionalplans Regensburg wurde vom 29.07.2024 bis einschließlich 04.10.2024 bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 11, Gartengebäude, öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurde der Entwurf auf der Homepage der Regierung von Niederbayern unter Regionalplanung - Regierung von Niederbayern einsehbar gemacht. Auf beide Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern vom 26.07.2024 (RABI. Nr. 11/2024) hingewiesen. Stellungnahmen oder Einwendungen wurden im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Hausintern wurden die Sachgebiete 31, 34, 50, 51, 52 und 60 beteiligt. Bis auf das Sachgebiet 34 haben sich alle Sachgebiete im Rahmen der Beteiligung geäußert. Von Seiten der Sachgebiete 31 (Straßenbau) und 50 (Technischer Umweltschutz) bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Unterkapitels B X 4 „Windenergie“.</p> <p><u>Sachgebiet 52 Wasserwirtschaft</u> Auch von Seiten des Sachgebiets 52 (Wasserwirtschaft) werden keine Bedenken hervorgebracht. Allerdings wird auf fehlerhafte Benennungen auf Seite 35 des Umweltberichts hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei KEH 19 müsste der Begriff „WSG“ gelöscht werden, dies ist die Abkürzung für Wasserschutzgebiet, es ist aber ein Heilquellenschutzgebiet (HQSG) betroffen. - Bei KEH 36 wird auf eine Überschneidung mit „WSG Heilquellenschutzgebiet Bad Abbach...“ verwiesen. Betroffen ist aber das „Wasserschutzgebiet Goldberg, Zone III“, siehe auch Standortbogen. <p><u>Sachgebiet 24 Höhere Landesplanungsbehörde</u> Aus landesplanerischer Sicht sollen folgende Hinweise berücksichtigt werden. Mehrere der geplanten Vorranggebiete für Windenergie grenzen direkt an den Regierungsbezirk Niederbayern und finden dort zum Teil (potenziell) ihre Fortführung auf niederbayerischer Seite durch Potenzialgebiete in den Regionen Landshut und Donau-Wald. Das trifft beispielsweise auf die Gebiete CHA 11, CHA 17, CHA 19, R19 und R 50 zu. Die Waldgebiete zwischen Kleiner und Großer Laber sind aufgrund der Entfernung zu den Siedlungen ein wichtiges Potenzialgebiet für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. In diesen Raum fallen auch die beiden geplanten Vorranggebiete R 36 und R37 im Gemeindegebiet Schierling. In den Nachbargemeinden Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern finden sich ebensolche Waldgebiete mit einem Potenzial für die Ausweisung von Vorranggebieten. Im Sinne der Energiewende ist es zu begrüßen, dass dort Potenziale für die Nutzung der Windenergie vorhanden sind. Andererseits sind</p>	<p>Kenntnisnahme; Anpassung des Umweltberichts Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, in der ausgeführt wird, dass Formalien der Beteiligung den rechtlichen Vorgaben entsprechend eingehalten wurden, wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass von den Sachgebieten SG 31, SG 50 und SG 52 keine Bedenken erhoben wurden. Die Hinweise zu den fehlerhaften Benennungen im Umweltbericht werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche – auch mit mehreren Flächen im Bereich der Regionsgrenzen zu den Regionen Donau - Wald und Landshut - ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Bei der Festlegung der VRG wurden auch die Kriterien zu den Siedlungsabständen in der jeweiligen Nachbarregion zu Grunde gelegt. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen</p>

<p>dort so viele Potenziale vorhanden, dass es einer „steuernden Hand“ bedarf, um die Auswirkungen vor allem für die Ortschaften im westlichen Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg planerisch zu beschränken. Ohne eine solche Steuerung könnten einige Siedlungsbereiche dort „umzingelt“ und der Raum insgesamt eine Überlastung erfahren. Hier im Grenzgebiet zwischen den drei Planungsverbänden Regensburg, Donau-Wald und Landshut ist in allen Himmelsrichtungen die Ausweisung von Vorranggebieten geplant. Im Waldgebiet zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern gibt es außerdem bereits Planungen für den Bau mehrerer Windparks. Die Problematik der Umzingelung von Ortschaften und einer möglichen Überlastung eines Raums mit Vorranggebieten sollte bei der Abwägung und der Weiterentwicklung des Entwurfs daher – im Rahmen des planerisch möglichen – berücksichtigt werden.</p>	<p>Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Aus den beschriebenen Gründen hat es noch zu einigen Veränderungen im Bereich der Regionsgrenzen geführt. Die verbleibenden VRG in diesem Bereich erstrecken sich räumlich gegliedert in einem verträglichen Maß im Grenzbereich und können auch bei fachlicher Eignung von den Nachbarregionen zur überregionalen Steuerung zur Erweiterung herangezogen werden. Nach dem aktuellen Gesamtkonzept der Region Regensburg ist man auf die Flächen im Grenzbereich mit Blick auf § 2 EEG und die Flächenziele angewiesen. Änderungen sind daher derzeit nicht veranlasst.</p>
<p><u>Sachgebiet 60 Agrarstruktur und Umweltbelange</u> Wir vertreten als Fachstelle landwirtschaftliche Belange im Regierungsbezirk Niederbayern. Mit der Fortschreibung besteht Einverständnis.</p> <p>Aus unserer Sicht als Fachstelle ist trotz des überragenden öffentlichen Interesses eine flächensparende Kompensation, die landwirtschaftliche Flächen schont, dringend geboten. Ebenso halten wir es für notwendig möglichst frühzeitig einen umfassenden Bodenschutz bezüglich der Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Böden festzuschreiben. Wir begrüßen, dass das Flächensparen und auch die Eingriffsminimierung während der Planungs-, Bau- und Betriebsphase besondere Beachtung finden (Regionalplan Region Regensburg Kapitel B X 4 „Windenergie“, Entwurf vom 14.06.2024, S. 6). In den Standortbögen wird die Inanspruchnahme von Fläche und Boden durch die Maßnahmenumsetzung bei der Bewertung des Schutzgutes Boden/Fläche und des Schutzgutes Sachwerte mit (-) negativ gewürdigt. Der Umweltbericht erkennt den Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit den negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur an und mahnt eine besonders boden- und flächenschonende Umsetzung an (Umweltbericht zur 18. Änderung Regionalplan Regensburg Stand 14. Juni 2024, S. 32).</p> <p>Bei der Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergieanlagen werden keine konkreten Bodenschutzmaßnahmen im Regionalplan gefordert und die Aussagen zum Sparen landwirtschaftlicher Flächen bleiben unbestimmt. Insofern zeigt sich die tatsächliche Beachtung des Flächensparens und des Bodenschutzes aus agrarstruktureller Sicht dann erst im folgenden Genehmigungsverfahren und muss von den zuständigen Fachstellen und Trägern öffentlicher Belange geprüft werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Sachgebiets Agrarstruktur und Umweltbelange der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Wie ausgeführt werden die konkreten Bodenschutzmaßnahmen erst auf Ebene der Genehmigungsverfahren festgelegt, da dies auf der Ebene der Regionalplanung nicht zielführend wäre.</p>
<p><u>Sachgebiet 51 Höhere Naturschutzbehörde</u> Als Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Niederbayern nehmen wir im Folgenden nur zu den Planungen auf niederbayerischem Gebiet Stellung. Bezüglich der Planungen auf oberpfälzer Seite verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz, mit der unsere Stellungnahme abgestimmt wurde. Darüber hinaus verweisen wir auch auf die Stellungnahme der</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung des Kriterienkatalogs Die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen. Die nationalen Naturmonumente sind zwar nicht von Vorranggebieten überplant, werden aber aufgrund des gleichen Stellenwertes wie die Naturschutzgebiete im Kriterienkatalog ergänzt. Da aufgrund der Kleinteiligkeit der Biotopstrukturen eine Darstellung auf der Ebene der Regionalplanung für sämtliche</p>

<p>Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim, die ebenfalls in die Abstimmung einbezogen wurde.</p> <p>Kriterienkatalog: Unter Natur- und Artenschutz aufgelisteten Kriterien fehlen die Nationalen Naturmonumente als Ausschlusskriterium. Diesen kommt nach § 24 BNatSchG der gleiche Stellenwert wie Naturschutzgebieten zu.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir auch die Wiesen- und Feldbrüterkulisse mit in den Kriterienkatalog mit aufzunehmen, vor allem auch in Hinblick auf die RED III-Richtlinie (vgl. „Schwerpunktorkommen“).</p> <p>Allgemeiner Teil: <i>Biotope</i> Überlagerungen mit nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG sowie Art. 16. BayNatSchG geschützten Biotopen können auf Grund fehlender, lückenhafter und/oder veralteter Daten auf der Planungsebene nicht ausgeschlossen werden. So liegt insbesondere in Waldbereichen keine vollständige Biotopkartierung vor. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind auf Genehmigungsebene bei konkreter Anlagenplanung zu vermeiden (Aussparung der Biotope durch kleinräumige Standortwahl); unvermeidbare Eingriffe sind nach den Vorgaben des Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und der BayKompV entsprechend auszugleichen.</p> <p><i>Wälder</i> Darüber hinaus sind Wälder als Standorte für Windenergieanlagen aus Sicht des Natur-, Arten- und Klimaschutzes generell als kritisch einzustufen. Auf Genehmigungsebene sind die konkreten Standorte in den künftigen Windenergiegebieten so zu wählen, dass Eingriffe (Rodungen, Kahlschläge, Wegausbauten) minimiert werden (Vermeidungsgebot). Durch kleinräumige Standortwahl (Vermeidungsmaßnahme) ist bei konkreter Anlagenplanung sicherzustellen, dass naturschutzfachlich hochwertige Waldbestände (z. B. altholzreiche, strukturreiche, totholz- und / oder biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung o. ä.) ausgespart und erhalten werden und als Standorte bevorzugt bereits bestehende Kahlschläge, Kalamitätsflächen, naturferne Fichten-Altersklassenforste o. ä. herangezogen werden. Wir bitten im Umweltbericht um Ergänzung eines entsprechenden Absatzes.</p>	<p>Biotope nicht zielführend ist, hat man sich dazu entschlossen diese erst ab einer Mindestgröße von einem Hektar im Rahmen der Gebietsabgrenzung (durch Aussparung bzw. Zuschnitt der VRG) zu berücksichtigen. Dementsprechend ist es nicht schädlich, dass keine vollständige Biotopkartierung vorliegt, da dieser Belange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens den fachrechtlichen Vorgaben entsprechend zu berücksichtigen ist. Der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass auf die von VRG überlagerten Biotope sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung zur Verordnung hingewiesen wird.</p> <p>Kenntnisnahme Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Aus den beschriebenen Gründen ist die Berechnung des Anteils der Waldflächen an den Vorranggebieten aktuell noch nicht aussagekräftig, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten im gebietsbezogenen Teil entnommen werden. Aufgrund der aus immissionschutzrechtlichen Vorgaben einzuhaltenden</p>
---	---

<p>Schutzgebiete Um erhebliche Betroffenheiten der SPA-Gebiete sowie auch der FFH-Gebieten in jedem Fall sicher ausschließen zu können, bitten wir, bereits auf Planungsebene eine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung vorzusehen (auch in Hinblick auf die REDIII-Richtlinie; s. auch Stellungnahme der HNB der Regierung der Oberpfalz). Nach überschlägiger Durchsicht sind auf niederbayerischer Seite mindestens Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ (KEH 15), „Bachmuschelbäche südlich Thalmassing“ (KEH 21, 22, 23) sowie „Trockenhänge bei Regensburg“ (KEH 36) abzuschätzen (alle in nächster Nähe zu geplanten Windenergiegebieten).</p> <p>Artenschutz Auf niederbayerischer Seite werden weder Dichtezentren der Kategorie 1 (25 %) noch der Kategorie 2 (50 %) berührt. Nach den Aussagen des UMS vom 04.08.2023 sind somit bezogen auf den Artenschutz (in Niederbayern) keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Zudem artenschutzrechtlich relevant sind über die Dichtezentren hinausgehende Brutvorkommen kollisionsgefährdeter und störungssensibler Vogelartenarten, soweit diese anhand vorhandener Daten bekannt sind. Bei Betroffenheiten dieser Arten sind auf Genehmigungsebene geeignete Schutzmaßnahmen anzuordnen. Bekannte Vorkommen werden bereits in den Standortbögen zu den einzelnen Windenergiegebieten genannt. Weitere neue Erkenntnisse zu Artvorkommen führen wir in dieser Stellungnahme unter „B Standortbezogener Teil“ auf. Wir bitten um Ergänzung dieser Nachweise in den jeweiligen Standortbögen. Fledermäuse sind bei der Ausweisung der Dichtezentren für kollisionsgefährdete Vogelarten nicht berücksichtigt. Bezugnehmend auf § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG sind zum Fledermausschutz bei Errichtung von konkreten Anlagen verpflichtend geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der Windenergieanlage durchzuführen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung von Fledermausvorkommen (etwa Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere) ist auf Genehmigungsebene durch Anordnung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sicherzustellen.</p>	<p>Siedlungsabständen, rücken die siedlungsarmen Waldgebiete zwangsläufig mehr in den Fokus. Dies spiegelt sich auch in der Höhe des Anteils der mit Vorranggebieten überplanten Wäldern wider. Nichtsdestotrotz sind die Belange der Forstwirtschaft den rechtlichen und fachlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung gebührend berücksichtigt. Eine entsprechende Konkretisierung hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. (siehe hierzu auch die Stellungnahme des AELF Regensburg vom 02.10.24)</p> <p>Kenntnisnahme Im Umweltbericht wurden Ausführungen zur FFH -Verträglichkeitsabschätzung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme – Änderung des Kriterienkatalogs Die Ausführungen zu den Dichtezentren, der RED III Richtlinie und den Beschleunigungsgebieten werden zur Kenntnis genommen. Nach der aktuellen Rechtslage steht es dem Regionalen Planungsverband frei, ob die Vorranggebiete auch gleichzeitig als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden. Da der Zeitpunkt, der Umsetzung der RED III Richtlinie in nationales Recht derzeit nicht bekannt ist, hat sich der Regionale Planungsverband – aufgrund der gebotenen Eile dazu entschlossen, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten grundsätzlich möglich ist, diesen Weg zu beschreiten. Da auch von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz mit Stellungnahme vom 04.10.2024 vorgebracht wird, dass die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss)Kriterium angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten erscheint. Und dies insbesondere für den Fall gilt, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen. Werden die Dichtezentren formal gesehen ab sofort als Restriktionskriterium geführt. Die Forderungen der HNB sind daher nicht gerechtfertigt. Faktisch hat jedoch keine Gebietsausweisung innerhalb der Dichtezentren der Kategorie 1 und Kategorie 2 (bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten) stattgefunden, da der Regionale Planungsverband darauf bedacht war, den Artenschutz im Hinblick auf die kollisionsgefährdeten Brutvögel angemessen zu würdigen. Die Aufnahme der Wiesenbrüterkulisse des LfU als hartes Ausschlusskriterium ist mit Blick auf die o.g.</p>
--	--

<p><i>Schutzbelang Landschaft</i> Großräumig betrachtet begrüßen wir die gebündelte Lage der Windenergiegebiete im nördlichen Landkreis Kelheim. Damit kann im Landkreis Kelheim eine Konzentrationswirkung erreicht werden. Kleinräumig bleiben einerseits visuelle Leitlinien mit Fernwirkung, Höhenzüge mit Fernwirkung, landschaftsprägende Elemente sowie Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung von der Kulisse unberührt. Andererseits ergibt sich mit der Errichtung von Windenergieanlagen inhärent immer eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft. Zudem sind auch Landschaftsbildeinheiten mit hoher Eigenart und hohem Erholungswert sowie bislang kaum vorbelastete Landschaftsräume überplant, etwa die großen, weitgehend unzerschnittenen und störungsarmen Waldgebiete Hienheimer, Paintner und Frauenforst. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind auf Genehmigungsebene gemäß den Vorgaben der BayKompV entsprechend zu kompensieren (Ersatzgeldzahlungen).</p>	<p>Ausführungen zur RED III Richtlinie nicht angezeigt. Eine Betroffenheit ist darüber hinaus bezogen auf die geplanten Vorranggebiete nicht gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme Dies Ausführungen zum Schutzbelang Landschaft werden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind auf Genehmigungsebene gemäß den Vorgaben der BayKompV entsprechend zu kompensieren (Ersatzgeldzahlungen). Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, höhere Naturschutzbehörde vom 04.10.2024 sowie auf die entsprechende Stellungnahme des Regionsbeauftragten.</p>
<p>Gemeinde Schorndorf vom 06.08.24 Es besteht Einverständnis mit dem Planungsentwurf.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Einverständnis der Gemeinde Schorndorf wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadt Velburg vom 24.06.24 Unbestritten wird auf dem Gemeindegebiet der Stadt Velburg seit Jahrzehnten ein mächtiger Stromüberschuss produziert. Die Stadt Velburg gilt seit vielen Jahren als Vorzeigegemeinde in Punkto Energiewende in Bayern. Die Übernahme des Teilflächennutzungsplans Windenergie, welcher demokratisch mit der Bevölkerung ausgearbeitet wurde, in die Regionalplanung ist zum einen angemessen und zum anderen nur die logische Konsequenz, da das Flächenziel erreicht wurde. Zudem verweisen wir auf die Korrespondenz vom 13.06.2024 mit dem Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, die wir diesem Mail als Anhang hinzugefügt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Stadt Velburg wird zur Kenntnis genommen. Die Tatsache, dass die Stadt Velburg einen gebietsbezogenen Flächenbeitragswert der Gemeindefläche für die Ausweisung von Konzentrationszonen auf Ebene des FNP für Windenergie erfüllt hat, kann nicht als Argument herangezogen werden, dass von Seiten des RPV keine weiteren Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet geplant werden. Gemäß LEP 6.2.2 (Z) haben die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen. Da in der Region Regensburg aber nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Soweit es dem Planungsverband aus fachlichen Gesichtspunkten - mit Blick auf die Erfüllung der notwendigen Flächenbeitragswerte - möglich war, wurden die kommunalen Steuerungskonzepte auf</p>

	<p>Flächennutzungsplanebene in die regionalplanerische Gebietskulisse übernommen. Die Korrespondenz mit dem StMWi wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24</p> <p><u>Artenschutz</u> § 6 WindBG legt fest, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen mehr durchzuführen ist, wenn die Fläche außerhalb eines NATURA2000-Gebietes oder eines Naturschutzgebietes liegt und bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Die vorliegende Änderung des Regionalplans berücksichtigt diese Vorgaben zwar formal, NATURA2000-Gebiete und NSGs sollen nicht überplant werden. Tatsächlich rücken einige Vorranggebiete diesen Schutzgebieten aber sehr nahe. Nachdem zukünftig in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dann keine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich sein wird, stellt sich die Frage, wie Artenschutz außerhalb der Prüfung im Umweltbericht zu diesem Verfahren erfolgt. Der vorliegende Umweltbericht verweist auf zukünftige konkrete Verfahren, fraglich ist aber, ob dann Naturschutzverbände gehört werden. Der BN fordert, die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in diesen Verfahren mit speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen zu ermöglichen.</p> <p><u>Waldflächen</u> Der BUND Naturschutz kritisiert, dass die geplanten Vorrangflächen zu ca. 90 Prozent in Waldflächen liegen. Dort drohen Rodungen nicht nur auf den mit Windrädern überbauten Flächen, sondern auch für Wegebau zur Erschließung der Standorte und für Leitungsbau zur Ableitung des gewonnenen Stroms. Im Regionalplan erfolgt die Zuordnung der Flächen im Maßstab 1:100.000, die konkrete Erschließung der Flächen ist nicht beschrieben. Dies kann bei Windrädern in Waldgebieten zu Konflikten vor Ort führen. Daher hält es der BN für wichtig, dass auf bestehende Zuwegungen verwiesen wird und keine Wege auf neuen Trassen gebaut werden. Damit können Rodungen für neuen Wegebau vermieden bzw. minimiert werden, so dass der Wald und seine Klimaschutzfunktion erhalten bleiben. Angesichts der großen Bedeutung des Waldes für Bodenschutz, Klima- und Immissionsschutz, Artenvielfalt und Erholung fordert der BUND Naturschutz für alle auftretenden Waldverluste Ersatzaufforstungen in gleicher Flächengröße.</p> <p><u>Artenschutz</u> Angesichts teilweise stark zurückgehender Amphibienbestände sind bei allen Planungen von Wegen mit potentiellen Laichgewässern im Umfeld zumindest Untersuchungen bzw. Sicherungen an den Wegen zu machen. Liegt die Bauzeit eines Windrades in der Amphibienwanderzeit (Hin- und Rückwanderung, auch der Jungtiere), ist ein Schutzzaun</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen beziehen sich auf die EU-Notfallverordnung in der sich der deutsche Gesetzgeber - mit Blick auf die Beschleunigung beim Ausbau der Windenergie - entschieden hat im Rahmen der Regionalplanung bei der Festsetzung von Vorranggebieten auf eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Diese erfolgt (derzeitige Gesetzeslage) vorerst bis zum 31.6.2025. Für die sich aktuell im Verfahren befindlichen Windenergiegebiete entfällt die artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren Zulassung der WEA nach aktuellem Stand nach § 6 Abs. 1 WindBG jedoch nicht, da die Windenergiegebiete bis zum genannten Zeitpunkt nicht rechtzeitig ausgewiesen werden können und § 6 Abs. 1 WindBG vorher auslaufen wird. Da zum jetzigen Zeitpunkt auch die Umsetzung der RED III Richtlinie der EU in nationales Recht noch nicht vollzogen wurde, hat sich der Planungsverband im Hinblick auf die gebotene Eile, die Windenergie durch die Regionalplanung zu steuern, ebenfalls dazu entschlossen, nicht abzuwarten bis die Vorgaben zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten abschließend bekannt und wirksam werden, sondern vorerst mit einem hohen Anspruch an die Themen Arten- und Naturschutz, das Regionalplanverfahren weiter zu führen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ergibt sich daraus somit kein Änderungsbedarf gegenüber der bisherigen Praxis in der Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen. Soweit rechtlich geboten, wurde der Artenschutz gebührend berücksichtigt. Eine vertiefte Betrachtung hat im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Bezüglich der sonstigen aufgeführten Belange, insbesondere der angemerkten überproportional hohen Überplanung der Waldflächen, verweisen wir auf das überragende öffentliche Interesse gemäß § 2 EEG. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und die entsprechende Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>

<p>zu stellen. Befinden sich Ameisenhügel am überplanten Weg, ist der Hügel zu sichern oder die Tiere umzusiedeln.</p> <p>Nachdem es mit der Neuregelung des WindBG kein Monitoring der einzelnen Arten an den Windrädern mehr geben wird, ist es die Aufgabe der planenden Behörde, die Funktion des Monitorings anderweitig zu beachten und umzusetzen. Dies bedeutet, dass der Erhaltungszustand der Dichtezentren und Schwerpunktgebiete der kollisionsgefährdeten Vogelarten zu überwachen und aktiv in relevanten Zeitabständen zu erfassen ist. Treten Verschlechterungen ein, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Nachdem dies dann eher großräumig erfolgen muss, ist die Planungsverbandsebene mit den Verbindungen zu den Ministerien, dem Landesamt für Umwelt und der Höheren Naturschutzbehörde (in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde) der richtige Ansprechpartner.</p> <p>Die o.g. Punkte sollen auch mit in die Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Mit einer auf einzelne Arten festgelegten Zeitleiste nach der Belegung der Flächen mit Windrädern kann dann zumindest für zukünftiges Handeln korrigierend nachgebessert werden.</p> <p><u>Wasser</u></p> <p>Hier geht es vor allem um die Wasserschutzzone III. In der Änderungsbegründung ist aufgeführt, dass diese als hochrangiges Konfliktkriterium berücksichtigt wird, im Einzelfall aber überplant werden kann. Bayern weist im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ kleine Wasserschutzgebiete aus. Deshalb ist es wichtig, dass die mit dieser Regionalplanänderung ausgewiesenen Windvorrangflächen einer möglichen zukünftigen Ausweisung oder Erweiterung von Wasserschutzgebieten nicht im Wege stehen. Dies soll in den Text mit aufgenommen werden. Wasser als lebensnotwendiges Gemeingut ist vorrangig zu schützen.</p> <p><u>Boden</u></p> <p>Hier wird auf den Ausschluss von Vorranggebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen verwiesen, da die Windkraft einen konkurrierenden Belang zu der bereits erfolgten Abwägung zugunsten des Bodenschatzes darstellt. Bei Vorbehaltsgebieten wiegt dieser Vorrang geringer.</p> <p>Allerdings ist festzustellen, dass der Abbau des Bodenschatzes eher einem privatwirtschaftlichen Interesse dient, der Klimaschutz durch die Erzeugung von CO₂-frei erzeugter erneuerbarer Energie der gesamten Gesellschaft und Bevölkerung und damit eher ein Gemeinwohlbelang ist.</p> <p>Daher soll die Windenergienutzung dann zumindest bei den Vorbehaltsflächen geplanter Abbaugebiete dann eindeutig Vorrang genießen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen des BUND Naturschutz in Bayern zum Wasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Wasserschutzes sind in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen. Die gewünschte Textergänzung ist daher nicht angezeigt.</p> <p>Die Hinweise zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie erfolgt im Lichte der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG in die Abwägung eingestellt. Ein pauschaler Vorzug gegenüber den Vorbehaltsgebieten zur Sicherung von Bodenschätzen ist damit nicht gegeben, eine Bewertung erfolgt im Rahmen der Abwägung. Die jeweilige Abwägungsentscheidung ist der Stellungnahme des Regionsbeauftragten in der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten zu entnehmen.</p>
---	---

<p>Schutzgüter Bei den aufgeführten Schutzgütern werden einige windkrafttypische Beeinträchtigungen nicht aufgeführt, so z.B. die Befuerung der Windenergieanlagen. Diese visuelle Belastung wird auch von Befürwortern der Windräder als „unangenehm“ angesehen. Es ist technisch möglich, die Befuerung so zu regeln, dass sie nur bei Bedarf anspringt und damit auf zeitlich geringere Anteile reduziert wird. Daher sollte für die neuen Vorrangflächen aufgenommen werden, dass die Befuerung auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird und eine die ganze Nacht dauernde Befuerung untersagt ist.</p> <p>Beim Schutzgut Boden sind auch Aspekte von Erosion und die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu berücksichtigen. Nachdem die Windräder meist in Höhenlagen gebaut werden, sind abfließende Niederschläge aus versiegelten Flächen wie auch aus dem Wegebau zurückzuhalten und eingriffsnah zum Versickern zu bringen. Hier dürfen nur versickerungsfähige Bodenbeläge gestattet sein.</p> <p>Bei den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind Schutzmaßnahmen beschrieben. Einige dieser Maßnahmen sind klar erfassbar, Rotorhöhe und kleinräumige Standortwahl sind im konkreten Planungsverfahren dann konkret beschrieben und werden auch umgesetzt. Die „weichen“ Schutzmaßnahmen wie Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitate, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich sind dagegen Bereiche, die immer wieder neu umgesetzt werden müssen. Hierzu muss eine Kontrolle erfolgen, damit diese Schutzmaßnahmen auch während der gesamten Laufzeit der Windräder beachtet werden. Bei einem Betreiberwechsel, Eigentümerwechsel der bewirtschafteten Flächen gehen solche „Auflagen“ mitunter durchaus verloren. Im klassischen Bauleitplanungsverfahren würde dies im Rahmen des Monitorings überwacht werden. Für die nun nach dem WindBG erfolgenden immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungen wären hier entsprechende Auflagen verpflichtend aufzunehmen und behördlich zu kontrollieren.</p> <p><u>Abregelung minimieren</u> Anlässlich des Anhörungsverfahrens gibt der BN zu bedenken, dass Stromerzeugung von Windrädern (auch von PV-Anlagen) durch Abregelung nicht übermäßig verhindert werden darf, weil dies letztlich zu mehr Anlagen als nötig führen würde.</p>	<p>Die Ausführungen zu den Schutzgütern werden zur Kenntnis genommen. Die Themen Befuerung der Windenergieanlagen, Aspekte von Erosion und die Versickerungsfähigkeit des Bodens, Wegebau mit versickerungsfähigen Bodenbeläge, konkrete Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie entsprechende Schutzmaßnahmen bzw. Auflagen und Abregelungen können auf der Ebene der Regionalplanung nicht entsprechend berücksichtigt werden. Die notwendigen Hinweise sind bereits in den Unterlagen enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den konkreten WEA-Vorhaben, in denen die angeführten Themen behandelt werden können.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Im vorliegenden Entwurf der Vorranggebiete für die Planungsregion Regensburg wurden die erforderlichen Ausweisungen von rund 2 % wie folgt weit übererfüllt: Landkreis Neumarkt i.d.OPf. 2,5 % Landkreis Regensburg 4,9 % Landkreis Cham 2,3 %</p>	<p>Kenntnisnahme Der im Entwurf vom Juni 2024 enthalte Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch</p>

<p>Landkreis Kelheim 2,2 % Stadt Regensburg 0 % Insbesondere im Landkreis Regensburg bestehen damit erhebliche Spielräume, bei der Standortauswahl ökologische und landschaftliche Gegebenheiten besser zu berücksichtigen.</p>	<p>innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen konnten in der Gesamtschau anschließend auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden. Konkret ist dies der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse der VRG zu entnehmen.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.10.24 Grundsätzlich ist für Windkraftanlagen im Konfliktbereich mit der Trinkwasserversorgung das LfU Merkblatt Nr. 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ einschlägig: https://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil1_grundwasserwirtschaft/doc/nr_128.pdf</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des WWA Landshut und das genannte Merkblatt des LfU werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 <u>Besonders schützenswerte Gebiete</u> Da ein Regionalplan als Steuerungsinstrument dient, weisen wir auch auf Punkte hin, die in die Genehmigungs-Praxis Eingang finden sollten.</p> <p><u>Waldgebiete</u> Gerade die Überplanung von Wäldern sehen wir kritisch. Durch die direkte Überbauung und die Anlage von ergänzender Infrastruktur (Zufahrten, Parkplätze, Stromtrassen), die Scheuch- und Barrierewirkung sowie Beunruhigung durch WKA (Bau- und Betriebslärm, Folgenutzungen, Wartungszyklen) gehen Lebensräume im Wald, speziell im Kronenbereich und im Luftraum darüber, verloren. Zudem wird das Waldinnenklima dauerhaft verändert (Ausbildung von Wärmeinseln). Weiterhin muss erst die Möglichkeit geschaffen werden, den erzeugten Strom einzuspeisen, zumal die nächsten Netzknotenpunkte oftmals weit entfernt liegen. In der vorliegenden Planung liegt ein großer Anteil der Vorranggebiete in teils hochwertigen Waldflächen. Größere Waldgebiete werden dadurch zerschnitten und kleinere Waldflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt. Dabei wird auch in struktur- und artenreiche Misch- und Laubwälder geplant, teilweise werden diese durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) gefördert. Der große Anteil an Vorranggebieten im Wald widerspricht Grundsätzen des gültigen Regionalplans (Teilkapitel Land- und Forstwirtschaft), hochwertige Waldbestände und große Waldkomplexe zu erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Die Stellungnahme des LBV und die Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Bezüglich der Überplanung von Waldgebieten sowie zu den Natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 und der entsprechenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren wird in diesem Kontext ebenfalls zur Kenntnis genommen. Zur Darstellbarkeit von Ausschlusskriterien verweisen wir auf die Ebene der Regionalplanung, welche in Bayern üblicherweise im Maßstab von 1:100.000 abgebildet wird. Abbildungen bzw. flächengenaue Darstellungen von kleinflächigen räumlichen Strukturen (Biotope, Naturwaldflächen, etc.) sind erst ab einer Mindestgröße von einem Hektar möglich. Im Rahmen des Planungsprozesses wurden diese Fläche im Rahmen des Gebietszuschnitts berücksichtigt oder aus den Vorranggebieten ausgeschnitten. Im Hinblick auf alle nicht darstellbaren Kriterien wird in den Unterlagen auf das nachrangige Genehmigungsverfahren verwiesen, welches die richtige Maßstabsebene ist, diese Belange konkret und final zu bewerten. Dies gilt u.a. auch für die ASK-/ABSP-Flächen eine tiefgreifende Bewertung ist auf Ebene der Regionalplanung nicht zielführend. Die Ausführungen zur überproportional hohen Überplanung der LSG werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den</p>

<p>Gerade in großen unzerschnittenen Waldflächen ist mit Arten wie dem Schwarzstorch, aber teilweise auch mit Luchs und Wildkatze zu rechnen, die von möglichst störungsfreien und zusammenhängenden Rückzugsgebieten profitieren. Naturwälder / Naturwaldreservate</p> <p>Die folgende Formulierung im Umweltbericht ist inakzeptabel: "Da die nachfolgenden Naturwaldflächen aber auf Ebene der Regionalplanung nicht darstellbar sind, kann die Berücksichtigung erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abschließend behandelt werden."</p> <p>Damit wird der Sinn der Regionalplanung in Frage gestellt. Naturwälder sind grundsätzlich aus den Gebietskulissen inklusive eines adäquaten Puffers auszuschließen.</p> <p><u>Flächen der Artenschutzkartierung (ASK)</u></p> <p>In und in der Nähe von zahlreichen geplanten Vorranggebieten liegen ASK-/ABSP-Flächen, die teilweise kurz erwähnt werden, jedoch planerisch wenig Eingang finden. Dabei gibt es in ASK-Flächen häufig Daten zu kartierten geschützten Arten, vor allem Amphibien. Ein wichtiger Teillebensraum vieler Amphibienarten ist der Wald. In feuchten Waldgebieten ist daher insbesondere auf die Aufrechterhaltung der vorhandenen Wasserverhältnisse bzw. des Wasserhaushalts zu achten. Durch Wegebau und das Setzen von WKA-Fundamenten sollten keine Flächen trockengelegt werden. Quellbereich sollten beim Anlagenbau gesondert berücksichtigt werden.</p> <p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Naturschutzgebiete (NSG) und FFH-Gebiete stellen die Kernflächen des europäischen Naturschutzes dar. Der LBV kritisiert, dass um diese Flächen herum keine Pufferflächen berücksichtigt wurden. Der Prüfabstand zu Naturschutzgebieten und FFH-Flächen sollte mindestens 500 m betragen, um dem Nahbereich mit signifikantem Tötungsrisiko für die relevanten kollisionsgefährdeten Vogelarten Genüge zu tun.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiete</u></p> <p>Ein erheblicher Teil der möglichen Vorranggebiete liegt in Landschaftsschutzgebieten (LSG). LSG sollen den Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit großflächig schützen. LSG sind ein wichtiger Beitrag, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes abzusichern und die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch für zukünftige Generationen zu erhalten. Dabei sollen LSG auch als visuell ansprechender Erholungsraum dienen und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur bewusst als Gesamtbild erhalten. Auch wenn die LSG vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich aus dem Planungsrahmen für Windkraftvorranggebiete ausgenommen wurden, so erscheint uns ein so hoher Anteil von Vorranggebieten in der LSG-Kulisse doch unverhältnismäßig hoch und nicht vereinbar mit den Zielsetzungen der LSG.</p> <p><u>3. Rechtliche Rahmenbedingungen</u></p> <p>Um die vorliegende Planung einzuordnen, soll hier ein Rückgriff auf die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen.</p>	<p>Prozesscharakter der Fortschreibung und auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz, Höhere Naturschutzbehörde vom 04.10.2024 sowie auf die entsprechende Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Im Hinblick auf die Pufferung von Naturschutzgebiete erlauben wir uns auf die mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten natur- und artenschutzfachlichen Kriterien, zu verweisen. Diese entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Der Kriterienkatalog wird konsequent bei der Identifizierung der Vorranggebiete zu Grunde gelegt.</p> <p>Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG hat der Gesetzgeber bewusst die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Gunsten der EEG geändert. Der rechtliche Rahmen wird in der Fortschreibung des Regionalplans eingehalten. Eine Bewertung dieser Gesetzesänderungen und deren Auswirkungen ist nicht Bestandteil der Regionalplanfortschreibung. Im Hinblick auf die übrigen Forderungen des LBV zu Windkraft außerhalb von VRG, zur Aufnahme von Vorbehaltsgebieten sowie Ausschlussgebieten analog zur Region Westmittelfranken sowie zu den Ausführungen zu vorbelasteten Gebieten sowie zu konkurrierenden Aussagen der Regionalplanung verweisen wir auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Regensburg sowie auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG.</p>
---	--

Durch zahlreiche Gesetzesnovellen hat sich die rechtliche Ausgangslage auf europäischer, nationaler und bayerischer Ebene für die Ausweisung von Windkraftflächen in den vergangenen Jahren stark verändert. Die „EU-Notfall-Verordnung“ hat den strengen europäischen Artenschutz für zahlreiche Arten für den Ausbau von Windkraft und Photovoltaik als auch den Leitungsbau vorübergehend aufgehoben. Nichtsdestotrotz gelten die Störungs- und Schädigungsverbote weiter.

Das Wind-an-Land-Gesetz regelt im Bund den Ausbau der Windkraft. Die wissenschaftlich nicht nachvollziehbare Reduzierung auf 15 kollisionsgefährdete Arten lässt wichtige störungsrelevante Spezies wie Raufußhühner oder Schwarzstorch außer Acht.

Damit verbunden ist die Freigabe von Landschaftsschutzgebieten, wenn bis 2027 nicht der geforderte Flächenbeitragswert von 1,1 % erreicht werden sollte. Schließlich hat der Freistaat durch die Modifikation der 10H-Regel eine faktische Privilegierung von Waldgebieten geschaffen. Der LBV hat immer wieder die vollständige Abschaffung von 10H gefordert, weil dies über viele Jahre ein wesentliches Hemmnis beim Ausbau der Windkraft war und den Druck auf naturnahe Gebiete unnötig erhöhte. In den beiden Oberpfälzer Planungsregionen kommt die besondere Situation hinzu, dass ein fertiger Fortschreibungsentwurf Windkraft noch vor der Verbindlicherklärung aus politischen Gründen (Verweis auf 10H) eingestellt wurde.

Diese Gemengelage führt dazu, dass in der Oberpfalz aus Sicht des LBV eine weitgehend unregelte Ausweisung von Windenergiegebieten auf ganzer Fläche droht. Befördert wird dies durch die Möglichkeit, ohne gültigen Regionalplan über Einzelanträge nach BImSchG außerhalb des Regionalplans Flächen zu beplanen. Wir möchten außerdem noch auf folgende genehmigungsrechtliche Aspekte hinweisen: Für Pläne oder Projekte die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Der Rat der Europäischen Union hat am 19. Dezember 2023 die Verlängerung der EU-Notfall-Verordnung (siehe oben) für den beschleunigten Ausbau zur Nutzung Erneuerbarer Energien beschlossen. Sie gilt nun bis zum 30. Juni 2025. Durch die Verordnung sollen Zulassungsverfahren mittels eines Verzichts auf die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Genehmigung von WKA in Vorranggebieten beschleunigt werden.

Nichtsdestotrotz hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 19.12.2023 (Az. 7 C 4.22) entschieden, dass eine für die Errichtung und den Betrieb einer WKA erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung keinen absoluten Bestandsschutz vermittelt, sondern eine naturschutzrechtliche Anordnung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG auch noch nachträglich erteilt werden kann. Eine solche nachträgliche Anordnung kommt

insbesondere in Betracht, wenn sich die Sachlage nach Erteilung der Genehmigung ändert.

Datenlücken

Bei der teils sehr lückigen Datenlage aus den geplanten Vorranggebieten sieht der LBV die Notwendigkeit, durch Neuerfassungen und Monitorings den Kenntnisstand zu aktualisieren. Vorsorglich fordern wir eine Ergänzung der Genehmigungsbescheide auf Basis des BVerwGUrteils (s. o.) – auch wenn diese generellen Belange natürlich nicht im Rahmen und der Zuständigkeit eines Regionalplanungsverfahrens zu regeln sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der vom LfU vorgelegten Karte der Dichtenzentren nur für die Arten Fisch- und Seeadler auf eine vollständige Datenbasis zurückgegriffen werden konnte. Für alle anderen kollisionsrelevanten Arten räumt das LfU gerade in Ostbayern erhebliche Datenlücken ein. Aus Sicht des LBV muss die Datenlage für diese Arten sowie insbesondere den Schwarzstorch durch Kartierungen dringend aktualisiert und verbessert werden.

4. Windkraft außerhalb von Vorranggebieten

Der LBV fordert, dass es außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete im Regionalplan keine Windkraftanlagen geben darf. Somit erzielen die ausgewiesenen Flächen eine Ausschlusswirkung, sofern die Flächenbeitragswerte des WindBG erfüllt werden.

Nach § 7 Abs. 3 ROG kann ein Planungsverband „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ als Ziel festlegen. Es ist für uns auch nicht nachvollziehbar, weshalb in der Region Regensburg keine Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden.

Wir verweisen auf eine entsprechende Formulierung des RPV Westmittelfranken zum Ausschluss von Flächen außerhalb des Regionalplans (S. 8 des VO-Entwurfs).

8. Folgeprojekte / Vorbelastung Gebiete

Für den LBV ist es äußerst problematisch, dass durch die Darstellung von Vorrangflächen und spätere Realisierung von Windkraftanlagen rechtlich und planerisch die betreffenden Gebiete als „vorbelastet“ gelten. Dies würde auch Vorhaben jenseits der Energiewende erheblich befördern. Bereits jetzt stehen im Raum Regensburg die Anlage eines Steinbruchs (12 Hektar, Gde. Wiesent) oder eines Umspannwerks (28 Hektar, Stadt Wörth) im Raum.

Gerade große, geschlossene Landschaftseinheiten wie der Donaurandbruch wären damit für alle künftigen Vorhaben offen. Ein bedeutender Landschaftsraum wäre nachhaltig entwertet.

9. Konkurrierende Aussagen der Regionalplanung

In der gültigen (Stand August 2020) sowie der laufenden Fortschreibung (Mai 2022) des Regionalplans geschlossener Waldgebiete hervorgehoben und als Grundsatz definiert.

Wir sehen darin einen offenen Widerspruch zur Fortschreibung des Teilkapitels Windkraft. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Fortschreibung des Teilkapitels Land- und Forstwirtschaft 2022 gestartet (und bisher nicht abgeschlossen wurde), obwohl vor zwei Jahren schon die fundamentalen Änderungen durch das Windan-Land-Gesetz bekannt waren.

<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0084) Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0083) Ich begrüße die inhaltlichen Änderungen des Regionalplanes und die damit verbundenen Flächen für Windenergie. Inhaltlich schließe ich mich dem einstimmigen Beschluss (öffentliche Sitzung vom 07.02.2023) des zuständigen Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Wenzenbach an.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zustimmenden privaten Stellungnahmen vom 04.10.2024 werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. vom 02.10.24 Der Gemeinderat hat Kenntnis von dem Verfahren zur Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie des Regionalen Planungsverbandes Regensburg. Fachliche Ablehnungsgründe drängen sich nicht auf. Insofern erhebt die Gemeinde Berg keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Um eine erneute Beteiligung im Verlauf des Verfahrens wird gebeten. Ein Vortrag bei einem eintretenden, neuen Kenntnisstand bleibt im weiteren Verfahren ausdrücklich vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seite der Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. keine Einwände bestehen. Bei Änderung des Entwurfs des Teilabschnitts „Windenergie“ im Kapitel B X Energieversorgung erfolgt eine erneute Beteiligung nach Art. 16 BayLplG.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) Mir ist aufgefallen, dass ca. 80- 90 % der „gut geeigneten Flächen“ ausgerechnet an den Gemeindegrenzen lägen und das Landkreisübergreifend. Vor etwa 124 Jahren haben sachkundige Menschen die Gemarkungen mit Flurnummern eingeführt, damit war klar, wo welches Grundstück liegen. Mit diesem Regionalplan wird komplett auf genaue Flächenangaben verzichtet. Das ist unredlich und öffnet dem Betrug Tür und Tor. So etwas ist unakzeptabel. Es muss sichergestellt werden, dass ich überprüfen kann, ob die beantragte Windkraftanlage im Bereich der genehmigten Zone liegt. Da die Regierung von Oberfranken für die Erstellung von Lärmbelastungswerten, bayernweit zuständig ist, und im Zuständigkeitsbereich des Regionalplans Regensburg, die Autobahnen A3, A6 und A93 liegen, verlange ich hiermit, dass die Regierung von Oberfranken, als Behörde diesbezüglich beteiligt wird. Wie bereits am 4.9.24, per E-Mail an H. Gottschalk mitgeteilt, ist es am 2.9.24 zu einem beträchtlichen Waldschaden im Bereich zweier Windkraftanlagen auf dem Augsburg gekommen. Dies zeigt einmal mehr, wie gefährlich solche Großwindkraftanlagen sein können. Der Abstand zu Verkehrswegen ist beträchtlich zu erhöhen. Die getroffenen Festsetzungen sind 1. schwammig und 2. löchrig wie ein Emmentaler Käse (Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter). Die „fachlichen Hinweise und zusammenfassende Bewertung“ sind bis auf die letzten 2 Zeilen wertlos. In der Auflistung „Harte Ausschluss- und Restriktionskriterien“ fehlt der Hinweis auf den Bezug zu bereits bestehender, gesundheitsschädlichen Lärmbelastung als hartes Ausschlusskriterium.</p>	<p>Kenntnisnahme Die private Stellungnahme vom 04.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Gebietsdarstellungen finden in der bayerischen Regionalplanung im üblichen Maßstab 1:100.000 statt. Die Ausformung der Gebietsunschärfe im Randbereich ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Würdigung der spezifischen Standortanforderungen und des Gewichts der konkurrierenden Belange abschließend zu regeln. Die Aussagen zu den beiden Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich immissionsschutzrechtlicher Belange wurde die Regierung der Oberpfalz - Technischer Umweltschutz nach Art. 16 BayLplG beteiligt, die Hinweise wurden berücksichtigt und die Siedlungsabstände zu Wohnbebauungen erhöht. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024 und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten. Die notwendigen Siedlungsabstände sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand des konkreten Vorhabens zu definieren. Die Ausführungen zu den unzureichenden Festsetzungen, den fehlenden Kriterien sowie zu den fachlichen Hinweisen und der zusammenfassenden Bewertung werden zur Kenntnis genommen. Diese entsprechend jedoch anders als vorgebracht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Regionalplanung</p>

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24</p> <p>In der Planungsregion Regensburg sollen gemäß dem derzeit vorliegenden Entwurf mehr als 15.500 ha der Regionsfläche in 163 Einzelflächen als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Dies entspricht etwa 3% der Gesamtfläche. Bedingt durch den überdurchschnittlichen Waldreichtum und der Siedlungserne der Waldgebiete sind aber leider mehr als 80% der Vorranggebiete mit Wäldern bestockt. Dies stellt h.E. eine übermäßige Belastung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen dar. Dies steht auch im Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung (z.B. B I 2, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, bzw. B III 4 Erhalt größerer Waldkomplexe) bzw. der Wald funktionsplanung (Ziel 1 Erhaltung der Waldfläche und Erhalt der großflächigen Waldgebiete).</p> <p>Daher wäre es aus forstlicher Sicht wünschenswert, auch vermehrt Offenlandbereiche in die Vorrangflächen aufzunehmen. Dies spart neben dem Waldflächenverbrauch für den Mastfuß und -umgriff auch die im Regelfall notwendige flächenbedeutsame Waldinanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Kranstellflächen und Lagerplätzen. Bei Standorten in der Feldflur können diese temporär beanspruchten Flächen wieder leichter in Ackerflächen zurück überführt werden.</p> <p>Es muss aus waldrechtlicher Sicht auch nochmals auf die besondere Situation mit den Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 2 BayWaldG hingewiesen werden. Diese sogenannten Sturmschutzwälder sind in keinem Verzeichnis eingetragen, sondern müssen im konkreten Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der zuständigen unteren Forstbehörde abgeprüft werden und es kann dabei u.U. zu kleinräumigen Forderungen nach Mastverschiebungen etc. kommen. Wir bitten Sie deshalb den Hinweis auf das mögliche Vorkommen von Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 2 und die Notwendigkeit einer frühzeitigen Beteiligung der Forstbehörden bei der Detailplanung von Windenergieanlagen in den Standortbögen unter Punkt 7 „sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung“ aufzunehmen. Oft ist es nämlich möglich, die Schwere des Eingriffes in den (Schutz-)wald durch geringe Verschiebungen oder geänderte Ausrichtung der Montageflächen oder andere Maßnahmen zu verringern. Dazu ist es aber sinnvoll, die Forstbehörden frühzeitig zu beteiligen, bevor die Detailplanungen ausgearbeitet werden.</p> <p>Weiterhin ziehen regelmäßig auch wichtige Waldfunktionen oder andere Vorgaben wie bspw. eine evtl. vorhandene Waldarmut im Untersuchungsraum eine waldrechtliche Ausgleichsforderung nach sich. Diese abschließende Beurteilung muss jedoch der Einzelfallprüfung durch die unteren Forstbehörden überlassen bleiben. Insofern schlagen wir vor, die Formulierung durch ein „regelmäßig“ o.Ä. zu ergänzen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Aus den beschriebenen Gründen ist die Berechnung des Anteils der Waldflächen an den Vorranggebieten aktuell noch nicht aussagekräftig, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert.</p> <p>Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können der nachfolgenden Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten im gebietsbezogenen Teil entnommen werden. Aufgrund der aus immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einzuhaltenden Siedlungsabständen, rücken die siedlungsarmen Waldgebiete zwangsläufig mehr in den Fokus. Dies spiegelt sich auch in der Höhe des Anteils der mit Vorranggebieten überplanten Wäldern wider. Nichtsdestotrotz sind die Belange der Forstwirtschaft den rechtlichen und fachlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung gebührend berücksichtigt. Eine entsprechende Konkretisierung hat auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Die Ausführungen zu den Sturmschutzwäldern wird in den Standortbögen nicht ergänzt. Wie in der Stellungnahme aufgeführt, sind die Sturmschutzwälder nicht bekannt und bewirken per se auch keine generelle Versagung von WEA Vorhaben. Dieser Belang kann im Rahmen der Detailplanung geregelt werden, ein pauschaler Hinweis zu den Waldfunktionen ist darüber hinaus auf Ebene der Regionalplanung nicht angezeigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0086)</p> <p>Es wäre gut die Planung nochmals zu überdenken. Auch die Höhe der ausgewiesenen Prozentanteile von ca. 3% für Regensburg könnten reduziert werden. Die ganzen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die private Stellungnahme vom 04.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der im Entwurf enthaltene Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine</p>

<p>Waldgebiete werden zerpfückt...und zwar nicht für eine gewisse Zeit, sondern für mehrere Generationen.</p>	<p>belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können der nachfolgenden Auswertung zu den Vorranggebieten im gebietsbezogenen Teil entnommen werden.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 Eine ausreichend rechtlich gebotene Prüfung und Abwägung des Arten-, Habitat- und Wasserschutzes findet auf Ebene des Planentwurfes nicht statt. Nahezu kein geplantes Vorranggebiet wurde abwägungsfehlerfrei ermittelt. Eine grundlegende Neubewertung des Umweltberichtes ist durchzuführen. Wegen schwerwiegender Bedenken aus Gründen des Arten-, Wasser- und Bodenschutzes fordern wir, die im Punkt 2.2 geplanten Gebiete nicht als Vorranggebiete Windkraft darzustellen und aus dem Regionalplan zu streichen. Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung des Regionalplanes Regensburg, Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“, um wertvolle Gebiete einschließlich ihrer Artenvielfalt und Umweltleistungen zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme – keine Neubewertung des Arten-, Wasser- und Bodenschutzes Die Stellungnahme des Vereins für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.2024 wird zur Kenntnis genommen. Der Arten- und Habitat- und Wasserschutzes wird im Zuge der Regionalplanfortschreibung entsprechend der rechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachstellen. Zudem wird auf die Auswertung der Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörden und der Wasserwirtschaft der Regierung der Oberpfalz und der Regierung von Niederbayern sowie den entsprechenden Ausführungen des Regionsbeauftragten verwiesen. Eine grundsätzliche Neubewertung der Belange ist daher nicht angezeigt. Einzelne im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewonnene Erkenntnisse, die zu einer Anpassung der Vorranggebiete führen, kann der gebietsbezogenen Auswertung entnommen werden.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 01.10.2024 <u>Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:</u> Die Baudenkmalpflege ist vom Vorhaben betroffen und der Antragssteller hat die Umweltauswirkungen auf Kulturgüter, hier der Windkraftanlagen auf die Sichtbeziehungen von und zu den zu berücksichtigenden besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern, vor Einschätzung der Auswirkungen, fachlich zu prüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass Auswirkungen ohne Grundlagenanalyse nicht beurteilungsfähig sind. Daher muss das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ in Punkt (6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter aus Sicht des BLfD auf den Stand „(< >) neutral/ auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar“ gesetzt werden. Die denkmalfachliche Beurteilung wird jeweils erst mittels intensiver wissenschaftlicher Analysen möglich sein. Gegenwärtig muss jedoch von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden. Die reine Kenntnisnahme denkmalfachlicher Belange ist an dieser</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung des Umweltberichts und der Begründung Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern nicht ausgeschlossen werden kann, eine denkmalfachliche Beurteilung aber erst mittels intensiver wissenschaftlicher Analysen möglich sein wird. Der Umweltbericht wird dementsprechend angepasst. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass zur Beurteilung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung der Denkmäler anhand von Simulationen nach den fachlichen Standards der Broschüre des Fachagentur Windenergie an Land notwendig ist. Das BayLplG enthält jedoch keine Regelung wonach eine Visualisierung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wäre. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landesplanung und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und</p>

<p>Stelle nicht ausreichend. Es wird daher gefordert, dass diese ebenso wie die genannten Verfahrensschritte für das nachrangige Verfahren in die Planunterlagen und als notwendige Unterlagen zur Prüfung der Auswirkungen auf Kulturgüter zwingend aufzunehmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Inwiefern die Ausweisung von Vorranggebieten jeweils zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler führen könnte, muss anhand von geeigneten Simulationen geprüft werden, um eine mögliche Beeinträchtigung der Denkmäler beurteilen und nach Möglichkeit ausschließen zu können. Fachliche Standards für die Simulation bzw. Visualisierung von Windenergieanlagen definiert die die Broschüre der Fachagentur Windenergie an Land (Anlage 1).– Es ist der Hinweis zur notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG aufzunehmen: „Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmalers führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen“.– Die Lage der besonders landschaftsprägenden Denkmäler inklusive ihrer jeweiligen Schutz-/Prüfzonen wurde als Kriterium in den Kriterienkatalog des Verfahrens aufgenommen. Innerhalb der Prüfzone können mit den Denkmalbehörden Räume gesucht werden, die wichtige Blickbeziehungen zu und von den besonders landschaftsprägenden Denkmälern nicht stören und somit für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlage in Frage kämen. Hierfür sind auch andere Ausschlusskriterien, die zu sog. Resträumen führen, aufzunehmen und als Konflikt Räume zu kennzeichnen. <p>Folgende Punkte waren in diesem Zusammenhang bei der Sichtung der Unterlagen erkennbar und sind bitte entsprechend zu berücksichtigen und in die Unterlagen aufzunehmen:</p> <p>Für Stadt und Landkreis Regensburg wird angemerkt, dass bereits zum jetzigen Planungsstand, auch aufgrund möglicher Wechselwirkungen (z.B. mit UNESCO, Bayerische Schlösserverwaltung etc.), bei den Standorten R16, R24, R51 sowie R18 von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden muss. Auf die Stellungnahme der Bayerischen Schlösserverwaltung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</p> <p>Für den Landkreis Kelheim ist bereits zum jetzigen Planungsstand bei Standort KEH 14 eine erhebliche Beeinträchtigung für das besonders landschaftsprägende Baudenkmal Rosenberg zu erwarten.</p>	<p>seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird.</p> <p>Die Suche nach aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Räumen für Vorranggebiete für Windenergie ist damit auf Ebene der Regionalplanung nicht abschließend möglich, da die konkreten Angaben zu Anlagenanzahl, Gesamthöhe der Anlagen und genauen Anlagenstandorten - die allesamt wesentliche Faktoren bei der Bewertung der Auswirkungen auf das jeweilige Denkmal sind - noch nicht getroffen werden können.</p> <p>Es erfolgt daher lediglich die Herausnahme der Vorranggebiete, bei denen dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der fachlichen Einschätzung des BLfD angezeigt war. Siehe hierzu auch die ergänzende Stellungnahme des BLfD vom 24.01.2025 und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten im Rahmen der gebietsbezogenen Auswertung. Bezogen auf die Überlagerung der sonstigen Denkmäler mit dem Prüfradius von 10 km sind eine abschließende Bewertung erst anhand des konkreten Vorhabens möglich. Bezüglich einer möglichen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG eines zukünftigen Windenergievorhabens verweisen wir daher auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis zu den landschaftsprägenden Denkmälern außerhalb der Region, deren Prüfradien in die Region hineinreichen wird berücksichtigt und in den Unterlagen bei den betroffenen Gebieten ergänzt.</p>
---	---

<p>Es ist festzustellen, dass sich einzelne Prüfradien mehrerer besonders landschaftsprägender Baudenkmäler überlagern und sich durch die Mehrung an Betroffenheit ggf. stärkere Auswirkungen ergeben können. In den Randgebieten können sich die Windenergieanlagen landkreisübergreifend auf mehrere besonders landschaftsprägende Baudenkmäler auswirken. So befindet sich im Landkreis Neumarkt i. d. Opf. zum aktuellen Stand kein besonders landschaftsprägendes Baudenkmal, jedoch ragen mehrere angrenzende Prüfräume in den Landkreis hinein. Auf eine Einbindung der entsprechend betroffenen Stellen wird hingewiesen.</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: Wir danken für die Übernahme bodendenkmalfachlicher Belange in den Festlegungen zum Kapitel B X 4 „Windenergie“, dem Umweltbericht sowie den jeweiligen Standortbögen. Wir weisen nochmals nachdrücklich darauf hin, dass Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Bodendenkmälern von einer Überplanung auszuschließen sind, da eine Zustimmung zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG in diesen Bereichen nicht in Aussicht gestellt werden kann. Wir verweisen auf die entsprechenden Hinweise in unserem Schreiben P-2012-3478-10_S2 vom 15.05.2024 inklusive Anhang, die in den Standortbögen nicht übernommen wurden bzw. dort nur auf „spezifische Auflagen in der Ausführungsplanung“ hingewiesen wird.</p> <p>Für die Errichtung von Windenergieanlagen sollen primär Standorte gesucht werden, bei denen Bodendenkmäler nicht von einer Überplanung und einer ggf. daraus resultierenden Zerstörung betroffen sind (Vollzugsschreiben des StMWK vom 28.08.2023, Az. K.4-K5111.1/4/314). Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb bekannter Bodendenkmäler ist deshalb zu vermeiden. Bei der Prüfung möglicher Vorrangflächen sind Denkmalflächen als Ausschlussgebiete zu kennzeichnen. Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.05.2024 (AZ P-2008-1898-10_S2) inklusive Anhang. Folgende Änderungen sind aus unserer Sicht notwendig: - Im Umweltbericht, Abschnitt „Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ ist auf S. 32 oben die Erlaubnispflicht nach Art. 7 BayDSchG aufzunehmen (derzeit ist dort der in diesem Kontext nicht zutreffende Art. 6 BayDSchG vermerkt).</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung des Umweltberichts und der Begründung Die Ausführungen des BLfD zur Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass Denkmalflächen mit einer obertägig erhaltenen Bodendenkmälern von einer Überplanung auszunehmen sind, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG eingegangenen Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu den Bodendenkmälern wurden soweit es auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, bei der Überarbeitung der Gebietskulisse der Vorranggebiete berücksichtigt. Aufgrund der Maßstäblichkeit der Regionalplanung, kann dies leider nicht vollumfänglich berücksichtigt werden, da es sich bei den Denkmälern überwiegend auch um kleinräumige Strukturen handelt. Eine konsequente Berücksichtigung ist daher erst auf der konkreten Projektebene, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Nichtsdestotrotz wird der Umweltbericht und auch die Begründung zu den jeweilig betroffenen Vorranggebieten um diesen Punkt ergänzt. Der gewünschten Ergänzung bzgl. Art 7 BayDSchG im Umweltbericht wird nachgekommen.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ergänzende Stellungnahme vom 24.01.25 Im Gebiet des Regionalplans für die südliche Oberpfalz (Planungsverband Regensburg) stellen die dicht nebeneinander liegenden, besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Regensburg mit Stadtamhof einen besonderen Ausnahmefall dar. Nach eingehender Beschäftigung mit diesem Einzelfall und einem eindeutigen Votum des Landesdenkmalrats, der nach Art. 14 BayDSchG die Staatsregierung in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege berät, kann nach unserer fachlichen Einschätzung</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung der Gebietskulisse Die ergänzende Stellungnahme des BLfD wird zur Kenntnis genommen und die denkmalfachlichen Hinweise zu den beiden besonders landschaftsprägenden Denkmälern werden berücksichtigt. Eine Herausnahme der betroffenen Gebiete erfolgt. Die jeweilige Bewertung kann der gebietsbezogenen Auswertung des Regionsbeauftragten zu den betroffenen Vorranggebieten entnommen werden.</p>

<p>hier nun auf abstrakter Ebene eine konkretere Prognose dahingehend getroffen werden, dass eine erheblichen Beeinträchtigung der beiden besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler Walhalla und Regensburg (letzteres als Weltkulturerbe und über Anlage 2 des BayLPIG ohnehin besonders zu berücksichtigen) auch im Bereich von 2,5 bis 10 km anzunehmen ist.</p> <p>Voraussichtlich und nach derzeitigem Kenntnisstand ist in diesem Bereich eine Versagung der Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 5 S. 2 BayDSchG zu erwarten. Dies ist sowohl in der Überlagerung der Prüfbereiche beider besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler infolge ihrer Nähe, als auch und in besonderem Maße in der Topografie der gesamten Umgebung begründet. Für beide besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler hatte die umgebende Topografie von Anfang an eine besondere Bedeutung, die Walhalla wurde geradezu bewusst in die Landschaft an dieser speziellen, Stelle von Leo von Klenze für den König Ludwig I von Bayern als Nationaldenkmal hineinkomponiert. Um die an höchster Stelle des Höhenzuges entlang der Donau befindliche Walhalla und die daran anschließende Stadt Regensburg in Tallage, umrahmt von der Fortsetzung des Höhenzugs auf dem sich die Walhalla befindet, sind keine landschaftlichen Zäsuren oder Bereiche, die eine Trennung zwischen den besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern und der weiteren Umgebung innerhalb des 10 km Radius darstellen. Die geplanten WEAs lägen daher voraussichtlich im Bereich der Vorranggebiete R16, R24 und R51 grundsätzlich im Bereich denkmalfachlich bedeutender Sichtachsen beider besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler, die auch landschaftlich nicht unterbrochen werden. Auch die Analyse über 3D Bayern bzw. Windatlas hat nichts Anderes ergeben.</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Aufgrund der fehlenden Konkretheit in der Regionalplanung kann in diesem Planungsstadium auch nur generell und mit einem vergleichbaren Unschärfegrad Stellung genommen werden. Der Entwurf der Regionalplanung der Region 11 Regensburg, Tekturkarte Windkraft, hat bei Realisierung voraussichtlich negative Auswirkungen auf die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler Walhalla bei Donaustauf, Befreiungshalle Kelheim, Burg Prunn und Rosenberg bei Riedenburg. Windkraftanlagen entfalten eine weitreichende optische Fernwirkung und können das Erscheinungsbild von Bau- und Gartendenkmälern im Bezug zu ihrer landschaftlichen Umgebung empfindlich stören. Dies betrifft sowohl Blickbeziehungen zu den von uns betreuten Bau- und Gartendenkmälern, als auch den Ausblick von den Denkmalobjekten in die umliegende Landschaft. Diese Blickbeziehungen auf unsere Objekte dürfen durch Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden, auch der Ausblick in die umgebende Landschaft sollte unbelastet bleiben. Dies spielt insbesondere bei den von Ludwig I. gebauten Objekten Walhalla und Befreiungshalle eine entscheidende Rolle, da deren landschaftliche Einbettung für die Wahl des Baustandortes, als auch die Konzeption der Anlagen von entscheidender Bedeutung waren. Aber auch die betroffenen Objekte Burg Prunn und</p>	<p>Kenntnisnahme Das BayLpIG enthält keine Regelung wonach eine Visualisierung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wäre. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landesplanung und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird. Die Hinweise zu den genannten Denkmälern werden daher zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und auf die entsprechende Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Änderungen an der Gebietskulisse, die aus denkmalfachlicher Hinsicht angezeigt waren, sind der gebietsbezogenen Auswertung zu den Vorranggebieten zu entnehmen.</p>

die Rosenberg charakterisieren sich durch ihre burgtypische Lage auf exponierten Felsspornen, und prägen dadurch den Landschaftsraum in den sie eingebettet sind. Optische Fernwirkungen können abhängig von der Topografie zwischen Betrachtungsstandort und WKA auch über weiter Distanzen entstehen.

Walhalla Donaustauf:

Die Walhalla ist als herausragendes, von König Ludwig I. und Leo von Klenze konzipiertes Baudenkmal in hohem Maße auf Fernwirkung und Bezug zur umgebenden Landschaft angelegt.

In einem denkmalrechtlichen „Nähefall“ durch geplante Windkraftanlagen (WKA) würde wohl kaum bzw. nicht der Blick vom Baudenkmal ins Donautal beeinträchtigt. Umso wichtiger ist aber der Blick auf das Baudenkmal und die Landschaft, auf die es sich bezieht. Die Walhalla entfaltet dabei nach Süden durchaus eine breite Fernwirkung von mehreren Kilometern.

Befreiungshalle Kelheim:

Große Fernwirkung und intensiver Bezug zur umgebenden Landschaft waren auch bei der Konzeption der Befreiungshalle, ebenfalls durch König Ludwig I. und Friedrich von Gärtner sowie Leo von Klenze, beabsichtigt.

Für den Blick auf dieses Baudenkmal sind i.d.R. Standorte im Tal oder auch im unmittelbaren westlichen Vorfeld relevant. Auch von einigen Talstandorten aus sind Beeinträchtigungen durch nahegelegene Vorranggebiete im Zusammenhang mit dem Blick auf die Befreiungshalle zu erwarten:

Burg Prunn im Altmühltal und Rosenberg bei Riedenburg:

Hier sind Störungen der wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen diesen beiden landschaftlich sehr exponiert stehenden Baudenkmalern durch die verschiedenen Vorranggebiete zu befürchten. Insbesondere der Blick von der nördlichen Altmühlseite, also auch von den Anhöhen nördlich und nordöstlichen von Riedenburg, nach Süden / Südwesten auf das besonders reizvolle Ensemble aus Altstadt und Burg, darf in gewisser Breite nicht von WKA im Hintergrund belastet werden.

Konkrete Planungen mit Einzelstandorten von WKA müssten innerhalb dieser Regionalplanung einer konkreten Visualisierung (Fotomontage) und Sichtfeldanalyse unterzogen werden, um die Schwere der optischen Auswirkungen und Beeinträchtigungen, die sich anhand vorgenannter erster Visualisierungsmöglichkeiten schon andeutet, genauer erkennen zu können.

Vergleichen Sie hierzu auch die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege von Anfang Oktober 2024, denen wir uns anschließen.

<p>Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik vom 18.10.24 Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir aus der Sicht der Zuständigkeit des Ministeriums für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik zu dem Dokument „Die Beteiligung Fortschreibung Regionalplan“ keine Stellungnahme vorlegen.</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Regionalentwicklung der Tschechischen Republik keine Stellungnahme abgibt.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Generell ist ausgehend von einem über Jahrhunderte betriebenen Altbergbau nahezu im gesamten Gebiet der Oberpfalz mit nicht risskundigen bzw. unbekanntem Altbergbau zu rechnen. Das Bergamt Nordbayern weist ausdrücklich darauf hin, dass generell bei allen geplanten Ausweisungen bei den erforderlichen Baugrunduntersuchungen auf Hinweise alten Bergbaus zu achten ist. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden. Beim Antreffen altbergbaulicher Relikte ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bergamtes Nordbayern, mit dem Hinweis, dass im gesamten Gebiet der Oberpfalz mit Altbergbau zu rechnen ist, wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind jedoch keine Baugrunduntersuchungen angezeigt, da die Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Konkrete Hinweise zu Altbergbau Standorten, wären daher Zuge der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Formulierung "keine Betroffenheit" im Standortbogen sollte ersetzt werden durch: „Wasserwirtschaft: Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden. Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen.“ Die Ausführungen im Umweltbericht zum öffentlichen Trinkwasser- und Bodenschutz werden ausdrücklich begrüßt.</p> <p><u>Lage zu oberirdischen Gewässern und Überschwemmungsgebiete, wassersensible Bereiche</u> Es sind wasserwirtschaftlich bedeutende oberirdische Gewässer, wie diverse Gewässer III. Ordnung, gefasste und nicht gefasste Quellen sowie Seen und Teiche mit Anschluss an den natürlichen Wasserkreislauf durch die Vorrangflächen betroffen. Diese sind wasserrechtlich sowie in Bezug auf Ihre Schutzwürdigkeit, Überschwemmungsflächen inklusive Hochwasserschutzanlagen und auch Anlagen im sog. 60 m Bereich im Rahmen von Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Auch sind für Dritte nachteilige Veränderungen von natürlichen Fließwege wildabfließendem Hangwasser und Überflutungsflächen bei Starkregen zu berücksichtigen (§ 37 WHG).</p> <p><u>Geologie, Grundwasser, Bodenschutz, Altlasten</u> Notwendige Eingriffe in Boden, Grund- und Schichtwasser und deren Auswirkungen sollten im Rahmen von Voruntersuchungen wie z.B. Baugrunderkundungen untersucht werden. Der Thematik Altlasten ist über Einholung von Altlastenauskünften bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Rechnung zu tragen. Hiermit können die grundlegenden Randbedingungen im Vorfeld erfasst, berücksichtigt und abgeklärt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Anpassung des Umweltberichts Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg wird zur Kenntnis genommen, eine Anpassung des Umweltberichts in der gewünschten Form wird vorgenommen. Bezüglich der Hinweise zur Überlagerung der wasserwirtschaftlich bedeutenden oberirdischen Gewässer, wie diverse Gewässer III. Ordnung, gefasste und nicht gefasste Quellen sowie Seen und Teiche mit Anschluss an den natürlichen Wasserkreislauf und der weiteren Hinweise zu § 37 WHG verweisen wir auf die in der Regionalplanung maßgeblichen Vorgaben zum Wasserschutz. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I u. II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Darüberhinausgehende Vorgaben sind erst auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Windenergievorhaben zu bewerten und ggfs. zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die aufgeführten Punkte zu Eingriffen im Grundwasser und bzgl. der Lage zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und der etwaigen Notwendigkeit zur Berücksichtigung, verweisen wir ebenfalls auf das konkrete Genehmigungsverfahren.</p>

Malmkarst

Im Westen (östlicher Landkreis Neumarkt und westliche Bereiche Stadt und Landkreis Regensburg) sind die Gesteinsserien des Oberen Jura (Malm) großflächig verbreitet, die aufgrund ihrer häufigen Verkarstung als wasserwirtschaftlich sehr sensible Gebiete einzustufen sind. Es handelt sich bei diesen Karbonatgesteinen um Karst-Kluft-Grundwasserleiter mit unterschiedlichen ausgeprägten grundwasserschützenden Deckschichten. (Hinweis. Auch die vorhandenen Gesteinsschichten der Oberkreide können die beim Malmkarst angeführten Eigenschaften aufweisen und sind daher ggf. gleichartig zu beurteilen)

In diesen Karstgebieten besteht durch Dolinen/Erdfälle bzw. geringe/fehlende Deckschichten über den Malmgesteinen ein potentielles Risiko für Schadstoffeinträge ins Grundwasser. Auch können statische Problemstellungen nicht ausgeschlossen werden. Dies zu beurteilen, obliegt jedoch nicht dem Wasserwirtschaftsamt. In einigen Vorrangflächen sind kartierte Dolinen/Erdfälle (siehe Georisiken LfU) vorhanden. Für diese Bereiche sollte folgende Beurteilung in den Regionalplan mit aufgenommen werden (Vorschlag für die Aufnahme in die Standortbögen):

Zu (2) Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand

- Verbreitungsgebiet des Malmkarsts, ggf. sind kartierte Dolinen/Erdfälle bzw. geringe/keine Deckschichten vorhanden (siehe Georisiken LfU)

Zu (6) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter; Wasser:

- Potentielles Risiko für Schadstoffeinträge ins Grundwasser aufgrund der Lage im Karstgebiet (Dolinen/Erdfälle; geringe/keine Deckschichten über den Malmgesteinen); ggf. Auswirkungen auf Gründung bzgl. Standsicherheit; Vorranggebiet unter Auflagen akzeptabel

Zu (7) Sonstige fachliche Hinweise und zusammenfassende Bewertung:

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Eingriffe in das Grundwasser

Eingriffe in das Grundwasser können nicht ausgeschlossen werden und stellen grundsätzlich einen Benutzungstatbestand (z.B. Aufstau, Umleitung, Absenkung) nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 oder ggf. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG dar.

Schädliche Bodenveränderungen und deren Verdachtsflächen

Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung konnten bereits entsprechende Flächen in Vorrangflächen festgestellt werden (z.B. R2, R4, R14, R55, diese Aufzählung ist nicht abschließend).

Lage zu Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Allgemein gilt, dass der Fassungsbereich (Schutzzone I) und die Engere Schutzzone II auch bei Standorten (knapp) außerhalb von Wasserschutzgebieten im Havariefall nicht tangiert werden dürfen (beispielsweise durch ablaufendes Löschwasser,

<p>Gondelaufschlag). Entsprechende Nachweise sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Wir fordern jedoch, dass die Flächenbeitragswerte möglichst gleichmäßig über sämtliche Landkreise der Planungsregion Regensburg verteilt werden. Ein deutlich höherer Beitragswert im Landkreis Regensburg gegenüber den Landkreisen Cham, Kelheim und Neumarkt in der Oberpfalz ist nicht vertretbar. Um zahlreiche potentiell gut geeignete Windenergiestandorte nicht vorab auszuschließen, ist es aus Sicht des Landkreises Regensburg weiterhin geboten, Flächen im Restriktionskriterium „Landschaftsbildbewertung – Stufe 5“ im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen, sofern die angrenzenden Kommunen dies befürworten. Wir fordern insbesondere bei der Ausweisung von Vorranggebieten im Landschaftsbild Stufe 5 die Positionen der jeweilig angrenzenden Kommunen eingehend zu prüfen und konsequent zu beachten. Für möglichst großflächige, zusammenhängende Vorranggebiete bitten wir um Abstimmung mit den übrigen an die Region Regensburg angrenzenden Planungsregionen bzgl. potentieller interkommunaler Gebiete. Im Landkreis Regensburg bitten wir insbesondere um eine Prüfung bei den Flächen R 14, R 19, R 36, R 37, R 47 und R 50. Durch möglichst großflächige, zusammenhängende Vorranggebiete erwarten wir die Freihaltung von großen Regionsteilen von einzelstehenden Windkraftanlagen. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass durch Vorranggebiete für Windenergie bzw. den dazu einzuhaltenden Abstandsflächen künftige Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden dürfen. Wir bitten um eine Berücksichtigung der künftigen Siedlungsentwicklung der Landkreiskommunen im Rahmen der Planungen. Der Fachbereich Tourismus verweist auf die landschaftlichen Besonderheiten im Landkreis, insbesondere auf die Flusstäler (von Schwarzer Laber, Donau, Naab, Regen und Großer Laber) und die Höhenzüge im Bayerischen Jura und Vorderen Bayerischen Wald. Seine landschaftliche Vielfalt wird ergänzt um bedeutende Denkmäler, wie bspw. Burgruinen und Orte mit historischer Ensemblewirkung. Die touristische Inwertsetzung des Landkreises Regensburg basiert insbesondere auf dem Wander- und Radtourismus, er fungiert zugleich als Naherholungsraum für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Regensburg. Das touristische Potenzial des Landkreises ist daher im Rahmen der Planungen für die Windenergie zu berücksichtigen. Insbesondere zur Walhalla bei Donaustauf muss ein angemessener Abstand zwingend gewahrt werden. Dabei sind auch Sichtachsen zu prüfen, die über die Gebiete von angrenzenden Kommunen hinwegreichen (bspw. Walhalla R 12, R 13, R 14, R 16).</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Landrätin wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Planungsprozesses zur Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie verfolgt der Regionale Planungsverband einen gesamtheitlichen Ansatz für die gesamte Region Regensburg. Da jedoch jeder Teilraum in der Region auf Grund der topographischen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten bezogen auf das Thema Windenergie eine unterschiedliche Ausgangssituation hat, und durch die militärischen Restriktionen größere Teilräume nicht überplant werden können, ist es mit Blick auf das regionsweit zu erfüllende Flächenziel planerisch nicht möglich, dass jeder Landkreis - bezogen auf die von VRG überplanten Flächen – anteilmäßig exakt gleich belastet werden kann. Nichtsdestotrotz konnte mit der Anpassung der Gebietskulisse dem planerischen Anspruch, ein regional ausgewogenes Konzept zu entwickeln, welches die vom Bund und dem Freistaat vorgegebenen Flächenziele erfüllt, Rechnung getragen werden. Dabei spielen im Einzelfall auch Flächen innerhalb der mit Stufe 5 bewerteten Landschaftsbildeinheiten weiterhin einen wertvollen Beitrag. Im Hinblick auf den Wunsch zur regionsübergreifenden Planung von Vorranggebieten wird auf die Abstimmungen des Regionsbeauftragten mit den Nachbarregionen sowie auf die entsprechenden, im Beteiligungsverfahren erhaltenen Informationen, hingewiesen. Dies gilt im Übrigen auch für die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen. Eine etwaige Berücksichtigung ist der gebietsbezogenen Auswertung durch den Regionsbeauftragten zu entnehmen. Der Regionale Planungsverband hat, auch die vom Fachbereich Tourismus vorgebrachten Betroffenheit der landschaftlichen Besonderheiten (Flusstäler, bedeutende Denkmäler, Burgruinen etc.) in der Gesamtschau in die Planungsüberlegungen einfließen lassen. In diesem Kontext wird vom RPV darauf hingewiesen, dass es im aktuellen Rechtsregime für die genannten Belange keine verbindlichen Vorgaben gibt, die eine Errichtung von Windenergieanlagen versagen würde. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Blick auf die Energiewende und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG auch durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum 1.02.2023 eine Erleichterung zur Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen. Zur Erreichung der Flächenziele werden daher explizit auch die LSG zur Ausweisung von Windenergiegebieten bzw. VRG vorgesehen. Der Regionale Planungsverband hat sich daher im Rahmen des Planungsprozesses zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte dazu entschlossen, dem § 2 EEG gegenüber dem negativen Einfluss auf das Schutzgut Landschaft, und konkret zu den genannten Punkten ein besonders hohes Gewicht beizumessen.</p>

<p>Im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren erlangten wir Kenntnis von weiteren Windenergieprojekten außerhalb von dargestellten Vorranggebieten. Diese befinden sich südlich der Fläche R 42 im Herrschaftsholz in der Gemeinde Aufhausen sowie westlich R 25 in Hemau.</p> <p>Die Nutzung, Errichtung oder Änderung (Verbreiterung) einer Zufahrt an Kreisstraßen zum Transport von Anlagenteilen von Windenergieanlagen stellt eine Sondernutzung im Sinne des Art 22 BayStrWG dar. Zur Erstellung der Zufahrt ist vorab bei der Tiefbauverwaltung des Landkreises ein Antrag auf Sondernutzung zu stellen. Die genaue Ausgestaltung von neuen Zufahrten an die Kreisstraßen sind mit der Tiefbauverwaltung mittels Detailplänen rechtzeitig vorab abzustimmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Landratsamt im Verfahren eine landkreisbezogene Gesamtsicht einnimmt. Einzelne Vorrangflächen in den jeweiligen Landkreisgemeinden wurden nicht im Detail geprüft. Dies kann und muss den jeweiligen Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit obliegen. Die Gemeinden haben Potenzialflächen in ihrer eigenen Zuständigkeit dem Regionalen Planungsverband gemeldet, welche wir über den Regionalen Planungsverband pauschal überstellt bekommen haben. Der Landkreis hat Flächen im Vorranggebiet R 6 gemeldet sowie im Auftrag von Gemeinden die gemeindefreien Gebiete Kreuther und Forstmühler Forst. Wir bitten Sie, die Meldungen der Kommunen des Landkreises Regensburg zu beachten. Die Positionierung im Absatz zwei und drei wurde im Rahmen einer Bürgermeister-Dienstbesprechung erörtert.</p>	<p>Daneben hat im Rahmen der Planung ein bewusstes Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge stattgefunden. Zudem werden die vom LFU im Rahmen der Landschaftsbildbewertung mit Stufe 5 beurteilten Räume als Restriktionskriterium geführt, um den Landschaftsschutz - über den rechtlichen Rahmen hinausgehend - zu würdigen. Lediglich für den Einzelfall kann dieses Restriktionskriterium, mit Verweis auf den § 2 EEG, überwunden werden. Änderungen im Entwurf sind dementsprechend nicht veranlasst. Bezüglich der angesprochenen Flächen im Bereich der Walhalla verweisen wir auf den nachfolgenden gebietsbezogenen Teil.</p> <p>Die straßenverkehrsrechtlichen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, eine Berücksichtigung ist erst auf Ebene der konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.</p>
<p>Bayerischer Bauernverband vom 04.10.24 <u>1.Flächenverbrauch durch Windkraftstandorte</u> Es ist festzustellen, dass durch die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten und den daraus resultierenden Ausbau von Windkraftanlagen insbesondere die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter, auf deren Flächen die Anlagen realisiert werden sollen, sehr stark betroffen sind. Die massive Betroffenheit ergibt sich durch zahlreiche Faktoren: Windkraftstandorte und die dazugehörige Infrastruktur (Wege, Zuleitungen, Baustellenflächen, Umspannwerke, etc.) werden ausschließlich auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen realisiert. Diese Flächen gehen der Land und Forstwirtschaft und damit der Erzeugung von regionalen Nahrungsmitteln und Rohstoffen dauerhaft verloren. Auswirkungen auf Kaufpreise und Pachtmarkt für land- und forstwirtschaftliche Flächen sind zu befürchten, die eine nachhaltige Entwicklung der Betriebe negativ beeinträchtigt. Gravierend wird auch der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche für ökologische Ausgleichsflächen sein, der ebenfalls den Boden und Pachtmarkt vor Ort sehr belasten wird.</p> <p>Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Ausgleich aufgrund der Eingriffsregelung im Rahmen des Naturschutzgesetzes, Kohärenzausgleich, sowie der waldrechtliche Ausgleich werden zu einem massiven Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen führen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Regionalplanfortschreibung unter Berücksichtigung sämtlicher für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Die Ausführungen zum Flächenverbrauch durch WEA bzw. durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen, zur Beeinträchtigung der Forstflächen, zu den Auswirkungen von WEA allgemein, zum Bodenschutz, zur Jagdwertminderung und zur Einbeziehung der Grundstückseigentümer/Land-/Forstwirte werden zur Kenntnis genommen. Mit Blick auf den § 2 EEG wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der EEG im überragenden Öffentliche Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen wird jedoch der Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie ein höheres Gewicht gegenüber den genannten Punkten eingeräumt. Darüber hinaus wird betont, dass - soweit es im planerischen Prozess möglich war - versucht wurde, eine möglichst ausgewogene Gebietskulisse unter Berücksichtigung der kommunalen, fachlichen und öffentlichen Belange zu erstellen und dabei trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können.</p>

Massiv betroffen sind auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Einerseits müssen umfangreiche Waldflächen für Windkraftstandorte, Zuwegungen und Leitungen gerodet und dauerhaft holzfrei gehalten werden. Andererseits müssen die Vorhabensträger aufgrund des Bayerischen Waldgesetzes hierfür landwirtschaftliche Nutzflächen aufforsten.

Durch den hohen Verbrauch von Projekt und Ausgleichsflächen besteht die Gefahr von nicht absehbaren agrarstrukturellen Verschlechterungen für die in der Planungsregion ansässigen Betriebe. Der Bayerische Bauernverband fordert deshalb im Rahmen der Neuausweisung von Windkraftvorranggebieten zu überprüfen, wie sich der flächige Ausbau von Windkraftanlagen in der Planungsregion auf die Land- und Forstwirtschaft auswirkt. Zu quantifizieren wären hier insbesondere der voraussichtliche temporäre und der dauerhafte Flächenentzug, der durch den Ausbau ausgelöst wird. Anhand verschiedener Ausbauszenarien wäre eine Folgenabschätzung durchaus möglich und einer agrarstrukturellen Gefährdung könnte entgegengewirkt werden. Grundsätzlich darf der Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche in der Abwägung nicht hinter anderen Schutzzielen zurückgestellt werden. Im Übrigen wird eine Ausweisung von Windkraftvorranggebieten auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen grundsätzlich abgelehnt.

2. Flächenverbrauch durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen für Windkraftstandorte

Der Bau von Windkraftanlagen bedingt eine großflächige Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen. Um die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im höchsten Maße zu wahren, ist verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauches durch Projekt und Ausgleichsflächen zu achten. Beim Bau von Windkraftanlagen, insbesondere in Waldgebieten, werden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe und Ausgleichsregelung, für den Eingriff in FFH-Gebieten sowie aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig sein. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in der Planungsregion kann dieser Flächenverbrauch zu agrarstrukturellen Verschlechterungen führen. Die in Punkt 1 gemachten Äußerungen treffen hier ebenfalls zu (s. Punkt 1). Die Ausweisung von Ausgleichsflächen auf hochwertigen, landwirtschaftlichen Nutzflächen soll mit Hinweis auf § 15 Abs. 3 BNatSchG möglichst unterbleiben und wird abgelehnt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich sollte soweit wie möglich über produktionsintegrierte kooperative Maßnahmen (PIK) erfolgen, um den Flächenverbrauch zu minimieren.

3. Beeinträchtigung von Forstflächen

Forstflächen sind besonders durch die Ausweisung von Windkraftvorranggebieten und den dadurch ausgelösten Bau von Windkraftanlagen betroffen. Denn wie bereits beschrieben sind die durch den Bau von Windkraftstandorten und der dazugehörigen Infrastruktur betroffenen Forstflächen dauerhaft holzfrei zu halten. Neben wirtschaftlichen Schäden, die ausgeglichen werden müssen ist auch eine signifikante Störung der Schutzfunktionen des Waldes zu befürchten. Auch in Nachbarschaft zu

<p>Windkraftanlagen gelegene Waldflächen sind durch negative Auswirkung gefährdet (Windwurf, Borkenkäferbefall, Schneebruch, Trockenschäden, Aushagerung, Erosion, Überschwemmung, Beschädigung von Wurzelwerk, etc.). Der Bayerische Bauernverband fordert, dass der Eingriff in den Waldbestand so vorzunehmen ist, dass sowohl die Schutzfunktionen des Waldes insgesamt aber auch Waldbestände in der Nachbarschaft zu Anlagen zu schützen sind. Bodenschutzmaßnahmen sind vollumfänglich auch auf forstwirtschaftlichen Flächen umzusetzen.</p> <p><u>4. Auswirkungen von Windkraftanlagen allgemein</u> Bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten und den daraus resultierenden Bau von Windkraftanlagen ist mit einigen negativen Auswirkungen für Mensch und Tier im Umfeld der Anlagen zu rechnen. Insbesondere Schlagschatten und Lärm durch Rotorblätter sind zu minimieren. Auch optische Reize wie Lichtreflexionen und Befeuerung sind zu vermeiden. Auch das Thema Eisschlag ist zu berücksichtigen. Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Hofstellen (Hoferweiterungsflächen) dürfen durch die Ausweisung als Vorranggebiet nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>5. Bodenschutz</u> Bei der Realisierung von Windkraftanlagen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist auf umfangreiche, verbindliche Bodenschutzmaßnahmen zu achten.</p> <p><u>6. Jagdwertminderung</u> Die umfangreiche Ausweisung von Windkraftvorranggebieten wird sich negativ auf das an Grund und Boden gebundene Eigentumsrecht „Jagd“ auswirken. Durch den Bau von Windkraftanlagen ist, bedingt durch Lärm und optische Reize während der Bauzeit und darüber hinaus, mit einer Jagdwertminderung zu rechnen. Betroffene Jagdgenossenschaften sind in die Planungen mit einzubeziehen.</p> <p><u>7. Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer/Land/Forstwirte in die Planungsprozesse</u> Aufgrund der überwiegenden Betroffenheit von Land/Forstwirten und Grundstückseigentümern fordert der Bayerische Bauernverband die bestmögliche Einbindung der Grundstückseigentümer/Bewirtschafter, der Landwirtschaftsverwaltung sowie der Berufsvertretung in allen Planungsstufen. Sehr geehrte Damen und Herren, der Ausbau der Erneuerbaren Energien stellt u.a. die Land und Forstwirtschaft vor immense Herausforderungen. Wir bitten Sie deshalb als Planungsverband bei der Ausweisung von Windkraftvorranggebieten die o.g. Belange der Land und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p>	
<p>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 08.10.24 Soweit die von mir zu vertretenden Belange tangiert sind, weise ich darauf hin, dass sich in Ihrem Verbandsgebiet zivile Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG mit</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird zur Kenntnis genommen, dass einige Vorranggebiete innerhalb von zivilen Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG mit den dazugehörigen</p>

<p>den dazugehörigen Schutzbereichen befinden. Diese sind: Radaranlage Mittersberg SA-MSSR, DVORDME Roding, VHF Sende- und Empfangsanlage Straubing TWR TX/RX</p> <p>Je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen besteht daher die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Klarstellend möchte ich darauf hinweisen, dass eine Planung und die Errichtung von Windenergieanlagen in den Schutzbereichen der vorgenannten Flugsicherungseinrichtungen nicht generell unmöglich ist. Die Anlagenschutzbereiche nach § 18a LuftVG stelle eine Prüfzone dar, bei der im Einzelfall (z.B. Vorlage des konkreten Bauantrags nach dem BImSchG) geprüft und durch meine Behörde entschieden wird, ob es durch die Errichtung einer Windenergieanlage zu Störungen der Flugsicherungseinrichtung kommen kann. Erst wenn Störungen prognostiziert werden, darf die jeweilige Anlage nicht errichtet werden. Das gesetzliche normierte Bauverbot nach § 18a LuftVG bleibt dann weiterhin bestehen. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlage im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher eine Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Anlage dimensioniert sind. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen, die sich aus dem umgebenden Gelände und anderen Bauwerken ergeben. Bei Windenergieanlagen ist zudem der Faktor „Vorbelastung“ zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder nach § 18a LuftVG zugestimmten Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich steigt.</p> <p>Unbeschadet meiner vorstehenden Ausführungen möchte ich Ihre Verbandsgremien ausdrücklich dazu ermuntern, an den vorgesehenen Vorranggebieten für die Windenergie festzuhalten. Es wäre im jetzigen Planungsstadium absolut unverhältnismäßig, sich von einzelnen Flächen „zu verabschieden“, nur weil diese eine zweidimensionale Betroffenheit aufweisen. Ein solches Vorgehen durch Ihren Verband ist auch nur ansatzweise nicht die Intention meiner Stellungnahme. Ich bitte meine Behörde im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Oktober 2024).</p>	<p>Schutzbereichen zu liegen kommen (Radaranlage Mittersberg SA-MSSR, DVORDME Roding, VHF Sende- und Empfangsanlage Straubing TWR TX/RX) und je nach Verortung und Dimensionierung von Windenergieanlagen daher die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen besteht. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass nach Aussage des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung an den in den Schutzbereichen liegenden VRG festgehalten werden sollte.</p> <p>Wie in der Stellungnahme ausgeführt, kann es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auch Potential für die Vereinbarkeit von WEA mit den Belangen des Anlagenschutzes geben. Ein pauschaler Ausschluss von VRG ist auf Ebene der Regionalplanung, wegen fehlender Kenntnis der konkreten Standorte, der Anlagenanzahl und -höhe, nicht zielführend. In diesem Zusammenhang wird auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der DFS - Deutsche Flugsicherung vom 26.09.24.</p>
<p>Rechtsanwalt Armin Brauns vom 30.09.2024</p> <p>Anwaltliche Vertretung der „Initiative Einmaligen Lebensraum Walhalla und Weltkulturerbe retten“, vertreten durch Herrn Günther Zahnweh und die Vertretung des Herrn Günther Zahnweh wird angezeigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Herr Brauns führt in seiner Stellungnahme aus, dass sowohl § 2 EEG als auch § 45b BNatSchG nicht mit höherrangigem Recht vereinbar seien. Die Regelungen würden dazu führen, dass im Rahmen der Abwägungsentscheidung eine „massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund“ erfolge. Insbesondere liege ein Verstoß</p>

<p>Grundsätzlich wird eine Regelung zu Windenergieanlage auf Regionalplanebene begrüßt. Kritisiert wird, dass gesetzliche Neuregelungen, insbesondere im § 2 EEG zum Gegenstand der Regionalplanung gemacht werden. Laut Umweltbericht seien den unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Landschaft das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung regenerativer Energien sowie die damit verbundenen konkreten Vorteile gegenüberzustellen.</p> <p>Die gesetzlichen Neuregelungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG werden als rechtswidrig angesehen. Es käme bei Abwägungsentscheidungen zu einer Bevorzugung von Windenergieanlagen. Insbesondere läge ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Der in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierte Schutz werde ausgehöhlt. Es sei nicht mit EU-Recht vereinbar, festzulegen, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit diene. Es handele sich bei dem Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ um einen unionsrechtlichen Begriff, dessen Umfang nicht von einem einzelnen Mitgliedsstaat ohne Kontrolle der EU festgelegt werden dürfe.</p> <p>Die EU-Notverordnung sei rechtswidrig, da sie gegen artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstieße. Des Weiteren sei keine Energiekrise eingetreten.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien sei grundsätzlich zu befürworten. Dies dürfe aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Es wird die Gefahr gesehen, dass keine Artenschutzprüfungen mehr stattfänden.</p> <p>Ein Regionalplan solle 10 Jahre oder mehr Gültigkeit haben, die EU-Notfallverordnung laufe hingegen in Kürze aus.</p>	<p>gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor.</p> <p>Das ist nach unserer Einschätzung nichtzutreffend.</p> <p>Gem. § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. § 2 Satz 2 EEG regelt weiter, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen.</p> <p>Zweck der Regelung des § 2 EEG ist es, im Falle einer Abwägung das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien zu stärken (BT Drs. 20/1630, S. 159). Bedenken hinsichtlich der Verfassungskonformität von § 2 EEG als auch hinsichtlich der Vereinbarkeit mit Europarecht bestehen nicht (vgl. hierzu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 5 ff m.w.N.; OVG Greifswald, U.v. 07.02.2023 – 5 K 171/22, NJOZ 2023, 719). Soweit Herr Brauns von einer massiven, nicht gerechtfertigten Bevorzugung der Windkraftanlagen spricht, ist insoweit auch zu berücksichtigen, dass § 2 EEG nur dann relevant wird, wenn im Rahmen einer Abwägungsentscheidung wertungsoffene Spielräume bestehen. Dort, wo im Gesetz solche Spielräume nicht vorgesehen sind, kommt § 2 EEG auch nicht zur Anwendung. Daher bleiben auch Ge- und Verbote sowie Schutzverpflichtungen aus den verschiedenen fachrechtlichen Vorgaben unangetastet und müssen weiterhin geprüft und eingehalten werden. Erst auf der Ebene möglicher Ausnahmen und Befreiungen kommt § 2 EEG zum Tragen (Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 56). Zudem hat der Gesetzgeber bei der Gewichtung von öffentlichen Interessen einen zwar nicht unbeschränkten aber dennoch weiten Gestaltungsspielraum, der auch im Europarecht gilt (vgl. dazu Sailer/Militz, Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburger Studien zum Umweltenergierecht Nr. 31 vom 02.11.2023, S. 6; BVerwG, U.v. 09.07.2009 – 4 C 12/07, NVwZ 2010, 123, 125 Rn. 15).</p> <p>Mit Blick auf § 45b BNatSchG wendet sich Herr Brauns wohl gegen die Regelung in § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG. § 45b Abs. 8 BNatSchG sieht verschiedene Erleichterungen bei der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Betriebs von Windenergieanlagen an Land vor. Hinsichtlich des erforderlichen Ausnahmegrundes stellt Abs. 8 Nr. 1 klar, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und zugleich der öffentlichen Sicherheit dient, was der Regelung des § 2 EEG entspricht.</p>
---	--

	<p>Insoweit ist zunächst anzumerken, dass die Regelungen des § 45b BNatSchG an sich keine direkte Anwendung im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie finden, sondern sie sind vielmehr bei der Genehmigung von Windenergieanlagen zu beachten. Es ist somit zwischen den Ebenen der Planung und der Genehmigung von Einzelanlagen zu unterscheiden.</p> <p>Ungeachtet dessen ist nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit dieser Regelung auszugehen. Neben oben bereits zu § 2 EEG Gesagtem kann auch auf das Urteil des OVG Münster vom 29.11.2022 – 22 A 1184/18 verwiesen werden. Dort wird – auch mit Blick auf Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie – von der Vereinbarkeit einer Ausnahme zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Europarecht ausgegangen (BeckRS 2022, 38652 Rn. 248 ff.).</p>
<p>Rechtsanwalt Würtenberger; Initiative lebensraumretten.de vom 14.10.24</p> <p>Nach Kenntnis unserer Mandantin haben die Gemeinde Wenzenbach bzw. deren Bürgermeister, Herr Sebastian Koch, im Rahmen des Verfahrens der Ausweisung von Vorranggebieten in und um die Gemeinde Wenzenbach eine Stellungnahme abgegeben. Nach Kenntnis unserer Mandantin erfolgte diese Stellungnahme allerdings bedingt und dem Vorbehalt eines Beschlusses des Bauausschusses der Gemeinde Wenzenbach („vorbehaltlich der finalen Zustimmung des Bau- und Umweltausschusses“) – was für die Abgabe einer solchen Stellungnahme ungewöhnlich ist. In der Gemeinde Wenzenbach hat es nach Kenntnis unserer Mandantin auch keine aktive Bürgerbeteiligung gegeben. Die Behandlung lediglich im Bauausschuss und die fehlende Beteiligung der Öffentlichkeit führen zu erheblichem Unverständnis und Unmut in der Bevölkerung von Wenzenbach. Nach Angaben unserer Mandantin erhielt der Bürgermeister, Herr Sebastian Koch, viele Anfragen von Bürgern, die die Ausweisung ablehnen, sowie auch ein Anschreiben unserer Mandantin. Ihm war auch die umfassende Berichterstattung in der Tagespresse bekannt.</p> <p>Das Vorgehen des Bürgermeisters, Herrn Sebastian Koch, ist daher aus Sicht unserer Mandantin befremdlich, wenn er die Stellungnahme der Gemeinde nur unter Vorbehalt abgibt. Wenn der Bürgermeister der Gemeinde Wenzenbach, Herr Sebastian Koch, durch seine ablehnende, aber bedingte Stellungnahme möglicherweise darauf spekulieren sollte, dass deshalb seine Stellungnahme nicht den notwendigen formalen Anforderungen entspricht, denn möchte unsere Mandantin ausdrücklich darauf hinweisen: Nach ihrer Kenntnis besteht ein breiter Konsens in der Bürgerschaft von Wenzenbach, wonach die Ausweisung von Vorranggebieten, wie in Wenzenbach geplant, abgelehnt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme des RA Würtenberger vom 14.10.24 wird zu Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Gemeinde Wenzenbach ist fristgerecht eingegangen. Das Vorgehen des Bürgermeisters Koch kann von Seite des Planungsverbandes nicht bewertet werden. Inwieweit eine Beteiligung der Gemeindegremien formal durchzuführen ist, ist innerhalb der Gemeinde nach den einschlägigen Vorschriften (z.B. Gemeindeordnung, Geschäftsordnung der Gemeinde) in Eigenverwaltung zu regeln. Darüber hinaus hatte auch die Bürgerschaft die Möglichkeit sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Regionalplanfortschreibung einzubringen.</p>
<p>Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern vom 20.09.24 <u>1.Besondere Belange</u></p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung der Abstände zu den verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen</p>

<p>a. Für die kommenden Jahre ist nach dem aktuellen Stand der Planung der Ersatzneubau für folgende Bauwerke geplant BW 429 a – 433c und 430a vorgesehen. Hierfür ist insbesondere Ziff. 2 a) und b) der Stellungnahme erforderlich zu beachten.</p> <p><u>2. Allgemeine Belange:</u></p> <p>a. Längs der Bundesautobahnen dürfen jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>b. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden</p> <p>c. Für die Entfernung der Windkraftanlagen zur BAB A3 wird aufgrund der Gefahrenlage angeraten, dass diese eine Entfernung der einfachen Masthöhe plus Rotorblattlänge einhält.</p> <p>d. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszone bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.</p> <p>e. Auf die vom Verkehr auf der BAB A3 ausgehenden und auf das Planungsgebiet ev. einwirkenden Emissionen wird hingewiesen. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden.</p> <p>f. Oberflächen- und sonstiges Abwasser darf nicht der Entwässerung der BAB A3 zugeführt werden.</p> <p>g. Eine Erschließung über die BAB A3 zum Baugrundstück ist nicht zulässig.</p> <p>h. Evtl. Beleuchtungsanlagen sind so zu errichten, dass Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 nicht geblendet werden können.</p> <p>i. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>j. Zur Brandvermeidung und Brandbekämpfung im Falle eines Brandes sind schlüssige Ausführungen, ohne gesteigerte Risiken für die straßenrechtlichen Belange (insb. zur Zuwegung zu der Anlage über das nachgeordnete Netz), vorzutragen.</p> <p>Sofern sich der Turm oder Mast der gegenständlichen Windenergieanlage innerhalb der o.g. Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone i.S.d. § 9 Abs. 1 FStrG) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass innerhalb der geplanten Vorranggebiete von Seiten der Autobahn GmbH Ersatzneubauten geplant sind und entsprechenden Hinweise zu berücksichtigen sind. Im Hinblick auf die Details verweisen wir daher auf die konkrete Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bezogen auf die Berücksichtigung der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen Vorschriften zu den notwendigen Abständen gesetzlichen Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG verweisen wir auf das Festlegen eines definierten Abstands um Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- u. Kreisstraßen als hartes Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Durch diesen planerischen Sicherheitsabstand wird den Vorgaben zu den gesetzlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 9 FStrG bzw. Art. 23 bzw. Art. 24 BayStrWG auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen. Durch Anhebung der dem Entwurf zu Grunde liegenden Referenzanlage und den damit verbundenen längeren Rotorblättern, werden diese Abstände im Zuge der Abwägung erhöht und den jeweiligen Straßentypen nach den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst. Zur Zulässigkeit von konkreten Windenergieanlagen im Umfeld der genannten Straßen im Hinblick auf die allgemeinen Abstandsregelungen sowie zu den konkreten Themen verweisen auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Aufnahme der Anbauverbotszone und der Anbaubeschränkungszone ist nicht angezeigt, da durch den angesetzten Puffer um die Straßen keine VRG innerhalb dieser Zonen zu liegen kommen</p>
--	--

vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuern, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich das Planungsgebiet teilweise in der Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone, gem. § 9 I, II FStrG, befindet.

Die 40 m-Anbauverbotszone sowie die 100 m-Anbaubeschränkungszone an der Bundesautobahn BAB A6 sind in den Planzeichnungen einzutragen. Die Zonierungen sind in den Planzeichnungen (inkl. Legende) darzustellen.

Hinweis: Die Abstände gelten nicht nur vom befestigten Fahrbahnrand der BAB, sondern auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.

Ausführungen zur Methodik, zum Kriterienkatalog und der Begründung	
<p>IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim vom 30.09.24 Dass für gewerbliche Bauflächen und Einzelhandelsflächen kein pauschaler Ausschlussbereich definiert wurde, sehen wir kritisch. Wir schlagen vor, auch hier Abstandskriterien einzufügen, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten von Betrieben schützen. Die in den Unterlagen genannten Ausschluss- und Restriktionskriterien bzw. Vorsorgeabstände für Verkehrsflächen und Energieleitungen berücksichtigen zwar Freileitungen, die Erdkabel der derzeit in Planung und Umsetzung befindlichen Stromtrassen werden jedoch nicht aufgeführt bzw. ausgenommen und sollten berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Pauschale Abstände zu Gewerbebetrieben wurde bewusst nicht festgesetzt, da man bezogen auf das § 2 EEG und die verbrauchernahe Energieversorgung, versucht hat auch Räume für Windenergie bereitzustellen, die nahe an den Abnehmern – auch mit Blick auf mögliche Direktabnahme durch gewerbliche Betriebe – situiert sind. Durch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann der Immissionsschutz gewährleistet werden. Die in Planung und Bau befindlichen Leitungstrassen werden durch die Beteiligung der zuständigen Versorger im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16 BayLplG eingebracht und bei Betroffenheit berücksichtigt.</p>
<p>Wildes Bayern e.V. vom 02.10.24 Die in den Planungsunterlagen beschriebenen Regelungen zum Natur- und Artenschutz sind grundsätzlich auf den ersten Blick positiv zu bewerten, da sie versuchen, wichtige Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biotope und Vogelschutzgebiete vor den potenziell negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen zu schützen. Allerdings gibt es mehrere Aspekte, die unserer Meinung nach kritisch hinterfragt werden sollten und verbessert gehören: Abstände und Ausschlusskriterien In den Unterlagen wird festgelegt, dass in Schutzgebieten (wie Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten) Windkraftanlagen nicht errichtet werden dürfen. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben, ist aber in der Praxis oft nicht ausreichend, da es keine einheitlichen und strikten Regelungen bezüglich der Abstände gibt. Die Abstandsregelung von 1.000 Metern zu SPA-Gebieten (Vogelschutzgebiete) ist zu gering angesetzt. Ebenfalls wird auf Lücken in der Datenerfassung hingewiesen, insbesondere bei Arten wie dem Seeadler oder Rotmilan. Der Bericht erkennt die Notwendigkeit, bekannte Brutgebiete zu schützen, doch es bleibt unklar, wie der Schutz in Gebieten ohne vollständige Datengrundlage gewährleistet werden soll. Im Umweltbericht wird explizit darauf verwiesen, dass daher der Schutz der bekannten Artvorkommen bei der Planung von Wind Energiegebieten besonders wichtig ist, da es „höchstwahrscheinlich auf anderen Flächen zu starken Beeinträchtigungen von Arten kommen wird, die aufgrund mangelnder Datenlage nicht vorzeitig erkannt werden konnten“. Hier stellt sich die Frage, ob diese Dichtezentren auf aktuellen und umfassenden Erhebungen beruhen. Gerade bei Arten, deren Vorkommen stark von saisonalen Wanderungen oder Brutplätzen abhängt, können diese Daten veraltet oder unvollständig sein. Eine kontinuierliche und detaillierte Überwachung dieser Gebiete wäre notwendig, um den Schutz effektiv zu gestalten. Bei Überlagerungen von zwei oder mehr Vogelarten (Kategorie 2) werden diese Gebiete besonders geschützt. Das bewerten wir positiv,</p>	<p>Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Die Stellungnahme und die Forderungen des Wildes Bayern e.V. werden zur Kenntnis genommen. Der Natur- und Artenschutz wurde dem auf der Ebene der Regionalplanung erforderlichen rechtlichen Rahmen entsprechend berücksichtigt. Die Planungen wurden im Hinblick diesbezüglich laufend mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bezüglich der angesprochen Themen und insbesondere mit Blick auf FFH-Gebiete und die Dichtezentren verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024 und auf die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>

<p>allerdings wäre unser Ratschlag, auch Gebiete mit einzelnen, besonders gefährdeten Arten, stärker zu schützen. <u>Flächenmäßige Einschränkungen (harte Ausschlusskriterien)</u> Die flächenmäßigen Ausschlusskriterien betreffen u.a. Biotope, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile mit einer Mindestgröße von 1 Hektar. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass kleinere Schutzgebiete möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir fordern, dass diese Gebiete ebenfalls inkludiert werden.</p>	
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 <u>Referenzanlage und Rundung der Abstandswerte Infrastruktur</u> Die JUWI GmbH begrüßt, dass der RPV Regensburg eine Referenzanlage festgelegt hat, auf dessen Grundlage unterschiedliche Kriterien festgelegt wurden, sodass die Festlegungen von Abstandswerten transparent nachvollziehbar sind. Diese entspricht mit einer Gesamthöhe von 250 m aus unserer Perspektive zwar in etwa den Anlagen, die aktuell genehmigt und gebaut werden, Mi Blick auf die Zukunft empfehlen wir eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 270 m (Nabenhöhe 180 m, Rotorradius 90 m) als Grundlage aufzunehmen.</p> <p><u>Flächengröße</u> Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) sollte dafür in der Regel anvisiert werden. Eine genaue Mindestgröße zu empfehlen, stellt sich gerade bei einer Rotor-out Planung als nicht sehr einfach dar, da stets auch der Zuschnitt der Flächen zu berücksichtigen ist. Daher empfehlen wir, bei der Abwägung die Größe von Flächen stärker zu berücksichtigen und nach Möglichkeit kleinere Flächen zu erweitern oder von der Ausweisung auszunehmen und an anderen Stellen Erweiterungen vorzunehmen.</p> <p><u>Hangneigung</u> Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebenen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird.</p> <p><u>Wohn-, Misch-, Dorf- und Urbane Gebiete / Innenbereich</u></p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung des Entwurfs Die Stellungnahme der Juwi GmbH vom 02.10.24 wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur vom Planungsverband gewählten Referenzanlage und die Argumentation, dass durch eine Höhe der Referenzanlage von 250 m - insbesondere mit Blick auf den Planungshorizont des Regionalplans von in der Regel 10 - 15 Jahre - nicht mehr der aktuelle Stand der Technik abgebildet wird, können nachvollzogen werden. Der Vorschlag des BWE Bayern die Referenzanlage auf 260 m zu erhöhen basiert auf einer Umfrage unter den Mitgliedern des BWE Bayern. Aufgrund der Argumente und der Fachexpertise, die durch die Windenergie Branche in diesen Vorschlag eingeflossen sind, wird die Referenzanlage auf eine Gesamthöhe von 260 m erhöht. Der Entwurf wird dahingehend angepasst (siehe hierzu auch SN des BWE vom 04.10.2024).</p> <p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit einiger VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Sinne einer steuernden Planung wurde versucht, möglichst solche Flächen regionalplanerisch festzulegen, die eine gewisse Konzentration von Windenergieanlagen und damit auch eine Entlastung anderer Landschaftsteile zulassen. Nichtsdestotrotz wurde es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte erforderlich, auch kleinere Flächen festzulegen.</p> <p>Da durch die Hangneigung ein genereller Ausschluss von Windenergievorhaben – wie in der Stellungnahme der JUWI GmbH ausgeführt wird – nicht gegeben ist und in derartigen Fällen lediglich die Realisierung erschwert wird, wird einem pauschalisierten Ansatz zur Hangneigung auf Ebene der Regionalplanung mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG nicht nachgekommen. Auch die konkrete Erschließung eines Vorhabenstandortes kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgebildet werden und hat daher auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p>

Analog zu 2.2 sei auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schalleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. es kommt zu einer Verschiebung der TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien in Richtung außerhalb des Immissionsortes. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf), auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Daher halten wir einen Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 800 m nicht für zielführend, da hier in aller Regel nur mit Maßnahmen wie Anlagendrosselung oder regelmäßigen Abschaltungen die Vorgaben eingehalten werden können. Eine Erweiterung der Siedlungsabstände wird gefordert.

Puffer SPA-Gebiete

Es gibt in Bayern keine pauschale Vorgabe, dass SPA-Gebiete für Windenergieanlagen Tabubereich sind. Eine zusätzliche Pufferung von 1000 m zum Schutzgebiet ohne nähere Betrachtung der Schutzziele des Gebietes ist allerdings nicht zielführend und suggeriert, dass eine Planung innerhalb dieses Puffers nicht verträglich ist. Dabei ist vielmehr zu erwarten, dass häufig eine Verträglichkeit erzielt werden könnte, wenn die Eingriffe außerhalb des Schutzgebietes erfolgen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch im Sinne der Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich wären, um eine Verträglichkeit erzielen zu können.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten

Der Schutz gefährdeter Arten, auch im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen, ist ohne Frage notwendig und stets zu berücksichtigen. Die Definition zweier Kategorien von Dichtezentren durch das LfU Bayern ist hierfür auch grundsätzlich ein wertvolles Hilfsmittel.

Jedoch halten wir die Festlegungen im vorliegenden Kriterienkatalog nicht für zielführend, da sie weit über den eigentlichen Sinn der Dichtezentren hinausgehen. Darüber hinaus wird explizit darauf hingewiesen, dass beide Kategorien einer Abwägung zugänglich sind. Dementsprechend empfehlen wird dringend, dass Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten nicht als hartes Ausschlusskriterium bei der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden.

MVA

Die JUWI GmbH begrüßt und unterstützt, dass die Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von Radarführungsmindesthöhen durch militärische Einrichtungen in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden. In diesem Zuge möchten wir aber bekräftigen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m unserer Einschätzung nach zumindest bei den vorliegenden Standortgütern nicht (mehr) wirtschaftlich betrieben werden können. Daher empfehlen wir, einen solchen Schwellenwert weiter nach oben

Mit Verweis auf die Stellungnahme des technischen Umweltschutzes bei der Regierung der Oberpfalz und insbesondere wegen der Anpassung der Höhe der Referenzanlage werden die Siedlungsabstände generell erhöht (siehe auch Kriterienkatalog).

Im Hinblick auf die angeführten Themen zum Natur- und Artenschutz verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Im Hinblick auf die Dichtezentren findet im Rahmen der Abwägung eine Änderung des Kriterienkatalogs statt. Die Dichtezentren werden ab sofort als Restriktionskriterium behandelt.

Da im südlichen Teil der Region bezogen auf die mögliche Bauhöhe von Windenergieanlagen großflächige Einschränkungen durch die MVA Zonen des Militärflughafens Manching vorliegen, hatte sich der Regionale Planungsverband mit Blick auf das Flächenziel dazu entschlossen, einige wenige Vorranggebiete in den randlichen Bereichen des 8000 m Puffers um die MVA Zonen vorerst im Entwurf zu belassen. Wegen dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und der von der Bundesregierung festgelegten und durch die Bundesländer zu erbringenden Flächenbeitragswerte hatte sich der RPV erhofft, in

<p>(angelehnt an die Referenzanlage) zu verschieben und aktuelle Entwurfsflächen entsprechend aus der Flächenkulisse zu entfernen (z.B. R 36 oder R 37 (west)), sollten diese nicht wie erhofft von der Bundeswehr angepasst oder unter den gegebenen Umständen bereits konkret von Projektieren geplant werden.</p>	<p>Abstimmung mit dem StMWi für diese Bereiche eine Kompromisslösung mit dem BMVg und dem BAIUDB zu finden, und durch eine Anhebung der Mindestflughöhen auch Bauhöhen für Windenergieanlagen von 250 m ermöglichen zu können. Da die Fortschreibung einen gewissen Prozesscharakter hat, erhoffte man sich - neben den parallel laufenden Abstimmungsprozessen - im Laufe des Verfahrens für die betroffenen Vorranggebiete deutlich höhere Bauhöhen als 200 m in Erwägung ziehen zu können. Eine Kompromisslösung ist jedoch nach Aussage des BMVg nicht möglich. Die von den MVA Zonen tangierten Vorranggebiete werden daher aus dem Entwurf gestrichen.</p>
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind mit der Nutzung für Windkraftanlagen nicht verträglich und sind deshalb als Restriktions- bzw. Ausschlusskriterium aufzunehmen Wir bedauern es sehr, dass bei der Abwägung Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung nur eine untergeordnete Berücksichtigung finden, obwohl es sich teilweise um regional bedeutsame und qualitativ hochwertige Lagerstätten handelt. Die Gründe, wieso damals keine Vorranggebiete ausgewiesen werden konnten, liegen den Unterlagen zur Fortschreibung des Kapitels Bodenschätze zu Grunde und sollten mit in die Abwägung bei den Vorbehaltsgebieten einfließen. Wir lehnen daher generell eine Überlagerung von Vorranggebieten Windkraft mit Vorbehaltsgebieten Bodenschätze ab!</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass bei der Natursteingewinnung sowie zu den entsprechenden Sicherungsgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) aufgrund von Sprengungen mind. 300 m Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, zu den übrigen Rohstoffgewinnungsgebieten und deren Sicherungsgebieten sollte die Pufferzone ca. 200 m betragen. Ein genauer Abstand kann im Einzelfall erst durch Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme - Ergänzung des Kriterienkatalogs Die Stellungnahme des BIV vom 04.10.24 wird zur Kenntnis genommen. In der aktuell vorliegenden Entwurfskulisse in der Fassung vom 14.06.2024 sowie im dazugehörigen Kriterienkatalog wurden die regionalplanerischen Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze noch nicht berücksichtigt. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf die Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die imeteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Da auch die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze einen wesentlichen regionalplanerischen Belang darstellen, werden diese im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen mit anschließender Anpassung der Kulisse berücksichtigt und als Restriktionskriterium in den Kriterienkatalog aufgenommen. Bei diesem Vorgehen ist jedoch die konkrete Betroffenheit des jeweiligen Vorbehaltsgebietes, mit Verweis auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, in die Abwägung einzustellen. Inwieweit in diesem Kontext ein betroffenes Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze bzw. darüber hinaus auch allgemeine Puffer bzw. Sicherheitspuffer bei Sprengstellen berücksichtigt werden konnten, ist der Stellungnahme des Regionsbeauftragten zu den jeweiligen Vorranggebieten für Windenergie im gebietsbezogenem Teil zu entnehmen.</p>
<p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 <u>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten</u> („Populationsdichtezentren“) Im Rahmen der Planung und Entwicklung von Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Vogelarten wurde vom bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) eine kartographische Grundlage geschaffen, welche Dichtezentren in zwei Kategorien festlegt (25 % und 50 % Dichtezentren). Obgleich durch die Änderungen des BNatSchG</p>	<p>Kenntnisnahme – Anpassung des Kriterienkatalogs Die Stellungnahme des BWE vom 04.10.24 wird zur Kenntnis genommen. Da auch von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz mit Stellungnahme vom 04.10.2024 vorgebracht wird, dass die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss)Kriterium angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in</p>

<p>einige Artenschutzkonflikte zugunsten der Windenergie aufgelöst wurden (Anerkennung bestimmter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, erleichterte Nutzung der artenschutzrechtlichen Ausnahme), steht es für den BWE außer Frage, dass Aspekte des Artenschutzes auf Planungsebene berücksichtigt werden müssen. Das Konzept der Dichtezentren sehen wir allerdings kritisch. Nach unseren stichprobenartigen Überprüfungen basieren die Ausweisungen zum Teil auf stark veralteten Daten oder Einzelerhebungen. Das Konzept ist deswegen nur bedingt als Planungsgrundlage tauglich, erst recht, wenn dadurch pauschale Ausschlüsse geschaffen werden.</p> <p>Ausdrücklich möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Dichtezentren keinen Ausschluss darstellen, sie sind der Abwägung zugänglich (auch Kategorie 1).</p> <p><u>Kriterienkatalog „Siedlungsflächen“</u> Im Kriterienkatalog des Planungsverbandes wird ein Bebauungsstand zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m herangezogen. Aus unserer Sicht ist dieser Wert deutlich zu gering bemessen, da die Immissionsrichtwertanteile der TA Lärm von 45 dB(A) nachts in der Regel nicht eingehalten werden können. Kritisch sehen wir den Abstand von 500 m auch im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung. Nach unserer Forderung einer Referenzanlage von mindestens 260 m Gesamtbauhöhe muss hierdurch auch das 2H-Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung sichergestellt und somit die Abstände erhöht werden.</p> <p><u>Denkmalschutz</u> Gemäß des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 01.07.2023 ist für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 10 km-Puffer um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium (RK*) berücksichtigt.</p> <p>Um im Regionalplan Flächen mit einer hohen Umsetzungswahrscheinlichkeit im Hinblick auf Vereinbarkeit von Windenergie und Denkmalschutz bauplanungsrechtlich darzustellen, ist von Seiten der Denkmalbehörden eine Vereinbarkeit zu bestätigen. Zumindest wäre zwischen verschiedenen Radien um das Denkmal herum abzuschichten (z.B. 2,5km; 5,0km) und eine Machbarkeit zu bestätigen. Sichtbarkeitsanalysen inkl. fotorealistischer Visualisierungen zur Beurteilung der Wirkweise der WEA müssen bereits im Vorfeld des Ausweisungsverfahrens durch die</p>	<p>Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten erscheint. Und dies insbesondere für den Fall gilt, wenn die Vorranggebiete für Windenergie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gem. der RED III Richtlinie der EU erfüllen sollen, werden die Dichtezentren formal gesehen ab sofort als Restriktionskriterium geführt.</p> <p>Der Hinweis zur wachsenden Größe und Leistungsfähigkeit von Windenergieanlagen und die damit einhergehenden stärkeren Lärmemissionen und der optisch bedrängenden Wirkung wird berücksichtigt. Da der Regionalplan einen Planungshorizont von 10 - 15 Jahren aufweist und die künftigen Windenergieanlagen, wie es auch von den Projektentwicklern/ Verbänden der Windenergie-Branche im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußert wurde, immer höher werden, hat sich der Regionale Planungsverband dazu entschlossen, die Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch-Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter zu erhöhen. Damit wäre auch bezogen auf die "Rotor-Out-Regelung" bzw. der über die Vorranggebiete hinausreichenden Rotoren Rechnung getragen (vgl. hierzu auch die Ausführungen der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz).</p> <p>Die Hinweise zum Denkmalschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler kann nach Auskunft des BLfD auf Ebene der Regionalplanung pauschal nicht ausgeschlossen werden, da eine denkmalfachliche Beurteilung aber erst mittels intensiver wissenschaftlicher Analysen anhand der konkreten Anlagenanzahl, -höhe und der exakten Standorte im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich ist. Im Hinblick auf die weiteren Ausführungen verweisen wir auf die Stellungnahme des BLfD und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
--	---

<p>Denkmalbehörden angestellt werden. Nach Ausweisung der Vorranggebiete muss eine abschließende positive denkmalfachliche Stellungnahme zu Gunsten der Windenergie stattgefunden haben.</p>	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Der BN hält einige Kriterien, welche zu einem Ausschluss aus den Suchräumen für Vorranggebiete führen, für zu eng bemessen. Andere noch nicht aufgenommene Kriterien sollen allerdings aus Natur- und Umweltschutzsicht zu einem Ausschluss führen.</p> <p><u>Siedlung</u> Wohnbauflächen/Wohngebiete: Der BN unterstützt den Abstand von 800 m zu Wohnbauflächen. Weiler und Höfe/Außenbereichssatzung: Wie in den Bundesländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterstützt der BN für Vorranggebiete einen Abstand von 400 m zu Weilern und Einzelhöfen und Gebieten mit Außenbereichssatzung. Gewerbe- und Industrieflächen: Entsprechend den Regelungen in Niedersachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern lehnt der BN Ausschlussflächen rund um Gewerbe- und Industrieflächen ab. Hier muss kein genereller Abstand außerhalb der aus Immissionsrichtlinien entstehenden Abstände eingehalten werden. Verkehrsflächen: Der BN sieht keine Notwendigkeit für eine generelle Abstandsregelung zu Verkehrsflächen (siehe unten auch zu Infrastruktur). Infrastruktur Nach Ansicht des BN sind die Abstände zu Infrastrukturflächen oft zu hoch bemessen. Geringere Abstände, wie in anderen Bundesländern z. T. üblich, würden die Suchräume erweitern.</p> <p><u>Straßen:</u> Der BN schließt sich den Bauverbotszonen nach bayerischem Straßen- und Wegegesetz an. Daraus folgen für Vorranggebiete Abstände von: – 40 m von Autobahnen, – 20 m von Bundes- und Staatsstraßen, – 15 m von Kreisstraßen.</p> <p>Da nach dem Urteil des VG Frankfurt/Oder (AZ 5K1030/18) vom 19.06.2019 nicht anzunehmen ist, dass Windenergieanlagen in der Baubeschränkungszone den Verkehrsablauf einer Straße beeinträchtigen oder gefährden, schließt Der BN weitere Abstandsregelungen zu Straßenverkehrsinfrastruktur aus. Freileitungen/Höchstspannungsleitungen, Hochspannungsleitungen 110-kV-Bahnstromleitungen Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 100 m.</p> <p><u>Bahnlinien</u> Analog der Regelung in Thüringen befürwortet der BN für Vorranggebiete Flächen mit einem Abstand von 40 m.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 30.09.24 wird zur Kenntnis genommen. Wir verweisen darauf, dass die Regionalplanfortschreibung entsprechend der für die Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch für die aufgeführten Themen (Siedlungsabstände, Abstände zu Infrastruktureinrichtungen, Bahnlinien, Erdbebenmessstationen, Militär, Wasserschutz, Arten- und Naturschutz). Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Planungsprozess in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG beteiligt wurden. Gerechtfertigte Anregungen und Hinweise wurden im Laufe des Planungsprozesses berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Siehe hierzu auch die Stellungnahmen der Fachstellen und Behörden, die die genannten Belange zu vertreten haben sowie die daraus resultierenden Änderungen im Kriterienkatalog. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung bei Flächen unter 10 ha wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>

<p><u>Erdbebenmessstation</u> Wie in Nordrhein-Westfalen geregelt, fordert der BN eine Einzelfallüberprüfung, ob der Abstand von den vorgeschlagenen 2 km verringert werden kann. Erdbebenmessstationen sollten keine generellen Ausschlussgebiete sein.</p> <p><u>Militärische Anlagen</u> Der BN unterstützt eine Einzelfallprüfung, um einen möglichst geringen Abstand zu ermöglichen. Sie sollten daher keine generellen Ausschlussgebiete sein. Wie auch bei allen anderen Belangen muss ein Ausschluss aus militärischen Gründen zumindest verständlich und transparent begründet werden. Wir bitten den Regionalen Planungsverband, die militärischen Einschränkungen so gering wie möglich zu halten und mit der Bundeswehr nach praktikablen Lösungen zu suchen, welche die Windenergie-Zielsetzungen ermöglichen. Der Wetter-Radar (Petersaurach) sollte auch kein Ausschluss-Kriterium sein.</p> <p><u>Militärische Produktfernleitungen</u> Eine Abstandsregelung zu militärischen Produktfernleitungen ist auf den ersten Blick nicht verständlich. Der BN bittet um eine gute Begründung, warum hier ein Abstand notwendig sein soll.</p> <p><u>Trinkwasserschutz</u> Ein Ausschluss von Wasserschutzgebieten der Zone 1 und 2 aus den Vorranggebieten ist sinnvoll und wird vom BUND Naturschutz unterstützt. Bodenschätze Bei möglichen Windenergievorranggebieten in Vorrang- und insbesondere in Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze ist den Windenergievorranggebieten der Vorzug gegeben. Der Grundsatz bei Zielkonflikten Vorrang für Belange des Natur- und Umweltschutzes zu geben, ist auch im LEP enthalten. Wir bitten daher um Prüfung, welche zusätzlichen Vorranggebiete sich bei der Nutzung von Abbaugebieten ergeben würden.</p> <p><u>Natur und Landschaft</u></p> <p><u>Biotop</u> Biotopflächen sind nicht als Vorranggebiete geeignet. Biotopflächen sind im Regelfall sehr kleinräumige Flächen. Sollten linienhafte Biotopflächen mögliche Vorranggebiete in zwei oder mehrere Teile zerschneiden, so dass diese die Mindestflächengröße von 10 ha unterschreiten, sollte das kein Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten sein. Die beiden Teilflächen sollten als ein Vorranggebiet zusammengefasst werden.</p> <p><u>Naturwaldreservate</u> Ergänzend zu den Naturwaldreservaten sollten auch Naturwälder nach Art. 12a Abs. 2 BayWaldG als flächenhafte Ausschlussgebiete aufgenommen werden.</p> <p><u>SPA-Gebiete</u> Der BN unterstützt den Ausschluss von SPA-Gebieten.</p> <p><u>Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten</u> Da dem BN zu diesem Kriterium keine Karten oder andere vertiefte Informationen vorliegen, kann der BN zum jetzigen Zeitpunkt keine Bewertung vornehmen.</p>	
---	--

<p><u>Vogelzuggebiete</u> Vogelzuggebiete sind für den BN keine Ausschlussgebiete. Dennoch muss die Frage der Zugrouten von windkraftsensiblen Arten als weiches Kriterium in eine Überprüfung von Vorranggebieten eingehen und ist im Einzelfall in der Genehmigungsplanung zu prüfen. Die Auswertung von Vogelzughotspots muss von zuständigen bayerischen Behörden durchgeführt werden. Hotspots des Vogelzugs windkraftsensibler Arten sollten nicht in die Kulisse der Vorranggebiete einbezogen werden.</p> <p><u>Fauna-Flora-Habitat-Gebiete</u> FFH-Gebiete sind Vorrangflächen für den Naturschutz! Der BN hält einen generellen Ausschluss des gesamten FFH-Netzes für nötig, um in diesen Gebieten eine möglichst ungestörte ökologische Optimierung und Renaturierung zu ermöglichen.</p> <p><u>Wiesenbrütergebiete</u> Zum Schutz der Wiesenbrüter sollte die ausgewiesene Wiesenbrüterkulisse inkl. einem Puffer von 1000 m nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Wiesenbrüter brauchen im Regelfall offene Landschaften ohne störende Kulissen, damit sie als Bruthabitate angenommen werden. Vorranggebiete in Wiesenbrütergebieten auszuweisen, würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen.</p> <p><u>Naturparke und Landschaftsschutzgebiete:</u> <u>Landschaftsbild</u> Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sollten nach Ansicht des BN nicht aus der Kulisse der Vorranggebiete ausgeschlossen werden. Allerdings ist hier besonders Rücksicht auf die Belange des Landschaftsschutzes zu legen. Daher fordert der BN für Windenergie-Vorranggebiete in Naturparks und Landschaftsschutzgebieten insbesondere Zonierungskonzepte durch Fachgutachten, das folgende Faktoren berücksichtigt: dezentrale Konzentration, „umzingelnde“ Wirkung, kulturhistorisch bedeutsame Einzelelemente mit hoher Fernwirkung, Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftliche Vorbehaltsgebiete.</p> <p><u>Geplante Vorranggebiete unter 10 Hektar Flächengröße</u> Damit widersprechen sie bereits aufgrund ihrer geringen Flächengröße dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen und führen zu einer erheblichen Zersplitterung der Vorranggebiete. Da darin jeweils ohnehin nur sehr wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Erschließungsaufwand für Wege und Leitungen insbesondere in betroffenen Waldgebieten unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende inakzeptable Eingriffe verursachen. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche unter 10 Hektar Flächengröße innerhalb von Waldflächen als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	
<p>Deutscher Alpenverein vom 01.10.24 Wir begrüßen, dass der Kriterienkatalog hinsichtlich der Wertigkeiten der unterschiedlichen Kriterien in vier Klassen differenziert wurde, d.h. „hartes“</p>	<p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme und die jeweiligen Hinweise zu den in der Stellungnahme aufgeführten Kriterien werden zur Kenntnis genommen. Weiter Ergänzungen im</p>

<p>Ausschlusskriterien (HK), Restriktionskriterien (RK), von besonderen Restriktionskriterien überlagerte Bereiche (RK*) sowie bedingte Restriktionskriterien (RK**). Dieser bringt Transparenz darüber, wo der Bau von Windenergieanlagen als möglich angesehen wird. Jedoch sollten in den Kategorien „Natur- und Artenschutz“, „Landschaft“ sowie „Erholung“ noch einzelne Kriterien ergänzt werden (siehe unten für weitere Details).</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein Puffer von 100 Metern sollte zu Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha) (§ 30 BNatSchG), flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha) sowie geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) hinzugefügt werden.- Wir plädieren für die flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie.- Die Kriterienüberschrift der kollisionsgefährdeten Vogelarten bitte erweitern: Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie besonders empfindliche Vogelarten.- Wir bitten um die Aufnahme folgender zusätzlicher Kriterien:<ul style="list-style-type: none">o Kriterium für den Schutz von Fledermäuseno Kriterium für Ausgleich- und Ersatzflächeno Kriterium für Moorbödeno Kriterium für Landschaftsschutzgebiete- Für die Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderem Landschaftsschutzwert sowie für Landschaftsschutzgebiete werden Einzelfallprüfungen erforderlich, um die Belange des Wertes bzw. des Schutzziels nicht zu verletzen.- Gebiete, die in der Landschaftsbewertung des LfU mit Stufe 5 bewertet wurden, sollten nur in Ausnahmefällen für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden.- Erholungsgebiete müssen bei der Planung und Entwicklung der Windenergie berücksichtigt werden.- Schutzwald (Art. 10 BayWaldG), Bannwald (Art.11 BayWaldG) sowie Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) sollten als Kriterien einbezogen werden. <p>Wir möchten außerdem betonen, dass bei jeder Prüfung der Windkraft es sehr wichtig ist, die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.</p> <p>In der Änderungsbegründung zum „Regionalplan Region Regensburg (11) 18. Änderung des Regionalplans“ (Entwurf vom 14.06.2024, Seite 10-11) geht hervor, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes gab. Deshalb wurden zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes die bei der Höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen. Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als „hartes“ Ausschlusskriterium (HK, i.d.R. 500 m) und der zentrale</p>	<p>Kriterienkatalog sowie eine Aufnahme von weiteren Puffern um Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, und geschützten Landschaftsteilen und eine flächenhafte Herausnahme der Lebensräume nach Anhang I und Gebiete mit Artvorkommen nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind nicht angezeigt.</p> <p>Der Natur- und Artenschutz wurde dem auf der Ebene der Regionalplanung erforderlichen rechtlichen Rahmen entsprechend berücksichtigt. Die Planungen wurden im Hinblick diesbezüglich laufend mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt. Bezüglich der angesprochenen Themen und insbesondere mit Blick auf FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Moorböden Artenschutz und insbesondere zu den Dichtezentren verweisen wir auf die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024 und auf die Bewertung durch den Regionsbeauftragten. Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Der Regionale Planungsverband Regensburg hat sich jedoch zum Schutz der Landschaft dazu entschlossen diese als Restriktionskriterium zu führen (vgl. Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Damit hat sich der Planungsverband die Möglichkeit eröffnet, ein Vorranggebiet bei besonders guter Eignung innerhalb der mit Landschaftsbild Stufe 5 bewerteten Bereiche im Einzelfall in den Entwurf aufzunehmen. Das jeweilige Vorranggebiet muss dazu über eine gute bzw. besonders gute Windeignung verfügen und aufgrund der Größe bzw. des Zuschnitts des Vorranggebietes eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen ermöglichen. Dem Grunde nach ist dieses Vorgehen in der gesamten Region möglich und auch planerisch zielführend, um - mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der EEG nach § 2 EEG und auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte - die besonders schützenswerten Landschaftsteile nicht überproportional zu belasten. Dies spiegelt sich auch in der auf Basis der Abwägung abgeänderten Gebietskulisse der VRG wieder, in der auch explizit darauf geachtet wurde, VRG durch die eine drohende Funktionslosigkeit von LSG zu befürchten war, in der Gesamtschau der vorgebrachten Einwendungen und unter Berücksichtigung des § 2 EEG zu verkleinern oder ggfs. vollständig zu streichen.</p>
---	--

<p>Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium (RK, 500 bis 2.000 m) festgelegt.</p> <p>Wir begrüßen die Tatsache, dass Dichtzentren für kollisionsgefährdete Vogelarten als Auswahlkriterium aufgenommen wurden und fordern, dass die Hinweise und Arbeitshilfen [„Die Auswirkungen von Windenergieanlagen an Waldstandorten auf Fledermäuse“ Voigt et.al 2024, Vogelschutz und Windenergienutzung – Fachfragen des bayerischen Windenergie – Erlasses - Arbeitshilfe" (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2021), „Fledermausschutz und Windkraft - ...“ Teil 1-3 (2017)] berücksichtigt werden. Wir sind außerdem der Meinung, dass die Kriterienüberschrift erweitert werden muss; Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten sowie besonders empfindliche Vogelarten. Darüber hinaus fehlt uns ein Kriterium für den Schutz von Fledermäusen, und wir fordern daher die Aufnahme eines solchen in den Kriterienkatalog.</p> <p>Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen Von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist im Kriterienkatalog der Änderungsbegründung nicht zu lesen. Wir halten es für wichtig, dass bereits ausgewiesene Ausgleich- und Ersatzflächen geschützt bleiben und neue Flächen ausgewiesen werden, falls durch die Errichtung von Windparks Kompensationen notwendig werden. Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird.</p> <p>Moorböden Der Kriterienkatalog der Änderungsbegründung enthält keinen Hinweis auf dem Umgang mit Moorböden. Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird.</p> <p>Landschaftsschutz und Landschaftsbildbewertung In der Änderungsbegründung (Seite 11-12) geht hervor, dass besonders schützenswerten Landschaftsteile, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in die Stufe 5 eingeteilt wurden, bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie als besonders schützenswert angesehen werden. Die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 wurde daher als Restriktionskriterium (RK**) aufgenommen. Im Einzelfall, wenn für das betroffene Vorranggebiet eine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie belegt werden kann (Wirtschaftlichkeit bzw. mögliche Konzentration von Anlagen), kann gemäß der Änderungsbegründung im Vorliegen besonderer Voraussetzungen dieses Restriktionskriterium überwunden werden. Für die Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderem Schutzwert ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um die Belange des Wertes nicht zu verletzen. Gebiete, die in der Landschaftsbewertung des LfU mit Stufe 5 bewertet wurden, sollten nur in Ausnahmefällen für den Ausbau der Windenergie zugelassen werden.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete In Landschaftsschutzgebieten sind Windkraftanlagen gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht grundsätzlich verboten, sofern sie in Gebieten gemäß § 2 Nummer 1</p>	<p>Im Übrigen sind auch insbesondere die Themen Erholung sowie Fortwirtschaft und insbesondere die Wälder mit Schutzfunktionen den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. Hinweise dazu finden sich im Umweltbericht und ggfs. in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung.</p>
---	---

<p>Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) liegen und nicht gleichzeitig als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind. Der Kriterienkatalog der Änderungsbegründung (Seite 8) enthält keinen Hinweis auf dem Umgang mit Landschaftsschutzgebieten. Wir bitten, dass dieses Kriterium aufgenommen wird. Für Landschaftsschutzgebiete werden Einzelfallprüfungen notwendig werden, um die Belange des Schutzziels nicht zu verletzen.</p> <p>Erholung Der Kriterienkatalog der Änderungsbegründung (Seite 8) enthält keinen Hinweis auf der Funktion Erholung. Allerdings werden bestimmte Erholungsgebiete erwähnt, wenn sie in Vorranggebieten für Windenergie liegen. Wir halten es für wichtig, dass diese bei der Planung und Entwicklung der Windenergie berücksichtigt werden, damit die Menschen weiterhin die Möglichkeit haben, sich in einer intakten Natur zu erholen.</p> <p>Forstwirtschaft Im Kriterienkatalog der Änderungsbegründung (Seite 8) sind Naturwaldreservate sowie Naturwaldflächen (Art. 12a BayWaldG) als „harte“ Ausschlusskriterien (HK) gewertet und damit als Windkraftgebiet flächenhaft ausgeschlossen.</p> <p>Funktionswälder wie Schutzwald (Art. 10 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)), Bannwald (Art. 11 BayWaldG) und Erholungswald (Art. 12 BayWaldG) werden nicht im Kriterienkatalog aufgenommen. Der Grund dafür ist das überragende öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Um die Belange des Waldes und der Windkraftnutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG (Waldfunktionspläne) bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht mit aufgenommen. Wir sind der Meinung, dass auch Funktionswälder wie Schutzwald und Bannwald sowie Erholungswald als Kriterien einbezogen werden sollten.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V vom 01.10.24 Eingangs wird auf die Flächenbeitragswerte der Landkreise innerhalb der Planungsregion eingegangen. Für den Landkreis Regensburg wird der Wert von 4,9 % damit erklärt, dass „kommunalen Flächenvorschläge ungefiltert übernommen“ wurden. Genau darin sehen wir ein entscheidendes Problem bei der Aufstellung der Gebietskulisse Windkraft. Im Übrigen wurde uns die Kritik einer fehlenden Abstimmung innerhalb des Landkreises auch von kommunaler Seite gespiegelt. Dass auf Landkreisebene eine abgestimmte Vorgehensweise möglich ist, zeigt der Landkreis Cham. Auch weil hier im Konsens mit den Gemeinden sensible Landschaftsräume (Stufe 5) ausgeklammert wurden, ergibt sich ein insgesamt stimmigeres Gesamtkonzept für den Landkreis unter Erreichung eines ausreichenden Flächenbeitragswerts von 2,3 %. Weiter wird ausgeführt, dass „bei den Kommunen [,] die zu geringe oder keine Flächenmeldungen übermittelt haben, von Seiten des Planungsverbandes ergänzt</p>	<p>Kenntnisnahme Um die kommunalen Belange gebührend zu berücksichtigen, hatte der Regionale Planungsverband zu Beginn des Planungsprozesses den Mitgliedskommunen eine Potentialflächenanalyse basierend auf harten Ausschluss- und Restriktionskriterien mit der Bitte, Flächen zur vertieften Prüfung vorzuschlagen, übermittelt. Diese wurden vom Planungsverband in den Planungsprozess einbezogen und soweit aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt nach Durchführung der SUP auch weitgehend in die Vorranggebietsskulisse vom 14.06.2024 übernommen. Gegebenenfalls mussten die Flächen im Laufe des Planungsprozesses an das planerische Gesamtkonzept bzw. im Hinblick auf den Kriterienkatalog angepasst werden.</p> <p>Der im Entwurf enthalte Umfang an Vorranggebieten von 3 % der Regionsfläche ist dem Umstand geschuldet, dass bezogen auf einige Belange (Militär, Denkmalschutz) noch keine belastbaren Informationen vorlagen. Aufgrund der gebotenen Eile, da in der Region</p>

<p>wurden“. Auch hier sehen wir einen Grund dafür, dass das Gesamtverfahren aus LBV-Sicht durchaus Verbesserungspotenzial gehabt hätte. Es ist schlicht nicht sinnvoll und möglich, über alle Gemeinden das starre Raster der Flächenvorgabe zu legen. Viele Kommunen haben aufgrund ihrer Topografie oder politischer Grenzen keine Möglichkeit, relevante Flächenvorschläge zu machen.</p> <p>Die kommunale Kleinteiligkeit, die sich aus dieser Vorgehensweise ergibt, erschwert eine sinnvolle regionale Steuerung.</p> <p>Der Umweltbericht (sh. S. 18) referiert die von der Höheren Naturschutzbehörde vorgetragene Datenlücken und Unsicherheiten zu relevanten Artvorkommen.</p> <p>Dieser Einschätzung der Naturschutzbehörde schließen wir uns ausdrücklich an.</p> <p>Auf Seite 21 wird postuliert, dass eine Überlastung, bzw. Funktionslosigkeit von Landschaftsschutzgebieten durch den vorliegenden Regionalplanentwurf nicht drohe. Dem widersprechen wir, denn in einer Reihe von Landschaftsschutzgebieten wurden der vom StMUV vorgegebene Schwellenwert von 10 % überschritten (vgl. UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023).</p> <p>Weiterhin wird ausgeführt, dass man mit der Regionalplanung eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen von Genehmigungsverfahren etwa hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermeiden möchte. In Widerspruch dazu wird auf Seite 25 erläutert, weshalb die Abschätzung einer Überlastung und Funktionslosigkeit von Landschaftsschutzgebieten nicht Gegenstand der Regionalplanung sei.</p> <p>Diese Argumentation ist inkonsistent und lässt erhebliche Schwierigkeiten des Planungsträgers im Umgang mit dem Schutzgut Landschaft erkennen.</p> <p>Wie bereits ausführlich dargestellt, ist die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft aufgrund gesetzlicher Rahmenbedingungen aber auch aufgrund der gewählten Vorgehensweise bei der Regionalplanfortschreibung sehr eingeschränkt.</p>	<p>bis dato kein regionalplanerisches Steuerungskonzept vorliegt, und die Errichtung von Windenergie daher an zahlreichen Standorten (auch innerhalb der Landschaftsschutzgebiete) grundsätzlich möglich ist, entschied sich der Planungsverband die Regionalplanfortschreibung mit einem gewissen Prozesscharakter auf den Weg zu bringen. Dazu wurden auch neben den kommunalen Vorschlägen zahlreiche Pufferflächen von planerischer Seite ergänzt, um im Laufe des Verfahrens, durch die im Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse, eine Abschichtung vornehmen zu können und trotzdem die notwendigen Flächenziele (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) erfüllen zu können. Auch das Thema Umfang sowie überproportionale Belastung von Gemeinden oder einzelnen Ortsteilen konnte bis dato erst teilweise berücksichtigt werden. Im Lichte der im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG gewonnenen Erkenntnisse zu den offenen Fachbelangen können in der Gesamtschau anschließend auch die Themen Umfang und Belastung berücksichtigt werden. Aus den eben beschriebenen Gründen ist auch die Überplanung der Landschaftsschutzgebiete mit Vorranggebieten für Windenergie noch nicht aussagekräftig gewesen, da sich die Kulisse im Laufe des Fortschreibungsverfahrens noch ändert. Dies wirkt sich u.U. auch massiv auf größere Bereiche in den Landschaftsschutzgebieten aus. Im Zuge der Abschichtung der Flächen werden zudem auch die Hinweise der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz zur Thematik der Überlastung der LSG aufgegriffen und im Rahmen der planerischen Überlegungen berücksichtigt. Die entsprechenden Anpassungen ist der nachfolgenden gebietsbezogenen Auswertung zu den betroffenen Vorranggebieten und der aktualisierten Kulisse zu entnehmen.</p>
<p>Verfahren zur Regionalplanfortschreibung</p> <p>Der LBV konzidiert, dass aufgrund der komplexen rechtlichen Gemengelage eine geordnete Raumplanung vor Herausforderungen gestellt wurde. Dennoch kritisieren wir in aller Klarheit, dass die vom Planungsverband gewählte Vorgehensweise nicht zu einer optimalen Auswahl von Flächen führte. Die erste Flächenkulisse beruhte fast vollständig auf kommunalen Meldungen. Nicht selten sahen sich die Kommunen einem erheblichen Druck ausgesetzt, „irgendwelche Flächen“ zu melden, solange man damit die Vorgabe von 2% erreicht. Auch in der laufenden Beteiligungsrunde mit modifizierten Flächenkulissen herrscht in Gemeinden die Sorge vor, dass bei Nicht-Erreichen des Flächenziels das gesamte Gemeindegebiet zur Überplanung „offen“ sei.</p> <p>Die im Spätwinter 2023 erfolgte Meldung der Kommunen führte zu einer Fragmentierung von potenziellen Flächen, nicht selten an der Grenze zur Nachbarkommune. Der LBV möchte an dieser Stelle betonen, dass für den Bundesgesetzgeber ein Flächenbeitrag von 1,1 % (bis 2027) des Freistaats Bayern entscheidend ist, um die Ausschlusswirkung von Landschaftsschutzgebieten wieder in Kraft zu setzen.</p>	<p>Teilweise erfolgte von den Landkreisen auch eine Vorfilterung bzw. Koordinierung der kommunalen Meldung im Rahmen des Vorplanungsprozesses, was mit Blick auf die Entwicklung eines ausgewogenen gesamtträumlichen Steuerungskonzeptes gemäß § 2EEG und den vorgegebenen Flächenbeitragswerten und den bayrischen Ansatz, dass die Regionalplanung kommunal getragen ist, als sachgerecht erachtet wird.</p> <p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich ist die Ausweisung eines kleineren VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsbildbewertung - welche vom LfU in einer Schutzgutkarte Landschaftsbild veröffentlicht ist - kein hartes Ausschlusskriterium dar. Der Regionale Planungsverband Regensburg hat sich jedoch zum Schutz der Landschaft dazu entschlossen dieses als Restriktionskriterium zu führen (vgl. Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Damit hat sich der Planungsverband die Möglichkeit offengehalten, bei besonders guter Eignung ein Vorranggebiet innerhalb der mit Landschaftsbild Stufe 5 bewerteten Bereiche im</p>

<p>Es ist ebenfalls zu kritisieren, dass die Staatsregierung nicht die rechtlich mögliche Steuerung genutzt hat, um bayernweit zu einer einheitlichen und nachvollziehbaren Flächenkulisse zu kommen.</p> <p>Stattdessen wurde der Auftrag zu „regionsweiten Steuerungskonzepten“ den Regionalen Planungsverbänden übertragen, die als kommunale Einrichtungen eigene Schwerpunkte setzen; es sei hier etwa auf die Nicht-/Berücksichtigung von Landschaftsbild 5-Flächen verwiesen. Bis heute gibt es zudem keine verbindlichen regionalisierten Flächenbeitragswerte.</p> <p>In der Planungsregion Westmittelfranken beispielsweise konnten naturschutzfachlich sensible Gebiete in einem offenen Dialog mit Planungsträger und Regierung erörtert werden.</p> <p>In anderen Regionen, wie Oberfranken-Ost, wurde vom Planungsverband eine Flächenkulisse unter Berücksichtigung auch naturschutzfachlicher Kriterien entwickelt und danach mit den Kommunen abgestimmt. Nach unserem Dafürhalten wären dies geeignetere Wege, um zu einer natur- und landschaftsverträglichen und gleichzeitig wirtschaftlich sinnvollen Planung zu kommen.</p> <p>Flächenauswahl Planungsregion</p> <p>In beiden Planungsregionen (6 und 11) zeigt sich, dass geplante Windkraft-Vorrangflächen fast ausschließlich in Waldgebieten zum Tragen kommen. In der Oberpfalz handelt es sich nicht selten um große unzerschnittene Waldgebiete, was einen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wert an sich darstellt. Gerade weil die Oberpfalz in weiten Teilen dünn besiedelt ist, sind naturschutzfachliche Konflikte bei Überplanung dieser Flächen vorprogrammiert.</p> <p>Bedeutende Landschaften / „Landschaftsbild 5-Flächen“</p> <p>Der LBV kritisiert sehr deutlich, dass es nicht einmal innerhalb der Planungsregion eine Einheitlichkeit bei der Heranziehung der vorgegebenen Planungskriterien gab. Das Kriterium Landschaftsbild 5“ nach dem Fachbeitrag Landschaftsrahmenplanung des LfU ist ein so genanntes Restriktionskriterium. Der Belang ist grundsätzlich überwindbar, muss jedoch besonders gewichtet und abgewogen werden.</p> <p>Für die Region Regensburg hat der Planungsverband die Anwendung des Restriktionskriteriums „Landschaftsbild 5“ beschlossen. Tatsächlich kommt diese Bewertung nur für die Flächen des Landkreises Cham zum Tragen. Wenn nicht einmal innerhalb einer Region dieselben Kriterien angewendet werden, die man auch noch beschlossen hat, führt das den Sinn einer Raumplanung ad absurdum.</p> <p>Es sei angemerkt, dass der Landkreis Cham trotz Berücksichtigung von „Landschaftsbild 5“ den geforderten Flächenbeitrag mit 2,3 % erreichen konnte. Die aus unserer Sicht völlig überzogene Flächenmeldung des Landkreises Regensburg mit 4,9 % ist schwer nachvollziehbar.</p>	<p>Einzelfall in den Entwurf aufzunehmen. Das jeweilige Vorranggebiet muss dazu über eine gute bzw. besonders gute Windeignung verfügen und aufgrund der Größe bzw. des Zuschnitts des Vorranggebietes eine Konzentrationswirkung für Windenergieanlagen ermöglichen. Dem Grunde nach ist dieses Vorgehen in der gesamten Region möglich und auch planerisch zielführend, um - mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der EEG nach § 2 EGG und auf das Erreichen der Flächenbeitragswerte - die besonders schützenswerten Landschaftsteile nicht überproportional zu belasten.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.</p> <p>Im Hinblick auf den Verweis zum Vorgehen in den Nachbarregionen verweisen wir auf die Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes Regensburg sowie insbesondere auf die besondere Ausgangslage in der Region Regensburg, da es bis dato noch kein regionalplanerisches Steuerungskonzept, anders als in den angeführten Nachbarregionen, gibt. Das Einbringen in die Regionalplanfortschreibung ermöglicht das Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG.</p> <p>Der Vorwurf, dass die dem LBV vorliegende Stellungnahme der HNB zur SUP, die im Rahmen der UIG Anfrage bezogen werden konnte, nicht sachgerecht im Umweltbericht wiedergegeben wurde, ist unbegründet. Zum einen hat sich die Gebietskulisse im Laufe des Verfahrens durchgehend geändert, was zu einer Änderung – auch der jeweiligen Betroffenheit der Schutzgüter – bei den Vorranggebieten geführt hat. Zum anderen sind im Standortbogen die Schutzgüter im Rahmen einer Gesamtschau aller umweltrelevanten Fachstellen sowie der örtlichen Gegebenheiten vorgenommen worden. Eine Abschwächung der naturschutzfachlichen Einschätzungen hat nicht stattgefunden.</p> <p>Zudem findet im Laufe des Beteiligungsverfahrens und der Verbindlicherklärung durch die Regierung der Oberpfalz eine Plausibilitätsprüfung durch die einschlägigen Fachstellen statt. Vorgebrachte Anmerkungen werden im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt.</p>
---	---

Davon ausgehend, dass noch einzelne Gebiete entfallen werden, ist dieser Flächenbeitrag aus unserer Sicht dennoch eine Vorratsplanung. Kein anderer Oberpfälzer Landkreis hat so einen hohen Flächenbeitrag gemeldet.

Aus den genannten Gründen sehen wir für den Landkreis Regensburg nicht, dass (wie im Umweltbericht ausgeführt, sh. S. 11), darauf geachtet wurde „mit Blick auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte [...], eine als ausreichend erachtete Größenordnung an Prüfflächen festzulegen.“ Auch sehen wir es nicht, dass „visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung soweit möglich berücksichtigt“ wurden. Beides trifft auf den Donaurandbruch zu, der trotz Landschaftsbild 5 und eine der markantesten landschaftlichen Erhebungen Bayerns mit einem Umfang von rund 2.500 Hektar als Prüffläche aufgenommen wurde.

Überlastung Landschaftsschutzgebiete

Im vorliegenden Umweltbericht wird zum Belang des Landschaftsschutzes auf S. 25 unten wie folgt ausgeführt:

„Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass auf Ebene der Regionalplanung in der Regel eine abschließende Entscheidung über die Funktionslosigkeit eines Landschaftsschutzgebietes nicht getroffen werden kann, da Standort, Anzahl und Modell der WEA noch unbekannt sind. Eine abschließende Bewertung der Funktionslosigkeit von Landschaftsschutzgebieten wäre somit auf der Ebene der Anlagengenehmigung vorzunehmen.“

Der LBV lehnt dieses Postulat vehement ab. Es ist genau die Aufgabe der Regionalplanung eine raumübergreifende Betrachtung und Bewertung von raumbedeutsamen Vorhaben vorzunehmen. Landschaftsschutzgebiete sind große Einheiten und wirken großräumig - so wie es Windkraftanlagen auch tun.

Auch aus einem weiteren Grund ist diese Formulierung abzulehnen. Die Verfahren für die Genehmigung von Anlagen werden sukzessive gestartet. Wann also ist dann ein LSG überlastet? Mit einem Windpark, mit drei oder erst mit fünf? Eine Regionalplanung, die solche fundamentalen Bewertungen einem nachgeordneten Verfahren überlässt, macht sich überflüssig.

Fachstellungnahme der Naturschutzverwaltung

Der LBV hat im Rahmen einer Anfrage nach dem BayUIG von der Regierung der Oberpfalz die Fachstellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung erhalten

Wir stellen fest, dass wesentliche Inhalte der Fachstellungnahme in den vorgelegten Standortbögen zur Regionalplanfortschreibung nicht mehr erscheinen.

So fehlen regelmäßig Aussagen, dass bestimmte Flächen „naturschutzfachlich (sehr) kritisch“ oder im Blick auf das „Landschaftsbild (sehr) kritisch“ bewertet werden. Auch die Aussagen zu einer Überlastung von Landschaftsschutzgebieten wurden nicht übernommen. In mehreren Fällen wurden Bewertungen verändert (0/Neutral statt Minus

<p>bzw. Minus statt Doppel-Minus). Auch wurden auf mehreren Flächen Harte Ausschlusskriterien nicht berücksichtigt. Insgesamt wurden die fachlichen Einschätzungen der Naturschutzverwaltung entscheidend abgeschwächt. Dieses Vorgehen befremdet und wird vom LBV abgelehnt.</p> <p>Als Ziel 4.1 wird formuliert, dass „raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren“ sind. In der Begründung zu diesem Ziel (sh. S. 15) wird die Notwendigkeit betont, „die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken.“ Für die Planungsregion sehen wir das nur teilweise verwirklicht. Insbesondere beim großen Komplex „Donaurandbruch“ sehen wir einen eklatanten Widerspruch zu dem formulierten Ziel.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Fortschreibung erfolgte gemäß den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen Vorgaben. Eine Berücksichtigung der sensiblen Landschaftsteile erfolgte soweit es mit Blick auf § 2 EEG und die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte möglich war.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 Aufgrund lückenhafter und fehlender nachprüfbarer Datengrundlagen für den Artenschutz stellen wir bis zu einer Konkretisierung der Quellen alle Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Frage. Insbesondere die im Planungsgebiet vorkommenden Arten Wespenbussard, Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu, Groß- und Kleinabendsegler, Zwergfledermaus sowie die Habitate und Reproduktionszentren von Luchs und Wildkatze bedürfen eines besonders großen Schutzes. Alle Vorrangflächen für Windkraftanlagen, in denen diese Arten vorkommen, sind auf Grund der hohen Gefährdung dieser nach EU-Recht streng bzw. besonders geschützten Arten abzuwägen und gegebenenfalls aus dem Regionalplan zu nehmen:</p> <p>Das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG 2023 ändert nichts daran, dass eine nicht nur in Ausnahmefällen, sondern im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB oder § 7 Abs. 2 S. 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht eines jeden Belanges angemessen zu berücksichtigen. Art. 17 des Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) sieht ebenfalls vor, in Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit erkennbar und von Bedeutung, abzuwägen. Im vorliegenden Umweltbericht kann nicht exakt nachvollzogen werden, welches Datenmaterial im Rahmen der Bewertung der Flächen einbezogen wurde. Eine Abwägung ist nicht erkennbar und nachvollziehbar. Der Umweltbericht muss sich daher den Vorwurf der Fehlerhaftigkeit gefallen lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme – keine Änderungen veranlasst Die Stellungnahme des LBV und die Ausführungen zur Ausweisung von Vorranggebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der Gebietskulisse der Vorranggebiete für Windenergie erfolgt im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans den rechtlichen Vorgaben entsprechend. Bezüglich der genannten Natur- und artenschutzfachlichen Themen verweisen wir auf die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 und der entsprechenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten. Die Ausführungen zu den lückenhaften Daten bezogen auf den Artenschutz wird in diesem Kontext ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung werden sämtliche vorgebrachten Belange in die Abwägung eingestellt. Dabei werden die rechtlichen Vorgaben und insbesondere der Art. 17 BayLplG vollumfänglich berücksichtigt. Das überragende öffentliche Interesse wird in diesem Zuge mit einem höheren Gewicht berücksichtigt. Dass die Abwägung dabei ergebnisoffen geführt wird, versteht sich von selbst.</p> <p>Der Umweltbericht ist Ausfluss der Strategischen Umweltprüfung (SUP). Wie in den Ausführungen des Umweltberichts erläutert, basiert diese auf einer Beteiligung der umweltrelevanten Fachstellen, die ihre fachliche Expertise zu den planerischen Überlegungen im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens beisteuern.</p>
<p>Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.24 Nicht ganz nachvollziehbar ist das Bestreben, in möglichst allen Kommunen Prüfflächen zu identifizieren. Zum Beispiel ist es nicht ersichtlich, warum sich das Vorranggebiet NM 37 nicht Richtung Osten fortsetzt und direkt an der Grenze zwischen Freystadt und Berching endet.</p>	<p>Kenntnisnahme – Änderung der Kriterien Die Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen wird zur Kenntnis genommen. Wie richtiger Weise angemerkt, wurde allen Mitgliedskommunen vom Regionalen Planungsverband im Zuge des Planungsprozesses eine Potentialflächenanalyse zur Verfügung gestellt und um Flächenmeldungen gebeten, um die kommunalen</p>

<p>Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Anwendung des Kriterienkatalogs. Dem Entwurf vom 14.6.2024 liegt demnach ein Abstand zu Wohn-, Misch-, Dorf- und urbanen Gebieten von 800 m zugrunde. Soweit ersichtlich, liegen die gewählten Abstände zu den entsprechenden Siedlungen im Landkreis Neumarkt bei z. T. 1.000 m (z. B. Seubersdorf), was dem bisher angestrebten Abstand entspricht. In Mühlhausen wurden jedoch nur 800 m Siedlungsabstand berücksichtigt, z. B. Wettenhofen zu Gebiet Nr. NM 36, Kruppach zu NM 35. In der Folge weicht der Entwurf des Regionalplans erheblich vom wirksamen Teilflächennutzungsplan ab.</p> <p>Die Berücksichtigung des Siedlungsabstandes von 1.000 m zu Wohnnutzungen gemäß dem sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Mühlhausen ist auch deshalb sachgerecht und rechtssicherer, da bereits die Kontakte der Gemeinde mit einigen Projektentwicklern die Kenntnis mit sich bringen, dass bei nur 800 m Siedlungsabstand erhebliche lärm- und schutztechnische Einschränkungen zu erwarten sind, was sich z. B. in Form von Nachtabschaltungen/reduziertem Betrieb negativ auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen auswirkt. Damit wäre auch nicht sichergestellt, dass sich Windenergiegebiete die mit weniger als 1.000 m Siedlungsabstand überhaupt realisieren lassen.</p> <p>Nicht akzeptabel ist darüber hinaus, dass durch die Verkürzung der Siedlungsabstände auf nur noch 800 m nun ein größeres Windenergiegebiet NM 38 östlich von Wappersdorf und Weiherndorf am Albtrauf im Regionalplan auftaucht. Warum sich dieses Gebiet nicht adäquat auf dem Gebiet der Gemeinden Deining und Berching fortsetzt, ist nicht verständlich. Zumal in Berching anhand der veröffentlichten Unterlagen nicht erkennbar ist, warum hier kein einziges Gebiet möglich sein soll, obwohl bereits mehrere Windenergieanlagen bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Mühlhausen hat in einem öffentlichen Verfahren mit erfolgter, sachgerechter Abwägung eine Teilflächennutzungsplanung für die Konzentration von Windenergieanlagen erstellt, die mit ca. 1,8 % der Gemeindegebietsfläche auch ausreichend Flächen unter Berücksichtigung der Flächenziele des Windenergiebedarfsgesetzes bereitstellt.</p> <p>Damit sind auch alle Voraussetzungen zur Berücksichtigung des sogenannten Gegenstromprinzips nach Art. 17 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes erfüllt.</p> <p>Die Begründung zum Regionalplanentwurf spricht auf Seite 9, letzter Absatz selbst von der Berücksichtigung behördenverbindlicher Flächennutzungspläne. Der Regionalplan sollte auch aus Sicht der Gemeinde möglichst rechtssicher aufgestellt werden.</p> <p>Begründung: im Gegenstromprinzip ist auch unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 5 BauGB der Planungsträger des Regionalplans an entgegenstehende Darstellungen im Flächennutzungsplan gebunden. Ausnahmen bestehen nur für den Fall, dass der Flächenbeitragswert oder das daraus abgeleitete Teilflächenziel anders nicht zu erreichen ist. Dieser Fall liegt jedoch in der Planungsregion eindeutig nicht vor, da bereits im vorliegenden Entwurf mit ca. 3 % Planungsfläche mehr als ausreichend</p>	<p>Vorstellungen bezogen auf die Windenergie frühzeitig bei der Erstellung eines regionsweit ausgeglichenen Steuerungskonzepts auf Basis der in der Regionalplanung relevanten fachlichen und rechtlichen Vorgaben zu erstellen. Dabei wurde von Seiten des Planungsverbandes von Anfang an dem § 2 EEG und den Vorgaben zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs.1 WindBG Anlage eine herausragende Bedeutung beigegeben.</p> <p>Da gemäß LEP 6.2.2 (Z) die Regionen - und nicht jede einzelne Kommune für sich - die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen haben, konnten die kommunalen Vorstellungen und Planungen nicht immer per se übernommen werden. Da in der Region Regensburg nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere – besonders für Windenergie geeignete - Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dies gilt insbesondere auch für die kommunalen Steuerungskonzepte zur Windenergie auf Flächennutzungsplanebene. Soweit es dem Planungsverband aus fachlichen Gesichtspunkten - mit Blick auf den § 2 EEG und die Erfüllung der notwendigen Flächenbeitragswerte - möglich war, konnte bezogen auf die kommunalen Vorschläge punktuell ein erhöhter Siedlungsabstand im Sinne des Gegenstromprinzips nach Art. 17 Satz 2 Nr.4 BayLplG berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es zur Erfüllung des Flächenbeitragswerte notwendig, die dem Steuerungskonzept zugrunde gelegten Siedlungsabstände anzuwenden (siehe Kriterienkatalog). Dies betrifft zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere auch das genannte VRG östlich von Wappersdorf. Aus o.g. Gründen ergeben sich die unterschiedlichen Abstände bei den in der Stellungnahme genannten Fällen. Die Abstände zu den Siedlungen werden aktuell im Rahmen dieses Verfahrensschrittes bezogen auf den Immissionsschutz allgemein angepasst. (siehe hierzu auch Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 10.04.2024 und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten). Dies soll neben dem Aspekt des Immissionsschutzes auch positiv auf die allgemeine Akzeptanz in der Bevölkerung auswirken. Zudem wird bei der Anwendung der Siedlungsabstände mittlerweile differenziert zwischen einem harten Ausschlussbereich und einem weichen Teilbereich, der als Restriktionskriterium festgesetzt ist. Bei Wohnbauflächen im Innenbereich zum Beispiel ist der harte Ausschlussbereich der angenommene immissionsschutzrechtlich notwendige Mindestabstand von 800 Meter. Zwischen 800 und 900 Metern möchte man jedoch für den Einzelfall – abhängig vom jeweiligen Windenergievorhaben – Ausnahmen ermöglichen. Durch diese Differenzierung wird dies künftig möglich sein.</p> <p>Im Hinblick auf die angeführten Kriterien zum Arten- und Naturschutz – und speziell zum 1.000 m Puffer um die SPA Gebiete - verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der</p>
--	--

<p>Flächenpotenziale (für den nach Gesetz erforderlichen ersten Schritt mit 1,1 % Flächenbeitragswert) zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gemeinde Mühlhausen hält es deshalb im Rahmen der Abwägung im weiteren Planungsprozess für erforderlich, den wirksamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde mit dem planungsrechtlich erforderlichen Gewicht in die Abwägung einzustellen und die Plandarstellung des Regionalplans an den sachlichen Teilflächennutzungsplan anzupassen.</p> <p>Die Anwendung der Siedlungsabstände erfolgt im Regionalplan durch „Harten Ausschlusskriterien“. Damit knüpft die Terminologie an die bisher gängige Rechtsprechung zur Ausweisung von Windenergiegebieten (vor Wirksamkeit des WindBG) an. Durch die nunmehr im WindBG beinhalteten Mengenvorgaben sind in der Rechtsprechung komplexen Anforderungen an das Substanzgebotes jedoch abgelöst (Gesetzesbegründung Deutscher Bundestag Drucksache 20/2355 v. 21.6.2022).</p> <p>Nach wie vor ist es dem Regionalplanungsverband sicher nicht verwehrt, die bisher gängige Methodik eines 3-stufigen Verfahrens (harte Ausschlusskriterien - weiche Ausschlusskriterien - Abwägung) anzuwenden. Es sollte dann aber jedoch darauf geachtet werden, dass die „Harten Ausschlusskriterium“ auch tatsächlich aus planungsrechtlichen Gründen für die Windenergienutzung keinesfalls zur Verfügung stehen. Dies dürfte jedoch zum Beispiel bei einem Puffer von 1.000 m um die SPA-Vogelschutzgebiete gerade nicht vorliegen, was dem Plan angreifbar macht. Gleiches dürfte für die sogenannten „Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten“ gelten, für die nach der aktuellen Rechtslage, insbesondere § 45b BNatSchG kein auf Ebene der Planung unüberwindbarer, entgegenstehender Rechtsrahmen mehr vorliegt. Darüber hinaus sind hier auch die zugrundeliegenden Daten fragwürdig, da allgemein bekannt ist, dass auch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Laien Meldungen für die Datengrundlagen dieser Dichtezentren abgeben durften.</p> <p>Sollte man bei der bisherigen Methodik bleiben, wäre zwischen harten und weichen Ausschlusskriterien besser zu unterscheiden. Erst danach sollte die angesprochene einzelfallbezogene Abwägung auf Grundlage des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erfolgen. Derzeit drängt sich der Eindruck auf, dass (vorläufige) Abwägungsentscheidungen bereits mit dem vorgelegten Entwurf stattfanden. Es wäre deshalb erforderlich, dass die Anwendung der (Ausschluss-)Kriterien anhand von (Themen-)Karten auch öffentlich einsehbar ist.</p> <p>Zum Entwurf der „Ziele und Grundsätze“ ist anzumerken, dass insbesondere Ziel 4.1 eher als Grundsatz zu werten sein dürfte, da die genannten Areale zu unbestimmt sind.</p> <p>Zur Begründung ist weiterhin anzumerken, dass die angesprochenen Gesamthöhen von über 200 m nicht mehr zeitgemäß sind, da moderne Anlagen inzwischen fast 300 m Gesamthöhe erreichen. Dies wäre ausreichend in die Abwägung und bei der Festlegung der Kriterien zu berücksichtigen.</p>	<p>Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Auch von der Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz mit Stellungnahme vom 04.10.2024 wird vorgebracht, dass die Darstellung der Dichtezentren im Kriterienkatalog als hartes (Ausschluss-)Kriterium angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur zugrundeliegenden Methodik der Abgrenzung in Verbindung mit den vorliegenden Hinweisen von StMUV und StMWi vom 04.08.2023 zum Umgang mit den Dichtezentren nicht sachgerecht für die Ableitung von Windenergiegebieten erscheint, werden diese künftig als Restriktionskriterium geführt.</p> <p>Um die Auswirkungen der Kriterien bei der Erstellung der Gebietskulisse der VRG zu verdeutlichen werden Themenkarten erstellt, die dem Betrachter die jeweiligen fachlichen Belange – die der Planung zu Grunde liegen - räumlich aufzeigen.</p> <p>Das genannte Ziel 4.1, wonach Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren sind, stellt eine regionalpolitische Willenserklärung dar, durch die neben der besonderen Herausforderung der Energiewende auch eine herausragende Bedeutung darin liegt, die Windenergie auf verträgliche Standorte zu lenken. Eine Änderung ist daher nicht veranlasst.</p> <p>Bezogen auf die nicht mehr zeitgemäßen Höhen bei WEA von 200 m Gesamthöhe verweisen wir auf die Herausnahme der betroffenen VRG sowie auf die Erhöhung der zugrunde gelegten Referenzanlage im Rahmen dieses Verfahrensschrittes.</p>
---	---

<p>Initiative Einmaligen Lebensraum, Walhalla und Weltkulturerbe retten vom 28.08.24</p> <p>Die Initiative "lebensraumretten.de", vertritt die Interessen von ca. 700 Bürgern der Gemeinde Tegernheim. Sie richtet sich gegen den Bau der geplanten Windräder im Wald- und Naherholungsgebiet zwischen Regensburg und der Walhalla. Im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens zur Ausweisung der Windvorranggebiete auf dem Gemeindegebiet Tegernheim (Standortbogen Nr. R 24) rügen wir die Unvollständigkeit der Planunterlagen. Auf deren Grundlage ist es nicht möglich, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Planunterlagen sind unzureichend. Sie können nicht Grundlage einer Entscheidung sein. Es fehlt jedwede Visualisierung, welche die Auswirkungen der Ausweisung der Windvorranggebiete durch die dadurch vorgezeichnete Umsetzung von Windkraftanlagen in den Gebieten anschaulich darstellt. Die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ohne Visualisierung der potentiell entstehenden Windkraftanlagen - jedenfalls aus den wesentlichen Betrachtungspunkten - nicht möglich. Der Inhalt der Planunterlagen, insbesondere des Umweltverträglichkeitsberichts versetzt einen Bürger nicht ansatzweise in die Lage, zu beurteilen, wie sich die Ausweisung der Windvorranggebiete und die dadurch vorgezeichnete Umsetzung von Windkraftanlagen in ihrer Gesamtheit auf das Landschaftsbild auswirkt. Es ist vielmehr erforderlich, die visuellen und räumlichen Auswirkungen der durch die Gebietsausweisung vorgezeichneten Windkraftanlagen in Form von Visualisierungen darzulegen. Die erforderliche Visualisierung kann auch nicht erst auf der nachfolgenden Genehmigungsebene erfolgen. Selbst wenn man annehmen würde, dass für eine Bewertung einer ganz konkreten Planung von Windkraftanlagen erst die nachfolgende BImSchG-Genehmigungsebene maßgeblich ist, so ist bereits im Rahmen der Regionalplanung zwingend eine bestmögliche Visualisierung unumgänglich. Das menschliche Vorstellungsvermögen eines Durchschnittsbürgers (d.h. keines Fachmanns!), der durch die Beteiligung angesprochen und dem die Möglichkeit von Einwendungen gegeben werden soll, reicht offensichtlich nicht aus, die tatsächlichen Beeinträchtigungen einer Landschaft und von Ortsbildern durch über 250 Meter hohe Windkraftanlagen zu bewerten. Bereits auf der Ebene der Regionalplanung muss deshalb sichergestellt sein, dass die Ausweisung der Windvorranggebiete an dem Standort generell umsetzbar sind. Die Umsetzbarkeit einer Ausweisung von Windvorranggebieten würde aber im Grundsatz schon dann scheitern, wenn der Planung auf unabsehbare Zeit unüberwindbarer Weise entgegenstehen würden. (sic!) Es steht konkret zu erwarten, dass hier aufgrund der - nur durch eine Visualisierung zu beurteilenden - massiven Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes die Umsetzbarkeit einer Ausweisung von Windvorranggebieten von vornherein ausgeschlossen ist. Das Fehlen einer Visualisierung begründet daher die Unvollständigkeit der Planunterlagen und führt zu einem Verfahrensfehler, der zwangsläufig die Rechtswidrigkeit einer Ausweisung von Windvorranggebieten auf dem Gemeindegebiet nach sich zieht. Die fehlende Visualisierung wird hiermit ausdrücklich gerügt, und zwar nicht nur im Namen der Initiative, sondern auch im Namen der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das BayLplG enthält keine Regelung wonach eine Visualisierung von Windenergieanlagen auf der Ebene der Ausweisung von Windvorranggebieten im Regionalplan erforderlich wäre. Zu beachten ist insoweit, dass es Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Nicht hingegen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, die Zulässigkeit konkreter Vorhaben zu bewerten. Vor diesem Hintergrund kann eine Visualisierung von konkreten Windenergieanlage-Standorten in diesem Schritt ohnehin immer nur eine hypothetische Darstellung sein, die in der Regel von der späteren tatsächlichen Planung abweichen wird. Selbst auf der Ebene des Raumordnungsverfahrens, das die Raumverträglichkeit eines bereits konkreten Vorhabens aus überörtlicher Sicht prüft, haben sich die Verfahrensunterlagen auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. Hierfür ist gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 BayLplG eine Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens notwendig. Im Lichte der obigen Ausführungen wird festgehalten, dass die Planunterlagen zur 18. Änderung des Regionalplans vollständig sind und kein Verfahrensfehler vorliegt. Eine Wiederholung des Verfahrens ist daher nicht angezeigt.</p>
--	---

Unterzeichner persönlich, die Bürger von Tegernheim sind. Es ist danach zwingend, eine Visualisierung zu erstellen und das Verfahren ist in Gänze zu wiederholen.	
---	--

VRG im Landkreis Cham

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG CHA 1 "östlich Arnschwang"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Höhere Naturschutzbehörde Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus das VRG CHA 1 aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet und wäre als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>BAIADBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Paarungsquartier der Zweifarbfledermaus, weitere Untersuchungen notwendig; Nähe zu SPA-Gebiet</p>	
VRG CHA 2 "nördlich Voggendorf"	
<p>BAIADBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: es ist mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu rechnen, weitere Untersuchungen erforderlich</p>	

VRG CHA 3 "westlich Schwarzenbach"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber sowie im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Die betreffenden geplanten Vorranggebiete liegen weitab von anderen Windenergiestandorten und sehr kleinflächig in einem großräumig unzerschnittenen Waldgebiet. Damit widersprechen sie bereits aufgrund ihrer geringen Flächengröße dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen. Da ohnehin nur wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Erschließungsaufwand für Wege und Leitungen unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende inakzeptable Eingriffe in den hochwertigen Waldgebieten verursachen. Mit Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs besitzen dort besonders störungsempfindliche Tierarten wichtige und unersetzliche Reproduktionsgebiete. Außerdem kommen in diesen Bereichen empfindliche Moorböden vor, die von den Baumaßnahmen betroffen sein können. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	<p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p> <p>Im Hinblick auf die angeführten Themen Eingriff in hochwertige Waldgebiete, die aufgeführten störungsempfindlichen Tierarten und die Moorböden, verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die geforderte Streichung des Gebietes aus der Gebietskulisse ist daher nicht sachgerecht.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 <u>Ablehnung und Streichung der Fläche</u> - Gesicherte Fortpflanzungsvorkommen von Haselhuhn und Auerwild - Fortpflanzungsgebiet Luchs Diese Arten sind auf geschlossene Waldgebiete angewiesen. Wildschutzgebiet Auerwild angrenzend.</p>	
VRG CHA 4 "westlich Schrenkenthal"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber sowie im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung (aus fachlicher und</p>

<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Die betreffenden geplanten Vorranggebiete liegen weitab von anderen Windenergiestandorten und sehr kleinflächig in einem großräumig unzerschnittenen Waldgebiet. Damit widersprechen sie bereits aufgrund ihrer geringen Flächengröße dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen. Da ohnehin nur wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Erschließungsaufwand für Wege und Leitungen unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende inakzeptable Eingriffe in den hochwertigen Waldgebieten verursachen. Mit Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs besitzen dort besonders störungsempfindliche Tierarten wichtige und unersetzliche Reproduktionsgebiete. Außerdem kommen in diesen Bereichen empfindliche Moorböden vor, die von den Baumaßnahmen betroffen sein können. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	<p>rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Im Hinblick auf die angeführten Themen Eingriff in hochwertige Waldgebiete, die aufgeführten störungsempfindlichen Tierarten und die Moorböden, verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die geforderte Streichung des Gebietes aus der Gebietskulisse ist daher nicht sachgerecht</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche - Gesicherte Fortpflanzungsvorkommen von Haselhuhn und Auerwild - Fortpflanzungsgebiet Luchs Diese Arten sind auf geschlossene Waldgebiete angewiesen. Wildschutzgebiet Auerwild angrenzend.</p>	
<p>VRG CHA 5 "südwestlich Lohberg"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber sowie im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Im Standortbogen wird die unter Punkt 7 gewünschte Änderung vorgenommen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: bitte unter Punkt 7 die Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung streichen</p>	<p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Die betreffenden geplanten Vorranggebiete liegen weitab von anderen Windenergiestandorten und sehr kleinflächig in einem großräumig unzerschnittenen Waldgebiet. Damit widersprechen sie bereits aufgrund ihrer geringen Flächengröße dem Konzept der dezentralen Konzentration von Windenergieanlagen. Da ohnehin nur wenige Anlagen möglich wären, wäre der dafür erforderliche Erschließungsaufwand für Wege und Leitungen unverhältnismäßig hoch und würde entsprechende inakzeptable Eingriffe in den hochwertigen Waldgebieten verursachen. Mit Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs besitzen dort besonders störungsempfindliche Tierarten wichtige und</p>	<p>Im Hinblick auf die angeführten Themen Eingriff in hochwertige Waldgebiete, die aufgeführten störungsempfindlichen Tierarten und die Moorböden, verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Die geforderte Streichung des Gebietes aus der Gebietskulisse ist daher nicht sachgerecht.</p>

<p>unersetzliche Reproduktionsgebiete. Außerdem kommen in diesen Bereichen empfindliche Moorböden vor, die von den Baumaßnahmen betroffen sein können. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: - Gesicherte Fortpflanzungsvorkommen von Haselhuhn und Auerwild - Fortpflanzungsgebiet Luchs Diese Arten sind auf geschlossene Waldgebiete angewiesen; Wildschutzgebiet Auerwild angrenzend.</p>	
VRG CHA 6/1 "östlich Runding"	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Prüfbereich Uhu randlich, Biotopflächen, ABSP-Flächen</p>	<p>Im Hinblick auf die Überlagerungen mit dem Prüfbereich Uhu randlich, den Biotopflächen und den ABSP-Flächen verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
VRG CHA 6/2 "westlich Liebenstein"	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Prüfbereich Uhu randlich</p>	<p>Im Hinblick auf die Überlagerungen mit dem Prüfbereich Uhu randlich verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
VRG CHA 6/3 "südwestlich Ramsried"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u></p>	<p>Reduzierung des VRG</p>

<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird das VRG CHA 6/3 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt.</p>	<p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Im Hinblick auf das erwartete Vorhandensein des Uhus verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Vorkommen Uhu zu erwarten</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen.</p>
VRG CHA 7 "östlich Chamerau"	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Vorkommen Uhu zu erwarten, Überprüfung geboten</p>	<p>Im Hinblick auf das erwartete Vorhandensein des Uhus verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
VRG CHA 9 "südöstlich Rissing"	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>

VRG CHA 10 "nördlich Sitzenberg"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
VRG CHA 11 "südöstlich Tragenschwand"	
Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen werden wird das VRG CHA 11 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt:	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen.
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	
VRG CHA 12 "östlich Neuhaus"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Mit dieser Anpassung entfallen auch die von der Gemeinde Schorndorf angesprochenen schmalen Ausläufe des Gebietes. Da durch die Hangneigung ein genereller Ausschluss von Windenergievorhaben – wie in der Stellungnahme der JUWI GmbH ausgeführt wird – nicht gegeben ist und in derartigen Fällen lediglich die Realisierung erschwert wird, wird einem pauschalisierten Ansatz zur Hangneigung auf Ebene der Regionalplanung mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG nicht nachgekommen. Auch die konkrete Erschließung eines Vorhabenstandortes kann auf Ebene der Regionalplanung
Gemeinde Schorndorf vom 06.08.24 Mit der angepassten Vorrangfläche besteht Einverständnis. Es sollte geprüft werden, ob die schmalen Ausläufe in das Gebiet der Gemeinde Traitsching tatsächlich beibehalten werden sollen. Die reduzierte Vorrangfläche soll im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt werden.	

<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 <u>Hangneigung</u> Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebnen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild an dem Vorhabensort. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinien eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. Daher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der Entwurfsflächen zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht bzw. teilweise nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. Wir bitten darum die Topografie / Hangneigung als Einzelfallprüfungskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>nicht abgebildet werden und hat daher auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen. Im Hinblick auf das angesprochene Brutrevier des Schwarzstorchs verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, regelmäßige Sichtungen</p>	
<p>VRG CHA 13 "nordöstlich Obergoßzell"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird das VRG CHA 13 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt:</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau aller vorgebrachten Punkte und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, regelmäßige Sichtungen</p>	
VRG CHA 14 "nordöstlich Michelsneukirchen"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung der Bezeichnung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Der Hinweis der Gemeinde Schorndorf wird berücksichtigt, es erfolgt eine Änderung der raumbezogenen Bezeichnung des VRG.</p>
<p>Gemeinde Schorndorf vom 06.08.24 Der Gemeinderat bittet um Berichtigung der Bezeichnung CHA 14 "nordöstlich Michelsneukirchen".</p>	
VRG CHA 15 "südlich Obertrübenbach"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
VRG CHA 16 "nördlich Michelsneukirchen"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen.</p>
VRG CHA 17 "südöstlich Momansfelden"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 <u>Hangneigung</u> Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebenen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild an dem Vorhabensort. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinaugen eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm.</p>	<p>Da durch die Hangneigung ein genereller Ausschluss von Windenergievorhaben – wie in der Stellungnahme der JUWI GmbH ausgeführt wird – nicht gegeben ist und in derartigen Fällen lediglich die Realisierung erschwert wird, wird einem pauschalisierten Ansatz zur Hangneigung auf Ebene der Regionalplanung mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG nicht nachgekommen. Auch die konkrete Erschließung eines Vorhabenstandortes kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgebildet werden und hat daher auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p> <p>Im Hinblick auf das angesprochene Brutrevier des Schwarzstorchs verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum</p>

<p>In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potentialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird. Daher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der Entwurfsflächen zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht bzw. teilweise nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. Wir bitten darum die Topografie / Hangneigung als Einzelfallprüfungskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch</p>	
VRG CHA 18 "westlich Michelsneukirchen"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
VRG CHA 19 "südwestlich Erpfenzell"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Ergänzung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert Der Standortbogen des Umweltberichts wird wie vom AELF gewünscht ergänzt.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: Forstliche Betroffenheit erstreckt sich auch auf Schutzwald als Lebensraum und Landschaftsbild, bitte diesen Tatbestand auch unter Punkt 6 (Unterpunkt Landschaft) sowie 7 ergänzen</p>	
VRG CHA 20 "südöstlich Eckerzell"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24</p>	<p>Im Hinblick auf das angesprochene Brutrevier des Schwarzstorchs und das Vorkommen des Wachtelkönigs verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde</p>

<p>Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch und Vorkommen des ebenfalls störungsempfindlichen Wachtelkönigs.</p>	<p>abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>VRG CHA 21 "östlich Falkenstein"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten fachlichen und privaten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Dabei wird insbesondere auch beachtet, dass erst im Rahmen des Planungsprozesses zwei Wohnbauten im Außenbereich bekannt wurden und daher bei der Abgrenzung in der Gebietskulisse zusätzlich berücksichtigt werden müssen. Mit Blick auf die verbleibende Struktur und Größe des Zuschnitts und der Tatsache, dass auf dem Gemeindegebietes des Marktes Falkenstein eine weitere Fläche ins Verfahren eingebracht wurde, und damit die Proportionalität in diesem Regionsbereich gewahrt bleibt, wird das VRG CHA 21 auch mit Blick auf die genannten planerischen Gesichtspunkte aus dem Entwurf gestrichen.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 28.09.24 (P_R0048) Ich beziehe mich auf das Vorhaben, in der Gemeinde 93167 Falkenstein/Oberpfalz den Regionalplan bezüglich Windenergie zu ändern und möchte dagegen Einspruch erheben. (Link zu Beschluss auf Gemeindehomepage, Link nicht mehr verfügbar). Da sich das für Windenergie geplante Gebiet in unmittelbarer Nähe meines Wohnhauses [...] befindet, möchte ich hierzu meine Bedenken äußern. Es handelt sich hierbei um eine Fläche, die aus Umweltschutzgesichtspunkten nicht bebaut werden sollte. Um hier zu bebauen, müssten Waldflächen abgeholzt werden, die extrem wichtig für die hier lebende Tier- und Pflanzenwelt sind. Zudem würde ein Schattenwurf gegebenenfalls mein Wohnhaus beeinträchtigen. Die Lärmbelästigung ist ebenso nicht zu vernachlässigen. Ein oder mehrere Windräder in unmittelbarer Nähe würden zu einem nicht unerheblichen Wertverfall meines Grundstückes führen.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 29.09.24 (P_R0049) Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in unserer Gemeinde zum Ausdruck bringen. Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehe ich in diesem konkreten Vorhaben erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p><u>Negative Auswirkungen auf die Gesundheit</u> Der Betrieb von Windkraftanlagen kann erhebliche gesundheitliche Probleme verursachen, insbesondere in der Nähe von Wohngebieten. Der konstante Lärm, der von den sich drehenden Rotorblättern erzeugt wird, kann zu Schlafstörungen, Stress und anderen psychischen und physischen Beschwerden führen.</p>	

Schädigung des Landschaftsbildes

Die geplanten Windkraftanlagen sollen in einem Gebiet gebaut werden, das als natürliche Schönheit und touristisches Ziel bekannt ist. Der Bau dieser Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und somit den Tourismus und die lokale Wirtschaft negativ beeinflussen.

Fehlende Einbeziehung der Bewohner

Die geplante Regionalplanung wurde ohne eine angemessene Einbeziehung der Bewohner beschlossen. Es wurden keine öffentlichen Bürgerversammlungen oder Anhörungen abgehalten, um die Bedenken und Vorschläge der betroffenen Menschen zu berücksichtigen.

Schlussfolgerung

In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die geplante Regionalplanung in unserer Gemeinde zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen.

Private Stellungnahme vom 29.09.24 (P_R0050)

Hiermit möchte ich meine Einwände und Bemerkungen zum Vorranggebiet Windenergie "CHA 21" vorbringen:

Hinweis: Da leider kein gutes Kartenmaterial Ihrerseits bereitgestellt wird verweise ich hier auf meine Zeichnung auf dem Bayern Atlas unter:

<https://v.bayern.de/Z3LBr>. Hier habe ich die ungefähre Lage des Gebietes (lt. der Karte in den Standortbögen) eingezeichnet sowie die Abstände zu den Wohnhäusern.

Die gravierendsten Einwände

- Fehlender Abstand: im Kriterienkatalog steht, dass 500 m Abstand (ich vermute hier handelt es sich um "Luftlinie"?) zu der Vorrangfläche eingehalten werden muss. Anhand der von mir erstellten Karte können Sie sehen, dass dies nicht passiert ist. Ich vermute, es wurde vom Ortsschild "Misthof" ausgegangen und von dort einfach 500 m Abstand genommen bzw. vom Ortsschild "Witzenzell" und dort 800 m, weil es für Witzenzell ja einen Bebauungsplan gibt. Wie Sie aber der Karte entnehmen können, gibt es noch andere Wohnhäuser die berücksichtigt werden müssen. Diese Anpassung muss bereits direkt in der Vorrangfläche erfolgen und nicht erst später bei einem eventuellen Bauantrag!

- Vielfältige Vogelwelt: Ob Schwarzstörche tatsächlich Brutstätten in diesem Gebiet haben kann ich nicht sagen. Was hingegen sicher ist - durch Beobachtungen durch u.a. meinem Cousin (welcher nahe bei der/in der Vorrangfläche Wiesen/Wald besitzt) sowie meiner Schwester - ist, dass hier der Rotmilan beheimatet ist und sehr wahrscheinlich auch in diesem Gebiet seine Brutstätten hat. Eine Bedrohung durch eventuelle Windräder sehe ich hier klar gegeben.

<p><u>Weitere Punkte sollten auch beachtet werden</u></p> <ul style="list-style-type: none">- In unmittelbarer Nähe der geplanten Fläche befindet sich das Kloster der Pallottiner in Hofstetten, laut Internetseite ein "Rückzugsort" wo besonders "Die abgelegene Lage unseres Hauses inmitten unverbauter Natur ermöglicht ruhige und besinnliche Tage" beworben wird. Was bisher auch noch der Fall ist!- Weiterhin befindet sich auf der anderen Seite das Ferienhaus "Rosenbichel", laut Internetseite "Umgeben von Wiesen und Wald bietet es in absoluter Alleinlage die beste Voraussetzung für Erholung und Entspannung", hier würden mögliche Windräder in unmittelbarer Nähe sicher die Erholung und Entspannung stark beeinträchtigen.- Durch das Gebiet führt auch der Wanderweg 106, inwieweit es hier zu einer Beeinträchtigung der Wanderer kommt kann ich aber leider nicht abschätzen, dies wäre auch vom Standort eventueller Windräder abhängig. <p>Abschließend möchte ich nochmal betonen, dass es seitens der Gemeinde sehr wenig, eigentlich keine Aufklärung gab. Es wurde nie eine aussagekräftige Karte im Internet veröffentlicht oder in der Zeitung, nie die direkt betroffenen Anwohner angeschrieben bzw. angesprochen, keine Veranstaltungen abgehalten, nichts! Alle Informationen musste ich mir mühevoll selbst zusammensuchen und diese dann mit den wenigen Leuten teilen welche ich in der kurzen Zeit erreichen konnte. Der Link auf der Homepage der Marktgemeinde Falkenstein Link zu der Planungsseite erfolgte auch erst nach meinem Schreiben und einem anschließenden Termin an bzw. mit Bürgermeisterin Fries.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 29.09.24 (P_R0051)</p> <p>Wie ich kürzlich erst von der Vorrangfläche CHA 21 erfahren habe, verwundert es mich doch sehr, dass dies ohne Bürgerbeteiligung und Grundstückseigentümer erstellt worden ist.</p> <p>Außerdem wird der Mindestabstand zu den Orten: Saffelberg, Mistlhof, Witzenzell, Schwaigersried und Forst bei dieser Größe nicht eingehalten.</p> <p>Aufgrund der Anhöhe besteht erhöhte Lärmbelästigung und Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen arbeiten durch Schattenwurf (Dies plagt bereits ein Berufskollege bei einer anderen Windkraftanlage sehr).</p>	

<p>Private Stellungnahme vom 30.09.24 (P_R0053) In Bezug nehmend auf das Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplans schreibe ich Ihnen heute fristgerecht am 30.09.2024. Ich widerspreche hiermit der Änderung des Regionalplans, eine Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen und Windräder zu bauen. Es betrifft das Gebiet Nr. CHA 21 „östlich Falkenstein“.</p> <p><u>Gründe</u> Das ausgewiesene Gebiet, wie aus der Karte ersichtlich, liegt zu Nähe an meiner Hofstelle Witzenzell 18. Es ist ein Brutgebiet verschiedener Greifvögel Die Erholung der Menschen wird eingeschränkt (Wanderwege) Es hat teilweise negative Auswirkungen auf den Tourismus Die ausgewiesene Fläche ist zum Teil sehr nass (stehendes Wasser) Es steht ein schöner erhaltenswerter Mischwald mit altem Baumbestand usw. Falls das oben genannte Gebiet als Vorrangfläche ausgewiesen wird, bitte ich Sie mir folgende Fragen zu beantworten: Welche Abstände zu Wohnhäusern müssen eingehalten werden und auf welchen Rechtsgrundlagen wird es angewandt? Wie groß soll die Fläche werden und wie viele Windräder sollten max. gebaut werden und in welcher Höhe? Hat es Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel für Anwohner? Da es massive Eingriffe in den Untergrund bedeutet (Granitgestein), welche Vorkehrungen werden getroffen um die umliegenden Gebäude zu schützen, und wer haftet für aufkommende Schäden?</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 01.10.24 (P_R0114) Nach eingehender Beschäftigung mit dem Kartenmaterial, dem Umweltbericht und dem Kriterienkatalog für den Regionalplanfortschreibungsprozess vom 14. Juni 2024 auf der Website www.regierung.oberpfalz.bayern.de sowie verschiedenen Gesprächen mit Anwohnern und Eigentümern von betroffenen Flurstücken ist es uns ein Anliegen, uns dazu zu äußern. Als Bildungs- und Gästehaus lebt unsere Einrichtung vorwiegend von der Ruhe und Kraft, die dieser abgelegene Ort inmitten von Wäldern, Wiesen und Hügeln auszeichnet. Die Errichtung eines Windparks in unmittelbarer Umgebung würde zu einer beträchtlichen Qualitätsminderung in optischer und akustischer Hinsicht des Standortes führen. Daher stehen wir einer möglichen Erweiterung der kommunalen Fläche durch CHA 21 kritisch gegenüber.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch</p>	

VRG CHA 22 "nördlich Falkenstein"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
VRG CHA 23 "östlich Haag"	
BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten ist zu rechnen, Überprüfung geboten; Betroffenheit von zwei Naturdenkmälern, unzerschnittener Raum Kategorie B	Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen verschiedener Fledermausarten, die Betroffenheit von zwei Naturdenkmälern und den unzerschnittenen Raum Kategorie B verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
VRG CHA 24 "südwestlich Niederroith"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch	Im Hinblick auf das angesprochene Brutrevier des Schwarzstorchs verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.
VRG CHA 25 "nordwestlich Postfelden"	
BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.	Reduzierung des VRG

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: unmittelbar angrenzend Naturschutzgebiet „Hölle“ und FFH-Gebiet „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“</p>	<p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Im Hinblick auf das angrenzende Naturschutz- und das FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>VRG CHA 26 "östlich Seugenhof"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und der Lage in relativer Nahe zur tschechischen Grenze erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Ausweisung liegt in den Kobalt-/Kupfer- und Nickelverleihungen Karin Schmid und Karin. Rechtsinhaber ist die Bergbau Goslar, Herr Dr.-Ing. Uwe Willeke, Bergtal 18, 338640 Goslar. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	
<p>Bezirks Pilsen (Plzeňský kraj) vom 09.10.24 Der Bezirk spricht sich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in einem Abstand von weniger als 2 km zur Grenze aus. Dies betrifft die VRG CH26, CH27 und CH28. Es wird eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, das sowohl natürliche als auch kulturell-historische Elemente umfasst, befürchtet. Die betroffene Region sei über Jahrzehnte durch die Grenzschutzzone geprägt worden, was zu einer Minimierung menschlicher Eingriffe und einer Erhaltung unberührter Landschaften geführt habe. Dies habe zur Bildung wertvoller Biotope und zum Erhalt seltener Arten, insbesondere Vogelarten, beigetragen. Zudem wird auf die geplante Errichtung eines Naturparks auf tschechischer Seite hingewiesen. Die Flächen lägen zudem im „Grüne Band“, das sowohl von Bayern als auch von Tschechien geschützt würde. Der Bau von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und stünde im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Tschechien.</p>	

<p>Verwaltung des Nationalparks Šumava vom 26.09.24 Die möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet Šumava wurden bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vorranggebiete für Windenergie lägen zwar nicht direkt im FFH- oder SPA-Gebiet, jedoch könnten potenzielle negative Auswirkungen auf geschützte Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die Gefahren durch Kollisionen mit Windkraftanlagen hingewiesen, die insbesondere für Raubvögel und bestimmte Fledermausarten wie das Große Mausohr relevant seien. Bedeutende Auswirkung auf die SPA Šumava geschützten Vogelarten kann dank der Entfernung (7,5 km) zu möglichen VRG ausgeschlossen werden. Eine bedeutende Auswirkung auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes Šumava (Entfernung 4,5 km) könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Betroffen sei vor allem das Große Mausohr, dass dort Winterquartiere habe. Es wird empfohlen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftanlagen in einem Umkreis von mindestens 10 km durchzuführen, um die potenziellen Auswirkungen auf die geschützten Arten angemessen zu bewerten.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Projektgebiet „Grünes Band“</p>	
<p>VRG CHA 27 "nordöstlich Seugenhof"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und der Lage in relativer Nähe zur tschechischen Grenze erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Ausweisung liegt in den Kobalt-/Kupfer- und Nickelverleihungen Karin Schmid und Karin. Rechtsinhaber ist die Bergbau Goslar, Herrn Dr.-Ing. Uwe Willeke, Bergtal 18, 338640 Goslar. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Bezirks Pilsen (Plzeňský kraj) vom 09.10.24 Der Bezirk spricht sich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in einem Abstand von weniger als 2 km zur Grenze aus. Dies betrifft die VRG CH26, CH27 und CH28. Es wird eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, das sowohl natürliche als auch kulturell-historische Elemente umfasst, befürchtet. Die betroffene Region sei über Jahrzehnte durch die Grenzschutzzone geprägt worden, was zu einer Minimierung menschlicher Eingriffe und einer Erhaltung unberührter Landschaften geführt habe. Dies</p>	

<p>habe zur Bildung wertvoller Biotope und zum Erhalt seltener Arten, insbesondere Vogelarten, beigetragen. Zudem wird auf die geplante Errichtung eines Naturparks auf tschechischer Seite hingewiesen. Die Flächen lägen zudem im „Grüne Band“, das sowohl von Bayern als auch von Tschechien geschützt würde. Der Bau von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und stünde im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Tschechien.</p>	
<p>Verwaltung des Nationalparks Šumava vom 26.09.24 Die möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet Šumava wurden bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vorranggebiete für Windenergie lägen zwar nicht direkt im FFH- oder SPA-Gebiet, jedoch könnten potenzielle negative Auswirkungen auf geschützte Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die Gefahren durch Kollisionen mit Windkraftanlagen hingewiesen, die insbesondere für Raubvögel und bestimmte Fledermausarten wie das Große Mausohr relevant seien. Bedeutende Auswirkung auf die SPA Šumava geschützten Vogelarten kann dank der Entfernung (7,5 km) zu möglichen VRG ausgeschlossen werden. Eine bedeutende Auswirkung auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes Šumava (Entfernung 4,5 km) könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Betroffen sei vor allem das Große Mausohr, dass dort Winterquartiere habe. Es wird empfohlen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftanlagen in einem Umkreis von mindestens 10 km durchzuführen, um die potenziellen Auswirkungen auf die geschützten Arten angemessen zu bewerten.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Projektgebiet „Grünes Band“</p>	
<p>VRG CHA 28 "östlich Jägershof"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Höhere Naturschutzbehörde <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird das VRG CHA 28 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt:</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und der Lage in relativer Nahe zur tschechischen Grenze erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) sollte dafür in der Regel anvisiert werden. Aufgrund der praktischen Erfahrung vieler Jahre als Windenergieprojektierer sehen wir als JUWI GmbH jedoch keine Chancen, mindestens drei WEA der aktuellen und in naher Zukunft standardgemäßen Dimensionierung innerhalb einer Fläche von teilweise sogar unter 10 ha zu installieren. Eine genaue Mindestgröße zu empfehlen, stellt sich gerade bei einer Rotor-out Planung als nicht sehr einfach dar, da stets auch der Zuschnitt der Flächen zu berücksichtigen ist. Daher empfehlen wir, bei der Abwägung die Größe von Flächen stärker zu berücksichtigen und nach Möglichkeit kleinere Flächen zu erweitern oder von der Ausweisung auszunehmen und an anderen Stellen Erweiterungen vorzunehmen.</p>	
<p>Bezirks Pilsen (Plzeňský kraj) vom 09.10.24 Der Bezirk spricht sich gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in einem Abstand von weniger als 2 km zur Grenze aus. Dies betrifft die VRG CH26, CH27 und CH28. Es wird eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, das sowohl natürliche als auch kulturell-historische Elemente umfasst, befürchtet. Die betroffene Region sei über Jahrzehnte durch die Grenzschutzzone geprägt worden, was zu einer Minimierung menschlicher Eingriffe und einer Erhaltung unberührter Landschaften geführt habe. Dies habe zur Bildung wertvoller Biotope und zum Erhalt seltener Arten, insbesondere Vogelarten, beigetragen. Zudem wird auf die geplante Errichtung eines Naturparks auf tschechischer Seite hingewiesen. Die Flächen lägen zudem im „Grüne Band“, das sowohl von Bayern als auch von Tschechien geschützt würde. Der Bau von Windkraftanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und stünde im Widerspruch zu den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Tschechien.</p>	
<p>Verwaltung des Nationalparks Šumava vom 26.09.24 Die möglichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und das SPA-Gebiet Šumava wurden bewertet. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vorranggebiete für Windenergie lägen zwar nicht direkt im FFH- oder SPA-Gebiet, jedoch könnten potenzielle negative Auswirkungen auf geschützte Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, nicht ausgeschlossen werden. Es wird auf die Gefahren durch Kollisionen mit Windkraftanlagen hingewiesen, die insbesondere für Raubvögel und bestimmte Fledermausarten wie das Große Mausohr relevant seien.</p>	

<p>Bedeutende Auswirkung auf die SPA Šumava geschützten Vogelarten kann dank der Entfernung (7,5 km) zu möglichen VRG ausgeschlossen werden. Eine bedeutende Auswirkung auf die Schutzgüter des FFH-Gebietes Šumava (Entfernung 4,5 km) könne jedoch nicht ausgeschlossen werden. Betroffen sei vor allem das Große Mausohr, dass dort Winterquartiere habe. Es wird empfohlen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Windkraftanlagen in einem Umkreis von mindestens 10 km durchzuführen, um die potenziellen Auswirkungen auf die geschützten Arten angemessen zu bewerten.</p>	
<p>Referat für Artenschutz und Implementierung von internationalen Verpflichtungen des tschechischen Umweltministeriums vom 08.10.24 Das VRG CHA 28 grenze an einen Waldkomplex auf tschechischer Seite, der als Migrationskorridor für große Säugetiere, darunter Wolf, Eurasischer Luchs und Braunbär, diene. Die genannten Arten kämen auch im FFH-Gebiet Šumava, Nationalpark Šumava und Landschaftsschutzgebiet CHKO Šumava vor. Im genannten Waldkomplex kämen außerdem geschützte Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan und Großer Abendsegler vor. Die Fluglinien seien zu prüfen. Eine umfassende Prüfung der grenzüberschreitenden Auswirkungen auf die genannten Tierarten sei notwendig. Gegebenenfalls solle der Standort CHA 28 verlegt oder angepasst werden, um negative Auswirkungen auf die Tierwelt zu vermeiden.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Projektgebiet „Grünes Band“; nahegelegenes Vorkommen Kreuzotter gesichert; Datenlage generell überprüfen</p>	
<p>VRG CHA 29 "nordöstlich Miltach"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse wird das VRG CHA 29 aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet und wäre als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Reduzierung und Erweiterung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Die Schutzkategorie „Naturwald und Naturwaldreservat“ nach Art. 12a BayWaldG wurde als Ausschlusskriterium für Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen und auch berücksichtigt. Aus Gründen der besseren Darstellung sind jedoch die Naturwaldflächen kleiner 1 ha nicht explizit in den Karten ersichtlich. Es empfiehlt sich deshalb bei den beiden betroffenen Vorranggebieten CHA 29 und R 10 diesen Hinweis auf die Tabuflächen in den Standortbögen und Begründungen als Einzelpunkt mit aufzunehmen.</p>	<p>(Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Darüberhinausgehende Betroffenheiten auch zum etwaigen Vorkommen des Uhu sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen. Bezogen auf Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt der Hinweis im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung, verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Aufgrund der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird das VRG nach Nordwesten hin erweitert.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmus verbindlich vorzuschreiben.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Wochenstubenquartier Breitflügelfledermaus Teilgebiet; Vorkommen Uhu zu erwarten</p>	
<p>Landkreis Cham vom 04.10.2024 (ergänzende SN) <u>Windvorrangfläche im Bereich Miltach</u> Im Bereich Miltach wird gebeten, die Windvorrangfläche CHA 29 in den nordwestlichen Bereich zu verschieben bzw. zu erweitern. Hier ergab eine erste technische Voruntersuchung hinsichtlich Windhöflichkeit, Erschließung und Netzanbindung eine grundsätzlich geeignetere Fläche als die aktuelle Planung. Die Windvorrangfläche CHA 29 könnte zur Disposition gestellt werden.</p>	
<p>VRG CHA 30 "östlich Flammried"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird VRG CHA 30 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt:</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und der lediglich durchschnittlichen Windgüte erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 <u>Mindestgrößen Vorranggebiete</u> Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der Windenergieanlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Deshalb sollte im Sinne der Konzentrationsplanung bei der Flächenausweisung darauf geachtet werden, dass keine kleinteilige Vorranggebietskulisse entsteht, in der flächenmäßig kleine Vorranggebiete weit über die Planungsregion verstreut sind. Aus unserer Sicht wurde dies bei mehreren Regionen nicht ausreichend berücksichtigt. Beispiel hierfür ist: - Region Cham (CHA 30) Vorranggebiete sollten eine Mindestgröße von 15 ha haben, um Windenergieanlagen in der Region zu konzentrieren und um eine Mindestanzahl von 2-3 Windenergieanlagen im jeweiligen Vorranggebiet zu ermöglichen. In vielen Fällen sind Einzelanlagen in flächenmäßig sehr kleinen Vorranggebieten (z.B. WEN 09 mit 1,8 ha) unattraktiv sowohl für Projektierer als auch lokale Akteure wie Gemeinde, Anwohner etc.</p>	
<p>VRG CHA 31 "nordöstlich Flammried"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird das VRG CHA 31 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und der lediglich durchschnittlichen Windgüte erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG CHA 32 "nordwestlich Flammried"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die</p>

<p>Im Einzelnen wird das VRG CHA 32 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt:</p>	<p>genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die überdurchschnittliche Windgüte am Standort hingewiesen.</p>
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 Mindestgrößen Vorranggebiete Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der Windenergieanlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Deshalb sollte im Sinne der Konzentrationsplanung bei der Flächenausweisung darauf geachtet werden, dass keine kleinteilige Vorranggebietskulisse entsteht, in der flächenmäßig kleine Vorranggebiete weit über die Planungsregion verstreut sind. Aus unserer Sicht wurde dies bei mehreren Regionen nicht ausreichend berücksichtigt. Beispiel hierfür ist: - Region Cham CHA 32 Vorranggebiete sollten eine Mindestgröße von 15 ha haben, um Windenergieanlagen in der Region zu konzentrieren und um eine Mindestanzahl von 2-3 Windenergieanlagen im jeweiligen Vorranggebiet zu ermöglichen. In vielen Fällen sind Einzelanlagen in flächenmäßig sehr kleinen Vorranggebieten (z.B. WEN 09 mit 1,8 ha) unattraktiv sowohl für Projektierer als auch lokale Akteure wie Gemeinde, Anwohner etc.</p>	
<p>VRG CHA 33 "östlich Bernried"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, gesichertes Wochenstube Großes Mausohr bei Grafenkirchen, es ist mit Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu rechnen, weitere Untersuchungen erforderlich</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>

	<p>Darüberhinausgehende Betroffenheiten auch zum etwaigen Vorkommen des Schwarzstorchs sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>VRG CHA 34 "nordöstlich Rackelsdorf"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des Standortübungsplatzes (StOÜbPI) Cham. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Kolonie Breitflügelfledermaus bei Pemfling, gesichertes Wochenstube Großes Mausohr bei Grafenkirchen, Brutrevier Schwarzstorch randlich betroffen; Naturdenkmal betroffen</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Darüberhinausgehende Betroffenheiten auch zum etwaigen Vorkommen des Schwarzstorchs bzw. eines Naturdenkmals sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>VRG CHA 35/1 "südlich Grafenkirchen"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Cham. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Der Hinweis zur Bewertung Biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht angepasst.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Kolonie Breitflügelfledermaus bei Pemfling, Nachweis Wachtelkönig angrenzend, überregionalbedeutsame ABSP-Flächen; weitere Untersuchungen</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene</p>

<p>erforderlich; Hinweis: Bewertung „Biologische Vielfalt“ hier mit 0 angegeben weicht von negativer Bewertung der Fachstellungnahme HNB („Minus“) ab.</p>	<p>der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Darüberhinausgehende Betroffenheiten auch zum etwaigen Vorkommen des Wachtelkönigs und der ABSP - Flächen sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>VRG CHA 35/2 "nordwestlich Waffenbrunn"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Cham. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Kolonie Breitflügelfledermaus bei Pemfling; weitere Untersuchungen erforderlich</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>VRG CHA 36 "nordwestlich Obernried"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner befinden sich Teile der Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Cham. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Biotopflächen sind zu schützen; weitere Untersuchungen erforderlich</p>	<p>Biotopflächen können auf der Ebene der Regionalplanung erst ab einer Mindestgröße von 1 Hektar berücksichtigt werden, bei den kleineren Strukturen erfolgt ein Hinweis im Umweltbericht und in der Begründung. Der Umgang bei Betroffenheiten von konkreten WEA Vorhaben ist auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
VRG CHA 37 "südöstlich Heinrichskirchen"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
VRG CHA 38 "westlich Hiltersried"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
VRG CHA 39 "südlich Rötz"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Teile dieser Potentialfläche befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>MERO Germany GmbH vom 30.07.24 Betroffenheit des Schutzstreifens der Rohöffernleitung MERO, entsprechend Lageplan. Der durch Dienstbarkeiten gesicherte, je 5 m beidseits der Leitungssachse breite Schutzstreifen der MERO-Fernleitung ist Fläche für Versorgungsanlagen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB ist Schutzstreifen, in welchem jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, verboten sind, im Regionalplan zu kennzeichnen. Als besondere Nutzungsregelung nach § 5 Abs. 4 BauGB soll dieser im Regionalplan vermerkt werden. Es bestehen keine Einwände sofern folgende Auflagen eingehalten werden: 1) Abstand zu WEA ist in Bezug auf mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen ist der Abstand in Anlehnung an die AFK-Empfehlung Nr. 3 festzulegen. 2) Der Abstand der WEA zu Grenze des Schutzstreifens hat mindestens das 1,5-fache der Gesamthöhe (Masthöhe zuzüglich Länge des Rotorblattes) der Anlage zu betragen. 3) in Nachweis der Standsicherheit der WEA in Errichtungsphase und regelmäßig während Betriebsphase ist zu erbringen. Mechanische Belastungen auf die Fernleitung während der Bau- und der Betriebsphase sind auszuschließen. Kathodischer Korrosionsschutz der Fernleitung darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Eine Bewertung der Sicherheitsabstände zu Rohöffernleitungen ist auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000 nicht möglich. Wir verweisen bzgl. der vorgebrachten Punkte daher auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p> <p>Betroffenheiten auch zum Brutvorkommen des Schwarzstorchs sowie zu den Biotopflächen werden zur Kenntnis genommen und sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p> <p>Die gewünschte Erweiterung des VRG im Bereich der WSG Schutzzone III wurde erneut vertieft unter Einbeziehung der Wasserwirtschaftsbehörden geprüft. Eine Genehmigungsfähigkeit von WEA kann in diesem Bereich grundsätzlich aber nicht in Aussicht gestellt werden. Von der Erweiterung des Gebietes muss daher konsequenter Weise auch auf Ebene der Regionalplanung abgesehen werden.</p>

<p>Landkreis Cham vom 13.09.24 Auch für die laut Planungsstand 10/2023 vorgesehenen Windvorrangflächen CHA 39 und CHA 40 im Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets „Quellgebiet I und II“ (Altes und Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz sollte eine Wiederaufnahme als Vorrangfläche für Windkraft angestrebt werden und die Entscheidung über erforderliche Befreiungen von den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen getroffen werden, sofern nicht bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt harte Ausschlussgründe für diese Flächen vorliegen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, Biotopflächen betroffen.</p>	
<p>Regionalwerke Landkreis Cham vom 04.10.24 Die Regionalwerke führen v. a. in der Windvorrangfläche CHA 39 intensive Planungen hinsichtlich der Errichtung zweier WEA durch. Der Bereich der CHA 39 stellt mitunter die windhöufigsten Standorte im gesamten Planungsbereich (= Landkreis Cham) der Regionalwerke dar. Der Wegfall dieser Windvorrangfläche würde einen erheblichen Rückschlag in Bezug auf die Ausbauziele der Region bedeuten. Der Ausbau der EE muss schwerpunktmäßiger im Kontext des § 2 EEG gesehen werden, wonach die Errichtung und der Betrieb von EE-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Es darf zudem auf das UMS des StMUV vom 24.03.2023 (K28c-U8700-2022/38-8) verwiesen werden. Eine generelle Ablehnung einer potentiell so hoch geeigneten Fläche widerspricht nach Ansicht der Regionalwerke dem intendierten Ermessen des Gesetzgebers und der Ansicht des StUMV. Ferner darf auf den Umweltbericht (Stand: 14.06.2024) des Regionalen Planungsverbandes verwiesen werden. Dort heißt es auf Seite 31: „... Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Allgemeinen nicht zu erwarten, können jedoch im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden. Gesicherte Einschätzungen sind erst möglich, sobald eine konkrete Anlagenplanung vorliegt. Zudem bedürfen Standorte für Windenergieanlagen stets einer wasserwirtschaftlichen Einzelfallbeurteilung unter Einbezug des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes.“ Eine konkrete Anlagenplanung kann aber nur dann erfolgen, wenn – wie oben dargelegt – eine Windvorrangfläche – und somit privilegiertes Bauen – vorliegt. Zudem wird auf Seite 31 dargelegt: „Die weiteren Schutzzonen IIIB und III ungegliedert sind als Restriktionskriterium festgesetzt und unterliegen so der fachlichen Einzelfallbewertung.“ Die Flächen CHA 39 und CHA 40 sind gemäß der „Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet „Quellgebiet I und II“ (Altes und</p>	

<p>Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz, Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Rötz, Landkreis Cham vom 06.06.2018“ (wsg-2210664100077-roetz-quellgebiet-i-und-ii.pdf (landkreis-cham.de)“ als Schutzzone III geführt.</p> <p>Die Regionalwerke Landkreis Cham wollen in die Lage versetzt werden, im Genehmigungsverfahren zu den einzelnen WEA konstruktive Lösungen mit den Genehmigungs- und Fachbehörden zu erreichen. Dies kann nicht geschehen, wenn bereits im Vorfeld die Grundlage zur Planung der WEA durch Wegfall der Windvorrangzonen entzogen wird.</p>	
VRG CHA 40 „südlich Meigelsried“	
<p>Landkreis Cham vom 13.09.24</p> <p>Jedenfalls wird angeregt, den südwestlichen Teil der ursprünglich vorgesehenen Windvorrangfläche CHA 40 (Planungsstand 10/2023), der im vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung nicht mehr enthalten ist, wiederaufzunehmen und als Windvorrangfläche auszuweisen, soweit sich die Fläche nicht in der Zone III des östlich angrenzenden Wasserschutzgebiets „Quellgebiet I und II“ (Altes und Neues Quellgebiet) in der Stadt Rötz befindet.</p>	<p>Änderung der Kulisse – Aufnahme des VRG</p> <p>Mit Blick auf die in der ergänzenden SUP bestätigten grundsätzlichen Eignung aus fachlicher Sicht, wird das VRG mit Verweis auf den § 2 EEG sowie auf den zu erfüllenden Flächenbeitragswert die Kulisse des Fortschreibungsentwurfs aufgenommen. Im Rahmen der SUP wurde von Seiten der Wasserwirtschaft darauf verwiesen, dass eine Überplanung der WSG Zone III in diesem Fall nicht möglich ist. Es erfolgte dementsprechend keine Überplanung dieser Zone.</p>
VRG CHA 41 "nordöstlich Schönau"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24</p> <p><u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt.</p> <p>Im Einzelnen wird das VRG CHA 41 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt.</p>	<p>Streichung des VRG</p> <p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und der Lage in relativer Nahe zur tschechischen Grenze erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25</p> <p>In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	

<p>Agentur für Natur- und Landschaftsschutz der Tschechischen Republik vom 06.09.2024</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass vier VRG in der Nähe des Landschaftsschutzgebietes CHKO Český les liegen, welches durch seine harmonisch geformte Landschaft und wertvolle Ökosysteme gekennzeichnet ist. Dies sei in der Studie „Vorbeugende Bewertung vom Landschaftsbild des Landschaftsschutzgebietes CHKO Český les (Klouda, 2014) dargelegt. Die potenziellen Windkraftanlagen im VRG CHA 41 könnten das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und die ästhetischen Werte der Region mindern. Insbesondere wird auf die Sichtbarkeit der Anlagen in einem Radius von 3 bis 6 km hingewiesen, was zu einer Störung des Landschaftsbildes führen könne.</p> <p>Im Umkreis von bis zu 5 km um das VRG CHA 41 gäbe es geschützte Vogelarten die von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten: Raufußkauz, Wachtelkönig, Bekassine, Kranich, Rotmilan, Waldschnepfe, Schwarzstorch.</p> <p>Insgesamt sei nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt der Tschechischen Republik zu rechnen. Zum VRG CHA 41 seien Ergänzungen hinsichtlich der vorgebrachten Bedenken zum Schutz des Landschaftsbildes und der Vögel zu ergänzen.</p> <p>Im konkreten Genehmigungsverfahren sei eine UVP-Prüfung notwendig, Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes und der Vögel seien zu entwickeln.</p>	
<p>Gemeinde Tiefenbach vom 01.10.24</p> <p>Für die Teilfortschreibung des Kapitels B X-Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ ist für die Gemeinde festzuhalten, dass nur in sehr geringem Umfang Vorrangflächen Berücksichtigung finden. Für die Gemeinde Tiefenbach wurde als Vorrangfläche eine ca. 6 ha. große Fläche nordöstlich von Schönau aufgenommen. Bisher hatte der Regionale Planungsverband 11 Regensburg für den Schutz der Bereiche in der Landschaftsbildkategorie 5 plädiert.</p> <p>Im Entwurf vom 14.06.2024 zum Regionalplan Region 11 Regensburg zur Energieversorgung ist u. a. ausgeführt:</p> <p>CHA 41 „nordöstlich Schönau“</p> <ul style="list-style-type: none">- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. <p>Der Gemeinderat stellt im Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans 11 Regensburg mit Teilfortschreibung des Kapitels B X-Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ für die Gemeinde fest, dass kein weiterer Mitteilungsbedarf gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg im Rahmen der Bauleitplanung besteht.</p>	

<p>VRG CHA 42 "östlich Biberbach"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Gemeinde Treffelstein vom 02.10.24 Für die Teilfortschreibung des Kapitels B X-Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ ist für die Gemeinde festzuhalten, dass nur in sehr geringem Umfang Vorrangflächen Berücksichtigung finden. Für die Gemeinde Treffelstein wurde als Vorrangfläche eine ca. 13 ha. große Fläche östlich von Biberbach aufgenommen. Bisher hatte der Regionale Planungsverband 11 Regensburg für den Schutz der Bereiche in der Landschaftsbildkategorie 5 plädiert. Im Entwurf vom 14.06.2024 zum Regionalplan Region 11 Regensburg zur Energieversorgung ist u. a. ausgeführt: CHA 42 „östlich Biberbach“ - Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen und südlichen Bereich. Diese sollte von möglichen Bebauung (inkl. Erschließung im Umgriff) ausgenommen werden. - Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen. - Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben. Der Gemeinderat stellt im Beteiligungsverfahren zur 18. Änderung des Regionalplans 11 Regensburg mit Teilfortschreibung des Kapitels B X-Energieversorgung bzw. die Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ für die Gemeinde fest, dass kein weiterer Mitteilungsbedarf gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg im Rahmen der Bauleitplanung besteht.</p>	
<p>VRG CHA 43 "westlich Schäferei"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Dieses Gebiet weist eine großflächige Biotopfläche mit Nasswiesen und Feuchtwäldern sowie feuchten und nassen Hochstaudenfluren und ein unverbautes Fließgewässer bei einer nur mäßigen Windgüte auf. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieses Bereichs als Vorranggebiet ab.</p>	<p>Biotopflächen können auf der Ebene der Regionalplanung erst ab einer Mindestgröße von 1 Hektar berücksichtigt werden, bei den kleineren Strukturen erfolgt, ein Hinweis im Umweltbericht und in der Begründung. Der Umgang bei Betroffenheiten von konkreten WEA Vorhaben ist auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>

VRG CHA 44 "östlich Zimmering"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Dichtezentrum 2 Uhu teilweise überlagert, Biotopflächen	Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen.
VRG CHA 45 "südöstlich Traitsching"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
VRG CHA 46 "östlich Strahlfeld"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Teile dieser Potentialfläche befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Im südlichen Teilbereich wird das VRG Windenergie CHA 46 zudem um die Überlagerung mit dem VBG Bodenschätze SD 5 reduziert.
Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das VRG Wind CHA 46 überlagert auf einer Fläche von 2,25 ha das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze - Sand „westlich Strahlfeld“ (VB SD 5). Das Vorbehaltsgebiet wurde basierend auf den Ergebnissen aus dem Erkundungsprogramm „Sande und Mürbsandsteine der Kreide in der Bodenwöhrer Senke und in angrenzenden Gebieten“ des Bayerischen Geologischen Landesamts ausgewiesen. Die im Rahmen des Programmes westlich Strahlfeld innerhalb des Vorbehaltsgebietes abgeteufte Bohrung (BKS 30/92) schloss etwa 25 m trocken gewinnbare Dürrenberg-Sande auf. Gemäß Analysen handelt es sich bei dem Sand, aufgrund seines hohen Quarz-Gehaltes (> 80%), um einen bergrechtlich zu genehmigendem Rohstoff. Das beantragte VRG CHA 46 wird daher aus rohstoffgeologischer Sicht kritisch gesehen. Ein uneingeschränkter Abbau im Vorbehaltsgebiet muss auch in Zukunft möglich sein. Daher regt die Rohstoffgeologie eine Flächenanpassung im Überlagerungsbereich des VRG CHA 46 mit dem Vorbehaltsgebiet SD 5 an.	Den Hinweisen des LFU und des Bergamtes wird nachgekommen. Aufgrund der relative geringen Überlagerung des VBG SD 5 im Randbereich, wird das VRG Windenergie CHA 46 um den betroffenen Bereich verkleinert. Eine Überlagerung mit dem VBG Bodenschätze SD 4 liegt nicht vor, die jeweiligen Gebiet sind zudem durch eine Kreisstraße voneinander getrennt. Die Abgrenzung eines möglichen Abbaus ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten konkret festzulegen. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige

<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche SD 5 Sand westlich Strahlfeld wird überdeckt und die Vorbehaltsfläche SD 4 Sand südöstlich Fronau schließt an. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Landkreis Cham vom 13.09.24 Aus wasserrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Vorrangfläche CHA 46 teilweise innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes Rodinger Forst der Stadt Roding liegt. Sollte eine Windkraftanlage in diesem Bereich geplant werden, sind die Festsetzungen des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung berührt und es ist eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise zum Kranich sowie zu weiteren störungsempfindlichen Arten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Brutnachweise Kranich Bereich Neubäuer See; Verbreitung im großen Waldkomplex bis Taxölderner Forst (LK Schwandorf); weitere störungsempfindliche Arten wahrscheinlich; Überprüfung erforderlich</p>	<p>Die Hinweise zum Kranich sowie zu weiteren störungsempfindlichen Arten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Die Hinweise zum Kranich sowie zu weiteren störungsempfindlichen Arten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Überschneidet sich im Südwesten mit dem VB SD 5. VR CH 46 wird im Bereich der Überschneidung abgelehnt. Ein entsprechender Abstand zum VB muss eingehalten werden, da sonst der Rohstoff dort nicht gewonnen werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zum Kranich sowie zu weiteren störungsempfindlichen Arten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>VRG CHA 47 "nordöstlich Strahlfeld"</p>	<p>Reduzierung des VRG</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Teile dieser Potentialfläche befinden sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Brutnachweise Kranich Bereich Neubäuer See; Verbreitung im großen Waldkomplex bis Taxölderner Forst (LK Schwandorf); weitere störungsempfindliche Arten wahrscheinlich; Überprüfung erforderlich.</p>	<p>Die Hinweise zum Kranich sowie zu weiteren störungsempfindlichen Arten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
VRG CHA 48 "östlich Roding"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse das VRG CHA 48 aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet und wäre als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Ferner befindet sich die Potentialfläche in der Immissionsschutzzone des StOÜbPI Roding. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Eine vertiefte Betrachtung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat bezogen auf das konkrete WEA-Vorhaben im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen, verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: landesweit bedeutendes Wochenstubenquartier Mückenfledermaus mit über 3.000 Individuen, weitere Vorkommen verschiedener Fledermausarten zu erwarten, großes Vorkommen Waldschnepfe, FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Roding“</p>	
VRG CHA 49 "südwestlich Zell"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
VRG CHA 50 "westlich Beucherling"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u></p>	<p>Reduzierung des VRG</p>

<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Das VRG CHA 50 wird aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt</p>	<p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen.</p> <p>Der Artenschutz wurde den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu betroffenen Tierarten und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Eine vertiefte Betrachtung hat bezogen auf das konkrete WEA-Vorhaben im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.</p>
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Vorkommen Uhu Steinbruch Beucherling, mögliche Betroffenheit weiterer störungsempfindlicher Arten, Überprüfung geboten</p>	
<p>VRG CHA 51 "nordwestlich Alletswind"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Die Hinweise zur Gewährleistung der Windgarantie, zur Qualitätsminderung des Goldsteiges zur Bündelung der WEA zur Wald- und Bodenschädigung und zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind nicht angezeigt. Das regionalplanerische Steuerungskonzept der Windenergie basiert auf der Wind-/ Standortgüte gem. dem Energieatlas Bayern. Standorte mit einer Windgüte kleiner 50 % - da dort voraussichtlich WEA nicht wirtschaftlich betrieben werden können - wurden per se von der Betrachtung ausgenommen. Durch das Steuerungskonzept findet die Bündelung WEA an geeigneten Standorten statt. Durch die Erfüllung der Flächenbeitragswerte entfällt die Privilegierung bei WEA Vorhaben, die derzeit eben keine Steuerung in der Region zulässt.</p> <p>Neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG</p>
<p>Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0132) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0152) Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0081) II. Nachteile der WEA im Landkreis Cham. speziell in der Region CHA 51: <u>1. Gewährleistung echter Windgarantie:</u> Wie man im Windatlas (https://geoportal.bayern.de/energieatlas-karten) sehen kann, ist der Landkreis Cham relativ windarm. Wir fordern, dass andere Höhen, die eine bessere Ausbeute an Windhöflichkeit versprechen, in 1. Linie als Standorte gesichert werden, nur so ist echte Windgarantie gewährleistet. In der Region CHA 51 sehen wir das nicht, noch dazu wo hier nur Höhen zwischen 459 und 531 vorliegen. <u>2. Qualitätsminderung des Goldsteiges:</u> Nachteile durch Windräder bestehen im Bereich des vielseitigsten Wanderweg Deutschlands, nämlich dem internationalen prädikatisierten Goldsteig - und gerade dort ist eine WEA in Planung, nämlich im südöstlichen Bereich der Region CHA 51. Wir widersprechen dieser gravierenden Beeinträchtigung. <u>3. Bündelung der WEA an bestimmten Standorten:</u></p>	

Wir plädieren für eine Begrenzung der WEA auf Konzentrationsflächen, d.h. Windkraft an bestimmten Standorten zu bündeln, um eine Verspargelung der Landschaft u. damit eine Störung des Landschaftsbildes zu vermeiden"

4. Wald- und Bodenschädigung:

Gegenüber anderen Regionen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch im Landkreis Cham bereits bei 65% steht. Pro Windrad wird eine Fläche von > 500 m² Wald gerodet, ganz abgesehen von den dortigen Zufahrtsstraßen für die Baufahrzeuge. Immerhin liegt der Flächenbedarf für eine WEA bei bis zu 1 Hektar.

5. Lebensraumverlust für bestimmte Tierarten:

Wir sehen im Umkreis unseres Wohnsitzes täglich Fledermäuse, täglich mehrfach viele Bussarde (auch den seltenen Wespenbussard) u. ca. jeden 2.Tag einen Rotmilan. In Deutschland leben ca.60 % des Rotmilan-Weltbestandes. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Verantwortung für die Planer von WEA (<https://blogs.nabu.de/rotmilan/>). Im sog. Helgoländer Papier hat die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten einen Abstand zwischen einem Rotmilanhorst u. dem nächsten Windrad von mindestens 1.500m Platz gefordert; dieser Forderung schließen wir uns an. Großvogelarten zählen nach den Naturschutzgesetzen zu den besonders geschützten Arten, die nicht verletzt oder getötet werden dürfen. Im Wald brütende Großvögel reagieren ab der Brutzeit sehr empfindlich auf Störungen. In dieser sensiblen Zeit können die Altvögel derart beunruhigt werden, dass sie ihr Revier aufgeben, den Horstbau abbrechen u. die begonnene Brut aufgeben. Die WEA in Wäldern können solche Störungen auslösen. Wir fordern somit eine differenzierte Suche durch Fachleute nach Großvogelhorsten in den geplanten Regionen durch Begehungen u. Drohnenflüge außerhalb der Brutzeit. Bitte teilen Sie uns mit, in welchen Planungsgebieten des Landkreises Cham sorgfältigst nach Großvogelhorsten recherchiert wurde u. welcher WEA-Abstand im Falle eines entdeckten Horstes geplant ist.

Zudem werden die bei uns noch reichlich vorkommenden Fledermäuse u. Vögel wie Störche u. Mäusebussarde durch die geplanten Windräder dezimiert. Wir fordern Antikollisionssysteme u. Abschaltssysteme für die Pläne im Landkreis Cham u. bitten Sie, uns zu informieren, ob u. in welcher Form diese eingeplant sind. Bei manchen Fledermausarten liegen die Opferzahlen höher als bei Vögeln, Hot Spots sind die Flugrouten zum Sommer- oder Winterquartier. Für den Schutz fordern wir, die WEA während der kurzen Jagdzeiten, in denen Fledermäuse rund um die Anlagen unterwegs sind, abzuschalten (nachts bei Schwachwind, v.a. im Sommer).

Auch den seltenen Schwarzstorch haben wir hier gesehen; v.a. in den Bayerischen Mittelgebirgen gibt es Schwarzstörche; auch für diesen Vogel verlangen wir besondere Rücksicht. Nach der Rückkehr aus dem afrikanischen Winterquartier darf er in der Balz-, Brut- u. Aufzuchtzeit an den Horststandorten keinesfalls gestört werden. Ansonsten gibt es bei uns auch den in Waldhorsten brütenden Graureiher, sowie reichlich Sperber, Habicht und Waldkauz. Anfang Oktober ziehen mehr als 50 Mio. Zugvögel in Bayern aus ihren Brutgebieten in den Süden; zusätzlich überqueren 300 Mio. Zugvögel aus dem Norden den Freistaat Bayern u. rasten hier an geeigneten Plätzen. Wir fordern, die

und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. In diesem Kontext wird die Qualitätsminderung des Goldsteigs lediglich zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die angeführten Themen Wald- und Bodenschädigung sowie auf den Lebensraumverlust für bestimmte Tierarten verweisen wir auf den mit den Fachstellen und insbesondere mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind in der Begründung und im Umweltbericht vermerkt und gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.

<p>Zugvogelrouten bei der WEA-Planung ausreichend zu berücksichtigen. Bitte informieren Sie uns auch, ob WEA mit automatischer Flügelneigung (Pitch-Regelung) zur Reduktion des Infraschalls eingeplant werden u. ob Schwefelhexafluorid (SF6J zur Isolation von Schaltungen u. Neodym verwendet wird; der Verwendung dieser Problemstoffe widersprechen wir entschieden, denn Lösungen zum Ersatz von SFG oder Neodym in WEA sind bereits einsatzbereit.</p>	
VRG CHA 52 "nordwestlich Wald"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das VRG CHA 52 überlagert fast vollständig das bestehende Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze – Granit und Diorit „nördlich Roßbach“ (VB GR 7) (Abb. 7). In dem Sicherungsgebiet für Bodenschätze steht mit einer Mächtigkeit bis über 90 m der sogenannte „Roßbach-Gumping Granit“ des Regenswald-Plutons an. Der Granit wird in Steinbrüchen mittels Sprengung abgebaut, weshalb entsprechende Sprengabstände (i.d.R. 300 m) einzuhalten sind. Aktuell sind innerhalb des VB GR 7 keine aktiven Gewinnungsstellen vorhanden, jedoch wird durch die Ausweisung des VRG CHA 52 ein Antrag auf Abbau von Granit überlagert. Die Antragsstellung erfolgte gemäß RISBy 2016. Das geplante VRG CHA 52 „nordwestlicher Wald“ wird daher aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt. Abbildung in Stellungnahme.</p>	<p>Das VRG CHA 52 liegt zentral im VBG Bodenschätze GR 7. Mit Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der EEG nach § 2 EEG wird an dieser Stelle der Windkraft eine größere Bedeutung als dem Bodenschatzabbau eingeräumt. Dies ist zudem gerechtfertigt, da durch die Verkleinerung des VRG CHA 52 bezogen auf die Siedlungsabstände auch eine ausreichend große Fläche des Vorbehaltsgebietes ins. im südlichen Teilbereich des Vorbehaltsgebietes weiterhin für einen Abbau zur Verfügung steht. Im Hinblick auf den im Genehmigungsverfahren befindlichen Antrag kann an dieser Stelle ebenfalls auch die Verkleinerung des VRG CHA 52 verwiesen werden. Die vom Abbauantrag betroffene Fläche ist nicht mehr Bestandteil des geplanten VRG für Windenergie.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche VB GR 7 Granit und Dorit nördlich Roßbach wird größtenteils überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Wegen dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG und der von der Bundessregierung festgelegten und durch die Bundesländer zu erbringenden Flächenbeitragswerte erfolgt daher keine vollständige Streichung des VRG CHA 52.</p>
<p>Stadt Nittenau vom 01.10.24 Um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, erachten wir es für wirtschaftlich nicht sinnvoll die Vorrangflächen R 41, R11, CHA 52 weiter zu verfolgen.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0078) Als Besitzer des wohl potenziellsten Standortes im geplanten Gebiet Nr. CHA 52 "Nordwestlich Wald" habe ich Folgendes zu Ihrer Planung anzumerken: Unter Punkt 2 "Planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand" schreiben Sie unter Punkt "Umfeld" Abbau von Granit OT Gumping. Hierzu gebe ich bekannt: Es findet kein Abbau von Granit im Bereich Gumping und angrenzend statt. Der Begriff "Sichtschutzwald" ist</p>	

hier vollkommen falsch, da ja kein Granitabbau stattfindet. Unter Punkt "Sachwerte" Abbau von Granit OT Gumping stelle ich ebenfalls fest: Es findet kein Abbau statt. Der ehemalige Steinbruch ist seit über 30 Jahren ein großer See. Als weitere Anmerkung gebe ich bekannt: Einer Windkraftanlage auf meinem Grundstück in diesem Bereich stehe ich, auch als direkter Anwohner, grundsätzlich positiv gegenüber. Es wurden bereits erste Gespräche mit der Gemeinde Wald und der "Energiegenossenschaft im Landkreis Cham" als mögliche WKA-Betreiber geführt. Als angrenzender Landwirt ist mir ein Rodungs- und Naturschutzausgleich auf meinen weiteren landwirtschaftlichen Flächen, die direkt an das geplante Windvorranggebiet anliegen, leicht möglich.

**Schwinger Steinwerke vom 02.10.24,
Karl Schwinger GmbH & Co. KG vom 02.10.24
Horst Schwinger vom 02.10.24**

Selbstverständlich befürworten wir die Neustrukturierung unserer Energieversorgung aufgrund der Transformation von fossilen zu nachhaltigen Energieträgern. Es besteht jedoch ein Interessenskonflikt in der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans im Bereich Nr. CHA 52 „nordwestlich Wald“.

Angrenzend zum geplanten Vorranggebiet für Windkraftenergie liegt bereits ein Antrag zum Gesteinsabbau im Ortsteil Gumping vor. Das gesamte Areal mit knapp 110 ha ist als Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze- Granit und Diorit GR7 „nördlich Roßbach“ kategorisiert. Diese Lagerstätte wurde als Vorranggebiet im Rahmen der Fortschreibung seitens des geologischen Dienstes am LfU und des BIV aufgrund der Qualität der Lagerstätte vorgeschlagen.

Ein Vorranggebiet konnte jedoch bisher nicht ausgewiesen werden, da sich dieses innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald und des Naturparks Oberbayerischer Wald befindet. Die Tatsache eines Vorbehaltsgebietes trifft keine Aussage über die Qualität der Lagerstätte. Das Gebiet ist seit den 70iger Jahren als Vorbehaltsgebiet eingestuft.

Derzeit stehen einige Hartsteinwerke in Bayern vor dem Endausbau. In den letzten Jahren wurde bereits an verschiedenen Standorten der Basalt-Abbau komplett eingestellt. Dadurch werden qualitativ hochwertige Lagerstätten zunehmend seltener, infolgedessen die regionale Rohstoffversorgung künftig nicht gewährleistet werden kann.

Seit 1990 sind wir Rahmenvertragspartner der Deutschen Bahn AG und versorgen Bahnbauprojekte mit Gleisschotter. Insbesondere sind wir Schlüssellieferant bei der anstehenden Generalsanierung des Schienennetzes im süddeutschen Raum. Um die Versorgungssicherheit zukünftiger Projekte weiterhin gewährleisten zu können, sind wir auf einen künftigen Granitabbau in dem Vorbehaltsgebiet im Bereich Nr. CHA 52 „nordwestlich Wald“ angewiesen.

Sollten wir als regionaler Partner für diese Projekte ausscheiden, entfällt auch die regionale Versorgung. Infolgedessen führen deutlich längere Transportwege (alternative Lieferanten stammen aus Nordbayern, bzw. Thüringen) zu wesentlich höheren CO₂-Emissionen. Wir gehen davon aus, dass die CO₂-Bilanzierung der

<p>geplanten Windkraftanlagen (CO₂-neutrale Energie gegenüber zusätzlichen CO₂-Emissionen aufgrund längerer Transportwege) zu einem negativen Ergebnis führt und somit eine Mehrbelastung für die Umwelt entsteht.</p> <p>Der Firmenverbund der Familie Schwinger betreibt seit 148 Jahren in mittlerweile sechster Generation Steinbrüche in der Region Roßbach / Wald und Nittenau. Wir sind ein familiengeführtes, mittelständisches Unternehmen mit Akzeptanz in der Bevölkerung in unserer Region. Wir decken ca. 10% des Bedarfes an Gleisschotter in Deutschland.</p> <p>Aufgrund der konkurrierenden Flächennutzung erheben wir Einspruch zur Fortschreibung des Regionalplans im Bereich Nr. CHA 52 „nordwestlich Wald“. Folglich sollte dieser Bereich weiterhin einzig dem Granitabbau als Vorbehaltsbereich erhalten bleiben.</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24</p> <p>VB GR 7 (Granit und Diorit), nördlich Roßbach. Derzeit läuft in diesem Bereich bereits ein Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das VR CH 52 wird strikt abgelehnt und soll gestrichen werden!</p> <p>Hier läuft aktuell ein Genehmigungsverfahren, dass beim LRA bekannt ist. Im Bereich des VB GR 7 wird gesprengt, entsprechende Abstände sind hier zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um eine sehr gute Lagerstätte. Das Material kann aufgrund seiner hervorragenden Eignung vor allem als Gleisschotter, im Wasserwegebau oder auch im Asphalt- und für Betonfahrbahndecken hochwertig eingesetzt werden.</p> <p>Die Lagerstätte wurde als Vorranggebiet im Rahmen der Fortschreibung seitens des geologischen Dienstes am LfU und des BIV aufgrund der Qualität der Lagerstätte vorgeschlagen. Ein Vorranggebiet konnte aber leider nicht ausgewiesen werden, da sich dieses innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald und des Naturparks Oberbayerischer Wald befindet. Die Tatsache eines Vorbehaltsgebietes trifft aber keine Aussage über die Qualität der Lagerstätte. Die Verordnungen sind vereinbar mit einer Rohstoffgewinnung und werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	
<p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingebrachte VRG</p>	
<p>VRG CHA 56/1 „südöstlich Neubäu am See“</p>	
<p>Landkreis Cham vom 04.10.2024 (ergänzende SN) <u>Windvorrangfläche im Bereich Roding</u></p> <p>Es wird gebeten, im Bereich „Roding – Ödenhof“ eine Windvorrangfläche aus dem Planungsstand 03/2023 zu reaktivieren. Im Rahmen einer technischen Voruntersuchung erwies sich dieser Bereich hinsichtlich Windhöflichkeit, Erschließung und Netzanbindung grundsätzlich geeignet.</p>	<p>Änderung der Kulisse – Aufnahme des VRG</p> <p>Mit Blick auf die in der ergänzenden SUP bestätigten grundsätzlichen Eignung aus fachlicher Sicht, wird das VRG mit Verweis auf den § 2 EEG sowie auf den zu erfüllenden Flächenbeitragswert die Kulisse des Fortschreibungsentwurfs aufgenommen.</p>

VRG CHA 56/2 „östlich Eichelberg“	
<p>Landkreis Cham vom 04.10.2024 (ergänzende SN) <u>Windvorrangfläche im Bereich Roding</u> Es wird gebeten, im Bereich „Roding – Ödenhof“ eine Windvorrangfläche aus dem Planungsstand 03/2023 zu reaktivieren. Im Rahmen einer technischen Voruntersuchung erwies sich dieser Bereich hinsichtlich Windhöflichkeit, Erschließung und Netzanbindung grundsätzlich geeignet.</p>	<p>Änderung der Kulisse – Aufnahme des VRG Mit Blick auf die in der ergänzenden SUP bestätigten grundsätzlichen Eignung aus fachlicher Sicht, wird das VRG mit Verweis auf den § 2 EEG sowie auf den zu erfüllenden Flächenbeitragswert die Kulisse des Fortschreibungsentwurfs aufgenommen.</p>
VRG CHA 57 "nördlich Schergendorf"	
<p>Markt Falkenstein vom 20.09.2024 Aufgrund eines Hinweises des Grundstückseigentümers haben wir festgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Potentialfläche „Falkenstein-Bielhof“ nördlich von Schergendorf (Markt Falkenstein) im aktuellen Plan nicht mehr vorhanden ist. Ein relevanter sachlicher Grund hierfür liegt offenbar nicht vor. Um die Bestrebungen bezüglich erneuerbarer Energien im Bereich des Marktes Falkenstein nicht zu behindern, bitten wir, die im beiliegenden Lageplan dargestellte Windenergie- Potentialfläche bei Schergendorf wieder als Vorrangfläche aufzunehmen! Mit den übrigen Flächen besteht Einverständnis.</p>	<p>Änderung der Kulisse – Aufnahme des VRG Mit Blick auf die in der ergänzenden SUP bestätigten grundsätzlichen Eignung aus fachlicher Sicht, wird das VRG mit Verweis auf den § 2 EEG sowie auf den zu erfüllenden Flächenbeitragswert die Kulisse des Fortschreibungsentwurfs aufgenommen. Anders als vom Markt Falkenstein angenommen, war diese Fläche bisher noch nicht Bestandteil der Fortschreibung des Regionalplans bzw. des regionalplanerischen Steuerungskonzeptes, sondern Teil eines früher geplanten landkreiseigenen Vorhabens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Dieses wurde aber nicht zur Rechtskraft gebracht.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 20.09.24 (P_R0023) Die vom Markt Falkenstein vorgeschlagenen und bisher nicht berücksichtigte Potenzialfläche mit einer Größe von circa 16 Hektar soll als Vorranggebiet für Windkraft aufgenommen werden. Die Fläche befindet sich im Gemeindegebiet des Marktes Falkenstein im Landkreis Cham nördlich der Ortschaft Gfäll. Für die Fläche hat bereits vor ungefähr 10 Jahren eine umfangreiche Überprüfung mit einer Abfrage von um die 100 Fachstellen stattgefunden. Nach der damaligen Überprüfung wurde diese Fläche als Konzentrationsfläche für Windkraft ausgewiesen, da die Fläche als geeignet betrachtet wurde.</p>	
VRG CHA 58 „südwestlich Ried b. Gleißenberg“	
<p>Landkreis Cham vom 04.10.2024 (ergänzende SN) <u>Windvorrangfläche im Bereich Gleißenberg</u> Im Bereich Gleißenberg (siehe Lageplan) wird gebeten, eine Windvorrangfläche in der Landschaftsbildbewertung Zone 5 unter Berücksichtigung der gegebenen Wirtschaftlichkeit und der regionalen Konzentration zusätzlich in den Regionalplan aufzunehmen. Eine erste technische Voruntersuchung hinsichtlich Windhöflichkeit, aber auch der Erschließung und Netzanbindung ergab ein grundsätzlich im Vergleich zu anderen Standorten sehr gut geeignetes Flächenareal, in welchem mindestens 3 Windenergieanlagen konzentriert errichtet werden könnten. Nach Auswertung einer Visualisierung unter Berücksichtigung der geplanten Windenergiegebiete im vorgelagerten Bernrieder Hügelland (von CHA39 im Bereich</p>	<p>Änderung der Kulisse – Aufnahme des VRG Mit Blick auf die in der ergänzenden SUP bestätigten grundsätzlichen Eignung aus fachlicher Sicht, wird das VRG mit Verweis auf den § 2 EEG sowie auf den zu erfüllenden Flächenbeitragswert die Kulisse des Fortschreibungsentwurfs aufgenommen. Im Rahmen der SUP wurde von Seiten der Wasserwirtschaft darauf verwiesen, dass eine Überplanung der WSG Zone III in diesem Fall nicht möglich ist. Es erfolgte dementsprechend keine Überplanung dieser Zone.</p>

Rötz über CHA 33, CHA34 im Bereich Pemfling sowie CHA 35 und CHA 36 im Bereich Waffenbrunn) ist der vorgeschlagene Standort im Gemeindegebiet Gleißenberg die Weiterführung dieser Konzentrationsfläche im Landkreis Cham. Die Wirkung dieser Windenergiegebiete von Rötz bis Waffenbrunn im Hinblick auf das Landschaftsbild erstreckt sich unmittelbar auf den ersten Höhenrücken des Hinteren Oberpfälzer Waldes mit dem Hagenberg bzw. Hiener am geplanten Standort. Damit ergeben sich mit der vorgeschlagenen Windvorrangfläche keine besonderen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Zone 5, so dass in diesem Einzelfall vom weiterhin geltenden Grundsatz des Landkreises Cham zur Landschaftsbildbewertung Zone 5 abgewichen werden kann.

Für den Bereich östlich Eschlmais sind außer einem Weißstorchvorkommen in Gleißenberg im erweiterten Prüfbereich keine kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogelarten bekannt. Dies gilt auch für gesetzlich geschützte Biotop.

Ein Teil der Flächen liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Hierzu sollte eine Entscheidung über erforderliche Befreiungen von den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung im Rahmen der konkreten Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen getroffen werden.

VRG im Landkreis Kelheim

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG KEH 9 "östlich Schweinkofen"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Höhere Naturschutzbehörde <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Das VRG KEH 9 wird aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung abgelehnt.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten fachlichen und kommunalen Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen wird sowohl die Streichung wegen Kleinflächigkeit als auch von Seite eines Projektentwicklers eine Erweiterung der Fläche gewünscht. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung durch den Planungsverband erfolgt die Streichung des Vorranggebietes aufgrund der nachfolgenden Gründe.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Zwar ist rechtlich gesehen mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte auch die Ausweisung von kleinflächigen VRG sachgerecht, in diesem Fall wird jedoch mit Blick auf die gesamträumliche Situation im Grenzbereich zwischen Hemau und Riedenburg die planerische Entscheidung getroffen, dieses kleinere VRG zurückzunehmen, um diesen Teilraum und die Bürger in diesem Bereich nicht überproportional zu belasten. Zudem würde eine gewisse Umzingelung von Ortschaften drohen, was damit ebenfalls der Ausweisung des kleinflächigen VRG - und insbesondere auch der gewünschten Erweiterung - entgegensteht.</p>
<p>Stadt Riedenburg vom 02.10.24 Eine Erweiterung der Fläche wie von Projektentwicklerseite gefordert, wird abgelehnt (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Riedenburg im Allgemeinen Teil)</p>	<p>Die Entscheidung des Planungsverbandes berücksichtigt dabei auch die Tatsache, dass im zentralen Bereich zwischen beiden Kommunen bereits eine Vorbelastung durch WEA vorliegt und mittlerweile bekannt geworden ist, dass dort weitere Genehmigungen und Vorbescheide für zahlreiche weitere WEA von den Genehmigungsbehörden erteilt wurden. Siehe hierzu auch die gebietsbezogenen Auswertung zu den VRG KEH 12 und R25.</p>
<p>Stadt Dietfurt a.d.Altmühl vom 03.10.24 Wir, die Stadt Riedenburg und die Stadt Dietfurt, bitten um die Herausnahme des kleinen Vorranggebietes bezüglich Windkraftanlagen östlich von Schweinkofen.</p>	
<p>VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Nach einer ersten fachlichen Restriktionsanalyse nach der Bewertungsmatrix des Planungsverbandes sowie weiteren vorliegenden Daten, würden wir uns für eine Erweiterung des Gebietes auf weiteren Flächen der Gemeinden Hemau und Riedenburg aussprechen. Es liegen keinerlei fachliche Einschränkungen sowie ausreichende Siedlungsabstände vor. Die bisher angedachten Flächen KEH 9 und KEH 10 sind so klein und zerstückelt, dass eine sinnvolle Planung kaum möglich ist. Daher würden wir Sie bitten die Gebiete durch eine Erweiterung sinnvoll zusammenzufügen. Erste Ertragsprognosen eines renommierten Gutachterbüros prognostizieren eine hohe Windhöflichkeit. Zusammengefasst ist das Gebiet aus fachlicher Sicht sehr aussichtsreich und obliegt nur geringen Restriktionen. Auch eine positive Stimmung der Anwohner vor Ort ist zu verzeichnen. Eine Erweiterung des Gebietes ist zu empfehlen, um durch die zusammenhängende Fläche ein möglichst positives räumliches Gesamtkonzept vorantreiben zu können. Eine Karte zur geprüften Erweiterungsfläche finden Sie anbei.</p>	

Primus Energie GmbH vom 04.10.24

Streichung Gebiete KEH 9

Im Sinne einer regionalplanerischen Konzentration von Windgebieten regen wir die Streichung der Splitterfläche KEH 9 an. Die dadurch entfallenden Flächenbeiträge für die Gesamtregion werden durch die oben benannten Abrundungen und Verbindungen kompensiert.

Konkrete Planungen und Genehmigungsverfahren

Da wir in den genannten Gebieten und daran angrenzend bereits seit mehreren Monaten Genehmigungsverfahren betreiben, ist es uns ein Anliegen, eine bestmögliche Übereinstimmung der Flächenkulisse mit unseren Genehmigungsverfahren zu erzielen. Dadurch würde eine unnötige Verkomplizierung und somit Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden.

Besonders hervorheben möchten wir dabei, dass unsere Projektplanung über mehrere Monate auch mit benachbart planenden Projektanten abgestimmt und bereits der breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde. Derzeit werden Bürgerbeteiligungsmodelle und Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Stadtwerken mit den Interessenten vorbereitet. Das Projekt ist also bekannt, akzeptiert und bereits weit fortgeschritten. In den nächsten Monaten sind kapitalintensive Vorinvestitionen in Netzinfrastruktur vonnöten, die durch die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen abgesichert würden. Das Projekt gehört sicherlich zu den konkretesten und am weitesten fortgeschrittenen Projekten der Region mit konkreter Umsetzungsperspektive. Dies bitten wir Sie, ebenfalls im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24

Mindestgrößen Vorranggebiete

Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der Windenergieanlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Deshalb sollte im Sinne der Konzentrationsplanung bei der Flächenausweisung darauf geachtet werden, dass keine kleinteilige Vorranggebietskulisse entsteht, in der flächenmäßig kleine Vorranggebiete weit über die Planungsregion verstreut sind. Aus unserer Sicht wurde dies bei mehreren Regionen nicht ausreichend berücksichtigt. Beispiele hierfür sind:

- Region Kelheim (KEH9, KEH 10)

Vorranggebiete sollten eine Mindestgröße von 15 ha haben, um Windenergieanlagen in der Region zu konzentrieren und um eine Mindestanzahl von 2-3 Windenergieanlagen im jeweiligen Vorranggebiet zu ermöglichen.

VRG KEH 10 "südlich Albertshofen"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Zuständigkeitsbereich (ZB) des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten fachlichen und kommunalen Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen wird sowohl die Streichung wegen Kleinflächigkeit als auch von Seite eines Projektentwicklers eine Erweiterung der Fläche gewünscht. Im Rahmen der Abwägungsentscheidung durch den Planungsverband erfolgt die Streichung des Vorranggebietes aufgrund der nachfolgenden Gründe.</p> <p>Zwar ist rechtlich gesehen mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte auch die Ausweisung von kleinflächigen VRG sachgerecht, in diesem Fall wird jedoch mit Blick auf die gesamträumliche Situation im Grenzbereich zwischen Hemau und Riedenburg die planerische Entscheidung getroffen, dieses kleinere VRG zurückzunehmen, um diesen Teilraum und die Bürger in diesem Bereich nicht überproportional zu belasten. Zudem würde eine gewisse Umzingelung von Ortschaften drohen, was damit ebenfalls der Ausweisung des kleinflächigen VRG - und insbesondere auch der gewünschten Erweiterung - entgegensteht.</p> <p>Die Entscheidung des Planungsverbandes berücksichtigt dabei auch die Tatsache, dass im zentralen Bereich zwischen beiden Kommunen bereits eine Vorbelastung durch WEA vorliegt und mittlerweile bekannt geworden ist, dass dort weitere Genehmigungen und Vorbescheide für zahlreiche weitere WEA von den Genehmigungsbehörden erteilt wurden. Siehe hierzu auch die gebietsbezogenen Auswertung zu den VRG KEH 12 und R25.</p>
<p>Stadt Riedenburg vom 02.10.24 Eine Erweiterung der Fläche wie von Projektentwicklerseite gefordert, wird abgelehnt (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Riedenburg im Allgemeinen Teil)</p>	
<p>VSF Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Nach einer ersten fachlichen Restriktionsanalyse nach der Bewertungsmatrix des Planungsverbandes sowie weiteren vorliegenden Daten, würden wir uns für eine Erweiterung des Gebietes auf weiteren Flächen der Gemeinden Hemau und Riedenburg aussprechen. Es liegen keinerlei fachliche Einschränkungen sowie ausreichende Siedlungsabstände vor. Die bisher angedachten Flächen KEH 9 und KEH 10 sind so klein und zerstückelt, dass eine sinnvolle Planung kaum möglich ist. Daher würden wir Sie bitten die Gebiete durch eine Erweiterung sinnvoll zusammenzufügen. Erste Ertragsprognosen eines renommierten Gutachterbüros prognostizieren eine hohe Windhöflichkeit. Zusammengefasst, ist das Gebiet aus fachlicher Sicht sehr aussichtsreich und obliegt nur geringen Restriktionen. Auch eine positive Stimmung der Anwohner vor Ort ist zu verzeichnen. Eine Erweiterung des Gebietes ist zu empfehlen um durch die zusammenhängende Fläche ein möglichst positives räumliches Gesamtkonzept vorantreiben zu können. Eine Karte zur geprüften Erweiterungsfläche finden Sie anbei.</p>	
<p>Primus Energie GmbH vom 04.10.24 <u>Streichung Gebiete KEH 9 und KEH 10</u> Im Sinne einer regionalplanerischen Konzentration von Windgebiete regen wir die Streichung der Splitterflächen KEH 9 und KEH 10 an. Die dadurch entfallenden Flächenbeiträge für die Gesamtregion werden durch die oben benannten Abrundungen und Verbindungen kompensiert.</p> <p><u>Konkrete Planungen und Genehmigungsverfahren</u> Da wir in den genannten Gebieten und daran angrenzend bereits seit mehreren Monaten Genehmigungsverfahren betreiben, ist es uns ein Anliegen, eine bestmögliche Übereinstimmung der Flächenkulisse mit unseren Genehmigungsverfahren zu erzielen. Dadurch würde eine unnötige Verkomplizierung und somit Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden. Besonders hervorheben möchten wir dabei, dass unsere Projektplanung über mehrere Monate auch mit benachbart planenden Projektanten abgestimmt und bereits der breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde. Derzeit werden Bürgerbeteiligungsmodelle und</p>	

<p>Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Stadtwerken mit den Interessenten vorbereitet. Das Projekt ist also bekannt, akzeptiert und bereits weit fortgeschritten. In den nächsten Monaten sind kapitalintensive Vorinvestitionen in Netzinfrastruktur vonnöten, die durch die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen abgesichert würden. Das Projekt gehört sicherlich zu den konkretesten und am weitesten fortgeschrittenen Projekten der Region mit konkreter Umsetzungsperspektive. Dies bitten wir Sie, ebenfalls im weiteren Prozess zu berücksichtigen.</p>	
<p>Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 <u>Mindestgrößen Vorranggebiete</u> Flächen sind insbesondere dann für die Festlegung als Vorranggebiete Windenergie geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Größe zur Bündelung der Windenergieanlagen in geeigneten Teilräumen beitragen und auf diese Weise andere hochwertige bzw. schützenswerte Teilräume der Region von WEA freigehalten werden können. Deshalb sollte im Sinne der Konzentrationsplanung bei der Flächenausweisung darauf geachtet werden, dass keine kleinteilige Vorranggebietskulisse entsteht, in der flächenmäßig kleine Vorranggebiete weit über die Planungsregion verstreut sind. Aus unserer Sicht wurde dies bei mehreren Regionen nicht ausreichend berücksichtigt. Beispiele hierfür sind: - Region Kelheim (KEH9, KEH 10)</p> <p>Vorranggebiete sollten eine Mindestgröße von 15 ha haben, um Windenergieanlagen in der Region zu konzentrieren und um eine Mindestanzahl von 2-3 Windenergieanlagen im jeweiligen Vorranggebiet zu ermöglichen.</p>	
<p>VRG KEH 11 "nördlich Otterzhofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Keine Änderung des Vorranggebietes – Ergänzung des Umweltberichts und der Begründung Sämtliche Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Der angeregten Erweiterung des Gebietes wird nicht nachgekommen. Aus planerischen Gesichtspunkten würde bei einer, wie von Projektentwicklerseite gewünschten Erweiterung im Kontext mit den VRG KEH12 und R25 ein massiver bandartiger Riegel an VRG im Grenzbereich der beiden Kommunen Hemau und Riedenburg entstehen, der die Teilregion überproportional belasten würde. Auch eine Umzingelung der dortigen Ortschaften würde damit drohen. Der aktuelle Flächenzuschnitt des VRG KEH 11 entspricht weiterhin dem im Planungsprozess eingebrachten Vorschlag der Stadt Riedenburg. Eine Erweiterung wird auch von kommunaler Seite abgelehnt. Auf das ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst wird im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung verwiesen.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Aus Kartierungen im Bereich von KEH 11 sind mittlerweile neue relevante Nachweise der Waldschnecke bekannt. Wir bitten, diese Art im Standortbogen von KEH 11 sowie in den Festlegungen zu ergänzen.</p>	
<p>Stadt Riedenburg vom 02.10.24 Eine Erweiterung der Fläche wie von Projektentwicklerseite gefordert, wird abgelehnt (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Riedenburg im Allgemeinen Teil)</p>	

<p>VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Nach einer ersten fachlichen Restriktionsanalyse nach der Bewertungsmatrix des Planungsverbandes sowie weiteren vorliegenden Daten, würden wir uns für eine Erweiterung des Gebietes auf Hemauer Gemeindegebiet aussprechen. Es liegen keinerlei fachliche Einschränkungen sowie ausreichende Siedlungsabstände vor. Die Grundstückseigentümer haben in Form von schuldrechtlichen Vereinbarungen einem Windenergieprojekt innerhalb der Erweiterung zugestimmt, somit stehen diese einer Erweiterung positiv gegenüber. Erste Ertragsprognosen eines renommierten Gutachterbüros prognostizieren eine hohe Windhöufigkeit. Eine Karte zur geprüften Erweiterungsfläche finden Sie anbei. Zusammengefasst, ist das Gebiet aus fachlicher Sicht sehr aussichtsreich. Auch eine positive Stimmung der Anwohner vor Ort ist zu verzeichnen. Eine Erweiterung des Gebietes ist zu empfehlen um durch die zusammenhängende Fläche ein möglichst positives räumliches Gesamtkonzept vorantreiben zu können.</p>	<p>Die Hinweise zur Waldschneepfe werden im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung ergänzt. Mögliche Restriktionen durch den Militärflughafen Ingolstadt sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>	
<p>neoVIS-s.e. GmbH vom 04.10.24 <u>Verbindung der Flächen KEH 11, KEH 12 und R 25</u> Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 Brüche exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Planung des Windparklayouts und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg und um Erweiterung der Flächen im Norden. Diese Fläche haben wir im angehängten Lageplan mit [2] bezeichnet. Außerdem kann der Ausschnitt eines Dreiecks der Fläche KEH 12 bei Jachenhausen/Ried nicht nachvollzogen werden. Seitens der Stadt Riedenburg wurde vermutet, dass die, an den regionalen Planungsverband gemeldeten Fläche in diesem Bereich deswegen reduziert wurde, damit ein Abstand zum ehemaligen Munitionsdepot eingehalten werden kann. Dies kann jedoch deswegen ausgeschlossen werden, da es auch keinen Abstand vom Munitionsdepot zur Fläche R 25 nördlich der Gemeindegrenze Hemau/Riedenburg gibt. Deshalb bitten wir um Erweiterung der Fläche KEH 12 wie im angehängten Lageplan unter [3] dargestellt.</p>		
<p>Primus Energie GmbH vom 04.10.24 <u>Verbindung KEH 11, KEH 12 und R 25 sowie R 25 und KEH 13</u> Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 und zwischen R 25 und KEH 13 Brüche in den Geometrien exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die</p>		

<p>Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Projektplanung und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg. Unseren Vorschlag hierzu können Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen, in dem auch unsere Projektplanung dargestellt ist, die sich im Genehmigungsverfahren befindet.</p> <p><u>Konkrete Planungen und Genehmigungsverfahren</u> Da wir in den genannten Gebieten und daran angrenzend bereits seit mehreren Monaten Genehmigungsverfahren betreiben, ist es uns ein Anliegen, eine bestmögliche Übereinstimmung der Flächenkulisse mit unseren Genehmigungsverfahren zu erzielen. Dadurch würde eine unnötige Verkomplizierung und somit Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden. Besonders hervorheben möchten wir dabei, dass unsere Projektplanung über mehrere Monate auch mit benachbart planenden Projektanten abgestimmt und bereits der breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde. Derzeit werden Bürgerbeteiligungsmodelle und Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Stadtwerken mit den Interessenten vorbereitet. Das Projekt ist also bekannt, akzeptiert und bereits weit fortgeschritten. In den nächsten Monaten sind kapitalintensive Vorinvestitionen in Netzinfrastruktur vonnöten, die durch die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen abgesichert würden. Das Projekt gehört sicherlich zu den konkretesten und am weitesten fortgeschrittenen Projekten der Region mit konkreter Umsetzungsperspektive. Dies bitten wir Sie, ebenfalls im weiteren Prozess zu berücksichtigen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: „ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst“, s. a. Umweltbericht Standortbogen</p>	
<p>VRG KEH 12 "nordöstlich Otterzhofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Erweiterung des VRG – Ergänzung des Umweltberichts und der Begründung Die Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG und die von den Regionen gemäß LEP 6.2.2 (Z) zu erfüllenden Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG wird das VRG KEH12 im nördlichen und im südlichen Teil erweitert. Dabei wird insbesondere der Hinweis der neoVIS-s.e. aufgegriffen, dass es sich bei der Biogasanlage in Ottershofen und dem ehemaligen Munitionsdepot um keine schützenswerten Einrichtungen handelt, bei denen mit Blick auf den Immissionsschutz ein Abstandspuffer einzuhalten wäre.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Aus Kartierungen im Bereich von KEH 12 sind mittlerweile neue relevante Nachweise der Waldschnepfe bekannt. Wir bitten, diese Art im Standortbogen von KEH 12 sowie in den Festlegungen zu ergänzen.</p>	<p>Da der Regionale Planungsverband mittlerweile auch Kenntnis von einer Vielzahl an erteilten Genehmigungen und Vorbescheiden konkreter WEA Vorhaben - die über die</p>
<p>neoVIS-s.e. GmbH vom 04.10.24 Korrektur der Flächenabgrenzung KEH 12 bei Otterzhofen (Riedenburg)</p>	

<p>Die aktuelle Abgrenzung der Fläche KEH 12 weist nordöstlich von Otterzhofen offenkundig eine fehlerhafte Abstandsbemessung auf, da die Pufferung um eine Biogasanlage bei Otterzhofen gemacht wurde. Wir bitten darum, den Abstand auf 1000 m Abstand zur Wohnbebauung in Otterzhofen festzulegen und die Fläche KEH 12 entsprechend zu korrigieren und anzupassen (s. Fläche [1]) im Lageplan. Damit zwei bereits im Hauptverfahren beantragten Windenergieanlagen in der Flächenkulisse liegen, müsste die Pufferung auf die Wohnbebauung und nicht auf die Grundstücksgrenzen festgelegt werden.</p> <p><u>Verbindung der Flächen KEH 11, KEH 12 und R 25</u> Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 Brüche exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Planung des Windparklayouts und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg und um Erweiterung der Flächen im Norden. Diese Fläche haben wir im angehängten Lageplan mit [2] bezeichnet.</p> <p>Außerdem kann der Ausschnitt eines Dreiecks der Fläche KEH 12 bei Jachenhausen/Ried nicht nachvollzogen werden. Seitens der Stadt Riedenburg wurde vermutet, dass die, an den regionalen Planungsverband gemeldeten Fläche in diesem Bereich deswegen reduziert wurde, damit ein Abstand zum ehemaligen Munitionsdepot eingehalten werden kann. Dies kann jedoch deswegen ausgeschlossen werden, da es auch keinen Abstand vom Munitionsdepot zur Fläche R 25 nördlich der Gemeindegrenze Hemau/Riedenburg gibt. Deshalb bitten wir um Erweiterung der Fläche KEH 12 wie im angehängten Lageplan unter [3] dargestellt.</p>	<p>aktuell mögliche Privilegierung nach § 35 BauGB auf Standorten außerhalb des ursprünglich abgegrenzten VRG zulässig sind - erhalten hat, ist es nach Auffassung des RPV angezeigt die Gebiete – soweit es auf Ebene der Regionalplanung fachlich gerechtfertigt ist - mit VRG für Windenergie zu überplanen. Dies geschieht in erster Linie, da diese Anlagen nach der derzeitigen Rechtslage genehmigungsfähig sind, und zudem kurz vor der Genehmigung stehen. Eine Berücksichtigung im regionalplanerischen Steuerungskonzept ist damit auch mit Blick auf künftige Repowering Maßnahmen relevant.</p> <p>Auch mit Blick auf die überproportionale Belastung des Teilraums und einer drohenden Umzingelung von Ortschaften, wird an dieser Stelle auf den planerischen Ansatz verwiesen, die kleineren Flächen in den Randbereichen des Grenzbereiches zwischen Riedenburg und Hemau nicht weiterzuverfolgen (KEH 9, KEH 10) und die Windenergie insbesondere auf die zentralen VRG in diesem Bereich KEH 12 und R 25 zu konzentrieren. Um keinen geschlossenen bandartigen Riegel an VRG zu erhalten, wird aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet, Bereiche von einer Überplanung mit VRG auszusparen, um einer Umzingelung steuernd entgegenzuwirken und in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten.</p> <p>Die Hinweise zur Waldschneepfe werden im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung ergänzt. Mögliche Restriktionen durch den Militärflughafen Ingolstadt sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>
<p>Stadt Riedenburg vom 02.10.24 Eine Erweiterung der Fläche wie von Projektentwicklerseite gefordert, wird abgelehnt (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Riedenburg im Allgemeinen Teil).</p>	

Primus Energie GmbH vom 04.10.24

Verbindung KEH 11, KEH 12 und R 25 sowie R 25 und KEH 13

Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 und zwischen R 25 und KEH 13 Brüche in den Geometrien exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Projektplanung und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg. Unseren Vorschlag hierzu können Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen, in dem auch unsere Projektplanung dargestellt ist, die sich im Genehmigungsverfahren befindet.

Korrektur der Flächenabgrenzung KEH 12 bei Otterzhofen (Riedenburg)

Die aktuelle Abgrenzung der Fläche KEH 12 weist nordöstlich von Otterzhofen anscheinend eine fehlerhafte Abstandsbemessung (1000m) zu einer Biogasanlage bei Otterzhofen auf. Wir bitten darum, den Abstand zu überprüfen, die Fläche KEH 12 entsprechend zu korrigieren und anzupassen (s. Lageplan).

Konkrete Planungen und Genehmigungsverfahren

Da wir in den genannten Gebieten und daran angrenzend bereits seit mehreren Monaten Genehmigungsverfahren betreiben, ist es uns ein Anliegen, eine bestmögliche Übereinstimmung der Flächenkulisse mit unseren Genehmigungsverfahren zu erzielen. Dadurch würde eine unnötige Verkomplizierung und somit Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden. Besonders hervorheben möchten wir dabei, dass unsere Projektplanung über mehrere Monate auch mit benachbart planenden Projektanten abgestimmt und bereits der breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde. Derzeit werden Bürgerbeteiligungsmodelle und Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Stadtwerken mit den Interessenten vorbereitet. Das Projekt ist also bekannt, akzeptiert und bereits weit fortgeschritten. In den nächsten Monaten sind kapitalintensive Vorinvestitionen in Netzinfrastruktur vonnöten, die durch die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen abgesichert würden. Das Projekt gehört sicherlich zu den konkretesten und am weitesten fortgeschrittenen Projekten der Region mit konkreter Umsetzungsperspektive. Dies bitten wir Sie, ebenfalls im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24

Kritische Bewertung: u.a. potentielles Waldschneepfenvorkommen, s. a. Umweltbericht Standortbogen.

VRG KEH 13 "nördlich Baiersdorf"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Anpassung des Vorranggebietes – Ergänzungen des Umweltberichts und der Begründung Auch mit Blick auf die überproportionale Belastung des Teilraums und einer drohenden Umzingelung von Ortschaften, wird an dieser Stelle auf den planerischen Ansatz verwiesen, die kleineren Flächen in den Randbereichen des Grenzbereiches zwischen Riedenburg und Hemau nicht weiterzuverfolgen (KEH 9, KEH 10) und die Windenergie insbesondere auf die zentralen VRG in diesem Bereich KEH 12 und R 25 zu konzentrieren. Um keinen geschlossenen bandartigen Riegel an VRG zu erhalten, wird aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet, Bereiche von einer Überplanung mit VRG auszusparen, um einer Umzingelung von Ortschaften steuernd entgegenzuwirken und in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten. Dies betrifft auch die Anregung der Primus Energie GmbH einen durchgehenden Riegel an VRG durch die faktische Verbindung der VRG R 25 und KEH 13. Aufgrund der obigen Ausführungen ist lediglich eine geringfügige Erweiterung im nordöstlichen Teil des VRG KEH 13 sachgerecht, da an dieser Stelle aus regionalplanerischer Sicht die Themen Umzingelung und überproportionale Belastung nicht einschlägig sind.</p> <p>Mit der Änderung des BNatSchG vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG entfalten Zonierungskonzepte und Landschaftsschutzgebiete keine Ausschlusswirkung für Windenergie mehr. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse ist es daher sachgerecht die LSG zu überplanen. Dies gilt insbesondere, da die Regionen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen haben. Eine entsprechende Änderung der Fläche ist daher nicht angezeigt.</p> <p>Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmälern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Aus Kartierungen im Bereich von KEH 13 sind mittlerweile neue relevante Nachweise von Rotmilan (KEH 13 berührt zentralen Prüfbereich) und Waldschnepfe bekannt. Wir bitten, diese Arten im Standortbogen von KEH 13 sowie in den Festlegungen zu ergänzen und entsprechend zu bewerten (Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): „negativ (-)“). Auf Genehmigungsebene sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Der südliche Bereich des Windenergiegebiets liegt in der Tabuzone des Naturpark-Zonierungskonzepts. Wir bitten um Rücknahme und Streichung des südlichen Bereichs von KEH 13.</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 <u>Burg Prunn im Altmühltal und Rosenberg bei Riedenburg</u> Hier sind Störungen der wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen diesen beiden landschaftlich sehr exponiert stehenden Baudenkmalern durch das VRG KEH 13 zu befürchten. Beim Blick durchs Altmühltal östlich auf die Burg Prunn von der erhöhten Rosenberg aus treten am linken Blickfeldrand neben der Burg Prunn WKA der Vorranggebiete KEH 13</p>	
<p>Landratsamt Kelheim vom 01.10.24 <u>Belange des Bodenschutzes</u> KEH 13: Im Planungsbereich befindet sich die Altlastenverdachtsfläche PAIN 9.0, Katasternummer 27300162. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Erdaushubdeponie. Inwieweit dies Auswirkungen auf eventuelle geplante Windkraftanlagen hat, ist somit im Einzelfall zu prüfen.</p>	

<p>Primus Energie GmbH vom 04.10.24 <u>Verbindung KEH 11, KEH 12 und R 25 sowie R 25 und KEH 13</u> Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 und zwischen R 25 und KEH 13 Brüche in den Geometrien exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Projektplanung und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg. Unseren Vorschlag hierzu können Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen, in dem auch unsere Projektplanung dargestellt ist, die sich im Genehmigungsverfahren befindet.</p> <p><u>Überprüfung und Korrektur der Abgrenzung R 25 Richtung Aicha und KEH 13 Richtung Maierhofen</u> Bei der Überprüfung der Siedlungsabstände haben wir festgestellt, dass die Darstellung der Gebiete R25 und KEH 13 in jeweils östlicher Richtung nicht dem Kriterienkatalog entspricht und anscheinend größere Siedlungsabstände zugrunde gelegt wurden. Wir bitten darum, dies zu überprüfen und anzupassen (s. auch hierzu beiliegender Lageplan).</p> <p><u>Konkrete Planungen und Genehmigungsverfahren</u> Da wir in den genannten Gebieten und daran angrenzend bereits seit mehreren Monaten Genehmigungsverfahren betreiben, ist es uns ein Anliegen, eine bestmögliche Übereinstimmung der Flächenkulisse mit unseren Genehmigungsverfahren zu erzielen. Dadurch würde eine unnötige Verkomplizierung und somit Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden.</p>	<p>Die Hinweise zum Rotmilan und zur Waldschnepfe werden im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung ergänzt. Mögliche Restriktionen durch den Militärflughafen Ingolstadt und das Vorhandensein der Hinweis zur Altlastenverdachtsfläche sind im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochenen Schwarzstorch- und Fledermausvorkommen verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>Stadt Riedenburg vom 02.10.24 Eine Erweiterung der Fläche wie von Projektentwicklerseite gefordert, wird abgelehnt (siehe hierzu auch die Stellungnahme der Stadt Riedenburg im Allgemeinen Teil)</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Schwarzstorchvorkommen, Fledermausvorkommen, s.a. Umweltbericht Standortbogen. Aus fachbehördlicher Sicht wird die Fläche „kritisch gesehen“.</p>	

VRG KEH 14 "nördlich Hattenhausen"	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs – Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgetragenen Einwände werden zur Kenntnis genommen. Mit der Änderung des BNatSchG vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG entfalten Zonierungskonzepte und Landschaftsschutzgebiete keine Ausschlusswirkung für Windenergie mehr. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse ist es daher sachgerecht die LSG zu überplanen. Dies gilt insbesondere, da die Regionen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen haben.</p> <p>Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung des VRG Wasser mit dem VRG Wind grundsätzlich möglich.</p> <p>Die Hinweise zur VNP-Waldfläche werden im Umweltbericht ergänzt. Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Die angesprochenen Hinweise zu den militärischen Belangen und zu den VNP – Flächen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Die nördliche Hälfte des Windenergiegebiets liegt in der Tabuzone des Naturpark-Zonierungskonzepts. Wir bitten um Rücknahme und Streichung der nördlichen Hälfte von KEH 14. Außerdem befindet im nördlichen Randbereich eine VNP-Waldfläche. Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis, dass die VNP-Fläche und -Einzelstrukturen von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen sind.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.10.24 Das Vorranggebiet KEH 14 überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung vr_keh_04</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Burg Prunn im Altmühltal und Rosenberg bei Riedenburg: Hier sind Störungen der wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen diesen beiden landschaftlich sehr exponiert stehenden Baudenkmalern durch die verschiedenen Vorranggebiete (insbes. KEH 42, KEH 13, R 25, KEH 14 und KEH 15) zu befürchten. Beim Blick durchs Altmühltal westlich auf die Rosenberg von der erhöhten Burg Prunn aus werden im linken Blickfeldrand WKA des Vorranggebietes KEH 14 störend sichtbar (Screenshot 4a – Standorthöhe von 120 m entspricht etwa der Höhenlage der Burg Prunn). Aber auch von den Anhöhen nordöstlich von Riedenburg wären Vorranggebiete (KEH 14 und KEH 15) störend im Hintergrund der Rosenberg und der Altstadt von Riedenburg sichtbar (Screenshot 4b). Insbesondere der Blick von der nördlichen Altmühlseite, also auch von den Anhöhen nördlich und nordöstlichen von Riedenburg, nach Süden / Südwesten auf das besonders reizvolle Ensemble aus Altstadt und Burg, darf in gewisser Breite nicht von WKA im Hintergrund belastet werden.</p>	
<p>BayWa r.e. Wind GmbH vom 30.09.24 Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zu der Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ des Regionalplan Regensburg abgeben und um einen Erhalt des im Entwurf befindlichen Vorranggebietes Nr. KEH14 „nördlich Hattenhausen“ bitten. Aus den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren geht hervor, dass die im Radius liegenden Vorranggebiete vorerst im Entwurf belassen werden und diese im Verfahren einer vertieften Bewertung (u. a. Analyse der Sichtbeziehungen) unterzogen werden.</p>	

<p>Für den Genehmigungsantrag werden Gutachten zum Sichtbezug der geplanten Windenergieanlagen auf die besonders landschaftsprägenden Kulturdenkmäler erforderlich und entsprechend angefertigt werden. Diese werden dem BLfD zur Stellungnahme vorzulegen. In diesem Sinne bitten wir also darum die Fläche KEH 14, wie im Entwurf, auch im weiteren Prozess der Flächenausweisung mit zu berücksichtigen und die denkmalschutzfachliche Bewertung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erzielen zu können.</p>	
<p>VRG KEH 15 "nordöstlich Echendorf"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. KEH 15 wird abgelehnt</p> <p><u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: KEH 15 ist als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen der geringen Größe des VRG von rd. 6 ha und der überproportionalen Belastung des Teilraums bezogen auf das nördliche Gemeindegebiet der Stadt Riedenburg erfolgt die Streichung des VRG.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Mit nur knapp 6 ha ist KEH 15 eines der kleinsten Windenergiegebiete der Kulisse. Die angestrebte Konzentrationswirkung durch Bündelung mehrerer Windenergieanlagen in einem Gebiet kann KEH 15 nicht erfüllen. Zudem liegt es eher isoliert von anderen Windenergiegebieten und am Rande des Hienheimer Forstes, einem großen, weitgehend unzerschnittenen und störungsarmen Waldgebiet. Im Zonierungskonzept des Naturparks ist der Bereich von KEH 15 ferner als Tabuzone ausgewiesen. Darüber hinaus sind mehrere Fledermaus-Quartiere im Umfeld von KEH 15 bekannt. Das FFH-Gebiet „Hienheimer Forst östlich und westlich Schwaben“ liegt unmittelbar südöstlich von KEH 15. Die Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft sind im Standortbogen beide als „sehr negativ (--)“ bewertet; das Windenergiegebiet ist naturschutzfachlich als kritisch einzustufen. Wir bitten um vollständige Streichung von KEH 15.</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 <u>Burg Prunn im Altmühltal und Rosenberg bei Riedenburg</u></p>	

<p>Hier sind Störungen der wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen diesen beiden landschaftlich sehr exponiert stehenden Baudenkmalern durch die verschiedenen Vorranggebiete (insbes. KEH 42, KEH 13, R 25, KEH 14 und KEH 15) zu befürchten. Gravierend wäre auch die Störung durch Vorranggebiet KEH 15 am rechten Blickfeldrand neben der Burg Prunn (Screenshot 3c). (EDV-Darstellungsproblem: Das Symbol für das betrachtete Denkmalobjekt liegt hier nicht über der Burg Prunn, sondern rechts daneben über der Befreiungshalle).</p> <p>Beim Blick durchs Altmühltal westlich auf die Rosenberg von der erhöhten Burg Prunn aus werden im linken Blickfeldrand WKA des Vorranggebietes KEH 14 störend sichtbar (Screenshot 4a – Standorthöhe von 120 m entspricht etwa der Höhenlage der Burg Prunn). Aber auch von den Anhöhen nordöstlich von Riedenburg wären Vorranggebiete (KEH 14 und KEH 15) störend im Hintergrund der Rosenberg und der Altstadt von Riedenburg sichtbar (Screenshot 4b).</p> <p>Insbesondere der Blick von der nördlichen Altmühlseite, also auch von den Anhöhen nördlich und nordöstlichen von Riedenburg, nach Süden / Südwesten auf das besonders reizvolle Ensemble aus Altstadt und Burg, darf in gewisser Breite nicht von WKA im Hintergrund belastet werden.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Fledermausvorkommen, Landschaft, s. a. Umweltbericht Standortbogen.</p>	
<p>VRG KEH 19 "südwestlich Peising"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass wegen der vorliegenden militärischen Höhenbeschränkungen regelmäßig keine Bauhöhen für WEA von mehr als 200 Meter Gesamthöhe realisiert werden können - und dies nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist - wird das Vorranggebiet aus dem Entwurf gestrichen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.10.24 Das Vorranggebiet KEH 19 liegt teilweise im WSG Heilquellenschutzgebiet Bad Abbach Schwefelbrunnen HB1 Zone IIIB (qualitativ) und Zone B (quantitativ).</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Entferntere, aber größere Vorrangflächen (KEH 19, KEH 24, KEH 42, KEH 34 und KEH 41 nördlich und östlich der Befreiungshalle) werden beim Blick vom Baudenkmal störend in Erscheinung treten (vgl. Screenshot 2c). Durch die exponierte Lage der Befreiungshalle auf dem Michelsberg wirken die Anlagen unmittelbar in die Aussicht der Besucher hinein und stören das Erleben der landschaftlichen Einbindung des Denkmals.</p>	

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen.</p>	
<p>Landratsamt Kelheim vom 01.10.24 Das Vorranggebiet KEH 19 befindet sich augenscheinlich zum Teil in der Schutzzone III A und III B des Heilquellenschutzgebietes des Schwefelwasserbrunnens HB1 in Bad Abbach bzw. scheint an diese Schutzgebietszonen anzugrenzen. Für die Flächen, welche sich im Heilquellenschutzgebiet befinden, ist die Heilquellenschutzgebietsverordnung für den Schwefelwasserbrunnen HB1 vom 22.11.2021 einschlägig. Die Verbote der §§ 3 und 4 der Heilquellenschutzgebietsverordnung sind einzuhalten und ggf. nach § 5 der Heilquellenschutzgebietsverordnung eine Befreiung von der Heilquellenschutzgebietsverordnung beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.</p>	
<p>VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Nach ausführlicher Prüfung dieses Gebietes wurde festgestellt, dass hier die Realisierung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist. Aufgrund der Vorliegenden Kur- und Klinikanlagen ist hier dauerhaft ein schallreduzierter Modus (45 dB (A) tags, 35 dB (A) nachts) zu fahren, was dazu führen würde, dass bei der zu betrachtenden Vorbelastung bereits eine Einzelanlage nahezu vollständigen Abschaltungen unterläge. Außerdem liegt uns für dieses Gebiet eine negative Stellungnahme des Militärs vor, welche eine Referenzanlage von 250m als nicht realisierbar einstuft. Wir bitten daher darum dieses Gebiet nicht den Flächenbeitragswerten anzurechnen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Verweis auf Turteltaubenvorkommen im Umweltbericht Standortbogen.</p>	
<p>VRG KEH 20 "westlich Gattersberg"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass wegen der vorliegenden militärischen Höhenbeschränkungen regelmäßig keine Bauhöhen für WEA von mehr als 200 Meter</p>

<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	<p>Gesamthöhe realisiert werden können - und dies nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist - wird das Vorranggebiet aus dem Entwurf gestrichen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet, s. a. Umweltbericht Standortbogen. Positiv: Autobahnnähe.</p>	
<p>VRG KEH 21 "westlich Dünzling"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich mit ihrem größten Teil im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Der restliche Teil der Fläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass wegen der vorliegenden militärischen Höhenbeschränkungen regelmäßig keine Bauhöhen für WEA von mehr als 200 Meter Gesamthöhe realisiert werden können - und dies nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist - wird das Vorranggebiet aus dem Entwurf gestrichen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Wir bitten um einen entsprechenden Hinweis, dass die nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile (Heckenstrukturen, Feldgehölze) von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen sind.</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	
<p>Landratsamt Kelheim vom 01.10.24 <u>Belange des Bodenschutzrechts</u> KEH 21: Im Planungsbereich befindet sich die Altlastenverdachtsfläche BA 2.2, Katasternummer 27300118, welche nutzungsorientiert entlassen wurde. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Altablagerung von Erdaushub, Bauschutt und Hausmüll. Ob sich durch die geplante Nutzungsänderung eine Gefährdung ergibt, ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: „Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden“, etc., s. a. Umweltbericht Standortbogen.</p>	
VRG KEH 22 "nordwestlich Paring"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Der restliche Teil der Fläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass wegen der vorliegenden militärischen Höhenbeschränkungen regelmäßig keine Bauhöhen für WEA von mehr als 200 Meter Gesamthöhe realisiert werden können - und dies nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist - wird das Vorranggebiet aus dem Entwurf gestrichen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Im nördlichen Drittel von KEH 22 Überlagerung mit großflächiger A+E-Fläche der B15n, der mittlerweile Biotopcharakter zuzusprechen ist (vgl. Kriterienkatalog: „Biotop gemäß Biotopkartierung (> 1 ha)“ als harter Ausschluss) sowie unmittelbare Nachbarschaft zum FFH-Gebiet „Bachmuschelbäche südlich Thalmassing“. Wir bitten die Fläche von KEH 22 zu verringern und entlang der hellblauen Linie „abzuschneiden“ (s. Abbildung), um einerseits Inanspruchnahme der A+E-Fläche auszuschließen und andererseits einen Puffer zum FFH-Gebiet herzustellen (Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit).</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: „Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden.“ s. a. Umweltbericht Standortbogen. Ferner: Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet.</p>	
VRG KEH 23 "nordöstlich Paring"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen das VRG KEH 23 aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt:</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass wegen der vorliegenden militärischen Höhenbeschränkungen regelmäßig keine Bauhöhen für WEA von mehr als 200 Meter Gesamthöhe realisiert werden können - und dies nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist - wird das Vorranggebiet aus dem Entwurf gestrichen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesverband</p>

<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: „Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden.“ s. a. Umweltbericht Standortbogen. Ferner: Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet.</p>	
VRG KEH 24 "nördlich Saalhaupt"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Sämtliche zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass wegen der vorliegenden militärischen Höhenbeschränkungen regelmäßig keine Bauhöhen für WEA von mehr als 200 Meter Gesamthöhe realisiert werden können - und dies nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspricht, wie es im LEP Ziel 6.2.2 gefordert ist - wird das Vorranggebiet aus dem Entwurf gestrichen. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vom 04.10.24 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten.</p>
<p>MERO Germany GmbH vom 30.07.24 Betroffenheit des Schutzstreifens der Rohölfernleitung MERO, entsprechend Lageplan. Der durch Dienstbarkeiten gesicherte, je 5 m beidseits der Leitungssachse breite Schutzstreifen der MERO-Fernleitung ist Fläche für Versorgungsanlagen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB ist Schutzstreifen, in welchem jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, verboten sind, im Regionalplan zu kennzeichnen. Als besondere Nutzungsregelung nach § 5 Abs. 4 BauGB soll dieser im Regionalplan vermerkt werden. Es bestehen keine Einwände sofern folgende Auflagen eingehalten werden: 1) Abstand zu WEA ist in Bezug auf mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen ist der Abstand in Anlehnung an die AFK-Empfehlung Nr. 3 festzulegen. 2) Der Abstand der WEA zu Grenze des Schutzstreifens hat mindestens das 1,5-fache der Gesamthöhe (Masthöhe zuzüglich Länge des Rotorblattes) der Anlage zu betragen. 3) in Nachweis der Standsicherheit der WEA in Errichtungsphase und regelmäßig während Betriebsphase ist zu erbringen. Mechanische Belastungen auf die Fernleitung während der Bau- und der Betriebsphase sind auszuschließen. Kathodischer Korrosionsschutz der Fernleitung darf nicht gefährdet werden.</p>	

<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Entferntere, aber größere Vorrangflächen (KEH 19, KEH 24, KEH 42, KEH 34 und KEH 41 nördlich und östlich der Befreiungshalle) werden beim Blick vom Baudenkmal störend in Erscheinung treten (vgl. Screenshot 2c). Durch die exponierte Lage der Befreiungshalle auf dem Michelsberg wirken die Anlagen unmittelbar in die Aussicht der Besucher hinein und stören das Erleben der landschaftlichen Einbindung des Denkmals.</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: bitte unter Punkt 7 noch den Hinweis auf Überlagerungen mit Funktionswäldern ergänzen.</p>	
<p>Landratsamt Kelheim vom 01.10.24 <u>Belange des Bodenschutzes</u> KEH 24: Im Planungsbereich befindet sich die Altlastenverdachtsfläche BA 2.3, Katasternummer 27300094, welche nutzungsorientiert entlassen wurde. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Altablagerung von Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll. Ob sich durch die geplante Nutzungsänderung eine Gefährdung ergibt, ist im Einzelfall zu prüfen. Ebenfalls befindet sich die Altlastenverdachtsfläche BA 2.11, Katasternummer 27300273 im Planungsbereich, welche nutzungsorientiert entlassen wurde. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Altablagerung von Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll. Ob sich durch die geplante Nutzungsänderung eine Gefährdung ergibt, ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Überlagerung mit landschaftlichem Vorbehaltsgebiet, s.a. Umweltbericht Standortbogen. Positiv: Autobahnnahe.</p>	
<p>VRG KEH 34 "östlich Painten"</p>	
<p>Bergamt Südbayern vom 30.09.24 Im nördlichen Landkreis Kelheim, insbesondere im Bereich des Paintner sowie Frauenforstes, befinden sich historische (keltische) Erzschürfstellen mit Schurfschächten von bis zu 10 m Tiefe. Obwohl die Schächte zwischenzeitlich größtenteils aufgefüllt sind, können sie sich noch heute negativ auf den Baugrund auswirken. Die Bereiche sollten daher aus Sicht des Bergamtes nicht überplant werden. Zudem sind die Flächen zumeist auch als Bodendenkmal erfasst. Die Lage der Schürfgrubenfelder sowie Bodendenkmäler kann der Topografischen Karte entnommen werden.</p>	<p>Reduzierung des VRG - Ergänzung des Umweltberichts Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Prozesscharakter der Regionalplanfortschreibung wird eine mögliche überproportionale Belastung eines LSG – was zur Funktionslosigkeit des LSG führen könnte – erst im Rahmen der vorliegenden Abwägung unter Berücksichtigung des § 2 EEG und der zu erfüllenden Flächenziele vorgenommen (siehe hierzu auch SN der Regierung der Oberpfalz von 04.10.2024 im Allgemeinen Teil und die Bewertung durch den Regionsbeauftragten). Beim VRG KEH 34 spielen in der Gesamtschau auch die Themen überproportionale Belastung des Teilraums und insbesondere der Marktgemeinde Painten und</p>

<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Durch KEH 34 wird bei einem Landschaftsschutzgebiet eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert</p>	<p>Umzingelung der Ortschaften Viergstetten und Haugenried eine erhebliche Rolle. Um den genannten Belangen Rechnung zu tragen erfolgt daher die Verkleinerung des VRG im nördlichen und südlichen Teil. Beim Zuschnitt des VRG wurden insbesondere auch die großflächigen Bodendenkmäler ausgenommen und darauf geachtet, dass mit Blick auf die Umzingelungswirkung ein freier Landschaftsbereich zum benachbarten VRG KEH 41 bestehen bleibt. Mit Blick auf § 2 EEG kann dem Wunsch des Marktes Painten nicht vollumfänglich entsprochen werden.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Im Hinblick auf den Artenschutz verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen. Entsprechende Hinweise – auch zum Wespenbussards – sind im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanung enthalten.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 KEH 34 liegt nicht nur im Paintner Forst, einem großen, weitgehend unzerschnittenen und störungsarmen Waldgebiet, sondern überlagert auch 32 % des Landschaftsschutzgebiet „Bachmühltal und Paintner Forst“.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiete</u> Landschaftsschutzgebiete sind nach § 26 Abs. 3 BNatSchG für den Bau von Windenergieanlagen weitgehend geöffnet. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die LSG im Zuge der Ausweisung von Windenergieflächen nicht vollständig entwertet und damit funktionslos werden. Hier ist als Hilfestellung für die Regional- und Bauleitplanung in LSG in den UMS vom 31.01.2023 und 03.04.2023 ein 10 %-Kriterium eingeführt worden. Das 10%-Kriterium kann als regelmäßig unkritisches Maß verstanden werden; darüber hinaus ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. Im Landkreis Kelheim wird das 10 %-Kriterium im LSG „Bachmühltal und Paintner Forst“ überschritten. Das Windenergiegebiet KEH 34 überlagert 32 % des LSG. Unklar bleibt, wie diese Überplanung des LSG begründet und eine Entwertung des LSG vermieden werden soll – wir bitten um Verringerung der beanspruchten Fläche im LSG. Weitere Hinweise zur Landschaftsverträglichkeit von Windenergieanlagen gibt das Zonierungskonzept des Naturpark Altmühltal. Wir bitten um Streichung oder zumindest um signifikante Verringerung der Fläche von KEH 34. Im Standortbogen zu KEH 34 fehlt im Übrigen die Bewertung der Schutzgüter Biologische Vielfalt („negativ (-)“ und Landschaft („sehr negativ (--)“). Wir bitten um Ergänzung.</p> <p>Auch Vorkommen des kollisionsgefährdeten Wespenbussards sind bekannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist KEH 34 daher kritisch zu bewerten. Konkrete Windenergieanlagen sind hinsichtlich der Betroffenheit des Wespenbussards nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig, welche für den Wespenbussard fachlich kaum zu realisieren sind. Wir bitten um Streichung oder zumindest um signifikante Verringerung der Fläche von KEH 34. Im Standortbogen zu KEH 34 fehlt im Übrigen die Bewertung der Schutzgüter Biologische Vielfalt („negativ (-)“ und Landschaft („sehr negativ (--)“). Wir bitten um Ergänzung.</p>	<p>Die in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG eingegangenen Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu den besonders landschaftsprägenden Denkmälern und den Bodendenkmälern wurde soweit es auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, bei der Überarbeitung der Gebietskulisse der Vorranggebiete berücksichtigt. Darüber hinaus werden entsprechende Hinweise im Umweltbericht sowie in die Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten ergänzt. Eine genaue Berücksichtigung – auch der vom Bergamt angesprochenen Erzschürfstellen - kann erst auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA - Vorhaben erfolgen. Dies gilt auch für die betroffenen Naturwaldreservate, die erst ab einer Mindestgröße von 1 Hektar auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden konnten.</p> <p>Die Ausführungen von privater Seite zu den Problemen durch oberirdische Einleitung in Gewässer, Denkmalschutz- und Landschaftsschutz, Wegebau und Rodung von alten Waldbeständen, Artenschutz und biologische Vielfalt, Entwertung von Bauland und Gesundheitsbedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die genannten Punkte wird auf den rechtlichen Rahmen der Regionalplanfortschreibung und den Kriterienkatalog vom 20.03.25 sowie auf die Ausführungen, welche die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Rahmen der SUP und des Beteiligungsverfahrens eingebracht haben verwiesen. Der Planungsverband hat diese fachlichen und rechtlichen Hinweise - soweit es auf Ebene der Regionalplanung</p>

<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Entferntere, aber größere Vorrangflächen (KEH 19, KEH 24, KEH 42, KEH 34 und KEH 41 nördlich und östlich der Befreiungshalle) werden beim Blick vom Baudenkmal störend in Erscheinung treten (vgl. Screenshot 2c). Durch die exponierte Lage der Befreiungshalle auf dem Michelsberg wirken die Anlagen unmittelbar in die Aussicht der Besucher hinein und stören das Erleben der landschaftlichen Einbindung des Denkmals.</p>	<p>erforderlich ist - vollumfänglich berücksichtigt. Änderungen sind daher, insbesondere auch mit Verweis auf den §2 EEG, nicht angezeigt.</p> <p>Die Bewertung der Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft werden im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Haugenried und Viergstetten zusammen mit R 7 und KEH 41.</p>	
<p>Markt Painten vom 17.10.24 Mit der 18. Änderung des Regionalplanes weist der Regionale Planungsverband Regensburg Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie aus. Gemäß dem Datenblatt „KEH 34 – östlich Painten“ wird dabei auf dem Gemeindegebiet Painten eine Fläche in der Größe von ca. 626 ha als Vorranggebiet für Windkraft festgesetzt. Das entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 17 %. Dies würde eine drohende Umzingelung der Gemeinde bedeuten und zu einer unverhältnismäßigen Belastung für den Markt Painten führen. Aufgrund der mangelnden Kooperationsbereitschaft von Seiten der Bayerischen Staatsforsten hat der Marktgemeinderat Painten in seiner Sitzung vom 16.10.2024 beschlossen, die Vorrangflächen für die Nutzung von Windkraft auf 1,8 % der Gemeindefläche festzusetzen. Das entspricht einer Größe von rd. 65 ha. Damit sind die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Dieses Vorranggebiet ist zwingend im nördlichen Bereich des Paintner Forstes anzusiedeln. Wir bitten Sie, diese Flächenkorrektur vorzunehmen. Beschlussbuchauszug als Anhang.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: strikte Ablehnung, artenschutzrechtliche Gründe, mögliche Betroffenheit Naturwaldreservat „Knittelschlag“, drohende Überlastung des Landschaftsschutzgebietes etc., s. a. Umweltbericht Standortbogen.</p>	

<p>Mehrere private Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalt (P_R0167) Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Paintner Forst (KEH 34) wirft aus verschiedenen Gründen Bedenken auf:</p> <p><u>Probleme durch oberirdische Einleitung in Gewässer</u> Veränderung der hydrologischen Gegebenheiten. Die gerodete Waldfläche hätte Niederschlagswasser filtriert, gereinigt, gespeichert und es als sauberes Trinkwasser der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Denkmalschutz- und Landschaftsschutz</u> Die geplante Windkraftnutzung wird die optische Wahrnehmung dieser Landschaft (Ausflugs- und Naherholungsgebiet Labertal, Höhlenburg Loch) erheblich beeinträchtigen.</p> <p><u>Wegebau und Rodung von alten Waldbeständen</u> Zerstörung von natürlichen Lebensräumen und einer signifikanten Veränderung der Landschaft durch die Errichtung neuer Wege für den Transport der sehr großen und schweren Komponenten.</p> <p><u>Artenschutz und biologische Vielfalt</u> Ein massiver Ausbau von Windkraft führt zu einem dramatischen Rückgang der lokalen Tierbestände (insb. Greifvögel und Fledermäuse), was gegen bestehende Artenschutzgesetze und Richtlinien verstößt.</p> <p><u>Entwertung von Bauland</u> Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten oder auf potenziellen Baulandflächen führt zu einer Entwertung auf dem Grundstücksmarkt.</p> <p><u>Gesundheitsbedenken</u> Windkraftanlagen bewirken gesundheitlichen Auswirkungen. Lärm u. Infraschall löst in benachbarten Wohnhäusern gesundheitlichen Beschwerden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und allgemeines Unwohlsein aus. Schlagschatten führt zu einer ständigen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Erosion und Materialablösung der Rotorblätter erzeugt krebserregenden Feinstaub</p> <p>Aufgrund der genannten Punkte muss eine umfassende Abwägung der Interessen und eine gründliche Prüfung der Umweltverträglichkeit und gesundheitlichen Risiken erfolgen.</p>	
<p>VRG KEH 36 "nördlich Kelheim"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u></p>	<p>Reduzierung des VRG – Korrektur im Umweltbericht</p>

<p>Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse wird das VRG KEH 36 aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet und ist zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Weitere Änderungen sind bezogen auf die Einwendungen nicht veranlasst.</p>
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung des VRG Wasser mit dem VRG Wind grundsätzlich möglich. Da trotz der Lage innerhalb der WSG Zone III vom WWA Landshut angeführt wird, dass WEA Vorhaben dem Grunde nach möglich sind, verweisen wir zur konkreten Umsetzung von WEA ebenso wie das WWA auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Auf dieser Ebene können auf Basis der konkreten Vorhaben Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden ausgeschlossen werden.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Aufgrund bekannter Fledermaus-Quartiere im Umfeld und Überlagerungen mit Landschaftlichem Vorbehaltsgebiet, visueller Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung, Regionalem Grünzug und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild ist KEH 36 als naturschutzfachlich kritisch zu bewerten. Das FFH-Gebiet „Trockenhänge bei Regensburg“ liegt unmittelbar südlich von KEH 36. Insgesamt ist an diesem Standort von einer sehr hohen Fernwirkung bei Errichtung von WEA auszugehen. Die Schutzgüter Biologische Vielfalt und Landschaft sind im Standortbogen beide als „sehr negativ (--“ bewertet.</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.10.24 Zunächst möchten wir redaktionell darauf hinweisen, dass laut Umweltbericht auf Seite 35 für das Vorranggebiet KEH 36 eine Überlagerung mit dem WSG Heilquellenschutzgebiet Bad Abbach Schwefelbrunnen HB1 Zone IIIB/IIIA entsteht. Richtigerweise entsteht eine Überlagerung mit dem WSG 2210703700058 Zone III.</p> <p>Das Vorranggebiet KEH 36 überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung vr_keh_03.</p> <p>Das Vorranggebiet KEH 36 liegt ebenso teilweise im WSG 2210703700058 Zone III. Aufgrund der Nähe zur Zone II (südlicher Bereich des Vorranggebietes) und des in diesem Bereich vorherrschenden Karstuntergrundes ist hier eine pauschale Ausweisung des Vorranggebietes wie dargestellt aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Ggf. kann dennoch über eine Einzelfallprüfung des jeweiligen Projektes im Bereich des Wasserschutzgebietes eine Errichtung einer Windkraftanlage ermöglicht werden. Konkrete Aussagen hierzu sind jedoch im Rahmen der Regionalplanung nicht möglich.</p>	<p>Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Auch an dieser Stelle findet sich bereits der Hinweis zu den Waldtypen.</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 <u>Befreiungshalle Kelheim</u> Große Fernwirkung und intensiver Bezug zur umgebenden Landschaft waren auch bei der Konzeption der Befreiungshalle, ebenfalls durch König Ludwig I. und Friedrich von Gärtner sowie Leo von Klenze, beabsichtigt. Für den Blick auf dieses Baudenkmal sind i.d.R. Standorte im Tal oder auch im unmittelbaren westlichen Vorfeld relevant. Auch von einigen Talstandorten aus sind</p>	<p>Die angesprochenen Hinweise zu den militärischen Belangen sind ebenfalls im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p> <p>Die redaktionelle Änderung im Umweltbericht zur Überlagerung des WSG Zone III sowie die Ergänzung zum Klimaschutzwald wird vorgenommen.</p>

<p>Beeinträchtigungen durch das nahegelegene kleine Vorranggebiet KEH 36 im Zusammenhang mit dem Blick auf die Befreiungshalle zu erwarten</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen.</p>	
<p>Landratsamt Kelheim vom 01.10.24 Das Vorranggebiet KEH 36 befindet sich zum Teil in der Zone III des Wasserschutzgebietes Brunnen V „Goldberg“ der Stadtwerke Kelheim GmbH & Co.KG. Für die Flächen, welche sich im Wasserschutzgebiet befinden, ist die Wasserschutzgebietsverordnung Brunnen V „Goldberg“ vom 03.01.1977 einschlägig. Die Verbote des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten und ggf. nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, zu beantragen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: strikte Ablehnung aufgrund der im Umweltbericht Standortbogen dargelegten Gründe.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>VRG KEH 41 "südlich Viergstetten"</p>	
<p>Bergamt Südbayern vom 30.09.24 Im nördlichen Landkreis Kelheim, insbesondere im Bereich des Paintner sowie Frauenforstes, befinden sich historische (keltische) Erzschürfstellen mit Schurfschächten von bis zu 10 m Tiefe. Obwohl die Schächte zwischenzeitlich größtenteils aufgefüllt sind, können sie sich noch heute negativ auf den Baugrund auswirken. Die Bereiche sollten daher aus Sicht des Bergamtes nicht überplant werden. Zudem sind die Flächen zumeist auch als Bodendenkmal erfasst. Die Lage der</p>	<p>Reduzierung des VRG – Korrektur im Umweltbericht Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Beim VRG KEH 41 spielen in der Gesamtschau auch die Themen überproportionale Belastung des Teilraums und insbesondere der Marktgemeinde Painten und Umzingelung der Ortschaften Viergstetten und Haugenried eine erhebliche Rolle. Um den genannten Belangen Rechnung zu tragen erfolgt daher die Verkleinerung des VRG im westlichen Teil. Beim Zuschnitt des VRG wurden insbesondere darauf geachtet, dass</p>

<p>Schürfgrubenfelder sowie Bodendenkmäler kann der Topografischen Karte entnommen werden.</p>	<p>mit Blick auf die Umzingelungswirkung ein freier Landschaftsbereich zum benachbarten VRG KEH 34 bestehen bleibt.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse wird VRG KEH 41 aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet und ist als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Aus Kartierungen im Bereich von KEH 41 sind mittlerweile hohe Aktivitäten des Wespenbussards im und um das geplante Windenergiegebiet bestätigt. Revierzentren sind rund um Viergstetten sowie am Stockenberg und am Steinbuckel bekannt. Anhand der Kartierungsergebnisse müssen dort Brutplätze des Wespenbussards angenommen werden; Nahbereiche um die Brutplätze sind aller Wahrscheinlichkeit nach betroffen. KEH 41 ist daher naturschutzfachlich als Windenergiegebiet kritisch zu bewerten, auch vor dem Hintergrund der Lage im Paintner und Frauenforst, einem großen, weitgehend unzerschnittenen und störungsarmen Waldgebiet. Konkrete Windenergieanlagen sind hinsichtlich der Betroffenheit des Wespenbussards nur mit geeigneten Schutzmaßnahmen genehmigungsfähig, welche für den Wespenbussard fachlich kaum zu realisieren sind. Aufgrund der bestätigten Wespenbussard-Vorkommen ändert sich die Bewertung des Schutzguts Biologische Vielfalt im Standortbogen zu „sehr negativ (- -)“.</p>	<p>Die in der Strategischen Umweltprüfung und im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG eingegangenen Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zu den besonders landschaftsprägenden Denkmälern und den Bodendenkmälern wurde soweit es auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, bei der Überarbeitung der Gebietskulisse der Vorranggebiete berücksichtigt. Darüber hinaus werden entsprechende Hinweise im Umweltbericht sowie in die Begründung des Regionalplans zu den betroffenen Vorranggebieten ergänzt. Eine genaue Berücksichtigung – auch der vom Bergamt angesprochenen Erzschürfstellen - kann erst auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten WEA - Vorhaben erfolgen. Dies gilt auch für die betroffenen und angrenzenden Naturwaldreservate, die erst ab einer Mindestgröße von 1 Hektar auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden konnten.</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Entferntere, aber größere Vorrangflächen (KEH 19, KEH 24, KEH 42, KEH 34 und KEH 41 nördlich und östlich der Befreiungshalle) werden beim Blick vom Baudenkmal störend in Erscheinung treten (vgl. Screenshot 2c). Durch die exponierte Lage der Befreiungshalle auf dem Michelsberg wirken die Anlagen unmittelbar in die Aussicht der Besucher hinein und stören das Erleben der landschaftlichen Einbindung des Denkmals.</p>	<p>Die Ausführungen von privater Seite zu den Problemen durch oberirdische Einleitung in Gewässer, Denkmalschutz- und Landschaftsschutz, Wegebau und Rodung von alten Waldbeständen, Artenschutz und biologische Vielfalt, Entwertung von Bauland und Gesundheitsbedenken werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die genannten Punkte wird auf den rechtlichen Rahmen der Regionalplanfortschreibung und den Kriterienkatalog vom 20.03.25 sowie auf die Ausführungen, welche die Fachstellen, die die genannten Belange zu vertreten haben, im Rahmen der SUP und des Beteiligungsverfahrens eingebracht haben verwiesen. Der Planungsverband hat diese fachlichen und rechtlichen Hinweise - soweit es auf Ebene der Regionalplanung erforderlich ist - vollumfänglich berücksichtigt. Änderungen sind daher, insbesondere auch mit Verweis auf den §2 EEG, nicht angezeigt.</p>
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Haugenried und Viergstetten zusammen mit R 7 und KEH 34.</p>	<p>Die Bewertung des Schutzguts Biologische Vielfalt wird im Umweltbericht angepasst.</p>

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: strikte Ablehnung aufgrund der im Umweltbericht Standortbogen dargelegten Gründe; unmittelbar angrenzend Naturwaldreservat „Knittelschlag“.</p>	
<p>Mehrere private Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalt (P_R0167) Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Frauenforst (KEH41) wirft aus verschiedenen Gründen Bedenken auf:</p> <p><u>Probleme durch oberirdische Einleitung in Gewässer</u> Veränderung der hydrologischen Gegebenheiten. Die gerodete Waldfläche hätte Niederschlagswasser filtriert, gereinigt, gespeichert und es als sauberes Trinkwasser der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Denkmalschutz- und Landschaftsschutz</u> Die geplante Windkraftnutzung wird die optische Wahrnehmung dieser Landschaft (Ausflugs- und Naherholungsgebiet Labertal, Höhlenburg Loch) erheblich beeinträchtigen. Wegebau und Rodung von alten Waldbeständen <u>Zerstörung</u> von natürlichen Lebensräumen und einer signifikanten Veränderung der Landschaft durch die Errichtung neuer Wege für den Transport der sehr großen und schweren Komponenten.</p> <p><u>Artenschutz und biologische Vielfalt</u> Ein massiver Ausbau von Windkraft führt zu einem dramatischen Rückgang der lokalen Tierbestände (insb. Greifvögel und Fledermäuse), was gegen bestehende Artenschutzgesetze und Richtlinien verstößt.</p> <p><u>Entwertung von Bauland</u> Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten oder auf potenziellen Baulandflächen führt zu einer Entwertung auf dem Grundstücksmarkt.</p> <p><u>Gesundheitsbedenken</u> Windkraftanlagen bewirken gesundheitlichen Auswirkungen. Lärm u. Infraschall löst in benachbarten Wohnhäusern gesundheitlichen Beschwerden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und allgemeines Unwohlsein aus. Schlagschatten führt zu einer ständigen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Erosion und Materialablösung der Rotorblätter erzeugt krebserregenden Feinstaub</p> <p>Aufgrund der genannten Punkte muss eine umfassende Abwägung der Interessen und eine gründliche Prüfung der Umweltverträglichkeit und gesundheitlichen Risiken erfolgen.</p>	

VRG KEH 42 "nördlich Rappelshofen"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.
Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 01.10.24 Das Vorranggebiet KEH 42 überschneidet sich mit dem Vorranggebiet für die öffentliche Wasserversorgung vr_keh_02.	Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet für die Wasserversorgung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Durch die Festlegung von VRG Wasser sollen besondere Risiken in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungen außerhalb der gesicherten WSG vermieden werden. Unzulässig sind Vorhaben und Nutzungen, die dieser vorrangig gesicherten Nutzung entgegenstehen, bzw. den Schutzzweck gefährden. Dies ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) i.d.R. nicht der Fall. Insofern ist eine Überlagerung des VRG Wasser mit dem VRG Wind grundsätzlich möglich.
Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Entferntere, aber größere Vorrangflächen (KEH 19, KEH 24, KEH 42, KEH 34 und KEH 41 nördlich und östlich der Befreiungshalle) werden beim Blick vom Baudenkmal störend in Erscheinung treten (vgl. Screenshot 2c). Durch die exponierte Lage der Befreiungshalle auf dem Michelsberg wirken die Anlagen unmittelbar in die Aussicht der Besucher hinein und stören das Erleben der landschaftlichen Einbindung des Denkmals. Burg Prunn im Altmühltal und Rosenberg bei Riedenburg: Hier sind Störungen der wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen diesen beiden landschaftlich sehr exponiert stehenden Baudenkmalern durch die verschiedenen Vorranggebiete (insbes. KEH 42, KEH 13, R 25, KEH 14 und KEH 15) zu befürchten. Beim Blick durchs Altmühltal östlich auf die Burg Prunn von der erhöhten Rosenberg aus treten am linken Blickfeldrand neben der Burg Prunn WKA der Vorranggebiete KEH 13 und KEH 42 störend in Erscheinung, weiter links ggf. auch R25 u.a. (Screenshot 3a, 3b).	Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Im Hinblick auf die Ablehnung aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf den mit der Höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen. Die angesprochenen Hinweise zu den militärischen Belangen Flächen sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln.
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: strikte Ablehnung aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten.	
Im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingebrachte VRG	
VRG KEH 47 „nördlich Schulersdorf“	
Stadt Kelheim vom 16.08.24 Die Stadt Kelheim bittet nach Rücksprache mit dem Regionsbeauftragten den Regionalen Planungsverband die in der Anlage "Potentialgebiete Wind" grün gekennzeichnete Fläche im Stadtgebiet von Kelheim, nördlich von Kapfelberg zusätzlich zu der Fläche KEH 36 als Vorranggebiet für Windenergie in den Regionalplan aufzunehmen. Diese Fläche wird auch im Energienutzungsplan der Stadt Kelheim	Neuaufnahme des VRG Mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und die Schaffung einer regionsweit ausgewogenen Gebietskulisse für VRG Windenergie, wird es unter der Vorgabe des § 2EEG - und insbesondere da im Landkreis KEH und konkret auch auf dem Gebiet der Stadt Kelheim wegen militärischer Ausschlusskriterien mögliche VRG gestrichen werden mussten - notwendig, weitere Flächen für die Windenergie zu identifizieren. Die neue Fläche in nördlich des Ortes Kapfelberg wurde aus fachlichen Gesichtspunkten

<p>genau wie die Fläche nördliche Kelheimwinzer als Potentialfläche für Windkraftnutzung ausgewiesen.</p>	<p>mit Verweis auf den Kriterienkatalog als geeignet beurteilt und auf Wunsch der Stadt Kelheim in das Regionalplanverfahren mit aufgenommen. Im Zuge einer ergänzenden SUP wurde die Eignung durch die umweltrelevanten Fachstellen in Aussicht gestellt. Weitere Informationen sollen im ergänzenden Beteiligungsverfahren eingeholt werden.</p>
---	--

VRG im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG NM 1 "östlich Häuselstein"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen werden folgende VRG aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt: NM 1, [...]</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	
<p>Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. vom 02.10.24 Zu der östlich zu Häuselstein gelegenen Fläche (NM1) drängt sich kein fachlicher Ablehnungsgrund auf, weshalb die Verwaltung empfiehlt, dass eine etwaige Stellungnahme dem vorgenannten Gemeindebürger, der Nachbargemeinde und dem nicht ortsansässigen Bürger vorbehalten sein sollte.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0146) Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg. Es wird inhaltlich auf die beigefügte Ablehnung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 verwiesen. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen - Überschreiten des geforderten Flächenbeitragswert bis 2027 von 1,1 % - Zahlreiche bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Neumarkt - Abstand zu Traunfeld, Deinschwang und Freiberg nur 600-800 m - Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf folglich Auswirkungen auf Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität - Gefährdung der Trinkwasserversorgung - Artenschutz wie Schwarzstorch und Rotmilan - 	

VRG NM 2 "nördlich Bischberg"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen werden folgende VRG aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt: [...] NM 2</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen Ablehnung aufgrund aktivem Steinbruch mit Sprengungen und der Ablehnung aufgrund militärischer Belange und geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im SB einer Funkdienststelle (SAR) der Bundeswehr. Die Potentialfläche ist eher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das Vorbehaltsgebiet Ca 1/1 nördlich von Sindlbach wird im nördlichen Teil von dem VRG NM 2 („nördlich Bischberg“) überlagert (Abb. 1). In diesem Vorbehaltsgebiet sowie dem angrenzenden Vorranggebiet Ca 1 liegt ein großer aktiver Steinbruch, in dem u. a. Schotter hergestellt wird. Der Abbau des Kalksteins erfolgt durch Bohren und Sprengen. Der Abstand der bestehenden Abbaugenehmigung, die sich innerhalb des Vorranggebietes befindet, zu dem VRG NM 2 beträgt teilweise nur 220 m. Um eine vollständige Gewinnung des Kalksteins, sowie eine mögliche Erweiterung des Steinbruchs nach Norden in das Vorbehaltsgebiet zu sichern, kann dem südwestlichen Teil des VRG NM 2 nicht zugestimmt werden. Abbildung in Stellungnahme.</p>	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche Ca 1/1 Kalkstein nördlich Sindlbach wird z.T. überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	
<p>Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. vom 02.10.24 Die Fläche im Norden zu Bischberg (NM2) spiegelt einen Teilbereich der Konzentrationszone W2 der gemeindeeigenen Planung wider, weshalb eine ablehnende Stellungnahme konträr zu der bisherigen Planung wäre.</p>	

<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0146) Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg. Es wird inhaltlich auf die beigefügte Ablehnung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 verwiesen. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen - Überschreiten des geforderten Flächenbeitragswert bis 2027 von 1,1 % - Zahlreiche bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Neumarkt - Abstand zu Traunfeld, Deinschwang und Freiberg nur 600-800 m - Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf folglich Auswirkungen auf Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität - Gefährdung der Trinkwasserversorgung - Artenschutz wie Schwarzstorch und Rotmilan 	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Nahbereich Uhu, zentraler Prüfbereich Uhu, Dichtezentrum 2 Uhu</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 VB Kalkstein "nördlich Sindlbach". Strikte Ablehnung des VR NM 2. Hier liegt ein aktiver Abbaubetrieb mit einer Abbaugenehmigung vor. Im Steinbruch wird gesprengt, entsprechende Abstände sind hier einzuhalten.</p>	
<p>VRG NM 3 "nördlich Pölling" – künftig getrennt als VRG NM 3/1 und NM 3/2</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (NM 3, NM 6, NM 26, NM 44, [...])</p>	<p>Reduzierung und Trennung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung auf Neumarkter i.d.OPf. Gemeindegebiet erscheint sachgerecht, um einer überproportionalen Belastung inkl. visuellen Beeinträchtigung der Stadt Neumarkt entgegenzusteuern. Die Reduzierung des VRG trägt auch zur Verminderung der weiteren fachlichen Bedenken hinsichtlich Artenschutz, einer etwaigen Funktionslosigkeit des Landschaftsschutzgebiets sowie der Belange des Denkschmalschutzes und des Tourismus (Erholung) bei. Durch die Reduzierung des VRG wird das Gebiet faktisch in zwei Teile zerschnitten. Daher wird künftig der östliche Teil als VRG NM 3/1, der westliche Teil als VRG NM 3/2 geführt. Im Hinblick auf den angesprochenen Brutplatz des Uhus, den Prüfbereich des Wespenbussards und die Betroffenheit von VNP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der</p>

<p><u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: [...], NM 3. Diese Flächen sind als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Die Angabe zum Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen entfaltet für den Regionalplan Regensburg keine Gültigkeit und ist folglich nicht in den Standortbogen aufzunehmen. Die Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung wird im Umweltbericht ergänzt.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 In der Nähe befindet sich ein bergrechtlich genehmigter Abbaubetrieb. Sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ist ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweise zu den Planungen der Juraleitung. Es wird ein Hinweis auf die laufenden Planungen im Umweltbericht aufgenommen. Die konkreten Forderungen bzgl. der Juraleitung sind nach erfolgter Planfeststellung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Lage im großen Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen. Dies hat zur Folge, dass die dort in Anspruch genommenen Wälder jedenfalls und unabhängig von Schutzkategorien nach dem Waldgesetz für Bayern durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden müssen. Dies sieht der Regionalplan für die Region Nürnberg als Ziel unter dem Punkt 5.4.4.1 zum Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum vor. Wir bitten diese Vorgabe in den Standortbögen und den Hinweisen zu den beiden Vorranggebieten mit aufzunehmen.</p> <p><u>Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen:</u> Forstliche Betroffenheit erstreckt sich auf Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung; Die betroffene Gemeinde Postbauer-Heng liegt im Großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen nach dem Regionalplan der Region Nürnberg und somit unterliegen die Wälder einem besonderen Rodungsschutz mit Forderung nach Ersatzaufforstung; unter Punkt 7 fehlt der Hinweis auf Überlagerungen mit Funktionswäldern und der Hinweis auf den Großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER.</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 27.03.24 <u>Natur- u. Artenschutz:</u> Gebiet beinhaltet kollisionsgefährdete Arten und Biotopflächen. Ergänzende Informationen zum Wochenstubenvorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sowie zum gelegentlichen Brutplatz des Uhus liegen durch den LBV vor. Im südlichen Teil des Gebietes liegen VNP-Flächen. Es besteht eine Überschneidung mit dem LSG "Dillberg-Heinrichsberg (ID 00553.01). Die Stadt Neumarkt sieht den Artenschutz mit der Ausweisung von zusätzlichen Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 3, [...] ab.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch die Reduzierung der VRG NM 3 und NM 6 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige</p>

<p><u>Landschafts- und Denkmalschutz</u> Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg (ID 00553.01)“, (Nr. NM 3, Nr. NM 6) und Landschaftsbild der Stufe 4. Zum Teil bestehen auf den o.g. Flächen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Die Stadt Neumarkt lehnt die Flächen Nr. NM 3, [...] ab.</p> <p><u>Erholung</u> In den vorgesehenen Flächen Nr. NM 3, [...] bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Die Stadt Neumarkt sieht den Erholungsraum, insbesondere den Albrauf und das Legenbachtal, durch die Ausweisung zusätzlicher Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 3, [...] ab.</p>	<p>regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Eine entsprechende Änderung der Standortbögen erscheint daher nicht sachgerecht.</p> <p>Eine Umzingelung im Bereich Dillberg-Heinrichsberg und Tyrolsberg wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p> <p>Etwaige Sprengabstände zu aktiven Abbau sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 05.02.24 Wie dem aktuellen Entwurf zu entnehmen ist, wurden die westlichen Vorschlagsflächen Nr. NM 3, Nr. NM 6, Nr. NM 44 und Nr. NM 26 auf der Seite des Stadtgebietes zwischenzeitlich aus der Planung herausgenommen, was von der Stadt Neumarkt positiv zur Kenntnis genommen wurde. Die Teilflächen der Nachbargemeinden Berggau, Postbauer-Heng und Berg wurden hingegen in der übermittelten Arbeitskarte weiterhin berücksichtigt. Die Stadt Neumarkt lehnt die Beibehaltung dieser Teilflächen der Nachbargemeinden im o.g. Bereich ab, da die Belastungen für die Bevölkerung im Stadtgebiet Neumarkt, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, und die Gefährdung eines lokal bedeutenden Natur- und Erholungsraumes bestehen bleiben.</p> <p><u>1. Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt</u> Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Neumarkt ist zu berücksichtigen, dass die Positionierung der Windkraftanlagen so erfolgt, dass die Hauptlast der Beeinträchtigung auf das Stadtgebiet Neumarkt fällt. Die Nähe zu zahlreichen Windenergieanlagen im Bereich Dillberg-Heinrichsberg und Tyrolsberg würde zu einer belastenden Umzingelungswirkung führen, die sich negativ auf die Bevölkerung, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, auswirken würde. Alle Anlagen werden auf der dem Stadtgebiet Neumarkt zugewandten Seite der Erhebungen geplant, so dass zumindest hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigungen die Hauptlast bei der Stadt Neumarkt liegen würde.</p> <p><u>2. Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“</u> Die Vorschlagsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (Nr. NM 26 und Nr. NM 44) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“ (Nr. NM 3 und Nr. NM 6), nahe landschaftsprägenden Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung und einer Landschaftsbildbewertung der Wertstufe 4. Gemäß der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>

<p>erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete sollen möglichst geringgehalten werden, und Flächen im Abstand von 1.000 Metern beidseitig von Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung sollten nicht in Anspruch genommen werden (siehe auch ministerielles Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen vom 05.09.2023“, S. 34). Für die Etablierung von Windenergiegebieten bedarf es in sensiblen Bereichen daher einer hohen Planrechtfertigung.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf ist nicht nur auf die auch vom LfU festgestellte landschaftliche Bedeutung der Höhenrücken zu verweisen, sondern auch auf die besondere Sensibilität dieses Landschaftsraums und seine Bedeutung für die touristischen Belange der Stadt Neumarkt. Die Ausblicke auf die Höhenrücken der Zeugenberge sind ein wesentliches Qualitätskriterium für verschiedene Wanderwege mit überregionaler Bedeutung. So wurde etwa die „Zeugenbergrunde“ mehrfach mit der höchsten Auszeichnung des Deutschen Wanderverbandes prämiert. Negative Auswirkungen auf die touristischen Belange sind daher offensichtlich.</p> <p>Eine Rechtfertigung der Belegung der sensiblen Höhenrücken der Zeugenberge mit Windenergieflächen lässt sich auch deshalb nicht herleiten, da sich bereits abzeichnet, dass die zu erbringenden Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung dieser Bereiche erreicht werden können. Allein im Stadtgebiet Neumarkt werden voraussichtlich unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs fast 3 % der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden können, sodass eine etwaige Minderausweisung im Bereich der Nachbargemeinden ausgleichbar erscheint. Ein Herunterbrechen der Flächenbeitragswerte auf die kommunale Ebene kann aus fachplanerischer Sicht nur zu ungleichen Belastungen führen, da unterschiedliche örtliche Gegebenheiten ein differenziertes Vorgehen erfordern. Im vorliegenden Entwurf erfolgte die Flächengenerierung unter der Prämisse, die Flächenbeitragswerte auch auf kommunaler Ebene zu erreichen, was aus unserer Sicht zu einer nicht angemessenen Überbelastung zu Lasten des Stadtgebiets Neumarkt führt. Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Standortwahl und mögliche Anpassungen der Pläne, um sicherzustellen, dass die Lebensqualität der Anwohner nicht beeinträchtigt wird und der bedeutende Natur- und Erholungsraum beiderseits der Stadtgrenzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.Opf. vom 02.10.24 Die Fläche im Norden zu Bischberg (NM2) spiegelt einen Teilbereich der Konzentrationszone W2 der gemeindeeigenen Planung wider, weshalb eine ablehnende Stellungnahme konträr zu der bisherigen Planung wäre. Ähnlich verhält es sich mit der Fläche im Süden zu Hausheim (NM3), die den Bereich der Konzentrationszone W5 der gemeindeeigenen Planung widerspiegelt.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24 Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir in Bezug auf die Teilfortschreibung wie folgt Stellung:</p>	

<p>Die Maßnahmenplanung tangiert die Vorranggebiete - aufgeführt als NM44, NM 6 und NM3 - jeweils am westlichen Rand der Gebietsumgrenzung (ab Mast 152, Tyrolsberg):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für detaillierte Anlagenplanungen an Windenergieanlagen sind die obigen Abstandserfordernisse zu beachten. - Die Leitungsschutzzone sollte grundsätzlich außerhalb der festzusetzenden Vorranggebiete liegen. 	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeten, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: hohe Naturschutzrelevanz, Betroffenheit Fledermäuse (Wochenstuben Kleinabendsegler und Bechsteinfledermaus), zentraler Prüfbereich Wespenbussard und Überlastung LSG Dillberg (27 %, mit Fläche NM 6).</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>VRG NM 4 "südöstlich Winnberg"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung sowie Lage und Wirkung im Raum wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p> <p>Der Hinweis auf Altbergbau wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst.</p> <p>Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Gemeinde Deining vom 31.07.24 Der als Vorranggebiet ausgewiesene Standort NM 4 "südöstlich Winnberg" wird von der Gemeinde Deining abgelehnt. Die lediglich sehr kleinteilig strukturierte Fläche mit 46 ha entfaltet durch ihre geringe Größe keine Konzentrationswirkung. Zum Vergleich wird auf die Vorrangfläche NM 31 "westlich Mantlach b.Velburg" verwiesen, welche zehnfach größer ist. Zudem ist das Gebiet in nord-süd-Richtung bandartig und sehr schmal ausgestaltet, weshalb hier wiederum keinerlei Konzentrationswirkung erzielt wird. Das Gebiet ist nicht geeignet der Windkraft "substantiell" Raum zu verschaffen. Vielmehr ergibt sich dadurch eine visuelle Breitenwirkung, welche durch die Lage am Hangrücken des Albraufs durch die weiterhin</p>	

<p>gegebene Sichtbarkeit noch verstärkt wird und daher abzulehnen ist. Eine weitere Betroffenheit durch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen soll insbesondere für die Ortsteile Tauernfeld und Leutenbach verhindert werden.</p>	<p>04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Unmittelbare Nähe zu FFH-Gebiet „Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt“</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, dass eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>

<p>VRG NM 5 "östlich Steinfeld"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: NM 5, [...]. Diese Flächen sind als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p> <p><u>Technischer Umweltschutz</u> Zudem wird zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffe auf die Beachtung von ausreichenden Sicherheitsabständen zu Betrieben hingewiesen, in denen gem. § 5 Abs. 5a BImSchG gefährliche Stoffe (im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012) vorhanden sind. Dies betrifft nach vorliegendem Kenntnisstand die Vorranggebiete (VRG) NM 5 und NM 9. Eine Übersicht der in der Oberpfalz im einzelnen betroffenen Betriebe kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen sowie der Überlagerung mit dem VRG Bodenschätze verkleinert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweise zu Sicherheitsabständen zu Betrieben mit gefährlichen Stoffen. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht aufgenommen. Da es sich bei der Regionalplanung um die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie handelt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden, wie sich ein konkretes Windenergieprojekt zusammensetzt. Eine Bewertung der Sicherheitsabstände zu Betrieben mit gefährlichen Stoffen ist auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000 nicht möglich. Wir verweisen bzgl. der vorgebrachten Punkte daher auf das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das VRG NM 5 („östlich Steinfeld“) grenzt direkt an das Vorranggebiet Ca 8 östlich Sengenthal an bzw. überlagert es geringfügig. Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2023 mit dem Aktenzeichen 11-8681.1-110673/2023, insbesondere auf den Abschnitt „Begründung W 1“; die weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit besitzt.</p>	<p>In Hinblick auf das VRG Bodenschätze Ca 8 verweisen wir auf den Kriterienkatalog und das Festlegen als Ausschlusskriterium (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.2024). Insofern wird eine Reduzierung des VRG im Bereich des VRG Ca 8 vorgenommen. Etwaige Sprengabstände zu aktiven Abbau sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Geringfügige Überlagerung mit der Vorrangfläche CA 8 Kalkstein östlich Sengenthal. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>Gemeinde Deining vom 31.07.24 Der als Vorranggebiet ausgewiesene Standort NM 5 "östlich Steinfeld" wird von der Gemeinde Deining abgelehnt. Die lediglich sehr kleinteilig strukturierte Fläche mit 21 ha entfaltet durch ihre geringe Größe keine Konzentrationswirkung. Zum Vergleich wird auf die Vorrangfläche NM 31 "westlich Mantlach b.Velburg" verwiesen, welche zwanzigmal größer</p>	

<p>ist. Zudem ist das Gebiet in nord-süd-Richtung bandartig und sehr schmal ausgestaltet, weshalb hier wiederum keinerlei Konzentrationswirkung erzielt wird. Das Gebiet ist nicht geeignet der Windkraft "substantiell" Raum zu verschaffen. Vielmehr ergibt sich dadurch eine visuelle Breitenwirkung, welche durch die Lage am Hangrücken des Albraufs durch die weiterhin gegebene Sichtbarkeit noch verstärkt wird und daher abzulehnen ist. Eine weitere Betroffenheit durch die Neuerrichtung von Windkraftanlagen soll insbesondere für die Ortsteile Tauernfeld und Leutenbach verhindert werden.</p>	<p>Im Hinblick auf die angesprochenen Winterquartiere der Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums Uhu verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Dichtezentrum 2 Uhu, Winterquartiere Zwerg- und Breitflügelfledermaus</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>VRG NM 6 "östlich Postbauer-Heng"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung auf Neumarkter i.d.OPf. Gemeindegebiet erscheint sachgerecht, um einer überproportionale Belastung inkl. visuellen Beeinträchtigung der Stadt Neumarkt entgegenzusteuern. Die Reduzierung des VRG trägt auch zur Verminderung der weiteren fachlichen Bedenken hinsichtlich Artenschutz, einer etwaigen Funktionslosigkeit des</p>

<p>Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (NM 3, NM 6, NM 26, NM 44, [...])</p>	<p>Landschaftsschutzgebiets sowie der Belange des Denkschmalschutzes und des Tourismus (Erholung) bei. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgegeben.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen von Wochenstuben kollisionsgefährdeter Fledermausarten, die Betroffenheit von Biotopen, VNP Flächen und Einzelstrukturen sowie Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Lage im großen Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen. Dies hat zur Folge, dass die dort in Anspruch genommenen Wälder jedenfalls und unabhängig von Schutzkategorien nach dem Waldgesetz für Bayern durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden müssen. Dies sieht der Regionalplan für die Region Nürnberg als Ziel unter dem Punkt 5.4.4.1 zum Erhalt der Flächensubstanz des Waldes im großen Verdichtungsraum vor. Wir bitten diese Vorgabe in den Standortbögen und den Hinweisen zu den beiden Vorranggebieten mit aufzunehmen.</p> <p><u>Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen:</u> Die betroffene Gemeinde Postbauer-Heng liegt im Großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen nach dem Regionalplan der Region Nürnberg und somit unterliegen die Wälder einem besonderen Rodungsschutz mit Forderung nach Ersatzaufforstung; unter Punkt 7 fehlt der Hinweis auf den Großen Verdichtungsraum N/FÜ/ER.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, Höhenzüge mit Fernwirkung) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse der erneuerbaren Energien) und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.</p> <p>Durch die Reduzierung der VRG NM 3 und NM 6 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind Zonierungskonzepte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht einschlägig, bis gemäß § 5 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass das jeweilige Land den Flächenbeitragswert des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder der jeweilige regionale oder kommunale Planungsträger ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht hat. Eine entsprechende Änderung der Standortbögen erscheint daher nicht sachgerecht.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 27.03.24 <u>Natur- und Artenschutz:</u> Innerhalb des Vorranggebietes Nr. NM 6 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope insbesondere Auwälder, sowie VNP-Flächen und Einzelstrukturen. Es besteht eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg (ID 00553.01)“. Im Vorranggebiet sind Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung vorhanden. Ergänzende Informationen zum Wochenstubenvorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten wurden durch den LBV vorgebracht. Die Stadt Neumarkt sieht den Artenschutz mit der Ausweisung von zusätzlichen Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 6, [...] ab.</p> <p><u>Landschafts- und Denkmalschutz</u> Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg (ID 00553.01)“, (Nr. NM 3, Nr. NM 6) und Landschaftsbild der Stufe 4. Zum Teil bestehen auf den o.g. Flächen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Die Stadt Neumarkt lehnt die Flächen NM 6, [...] ab.</p>	<p>Die Angabe zum Verdichtungsraum Nürnberg / Fürth / Erlangen entfaltet für den Regionalplan Regensburg keine Gültigkeit und ist folglich nicht in den Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise zu den Planungen der Juraleitung. Es wird ein Hinweis auf die laufenden Planungen im Umweltbericht aufgenommen. Die konkreten Forderungen bzgl. der Juraleitung sind nach erfolgter Planfeststellung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Umzingelung der Ortsteile Rittershof und Pölling wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>

<p><u>Erholung</u> In den vorgesehenen Flächen Nr. NM 6, [...] bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Die Stadt Neumarkt sieht den Erholungsraum, insbesondere den Albrauf und das Legenbachtal, durch die Ausweisung zusätzlicher Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die NM 6, [...] ab.</p>	<p>Der Entwurf vom 14.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 3 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die sich in sensibleren Landschaftsteilen befinden. Dem Hinweis, dass die Stadt Neumarkt durch die Anzahl an VRG überbelastet wird, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 05.02.24 Wie dem aktuellen Entwurf zu entnehmen ist, wurden die westlichen Vorschlagsflächen Nr. NM 3, Nr. NM 6, Nr. NM 44 und Nr. NM 26 auf der Seite des Stadtgebietes zwischenzeitlich aus der Planung herausgenommen, was von der Stadt Neumarkt positiv zur Kenntnis genommen wurde. Die Teilflächen der Nachbargemeinden Berggau, Postbauer-Heng und Berg wurden hingegen in der übermittelten Arbeitskarte weiterhin berücksichtigt. Die Stadt Neumarkt lehnt die Beibehaltung dieser Teilflächen der Nachbargemeinden im o.g. Bereich ab, da die Belastungen für die Bevölkerung im Stadtgebiet Neumarkt, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, und die Gefährdung eines lokal bedeutenden Natur- und Erholungsraumes bestehen bleiben.</p> <p><u>1. Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt</u> Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Neumarkt ist zu berücksichtigen, dass die Positionierung der Windkraftanlagen so erfolgt, dass die Hauptlast der Beeinträchtigung auf das Stadtgebiet Neumarkt fällt. Die Nähe zu zahlreichen Windenergieanlagen im Bereich Dillberg-Heinrichsberg und Tyrolsberg würde zu einer belastenden Umzingelungswirkung führen, die sich negativ auf die Bevölkerung, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, auswirken würde. Alle Anlagen werden auf der dem Stadtgebiet Neumarkt zugewandten Seite der Erhebungen geplant, so dass zumindest hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigungen die Hauptlast bei der Stadt Neumarkt liegen würde.</p> <p><u>2. Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“</u> Die Vorschlagsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (Nr. NM 26 und Nr. NM 44) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“ (Nr. NM 3 und Nr. NM 6), nahe landschaftsprägenden Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung und einer Landschaftsbildbewertung der Wertstufe 4. Gemäß der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete sollen möglichst geringgehalten werden, und Flächen im Abstand von 1.000 Metern beidseitig von Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung sollten nicht in Anspruch genommen werden (siehe auch ministerielles Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen vom 05.09.2023“, S. 34). Für die</p>	

<p>Etablierung von Windenergiegebieten bedarf es in sensiblen Bereichen daher einer hohen Planrechtfertigung.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf ist nicht nur auf die auch vom LfU festgestellte landschaftliche Bedeutung der Höhenrücken zu verweisen, sondern auch auf die besondere Sensibilität dieses Landschaftsraums und seine Bedeutung für die touristischen Belange der Stadt Neumarkt. Die Ausblicke auf die Höhenrücken der Zeugenberge sind ein wesentliches Qualitätskriterium für verschiedene Wanderwege mit überregionaler Bedeutung. So wurde etwa die „Zeugenbergrunde“ mehrfach mit der höchsten Auszeichnung des Deutschen Wanderverbandes prämiert. Negative Auswirkungen auf die touristischen Belange sind daher offensichtlich.</p> <p>Eine Rechtfertigung der Belegung der sensiblen Höhenrücken der Zeugenberge mit Windenergieflächen lässt sich auch deshalb nicht herleiten, da sich bereits abzeichnet, dass die zu erbringenden Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung dieser Bereiche erreicht werden können. Allein im Stadtgebiet Neumarkt werden voraussichtlich unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs fast 3 % der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden können, sodass eine etwaige Minderausweisung im Bereich der Nachbargemeinden ausgleichbar erscheint. Ein Herunterbrechen der Flächenbeitragswerte auf die kommunale Ebene kann aus fachplanerischer Sicht nur zu ungleichen Belastungen führen, da unterschiedliche örtliche Gegebenheiten ein differenziertes Vorgehen erfordern. Im vorliegenden Entwurf erfolgte die Flächengenese unter der Prämisse, die Flächenbeitragswerte auch auf kommunaler Ebene zu erreichen, was aus unserer Sicht zu einer nicht angemessenen Überbelastung zu Lasten des Stadtgebiets Neumarkt führt.</p> <p>Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Standortwahl und mögliche Anpassungen der Pläne, um sicherzustellen, dass die Lebensqualität der Anwohner nicht beeinträchtigt wird und der bedeutende Natur- und Erholungsraum beiderseits der Stadtgrenzen erhalten bleibt.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24</p> <p>Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir in Bezug auf die Teilfortschreibung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Maßnahmenplanung tangiert die Vorranggebiete - aufgeführt als NM44, NM 6 und NM3 - jeweils am westlichen Rand der Gebietsumgrenzung (ab Mast 152, Tyrolsberg):</p> <ul style="list-style-type: none">- Für detaillierte Anlagenplanungen an Windenergieanlagen sind die obigen Abstandserfordernisse zu beachten.- Die Leitungsschutzzone sollte grundsätzlich außerhalb der festzusetzenden Vorranggebiete liegen.	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24</p> <p>Kritische Bewertung: Überlastung LSG Dillberg (27%), wäre nicht gegeben bei Wegfall Fläche NM 3.</p>	

VRG NM 7 "südwestlich Holzheim"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen können bei den VRG NM 7, [...] die Gründe für das Hineinplanen in die Landschaftsbildbewertungsstufe 5 nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die überdurchschnittliche Windgüte am Standort hingewiesen.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist in Teilen ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	<p>Das angesprochene benachbarte VRG NM 9 wird aufgrund militärischer Belange komplett gestrichen. Eine Aufnahme der angesprochenen Windkraftzone „nördlich Breithenthal“ aus den Teilflächennutzungsplan der Stadt Parsberg ist in Hinblick auf das Harte Ausschlusskriterium SPA-Gebiete inkl. 1000 m Puffe (siehe Kriterienkatalog vom 14.06.24) nicht möglich.</p>
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Landes- und regionalplanerisches Ziel sollte eine planvolle WEA-Konzentration sein, sodass in einem Gebiet zur Nutzung der Windenergie mehrere WEA-Standorte realisiert werden können. Eine Konzentration der Anlagen auf mindestens drei WEA pro Fläche (was auch der Definition eines Windparks/einer Windfarm nach dem UVPG entspricht) sollte dafür in der Regel anvisiert werden. Diesen Anspruch unterstützt die JUWI GmbH ebenfalls, da z.B. durch gemeinsam genutzte Zuwegungen, Einspeisemöglichkeiten oder Genehmigungsanträge Synergieeffekte in Planung, Bau und Betrieb auftreten, welche die Wirtschaftlichkeit der Standorte steigern. Dies wiederum fördert eine schnellere Inbetriebnahme des Windparks, was insbesondere dem grundsätzlichen Ziel einer schnellen Energiewende zugutekommt. Aufgrund der praktischen Erfahrung vieler Jahre als Windenergieprojektierer sehen wir als JUWI GmbH jedoch keine Chancen, mindestens drei WEA der aktuellen und in naher Zukunft standardgemäßen Dimensionierung innerhalb einer Fläche von teilweise sogar unter 10 ha zu installieren. Eine genaue Mindestgröße zu empfehlen, stellt sich gerade bei einer Rotor-out Planung als nicht sehr einfach dar, da stets auch der Zuschnitt der Flächen zu berücksichtigen ist. Daher empfehlen wir, bei der Abwägung die Größe von Flächen stärker zu berücksichtigen und nach Möglichkeit kleinere Flächen zu erweitern oder von der Ausweisung auszunehmen und an anderen Stellen Erweiterungen vorzunehmen (z.B. KEH 15, CHA 28 & NM 7).</p>	<p>Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024. Aufgrund ausreichender Siedlungsabstände ist beim VRG NM 7 eine Anpassung an die erweiterten Siedlungsabstände nicht veranlasst.</p> <p>Die Betroffenheit evtl. militärischer Belange sind ggf. bei konkreten WEA- Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Stadt Parsberg vom 01.10.24 Die Stadt Parsberg beantragt beim Regionalen Planungsverband die Planung, den Teilflächennutzungsplan (sic!) „Windenergie“ der Stadt Parsberg anzupassen, insbesondere die Flächengleichheit (Aufnahme der Fläche W 2 aus dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Parsberg und Entfernen der Flächen im Gebiet der Stadt Parsberg bei NM 9) und die Abstände zu jeder Art von Wohnbebauung auf 1000 m zu erhöhen.“</p>	

<p>Begründet wird dies, dass von Seiten der Stadt Parsberg in diesem Zusammenhang bereits am 12.01.2024 eine wirksame Teilflächennutzung „Windenergie“ rechtskräftig erlassen wurde. Im Verfahren wurden u.a. Abstände zu jeder Wohnbebauung von 1.000 m und die Ausschlussstatbestände der seismologischen Messstelle sowie der militärischen Belange berücksichtigt. Im Ergebnis konnten deshalb zwei Windkraftzonen ausgewiesen werden. Im Regionalplan wurde nur eine der Flächen (NM 7 – südwestlich Holzheim) berücksichtigt und angrenzend an ein Gebiet in der Nachbargemeinde (NM 9 – nördlich Degerndorf) eine Fläche einbezogen, die dadurch näher an eine Außenbereichsbebauung im Gebiet der Stadt Parsberg heranrücken könnte. Deshalb wäre die Anpassung des Regionalplanes an den bestehenden Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sinnvoll. Es müsste die zweite Windkraftzone (TFNP W 2 – nördlich Breithenthal) integriert und die besagte Fläche auf dem Gebiet der Stadt Parsberg (NM 9 – nördlich Degerndorf) entfernt werden. Außerdem wäre eine Anpassung der Entfernung auf 1.000 m zu jeder Art von Wohnbebauung auf dem Parsberger Gemeindegebiet sinnvoll, damit beide Planungen konform laufen. Den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Parsberg sowie die Stellungnahme zu militärischen Belangen (vor allem im Hinblick auf unsere Fläche W 2 und warum wir unsere Fläche bei NM 9 Ihrer Planung nicht weiterverfolgt haben) wird beigefügt und im übrigen (sic!) auf die Beteiligung von Ihnen in unserem Verfahren verwiesen.</p>	
<p>VRG NM 9 "nördlich Degerndorf"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Technischer Umweltschutz</u> Zudem wird zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffe auf die Beachtung von ausreichenden Sicherheitsabständen zu Betrieben hingewiesen, in denen gem. § 5 Abs. 5a BImSchG gefährliche Stoffe (im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012) vorhanden sind. Dies betrifft nach vorliegendem Kenntnisstand die Vorranggebiete (VRG) NM 5 und NM 9. Eine Übersicht der in der Oberpfalz im einzelnen betroffenen Betriebe kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesamte Herausnahme aufgrund der Untauglichkeit nach militärischen Belangen. Der Forderung nach einer Anpassung an den Teilflächennutzungsplan der Stadt Parsberg wird somit in Bezug auf VRG NM 9 Rechnung getragen. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	
<p>Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern vom 20.09.24 Das Vorranggebiet für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangiert die bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planung zur Entwässerungssanierung Hackenhofen, Betr.-km 455+000 bis 456+000. Soweit Planunterlagen erforderlich sind, sind diese bei der Autobahn GmbH anzufordern. Diese sind zu Berücksichtigung. Bei konkreten Planungen ist die Autobahn GmbH mit einzubinden.</p>	

<p>Stadt Parsberg vom 01.10.24 Die Stadt Parsberg beantragt beim Regionalen Planungsverband die Planung, den Teilflächennutzungsplan (sic!) „Windenergie“ der Stadt Parsberg anzupassen, insbesondere die Flächengleichheit (Aufnahme der Fläche W 2 aus dem Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Parsberg und Entfernen der Flächen im Gebiet der Stadt Parsberg bei NM 9) und die Abstände zu jeder Art von Wohnbebauung auf 1000 m zu erhöhen.“ Begründet wird dies, dass von Seiten der Stadt Parsberg in diesem Zusammenhang bereits am 12.01.2024 eine wirksame Teilflächennutzung „Windenergie“ rechtskräftig erlassen wurde. Im Verfahren wurden u.a. Abstände zu jeder Wohnbebauung von 1.000 m und die Ausschlussstatbestände der seismologischen Messstelle sowie der militärischen Belange berücksichtigt. Im Ergebnis konnten deshalb zwei Windkraftzonen ausgewiesen werden. Im Regionalplan wurde nur eine der Flächen (NM 7 – südwestlich Holzheim) berücksichtigt und angrenzend an ein Gebiet in der Nachbargemeinde (NM 9 – nördlich Degerndorf) eine Fläche einbezogen, die dadurch näher an eine Außenbereichsbebauung im Gebiet der Stadt Parsberg heranrücken könnte. Deshalb wäre die Anpassung des Regionalplanes an den bestehenden Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ sinnvoll. Es müsste die zweite Windkraftzone (TFNP W 2 – nördlich Breithenthal) integriert und die besagte Fläche auf dem Gebiet der Stadt Parsberg (NM 9 – nördlich Degerndorf) entfernt werden. Außerdem wäre eine Anpassung der Entfernung auf 1.000 m zu jeder Art von Wohnbebauung auf dem Parsberger Gemeindegebiet sinnvoll, damit beide Planungen konform laufen. Den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Parsberg sowie die Stellungnahme zu militärischen Belangen (vor allem im Hinblick auf unsere Fläche W 2 und warum wir unsere Fläche bei NM 9 Ihrer Planung nicht weiterverfolgt haben) wird beigefügt und im übrigen (sic!) auf die Beteiligung von Ihnen in unserem Verfahren verwiesen.</p>	
<p>VRG NM 11 "nordwestlich Niederhofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der erweiterten Siedlungsabstände und der erweiterten Abstände zu den Verkehrsflächen wird von einer Vergrößerung des VRG abgesehen. Zudem besteht durch die Autobahn auch eine faktische Trennung.</p>
<p>WINDPOWER Gesellschaft zur Nutzung Regenerativer Energien mbH vom 04.10.24 Zum oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung, auch im Namen folgender Gesellschaften (Sitz jeweils auch Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg) - Windpower Pilsach 4 GmbH & Co. KG (Eigentümerin der Windenergieanlagen (WEA) auf den Flurstücken 305, 294, 308/1 Gemarkung Dietkirchen) - Windpower Neumarkt GmbH & Co. KG (Eigentümerin der WEA auf dem Flurstücken 1347, 628/1 Gemarkung Pelchenhofen) - Wind power GmbH (Projektentwicklerin) Wir sind Betreiber der bereits vorhandenen WEA in den geplanten Vorranggebieten NM33, NM 34 (beide Stadtgebiet Neumarkt i. d. OPf., Windpower Neumarkt GmbH & Co. KG) und NM 11 (Gemeindegebiet Pilsach, Windpower Pilsach 4 GmbH & Co. KG). Aus unserer Sicht</p>	

<p>wäre es aus technischer und planerischer Sicht sinnvoll die beiden Vorranggebiete NM 34 und NM 11 über die Bundesautobahn hinweg zu verbinden.</p> <p><u>a. Technische Sicht:</u> Bei einem möglichen Zubau einer weiteren WEA kann die bereits bestehende Netzinfrastruktur und die Kabeltrassen genutzt werden. Derzeit scheitern mögliche Projekte oft an fehlenden oder weit entfernten Netzverknüpfungspunkten.</p> <p><u>b. Aus planerischer Sicht:</u> Durch die bereits bestehenden WEA in diesem Gebiet ließe sich durch einen weiteren möglichen Zubau von Windenergie an dieser Stelle eine noch größere Konzentrationswirkung erreichen.</p> <p>Das Vorranggebiet NM 34 endet mit einem Abstand von 100 m zur benachbarten Bundesautobahn A3 (hartes Kriterium). Das östlich benachbarte Vorranggebiet NM11 jedoch endet an der Gemeindegrenze Neumarkt - Pilsach in einem Abstand von rund 300 m zur Bundesautobahn. Für uns gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze und der Bundesautobahn A3 abzüglich des Sicherheitsabstandes zur Autobahn nicht für Windenergie genutzt werden sollte. Wir bitten hier deshalb, nochmals im Detail zu prüfen, ob nicht doch eine Ausweisung von Windenergiegebieten in diesem Bereich sinnvoll ist.</p>	
<p>VRG NM 12 "westlich Laaber"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen werden folgende VRG aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt: NM 12 [...].</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht</p> <p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte sowie auf die überdurchschnittliche Windgüte am Standort hingewiesen. In Hinblick auf die Landschaftsbildbewertung wird auf die landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld hingewiesen.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25</p> <p>In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	
<p>Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern vom 20.09.24</p> <p>Das Vorranggebiet für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangiert die bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planung zur Entwässerungssanierung Pfeffertshofen, Betr.-km 432+000 bis 434+500. Soweit Planunterlagen erforderlich sind, sind diese bei der Autobahn GmbH anzufordern.</p> <p>Diese sind zu Berücksichtigung. Bei konkreten Planungen ist die Autobahn GmbH mit einzubinden.</p>	<p>Kennntnisnahme der Hinweise zu den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. Planung zur Entwässerungssanierung Pfeffertshofen. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht aufgenommen. Die konkreten Forderungen bzgl. der Entwässerungseinrichtungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

<p>VRG NM 13 "nordöstlich Giggling"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Gemeinde Pilsach vom 23.09.24 Die Gemeinde Pilsach hat einen wirksamen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgestellt, welcher vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mit Bescheid vom 03.01.2024 genehmigt und am 19.01.2024 bekanntgemacht wurde. Insbesondere bittet die Gemeinde darum, keine Gebiete auszuweisen, die nicht im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Pilsach enthalten sind; v.a. die Gebiete Nr. NM 13 und Nr. NM 14. Die wesentlichen Gründe, die gegen diese Flächen sprechen (neben der kommunalen und interkommunalen Abstimmung) sind im Folgenden zusammengestellt (Stellungnahmen der Fachbehörden aus dem Aufstellungsverfahren). Stattdessen könnten die Konzentrationszonen W1 und W2 des Teil-FNP aufgenommen werden, dort bestehen rechtsverbindliche BPLe und WeA im Bestand. Die Gemeinde Pilsach hat das VRG NM 13, seinerzeit ebenfalls im Vorentwurf des sachlichen TeilFNP der Kommune als Konzentrationszone angedachte Fläche, aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht weiterverfolgt. Es wird in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen der Beteiligung zum FNP-Verfahrens erhaltenen SN verwiesen und die Kerninhalte aufgegriffen. Dabei wird im Konkreten auf die Einwendungen des Landesamts für Denkmalpflege zur Betroffenheit des Bodendenkmal D-3-6635-0104, Vorgeschichtlicher Bestattungsplatz mit Grabhügeln, sowie die Äußerungen der Bundesaufsicht für Flugsicherung - Lage im Anlagenschutzbereich zu der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR eingegangen. Weiterhin wollte die Gemeinde aus Gründen des Naturschutzes und auch in Abstimmung mit Nachbarkommunen den südlichen Teil des Grafenbucher Forstes von Anlagen freihalten. Auch von der Untere Naturschutzbehörde und dem LBV seinerzeit vorgebrachte Einwände, werden dazu von der Gemeinde aufgegriffen. Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Kuppenlandschaft der Mittleren Frankenalb“ und in der Landschaftsbildeinheit Velburger Kuppenalb, die von sehr hoher Bedeutung (Stufe 5 von 5) ist. D.h. aus Gründen des Landschaftsbildes und der damit verbundenen Erholungswirksamkeit ist diese Konzentrationszone bzw. das analoge VRG negativ zu beurteilen. Zudem wird es zw. VRG NM 13 und dem Habsberg mit der Wallfahrtskirche, welche ein kulturhistorisch bedeutsames landschaftsbildprägendes Denkmal und Ensemble mit einer hohen Fernwirkung ist, definitiv Blickbeziehungen geben, denn der Habsberg mit 619 Hm liegt höher als das Gelände in der Konzentrationszone 5 bzw. VRG NM 13 (Höhen zwischen 550 Hm und 590 Hm). Zum anderen liegen die benannten Erhebungen Hoher Ried und Pfaffenberg alle weiter südlich und nicht innerhalb der Blickachse, so dass diese den Blick nicht verstellen/ verschatten. Insofern sehen wir eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion. Des Weiteren wird auch der LBV zitiert, der das Windgebiet im südlichen Grafenbucher Forst ablehnt. Der Grafenbucher Forst ist das</p>	<p>Der Forderung zur Aufnahme der Konzentrationszonen W1 und W2 als VRG wird aufgrund einer Überlagerung mit Dichtezentrum der Kategorie 1 und Kategorie 2 sowie der daraus folgenden zu geringen Flächengröße nicht nachgekommen (siehe Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). In Hinblick auf die angemerkten Belange des Denkmalschutzes, Artenschutzes, Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie der Anpassung an die Teilflächennutzungspläne des Marktes Lauterhofen und der Gemeinde Pilsach wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht. Einer Erweiterung wird mit Verweis auf die Ausgewogenheit des regionalen Steuerungskonzepts für die gesamte Region und seine Teilräume nicht nachgekommen. Im Hinblick auf das angesprochene Brutrevier des Schwarzstorchs verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. In Bezug auf den vorgebrachten Hinweis zur Lage im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Mittersberg SA-MSSR verweisen wir auf die Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung vom 26.09.24 sowie des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 08.10.24 aus dem allgemeinen Teil. Darin wird im Hinblick auf die o.g. Anlage kein pauschaler Ausschluss für Windenergie gefordert. Dieser Belang wäre daher im nachgelagerten Genehmigungsverfahren anhand des konkreten WEA-Vorhabens zu behandeln. Zudem wird neben der zivilen auch im Hinblick auf den militärischen Luftverkehr die generelle Eignung des VRG NM 13 im Zuge der Stellungnahme des BAIUDbw vom 20.01.25 bestätigt.</p>

<p>größte zusammenhängende Waldgebiet im Landkreis Neumarkt. Mindestens ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs ist dort gesichert.</p>	
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Gefordert wird, dass die Planung der Windkonzentrationszonen aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens, beschlossen am 04.01.2024, übernommen wird. Die Standorte NM 13 und NM 23 sollen gestrichen werden. Der Marktgemeinderat von Lauterhofen hat in seinem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mehr als die oben genannten Konzentrationszonen aufgenommen. Das Ziel des Vorentwurfs war, dass der Marktrat nach Prüfung der Einwände und Stellungnahmen die Konzentrationszonen reduziert werden können ohne erneut auszulegen. Die durch den Regionalen Planungsverband festgesetzten Gebiete NM 13 und NM 23 waren ebenfalls im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes enthalten, wurden aber aufgrund erheblicher Einwände der Behörden und Träger öffentlicher Belange gestrichen. Der Wallfahrtsort Habsberg und der Schanzberg (Stadt Velburg) befinden sich in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den beiden Konzentrationszonen. Der Markt Lauterhofen fordert daher im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Anpassung an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens.</p>	
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsflächen NM 13 & 22 & 23, als kombinierte Fläche zur Ausweisung eines/mehrerer VRG für Windenergienutzung. Sehr gute Windverhältnisse und passende Erschließungsvoraussetzungen bieten eine beachtliche Grundlage für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 2.1 (Straßenabstände) und 2.3 bitten wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Das Gebiet bietet die Möglichkeit einer Erweiterung um 171 ha. Hierbei möchten wir hervorheben, dass es sich bei einer Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung lediglich um einen, aus unserer Sicht geeigneten, Potenzialpool handelt, aus dem Erweiterungsmöglichkeiten entnommen werden können. Eine Empfehlung für eine pauschale Erweiterung um die gesamte Fläche ist hieraus nicht abzuleiten. Lageplan in Stellungnahme. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch</p>	
<p>VRG NM 14 "nordöstlich Litzlohe"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Schutzbereich (SB) einer Funkdienststelle (SAR) der Bundeswehr. Die Potentialfläche ist eher ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen der Ablehnung aufgrund militärischer Belange erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p>

<p>Gemeinde Pilsach vom 23.09.24 Die Gemeinde Pilsach hat einen wirksamen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgestellt, welcher vom Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mit Bescheid vom 03.01.2024 genehmigt und am 19.01.2024 bekanntgemacht wurde. Insbesondere bittet die Gemeinde darum, keine Gebiete auszuweisen, die nicht im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Pilsach enthalten sind; v.a. die Gebiete Nr. NM 13 und Nr. NM 14. Die wesentlichen Gründe, die gegen diese Flächen sprechen (neben der kommunalen und interkommunalen Abstimmung) sind im Folgenden zusammengestellt (Stellungnahmen der Fachbehörden aus dem Aufstellungsverfahren). Stattdessen könnten die Konzentrationszonen W1 und W2 des Teil-FNP aufgenommen werden, dort bestehen rechtsverbindliche BPLe und WeA im Bestand. Die Gemeinde Pilsach hat diese im Vorentwurf des sachlichen TeilFNP angedachte Fläche, die dem VRG NM 14 entspricht aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange nicht weiterverfolgt. Dazu werden von der Gemeinde dieselben Gründe mit Verweise auf die Stellungnahmen des FNP-Verfahrens wie beim VRG NM 13 aufgeführt.</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Auch mit den an das Gemeindegebiet angrenzenden Zonen wie NM 14 und NM 22 besteht kein Einverständnis, da sich diese Zonen aus Sicht des Marktgemeinderates zu nah an dem Gemeindegrenzen befinden.</p>	
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsfläche NM 14 zur Ausweisung eines VRG für Windenergienutzung. Gute Windverhältnisse, sowie entsprechende Erschließungsvoraussetzungen bieten eine gute Grundlage für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Das Gebiet bietet die Möglichkeit einer Erweiterung um 49 ha. Dies ist vor allem hinsichtlich der Konzentration mehrerer Anlagen an einem Standort besonders empfehlenswert. Lageplan in Stellungnahme. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch</p>	
<p>VRG NM 15 "nördlich Schweinkofen"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit NATURA 2000-Gebieten</u> Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der HNB verkleinert. Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums und den unzerschnittenen Raum Kategorie C verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde</p>

<p>Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: NM 15, [...]</p>	<p>abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Dichtezentrum 2 Uhu, Nähe FFH-Gebiet „Trockenhänge im unteren Altmühltal mit Laaberleiten und Galgental“, unzerschnittener Raum Kategorie C</p>	
<p>VRG NM 16 "südlich Zell"</p>	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert.</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise zu den Planungen der Juraleitung. Es wird ein Hinweis auf die laufenden Planungen im Umweltbericht aufgenommen. Die konkreten Forderungen bzgl. der Juraleitung sind nach erfolgter Planfeststellung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24 Für die Planungen der Juraleitung im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir in Bezug auf die Teilfortschreibung wie folgt Stellung: Im Süden der Freileitungsplanung ist das Vorranggebiet NM16 aufgeführt, das westlich der Neubauplanung (Mastbereich 54 - 57) sowie Rückbaumaßnahme der Vorhabenträgerin verläuft: - Für detaillierte Anlagenplanungen an Windenergieanlagen sind die obigen Abstandserfordernisse (Siehe Formel unter Allgemein) zu beachten - Die Leitungsschutzzone sollte grundsätzlich außerhalb der festzusetzenden Vorranggebiete liegen.</p>	
<p>VRG NM 17 "nördlich Dippersricht"</p>	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 <u>Konzentrationszone W 1 (48,7 ha) (= NM 17)</u> Die Fläche liegt im äußersten Nordwesten des Gemeindegebietes auf einer Höhe von über 550 m NHN und weist entsprechend eine hohe Standortgüte bis 85 % auf. Die Fläche ist überwiegend bewaldet, es handelt sich fast ausschließlich um altersgleiche Nadelwaldbestände. Der südliche Teil der Fläche ist landwirtschaftlich intensiv, überwiegend als Acker genutzt. Am Rand der Fläche befindet sich bereits eine ältere Windkraftanlage, auch weiter westlich grenzen bestehende Windkraftanlagen an, so dass die Fläche landschaftlich vorbelastet ist. Eine Vorbelastung besteht auch durch die nahe Autobahn A 6 südlich der Konzentrationszone. Die Erschließung durch Flur und Waldwege ist gut. Die Fläche liegt nördlich des Ortsteils Dippersricht mit der Autobahn zwischen der Konzentrationszone und dem Ort, so dass die Blickbeziehungen vom Freiraum aus weniger erheblich beeinträchtigt werden. Die Fläche liegt im erweiterten Prüfbereich des Rotmilans. Aufgrund der Habitatverhältnisse und insbesondere der westlich bereits vorhandenen Windkraftanlagen bestehen zwischen dem Brutplatznachweis und der Konzentrationszone aber keine besonderen Habitatbeziehungen und damit kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Lageplan in SN.</p>	<p>Im Hinblick auf das Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Weißstörche und Nilgänse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Die Hinweise zum Flächenbeitragswert, zu den bestehenden Windenergieanlagen, zum Siedlungsabstand, zu den Auswirkungen auf Gesundheit sowie Wohn- und Lebensqualität und zur Gefährdung der Trinkwasserqualität werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) Diese Windräder dürften den zulässigen Gesamtlärmwert für die Ortschaften Diepersicht und Traunfeld überschreiten. In diesem Bereich halten sich auch gelegentlich Weißstörche und Nilgänse auf.</p>	<p>Eine grenzüberschreitende Summenwirkung zusammen mit der Region Nürnberg sowie eine Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Zudem deckt sich die Fläche mit der bereits rechtskräftigen FNP-Konzentrationszone von Lauterhofen.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0146) Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg. Es wird inhaltlich auf die beigefügte Ablehnung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 verwiesen. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen- Überschreiten des geforderten Flächenbeitragswert bis 2027 von 1,1 %- Zahlreiche bestehenden Windenergieanlagen im Landkreis Neumarkt- Abstand zu Traunfeld, Deinschwang und Freiberg nur 600-800 m- Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf folglich Auswirkungen auf Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität- Gefährdung der Trinkwasserversorgung- Artenschutz wie Schwarzstorch und Rotmilan	<p>Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>

<p>Planungsverband Region Nürnberg vom 25.09.24 Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg spielt die Erweiterung von Bestandsgebieten, auch im Hinblick auf die Bündelung von Anlagen, eine nicht unerhebliche Rolle. Einige Gebiete (NM 17, 18, 19 und 24) grenzen an bzw. liegen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im rechtskräftigen Regionalplan der Region Nürnberg (WK 8, WK 34, WK 9 und WK 69). In der Region Nürnberg wurden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan bewusst Zäsuren (Gebiete, in denen keine Windenergiegebiete im Regionalplan ausgewiesen wurden) zwischen den Bestandsgebieten belassen, um der Summenwirkung der Gebiete (umzingelnde Wirkung) entsprechend Rechnung zu tragen und die Belange der angrenzenden Kommunen in beiden Planungsregionen entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der aktuell laufenden 23. Änderung des Regionalplans soll an dieser Vorgehensweise festgehalten werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung der Gebiete. Die im Entwurf enthaltenen grenznahen Vorranggebiete auf Seiten der Region 11 werden bei einer künftigen Errichtung von Anlagen in diesen visuell auch in die Region 7 hineinwirken und somit zu Lückenschlüssen im überwiegenden Teil dieser Zäsuren führen. Um eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten, wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass insb. im Hinblick auf die o.a. Gebiete grenzüberschreitende Summationswirkungen im weiteren Verfahren kritisch überprüft und besonders berücksichtigt werden sollen. Hierzu fand auf regionalplanerischer Ebene auch eine entsprechende grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten statt. Seitens der Region Regensburg wurde kommuniziert, dass die Regionalplanfortschreibung prozesshaften Charakter habe und die Möglichkeit ggf. noch nachzusteuern gegeben sei. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu erheben, sofern sich mit der Summenwirkung der Gebiete grenzüberschreitend in der o.a. Weise kritisch auseinandergesetzt wird.</p>	
<p>VRG NM 18 "westlich Waller"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: NM 18, [...]. Diese Flächen sind als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen. Darüber hinaus ist das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ bei den VRG NM 18, NM 36 und R 41 noch einzuarbeiten.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Zusätzlich wird die Fläche aufgrund des harten Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ gemäß Kriterienkatalog vom 14.06.2024 verkleinert. Im Hinblick auf das Vorkommen von Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstörche und Nilgänse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der</p>

<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 <u>Konzentrationszone W 2 und W 3 (17,9 ha bzw. 24,8 ha) (W2 = NM 19; W3 = NM 18)</u> Die Konzentrationszonen W 2 und W 3 liegen ebenfalls nördlich der A 6 im nördlichen Teil des Marktgebietes auf einer Höhe von etwa 570 m NHN beidseits der Kreisstraße NM 10 zwischen Traunfeld und Schupf. Auch diese Flächen sind teils bewaldet, teils landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Bei den Waldflächen handelt es sich um fast reine gleichaltrige Nadelholzforsten. Westlich der Fläche besteht bereits eine Windkraftanlage und damit Vorbelastung, auch die A 6 stellt für den Geltungsbereich eine Vorbelastung dar. Die Erschließung durch Flur und Waldwege ist gut. Die Fläche liegt nördlich des Ortsteils Traunfeld mit der Autobahn zwischen der Konzentrationszone und dem Ort, so dass die Blickbeziehungen vom Freiraum aus weniger erheblich beeinträchtigt werden. Die Fläche W3 liegt im östlichen Teil im Nahbereich eines Nachweises des Wespenbussards (siehe Karte der Potentialflächen im Anhang). Allerdings handelt es sich nur um einen möglichen Brutverdacht (geringste Wahrscheinlichkeit gem. Artenschutzkartierung). Die vom LfU erarbeiteten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten betreffen die Fläche nicht. Dennoch sind ggf. im Zulassungsverfahren ggf. Erhebungen und Prüfungen erforderlich, um ausreichende Abstände zu potentiellen Horsten sicher zu stellen. Lageplan in SN.</p>	<p>Die Hinweise zum Flächenbeitragswert, zu den bestehenden Windenergieanlagen, zum Siedlungsabstand, zu den Auswirkungen auf Gesundheit sowie Wohn- und Lebensqualität und zur Gefährdung der Trinkwasserqualität werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) Diese Windräder dürften den zul. Gesamtlärmwert für die Ortschaften Diepersricht und Traunfeld überschreiten. In diesem Bereich halten sich auch gelegentlich Weißstörche und Nilgänse auf.</p>	<p>Eine grenzüberschreitende Summenwirkung zusammen mit der Region Nürnberg sowie eine Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Zudem deckt sich die Fläche mit der bereits rechtskräftigen FNP-Konzentrationszone von Lauterhofen.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0146) Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg. Es wird inhaltlich auf die beigefügte Ablehnung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 verwiesen. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen- Überschreiten des geforderten Flächenbeitragswert bis 2027 von 1,1 %- Zahlreiche bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Neumarkt- Abstand zu Traunfeld, Deinschwang und Freiberg nur 600-800 m- Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf folglich Auswirkungen auf Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität- Gefährdung der Trinkwasserversorgung	<p>Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>

<p>- Artenschutz wie Schwarzstorch und Rotmilan</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Nahbereich und zentraler Prüfbereich Wespenbussard, ist als hartes Ausschlusskriterium zu betrachten</p>	
<p>Planungsverband Region Nürnberg vom 25.09.24 Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg spielt die Erweiterung von Bestandsgebieten, auch im Hinblick auf die Bündelung von Anlagen, eine nicht unerhebliche Rolle. Einige Gebiete (NM 17, 18, 19 und 24) grenzen an bzw. liegen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im rechtskräftigen Regionalplan der Region Nürnberg (WK 8, WK 34, WK 9 und WK 69). In der Region Nürnberg wurden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan bewusst Zäsuren (Gebiete, in denen keine Windenergiegebiete im Regionalplan ausgewiesen wurden) zwischen den Bestandsgebieten belassen, um der Summenwirkung der Gebiete (umzingelnde Wirkung) entsprechend Rechnung zu tragen und die Belange der angrenzenden Kommunen in beiden Planungsregionen entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der aktuell laufenden 23. Änderung des Regionalplans soll an dieser Vorgehensweise festgehalten werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung der Gebiete. Die im Entwurf enthaltenen grenznahen Vorranggebiete auf Seiten der Region 11 werden bei einer künftigen Errichtung von Anlagen in diesen visuell auch in die Region 7 hineinwirken und somit zu Lückenschlüssen im überwiegenden Teil dieser Zäsuren führen. Um eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten, wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass insb. im Hinblick auf die o.a. Gebiete grenzüberschreitende Summationswirkungen im weiteren Verfahren kritisch überprüft und besonders berücksichtigt werden sollen. Hierzu fand auf regionalplanerischer Ebene auch eine entsprechende grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten statt. Seitens der Region Regensburg wurde kommuniziert, dass die Regionalplanfortschreibung prozesshaften Charakter habe und die Möglichkeit ggf. noch nachzusteuern gegeben sei. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu erheben, sofern sich mit der Summenwirkung der Gebiete grenzüberschreitend in der o.a. Weise kritisch auseinandergesetzt wird.</p>	

<p>VRG NM 19 "nordöstlich Dippersricht"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 <u>Konzentrationszone W 2 und W 3 (17,9 ha bzw. 24,8 ha) (W2 = NM 19; W3 = NM 18)</u> Die Konzentrationszonen W 2 und W 3 liegen ebenfalls nördlich der A 6 im nördlichen Teil des Marktgebietes auf einer Höhe von etwa 570 m NHN beidseits der Kreisstraße NM 10 zwischen Traunfeld und Schupf. Auch diese Flächen sind teils bewaldet, teils landwirtschaftlich intensiv als Acker genutzt. Bei den Waldflächen handelt es sich um fast reine gleichaltrige Nadelholzforsten. Westlich der Fläche besteht bereits eine Windkraftanlage und damit Vorbelastung, auch die A 6 stellt für den Geltungsbereich eine Vorbelastung dar. Die Erschließung durch Flur und Waldwege ist gut. Die Fläche liegt nördlich des Ortsteils Traunfeld mit der Autobahn zwischen der Konzentrationszone und dem Ort, so dass die Blickbeziehungen vom Freiraum aus weniger erheblich beeinträchtigt werden. Die Fläche W3 liegt im östlichen Teil im Nahbereich eines Nachweises des Wespenbussards (siehe Karte der Potentialflächen im Anhang). Allerdings handelt es sich nur um einen möglichen Brutverdacht (geringste Wahrscheinlichkeit gem. Artenschutzkartierung). Die vom LfU erarbeiteten Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten betreffen die Fläche nicht. Dennoch sind ggf. im Zulassungsverfahren ggf. Erhebungen und Prüfungen erforderlich, um ausreichende Abstände zu potentiellen Horsten sicher zu stellen. Lageplan in SN.</p>	<p>Im Hinblick auf das Vorkommen von Wespenbussard (Brutverdacht), Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstörche und Nilgänse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Die Hinweise zum Flächenbeitragswert, zu den bestehenden Windenergieanlagen, zum Siedlungsabstand, zu den Auswirkungen auf Gesundheit sowie Wohn- und Lebensqualität und zur Gefährdung der Trinkwasserqualität werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) Die Windräder dürften den zul. Gesamtlärmwert für die Ortschaften Diepersricht und Traunfeld überschreiten. In diesem Bereich halten sich auch gelegentlich Weißstörche und Nilgänse auf.</p>	<p>Eine grenzüberschreitende Summenwirkung zusammen mit der Region Nürnberg sowie eine Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Zudem deckt sich die Fläche mit der bereits rechtskräftigen FNP-Konzentrationszone von Lauterhofen.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0146) Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg. Es wird inhaltlich auf die beigefügte Ablehnung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 verwiesen. Wesentliche Inhalte sind: - Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen - Überschreiten des geforderten Flächenbeitragswert bis 2027 von 1,1 % - Zahlreiche bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Neumarkt - Abstand zu Traunfeld, Deinschwang und Freiberg nur 600-800 m - Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf folglich Auswirkungen auf Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität</p>	<p>Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Gefährdung der Trinkwasserversorgung - Artenschutz wie Schwarzstorch und Rotmilan 	
<p>Planungsverband Region Nürnberg vom 25.09.24 Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg spielt die Erweiterung von Bestandsgebieten, auch im Hinblick auf die Bündelung von Anlagen, eine nicht unerhebliche Rolle. Einige Gebiete (NM 17, 18, 19 und 24) grenzen an bzw. liegen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im rechtskräftigen Regionalplan der Region Nürnberg (WK 8, WK 34, WK 9 und WK 69). In der Region Nürnberg wurden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan bewusst Zäsuren (Gebiete, in denen keine Windenergiegebiete im Regionalplan ausgewiesen wurden) zwischen den Bestandsgebieten belassen, um der Summenwirkung der Gebiete (umzingelnde Wirkung) entsprechend Rechnung zu tragen und die Belange der angrenzenden Kommunen in beiden Planungsregionen entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der aktuell laufenden 23. Änderung des Regionalplans soll an dieser Vorgehensweise festgehalten werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung der Gebiete. Die im Entwurf enthaltenen grenznahen Vorranggebiete auf Seiten der Region 11 werden bei einer künftigen Errichtung von Anlagen in diesen visuell auch in die Region 7 hineinwirken und somit zu Lückenschlüssen im überwiegenden Teil dieser Zäsuren führen. Um eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten, wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass insb. im Hinblick auf die o.a. Gebiete grenzüberschreitende Summationswirkungen im weiteren Verfahren kritisch überprüft und besonders berücksichtigt werden sollen. Hierzu fand auf regionalplanerischer Ebene auch eine entsprechende grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten statt. Seitens der Region Regensburg wurde kommuniziert, dass die Regionalplanfortschreibung prozesshaften Charakter habe und die Möglichkeit ggf. noch nachzusteuern gegeben sei. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu erheben, sofern sich mit der Summenwirkung der Gebiete grenzüberschreitend in der o.a. Weise kritisch auseinandergesetzt wird.</p>	
<p>VRG NM 20 "nordöstlich Muttenshofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Konzentrationszone W 5 (41,9 ha) (= NM 20 und NM 21)</p>	

<p>Die Konzentrationszone W 5 liegt ebenfalls im nördlichen Teil des Gemeindegebietes südlich der A 6 und östlich des Ortsteils Muttenshofen. Sie liegt auf einer Meereshöhe von 540 m bis 570 m NHN und weist entsprechend vor allem in den höher gelegenen Teilen um den Aschberg eine Standortgüte von 80% bis 85% auf. Die Fläche ist durch bestehende Windkraftanlagen südöstlich im Bereich des Augsberges bereits landschaftlich vorbelastet, auch die nahe Autobahn A 6 stellt eine landschaftliche Vorbelastung dar. Auch diese Fläche ist deshalb im Hinblick auf die Bündelung und Konzentrierung landschaftlicher Belastungen an ausgewählten Standorten besonders gut geeignet. Mit der Lage östlich von Muttenshofen werden Blickbeziehungen vom Freiraum aus verhältnismäßig wenig beeinträchtigt, zum Ortsteil Poppberg der Nachbargemeinde hin liegt die Fläche westlich, zum Hof Ödamershüll hin südlich. Zum Ortsteil Poppberg hin bestehen aber Abstände über 1 km, nach Ödamershüll hin wird 650 m Abstand erreicht. Damit liegen die Abstände deutlich über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen. Der Aschberg ist mit Mischwald bewachsen, die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend intensiv genutzt. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten berühren den Geltungsbereich nicht, durch die nahe Autobahn ist insbesondere zum Aschberg hin eine starke Lärmbelastung gegeben. Lageplan in SN.</p>	<p>Im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäuse, Rotmilane, Weißstörche und Nilgänse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Die Hinweise zum Siedlungsabstand, zu den Auswirkungen auf die Gesundheit, zur Gefährdung der Trinkwasserqualität, zur Wertminderung von Immobilien, zum Eiswurf, zu den Auswirkungen auf die Natur sowie sozialen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) Liegt im Lärmbereich der Dr. Löw' sehe Sozialen Einrichtung mit dem Haus Poppberg (zul. nachts 35 dbA). In diesen Bereich befindet sich eine dauerhaft wasserführende Wasserstelle, in einer sonst Oberflächenwasser armen Gegend. In dieser Gegend sind auch Fledermäuse, Rotmilane unterwegs. In diesem Bereich halten sich auch gelegentlich Weißstörche und Nilgänse auf.</p>	<p>Eine Umzingelung der Ortschaft Muttenshofen wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht</p>

Private Stellungnahme vom 29.09.24 (P_R0166)

Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den oben genannten Teilflächennutzungsplanes ein.

Begründung:

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, usw.
- Durch die sehr geringen Abstände von 600 -1000 Meter zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderung von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Wie werden diese Wertminderungen ausgeglichen?
- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, insbesondere geschützte Tierarten wie z.B. der Rotmilan, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte auch, dass geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.
- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Das Gebiet WS befindet sich direkt in einem Wasserschutzgebiet und die Trinkwasserversorgung ist deshalb besonders gefährdet.
- Zerstörung der Natur durch Rodung, Wegebau, Stromleitungstrassen.
- Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze.
- Beeinträchtigung und Gefahr in Wald und Flur durch Eiswurf.
- Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschließlich des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die durch den Bau der Windräder eine enorme Beeinträchtigung des Lebens fürchten.

Persönlich stelle ich mir folgende wichtige Fragen:

- Auf welcher Grundlage wurden die Gebiete im Markt Lauterhofen ausgewiesen?
- Ich lebe in Reitelshofen, auch wir erfahren bereits eine enorme Beeinträchtigung durch die Nähe zur Autobahn, die Einflugschneise des Flughafens Nürnberg, bereits zwei bestehende Windanlagen in der Nachbargemeinde Birgland stehen direkt an der Grenze zur Gemeinde Lauterhofen.
- Durch den Bau weiterer Anlagen befürchte ich eine Umzingelung von Muttenshofen, welches die Weiterentwicklung des Ortes gefährdet. Ich sehe die Einwohner extrem eingeschränkt und mache mir große Sorgen über den weiteren Verlauf.
- Warum wurde nicht auf gerechte Verteilung geachtet? Wie bereits erwähnt, besteht die große Gefahr, dass Muttenshofen komplett umzingelt wird.

ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.

Bezogen auf die vorgebrachte Einschätzung, dass die vorgesehene Belastung nicht mehr verhältnismäßig sei, verweisen wir auf das Steuerungskonzept – welches nach den rechtlichen und fachlichen Vorgaben entsprechend der Ebene der Regionalplanung durchgeführt wurde. Dabei wurde insbesondere dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG Rechnung getragen.

<p>Im Regionalplan heißt es: „Die Attraktivität insbesondere des Ländlichen Raums, welcher den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens- Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, insbesondere aber auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet werden.“</p> <p>Die vorgesehene Belastung sehe ich nicht mehr als verhältnismäßig an. Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum sogenannte „vorbelastete Gebiete“ weiter belastet werden. Ich fordere daher den Planungsverband auf, in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Lauterhofen die Planung zu überarbeiten. In einem Termin vor Ort können sie sich gerne ein Bild von der Sachlage machen und betroffenen Bürgern Antworten auf ihre Fragen geben.</p>	
VRG NM 21 "östlich Muttenshofen"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 <u>Konzentrationszone W 5 (41,9 ha) (= NM 20 und NM 21)</u> Die Konzentrationszone W 5 liegt ebenfalls im nördlichen Teil des Gemeindegebietes südlich der A 6 und östlich des Ortsteils Muttenshofen. Sie liegt auf einer Meereshöhe von 540 m bis 570 m NHN und weist entsprechend vor allem in den höher gelegenen Teilen um den Aschberg eine Standortgüte von 80% bis 85% auf. Die Fläche ist durch bestehende Windkraftanlagen südöstlich im Bereich des Augsberges bereits landschaftlich vorbelastet, auch die nahe Autobahn A 6 stellt eine landschaftliche Vorbelastung dar. Auch diese Fläche ist deshalb im Hinblick auf die Bündelung und Konzentrierung landschaftlicher Belastungen an ausgewählten Standorten besonders gut geeignet. Mit der Lage östlich von Muttenshofen werden Blickbeziehungen vom Freiraum aus verhältnismäßig wenig beeinträchtigt, zum Ortsteil Poppberg der Nachbargemeinde hin liegt die Fläche westlich, zum Hof Ödamershüll hin südlich. Zum Ortsteil Poppberg hin bestehen aber Abstände über 1 km, nach Ödamershüll hin wird 650 m Abstand erreicht. Damit liegen die Abstände deutlich über den immissionsschutzrechtlichen Mindestabständen. Der Aschberg ist mit Mischwald bewachsen, die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind überwiegend intensiv genutzt. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten berühren den Geltungsbereich nicht, durch die nahe Autobahn ist insbesondere zum Aschberg hin eine starke Lärmbelastung gegeben. Lageplan in SN.</p>	<p>Im Hinblick auf das Vorkommen von Fledermäuse, Rotmilane, Weißstörche und Nilgänse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Die Hinweise zum Siedlungsabstand, zu den Auswirkungen auf die Gesundheit, zur Gefährdung der Trinkwasserqualität, zur Wertminderung von Immobilien, zum Eiswurf, zu den Auswirkungen auf die Natur sowie sozialen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p> <p>Eine Umzingelung der Ortschaft Muttenshofen wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt.</p>

<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) Liegt im Lärmbereich der Dr. Löw' sehe Sozialen Einrichtung mit dem Haus Poppberg (zul. nachts 35 dbA). In diesen Bereich befindet sich eine dauerhaft wasserführende Wasserstelle, in einer sonst Oberflächenwasser armen Gegend. In dieser Gegend sind auch Fledermäuse, Rotmilane unterwegs. In diesem Bereich halten sich auch gelegentlich Weißstörche und Nilgänse auf.</p>	<p>Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulissee der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulissee wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 29.09.24 (P_R0166) Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den oben genannten Teilflächennutzungsplanes ein. <u>Begründung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen, usw.- Durch die sehr geringen Abstände von 600 -1000 Meter zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderung von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit. Wie werden diese Wertminderungen ausgeglichen?- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, insbesondere geschützte Tierarten wie z.B. der Rotmilan, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte auch, dass geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist.- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Das Gebiet WS befindet sich direkt in einem Wasserschutzgebiet und die Trinkwasserversorgung ist deshalb besonders gefährdet.- Zerstörung der Natur durch Rodung, Wegebau, Stromleitungstrassen.- Störung des Wohlbefindens durch den Anblick des pausenlos und aufdringlichen Blinkens an der Anlagenspitze.- Beeinträchtigung und Gefahr in Wald und Flur durch Eiswurf.- Stiftung von Unfrieden in der Gemeinde zwischen Windkraftbefürwortern einschließlich des Personenkreises, der einen finanziellen Vorteil aus der Windkraftanlage erzielt gegenüber den Menschen, die durch den Bau der Windräder eine enorme Beeinträchtigung des Lebens fürchten.	

<p><u>Persönlich stelle ich mir folgende wichtige Fragen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf welcher Grundlage wurden die Gebiete im Markt Lauterhofen ausgewiesen? - Ich lebe in Reitelshofen, auch wir erfahren bereits eine enorme Beeinträchtigung durch die Nähe zur Autobahn, die Einflugschneise des Flughafens Nürnberg, bereits zwei bestehende Windanlagen in der Nachbargemeinde Birgland stehen direkt an der Grenze zur Gemeinde Lauterhofen. - Durch den Bau weiterer Anlagen befürchte ich eine Umzingelung von Muttenshofen, welches die Weiterentwicklung des Ortes gefährdet. Ich sehe die Einwohner extrem eingeschränkt und mache mir große Sorgen über den weiteren Verlauf. - Warum wurde nicht auf gerechte Verteilung geachtet? Wie bereits erwähnt, besteht die große Gefahr, dass Muttenshofen komplett umzingelt wird. <p>Im Regionalplan heißt es: „Die Attraktivität insbesondere des Ländlichen Raums, welcher den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens- Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, insbesondere aber auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet werden.“</p> <p>Die vorgesehene Belastung sehe ich nicht mehr als verhältnismäßig an. Auch ist es nicht nachvollziehbar, warum sogenannte „vorbelastete Gebiete“ weiter belastet werden. Ich fordere daher den Planungsverband auf, in Zusammenarbeit mit der Marktgemeinde Lauterhofen die Planung zu überarbeiten. In einem Termin vor Ort können sie sich gerne ein Bild von der Sachlage machen und betroffenen Bürgern Antworten auf ihre Fragen geben.</p>	
<p>VRG NM 22 "südwestlich Engelsberg"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen werden folgende VRG aufgrund der zu geringen Konzentrationswirkung (max. 2 Anlagen möglich) abgelehnt: NM 22, [...]</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Auch mit den an das Gemeindegebiet angrenzenden Zonen wie NM 14 und NM 22 besteht kein Einverständnis, da sich diese Zonen aus Sicht des Marktgemeinderates zu nah an dem Gemeindegrenzen befinden.</p>	

<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsflächen NM 13 & 22 & 23, als kombinierte Fläche zur Ausweisung eines/mehrerer VRG für Windenergienutzung. Sehr gute Windverhältnisse und passende Erschließungsvoraussetzungen bieten eine beachtliche Grundlage für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 2.1 (Straßenabstände) und 2.3 bitten wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Das Gebiet bietet die Möglichkeit einer Erweiterung um 171 ha. Hierbei möchten wir hervorheben, dass es sich bei einer Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung lediglich um einen, aus unserer Sicht geeigneten, Potenzialpool handelt, aus dem Erweiterungsmöglichkeiten entnommen werden können. Eine Empfehlung für eine pauschale Erweiterung um die gesamte Fläche ist hieraus nicht abzuleiten. Lageplan in Stellungnahme. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, Landschaftsbild 5 flächig</p>	
<p>VRG NM 23 "südlich Engelsberg"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPl Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Folge der Reduzierung der Fläche durch die erweiterten Siedungsabstände und der vorgebrachten Einwände (Problematik Altbergbau, Landschaftsbild 5, Artenschutz) ist in der Gesamtschau das VRG negativ zu bewerten und wird deshalb nicht weiterverfolgt</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Gefordert wird, dass die Planung der Windkonzentrationszonen aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens, beschlossen am 04.01.2024, übernommen wird. Die Standorte NM 13 und NM 23 sollen gestrichen werden. Der Marktgemeinderat von Lauterhofen hat in seinem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mehr als die oben genannten Konzentrationszonen aufgenommen. Das Ziel des Vorentwurfs war, dass der Marktrat nach Prüfung der Einwände und Stellungnahmen die Konzentrationszonen reduziert werden können ohne erneut auszulegen. Die durch den Regionalen Planungsverband festgesetzten Gebiete NM 13 und NM 23 waren ebenfalls im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes enthalten, wurden aber aufgrund erheblicher Einwände der Behörden und Träger öffentlicher Belange gestrichen. Der Wallfahrtsort Habsberg und der Schanzberg (Stadt Velburg) befinden sich in unmittelbarer Sichtbeziehung zu den beiden Konzentrationszonen. Der Markt Lauterhofen fordert daher im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Anpassung an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens.</p>	

<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsflächen NM 13 & 22 & 23, als kombinierte Fläche zur Ausweisung eines/mehrerer VRG für Windenergienutzung. Sehr gute Windverhältnisse und passende Erschließungsvoraussetzungen bieten eine beachtliche Grundlage für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 2.1 (Straßenabstände) und 2.3 bitten wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Das Gebiet bietet die Möglichkeit einer Erweiterung um 171 ha. Hierbei möchten wir hervorheben, dass es sich bei einer Erweiterungsfläche in dieser Größenordnung lediglich um einen, aus unserer Sicht geeigneten, Potenzialpool handelt, aus dem Erweiterungsmöglichkeiten entnommen werden können. Eine Empfehlung für eine pauschale Erweiterung um die gesamte Fläche ist hieraus nicht abzuleiten. Lageplan in Stellungnahme. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, Landschaftsbild 5 flächig</p>	
<p>VRG NM 24 "östlich Traunfeld"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Gefordert wird, dass die Planung der Windkonzentrationszonen aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens, beschlossen am 04.01.2024, übernommen wird. Die Standorte NM 24 und NM 25 sollen an die Konzentrationszonenplanung des Marktes Lauterhofens angepasst werden. <u>Konzentrationszone W 4 (55,8 ha) (= NM 24)</u> Das Konzentrationszone W 4 liegt im Grafenbucher Forst südlich der A 6, nördlich der Grafenbuchstraße. Die Fläche liegt auf einer Höhe von knapp 600 m NHN und weist deshalb mit die beste Standortgüte im Gemeindegebiet auf (Standortgüte 85%- 90%). An Vorbelastungen ist die nahe Autobahn A 6 sowie eine bestehende Windkraftanlage nördlich der Autobahn auf dem Gemeindegebiet von Alfeld zu nennen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Wohnsiedlungen werden Abstände zu den nördlich im Gemeindegebiet Alfeld vorhandenen Siedlungen und Außenbereichsbebauungen mit 700 m eingehalten, zudem liegen zwischen der Konzentrationszone und den Ortsteilen größere Waldflächen. Zum Ortsteil Traunfeld betragen die Abstände über 1,2 km. Zu dem im Zentrum der Fläche liegenden Jugendhaus werden Abstände von 500 m eingehalten. Die nördlich der Autobahn liegende Teilfläche befindet sich nahe einer bestehenden Anlage, hier sind Auswirkungen durch ggf. Turbulenzen zu prüfen. Besonders beachtlich ist die ornithologische Bedeutung des Grafenbucher Forstes. Er wird in der Studie der Kreisgruppe Neumarkt des Landesbundes für Vogelschutz als ornithologisch besonders sensibles Ausschlussgebiet genannt. Allerdings liegen in der Artenschutzkartierung in diesem Bereich selbst keine Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten vor und es werden lediglich der</p>	<p>Eine vollständige Anpassung an den Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofen wurde geprüft und kann aufgrund der angewandten Kriterien (v.a. Siedlungsabstände und Abstände zu Verkehrsflächen) nicht vorgenommen werden.</p> <p>Im Hinblick auf das Brutrevier Schwarzstorch, geschlossener Waldkomplex Grafenbucher Forst mit Brutvorkommen Uhu, Vorkommen von Raufuß- und Sperlingskauz, Vorkommen von Rotmilan, Fledermäusen, Weißstörche und Nilgänse verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p> <p>Die Hinweise zum Flächenbeitragswert, zu den bestehenden Windenergieanlagen, zum Siedlungsabstand, zu den Auswirkungen auf Gesundheit sowie Wohn- und Lebensqualität und zur Gefährdung der Trinkwasserqualität werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p>

<p>zentrale und der erweiterte Prüfbereiche des Rotmilans sowie des Uhus randlich tangiert. Besondere Habitatbeziehungen zwischen dem Nachweis der Artenschutzkartierung und der Konzentrationszone bestehen nach hiesiger Kenntnis nicht, insbesondere wird auf die Lage zwischen Autobahn und Grafenbuchstraße hingewiesen. Der Markt Lauterhofen hat die besondere Bedeutung dieses Gebietes ausdrücklich in die Abwägung eingestellt und sich bei der Ausweisung der Konzentrationszonen auf die autobahnnahen Teilflächen konzentriert. Durch die angestrebte Konzentrationswirkung können gleichzeitig die großen zusammenhängenden südlich liegenden Waldflächen von Windkraftanlagen freigehalten werden. Unabhängig davon ist es gegebenenfalls erforderlich, auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens weitere Untersuchungen anzustellen und die im Anhang genannten Schutzmaßnahmen (insbesondere die Schutzmaßnahme „Mikro-Siting“, also die konkrete Standortfindung) anzuwenden. Lageplan in SN.</p> <p>Der Marktgemeinderat von Lauterhofen hat in seinem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mehr als die oben genannten Konzentrationszonen aufgenommen. Das Ziel des Vorentwurfs war, dass der Marktrat nach Prüfung der Einwände und Stellungnahmen die Konzentrationszonen reduziert werden können ohne erneut auszulegen. NM24 wurde im Flächennutzungsplan „Windenergie“ nach Einwänden der Nachbargemeinde Alfeld angepasst. Der Markt Lauterhofen fordert daher im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Anpassung an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens.</p>	<p>Eine grenzüberschreitende Summenwirkung zusammen mit der Region Nürnberg sowie eine Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Zudem deckt sich die Fläche des VRG zu großen Teilen mit der bereits rechtskräftigen FNP-Konzentrationszone von Lauterhofen.</p> <p>Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0103) NM 24 dürfte den zul. Gesamtlärmwert für die Ortschaften Diepersricht und Traunfeld überschreiten. NM 24 dürfte den Gesamtlärmwert für Nonnhof überschreiten und liegt im Nahbereich des Windloches (Siehe im Internet unter Windloch Alfeld), wo mehrere Fledermausarten überwintern. In diesem Bereich halten sich auch gelegentlich Weißstörche und Nilgänse auf.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0146) Einwendung gegen die geplanten Wind-Vorranggebiete NM 17, NM 18, NM 19 und NM 24 in der Gemeinde Lauterhofen und NM 1 und NM 2 in der Gemeinde Berg. Es wird inhaltlich auf die beigefügte Ablehnung gegen die deckungsgleichen Konzentrationszonen W1 - W4 in der Gemeinde Lauterhofen vom 20.11.23 und die deckungsgleichen Wind-Konzentrationszonen W1 und W2 in der Gemeinde Berg vom 22.6.23 verwiesen. Wesentliche Inhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umzingelung der Ortschaften Traunfeld, Dippersricht, Deinschwang, Ballertshofen, Mettenhofen - Überschreiten des geforderten Flächenbeitragswert bis 2027 von 1,1 % - Zahlreiche bestehenden Windkraftanlagen im Landkreis Neumarkt - Abstand zu Traunfeld, Deinschwang und Freiberg nur 600-800 m - Lärm, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf folglich Auswirkungen auf Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität 	

<ul style="list-style-type: none">- Gefährdung der Trinkwasserversorgung- Artenschutz wie Schwarzstorch und Rotmilan	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, geschlossener Waldkomplex Grafenbucher Forst mit Brutvorkommen Uhu, Raufuß- und Sperlingskauz; jedoch Vorbelastung Autobahn</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen</p>	
<p>Planungsverband Region Nürnberg vom 25.09.24 Bei den Überlegungen zu Windkraftplanungen im Rahmen der aktuell laufenden Fortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg spielt die Erweiterung von Bestandsgebieten, auch im Hinblick auf die Bündelung von Anlagen, eine nicht unerhebliche Rolle. Einige Gebiete (NM 17, 18, 19 und 24) grenzen an bzw. liegen in direkter Nachbarschaft zu bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im rechtskräftigen Regionalplan der Region Nürnberg (WK 8, WK 34, WK 9 und WK 69). In der Region Nürnberg wurden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten im Regionalplan bewusst Zäsuren (Gebiete, in denen keine Windenergiegebiete im Regionalplan ausgewiesen wurden) zwischen den Bestandsgebieten belassen, um der Summenwirkung der Gebiete (umzingelnde Wirkung) entsprechend Rechnung zu tragen und die Belange der angrenzenden Kommunen in beiden Planungsregionen entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der aktuell laufenden 23. Änderung des Regionalplans soll an dieser Vorgehensweise festgehalten werden, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Wirkung der Gebiete. Die im Entwurf enthaltenen grenznahen Vorranggebiete auf Seiten der Region 11 werden bei einer künftigen Errichtung von Anlagen in diesen visuell auch in die Region 7 hineinwirken und somit zu Lückenschlüssen im überwiegenden Teil dieser Zäsuren führen. Um eine möglichst verträgliche Gestaltung der regionsnahen Gebiete zu gewährleisten, wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass insb. im Hinblick auf die o.a. Gebiete grenzüberschreitende Summationswirkungen im weiteren Verfahren kritisch überprüft und besonders berücksichtigt werden sollen. Hierzu fand auf regionalplanerischer Ebene auch eine entsprechende grenzüberschreitende Abstimmung zwischen den Regionsbeauftragten statt. Seitens der Region Regensburg wurde kommuniziert, dass die Regionalplanfortschreibung prozesshaften Charakter habe und die Möglichkeit ggf. noch nachzusteuern gegeben sei. Aus regionalplanerischer Sicht wird daher abschließend empfohlen, nur dann keine Einwendungen gegen die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg zu</p>	

<p>erheben, sofern sich mit der Summenwirkung der Gebiete grenzüberschreitend in der o.a. Weise kritisch auseinandergesetzt wird.</p>	
<p>VRG NM 25 "nordöstlich Nattershofen"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit NATURA 2000-Gebieten</u> Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: NM 25, [...]</p> <p><u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen können bei den VRG NM 7, NM 25 und NM 41 die Gründe für das Hineinplanen in die Landschaftsbildbewertungsstufe 5 nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der HNB verkleinert. Aus diesem Grund kann keine vollständige Anpassung an den Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofen vorgenommen werden.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Im Hinblick auf das angesprochene Brutrevier Schwarzstorch, Nähe FFH-Gebiet „Wälder im Oberpfälzer Jura“, unzerschnittener Raum Kategorie A, Vorkommen Rotmilan verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Markt Lauterhofen vom 30.09.24 Gefordert wird, dass die Planung der Windkonzentrationszonen aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens, beschlossen am 04.01.2024, übernommen wird. Die Standorte NM 24 und NM 25 sollen an die Konzentrationszonenplanung des Marktes Lauterhofens angepasst werden. <u>Konzentrationszone W 7 (8,1 ha) (= NM 25)</u> Die Konzentrationszone W 7 befindet sich östlich Nattershofen an der Landkreisgrenze und umfasst mit dem Hansbühl eine bewaldete Kuppe. Sie erreicht Geländehöhen von etwa 550 m NHN. Entsprechend bewegt sich auch die Standortgüte zwischen 75% und 85%. Aufgrund der Lage östlich des Ortsteils Nattershofen und nördlich von Holzheim bestehen hier von den siedlungsnahen Freiräumen nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen. Nördlich und östlich der Konzentrationszone liegen nur landwirtschaftliche Einzelanwesen (Oberfeld oder Mantlach). Hier werden mindestens 600 m Abstand eingehalten. Die Erschließung durch Flurwege ist gut, die Bergkuppe ist nur randlich erschlossen. Bezüglich der Waldflächen handelt es sich überwiegend um Nadelholzbestände und in jüngeren Schadflächen sind Laub oder Mischwaldbestände vorhanden. Nachweise kollisionsgefährdeter Vogelarten liegen nicht vor, nur randlich sind die erweiterten Prüfbereiche von Uhu und Wespenbussard berührt. Auch die ornithologisch sensiblen</p>	<p>Die Hinweise zum Flächenbeitragswert, zur Vorbelastung, zu den bestehenden Windenergieanlagen, zum Siedlungsabstand, zu den Fernwanderwegen und zur Radaranlage Mittersberg werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den Kriterienkatalog vom 20.03.2025 hingewiesen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse – die nach den auf Ebene der Regionalplanung maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Vorgaben entwickelt wurde - sind nicht angezeigt.</p> <p>Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>

Gebiete, die die Kreisgruppe Neumarkt des Landesbundes für Vogelschutz definiert hat, sind von der Fläche nicht betroffen. Südlich befindet sich eine Teilfläche des FFH Gebiets Nr. 6535 371.11 „Wälder im Oberpfälzer Jura“ (Holzheimer Berg). Rechtsverbindliches Erhaltungsziel ist u. a. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen von Mopsfledermaus und des Großen Mausohrs. Die Fläche wurde deshalb gegenüber dem Vorentwurf verkleinert. Im Zulassungsverfahren ist eine FFH Verträglichkeitsprüfung und ggf. phänologiebedingte Abschaltungen aufgrund vorkommender Fledermäuse erforderlich. Lageplan in SN.

Der Marktgemeinderat von Lauterhofen hat in seinem Vorentwurf des Flächennutzungsplanes mehr als die oben genannten Konzentrationszonen aufgenommen. Das Ziel des Vorentwurfs war, dass der Marktrat nach Prüfung der Einwände und Stellungnahmen die Konzentrationszonen reduziert werden können ohne erneut auszulegen. NM 25 wurde aufgrund von massiven Einwänden der Anwohner im Umkreis der geplanten Konzentrationszone sowie der Marktgemeinde Kastl deutlich verkleinert, sodass nur die geplante Windkraftanlage eines ortsansässigen Betriebs realisiert werden kann. Der Markt Lauterhofen fordert daher im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes die Anpassung an den rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Marktes Lauterhofens.

Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0082)

Hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen die Ausweisung des Gebiets NM 25 „nordöstlich Nattershofen“ ein.

Meine Familie ist durch die Lage unserer Hofstellen sowohl in Mantlach als auch in Nattershofen unmittelbar von der Ausweisung des Gebiets NM 25 betroffen. Es besteht jeweils eine direkte Blickbeziehung in Mantlach nach Süden, in Nattershofen nach Osten mit Schattenwurf auf unsere Hofstelle in sommerlichen Morgenstunden. Aufgrund geringer Abstände des Gebiets zu unseren Ortschaften von 800-1000m und zu erwartenden Windrädern der „neuen“ Generation mit Höhen in Größenordnungen von fast 300m ist eine deutliche Beeinträchtigung unseres Lebens zu befürchten. Diese wird sich durch optische Beeinträchtigungen durch sich drehende Rotoren, störende Geräusche und Nachtfeuer sowie ggfs. Infraschall äußern. Wir sehen dies aufgrund geringer Entfernungen und direkter Blickbeziehung als nicht zumutbar an.

Gegen die Ausweisung des Gebiets spricht auch eine Reihe von anderen Aspekten:

- Es handelt sich um ein Gebiet mit flächendeckendem Landschaftsbildwert Stufe 5
- Es handelt sich um einen unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum der Kategorie A
- Es ist keinerlei landschaftliche Vorbelastung vorhanden
- Es ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele von seltenen Fledermäusen im einem unmittelbar angrenzenden FFH-Gebiet zu erwarten
- Es handelt sich um ein Brutrevier des Schwarzstorchs. Ich beobachte selbst sehr viele Rotmilane im ausgewiesenen Bereich und gehe davon aus, dass sich hier auch entsprechende Horste finden
- Es handelt sich um den Emissionsschutzbereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels

- Das Gebiet überschneidet sich mit dem 5km Abstandsradius um die Radaranlage Mittersberg
- Die Weiler Haid und Oberfeld befinden sich nur etwa 500 m vom geplanten Gebiet entfernt; es verstößt aus meiner Sicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass hier unterschiedliche Entfernungsmaßstäbe bei Weilern und Ortschaften angesetzt werden
- Quer durch die Konzentrationszone verläuft der Fernwanderweg „Oberpfälzer Jakobsweg sowie der Wanderweg „Parsberger Weg“
- Es handelt sich insgesamt um einen kleinräumig strukturierten, ruhigen Bereich
- Es kommt zu einer weithin sichtbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Fernwirkung unserer Kuppenlandschaft, auch im Bezug zur nahe gelegenen Wallfahrtskirche Habsberg
- Mit einer Unterschriftenliste und über 90 Unterschriften hat sich die große Mehrheit der umliegenden Bürger aus vorgenannten Gründen bereits Ende 2023 gegen die Ausweisung einer Konzentrationszone W7 der Gemeinde Lauterhofen ausgesprochen [...]

Die Konzentrationszone W7 der Gemeinde Lauterhofen entsprach mit einer Größe von 29ha ursprünglich der Größe des nun durch die Regionalplanung vorgesehenen Gebietes NM25 „nordöstlich Nattershofen“. Aus vorgenannten Gründen hat die Gemeinde Lauterhofen selbst reagiert und die Konzentrationszone auf den Kuppenbereich des Hansbühl mit einer Fläche von ca. 8ha verkleinert. Wir sehen dies jedoch nicht als zielführend an und fordern das Gebiet komplett zu streichen. Ein Gebiet mit einer Größe von 8ha auf einer Kuppe ist mit unserem klein strukturierten Raum nicht verträglich und richtet mit seinem unwesentlichen Flächenbeitrag aus unserer Sicht deutlich mehr Schaden in der Natur an als es durch das Aufstellen vielleicht eines Windrads auf dieser Kuppe bringt. Rätselhaft ist uns im Umweltbericht des regionalen Planungsverbandes das planrelevante Umweltmerkmal „Umfeld: Planung Windkraftanlage“. Sollten nicht zunächst geeignete Gebiete rechtskräftig verabschiedet werden und im Anschluss kann die Planung von Windkraftanlagen beginnen? Es kann doch nicht sein, dass die offensichtliche Planung einer Windkraftanlage in der jetzigen Phase als einzig dafürsprechendes Merkmal die Ausweisung dieser Zone rechtfertigt. Es tut sich mir an dieser Stelle der Charakter einer Gefälligkeitsplanung auf gegen welche ich mir bei bestätigtem Verdacht weitere Schritte vorbehalten.

PV-Oberfeld GmbH vom 14.08.24

Windvorranggebiet NM 25 entspricht genehmigter FNP-Fläche W7 in Lauterhofen. Im Rahmen der Entwicklung eines Teil-FNPs „Wind“ in Lauterhofen wurde das Gebiet W7 als umsetzbar + verträglich vorgestellt. 2 x WEA sind realisierbar – eine WEA ist bereits im BImSchG-Verfahren. Die Verträglichkeit mit Seismologischer Station und Radar sind gegeben. Das Gebiet W7 wurde am 14.09.2023 (verkleinert) ausgewiesen. Eine WEA steht im Antragsverfahren. Bürger vor Ort möchten im ursprünglichen W7 eine zweite WEA errichten. Zusätzlich zur bereits beantragten WEA (Trollius) passt eine zweite WEA von

<p>örtlichen Initiatoren (PV Oberfeld) gut in NM25. Die Vorgaben der ROP-Hinweise (vom 05.07.2024) werden im anstehenden BImSchG-Verfahren beachtet:</p> <p>a) Artenschutzrechtlichen Betroffenheiten: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.</p> <p>b) Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.</p> <p>c) Truppenübungsplatz: Beeinträchtigung des Sichtanflugverfahrens VFR-Hohenfels wird beachtet; Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie</p> <p>Netzanschluss:</p> <p>1) Ziel ist, den Einspeisepunkt der PV-Anlage in Oberfeld auch für die geplante WEA zu nutzen.</p> <p>2) Parallel soll über eine direkte Stromleitung die Wärmepumpe des geplanten Nahwärmenetzes in Lauterhofen direkt mit Windstrom versorgt werden</p> <p>3) ... in Kombination mit Warmwasser- und Batteriespeicher für eine kostengünstige + langfristige „grüne“ Wärmeversorgung; Wir bewerten es als sehr positiv und möchten Sie darin bestätigen, dass das dargestellte Gebiet NM25 „nordöstlich Nattershofen“ (= W7 aus dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzung „Wind“ der Gemeinde Lauterhofen vom 20.04.2023) als Windvorranggebiet durch den Regionalplan Region Regensburg (11) aufgenommen wurde. Lagepläne anbei.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, Nähe FFH-Gebiet „Wälder im Oberpfälzer Jura“, unzerschnittener Raum Kategorie A</p>	
<p>VRG NM 26 "östlich Tyrolsberg"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert. Eine zusätzliche Reduzierung auf Neumarkter i.d.OPf. Gemeindegebiet erscheint sachgerecht, um einer überproportionale Belastung der Stadt Neumarkt entgegenzusteuern. Die Reduzierung der Fläche trägt auch zur Verringerung der Auswirkungen auf die Belange des Artenschutzes, der Erholung bei und insbesondere auch einer etwaigen Funktionslosigkeit des LSG kann durch die Verringerung des überplanten Anteils des LSG entgegengewirkt werden.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten</p>

<p>Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (NM 3, NM 6, NM26, NM 44, [...])</p>	<p>Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Der Entwurf vom 14.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 3 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die sich in sensibleren Landschaftsteilen befinden. Dem Hinweis, dass die Stadt Neumarkt durch VRG überbelastet ist, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 27.03.24 <u>Natur- und Artenschutz:</u> Im Vorranggebiet Nr. NM 26 befinden sich VNP-Flächen, Ausgleichs- und Ankaufsf Flächen. Es besteht eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (ID 00557.01). Im Vorranggebiet gibt es Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Die Fläche Nr. NM 26 liegt in einem im vom Landesbund für Vogelschutz definierten ornithologisch sensiblen Gebiet (Ausschlussgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht) Nr. 11 Albvorland. Die Stadt Neumarkt sieht den Artenschutz mit der Ausweisung von zusätzlichen Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 26, [...] ab.</p> <p><u>Landschafts- und Denkmalschutz</u> Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (ID 00557.01) (Nr. NM 26 und Nr. NM 44) und Landschaftsbild der Stufe 4. Zum Teil bestehen auf den o.g. Flächen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Die Stadt Neumarkt lehnt die Flächen Nr. NM 26, [...] ab.</p> <p><u>Erholung</u> Im Süden der Fläche Nr. NM 26 besteht eine Überlagerung zum Golfplatz. Dieser Bestand schließt eine tatsächliche Nutzung aus und damit die Ausweisung der Vorrangfläche Wind. In den vorgesehenen Flächen Nr. NM 26, [...] bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Die Stadt Neumarkt sieht den Erholungsraum, insbesondere den Albrauf und das Legenbachtal, durch die Ausweisung zusätzlicher Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 26 [...] ab.</p>	<p>Bei Überlagerung mit Bodendenkmälern und Betroffenen Waldfunktionen erfolgt ein Hinweis im Umweltbericht sowie in der Begründung des Regionalplans. Im Hinblick auf die genannte Überlagerung des VRG mit einem Golfplatz erfolgte eine luftbildbasierte Überprüfung, die diesen Sachverhalt jedoch nicht bestätigen konnte.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 05.02.24 Wie dem aktuellen Entwurf zu entnehmen ist, wurden die westlichen Vorschlagsflächen Nr. NM 3, Nr. NM 6, Nr. NM 44 und Nr. NM 26 auf der Seite des Stadtgebietes zwischenzeitlich aus der Planung herausgenommen, was von der Stadt Neumarkt positiv zur Kenntnis genommen wurde. Die Teilflächen der Nachbargemeinden Berggau, Postbauer-Heng und Berg wurden hingegen in der übermittelten Arbeitskarte weiterhin berücksichtigt. Die Stadt Neumarkt lehnt die Beibehaltung dieser Teilflächen der Nachbargemeinden im o.g. Bereich ab, da die Belastungen für die Bevölkerung im Stadtgebiet Neumarkt,</p>	

insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, und die Gefährdung eines lokal bedeutenden Natur- und Erholungsraumes bestehen bleiben.

1. Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Neumarkt ist zu berücksichtigen, dass die Positionierung der Windkraftanlagen so erfolgt, dass die Hauptlast der Beeinträchtigung auf das Stadtgebiet Neumarkt fällt. Die Nähe zu zahlreichen Windenergieanlagen im Bereich Dillberg-Heinrichsberg und Tyrolsberg würde zu einer belastenden Umzingelungswirkung führen, die sich negativ auf die Bevölkerung, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, auswirken würde. Alle Anlagen werden auf der dem Stadtgebiet Neumarkt zugewandten Seite der Erhebungen geplant, so dass zumindest hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigungen die Hauptlast bei der Stadt Neumarkt liegen würde.

2. Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“

Die Vorschlagsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (Nr. NM 26 und Nr. NM 44) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“ (Nr. NM 3 und Nr. NM 6), nahe landschaftsprägenden Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung und einer Landschaftsbildbewertung der Wertstufe 4.

Gemäß der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete sollen möglichst geringgehalten werden, und Flächen im Abstand von 1.000 Metern beidseitig von Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung sollten nicht in Anspruch genommen werden (siehe auch ministerielles Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen vom 05.09.2023“, S. 34). Für die Etablierung von Windenergiegebieten bedarf es in sensiblen Bereichen daher einer hohen Planrechtfertigung.

Im vorliegenden Entwurf ist nicht nur auf die auch vom LfU festgestellte landschaftliche Bedeutung der Höhenrücken zu verweisen, sondern auch auf die besondere Sensibilität dieses Landschaftsraums und seine Bedeutung für die touristischen Belange der Stadt Neumarkt. Die Ausblicke auf die Höhenrücken der Zeugenberge sind ein wesentliches Qualitätskriterium für verschiedene Wanderwege mit überregionaler Bedeutung. So wurde etwa die „Zeugenberggrunde“ mehrfach mit der höchsten Auszeichnung des Deutschen Wanderverbandes prämiert. Negative Auswirkungen auf die touristischen Belange sind daher offensichtlich.

Eine Rechtfertigung der Belegung der sensiblen Höhenrücken der Zeugenberge mit Windenergieflächen lässt sich auch deshalb nicht herleiten, da sich bereits abzeichnet, dass die zu erbringenden Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung dieser Bereiche erreicht werden können. Allein im Stadtgebiet Neumarkt werden voraussichtlich unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs fast 3 % der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden können, sodass eine etwaige Minderausweisung im Bereich der

<p>Nachbargemeinden ausgleichbar erscheint. Ein Herunterbrechen der Flächenbeitragswerte auf die kommunale Ebene kann aus fachplanerischer Sicht nur zu ungleichen Belastungen führen, da unterschiedliche örtliche Gegebenheiten ein differenziertes Vorgehen erfolgen. Im vorliegenden Entwurf erfolgte die Flächengenese unter der Prämisse, die Flächenbeitragswerte auch auf kommunaler Ebene zu erreichen, was aus unserer Sicht zu einer nicht angemessenen Überbelastung zu Lasten des Stadtgebiets Neumarkt führt. Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Standortwahl und mögliche Anpassungen der Pläne, um sicherzustellen, dass die Lebensqualität der Anwohner nicht beeinträchtigt wird und der bedeutende Natur- und Erholungsraum beiderseits der Stadtgrenzen erhalten bleibt.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Überlastung LSG Tyrolsberg (23%) in Verbindung mit Fläche NM 44; Fläche NM 26 streichen, NM 44 verkleinern</p>	
VRG NM 28 "südlich Breitenbrunn"	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Zudem befindet sich diese Fläche im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED- R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte Verspargelung wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>Markt Breitenbrunn vom 23.01.25 Der Marktgemeinderat hat bereits in der öffentlichen Sitzung am 11.09.2023 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss) mehrheitlich beschlossen, dass kleinere Vorranggebiete im Gemeindebereich Breitenbrunn nicht ausgewiesen werden, um eine Verspargelung zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde in die Endfassung des im Anhang beigefügten Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" nur die Konzentrationszone "W2" ausgewiesen, die im Regionalplan als NM 30 dargestellt wird. Wir möchten Sie daher bitten, darauf hinzuwirken, dass die Fläche NM 28 auch im Regionalplan gestrichen wird.</p>	
VRG NM 29 "östlich Leiterzhofen"	
<p>BAIUSBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Zudem befindet sich diese Fläche im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände sowie der Überschneidung mit dem 5 km Radius der Seismologischen Station der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p>

<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Die Vorrangfläche NM29 liegt im geplanten Wasserschutzgebiet Sipplquelle des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe (Kennzahl 2210693560000). Die genaue Zonierung des Wasserschutzgebiets steht noch nicht fest. Daher ist nicht abschließend geklärt, ob die VR NM29 in Zone IIIA oder IIIB zu liegen kommt. Aufgrund der voraussichtlichen Lage am Rand des Schutzgebiets bitten wir folgende Einschätzung mit aufzunehmen:</p> <p><u>Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser)</u> „Hohes Risiko aufgrund unüberdecktem Karst; Vorranggebiet aufgrund geringer Zuspeisungswahrscheinlichkeiten unter Auflagen akzeptabel“, negativ (-) Hinweis: „In Planung befindliches Wasserschutzgebiet 2210693560000 – Sipplquelle, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.“</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe vom 30.09.24 Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt in der Region seismologische Messeinrichtungen, die gegenüber Einwirkungen von Windenergieanlagen geschützt werden müssen. Siehe dazu die Hinweise im Bayerischen Energieatlas, Unterpunkt „Immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren“ (BayEnAtlas) als Nachfolgeregelung des Bayerischen Windenergieerlasses von 2016 (BayWEE). Soweit die beschränkte Genauigkeit der Kartendarstellungen eine Einschätzung zulässt, sind die Schutzradien um die Messstationen durch die Planungen nicht offensichtlich beeinträchtigt. Eine Ausnahme liegt wahrscheinlich bei NM29 „östlich Leiterzhofen“ vor. Hier scheint eine Überschneidung mit dem 5 km Radius um die Station GR.GRB5 bei Vorderödberg naheliegend. Entsprechend würde in diesem Fall einer Unterschreitung ein Widerspruch gegen diese Planung für NM 29 seitens der BGR eingelegt. Eine abschließende Abstandseinschätzung kann aber erst mit genauerem Kartenmaterial gegeben werden. Generell würde eine digitale Bereitstellung der Karten (Shapefiles) die Bearbeitung wesentlich erleichtern und beschleunigen.</p>	
<p>VRG NM 30 "südlich Wissing"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Höhere Naturschutzbehörde Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: NM 30, [...]</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der HNB verkleinert.</p> <p>Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet sowie VNP-Flächen und Magerrasen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die</p>

<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Zudem befindet sich diese Fläche im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Naturparkverband Bayern e.V. vom 27.09.24 Kritisch sehen wir die Ausweisung der Vorrangfläche NM 30 „südlich Wissing“ (242 ha). Die Fläche zeichnet sich u.a. durch Folgendes aus: Lage in der Tabuzone des Zonierungskonzeptes für den Naturpark Altmühltal, landschaftliches Vorbehaltsgebiet nahezu flächendeckend, Landschaftsbildwert Stufe 4 im östlichen Bereich, visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung im östlichen Bereich, unzerschnittener, verkehrsarmer Raum Kategorie C. Für den Naturpark Altmühltal (SF) e. V. stellen sich die dargestellten Auswirkungen auf das Landschaftsbild als besonders erheblich dar. Das Tal der Wisinger Laaber und das Heutal sind Täler mit besonderer Attraktivität für die Naherholung und den Tourismus im Naturpark; eine so umfangreiche Ausweisung würde hier mit einer sehr starken optischen und akustischen Störung einhergehen. Aber auch die Inanspruchnahme eines unzerschnittenen Landschaftsraumes mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, direkt angrenzend an ein FFH-Gebiet, sehen wir sehr problematisch. Hier ist nach Meinung des Naturpark Altmühltal (SF) e. V. eine deutliche Reduzierung des Vorranggebietes anzustreben.</p>	<p>Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG-neu hat ein Zonierungskonzept keine Gültigkeit mehr. Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Angrenzend FFH-Gebiet „Weiße, Wisinger, Breitenbrunner Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“, VNP-Flächen und Magerrasen ausnehmen</p>	
<p>VRG NM 31 "westlich Mantlach b. Velburg"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird aufgrund der überproportional hohen Betroffenheit in diesem Teil der Region in etwa auf die Größe der im Teilflächennutzungsplan der Stadt Velburg festgelegten Konzentrationszone für Windenergie verkleinert. Zudem erfolgt eine Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis auf Altbergbau wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst.</p>
<p>Stadt Velburg vom 24.06.24 Bitte um Erfassung der Potentialfläche auf dem Gemeindegebiet der Stadt Velburg entsprechend des gültigen Teilflächennutzungsplans für Windenergieanlagen. Im Rahmen des Bürgerdialogs mit den betroffenen Anwohnern wurde der Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen nur westlich der Gemeindeverbindungsstraße Mantlach zur ST2220</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden</p>

<p>(Trocknung) als Potentialfläche für Windenergieanlagen dargestellt. Dies ist aus Sicht der Stadt Velburg in den Regionalplan zu übernehmen. Der Teilflächennutzungsplan wurde nach vier öffentlichen Auslegungen wirksam. Bei der letzten öffentlichen Auslegung gab es keine Einwände mehr, weil die Bürger auf das Wort der Stadt Velburg vertrauten. Sollte nun eine größere Fläche, wie in der R11 Tekturkarte Windenergie“ bereits dargestellt, als Regionalplanung ausgewiesen werden, wird das Vertrauen der Bevölkerung in die Demokratie und in die Politik deutlich schwinden.</p>	<p>Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLpIG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 02.10.24 (P_R0123) Wir haben uns heute den Regionalplan Wind im Internet angesehen. Dabei ist uns aufgefallen, dass das Windvorranggebiet NM 31 (westlich Mantlach) nach wie vor in der vergrößerten Form dargestellt ist. Es wurde durch die Gemeinde Velburg im Stadtrat beschlossen, dass die Straße von der Staatsstraße 2220 kommend nach Mantlach die östliche Grenze des ausgewiesenen Gebietes sein soll. In unserem letzten Gespräch hatten Sie zwar darauf hingewiesen, dass diese falsche Ausweisung noch korrigiert wird, da aber am 4. Oktober 2024 die Frist zum Widerspruch ausläuft, möchten wir hier offiziell darum bitten, das von der Gemeinde Velburg ausgewiesene Vorranggebiet mit der richtigen östlichen Grenze zu vermerken.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen</p>	
<p>VRG NM 32 "südwestlich Frickenhofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG - Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Stadt Velburg vom 24.06.24 Die Potentialfläche NM 32 liegt zum Teil auf einer Randfläche des Gemeindegebietes Stadt Velburg. Ursprünglich wollte die Stadt Velburg diese Fläche im Teilflächennutzungsplan Windenergieanlagen als Potentialfläche festsetzen. Aber die Einwände der Fachbehörden im Rahmen der Flugsicherheit der Flugplatzrunde zum Flugplatz Günching machten diesen Entwurf zunichte. Deshalb ist es verwunderlich, dass diese Fläche dann im Regionalplan abgebildet wird.</p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweise zur Flugplatzrunde zum Flugplatz Günching. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht aufgenommen. Von Seiten der Luftfahrtbehörden erging keine Hinweise zum Flugplatz Günching, die eine Streichung des VRG nach sich ziehen würde. Die konkreten Forderungen bzgl. der Flugplatzrunde sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>

<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Wochenstube Bechsteinfledermaus</p>	
<p>VRG NM 33 "östlich Ischhofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>VRG NM 34 "nördlich Lampertshofen"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Aufgrund der erweiterten Siedlungsabstände und der erweiterten Abstände zu den Infrastruktureinrichtungen wird von einer Vergrößerung des VRG, um eine Verbindung zu VRG NM 11 zu schaffen, abgesehen. Zudem besteht durch die Autobahn auch eine faktische Trennung.</p> <p>Kenntnisnahme der Hinweise zu den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. Planung zur Entwässerungssanierung Lampertshofen. Es wird ein Hinweis im Umweltbericht aufgenommen. Die konkreten Forderungen bzgl. der Entwässerungseinrichtungen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>
<p>Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern vom 20.09.24 Das Vorranggebiet für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangiert die bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planung zur Entwässerungssanierung Lampertshofen, Betr.-km 434+500 bis 435+000. Soweit Planunterlagen erforderlich sind, sind diese bei der Autobahn GmbH anzufordern. Diese sind zu Berücksichtigung. Bei konkreten Planungen ist die Autobahn GmbH mit einzubinden.</p>	
<p>WINDPOWER Gesellschaft zur Nutzung Regenerativer Energien mbH vom 04.10.24 Zum oben genannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung, auch im Namen folgender Gesellschaften (Sitz jeweils auch Prüfeninger Str. 20, 93049 Regensburg)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Windpower Pilsach 4 GmbH & Co. KG (Eigentümerin der Windenergieanlagen (WEA) auf den Flurstücken 305, 294, 308/1 Gemarkung Dietkirchen) - Windpower Neumarkt GmbH & Co. KG (Eigentümerin der WEA auf dem Flurstücken 1347, 628/1 Gemarkung Pelchenhofen) 	

<p>- Wind power GmbH (Projektentwicklerin) Wir sind Betreiber der bereits vorhandenen WEA in den geplanten Vorranggebieten NM33, NM 34 (beide Stadtgebiet Neumarkt i. d. OPf., Windpower Neumarkt GmbH & Co. KG) und NM 11 (Gemeindegebiet Pilsach, Windpower Pilsach 4 GmbH & Co. KG). Aus unserer Sicht wäre es aus technischer und planerischer Sicht sinnvoll die beiden Vorranggebiete NM 34 und NM 11 über die Bundesautobahn hinweg zu verbinden. <u>a. Technische Sicht:</u> Bei einem möglichen Zubau einer weiteren WEA kann die bereits bestehende Netzinfrastruktur und die Kabeltrassen genutzt werden. Derzeit scheitern mögliche Projekte oft an fehlenden oder weit entfernten Netzverknüpfungspunkten. <u>b. Aus planerischer Sicht:</u> Durch die bereits bestehenden WEA in diesem Gebiet ließe sich durch einen weiteren möglichen Zubau von Windenergie an dieser Stelle eine noch größere Konzentrationswirkung erreichen. Das Vorranggebiet NM 34 endet mit einem Abstand von 100 m zur benachbarten Bundesautobahn A3 (hartes Kriterium). Das östlich benachbarte Vorranggebiet NM11 jedoch endet an der Gemeindegrenze Neumarkt - Pilsach in einem Abstand von rund 300 m zur Bundesautobahn. Für uns gibt es keinen ersichtlichen Grund, warum das Gebiet zwischen der Gemeindegrenze und der Bundesautobahn A3 abzüglich des Sicherheitsabstandes zur Autobahn nicht für Windenergie genutzt werden sollte. Wir bitten hier deshalb, nochmals im Detail zu prüfen, ob nicht doch eine Ausweisung von Windenergiegebieten in diesem Bereich sinnvoll ist.</p>	
VRG NM 35 "östlich Thannhausen"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.24 Die beiden von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen westlich von Kruppach und Wettenhofen werden auch im Umweltbericht des Regionalplans weniger nachteilig für das Landschaftsbild bewertet. Weiter wird begründet, dass die vorgesehene Ordnung und Lenkung dazu dient, Lebens- und Wohnstandorte sowie Erholungsräume nicht unverhältnismäßig zu belasten. Aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlhausen wird jedoch insbesondere die Ortschaft Kruppach durch die beiden Flächen NM 35 und NM 36 unnötig belastet. Bei den Fläche NM 35 und NM 36 wurde zu Wettenhofen und Kruppach der Abstand von 1.000 m nicht eingehalten. Die Fläche sind entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf das Landschaftsbild wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und</p>

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Dichtezentrum 2 Rotmilan</p>	<p>Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024. Im Hinblick auf die Ausführungen der Gemeinde Mühlhausen zur unzureichenden Berücksichtigung der kommunalen FNP verweisen wir auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.2024 aus dem Allgemeinen Teil</p> <p>Eine Umzingelung der Ortschaft Kruppach wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>VRG NM 36 "östlich Kiesenhof"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: NM 36 [...]. Diese Flächen sind als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen. Darüber hinaus ist das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ bei den VRG NM 18, NM 36 und R 41 noch einzuarbeiten.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Zusätzlich wird die Fläche aufgrund des harten Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ gemäß Kriterienkatalog vom 14.06.2024 verkleinert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.24 Soweit ersichtlich, liegen die gewählten Abstände zu den entsprechenden Siedlungen im Landkreis Neumarkt bei z. T. 1.000 m (z. B. Seubersdorf), was dem bisher angestrebten Abstand entspricht. In Mühlhausen wurden jedoch nur 800 m Siedlungsabstand berücksichtigt, z. B. Wettenhofen zu Gebiet Nr. NM 36, Kruppach zu NM 35. In der Folge weicht der Entwurf des Regionalplans erheblich vom wirksamen Teilflächennutzungsplan ab. Die beiden von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen westlich von Kruppach und Wettenhofen werden auch im Umweltbericht des Regionalplans weniger nachteilig für das Landschaftsbild bewertet. Weiter wird begründet, dass die vorgesehene Ordnung und Lenkung dazu dient, Lebens- und Wohnstandorte sowie Erholungsräume nicht unverhältnismäßig zu belasten. Aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlhausen wird jedoch insbesondere die Ortschaft Kruppach durch die beiden Flächen NM 35 und NM 36 unnötig belastet. Bei den Fläche NM 35 und NM 36 wurde zu Wettenhofen und Kruppach der Abstand von 1.000 m nicht eingehalten. Die Fläche sind entsprechend zu reduzieren.</p>	<p>sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst. Im Hinblick auf das Vorkommen mehrerer Spechtarten sowie die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeten, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.</p>	<p>Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024. Im Hinblick auf die Ausführungen der Gemeinde Mühlhausen zur unzureichenden Berücksichtigung der kommunalen FNP verweisen wir auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.2024 aus dem Allgemeinen Teil.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Dichtezentrum 2 Rotmilan, jeweils Nahbereich und zentraler Prüfbereich von Baumfalke und Schwarzmilan, Wochenstubenquartier des Kleinabendseglers, Schwerpunktgebiet mehrerer Spechtarten (Klein-, Grau- und Mittelspecht) => hartes Ausschlusskriterium für kollisionsgefährdete Arten nicht angewandt</p>	<p>Eine Umzingelung der Ortschaft Kruppach wurde geprüft. Eine erhebliche Beeinträchtigung betroffener Belange wurde nicht festgestellt. Neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>VRG NM 37 "östlich Burggriesbach"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit NATURA 2000-Gebieten</u> Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer</p>	<p>Reduzierung des VRG / Erweiterung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der HNB verkleinert.</p>

<p>Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: NM 37, [...]</p> <p><u>Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</u> Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: NM 37, [...]. Diese Flächen sind als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p>	<p>Aufgrund der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird das VRG nach Südosten hin erweitert.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p> <p>Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Zudem befindet sich diese Fläche teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 81 Greding. Die Potentialfläche ist eher schlecht für die Planung von Windenergieanlagen geeignet.</p>	<p>Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums Wespenbussard und unzerschnittenes Waldgebiet verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche QS 13 Quarzsand östlich Burggriesbach wird überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die Hinweise zur Natur und Pflanzenwelt, zur fehlende Speichermöglichkeit für Strom und zum Wald werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Änderungen der Gebietskulisse sind mit Blick auf die zu erfüllenden Flächenziele und das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG nicht angezeit.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0080) Ich lege Widerspruch gegen die geplante Konzentrationsfläche Wind in der Nähe Rübling (NM 37) ein.</p>	<p>In Hinblick auf das Vorbehaltsgebiet QS 13 Quarzsand wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen und damit der Windenergie im vorliegenden Fall eine höhere Bedeutung beigemessen als dem Rohstoffabbau. Zudem verbleiben außerhalb des VRG für Windenergie ebenfalls Flächenanteile des VBG QS 13, die für einen Abbau des Rohstoffs weiterhin zur Verfügung stehen. Etwaige Sprengabstände sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0088) Mein Mann und ich sprechen uns deutlich gegen die Errichtung von Windkraft im Waldgebiet Nähe Rübling (NM 37) aus! Es ist nicht ökologisch Wald für Wind abzuholzen! So viel Wind kann hier gar nicht Blauen, dass die Energiebilanz bei diesem Vorhaben auch nur annähernd ins Positive gehen kann!</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0140) In der Tageszeitung erfuhr ich, dass in der Nähe von Rübling eine Fläche für einen möglichen Windpark ausgewiesen werden soll. Diese Fläche befindet sich in einem Waldstück. Dies ist aus meiner Sicht eine untragbare, umweltfrevelnde Fläche. Da sich die Fläche auf dem Gemeindegrund von Freystadt befindet, allerdings an die mit Windenergie stark ausgelastete Gemeinde Berching grenzt, ist es ein Hohn, unsere Ortschaft (Rübling/ Gemeinde Berching) erneut mit Windrädern zu bebauen.</p>	

<p>Zusätzlich ist diese Fläche komplett bewaldet. Durch den Bau werden unzählige Bäume gefällt, Tiere und Pflanzen verlieren ihren Lebensraum. Ein aktiver Umweltschutz erfolgt hier somit nicht. Da auch die Vogelwelt durch den Flügelschlag der Rotorblätter auf massive Weise beeinträchtigt werden wird, entbehren diese Windräder jeglicher Zustimmung. Ferner werden viele Windräder bei starker Auslastung abgeriegelt, da es an Speichermedien im großen Stil fehlt. Die gesamte Energie-/Stromversorgung in Bayern und Deutschland ist unzureichend durchdacht. Aus diesem Grund fordere ich sie auch im Namen meiner ganzen Familie auf, dieses Vorhaben abzulehnen. Weiterhin können Sie sich mit der Gemeinde Freystadt in Verbindung setzen, die bestimmt weitere Fläche in UNBEWALDETEM Gebiet als mögliche Alternativen vorbringen kann.</p>	<p>Die Betroffenheit evtl. militärischer Belange sind ggf. bei konkreten WEA- Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeten, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmen verbindlich vorzuschreiben.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Dichtezentrum 2 Wespenbussard, großes unzerschnittenes Waldgebiet mit Fledermausvorkommen, insbesondere Prüfbereich Breitflügelfledermaus; FFH-Gebiet „Trauf der mittleren Frankenalb im Sulztal“ angrenzend</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Überschneidet sich mit dem VB QS 13. VR NM 37 wird im Bereich der Überschneidung abgelehnt. Ein entsprechender Abstand zum VB muss eingehalten werden, da sonst der Rohstoff dort nicht gewonnen werden kann. Bei Quarzsand handelt es sich um gute Lagerstätten, die dem Bergrecht unterliegen.</p>	
<p>HUBER SE vom 30.09.24 Wie soeben besprochen anbei die Flächen, die für und für die Nutzung der Windenergie in Frage kommen und die ich gerne in der Planung hätte: Gemarkung Stierbaum; Flurnummer 585/2, 568, 585/3. Im Anhang habe ich noch einen Plan angefügt.</p>	
<p>VRG NM 38 "östlich Weihersdorf"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Zudem befindet sich diese Fläche teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Ein Siedlungsabstand von 1000 m ist mit Blick auf § 2 EEG nicht zielführend. Im Hinblick auf den Immissionsschutz findet im Rahmen der Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs</p>

<p>Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.24 Soweit ersichtlich, liegen die gewählten Abstände zu den entsprechenden Siedlungen im Landkreis Neumarkt bei z. T. 1.000 m (z. B. Seubersdorf), was dem bisher angestrebten Abstand entspricht. In Mühlhausen wurden jedoch nur 800 m Siedlungsabstand berücksichtigt, z. B. Wettenhofen zu Gebiet Nr. NM 36, Kruppach zu NM 35. In der Folge weicht der Entwurf des Regionalplans erheblich vom wirksamen Teilflächennutzungsplan ab. Nicht akzeptabel ist darüber hinaus, dass durch die Verkürzung der Siedlungsabstände auf nur noch 800 m nun ein größeres Windenergiegebiet NM 38 östlich von Wappersdorf und Weiherdorf am Albtrauf im Regionalplan auftaucht. Warum sich dieses Gebiet nicht adäquat auf dem Gebiet der Gemeinden Deining und Berching fortsetzt, ist nicht verständlich. Zumal in Berching anhand der veröffentlichten Unterlagen nicht erkennbar ist, warum hier kein einziges Gebiet möglich sein soll, obwohl bereits mehrere Windenergieanlagen bestehen. Die Fläche Nr. 38 wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umweltbericht als in der Nähe von visuellen Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung besonders negativ bewertet. Die beiden von der Gemeinde ausgewiesenen Flächen westlich von Kruppach und Wettenhofen werden auch im Umweltbericht des Regionalplans weniger nachteilig für das Landschaftsbild bewertet. Die im Rahmen der Abwägung im öffentlichen Flächennutzungsplanverfahren entfallene Fläche östlich von Weiherdorf und Wappersdorf (Fläche NM 38) ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>jedoch eine Erhöhung der Siedlungsabstände sowohl für Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie Wohngebäude im Innenbereich von 800 auf 900 Meter als auch für Wohngebäude im Außenbereich von 500 auf 550 Meter statt. Siehe hierzu auch die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024. Aus diesem Grund kann keine vollständige Anpassung an den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Mühlhausen vorgenommen werden. Im Hinblick auf die Ausführungen der Gemeinde Mühlhausen zur unzureichenden Berücksichtigung der kommunalen FNP verweisen wir auf die Ausführungen des Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Mühlhausen vom 02.10.2024 aus dem Allgemeinen Teil.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich.</p> <p>Die derzeitige Flächenverfügbarkeit stellt keinen sachlichen Grund dar, weshalb fachlich geeignete Flächen nicht weiterverfolgt werden. Eigentumsverhältnisse unterliegen einem fortlaufenden Änderungsprozess (Verkauf, Schenkung Erbschaft).</p>
<p>VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 30.09.24 Im Zuge unserer Bearbeitung eines potenziellen Projekts auf den im Entwurf des Regionalplans dargestellten Flächen stellte sich heraus, dass die Flächenverfügbarkeit im geplanten Windvorranggebiet definitiv nicht gegeben ist, da der Großteil der Grundstückseigentümer uns mitgeteilt hat, dass sie kein Interesse an einer Nutzung ihrer Flächen für Windenergie haben. Ohne die Zustimmung der Eigentümer können die notwendigen Flächen nicht bereitgestellt werden, was eine Realisierung eines Windenergieprojekts verhindert. Wir bitten Sie daher das geplante Gebiet NM 38 nicht als Windvorranggebiet im Regionalplan auszuweisen und nicht den Flächenbeitragswerten anzurechnen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen</p>	

	nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.
VRG NM 39 "westlich Hausraitenbuch"	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesamte Herausnahme aufgrund der Untauglichkeit nach militärischen Belangen. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Autobahn GmbH, Niederlassung Nordbayern vom 20.09.24 Das Vorranggebiet für Windenergie im Rahmen der Regionalplanung tangiert die bestehende Entwässerungseinrichtungen bzw. Planung zur Entwässerungssanierung Raitenbuch, Betr.-km 462+000 bis 462+500. Soweit Planunterlagen erforderlich sind, sind diese bei der Autobahn GmbH anzufordern. Diese sind zu Berücksichtigung. Bei konkreten Planungen ist die Autobahn GmbH mit einzubinden.</p>	
VRG NM 41 "östlich Ammelacker"	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen können bei den VRG NM 7, NM 25 und NM 41 die Gründe für das Hineinplanen in die Landschaftsbildbewertungsstufe 5 nicht nachvollzogen werden.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesamte Herausnahme aufgrund der Untauglichkeit nach militärischen Belangen. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich und im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Landschaftsbild 5, Fläche zu kleinteilig</p>	
VRG NM 42 "südlich Holzheim"	

<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesamte Herausnahme aufgrund der Untauglichkeit nach militärischen Belangen. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Landschaftsbild 5, Teilflächen VNP Wald streichen</p>	
<p>VRG NM 43 "westlich Kleinbissendorf"</p>	
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich, teilweise im Bauschutzbereich (BSB) und im Flugbeschränkungsgebiet des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesamte Herausnahme aufgrund der Untauglichkeit nach militärischen Belangen. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Landschaftsbild 5, Teilflächen VNP Wald streichen</p>	
<p>VRG NM 44 "westlich Rittershof"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (NM 3, NM 6, NM26, NM 44, [...])</p>	<p>Reduzierung des VRG - Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Eine zusätzliche Reduzierung auf Neumarkter i.d.OPf. Gemeindegebiet erscheint sachgerecht, um einer überproportionalen Belastung der Stadt Neumarkt entgegenzusteuern. Die Reduzierung des VRG trägt auch zur Verminderung der weiteren fachlichen Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Erholung und einer etwaigen Funktionslosigkeit des LSG bei. Auch der angesprochene, zu geringe, Abstand zu den Schienen ist damit nicht mehr einschlägig. Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen verschiedener Fledermausarten, die Betroffenheit von Biotopen, Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufflächen sowie VNP-Flächen, Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild wird auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>BAIUDbw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	

<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: Forstliche Betroffenheit erstreckt sich auch auf Bodenschutzwald; bitte unter Punkt 7 auch den Hinweis auf Bodenschutzwald aufnehmen.</p>	
<p>Stadt Neumarkt vom 27.03.24 <u>Natur- und Artenschutz</u> Innerhalb des Vorranggebietes Nr. NM 44 befinden sich gesetzlich geschützte Biotope, Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sowie VNP-Flächen im westlichen Randbereich. Es besteht eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (ID 00557.01). Im Vorranggebiet sind Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung vorhanden. Ergänzende Informationen zum Wochenstubenvorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten wurden durch den LBV vorgebracht. Die Stadt Neumarkt sieht den Artenschutz mit der Ausweisung von zusätzlichen Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 44, [...] ab.</p> <p><u>Landschafts- und Denkmalschutz</u> Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (ID 00557.01) (Nr. NM 26 und Nr. NM 44) und Landschaftsbild der Stufe 4. Zum Teil bestehen auf den o.g. Flächen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Die Stadt Neumarkt lehnt die Flächen Nr. NM 44, [...] ab.</p> <p><u>Erholung</u> In den vorgesehenen Flächen Nr. NM 44, [...] bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Die Stadt Neumarkt sieht den Erholungsraum, insbesondere den Albrauf und das Legenbachtal, durch die Ausweisung zusätzlicher Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 44, [...], ab.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p> <p>Der Entwurf vom 14.06.2024 enthielt aufgrund einiger unbekannter Restriktionen, die erst über das Beteiligungsverfahren ermittelt werden konnten, zahlreiche Pufferflächen, sodass ein Anteil der Regionsfläche von 3 % mit VRG überplant wurde. Im Rahmen der Abwägung hat sich durch die gewonnenen Erkenntnisse dieser Anteil massiv verringert, sodass man mit Blick auf die Flächenziele und den § 2 EEG auch auf VRG angewiesen ist, die sich in sensibleren Landschaftsteilen befinden. Dem Hinweis, dass die Stadt Neumarkt durch VRG überbelastet ist, konnte im Rahmen der auf Basis der Abwägung vorgenommenen Überarbeitung der Kulisse Rechnung getragen werden. Dabei erfolgt aber dem Ansatz der Regionalplanung entsprechend eben keine prozentuale Festlegung von Anteilen auf die jeweiligen Gemeindegebiete. Der regionalplanerische Planungsansatz verfolgt die Aufstellung eines regionsweiten Steuerungskonzeptes, welches sich unter Einbringen der kommunalen Vorstellungen als einer von vielen Belangen, soweit aus fachlichen Gesichtspunkten möglich, ausgewogen und gleichmäßig über die gesamte Region und seine Teilräume zieht. Dabei ist primär im Fokus, die von Seiten des Bundes und der Staatsregierung vorgegebenen Flächenziele zu erfüllen. Der Planungsverband hatte es sich daher vorbehalten zur Erfüllung dieser Ziele im planerischen Ermessen VRG zu ergänzen.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 05.02.24 Wie dem aktuellen Entwurf zu entnehmen ist, wurden die westlichen Vorschlagsflächen Nr. NM 3, Nr. NM 6, Nr. NM 44 und Nr. NM 26 auf der Seite des Stadtgebietes zwischenzeitlich aus der Planung herausgenommen, was von der Stadt Neumarkt positiv zur Kenntnis genommen wurde. Die Teilflächen der Nachbargemeinden Berggau, Postbauer-Heng und Berg wurden hingegen in der übermittelten Arbeitskarte weiterhin berücksichtigt. Die Stadt Neumarkt lehnt die Beibehaltung dieser Teilflächen der Nachbargemeinden im o.g. Bereich ab, da die Belastungen für die Bevölkerung im Stadtgebiet Neumarkt, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, und die Gefährdung eines lokal bedeutenden Natur- und Erholungsraumes bestehen bleiben.</p> <p>1. Belastung der Bevölkerung auf dem Stadtgebiet Neumarkt</p>	<p>Kenntnisnahme der Hinweise zum Bodenschutzwald und den Planungen der Juraleitung. Es wird ein Hinweis auf die laufenden Planungen der Juraleitung im Umweltbericht aufgenommen. Der Hinweis zum Bodenschutzwald wird im Umweltbericht ergänzt. Die konkreten Forderungen bzgl. der Juraleitung sind nach erfolgter Planfeststellung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen</p>

Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Bevölkerung der Stadt Neumarkt ist zu berücksichtigen, dass die Positionierung der Windkraftanlagen so erfolgt, dass die Hauptlast der Beeinträchtigung auf das Stadtgebiet Neumarkt fällt. Die Nähe zu zahlreichen Windenergieanlagen im Bereich Dillberg-Heinrichsberg und Tyrolsberg würde zu einer belastenden Umzingelungswirkung führen, die sich negativ auf die Bevölkerung, insbesondere in den Ortsteilen Rittershof und Pölling, auswirken würde. Alle Anlagen werden auf der dem Stadtgebiet Neumarkt zugewandten Seite der Erhebungen geplant, so dass zumindest hinsichtlich der visuellen Beeinträchtigungen die Hauptlast bei der Stadt Neumarkt liegen würde.

2. Belastung des Natur- und Erholungsraums „Tyrolsberg“ und „Dillberg-Heinrichsberg“

Die Vorschlagsflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Tyrolsberg“ (Nr. NM 26 und Nr. NM 44) sowie im Landschaftsschutzgebiet „Dillberg-Heinrichsberg“ (Nr. NM 3 und Nr. NM 6), nahe landschaftsprägenden Höhenrücken mit sehr hoher Fernwirkung und einer Landschaftsbildbewertung der Wertstufe 4.

Gemäß der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen unter den dort genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings muss sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebietes weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Beeinträchtigungen von Landschaftsschutzgebieten durch Windenergiegebiete sollen möglichst geringgehalten werden, und Flächen im Abstand von 1.000 Metern beidseitig von Höhenzügen mit sehr hoher Fernwirkung sollten nicht in Anspruch genommen werden (siehe auch ministerielles Merkblatt „Bauleitplanung für Windenergieanlagen vom 05.09.2023“, S. 34). Für die Etablierung von Windenergiegebieten bedarf es in sensiblen Bereichen daher einer hohen Planrechtfertigung.

Im vorliegenden Entwurf ist nicht nur auf die auch vom LfU festgestellte landschaftliche Bedeutung der Höhenrücken zu verweisen, sondern auch auf die besondere Sensibilität dieses Landschaftsraums und seine Bedeutung für die touristischen Belange der Stadt Neumarkt. Die Ausblicke auf die Höhenrücken der Zeugenberge sind ein wesentliches Qualitätskriterium für verschiedene Wanderwege mit überregionaler Bedeutung. So wurde etwa die „Zeugenbergrunde“ mehrfach mit der höchsten Auszeichnung des Deutschen Wanderverbandes prämiert. Negative Auswirkungen auf die touristischen Belange sind daher offensichtlich.

Eine Rechtfertigung der Belegung der sensiblen Höhenrücken der Zeugenberge mit Windenergieflächen lässt sich auch deshalb nicht herleiten, da sich bereits abzeichnet, dass die zu erbringenden Flächenbeitragswerte auch ohne die Ausweisung dieser Bereiche erreicht werden können. Allein im Stadtgebiet Neumarkt werden voraussichtlich unter Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfs fast 3 % der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden können, sodass eine etwaige Minderausweisung im Bereich der Nachbargemeinden ausgleichbar erscheint. Ein Herunterbrechen der Flächenbeitragswerte auf die kommunale Ebene kann aus fachplanerischer Sicht nur zu ungleichen Belastungen führen, da unterschiedliche örtliche Gegebenheiten ein differenziertes Vorgehen erfordern. Im vorliegenden Entwurf erfolgte die Flächengenerierung unter der Prämisse, die

<p>Flächenbeitragswerte auch auf kommunaler Ebene zu erreichen, was aus unserer Sicht zu einer nicht angemessenen Überbelastung zu Lasten des Stadtgebiets Neumarkt führt. Wir bitten Sie daher um eine erneute Überprüfung der Standortwahl und mögliche Anpassungen der Pläne, um sicherzustellen, dass die Lebensqualität der Anwohner nicht beeinträchtigt wird und der bedeutende Natur- und Erholungsraum beiderseits der Stadtgrenzen erhalten bleibt.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24 Die Maßnahmenplanung (Juraleitung) tangiert die Vorranggebiete - aufgeführt als NM44, NM 6 und NM3 - jeweils am westlichen Rand der Gebietsumgrenzung (ab Mast 152, Tyrolsberg):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für detaillierte Anlagenplanungen an Windenergieanlagen sind die obigen Abstandserfordernisse zu beachten. - Die Leitungsschutzzone sollte grundsätzlich außerhalb der festzusetzenden Vorranggebiete liegen. 	
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsfläche NM 44 zur Ausweisung eines VRG für Windenergienutzung. Gute Windverhältnisse und gute Erschließungsvoraussetzungen bieten eine gute Grundlage für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist die Konzentration von EE-Anlagen durch die bereits bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlagen. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 2.1 (Abstand zur Schiene) und 2.3 empfehlen wir jedoch den Flächenzuschnitt zu reduzieren. Lageplan in Stellungnahme. Wir empfehlen, die aufgeführten Potenzialflächen als Vorranggebieten für die Windenergienutzung auszuweisen.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Überlastung LSG Tyrolsberg (23%) in Verbindung mit Fläche NM 26; Fläche NM 44 verkleinern, Fläche NM 26 streichen</p>	
<p>VRG NM 45 "südöstlich Voggenthal"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit NATURA 2000-Gebieten</u> Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: NM 45, [...]</p>	<p>Reduzierung VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen sowie zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie in Abstimmung mit der HNB verkleinert. Die Reduzierung des VRG trägt auch zur Verminderung der weiteren fachlichen Bedenken hinsichtlich Artenschutz, Erholung und einer etwaigen Funktionslosigkeit des LSG bei.</p>

<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Gemeinde Deining vom 31.07.24 Die Flächen NM 45 "südöstlich Voggenthal", NM 46 "östlich Helena" und NM 47 "östlich Lähr" sind aus Sicht der Gemeinde Deining ebenfalls kritisch zu betrachten, werden allerdings wegen der Konzentrationswirkung aufgrund der Flächengrößen im Verbund nicht abgelehnt.</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Verbindliche Vorgaben zu Abschaltalgorithmen sind erst auf der Ebene des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.</p>
<p>Stadt Neumarkt vom 27.03.24 <u>Natur- und Artenschutz</u> Innerhalb des Vorranggebietes Nr. NM 45 sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten bekannt. Es handelt sich um ein ornithologisches sensibles Gebiet, das vom Landesbund für Vogelschutz definiert wurde (Ausschlussgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht Nr. 6 Heiligenholz/Kräfft). Es besteht die Gefahr, dass die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets erheblich beeinträchtigt werden. Es gibt eine Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Voggenthal“ (ID 00121.07). Im Vorranggebiet sind Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung vorhanden. Die Stadt Neumarkt sieht den Artenschutz mit der Ausweisung von zusätzlichen Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 45, [...], ab.</p> <p><u>Landschafts- und Denkmalschutz</u> Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Voggenthal (ID 00121.07) (Nr. NM 45 und Nr. NM 46) und Landschaftsbild der Stufe 4. Zum Teil bestehen auf den o.g. Flächen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. Die Stadt Neumarkt lehnt die Flächen Nr. NM 45 (Teilfläche), [...] ab.</p> <p><u>Erholung</u> In den vorgesehenen Flächen Nr. NM 45, [...] bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Die Stadt Neumarkt sieht den Erholungsraum, insbesondere den Albrauf und das Legenbachtal, durch die Ausweisung zusätzlicher Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 45 (Teilfläche) [...] ab.</p>	<p>Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Im Hinblick auf das angrenzende FFH-Gebiet, die Betroffenheit von Biotopen, Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufflächen sowie VNP-Flächen, Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. In Hinblick auf die Kleinflächigkeit des VRG bzw. die angemerkte fehlende Konzentrationswirkung wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In geplanten Vorranggebieten mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeten, streng geschützter Fledermausarten ist in jedem Fall die Vermeidung von Verlusten durch die Einrichtung von wirksamer Abschalt-Algorithmus verbindlich vorzuschreiben.</p>	

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Wochenstubenquartier Bechsteinfledermaus; FFH-Gebiet „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“ angrenzend; allerdings Vorbelastung durch bestehende WKA; betrifft das Lengenbachtal, das einer der wertvollsten Talräume im Landkreis ist</p>	
<p>VRG NM 46 "östlich Helena"</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> <u>Umgang mit NATURA 2000-Gebieten</u> Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: NM 46, [...]</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen Ablehnung aufgrund zahlreicher artenschutzrechtlicher Betroffenheit (Zuschnitt zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten der FFH-Richtlinie, ornithologisches sensibles Gebiet, Wochenstubenvorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten, Dichtezentrum 2 Uhu) sowie geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p>
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Gemeinde Deining vom 31.07.24 Die Flächen NM 45 "südöstlich Voggenthal", NM 46 "östlich Helena" und NM 47 "östlich Lähr" sind aus Sicht der Gemeinde Deining ebenfalls kritisch zu betrachten, werden allerdings wegen der Konzentrationswirkung aufgrund der Flächengrößen im Verbund nicht abgelehnt.</p>	
<p>Stadt Neumarkt vom 27.03.24 <u>Siedlungsflächen</u> Die Vorschlagsfläche Nr. NM 46 wird am nordwestlichen Rand durch den Pufferabstand zu Wohnen im Außenbereich (Tiefenbrunn) überlagert. Die Einhaltung eines Puffers zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 m ist ein hartes Kriterium. Daher muss diese Teilfläche von der Vorschlagsfläche Nr. NM 46 ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Natur- und Artenschutz</u> Innerhalb des Vorranggebietes sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten bekannt. Es handelt sich um ein ornithologisches sensibles Gebiet, das vom Landesbund für Vogelschutz definiert wurde (Ausschlussgebiete aus naturschutzfachlicher Sicht Nr. 6 Heiligenholz/Kräfft). Ergänzende Informationen zum Wochenstubenvorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten sowie einem Horstgebiet vom Wespenbussard (Horst nicht genau bekannt) wurden durch den LBV vorgebracht. Die Fläche Nr. NM 46 liegt im Dichtezentrum der Kategorie 2 (Einzelnachweis von Uhu). Im südlichen Bereich befinden sich Moorböden, deren Bestand zu wahren ist. Die vorgeschlagene Fläche befindet sich in</p>	

unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet Lengenbachtal. Es besteht die Gefahr, dass die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets beeinträchtigt werden. Es gibt Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Eine VNP-Fläche befindet sich im westlichen Randbereich.

Die Stadt Neumarkt sieht den Artenschutz mit der Ausweisung von zusätzlichen Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 46, [...] ab.

Landschafts- und Denkmalschutz

Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet „Voggenthal (ID 00121.07) (Nr. NM 45 und Nr. NM 46) und Landschaftsbild der Stufe 4. Zum Teil bestehen auf den o.g. Flächen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern.

Die Stadt Neumarkt lehnt die Flächen Nr. NM 46, [...] ab.

Erholung

Die vorgesehene Fläche Nr. NM 46 „östlich Helena“ befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Naherholungsraum „Lengenbachtal“. Die Stadt hat sich in der beauftragten Potenzialflächenanalyse vom Planungsbüro TB Markert intensiv mit dem Erholungsgebiet Lengenbachtal und dessen hoher Bedeutung für den Tourismus auseinandergesetzt (vgl. Gesamtträumliches Konzept Windenergie Abschlussbericht, S. 10 ff). In der Sitzung des Stadtrates am 09.11.2023 wurden intensiv die Abstände südlich zum Lengenbachtal anhand verschiedener Varianten und damit Abständen zum Lengenbachtal diskutiert. Als Ergebnis wurde die Variante 3 unter Einhaltung eines beidseitigen Mindestabstandes von 400 m zum Lengenbachtal beschlossen und damit die Meldung der Fläche Nr. 47 (vgl. Gesamtträumliches Konzept Windenergie Abschlussbericht, S. 16).

In den vorgesehenen Flächen Nr. NM 46 [...] bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung.

Die Stadt Neumarkt sieht den Erholungsraum, insbesondere den Albrauf und das Legenbachtal, durch die Ausweisung zusätzlicher Vorschlagsflächen gefährdet und lehnt die Flächen Nr. NM 46, [...] ab.

Die Fläche Nr. NM 46 „östlich Helena“ lehnt die Stadt Neumarkt aufgrund des Beschlusses vom 09.11.2023 ab.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24

Ablehnung und Streichung der Fläche: Vorkommen Kleinabendsegler und Zwergfledermaus, Dichtezentrum 2 Uhu; betrifft das Lengenbachtal, das einer der wertvollsten Talräume im Landkreis ist

<p>VRG NM 47 "östlich von Lähr"</p>	
<p>BAIUDBw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung VRG - Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis auf Altbergbau wird im Umweltbericht ergänzt. Weitere Änderungen sind darüber hinaus nicht veranlasst.</p>
<p>Gemeinde Deining vom 31.07.24 Die Flächen NM 45 "südöstlich Voggenthal", NM 46 "östlich Helena" und NM 47 "östlich Lähr" sind aus Sicht der Gemeinde Deining ebenfalls kritisch zu betrachten, werden allerdings wegen der Konzentrationswirkung aufgrund der Flächengrößen im Verbund nicht abgelehnt.</p>	<p>Im Hinblick auf das angesprochene Vorkommen verschiedener Fledermausarten, das angrenzende FFH-Gebiet und das Dichtezentrum 2 Uhu verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: FFH-Gebiet „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“, Vorkommen Kleinabendsegler und Zwergfledermaus, Dichtezentrum 2 Uhu; betrifft das Lengenbachtal, das einer der wertvollsten Talräume im Landkreis ist</p>	<p>Der Forderung nach Streichung der Fläche wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, dass eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Teilnahmeverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Teilnahmeverfahrens berücksichtigt.</p>

VRG NM 48 "nordöstlich Pöfersdorf"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachte Einwendungen und Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
VRG NM 49 "nordöstlich Unterbuchfeld"	
BAIUDbw vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Zudem befindet sich diese Fläche im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.	Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere um einer überproportionalen Belastung und Umzingelung der Ortschaften in der Gemeinde Deining, die durch den größten bestehenden Windpark im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. mit zahlreichen WEA zwischen Deining und Velburg vorliegen, entgegenzusteuern. Da zudem der gesamte Windpark mit potentiellen verträglichen Erweiterungsoptionen im Regionalplan als VRG NM 31 festgelegt wird, erscheint die Streichung des VRG NM 49 im Lichte der o.g. Ausführungen sachgerecht. Die Streichung des VRG trägt auch zur Verminderung der weiteren fachlichen Bedenken hinsichtlich Artenschutz bei. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.
Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.	
Gemeinde Deining vom 31.07.24 Die Vorrangfläche NM 49 "nordöstlich Unterbuchfeld" soll aus dem Verfahren entfernt werden.	
Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: zentraler Prüfbereich Rotmilan	
Im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingebrachte VRG	
VRG NM 50 "nordwestlich Pöfersdorf"	
Markt Lupburg vom 29.08.24 Der Regionalplanentwurf enthält nicht die Fläche im Bereich des Marktes Lupburg im Südosten der NM 33, somit ist unser rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan Wind darin nicht vollständig darstellt. Wir bitten, dass diese Fläche, gerne auch größer, in den Regionalplan aufgenommen wird. Ggf. könnte auch an die Autobahn GmbH herangetreten und eine Reduzierung der pauschalen Abstandsforderungen zur Fahrbahn beantragt werden (siehe Flächenvorschlag aus E-Mail).	Neuaufnahme des VRG Anhand des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplan Wind des Marktes Lupburg wird angenommen, dass sich die Flächenneumeldung auf den Bereich im Südosten der NM 9 bezieht. Der Forderung nach einer Neuaufnahme inkl. Vergrößerung gegenüber den Teilflächennutzungsplan wird aufgrund der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) nachgekommen und als VRG NM 50 nordwestlich Pöfersdorf geführt. Im Zuge einer ergänzenden SUP wurde die Eignung durch die umweltrelevanten Fachstellen in Aussicht gestellt. Weitere Informationen – insbesondere zu den militärischen Restriktionen – sollen im ergänzenden Beteiligungsverfahren eingeholt werden.

VRG im Landkreis Regensburg

Stellungnehmer Wesentliche Inhalte	Beschlussvorschlag Stellungnahme Regionsbeauftragter
VRG R 1 "nordwestlich Seedorf"	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Braunkohleverleihungen Louisenzeche I, Louisenzech II und Louisenzeche werden überdeckt. Rechtsinhaber ist die Stadt Regensburg. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	<p>Reduzierung des VRG, Anpassung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Die Anregungen zum Bergrecht sowie zu den Waldfunktionen werden im Standortbogen und der Begründung ergänzt. Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, hier für Hohengebraching, sind in diesem Fall nicht einschlägig, da auch aufgrund der Streichung des VRG R3 ein weitläufig freier Blick nach Norden, Osten und Westen gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: Gebiet umfasst zusätzlich noch Erholungswald Stufe II; zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen; bitte bei Schutzgut Mensch noch ergänzen: ggfls. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Eingriff in Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hohengebraching zusammen mit R 2, R 3, R 4.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

VRG R 2 "nördlich Seedorf"	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Braunkohleverleihung Louisenzeche II wird überdeckt. Rechtsinhaber ist die Stadt Regensburg. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	<p>Reduzierung des VRG, Anpassung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Die Anregungen zum Bergrecht, zu den Waldfunktionen und zu den Altlasten werden im Standortbogen und der Begründung ergänzt. Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, hier für Hohengebraching, sind in diesem Fall nicht einschlägig, da auch aufgrund der Streichung des VRG R3 ein weitläufig freier Blick nach Norden, Osten und Westen gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: Gebiet umfasst zusätzlich noch Erholungswald Stufe II; zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen; bitte bei Schutzgut Mensch noch ergänzen: ggfls. Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Eingriff in Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung; bitte unter Punkt 7 noch Erholungswald ergänzen.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Diese konnten im Rahmen der überschlägigen Prüfung in der Vorrangfläche festgestellt werden.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hohengebraching zusammen mit R 1, R 3, R 4.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

VRG R 3 "nördlich Hohengebraching"	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Braunkohleverleihung Hedwigszeche wird überdeckt. Rechtsinhaber ist die Stadt Regensburg. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau aller vorgebrachten Punkte und insbesondere aufgrund geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände und des zentral im VRG liegenden Biotops erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Eine ursprünglich von der Stadt Regensburg vorgeschlagene Abgrenzung des VRG in größerem Umfang war aufgrund der Anwendung der regionalplanerischen Kriterien nicht möglich.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen.</p>	
<p>Stadt Regensburg vom 03.09.24 <u>Ausweitung des Wind-Vorranggebietes R3 „nördlich Hohengebraching“</u> Es ist augenscheinlich nicht nachvollziehbar, warum die von der Stadt Regensburg in den ersten informellen Beteiligungsrunden gemeldeten Flächen nicht im vollen Umfang berücksichtigt worden sind. Laut der Gebietskulisse ist hier die Errichtung von Windkraftanlagen nach bestimmten Restriktionen ggf. möglich. Die in der Tekturkarte dargestellte Fläche des Gebiets R3 wurde wesentlich verkleinert und nach Südost, außerhalb der Gebietskulisse verschoben. Es wird daher dringend gebeten, dieses Gebiet noch einmal vertieft zu untersuchen und das Vorranggebiet R2 auf das Stadtgebiet der Stadt Regensburg, wie in Abbildung 2 dargestellt, zu erweitern. (siehe Darstellung Energieatlas).</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hohengebraching zusammen mit R 1, R 2, R 4.</p>	

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 4 "westlich Höhenhof"</p>	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Braunkohleverleihung Louisenzeche II wird überdeckt. Rechtsinhaber ist die Stadt Regensburg. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz –BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	<p>Reduzierung des VRG, Anpassung des Umweltberichts und der Begründung Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Die Anregungen zum Bergrecht, zu den Altlasten sowie zu den Waldfunktionen werden im Standortbogen und der Begründung ergänzt.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat.</p>	<p>Die Hinweise zur Umfassung von Siedlungen / Ortschaften, hier für Hohengebraching, sind in diesem Fall nicht einschlägig, da auch aufgrund der Streichung des VRG R3 ein weitläufig freier Blick nach Norden, Osten und Westen gegeben ist und somit keine Umzingelung stattfindet.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Diese konnten im Rahmen der überschlägigen Prüfung in der Vorrangfläche festgestellt werden.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hohengebraching zusammen mit R 1, R 2, R 3.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

VRG R 6 "westlich Poign"	
<p>MERO Germany GmbH vom 30.07.24 Betroffenheit des Schutzstreifens der Rohöfelfernleitung MERO, entsprechend Lageplan (Emailanhang). Der durch Dienstbarkeiten gesicherte, je 5 m beidseits der Leitungsachse breite Schutzstreifen der MERO-Fernleitung ist Fläche für Versorgungsanlagen i. S. d. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB. Gemäß § 5 Abs. 3 BauGB ist Schutzstreifen, in welchem jegliche leitungsgefährdenden Maßnahmen, insbesondere baulicher Art, verboten sind, im Regionalplan zu kennzeichnen. Als besondere Nutzungsregelung nach § 5 Abs. 4 BauGB soll dieser im Regionalplan vermerkt werden. Es bestehen keine Einwände sofern folgende Auflagen eingehalten werden: 1) Abstand zu WEA ist in Bezug auf mögliche mechanische Gefährdung der Leitung als auch auf mögliche elektrische Beeinflussungen festzulegen. Für den Fall der elektrischen Beeinflussungen ist der Abstand in Anlehnung an die AFK-Empfehlung Nr. 3 festzulegen. 2) Der Abstand der WEA zu Grenze des Schutzstreifens hat mindestens das 1,5-fache der Gesamthöhe (Masthöhe zuzüglich Länge des Rotorblattes) der Anlage zu betragen. 3) in Nachweis der Standsicherheit der WEA in Errichtungsphase und regelmäßig während Betriebsphase ist zu erbringen. Mechanische Belastungen auf die Fernleitung während der Bau- und der Betriebsphase sind auszuschließen. Kathodischer Korrosionsschutz der Fernleitung darf nicht gefährdet werden.</p>	<p>Reduzierung des VRG, darüber hinaus keine Änderung des Entwurfs Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert. Die Inhalte des § 5 BauGB sind maßgeblich für Flächennutzungspläne, nicht für Regionalpläne. Die Hinweise zum Schutzstreifen der Rohöfelfernleitung werden im Standortbogen und der Begründung ergänzt.</p> <p>Eine Bewertung der Sicherheitsabstände zu Rohöfelfernleitungen ist auf der Ebene der Regionalplanung im Maßstab von 1:100.000 nicht möglich. Wir verweisen bzgl. der vorgebrachten Punkte daher auf das nachgelagerte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.</p> <p>Das VRG erstreckt sich auf Flächen der Landkreise Regensburg und Kelheim. Da sich die regionalplanerische Betrachtung auf die gesamte Planungsregion bezieht, ist die Ausweisung von VRG über Landkreisgrenzen hinaus sachgerecht.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Braunkohleverleihungen Louisenzeche I und II werden überdeckt. Rechtsinhaber ist die Stadt Regensburg. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den v.g. Verleihungen um Bergwerkseigentum gem. §§ 149 und 151 Bundesberggesetz – BBergG- handelt, dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich verhindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Wir bitten zu prüfen, ob R6 westlich nicht in das Waldgebiet in den Landkreis Kelheim reicht.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

VRG R 7 "östlich Irgertshofen"	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24</p> <p>Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Haugenried und Viergstetten zusammen mit KEH 34 und KEH 41.</p>	<p>Streichung des VRG</p> <p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau wegen der überproportional hohen Belastung des Teilraums bezogen auf die gesamte Region durch die geplanten VRG im Bereich des Paintner- und des Frauenforsts und insbesondere wegen der drohenden Umfassung der Ortsteile Viergstetten und Haugenried erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Zudem würde sich das VRG nach Anwendung der aktualisierten Restriktionen zu den Siedlungsabständen massiv verkleinern, was umso mehr die Ausweisung in Bezug auf die thematisierte Belastung als nicht sachgerecht zu bewerten ist.</p>
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24</p> <p>Wohn-, Misch-, Dorf- und Urbane Gebiete / Innenbereich</p> <p>Analog zu 2.2 sei auf die großen Vorzüge von Windparks im Gegensatz zu Einzelanlagen hingewiesen. Mit zunehmender WEA-Anzahl in einem Windpark vergrößert sich allerdings aufgrund des Kumulationseffektes der einzelnen WEA-Schalleistungspegel die Lärmausbreitung bzw. es kommt zu einer Verschiebung der TA-Lärm-Grenzwert-Isolinien in Richtung außerhalb des Immissionsortes. Folglich sollte, aus Gründen des vorsorgenden Lärmschutzes und weiteren, im Nahbereich eines Windparks vorhandenen Belastungen für das Schutzgut „Mensch“ (z.B. Schattenwurf), auch der Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen entsprechend berücksichtigt werden. Daher halten wir einen Mindestabstand zu Wohnbauflächen von 800 m nicht für zielführend, da hier in aller Regel nur mit Maßnahmen wie Anlagendrosselung oder regelmäßigen Abschaltungen die Vorgaben eingehalten werden können. Diese Vorgaben können standortspezifisch wiederum ein ertragreiches Betreiben der Anlagen gefährden, wodurch es möglicherweise gar nicht zur Beplanung und Bebauung dieser Bereiche kommen könnte.</p> <p>Um dem vorzugreifen, empfiehlt die JUWI GmbH grundsätzlich einen Vorsorgeabstand von 900 m zu Wohnbauflächen in Innenbereich inkl. gemischten Bauflächen, etc. Gleiches gilt für Sondergebiete mit Siedlungsfunktion. Damit wären die Anlagen in der Regel nicht mehr mit umfassenden schall- oder schattenbedingten Leistungseinschränkungen konfrontiert, wenngleich im Einzelfall natürlich stets Abweichungen möglich und nötig sind.</p> <p>Dieser Abstandswert entspricht unserer langjährigen praktischen Erfahrung und kombiniert eine effektive Nutzung der vorhandenen Fläche mit einer Wirtschaftlichkeit, die die Planung der Anlagen für Projektierer nach wie vor realisierbar und genehmigungsfähig macht.</p> <p>Im Zusammenhang mit 2.1 möchten wir darauf hinweisen, dass unserer Datenlage nach einige Flächen unserer Abstandsempfehlung deutlich an Größe verlieren würden (z.B. R 7, CHA 16, CHA 19), dies aber bereits auch bei konsequenter Anwendung der veranschlagten 800 m der Fall wäre (z.B. CHA 7).</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: teilweise Dichtenzentrum 2 Uhu</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Mehrere private Stellungnahmen mit wortgleichen Inhalt (P_R0167) Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet von Nittendorf und Deuerling (R7), sowie im Paintner Forst (KEH 34) und Frauenforst (KEH41) wirft aus verschiedenen Gründen Bedenken auf:</p> <p><u>Probleme durch oberirdische Einleitung in Gewässer</u> Veränderung der hydrologischen Gegebenheiten. Die gerodete Waldfläche hätte Niederschlagswasser filtriert, gereinigt, gespeichert und es als sauberes Trinkwasser der Bevölkerung zur Verfügung gestellt.</p> <p><u>Denkmalschutz- und Landschaftsschutz</u> Die geplante Windkraftnutzung wird die optische Wahrnehmung dieser Landschaft (Ausflugs- und Naherholungsgebiet Labertal, Höhlenburg Loch) erheblich beeinträchtigen.</p> <p><u>Wegebau und Rodung von alten Waldbeständen</u> Zerstörung von natürlichen Lebensräumen und einer signifikanten Veränderung der Landschaft durch die Errichtung neuer Wege für den Transport der sehr großen und schweren Komponenten.</p> <p><u>Artenschutz und biologische Vielfalt</u> Ein massiver Ausbau von Windkraft führt zu einem dramatischen Rückgang der lokalen Tierbestände (insb. Greifvögel und Fledermäuse), was gegen bestehende Artenschutzgesetze und Richtlinien verstößt.</p> <p><u>Entwertung von Bauland</u> Die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten oder auf potenziellen Baulandflächen führt zu einer Entwertung auf dem Grundstücksmarkt.</p> <p><u>Gesundheitsbedenken</u> Windkraftanlagen bewirken gesundheitlichen Auswirkungen. Lärm u. Infraschall löst in benachbarten Wohnhäusern gesundheitlichen Beschwerden wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und allgemeines Unwohlsein aus. Schlagschatten führt zu einer ständigen Beeinträchtigung der Lebensqualität. Erosion und Materialablösung der Rotorblätter erzeugt krebserregenden Feinstaub</p>	

<p>Aufgrund der genannten Punkte muss eine umfassende Abwägung der Interessen und eine gründliche Prüfung der Umweltverträglichkeit und gesundheitlichen Risiken erfolgen.</p>	
<p>VRG R 8 "südlich Trischlberg"</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das Vorbehaltsgebiet t 27 südöstlich Holzheim a. Forst wird von dem VRG R 8 („südlich Trischlberg“) im östlichen Teil überlagert (Abb. 3). Bei dem Vorbehaltsgebiet handelt es sich um ein durch mehrere Bohrungen gut erkundetes Rohstoffsicherungsgebiet, weshalb es eine rohstoffgeologisch sehr wertvolle Fläche darstellt. [Ausführungen zu VRG R 9]. Beide Vorbehaltsgebiete tragen dazu bei, eine langfristige Rohstoffversorgung der Region mit Tonen und Lehmen zu sichern. Die VRG R 8 und R 9 werden deshalb aus rohstoffgeologischer Sicht als kritisch eingestuft und abgelehnt. Abbildung in Stellungnahme.</p>	<p>Streichung des VRG In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der Überlastung des OT Frauenberg, Markt Regenstauf, der Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Rohstoffen t 7 sowie der wasserwirtschaftlichen Belange erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Bezogen auf die Überlagerung des VRG Windenergie R 8 mit dem ebenfalls im Regionalplan ausgewiesenen VBG für die Rohstoffsicherung t 27 „südöstlich Holzheim a. Forst“ wird im Rahmen der Abwägung die Entscheidung getroffen, dass unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der EEG im vorliegenden Fall der Belang der Rohstoffsicherung überwiegt. Im Rahmen der Abwägung wurden die Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung mittlerweile in den Kriterienkatalog aufgenommen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 27.09.2024 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil). Nach Ziel 2.1.1 im Regionalplan der Region Regensburg (vgl. Kapitel B 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) dienen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung und werden zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche t 27 Ton und Lehm südöstlich Holzheim a. Forst wird überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Entgegen der Angaben des Standortbogen Punkt 3 ist die Zone IIIA nicht betroffen.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Teilweise Überschneidung mit t27 VB Ton und Lehm - südöstlich Holzheim a. Forst. Die VR R 8 und R 9 werden im Bereich der Überschneidung abgelehnt.</p>	

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Markt Regenstauf vom 12.09.24 Wie schon bei der Flächenmeldung mitgeteilt, bitten wir weiterhin um Beachtung, dass im Bereich des Schwaighauser Forst um die Versuchungsbohrung Egelweiher beim Ortsteil Frauenberg (Flnr. 425 der Gemarkung Buchenlohe) die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes geplant ist. Der mögliche Brunnen Egelweiher soll zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Marktes Regenstauf dienen und gegebenenfalls den vorhandenen Doggerbrunnen Unterhub ersetzen. Der Brunnen Unterhub erschließt Grundwasser aus tieferen Schichten und darf aufgrund der Vorgaben des Freistaates Bayern nur befristet genutzt werden. Wir sind daher auf der Suche nach neuen Brunnenstandorten. Für Egelweiher gibt es bereits eine alte Versuchsbohrung. Im Rahmen der Suche nach einer Ersatzlösung ist diese Versuchsbohrung eine ernsthafte Alternative. Den Grobentwurf des Büros Anders und Raum haben wir diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Die mögliche Wasserschutzgebietszone II betrifft nach unserer Einschätzung die Vorrangflächen R 8 und R 9. Damit unsere Planungen zur Wasserversorgung nicht mit eventuellen Windkraftanlagen kollidieren, bitten wir um Überprüfung der beiden Vorrangflächen. (siehe Karte zum möglichen WSG)</p>	
<p>VRG R 9 "westlich Frauenberg"</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 [zuvor Ausführungen zu VRG R8] Südlich davon befindet sich das VRG R 9 („westlich Frauenberg“), welches fast vollständig das Vorbehaltsgebiet t 29, westlich Steinsberg gelegen, überlagert (Abb. 3). Beide Vorbehaltsgebiete tragen dazu bei, eine langfristige Rohstoffversorgung der Region mit Tonen und Lehmen zu sichern. Die VRG R 8 und R 9 werden deshalb aus rohstoffgeologischer Sicht als kritisch eingestuft und abgelehnt. Abbildung in Stellungnahme.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Abstände zu Verkehrswegen verkleinert. Durch die Streichung des VRG R 8 bleibt zumindest das VBG t 27 unberührt. Der Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region wird damit Rechnung getragen. Angesichts der besonderen Bedeutung der Energieerzeugung gem. § 2 EEG ist eine Überplanung des VBG t 29 sachgemäß.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche t 29 Ton und Lehm westlich Steinsberg wird überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise insbesondere auch zur geringfügigen Betroffenheit der Doline wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten</p>

<p>darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Fachstelle der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens erging von Seiten des Marktes Regenstau der Hinweis, dass beim Ortsteil Frauenberg (Flnr. 425 der Gemarkung Buchenlohe) eine Versuchsbohrung durchgeführt wurde und mit dem möglichen neuen Brunnen Engelweiher ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden könnte. In der Anlage zur Stellungnahme ist ein Grobentwurf des Büros Anders um Raum enthalten. Von Seiten der Wasserwirtschaft liegen dem RPV diesbezüglich keinerlei Informationen vor. Eine entsprechende Anpassung des VRG R9 ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht angezeigt.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Im Südwesten geringfügig Schutzzone III A betroffen. Hier ist eine große Doline kartiert. Eine Überplanung ist auszuschließen</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Schwaighauser Forst, drohende Überlastung LSG</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Teilweise Überschneidung mit t27 VB Ton und Lehm - südöstlich Holzheim a. Forst. Die VR R 8 und R 9 werden im Bereich der Überschneidung abgelehnt.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPl Hohenfels. Auch befindet sie sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; (R9, R10)</p>	

<p>Markt Regenstau vom 12.09.24 Wie schon bei der Flächenmeldung mitgeteilt, bitten wir weiterhin um Beachtung, dass im Bereich des Schwaighauser Forst um die Versuchsbohrung Egelweiher beim Ortsteil Frauenberg (Flnr. 425 der Gemarkung Buchenlohe) die Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes geplant ist. Der mögliche Brunnen Egelweiher soll zur Sicherstellung der Wasserversorgung des Marktes Regenstau dienen und gegebenenfalls den vorhandenen Doggerbrunnen Unterhub ersetzen. Der Brunnen Unterhub erschließt Grundwasser aus tieferen Schichten und darf aufgrund der Vorgaben des Freistaates Bayern nur befristet genutzt werden. Wir sind daher auf der Suche nach neuen Brunnenstandorten. Für Egelweiher gibt es bereits eine alte Versuchsbohrung. Im Rahmen der Suche nach einer Ersatzlösung ist diese Versuchsbohrung eine ernsthafte Alternative. Den Grobentwurf des Büros Anders und Raum haben wir diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Die mögliche Wasserschutzgebietszone II betrifft nach unserer Einschätzung die Vorrangflächen R 8 und R 9. Damit unsere Planungen zur Wasserversorgung nicht mit eventuellen Windkraftanlagen kollidieren, bitten wir um Überprüfung der beiden Vorrangflächen.</p>	<p>möglich. Durch Reduzierung der VRG R 9 und R 10 wird auch dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung getragen.</p>
<p>VRG R 10 "nordöstlich Wolfsegg"</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Die Schutzkategorie „Naturwald und Naturwaldreservat“ nach Art. 12a BayWaldG wurde als Ausschlusskriterium für Windenergienutzung in den Regionalplan aufgenommen und auch berücksichtigt. Aus Gründen der besseren Darstellung sind jedoch die Naturwaldflächen kleiner 1 ha nicht explizit in den Karten ersichtlich. Es empfiehlt sich deshalb bei den beiden betroffenen Vorranggebieten CHA 29 und R 10 diesen Hinweis auf die Tabuflächen in den Standortbögen und Begründungen als Einzelpunkt mit aufzunehmen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Reduzierung des VRG aufgrund der Anpassung der Siedlungsabstände und der Abstände zu Verkehrswegen sowie der Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet der Kategorie III A gemäß aktualisiertem Kriterienkatalog. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Im Osten geringfügig Schutzzone III A betroffen. Hier ist keine Doline kartiert, somit können ggf. geringfügige Eingriffe zugelassen werden.</p>	

<p>Markt Lappersdorf vom 26.09.24 Der Markt Lappersdorf hat bereits im vergangenen Jahr die Fläche im Schwaighauser Forst als Vorranggebiet vorgeschlagen. Im Hinblick auf die Energiewende wird seit geraumer Zeit in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden die Idee verfolgt, in diesem Waldgebiet Windkraftanlagen für die Energiegewinnung zu errichten bzw. die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Es handelt sich hierbei um ein angedachtes Windprojekt zusammen mit den Gemeinde Wolfsegg und dem Markt Regenstauf. Die, in den Nachbargemeinden betroffenen Flächen werden in den vorliegenden Planunterlagen bereits als Vorranggebiet berücksichtigt. Die in unserem Gebiet liegende Fläche hingegen wurde bei der Überplanung nicht berücksichtigt. Um in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden das Projekt weiter voranbringen zu können, ist es aus unserer Sicht nur von Vorteil, wenn der geplante Bereich flächendeckend als Vorranggebiet ausgewiesen wird. Der Markt Lappersdorf würden es daher sehr begrüßen, wenn eine erneute Überprüfung der Fläche durchgeführt werden würde, da aus unserer Sicht keine anderweitigen Flächen im Marktgebiet als Vorranggebiet für Windenergie zur Verfügung stehen und die Nachfrage nach grüner Energie dennoch immer weiter steigt.</p>	<p>nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Fachstelle der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Schwaighauser Forst, Winterquartier Rauhauffledermaus, Teiche mit Vorkommen von Gelbbauchunke, Teich- und Bergmolch, drohende Überlastung LSG</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben haben im Laufe des Verfahrens die von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerische Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Alle weiteren Artenschutzbelange wurden auf Ebene der Regionalplanung nach BNatSchG berücksichtigt, alle weiteren Hinweise werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien,</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien,</p>

<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus wird VRG R 10 aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet und wäre als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen.</p> <p><u>Umgang mit Landschaftsschutz</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert R10.</p>	<p>Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Reduzierung der VRG R9 und R 10 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung getragen.</p> <p>Von einer Erweiterung des VRG wird im Hinblick auf die im Kriterienkatalog definierten Restriktionen zu Siedlungsabständen und wasserrechtlichen Belangen abgesehen.</p>
VRG R 11 "östlich Wulkersdorf"	
<p>Stadt Nittenau vom 01.10.24 Um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, erachten wir es für wirtschaftlich nicht sinnvoll die Vorrangflächen R 41, R11, CHA 52 weiter zu verfolgen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald steht weiterhin hinter der Vorrangfläche</p>	<p>Hinsichtlich des Einwands der Stadt Nittenau wird neben der generellen fachlichen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Folglich erscheint die Ausweisung eines VRG Windenergie dennoch sachgerecht.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Biotopflächen herausnehmen, drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung der VRG R 16, R 24 und R 51 dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes Rechnung getragen.</p>

<p>VRG R 12 "westlich Kürn"</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hauzenstein zusammen mit R 13, R 17, R 21, R 22.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände sowie im südlichen Bereich, um eine Umfassung der Orte Löchl, Thalhof und Plessenberg zu vermeiden, verkleinert.</p>
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald steht weiterhin hinter der Vorrangfläche</p>	<p>Eine Umzingelung des OT Hauzenstein ist aufgrund der Verkleinerung von R 12 sowie der Streichung der VRG R 17, R 21 und R 22 nicht gegeben.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung der VRG R 16, R 17, R 21, R 22, R 24, R 47, R 51 und R 55 sowie Reduzierung der VRG, R 13, R 18, R 19, R 20, R 48, R 52, R 53 und R 54 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55</p>	
<p>VRG R 13 "nördlich Wenzenbach"</p>	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche SD 9 Sand nordwestlich Wenzenbach wird geringfügig überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Zudem wird den Hinweisen des Bergamts Nordbayern sowie des Bayerischen Industrieverbands nachgekommen. Aufgrund der sehr geringen Überlagerung des VGB SD 9 im Randbereich wird das VRG Windenergie R13 um den betroffenen Bereich an der westlichen Spitze verkleinert.</p>

<p>Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24 Die Gemeinde begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für Windenergie zu geben, weil so die von Kritikern vielfach angeführte „Verspargelung“ der Landschaft unterbunden werden kann. Im Grundsatz sind für die Gemeinde, wie unter anderem durch einstimmigen Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Februar 2023 ersichtlich, Windvorrangflächen vertretbar, um so einen Beitrag zur erforderlichen Energiewende zu leisten. Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt jedoch auf, dass durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 (dort läuft aktuell – voraussichtlich bis Ende des Jahres - ein Bauleitplanungsverfahren für eine PV-Freiflächenanlage mit dem Arbeitstitel „Obere Breiten“) und R24 eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzenbach zu befürchten ist. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöffigkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.</p>	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung der VRG R 16, R 17, R 21, R 22, R 24, R 47, R 51 und R 55 sowie Reduzierung der VRG R 10, R 12, R 13, R 18, R 19, R 20, R 48, R 52, R 53 und R 54 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen.</p> <p>Mit dem Entfall der VRG R 17, R 21 und R 22 sowie der großflächigen Reduzierung des VRG 12 wird auch der Überbelastung des Raums und der potenziellen Umfassung der Hauptsiedlungsgebiete der Gemeinde Wenzenbach vorgebeugt.</p> <p>Im Hinblick auf die Überlagerungen mit Biotopflächen und VPN-Wald-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Wenzenbach zusammen mit R 16, R 21, R 22, R 23 und R 24; Bsp. Hauzenstein zusammen mit R 12, R 17, R 21, R 22.</p>	
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald steht weiterhin hinter der Vorrangfläche</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: VNP Wald, Biotopflächen herausnehmen, drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Teilweise Überschneidung VB SD 9 Sand "nordwestlich Wenzenbach". Das VR R 13 wird im Bereich der Überschneidung abgelehnt.</p>	

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>VRG R 14 "nordwestlich Plitting"</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Diese konnten im Rahmen der überschlägigen Prüfung in der Vorrangfläche festgestellt werden.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert. Da angenommen wird, dass in der Stellungnahme der Stadt Nittenau ein Zahlendreher vorliegt und diese sich auf das VRG R 14 bezieht, wird sie an dieser Stelle der Abwägung behandelt. Aufgrund der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht), erscheint eine Streichung des VRG auch unter Verweis auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte als nicht sachgerecht. Die von Seiten des Wasserwirtschaftsamts vorgebrachten Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald steht weiterhin hinter der Vorrangfläche.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Stadt Nittenau vom 01.10.24 Um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, erachten wir es für wirtschaftlich nicht sinnvoll die Vorrangflächen R 41, R 11, CHA 52 weiter zu verfolgen</p>	
<p>VRG R 16 "westlich Oberlichtenwald"</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das VRG 16 („westlich Oberlichtenwald“) überlagert komplett das Vorbehaltsgebiet GR 14 (SD) südlich Bernhardswald (Abb. 4). Dieses Vorbehaltsgebiet wurde im Zuge der letzten Fortschreibung des Fachkapitels Bodenschätze aufgrund der geologischen Gegebenheiten stark verkleinert. Es ist durch mehrere Bohrungen gut erkundet. Der angetroffene Granit (Regensburger-Wald Pluton) ist oberflächennah verwittert (aufgelockert), darunter steht er als festes Gestein an bis zur erkundeten Tiefe von 40 m. Das Vorbehaltsgebiet GR 14 stellt deshalb eine wichtige Rohstoffsicherungsfläche dar. Aus rohstoffgeologischer Sicht sehen wir daher die Überplanung des Vorbehaltsgebietes sehr kritisch, ein Abbau sollte hier auch in Zukunft möglich sein.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalspflege, dass bei diesem VRG erhebliche Betroffenheiten bezogen auf den Denkmalschutz vorliegen und wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Welterbe Regensburg das VRG aus dem Entwurf zu streichen ist, erfolgt die Rücknahme des Gebietes. (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil).</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche GR 15 Granit und Dorit südlich Bernhardswald wird überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Problematisch ist aber in diesem Fall die breite Fernwirkung, auf die die Wahalla ausgelegt ist. Es gibt nicht nur einen üblichen Standort, von dem aus betrachtet der Blickwinkel von WKA freizuhalten wäre (z.B. frontal von Neutraubling aus, Vorranggebiet R16, Screenshot 1a, 1b), sondern auch eine Mehrzahl von seitlichen Blickbeziehungen. Nähert man sich Regensburg von Süden z.B. per Bahn, nimmt man die Ausläufer des Bayerischen Waldes und darin exponiert eingebettet die Walhalla aus wechselnden Blickwinkeln wahr. Zumindest die Vorranggebiete direkt nördlich und nordöstlich hinter der Walhalla und die Vorranggebiete nordwestlich der Walhalla, also zwischen der Walhalla und Regensburg, sind dabei ausgesprochen kritisch zu sehen (Vorranggebiet R24, R16, R51, Screenshot 1c, 1d, 1e). Die v.g. kritisch zu sehenden Vorranggebiete würden wohl starke Störungen des Erscheinungsbildes hervorrufen und sind für WKA-Planungen abzulehnen.</p>	

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24

Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat.

Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen:

zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen; kleinflächig im Süden noch Betroffenheit von Bodenschutzwald; bitte bei Schutzgut Boden noch ergänzen: ggfls. Beeinträchtigung der Bodenschutzfunktion durch Eingriff in Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz; bitte unter Punkt 7 noch Bodenschutzwald ergänzen
Wegen der sehr exponierten Lage des Vorwaldes und der dort vorhandenen großen zusammenhängenden Waldkomplexe empfehlen wir eine Reduktion der Vorranggebiete für Windkraft weg vom Donaurandbruch ins Hinterland des Vorwaldes. Diese Maßgabe gibt auch der Regionalplan unter Punkt B III 4.2 vor: Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Auch der Wald funktionsplan für die Region 11 sieht als Ziel vor, Wälder und Waldränder, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und wenn möglich mit dem Ziel größerer Naturnähe weiterzuentwickeln. Dies gilt v.a. für u.a. Wälder in exponierter Lage an Hangkanten und Kuppen sowie für landschaftsprägende Waldränder im Sichtbereich von Siedlungen, Verkehrsachsen und Erholungsschwerpunkten. Wir bitten deshalb darum, diese Zielvorgaben bei der Ausweisung der Windgebiete mit erheblicher Fernwirkung im Vorwald vorrangig zu berücksichtigen.

Markt Donaustauf vom 01.10.24

Aufgrund des aktuellen Sach- und Kenntnisstandes macht der Marktgemeinderat Donaustauf jedoch mit Nachdruck folgende Anregungen, Bedenken und Einwendungen geltend: Der Markt Donaustauf ist aufgrund seiner räumlichen Begrenzung nicht auf seinem Gemeindegebiet mit angedachten Vorrangflächen für Windenergienutzung tangiert, jedoch ergeben sich aufgrund der räumlichen Nähe zu den Vorranggebieten R24, RI6 und R51 Betroffenheiten für den Markt Donaustauf, die wir nachfolgend näher ausführen und zu denen wir Stellung nehmen wollen:

Zerschneidung von Wald als Lebens- und Naherholungsraum

Der Wald nördlich von Donaustauf gehört zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete in Bayern. Die besondere Lage am Donaurandbruch macht ihn trotz der vorrangigen Nutzung als Wirtschaftswald zu einem schützenswerten Lebensraum für Flora und Fauna, darunter eine artenreiche Vogelwelt und Großkatzen wie dem Luchs.

Weiter wird ausgeführt, dass Bau- und Errichtung und Netzanbindung von WEA zu Rodungen und damit Zerschneidung des Waldgebiets führen würde. Auch die Naherholungsfunktion sei davon betroffen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftherzeugungsanlagen

Der Wald nördlich von Donaustauf gehört zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete in Bayern. Die besondere Lage am Donaurandbruch macht ihn trotz der vorrangigen Nutzung als Wirtschaftswald zu einem schützenswerten Lebensraum für Flora und Fauna, darunter eine artenreiche Vogelwelt und Großkatzen wie dem Luchs. Weiter wird ausgeführt, dass Bau- und Errichtung und Netzanbindung von WEA zu Rodungen und damit Zerschneidung des Waldgebiets führen würde. Auch die Naherholungsfunktion sei davon betroffen.

Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Walhalla als Denkmal (D-3-75 130 31), Sichtbereich um die Walhalla als landschaftsprägendes Ensemble (E3-75- 130-1) durch Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) eingestuft und Ensemble „Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“ (E-3-75-130-1) von überregionaler Bedeutung.

Die Ausweisung der Vorranggebiete R24, R16 und R51 hätte direkte Auswirkungen auf die historischen Sichtbeziehungen von und zur Walhalla als auch auf die des Ensembles „Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“. Aus diesen Gründen wird die Ausweisung der Vorranggebiete R24, R16 und R51 abgelehnt.

Visualisierung der Planungsunterlagen

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen in 2-D mit kleinformatigen Karten ist eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der wesentlichen Blickbeziehungen nicht möglich. Es wird gefordert, dass Planungsunterlagen erarbeitet werden, welche auch die Bevölkerung in die Situation versetzen, eine Einschätzung der Planung vorzunehmen, dies ist aktuell nicht möglich.

Gemeinde Altenthann vom 02.10.24

Die Gemeinde Altenthann beschließt, folgende Anregungen, Bedenken und Einwendungen geltend zu machen:

Entsprechend dem Entwurf der Festlegung zu Kapitel B X 4 „Windenergie“ - Ziele und Grundsätze inkl. Begründung ist die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 ein Ausschlusskriterium. Die betroffenen und ausgewiesenen Vorranggebiete (R 16 und R 51) weisen aus Sicht der Gemeinde keine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie aus, bzw. sind diese nicht belegt.

Außerdem bildet z.B. die Walhalla ein derart zu schützendes Erscheinungsbild, dass dies ebenfalls als Ausschlusskriterium zu werten ist.

Ferner sind bezogen auf den Natur- und Artenschutz die Eichenwälder, Vorkommnisse von Hirschkäfer, Haselmaus, Großes Mausohr, Zauneidechse, Gelbbauchunke und Feuersalamander als hoch gefährdete Arten ebenso ein Ausschlusskriterium in Form eines „harten“ Kriteriums.
Zusammenfassend sind aus Sicht der Gemeinde Althenthann die o.g. Gründe ausschlaggebend dafür, dass die Vorrangflächen R 16 und R 51 nicht als solche für Windenergie geeignet sind.

Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24

Durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 und R24 ist eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzenbach zu befürchten. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöflichkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.

Eine regelrechte Zangenwirkung für den Ortsteil Probstberg (speziell Forstacker) würde sich zudem ergeben, wenn die Vorrangflächen R16 und 24 von Projektierern im nun skizzierten Umfang komplett ausgenutzt werden könnten.

Im Osten der Siedlung Forstacker würden sich außerdem – ebenfalls in nicht irrelevanter Nähe – weitere Windräder im Vorranggebiet R16 auftürmen, zumal zu befürchten gilt, dass sich die konkrete Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in R16 aufgrund der noch nicht abschließend bekannten Denkmalschutzbelange wohl insbesondere in Richtung Wenzenbach und Bernhardswald verlagern könnte. Gemäß unseren Visualisierungsversuchen mittels Energieatlas Bayern zeigt sich bzgl. R16 auch ein drastisches Bild für die Siedlungen „Weiße Marter“ und „Wenzenbach-Ost“ (siehe Anhang). Zahlreiche Windkraftanlagen würden auf der genau gegenüberliegenden Anhöhe eine massiv drückende Wirkung auf Wohngebiete ausüben. Bedenkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die erwartbare Schattenschlagproblematik, welche je nach Sonnenstand und Positionierung der geplanten Windkraftanlagen bis zu den genannten Wohngebieten reichen kann. Auch hier erweisen sich die auslaufenden Hügellandschaften des Vorwalds in unserer Gemeinde als problematisch.

Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24

Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Wenzenbach zusammen mit R 13, R 21, R 22, R 23 und R 24; Bsp. Ober-/Unterlichtenwald zusammen mit R 51.

<p>Wir regen an, einen Zusatz einzufügen, dass es sich bei dem Kreuther Forst um ein gemeindefreies Gebiet handelt.</p>	
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Von der Fläche R 16 distanziert sich der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald nun ausdrücklich. Bevor diese Fläche als Vorrangfläche ausgewiesen werden kann, sieht der Gemeinderat es als erforderlich an, die Auswirkungen des Denkmals Walhalla final zu fixieren. Speziell in diesem Fall sieht der Gemeinderat die Prüfung und Erörterung der Belange des Denkmalschutzes in einem nachgelagertem Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen als zu spät an. Die Ungewissheit über die Sperrwirkung des Denkmals, lässt eine realistische Abschätzung der Anzahl und möglichen „Einkesselungswirkung“ der dort potenziell entstehenden Windkraftanlagen nicht zu. Dies lässt zum einem die Akzeptanz in der Bevölkerung schwinden, zum anderen wird es den gewählten politischen Vertretern im Gemeinderat unmöglich gemacht, die Auswirkungen der Vorrangfläche auf Naturschutz, Landschaftsbild und viele weiteren Faktoren abzuschätzen und abzuwägen. Der Gemeinderat bittet darum, die denkmalschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Fläche R 16 abschließend zu klären und festzulegen. Anschließend sollten die anliegenden Gemeinden nochmals über die Fläche beraten dürfen.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 30.09.24 (P_R0057) Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0079) Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0086) Es wird geäußert, dass eine Visualisierung von konkret geplanten Anlagen bereits auf Ebene der Regionalplanung vorzunehmen sei. Das Verfahren sei nicht rechtssicher und müsse wiederholt werden. Es lägen keine ausreichenden Informationen zu den geplanten WEA vor. Das VRG befinde sich an der Donauabbruchkante und spiele eine zentrale Rolle für das Landschaftsbild und kulturelle Denkmäler. Aufgeführt werden das besonders landschaftsprägendes Denkmal „Ensemble Donaustauf mit Walhalla“, die Burgruine Donaustauf, der historischen Ortskern Donaustauf, die Salvatorkirche in Sulzbach an der Donau und das Weltkulturerbe Regensburg. Die unberührte Waldlandschaft wird als bedeutender Naturraum und Naherholungsgebiet beschrieben, das durch die geplanten Windkraftanlagen stark beeinträchtigt würde. Negative Auswirkungen seien insbesondere für die Einwohner von Schwabelweis, Keilberg, Tegernheim, Donaustauf, Wenzelbach, Altenthann, Bach und Wiesent zu erwarten. Die Energiewende sei grundsätzlich zu befürworten. Im VRG seien jedoch, besonders im Vergleich mit den anderen VRG, besonders negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Aufgeführt wird Trinkwasserschutz, Bodenschutz und der Schutz eines</p>	

<p>zusammenhängenden Waldgebietes, das als CO₂ Senke diene. Es sei eine Gefährdung seltener Arten zu befürchten. Genannt werden: Uhu, Fledermäuse, Luchs, Wildkatze, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Schwarzstorch, Milan und Wespenbussard. Es wird eine negative Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf befürchtet. Eine Einkesselung der Wohngebiete sei zu befürchten. Ein Wertverlust von Immobilien wird befürchtet. Es wird kritisiert, dass keine Möglichkeiten zur genossenschaftlichen Beteiligung der Bürger bestünden.</p>	
<p>GP JOULE Projects GmbH & CO. KG vom 01.10.24 Es wird auf die laufende Projektierung des Windparks Kreuther Forst – Tegernheim hingewiesen. Die Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts wird als hoch eingeschätzt. Die Flächen VRG 16 und VRG 24 sollten beibehalten werden. Militärische Belange seien nicht betroffen. Ein denkmalschutzrechtliches Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen auf das Weltkulturerbe Regensburg, das besonders landschaftsprägende Denkmal Walhalla und weiterer Aspekte werde derzeit erstellt. Es wird außerdem auf die nachfolgende Genehmigungsebene verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bestehenden Sichtbeziehungen werden durch die Wahl der konkreten Anlagenstandorte und einer reduzierten Nabenhöhe minimiert. Die Erholungsfunktion des Waldes werde durch Umbaumaßnahmen gesichert. Eine Reduzierung der Vorrangflächen sei möglich und würde das Landschaftsbild schonen und eine effiziente Flächennutzung fördern. Gleichzeitig wird die Möglichkeit kleiner Erweiterungen an windtechnisch günstigen Standorten vorgeschlagen. Es seien ausreichend Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorgesehen, eine optisch bedrängende Wirkung sei dadurch ausgeschlossen. Ebenso sei eine Umfassungswirkung nicht gegeben, es würden ausreichende Bereiche des Gesichtsfeldes freigehalten, insbesondere bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Reduzierung der Flächen. Eine umfassende Abwäge der relevanten Belange sei sichergestellt. Die Planung ziele darauf ab, die Akzeptanz der Bevölkerung zu fördern und die regionale Wirtschaft zu stärken, während gleichzeitig ein Beitrag zur Energiewende in Bayern geleistet werde.</p>	

Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 02.10.24

Der Stellungnehmer äußert sich als Grundstückseigentümer.

Trotz Landschaftsbildbewertung 5 sollte das VRG auf Grund der Windgüte, der Flächengröße und nachfolgender Argumente beibehalten werden:

Mensch (Gesundheit, Erholung):

Die Überlappung der Vorranggebiete mit Erholungswald sei gering, und die tatsächliche Frequentierung des Erholungswaldes im VRG R16 niedrig. Erholungsschwerpunkte lägen außerhalb des VRG, im Südwesten des Kreuther Forst sowie im Südosten (Otterbachtal). Es handele sich im Südwesten um das fußläufig zu erreichende Einzugsgebiet der Stadt Regensburg (Keilberg/Sendeturm, Schwabelweis) sowie Tegernheim und Donaustauf, dass sich bis zur „Hohen Linie“ und der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Donaustauf und Bernhardswald (Forststraße) erstrecke. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windkraftanlagen in R16 sei daher fraglich.

Biologische Vielfalt:

Das VRG bestehe überwiegend aus intensiv genutztem Wirtschaftswald, der naturfern sei und vorwiegend aus Nadelbaumarten bestehe. Es sei daher besonders als VRG Windenergie geeignet, das ökologischer wertvollere Wälder geschont würden. Es wird um entsprechende Aufnahme des Gebietszustandes „naturferner Wirtschaftswald“ in den Standortbogen des Umweltberichts sowie eine entsprechende Berücksichtigung in der Schutzgüterabwägung wird gebeten. Die Windkraftnutzung könne langfristig positive Effekte auf den Umbau zum Mischwald und die biologische Vielfalt haben, insbesondere für die Gelbbauchunke, die in künstlichen Lebensräumen vorkomme.

Boden/Fläche:

Die vorhandene Infrastruktur mit einer hohen Dichte an forstlich genutzten Wegen reduziere den Eingriff in den Boden durch den Ausbau von Windkraftanlagen. Dies sei im Standortbogen zu ergänzen.

Luft/Klima:

Der Eingriff in den Klimaschutzwald durch Windkraftanlagen wird als gering eingeschätzt. Rodungen betreffen abgeschätzt nur 0,5% des Kreuther Forstes. Die Waldbestockung bliebe erhalten, und negative Auswirkungen auf das Gesamtsystem und die Funktion als Klimaschutzwald seien nicht zu erwarten.

Landschaft:

Die Größe des VRG ermögliche eine erhebliche Konzentrationswirkung, die positiv in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt werden solle. Das Relief des Geländes biete Vorteile zur Minimierung des visuellen Einflusses von Windkraftanlagen. Es lägen zudem bereits anthropogene Vorbelastungen vor (Sendemast, Steinbruch).

Sachwerte:

Der Grundstückseigentümer habe bereits Schritte zur Planung eines Windparks unternommen, was die Realisierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens erhöhe.

<p>Hinsichtlich der Überlagerung mit dem Vorbehaltsgebiet Bodenschätze Gr 14 wird auf Erkundungsbohrungen durch den Steinbruchbetreiber Fahrner Bauunternehmen GmbH (Mallersdorf) im Jahr 2014 verwiesen. Gesteinsproben hätten ergeben, dass der dort vorkommende Granit aufgrund eines Schlagzertrümmerungswertes (SZ-Wert) von > 30 qualitativ nicht für den Abbau geeignet sei (Bohrergebnisse können bei Bedarf bei Firma Fahrner eingesehen werden).</p>	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24</p> <p>In vielfacher Hinsicht besteht mit diesen großen, zusammenhängenden Waldgebieten und der steilen Geländestufe entlang der Donau eine bayernweit singuläre Situation. Nicht umsonst wurde die Walhalla dort gebaut. Dies wird auch durch die fast flächendeckende Einstufung in die höchste Stufe 5 der Landschaftsbildbewertung dokumentiert. Aber auch die großräumigen und unzerschnittenen Wälder und die enge Nachbarschaft zu geschützten Natura2000-Gebieten sprechen gegen umfangreiche Erschließungsmaßnahmen, wie sie für die Windenergienutzung erforderlich wären. Dort wären auch wertvolle Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie für den störungsempfindlichen Schwarzstorch und ein wichtiges Vorkommen des Uhus betroffen. Hinzu kommt ein Verbreitungsschwerpunkt der besonders geschützten Waldschnepfe.</p> <ul style="list-style-type: none">- Durch Beeinträchtigungen am Boden und vermehrte Störungen können in diesen Gebieten besondere Vorkommen von Gelbbauchunken und Feuersalamandern sowie ihre Funktion als Reproduktionszentrum von Wildkatze und Luchs betroffen sein. Eine umfangreiche Errichtung von Windkraftanlagen würde auch als Vorbelastung bewertet, die später weitere Eingriffsvorhaben (z.B. Steinbrüche) in dem großen Waldgebiet erleichtern bzw. ermöglichen könnte. <p>Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24</p> <p>Flächen am Donaurandbruch: R 16 / R 18 / R 19/ R 20 / R 24 / R 51: Ablehnung aller vorgeschlagenen Flächen; zusammenfassende Betrachtung</p> <ul style="list-style-type: none">- Dichtezentrum 2 Uhu (R 16)- Große Vorkommen von Gelbbauchunken (R 16)- Zentraler Prüfbereich Wespenbussard (R 18)- Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Baumfalke- Brutrevier Schwarzstorch (R 19, aber auch flächig vorkommend)- Bedeutende Vorkommen von Waldschnepfe (insbesondere auch im Kreuther Forst, Fläche R 16)	

<ul style="list-style-type: none">- Regelmäßige Sichtungen Turteltaube- Vorkommen Grauspecht- Regelmäßige Überflüge Seeadler, v.a. im östlichen Teilbereich- Bedeutende natürliche Leitlinie für den Vogelzug- Zahlreiche Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransen-, Mops-, Bart-, Langohr spec., Großes Mausohr) am Donaurandbruch, darunter kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus; weitere Untersuchungen erforderlich- Reproduktionsvorkommen Luchs und Wildkatze (v.a. R 18 und R 51)- Feuersalamander an Quellbächen (R 51)- Regional bedeutsame ABSP-Flächen- erhebliche Betroffenheit FFH-Gebiete „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (unmittelbar angrenzend) und „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (südlich) nicht auszuschließen; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich- drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“, Schwellenwert wird mit 13,5 % deutlich überschritten- Höchste Bewertung Landschaftsbild Stufe 5 (R 16 / R 18 / R 24 / R 51)- Höhenrücken / Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung; eine der markantesten Landschaften Bayerns- Bauliche Anlagen mit bis zu 250 Metern Höhe hätten enorm hohe Fernwirkung; natürlicher Geländesprung zur Donauebene 200-220 Meter- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet- Unzerschnittener Raum Kategorie B- Historisch alter Wald mit teils wertvollen Habitatstrukturen- In weiten Teilen forstrechtliche Widmung als Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Teilweise Überschneidung. VB GR14 (SD) Granit und Diorit "südlich Bernhardswald". Das VR R 16 wird im Bereich der Überschneidung abgelehnt.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz</p>	

<p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ergänzende Stellungnahme vom 24.01.25 Wir bitten daher, dies insoweit als Ergänzung der Stellungnahme vom 01.10.2024 zu verstehen und zu berücksichtigen. Ganz konkret sind unseres Erachtens die Vorranggebiete R16, R24 und R51 betroffen, die u. E. auszuschließen wären. Zur Veranschaulichung fügen wir in der Anlage eine Karte mit dem uns vorliegenden aktuellen Verfahrensstand bei.</p>	
<p>VRG R 17 "nordwestlich Hauzenstein"</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das Vorbehaltsgebiet GR 5 südöstlich Regenstauf wird fast vollständig von dem VRG R 17 („nordwestlich Hauzenstein“) überlagert (Abb. 5). Im Zuge der letzten Fortschreibung des Fachkapitels Bodenschätze wurden das damals bestehende Vorbehaltsgebiet stark an den Abbau angepasst. Es wurde außerdem nach Norden erweitert, um dem abbauenden Betrieb eine mittel- bis langfristige Perspektive zu bieten. Aus dem VRG Wind wurde lediglich die bestehende Abbaugenehmigung herausgeschnitten. Jedoch befindet sich neben dem betroffenen Vorbehaltsgebiet auch eine geplante Abbaugenehmigung innerhalb des VRG Wind. Laut RISBy (Stand 2024) wurde hier die Erweiterung des Granitzersatzabbaus 2010 beantragt. Laut aktuellen Luftbildern hat sich der Trockenabbau bereits in die geplante Abbaugenehmigung erweitert. Der Granit, der hier hohe Mächtigkeiten aufweist, wird mit Hilfe von Sprengungen gewonnen. Der gewonnene Granitzersatz ist als frost-schutzsicheres Material geeignet und wird außerdem u.a. zu Auffüllzwecken verwendet. Da der Rohstoff hier nur mit Hilfe von Sprengungen gewonnen werden kann, ist ein Sicherheitspuffer von 300 m um den aktiven Abbau einzurichten.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen dem aktiven Granit Abbau im regionalplanerischen Vorbehaltsgebiet GR 5 „südöstlich von Regenstauf“ und der drohenden Umfassung des Ortsteils Hauzenstein erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Bezogen auf die Überlagerung des VRG Windenergie R 17 mit dem ebenfalls im Regionalplan ausgewiesenen VBG für die Rohstoffsicherung GR 5 „südöstlich von Regenstauf“ wird im Rahmen der Abwägung die Entscheidung getroffen, dass unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der EEG im vorliegenden Fall der Belang der Rohstoffsicherung überwiegt. Im Rahmen der Abwägung wurden die Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung mittlerweile in den Kriterienkatalog aufgenommen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 27.09.2024 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil).</p>

<p>Das geplante VRG R 17 wird deshalb aus rohstoffgeologischer Sicht im Bereich des Vorbehaltsgebietes GR 5 und des aktiven Abbaus abgelehnt. Abbildung in Stellungnahme.</p>	<p>Nach Ziel 2.1.1 im Regionalplan der Region Regensburg (vgl. Kapitel B 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) dienen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung und werden zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche GR 15 Granit und Dorit südöstlich Regenstauf wird überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu /berücksichtigen ist.</p>	<p>Aufgrund des notwendigen Sicherheitsradius für mögliche Sprengungen im VBG Rohstoffsicherung GR 5 würde sich zudem der Zuschnitt des VRG Windenergie R 17 weiter verkleinern und damit die Nutzung für Windenergie erheblich einschränken.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Markt Regenstauf vom 12.09.24 Außerdem bestehen Bedenken zur Vorrangfläche R 17 auf Zeitlamer Gemeindegebiet. Die nachfolgend genannten Gründe unterstreichen die Notwendigkeit zur Herausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none">- Der Markt Regenstauf leistet mit aktuell geplanten 100 ha Photovoltaik-Freiflächenanlagen (>1% der Gemeindefläche), mehreren Photovoltaikanlagen auf Dachflächen von Gebäuden des Marktes Regenstauf und der Meldung von fast 2,3 % (3,7 %) der Gemeindefläche für die Vorrangflächen zur Windenergie bereits einen erheblichen Beitrag für die Energiewende. Von der Vorrangfläche R 17 wären knapp 12.000 Einwohner des Marktes Regenstauf in direkter Sichtbeziehung betroffen, was zu einer ungerechten übermäßigen Beanspruchung führt. Gerade auch der höher ausgerichtete Geschosswohnungsbau beim Altenheim der Eckert Schulen (Abstand ca. 1050m) wäre durch die hohen Windräder einer Bedrängungswirkung ausgesetzt.- Dieser Bereich R 17 ist bereits durch das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze GR 5 und KS 54 mit gesamt 42 Hektar vorbelastet, was vom Markt Regenstauf grundsätzlich akzeptiert wird. Nach unserer Kenntnis ist zudem eine Erweiterung des bestehenden Betriebs geplant. Dieses Vorbehaltsgebiet darf	

<p>aber zum einen nicht durch die Vorrangfläche für Windkraft eingeschränkt werden, zum anderen darf die bereits bestehende Vorbelastung nicht durch weitere Beeinträchtigungen für die Einwohner von Regenstauf verstärkt werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Der dortige Naturraum ist besonders schützenswert und bietet der Bevölkerung einen unmittelbaren Naherholungsraum, der in anderen Bereichen des Ortsgebietes durch die geplanten Photovoltaik-Freiflächenfelder bereits eingeschränkt ist.- Im Bereich Linglhof wird im Rahmen der Gesamtüberarbeitung des Flächennutzungsplanes eine Wohnbebauung geprüft, die bei den Abständen für Windräder berücksichtigt werden muss. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden dafür Flächen in anderen Bereichen entfallen (insb. bei fehlender Abgabebereitschaft). <p>Um eine Konzentrationswirkung zu erzielen, wird vorgeschlagen, die Vorrangfläche R 17 zu einem Bereich südlich der Straße „R 21“, westlich angrenzend an die Vorrangfläche R 21 zu verschieben. Auch der Bereich „Hauzenstein“ wäre dann nicht mehr von allen Seiten mit Vorrangflächen umzingelt.</p>	
<p>Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24</p> <p>Die Gemeinde begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für Windenergie zu geben, weil so die von Kritikern vielfach angeführte „Verspargelung“ der Landschaft unterbunden werden kann. Im Grundsatz sind für die Gemeinde, wie unter anderem durch einstimmigen Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Februar 2023 ersichtlich, Windvorrangflächen vertretbar, um so einen Beitrag zur erforderlichen Energiewende zu leisten. Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt jedoch auf, dass durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 (dort läuft aktuell – voraussichtlich bis Ende des Jahres - ein Bauleitplanungsverfahren für eine PV-Freiflächenanlage mit dem Arbeitstitel „Obere Breiten“) und R24 eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzenbach zu befürchten ist. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöufigkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.</p>	

<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hauzenstein zusammen mit R 12, R 13, R 21, R 22.</p>	
<p>Gemeinde Bernhardswald vom 10.10.24 Der Gemeinderat der Gemeinde Bernhardswald steht weiterhin hinter der Vorrangfläche.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Teilweise Überschneidung VB GR5 Granit und Diorit "südöstlich Regenstau. Strikte Ablehnung des VR R 17. In dem VB GR 5 befindet sich ein aktiver Abbaubetrieb. Hier wird gesprengt. Entsprechende Abstände eines VR WKA müssen hier berücksichtigt werden.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Auch befindet sie sich teilweise im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende</p>	

<p>Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>VRG R 18 "nordwestlich Ettersdorf"</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das Vorbehaltsgebiet GR 15 nordwestlich Wiesent wird vollständig von dem VRG 18 („nordwestlich Ettersdorf“) überlagert (Abb. 6). Dieses Vorbehaltsgebiet wurde aufgrund von einem tatsächlichen Firmeninteresse bei der letzten Fortschreibung neu in den Regionalplan aufgenommen. Flächendeckend mit dem Vorbehaltsgebiet befindet sich eine geplante Abbaugenehmigung, die laut RISBy 2016 beantragt wurde. Auf den aktuellen Luftbildern ist noch kein Abbau zu erkennen. Der aktuelle Stand der Genehmigungsdaten sollte hier abgefragt werden. Da der Rohstoff nur mittels Sprengungen gewonnen werden kann, muss außerdem auf einen Sprengabstand von 300 m geachtet werden. Wir verweisen zudem auf unsere Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 11-8683.5-65695/2019 vom 02.08.2019, die weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit besitzt. Der Südost-Teil des VRG 18 wird daher aus rohstoffgeologischer Sicht als kritisch eingestuft und abgelehnt. Abbildung in Stellungnahme.</p>	<p>Reduzierung des VRG, Ergänzung des Umweltberichts Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die wasserrechtlichen Anregungen werden im Standortbogen ergänzt. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände, der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen und der denkmalpflegerischen Bedenken verkleinert. Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wird dabei entsprechend der dortigen Ausführungen berücksichtigt, wonach im nördlichen Bereich von R18 – soweit innerhalb des Prüfradius von 10 km – es nicht auszuschließen ist, dass mit zunehmender Entfernung vom Donautal und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.2025 und die Ausführungen des Regionsbeauftragten im allgemeinen Teil der Abwägung. Bei der planerischen Abgrenzung des nördlichen Bereichs wurde auch ein Augenmerk auf die dem Gesamtentwurf zugrundeliegende Windgüte gelegt.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche GR 15 Granit und Dorit nordwestlich Wiesent wird überdeckt. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Bezogen auf die Überlagerung des VRG Windenergie R 18 mit dem ebenfalls im Regionalplan ausgewiesenen VBG für die Rohstoffsicherung GR 15 „nordwestlich Wiesent“ wird im Rahmen der Abwägung die Entscheidung getroffen, dass unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses der EEG im vorliegenden Fall der Belang der Rohstoffsicherung überwiegt. Im Rahmen der Abwägung wurden die Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung mittlerweile in den Kriterienkatalog aufgenommen (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 27.09.2024 sowie die Bewertung durch den Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil).</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 In der Blickrichtung weiter nach Ost-Nordost wären dagegen optische Störungen weniger kritisch, wegen der größeren Entfernung und zumal hier auch bereits einige WKA stehen (Vorranggebiet R20; R18 wäre dagegen vom westlich liegenden Tegernheim aus bereits störend sichtbar – Screenshot 1f). Die v.g. kritisch zu sehenden Vorranggebiete würden wohl starke Störungen des Erscheinungsbildes hervorrufen und sind für WKA-Planungen abzulehnen.</p>	<p>Die Entscheidung des Planungsverbandes begründet sich insofern auch darin, dass neben dem Vorliegen der Norm des regionalplanerischen Vorbehaltsgebietes von der Regierung der Oberpfalz im Zuge eines Raumordnungsverfahren für dem im VBG Rohstoffsicherung GR 17 geplanten Granit-Steinbruch am Rauhenberg bei Wiesent mit Abschluss zum 30.01.2017 die Raumverträglichkeit unter Maßgaben festgestellt werden konnte. Gemäß Art. 2 BayLplG sind Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens nach Art. 3 BayLplG in Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 <u>Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen:</u> Wegen der sehr exponierten Lage des Vorwaldes und der dort vorhandenen großen zusammenhängenden Waldkomplexe empfehlen wir eine Reduktion der</p>	

<p>Vorranggebiete für Windkraft weg vom Donaurandbruch ins Hinterland des Vorwaldes. Diese Maßgabe gibt auch der Regionalplan unter Punkt B III 4.2 vor: Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Auch der Wald funktionsplan für die Region 11 sieht als Ziel vor, Wälder und Waldränder, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und wenn möglich mit dem Ziel größerer Naturnähe weiterzuentwickeln. Dies gilt v.a. für u.a. Wälder in exponierter Lage an Hangkanten und Kuppen sowie für landschaftsprägende Waldränder im Sichtbereich von Siedlungen, Verkehrsachsen und Erholungsschwerpunkten. Wir bitten deshalb darum, diese Zielvorgaben bei der Ausweisung der Windgebiete mit erheblicher Fernwirkung im Vorwald vorrangig zu berücksichtigen.</p>	<p>Zudem liegt dem Landratsamt Regensburg für den geplanten Steinbruch ein Antrag auf Genehmigung vor, dessen Bearbeitungsstand weit fortgeschritten ist, was die Rücknahme des geplanten VRG Windenergie R 18 in diesem Bereich ebenfalls rechtfertigt. Aufgrund des notwendigen Sicherheitsradius für mögliche Sprengungen im VBG Rohstoffsicherung GR 15 wurde der Zuschnitt des VRG Windenergie R 18 so gewählt, dass auch der erforderliche Sprengradius von einer Überlagerung mit dem VRG freigehalten wird.</p>
<p>Bundesnetzagentur vom 07.10.24 Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen die Trassenkorridore für die Abschnitte D2 und D3a des Vorhabens Nr. 5 sowie die darin verlaufenden beantragten Trassen für die Abschnitte D2 und D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a unter anderem in dem räumlichen Geltungsbereich der 18. Änderung des Regionalplans für die Region Regensburg. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Das festzulegen beabsichtigte Vorranggebiet Windenergie R 18 überlagert den Trassenkorridor im Abschnitt D des Vorhabens Nr. 5 sowie möglicherweise auch die beantragten Trassen für die Abschnitte D2 der Vorhaben Nrn. 5 und 5a. Letzteres ist aufgrund des Maßstabs der übermittelten Tekturkarte Windenergie nicht zweifelsfrei ersichtlich. Ich rege zudem an, klarzustellen, dass eine als Erdkabel ausgeführte Stromleitung mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch Raumbedeutsame Windenergieanlagen vereinbar ist. Es zeichnet sich ab, dass jedenfalls die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie R 18 und R 43 die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 5 und 5a berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</p>	<p>Eine vollständige Beibehaltung Fläche des VRG Windenergie R 18 ist, anders als von der Gemeinde Wiesent angeführt, neben den o.g. Punkten auch bezogen auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG, nicht sachgerecht, da auch ohne die Überlagerung der geplanten Steinbruchfläche die Flächenbeitragswerte gemäß LEP 6.2.2 (Z) i.V.m. § 3 Abs. 1 WindBG erfüllt werden können.</p> <p>Das VBG Gebiet für Rohstoffversorgung dient anders als vorgebracht nicht ausschließlich privatem Interesse. Nach Ziel 2.1.1 im Regionalplan der Region Regensburg (vgl. Kapitel B 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen) dienen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung und werden zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Der Forderung das Vorbehaltsgebiet Gesteinsabbau GR 15 im Gemeindebereich Wiesent, in der Regionalplanung aufzugeben, wird zur Kenntnis genommen, die Gebiete der Rohstoffsicherung sind jedoch nicht Bestandteil dieses Regionalplanfortschreibungsverfahrens. Bezogen auf die vorgebrachten Hinweise zur Ausgestaltung von konkreten Windenergievorhaben, der Beteiligung der Bürger und der Gemeinde verweisen wir auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und -verbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs</p>

<p>Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen der 18. Änderung des Regionalplans für die Region Regensburg und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Änderung des Plans zu beachten, damit die Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird.</p> <p>Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für die Abschnitte D2 und D3a der Vorhaben Nrn. 5 und 5a federführend zuständige Vorhabenträgerin Tennet TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt.</p>	<p>(Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Die Hinweise zu den aufgeführten betroffenen Tierarten werden zur Kenntnis genommen. Der Artenschutz wurde gemäß den rechtlichen Vorgaben auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt. Im Hinblick auf die geforderte Überprüfung verweisen wir ebenfalls auf die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. FFH-Gebiete wurden entsprechend des Kriterienkatalogs als hartes Ausschlusskriterium gesetzt und somit von VRG Windenergie freigehalten. Eine Überlagerung mit einem bestehenden FFH-Gebiet liegt nach hiesiger Kenntnis nicht vor. Die Reduzierung der Fläche trägt bereits zur Verringerung der Auswirkungen auf die Belange des Landschafts- und Waldschutzes bei.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Das Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung Ammerlohe ist betroffen. Eine entsprechende Schutzgebietsausweisung befindet sich derzeit im Verfahren, eine Planreife liegt jedoch noch nicht vor. Wir bitten daher unter Punkt 6 „Vorranggebiet unter Auflagen akzeptabel“ aufzunehmen.</p>	<p>Hinsichtlich des Siedlungsabstands verweisen wir auf den Kriterienkatalog. Durch die Erhöhung der Abstände zu den Verkehrswegen sind gegebenenfalls bereits Überschneidungen mit Ausgleichsmaßnahmen der HGÜ-Trasse Sued-Ost-Link vermieden. Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 01.10.24 (P_R0094) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0128) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0129) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0130) Das VRG befindet sich an der Donauabbruchkante und spielt eine zentrale Rolle für das Landschaftsbild, das hier mit der höchsten Wertstufe bewertet sei. Im VRG befänden sich nachweislich Reproduktionszentren für Luchs und Wildkatze, die durch Baumaßnahmen für Windkraftanlagen erheblich gestört werden könnten. Diese Tierarten seien sehr störungsempfindlich und benötigten ungestörte Lebensräume. Die unberührte Waldlandschaft wird als bedeutender Naturraum und Naherholungsgebiet beschrieben, das durch die geplanten Windkraftanlagen stark beeinträchtigt würde. Das Gebiet sei Teil eines FFH-Gebiets (Flora-Fauna-Habitat), dessen Schutzstatus ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Die geplanten Baumaßnahmen könnten Lebensräume zerstören und die Biodiversität gefährden. Es wird eine negative Beeinträchtigung der Anwohner, insbesondere im Bereich Frauenzell befürchtet, auch bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Es läge eine Ungleichbehandlung der Einwohner der Landkreise Regensburg und Cham vor, da im Landkreis Cham die prägnanten Höhenzüge freigehalten würden. Im VRG seien, besonders im Vergleich mit den alternativen Flächen, besonders negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird kritisiert, dass mehr als die gesetzlichen geforderten Flächenbeitragswerte ausgewiesen werden sollen.</p>	

RA Messerschmidt und Kollegen (Fa. Fahrner) vom 04.10.24

1. Unsere Mandantschaft hat im Bereich des geplanten Vorranggebiets für Windkraft R 18 „nordwestlich Ettersdorf“ am 09.10.2018 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag auf Errichtung eines Granit-Steinbruchs beim Landratsamt Regensburg eingereicht. Der Antrag wird dort unter dem Aktenzeichen S 32-171.10-G-UVP- 2.1.1-2.2 geführt.
Es ist beantragt, auf der Fl.Nr. 157, Gemarkung Forstmühler Forst, einen Granit-Steinbruch zur Gewinnung aus dem Festgesteinskörper zu errichten. Der Flächenumfang beträgt ca. 12,3 ha. Wir übermitteln hierzu Planunterlagen (Abbauphase I-III, Abbauende und Maßnahmenplan zum landschaftspflegerischen Begleitplan), eine Kurzzusammenfassung sowie die Umweltverträglichkeitsuntersuchung.
Unsere Mandantschaft hat mit der Eigentümerin der Fläche einen Vertrag geschlossen, der einen langfristigen Zugriff auf das Vorhabengebiet gewährt.
In der letzten Überarbeitung des Regionalplans Regensburg - Fünfte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11): Teilfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 01. März 2022 gemäß der Verbindlichkeitserklärung der Regierung der Oberpfalz vom 15.05.2020, in Kraft getreten zum 01.04.2022 – wurde für das Vorhaben einschließlich gewisser Erweiterungsmöglichkeiten ein Vorbehaltsgebiet für Granit und Diorit (GR 15 „nordwestlich Wiesent“) ausgewiesen. Gemäß Ziff. 2.1.3 des Regionalplans ist als Ziel der Regionalplanung (Z) zu berücksichtigen, dass in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen ist.
Der Antrag liegt mittlerweile seit mehreren Monaten in genehmigungsfähiger Form beim Landratsamt Regensburg. Wir gehen davon aus, dass bis zum Erlass der Fortschreibung des Regionalplans „Windkraft“ die Genehmigung erteilt ist.
2. Mit der von Ihnen ausgelegten Planung soll das gesamte Vorbehaltsgebiet für Granit und Diorit GR 15 „nordwestlich Wiesent“ mit einem Vorranggebiet für Windkraft R 18 „nordwestlich Ettersdorf“ überlagert werden.
Gem. Ziff. 4.3 des Verordnungsentwurfs hat Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten Windenergie sollen raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen sein, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.
Nach den Erläuterungen zur Vorgehensweise für die Erarbeitung der Gebietskulisse werden Vorranggebiete für Bodenschätze und genehmigte Abbaugelände als hartes Ausschlusskriterium behandelt.
Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze wurden vorerst mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien nicht als Restriktionskriterium im

<p>Rahmen der Regionalplanfortschreibung mit aufgenommen, sollen aber im Rahmen der Abwägung in die Bewertung mit einfließen.</p> <p>3. Wir beantragen, den Bereich des Antragsgebietes gem. Ziff. 1 aufgrund des Verfahrensstandes des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als hartes Ausschlusskriterium zu behandeln und aus der Gebietskulisse auszuschneiden. Auch wenn die Genehmigung aktuell noch nicht erteilt ist, ist der Bearbeitungsstand so weit fortgeschritten, dass die Erteilung nur noch vom Tätigwerden der Behörde abhängt. Durch die Genehmigungsbehörde ausgelöste Verzögerungen dürfen dem Vorhabenträger nicht zum Nachteil gereichen. Es ist ohnehin davon auszugehen, dass die Genehmigung bis zum Satzungsbeschluss erteilt ist.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Fläche aufgrund der geplanten Nutzung auch langfristig nicht für die Windkraft zur Verfügung stehen wird.</p> <p>4. Gleichermaßen beantragen wir, den Bereich des Vorbehaltsgebiets für Granit und Diorit GR 15 insgesamt aus dem Geltungsbereich des geplanten Vorranggebietes „R 18“ herauszunehmen. Wir halten den Ansatz, Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze nicht als Restriktionskriterium zu behandeln, schon dem Grunde nach nicht für sachgerecht.</p> <p>In rechtlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass wir Zweifel daran haben, dass es zulässig ist, die Auseinandersetzung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Belangen durch einen schlichten Hinweis auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien abzuhandeln. Das gesetzlich festgestellte überragende öffentliche Interesse kann nicht ohne Weiteres zu einem allgemeinen Geltungsvorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen führen. Das überragende öffentliche Interesse muss – jedenfalls auf der vorliegenden Ebene der Regionalplanung – auch im Hinblick auf die Flächenauswahl betrachtet werden. Soweit aktuell eine Überplanung von 3,0 % der Fläche des Planungsgebiets vorliegt und das planerische Soll weit übererfüllt wird, kann den übrigen raumbedeutsamen Nutzungen weiterhin der gebührende Vorrang eingeräumt werden, ohne das Planungsziel in Frage zu stellen, der Windkraft ausreichend Raum einzuräumen. Die Feststellung eines „besonderen öffentlichen Interesses“ beseitigt nicht die allgemeinen Anforderungen an Regionalpläne, abwägungsgerechte Planungen zu betreiben.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Belang einer ortsnahen Rohstoffversorgung gleichermaßen im öffentlichen Interesse liegt und die Vermeidung langer Transportwege auch im Hinblick auf die klimaschutzrechtlichen Auswirkungen erhöhte Bedeutung und Gewicht im Rahmen der Abwägung in Anspruch nimmt.</p> <p>5. Sollte daran festgehalten werden, dass konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen, die regionalplanerisch bereits gesichert sind, mit einem Vorranggebiet</p>	
---	--

<p>für Windkraft überplant werden sollen, halten wir eine Klarstellung der Festlegung in Ziff. 4.3 für erforderlich, wonach raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen in den Vorranggebieten ausgeschlossen sein sollen, „soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.“</p> <p>Soweit es im betreffenden Bereich noch keine konkrete Planung für Windkraftanlagen gibt, kann die Festlegung gar nicht geprüft werden, da ohne konkretes Projekt eine Vereinbarkeit mit der Windkraftnutzung nicht festgestellt werden kann. Die Einschränkung des Absatzes muss sich daher auf „in Planung befindlich Windenergieanlagen“ beziehen.</p> <p>Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die Festlegung zu einem einschränkungslosen Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen im gesamten Vorranggebiet für Windkraft führt, da eine Vereinbarkeit mit „der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsamen Windenergieanlagen“ gar nicht geprüft werden kann. Diese Folge – der einschränkungs-lose Ausschluss anderer Nutzungen kann abwägungsgerecht aber nicht erreicht werden, da dies die Obsoleszenz aller betroffenen übrigen regionalplanerischen Festlegungen bedeuten würde, insbesondere der Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze. Dies ist ersichtlich durch die Planung nicht beabsichtigt.</p>	
<p>GP JOULE Projects GmbH & CO. KG vom 01.10.24 <u>Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen (Bündelung):</u> Die Zielsetzung für das Projekt Windpark Kreuther Forst - Tegernheim besteht darin, im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen die Erholung- und Freizeitfunktion des Waldes nicht zu minimieren, sondern diese durch Waldumbaumaßnahmen für die Zukunft zu sichern. Rein aus den kommunalen Flächenvorschlägen ergibt sich eine Bündelung von Vorranggebieten ausgehend von R 24 in Richtung Osten über R 16 und R 51 bis R 18. Dies schließt die von den östlichen Landkreisgemeinden befürworteten gemeindefreien Waldflächen Forstmühler und Kreuther Forst mit ein. Dementsprechend stimmen wir den Aussagen aus dem Umweltbericht (S. 4), dass für diese Gebiete herausragende Standortbedingungen und Eignungen als Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie vorliegen, vollumfänglich zu. Insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit erscheint eine Bündelung bzw. Konzentration von Windenergieanlagen an diesen Standorten sinnvoll.</p>	
<p>TenneT TSO GmbH vom 30.09.24 Für die Planungen des SuedOstLink im Bereich dieses Regionalplanes nehmen wir in Bezug auf die Teilfortschreibung wie folgt Stellung: Die TenneT TSO GmbH (TenneT) und die 50Hertz Transmission GmbH (50Hz) planen als Übertragungsnetzbetreiber - in Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur</p>	

Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung - das Übertragungsnetz in ihren Regelzonen auszubauen. Das Projekt SuedOstLink ist im Bundesbedarfsplan als länderübergreifende Leitung im Sinne von § 2 Abs. 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) gekennzeichnet. Das Projekt soll ausweislich des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als Erdkabel in Gleichstromtechnologie errichtet und betrieben werden (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG: Vorhaben 5 und 5a).

Dazu ist die Umsetzung der Leitungsvorhaben Höchstspannungs-Gleichstromverbindungen (HGÜ) zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt bei Magdeburg in Sachsen-Anhalt (Vorhaben 5) bzw. Klein Rogahn bei Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern (Vorhaben 5a) bis Isar bei Landshut in Bayern vorgesehen. Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid vom 14.02.2020 für den Abschnitt D (Raum Schwandorf bis zum Netzverknüpfungspunkt Isar) des Projekts SuedOstLink (Vorhaben 5) einen 1.000 Meter breiten Trassenkorridor nach § 12 NABEG verbindlich festgelegt. Am 04.03.2021 ist das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften in Kraft getreten (BGBl. I S. 298). Durch die Gesetzesänderung ist einerseits das Vorhaben Nr. 5 bestätigt worden und andererseits wurde das Vorhaben Nr. 5a (Höchstspannungsleitung Klein Rogahn - Isar mit den Bestandteilen Klein Rogahn - Landkreis Börde und Landkreis Börde - Isar) ergänzend in den Bundesbedarfsplan (BBPI) aufgenommen. Innerhalb dieses Abschnitts ergibt sich eine räumliche Überschneidung des geplanten Vorranggebiets R18 „nordwestlich von Ettersdorf“ mit unseren Vorhaben (vgl. Abbildung 1).

Als Vorhabenträger des Infrastrukturprojektes SuedOstLink müssen wir mitteilen, dass wir mit der Planung der 18. Änderung des Regionalplans 11 nicht vollumfänglich einverstanden sind. Eine Ausweisung des Vorranggebiets R18 „nordwestlich von Ettersdorf“ ist für uns an bestimmte Bedingungen geknüpft: Die Pläne des Projekts SuedOstLink, welche in Kürze planfestgestellt werden, müssen unbedingt berücksichtigt werden und vollends umsetzbar bleiben. Dies gilt nicht nur für die Trassenführung entlang der Kreisstraße R42, welche am Rand des Gebiets R18 verlaufen wird, sondern auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Trasse. Insbesondere die Maßnahmen ACEF 19a (Installation von Kunsthorsten), ACEF 19b (Installation von Nisthilfen) sowie ACEF 21 (forstliche Stilllegung hochwertiger Vogelbruthabitate) stehen im Interessenskonflikt zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Windenergie. Diese sind auf den Flurstücken 449 (Gmkg. Dietersweg), 157 und 20 (beide Gmkg. Forstmühler Forst) vorgesehen. Da diese Flurstücke sehr groß sind und einen erheblichen Anteil des geplanten Gebiets R18 einnehmen, muss der östliche Teil dieser Gebietskulisse unter Betrachtung der ortskonkreten Lage unserer Ausgleichsmaßnahmen kleinräumig überprüft werden.

Die Pläne des Planfeststellungsverfahrens können unter

https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/abschnitt.html?cms_nummer=5&cms_qruppe=bbplq&cms_status=pfv&cms_abschnitt=Abschnitt+D2 eingesehen werden.
Im Ergebnis kann der 18. Änderung des Regionalplans 11 daher nicht zugestimmt werden. Gleichwohl stehen wir im Falle von Rückfragen zum weiteren Vorgehen gern zur Verfügung. Abschließend bitten wir Sie, uns über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten und beantragen auch im Falle etwaiger Anträge auf Erteilung entsprechender Baugenehmigung ggf. die Hinzuziehung zum Verfahren nach Art. 13 Abs. 2 S. 1 Bay VwVfG.

Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 02.10.24

Der Stellungnehmer äußert sich als Grundstückseigentümer. Die VRG R 18 und R 51 werden im Zusammenhang betrachtet.

Trotz Landschaftsbildbewertung 5 sollte das VRG auf Grund der Windgüte, der Flächengröße und nachfolgender Argumente beibehalten werden:

Biologische Vielfalt:

Die VRG umfassten überwiegend intensiv genutzten Wirtschaftswald, in dem Nadelbaumarten dominierten. Laubholzbestände seien kaum vorhanden, was die Waldzusammensetzung als naturfern klassifiziere. Die vorgelegte Baumartenkarte belege diese Einschätzung. Es wird um entsprechende Aufnahme des Gebietszustandes „naturferner Wirtschaftswald“ in den Standortbogen des Umweltberichts sowie eine entsprechende Berücksichtigung in der Schutzgüterabwägung wird gebeten. Die Überplanung der Windkraft in diesen Gebieten könnte eine positive Auswirkung auf die biologische Vielfalt haben, insbesondere in Bezug auf die Gelbbauchunke, die in künstlich geschaffenen Lebensräumen vorkommt.

Boden/Fläche

Die vorhandene Infrastruktur mit einer hohen Wegedichte (47,8 m/ha) ermögliche eine geringere Beeinträchtigung des Bodens durch den erforderlichen Wegeausbau für Windkraftprojekte. Dies wird als positiv für den Schutz des Bodens gewertet.

Landschaft

Die Größe der Vorranggebiete (1572 ha) und die damit verbundene Konzentrationswirkung werden als vorteilhaft für die Integration von Windkraftanlagen in das Landschaftsbild angesehen. Das Relief des Donaurandbruchs könne zudem den visuellen Einfluss der Anlagen auf angrenzende Siedlungsbereiche minimieren.

Sachwerte

Der Flächeneigentümer habe bereits Schritte zur Errichtung eines Windparks unternommen, was die Realisierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens erhöhe. Die

Iberdrola Renovables Deutschland GmbH sei vertraglich zu Planung und Betrieb eines Windparks im Bereich des VRG R51 berechtigt. Der Projektentwickler habe bereits im April 2024 mit der Erarbeitung eines Genehmigungsantrags begonnen, es bestehe ein wirtschaftliches Interesse.

Der Südostlink verläuft entlang der östlichen Grenze des VRG18. Es wird um Aufnahme als Hinweis im Standortbogen des Umweltberichts zu VRG 18 gebeten.

Innerhalb des VRG R 18 läge das Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze VRG GR 15 (SD). Der Steinbruchbetreiber Fahrner Bauunternehmen GmbH (Mallersdorf) halte das Vertragsrecht zum Betrieb eines Steinbruchs in VRG GR 15. Im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgte bereits die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Erörterungstermin. Aufgrund der notwendigen Sprengungen sei ein Umkreis von 300 m um das Abbaugelände herum von einer Bebauung mit Windkraftanlagen freizuhalten. Es wird eine Reduktion der Vorrangfläche R18 um den Pufferbereich von 300 m um den Steinbruch herum angeregt.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24

In vielfacher Hinsicht besteht mit diesen großen, zusammenhängenden Waldgebieten und der steilen Geländestufe entlang der Donau eine bayernweit singuläre Situation. Nicht umsonst wurde die Walhalla dort gebaut. Dies wird auch durch die fast flächendeckende Einstufung in die höchste Stufe 5 der Landschaftsbildbewertung dokumentiert. Aber auch die großräumigen und unzerschnittenen Wälder und die enge Nachbarschaft zu geschützten Natura2000-Gebieten sprechen gegen umfangreiche Erschließungsmaßnahmen, wie sie für die Windenergienutzung erforderlich wären.

Dort wären auch wertvolle Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie für den störungsempfindlichen Schwarzstorch und ein wichtiges Vorkommen des Uhus betroffen. Hinzu kommt ein Verbreitungsschwerpunkt der besonders geschützten Waldschnepfe.

Durch Beeinträchtigungen am Boden und vermehrte Störungen können in diesen Gebieten besondere Vorkommen von Gelbbauchunken und Feuersalamandern sowie ihre Funktion als Reproduktionszentrum von Wildkatze und Luchs betroffen sein. Eine umfangreiche Errichtung von Windkraftanlagen würde auch als Vorbelastung bewertet, die später weitere Eingriffsvorhaben (z.B. Steinbrüche) in dem großen Waldgebiet erleichtern bzw. ermöglichen könnte.

Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24

Flächen am Donaurandbruch: R 16 / R 18 / R 19/ R 20 / R 24 / R 51: Ablehnung aller vorgeschlagenen Flächen; zusammenfassende Betrachtung

- Dichtezentrum 2 Uhu (R 16)
- Große Vorkommen von Gelbbauchunken (R 16)
- Zentraler Prüfbereich Wespenbussard (R 18)
- Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Baumfalke
- Brutrevier Schwarzstorch (R 19, aber auch flächig vorkommend)
- Bedeutende Vorkommen von Waldschnepfe (insbesondere auch im Kreuther Forst, Fläche R 16)
- Regelmäßige Sichtungen Turteltaube
- Vorkommen Grauspecht
- Regelmäßige Überflüge Seeadler, v.a. im östlichen Teilbereich
- Bedeutende natürliche Leitlinie für den Vogelzug
- Zahlreiche Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransen-, Mops-, Bart-, Langohr spec., Großes Mausohr) am Donaurandbruch, darunter kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus; weitere Untersuchungen erforderlich
- Reproduktionsvorkommen Luchs und Wildkatze (v.a. R 18 und R 51)
- Feuersalamander an Quellbächen (R 51)
- Regional bedeutsame ABSP-Flächen
- erhebliche Betroffenheit FFH-Gebiete „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (unmittelbar angrenzend) und „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (südlich) nicht auszuschließen; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich
- drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“, Schwellenwert wird mit 13,5 % deutlich überschritten
- Höchste Bewertung Landschaftsbild Stufe 5 (R 16 / R 18 / R 24 / R 51)
- Höhenrücken / Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung; eine der markantesten Landschaften Bayerns
- Bauliche Anlagen mit bis zu 250 Metern Höhe hätten enorm hohe Fernwirkung; natürlicher Geländesprung zur Donauebene 200-220 Meter
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Unzerschnittener Raum Kategorie B
- Historisch alter Wald mit teils wertvollen Habitatstrukturen
- In weiten Teilen forstrechtliche Widmung als Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald

<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24 Komplette Überlagerung von VB GR15 Granit und Diorit "nordwestlich Wiesent". Strikte Ablehnung des VR R 18. Das VB GR 15 ist bereits raumordnerisch positiv beschieden. Ein aktiver Genehmigungsantrag läuft bereits seit mehreren Jahren. Hier liegen ausführliche Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde und der Regierung vor.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ergänzende Stellungnahme vom 24.01.25 Im nördlichen Bereich von R18 – soweit innerhalb des Prüfradius von 10 km – ist nicht auszuschließen, dass mit zunehmender Entfernung vom Donautal und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre. Dies kann allerdings nur im Einzelfall auf der Grundlage spezifischer, nach denkmalfachlich-wissenschaftlichen Kriterien erstellter Sichtfeldanalysen beurteilt werden. Wir bitten daher, dies insoweit als Ergänzung der Stellungnahme vom 01.10.2024 zu verstehen und zu berücksichtigen. Ganz konkret sind unseres Erachtens die Vorranggebiete R16, R24 und R51 betroffen, die u. E. auszuschließen wären. Zur</p>	

<p>Veranschaulichung fügen wir in der Anlage eine Karte mit dem uns vorliegenden aktuellen Verfahrensstand bei.</p>	
<p>Gemeinde Wiesent vom 12.09.2024</p> <p>Die Gemeinde Wiesent wird von der Neuaufstellung des Teilabschnitts Windenergie insbesondere mit den Gebieten R 18 „nordwestlich Ettersdorf, R20 „nordwestlich Weihern und R 51 „östlich Oberlichtenwald“ betroffen. Diese Gebiete sind aber auch im Kontext mit dem Gebiet R 16 zu sehen, da dies ein fortlaufender Höhenzug des Vorderen Bayerischen Wald ist. Bei dem Gebiet R 18 handelt es sich um unmittelbares Gebiet der Gemeinde Wiesent. Für das Gebiet R 51 im gemeindefreien Gebiet Forstmühler Forst wurde von den angrenzenden Gemeinden Antrag auf Eingemeindung gestellt, wobei die ausgewiesenen Flächen im Gebiet R 51 nicht auf künftiges Gebiet der Gemeinde Wiesent fallen werden. Die Gemeinde Wiesent hat sich mit Beschluss vom 28.02.2023 grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass innerhalb des Restriktionskriteriums liegende Flächen im Gemeindebereich Wiesent und Forstmühler Forst im Rahmen der Potenzialanalysen weiterhin vollständig beachtet und bei der Fortschreibung berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Diese Grundsätzliche Zustimmung findet aber Ihre Grenzen in der maximalen Machbarkeit bzw. Ausnutzung aller möglichen Standorte für Windenergienutzung. Die Gemeinde Wiesent steht der Ausweisung von Vorrangflächen positiv gegenüber, lehnt aber eine maximale Ausnutzung aller Standortflächen ab. Die Gemeinde spricht sich dafür aus qualitativ hochwertigen bzw. windhöfigen Standorten den Vorrang vor einer quantitativen Ausnutzung aller Standorte zu geben, da sich die einzelnen Anlagen untereinander beeinflussen und dies Einfluss auf den Ertrag von benachbarten Standorten haben kann. Anzahl und Standorte der Windkraftanlagen sind eng mit der Gemeinde abzustimmen. Gleichzeitig ist aber eine Konzentration von Flächen innerhalb der Vorrangflächen anzustreben um auch möglichst viel Waldfläche von einer Windkraftansiedlung frei zu halten.</p> <p>Einhergehend mit keiner maximalen Ausnutzung aller Standortflächen ist maßgeblich für die Akzeptanz in der Bevölkerung die Umsetzung von Bürgerwindenergieanlagen zur Beteiligung von Bürgern an der Gewinnung von erneuerbarer Energie. Es ist uns bewusst, dass eine Ablehnung der maximalen Windkraftausnutzung und eine entsprechende Bürgerbeteiligung nicht Gegenstand und Maßstab der Neuaufstellung des Teilabschnitts Windenergie im Rahmen der Regionalplanung sind. Dennoch sind wir davon überzeugt, dass eine Umsetzung von Windkraftstandorten nur unter Beteiligung der Bevölkerung bei Planung, Umsetzung und Betrieb erfolgreich sein kann. Sollten im Aufstellungsverfahren Bestrebungen von Investoren ergehen, diese Vorgaben der Gemeinde zu konterkarieren, behält sich die Gemeinde vor bis zur Genehmigung der 18. Teilfortschreibung dem entgegenzutreten und eine</p>	

Beeinträchtigung des Restriktionskriteriums „Landschaftsbewertung - Stufe 5 geltend zu machen und einzufordern.

Die geplanten Gebiete befinden sich alle im Landschaftsschutzgebiet im Landkreis Regensburg. Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sind in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort dafür in einem sogenannten Windenergiegebiet befindet. Diese Neuerung gilt vorerst auch außerhalb von Windenergienutzung ausgewiesenen Gebieten im Landschaftsschutzgebiet, bis im Regionalplan ein Teilflächenziel erreicht ist. § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 BNatSchG

Der Gemeinde Wiesent ist es deshalb wichtig, dass dieses Teilflächenziel im Regionalplan erreicht wird, um weitere Flächen von einer „Windkraftansiedlung“ zu schützen. Es ist der Gemeinde dabei insbesondere wichtig festzuhalten, dass Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse stehen und dies nicht im Gegensatz zu dem geplanten Gesteinsabbau durch die Fa. Fahrner steht, der von der Gemeinde Wiesent im Landschaftsschutzgebiet abgelehnt wird. Dieser Gesteinsabbau steht weder im öffentlichen Interesse noch gar nicht im überragenden öffentlichen Interesse. Dieser Abbau dient ausnahmslos privaten, unternehmerischen Interessen und kann somit keine Genehmigung bzw. Zustimmung im Landschaftsschutzgebiet finden.

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Wiesent sämtliche Vorranggebiete Windenergienutzung, zumindest aber im Gemeindebereich Wiesent, von jeglichen anderweitigen, konträren Nutzungen frei zu halten. Für die Erarbeitung der Gebietskulisse im Regionalplan sind harte Ausschlusskriterien (HK) für die Windenergienutzung: Vorranggebiet Bodenschätze und genehmigte Abbaugelände. Im Umkehrschluss muss ein Vorranggebiet Windenergienutzung ein HK für lediglich ein „Vorbehaltsgebiet Bodenschätze“ sein.

Es ist somit das Vorbehaltsgebiet Gesteinsabbau GR 15 im Gemeindebereich Wiesent, in der Regionalplanung aufzugeben. Vorranggebiete sind Gebiete, die für raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind (hier Windenergie) und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 ROG. Das Vorranggebiet Windenergienutzung im Gemeindebereich Wiesent ist mit dem Vorbehaltsgebiet Gesteinsabbau GR 15, der in die Tiefe geht und einen Windenergieanlagenstandort vernichtet, der mit Sprengungen und Staubeentwicklungen in unmittelbarer Nähe Windenergieanlagen beeinträchtigt, nicht vereinbar. Um einen erheblichen Konflikt auszuschließen ist das Vorbehaltsgebiet Gesteinsabbau GR 15

<p>aufzuheben und dem überragenden öffentlichen Interesse Windenergieanlagen Rechnung zu tragen.</p> <p>Zumindest ist hilfsweise eine Genehmigung nach § 4 BlmschG durch das Landratsamt Regensburg zu verweigern bzw. negativ zu Bescheiden, da ein Granitabbau in einem Vorranggebiet Windenergienutzung dieser Nutzung entgegenläuft.</p>	
VRG R 19 "östlich Hungersacker"	
<p>Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 04.10.24</p> <p>Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes Regensburg durch die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung „Neuaufstellung Teil B X 4 Windenergie“ in Entwurfsfassung vom 14.06.2024 bezieht der Grundstückseigentümer S.D. Albert Prinz von Thurn und Taxis im genannten Vorranggebiet Stellung im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG. Die planverantwortliche Stelle wird gebeten, die flächige Anwendung des Restriktionskriteriums Landschaftsbildbewertung Stufe 5 nicht zur Anwendung zu bringen und das Vorranggebiet R19 in seiner jetzigen Entwurfsfassung mit einer empfohlenen Flächenerweiterung in die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg final zu übernehmen. Folgende Argumente werden, gegliedert nach Schutzgütern, vorgetragen:</p> <p><u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Die VRG R19 bietet grundsätzlich Potenzial zu einer Flächenerweiterung nach Westen Richtung Weihern und Hungersacker (siehe Karte), ohne den einzuhaltenden Siedlungsabstand zu unterschreiten (500 m im Außenbereich). Es wird um Prüfung einer Flächenerweiterung gebeten, da diese unter raumplanerischen Aspekten einer effizienten Planung (hier im Wesentlichen: Bündelung/Erweiterungen am vorhandenen Windpark Schiederhof I +II verbunden mit der nennenswerten Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen und Entlastung anderer Gebiete) sogar als geboten erscheint.</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u> Die Gebietsabgrenzung von R18 und R51 umfassen auf ganz überwiegender Fläche einen intensiv genutzten Wirtschaftswald. In diesem Nutzwald dominieren Nadelbaumarten mit 74% Flächenanteil bezogen auf die Eigentumsfläche von Thurn und Taxis im Waxenberger Forst. Insgesamt handelt sich weit überwiegend um junge und mittelalte Nadelholzforste, wobei auch jüngere Laubholzbestände vorkommen. Bedeutende Altholzbestände kommen in VRG 19 nicht vor. Damit weicht die aktuelle Baumartenzusammensetzung deutlich von der sog. „potenziellen natürlichen Vegetation“ ab. Diese würde sich im Wuchsgebiet 11.1 „Westlicher Vorderer Bayerischer Wald“ überwiegend aus Hainsimn-Buchenwäldern zusammensetzen. Die Waldzusammensetzung gilt damit als überwiegend naturfern. Zur Glaubhaftmachung</p>	<p>Reduzierung des VRG</p> <p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p> <p>Eine Erweiterung des VRG nach Westen erscheint aufgrund der unzureichenden Windgüte (vgl. Kriterienkatalog) sowie Belangen des Natur- und Artenschutzes nicht sachgerecht.</p> <p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung der VRG R 16, R 17, R 21, R 22, R 24, R 47, R 51 und R 55 sowie Reduzierung der VRG R 10, R 12, R 13, R 18, R 19, R 20, R 48, R 52, R 53 und R 54 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen.</p> <p>Im Hinblick auf die weiteren Belange des Natur- und Artenschutzes mit beispielsweise teils bedeutenden Vorkommen schützenswerter Arten, Überlagerungen mit Prüfbereichen und Dichtezentren gefährdeter Vögel sowie ABSP-Flächen und FFH-Gebieten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen. Der Aufnahme des Gebietszustandes „naturferner Wirtschaftswald“ und die Berücksichtigung der Größe des VRG innerhalb der mit LaBi 5 bewerteten</p>

wird eine Baumartenkarte des forstlichen Sachverständigenbüros FBR Reißig beigefügt, welche alle 10 Jahre durch den Waldbesitzer für seine periodische Forstbetriebsplanung in Auftrag gegeben wird (aktuelle Betriebsplanung mit Stichtag zum: 01.01.2015). Die Baumartenkarte gibt über die Farbgebung die Hauptbaumart wieder und kennzeichnet über die Farbstufen verschiedene Altersklassen (Einzelheiten: siehe Legende). Die naturferne, nadelholzdominierte Waldzusammensetzung in VRG R18 und R51 wird zudem indirekt durch die Ziele und Maßnahmen des ABSP des LK Regensburgs für Wälder und Gehölze (2.4) bestätigt. Hier wird für das gesamte betreffende Gebiet das Ziel formuliert: „Umwandlung von Nadelforsten in laubholzreiche Mischwälder“. Es wird um entsprechende Aufnahme des Gebietszustandes „naturferner Wirtschaftswald“ in den Standortbogen des Umweltberichts sowie eine entsprechende Berücksichtigung in der Schutzgüterabwägung wird gebeten. Die Berücksichtigung der Fläche ist unter der raumplanerischen Zielsetzung einer möglichst effizienten Flächenausnutzung (Windhöflichkeit, Konzentrationswirkung) bei gleichzeitig geringstmöglicher Belastung von Ökosystemen sogar geboten. Nach heutigen Erkenntnissen ist die naturferne, hauptsächlich fichtendominierte Waldzusammensetzung gegenüber den Folgen des Klimawandel (Trockenheit, Schädlingsbefall und Stürmen) besonders störanfällig. Die Überplanung eines solchen Waldgebietes mit Vorranggebieten für Windkraft ist im Hinblick auf die geringstmögliche Belastung von Ökosystemen vorrangig gegenüber anderen Waldgebieten mit höheren Anteilen von Laub- und Mischwäldern anzustreben.
Hinweis: Die im Zuge eines Bauvorhabens zu erbringende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann sich jedoch aufgrund des ökologischen Aufwertungspotenzials zukünftig besonders positiv auf die biologische Vielfalt des Waldgebietes auswirken.

Boden/Fläche

Bei der Bewertung des Schutzgutes Boden ist positiv zu bewerten, dass durch die intensive Nutzung des Waldes bereits eine sehr hohe Dichte an schwerlastfähiger, forstlich genuteter Wegeerschließung vorhanden ist. Die Wegedichte des Forstbetriebs beträgt 51,2 m/ha Forstfläche und liegt damit sogar über der optimalen Wegedichte von 40 m/ha Forstfläche in Berglandrevieren. Der im Zuge von Windkraftvorhaben erforderliche Wegeausbau und damit in Verbindung stehende Eingriff in den Wald wird aufgrund der vorhandenen Infrastruktur verringert. Dies schont das Schutzgut Boden und ist positiv in der Schutzgutbewertung zu berücksichtigen.

Landschaft

Bei der Beurteilung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildwert Stufe 5 spielt die Größe des Vorranggebietes eine besondere Rolle. Es wird um Aufnahme dieses

Bereiche wird mit Verweis auf die Strategische Umweltprüfung und den Umweltbericht, in den alle fachlich und rechtlich erforderlichen Angaben enthalten sind, nicht nachgekommen.

Aspektes als Hinweis im Standortbogen des Umweltberichtes sowie eine positive Berücksichtigung in der Schutzgüterabwägung gebeten.

Die Verfügbarkeit von Vorrangfläche in dieser Größenordnung ist hinsichtlich einer Integration des Windparks in das Landschaftsbild durch den entstehenden Positionierungsspielraum von Einzelstandorten von erheblichem Vorteil. Im Zusammenspiel mit dem steilen Relief des Donaurandbruchs und des dahinter nach Norden flach abfallenden Geländes kann der visuelle Einfluss auf das Landschaftsbild in Nah- und Mittelbereich (vor allem in Denkmalnähe) stark reduziert werden. Durch die Ausnutzung dieses speziellen Reliefs (Steilrand und dahinter flach abfallend) ist eine optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen in den unmittelbar südlich angrenzenden Siedlungsbereichen des Vorderen Bayerischen Waldes vermeidbar. Insofern bietet das vorhandene Relief gegenüber flacheren Lagen wie im tertiären Hügelhand im Süden des Landkreises deutliche Vorteile für viele Siedlungsbereiche im näheren Umfeld (+800 m) von Windkraftanlagen. Bei der Bewertung des Schutzgutes Landschaft ist zudem die vorhandene Infrastruktur und anthropogene Vorbelastung durch den Windpark Schiederhof I+II im Osten des VRG 19 zu berücksichtigen.

Sachwerte

In die Abwägung ist positiv zu berücksichtigen, dass der Eigentümer bereits Anstrengungen für die Errichtung eines Windparks auf diesen Flächen unternimmt. Auf Grundlage der aktuell geltenden Privilegierung des Vorhabens gemäß 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Verbindung mit § 249 BauGB sind erste Anstrengungen in Form von Vertragsgesprächen mit Projektentwicklern geführt worden, die eine für eine außerordentliche Realisierungswahrscheinlichkeit bestätigen. Auch der vorhandene Windpark Schiederhof I+II ist ein starkes Indiz für eine außerordentliche Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Planungsverband wird gebeten, diese außerordentliche Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Interesse des Eigentümers am Ausbau der Windenergie als positiven Faktoren zur Beschleunigung des Ausbaus von Windkraft an Land zu berücksichtigen und als Hinweis im Standortbogen des Umweltberichtes aufzunehmen.

Zusammenfassung

Nach Art. 17 BayLplG wird die planverantwortliche Stelle nun im Rahmen der Abwägung gebeten, die vorgetragene Sachargumente zu berücksichtigen. Insbesondere dem Faktor einer erheblichen Konzentrationswirkung in Verbindung mit dem vorhandenen Windpark Schiederhof I+II sowie der naturferne Wirtschaftswald stellen aus Sicht des Verfassers wesentliche Argumente dar, das Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 für das VRG R19 nicht anzuwenden. Die Berücksichtigung der Fläche ist unter der raumplanerischen Zielsetzung einer möglichst effizienten Flächenausnutzung (Windhöflichkeit, Konzentrationswirkung) und

<p>vorrangigem Ausbau von Windkraft in Ökosystemen mit naturferner Waldzusammensetzung bzw. in Wirtschaftswäldern sogar geboten.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Flächen am Donaurandbruch: R 16 / R 18 / R 19/ R 20 / R 24 / R 51: Ablehnung aller vorgeschlagenen Flächen; zusammenfassende Betrachtung</p> <ul style="list-style-type: none">- Dichtezentrum 2 Uhu (R 16)- Große Vorkommen von Gelbbauchunken (R 16)- Zentraler Prüfbereich Wespenbussard (R 18)- Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Baumfalke- Brutrevier Schwarzstorch (R 19, aber auch flächig vorkommend)- Bedeutende Vorkommen von Waldschnepfe (insbesondere auch im Kreuther Forst, Fläche R 16)- Regelmäßige Sichtungen Turteltaube- Vorkommen Grauspecht- Regelmäßige Überflüge Seeadler, v.a. im östlichen Teilbereich- Bedeutende natürliche Leitlinie für den Vogelzug- Zahlreiche Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransen-, Mops-, Bart-, Langohr spec., Großes Mausohr) am Donaurandbruch, darunter kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus; weitere Untersuchungen erforderlich- Reproduktionsvorkommen Luchs und Wildkatze (v.a. R 18 und R 51)- Feuersalamander an Quellbächen (R 51)- Regional bedeutsame ABSP-Flächen- erhebliche Betroffenheit FFH-Gebiete „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (unmittelbar angrenzend) und „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (südlich) nicht auszuschließen; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich- drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“, Schwellenwert wird mit 13,5 % deutlich überschritten- Höchste Bewertung Landschaftsbild Stufe 5 (R 16 / R 18 / R 24 / R 51)- Höhenrücken / Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung; eine der markantesten Landschaften Bayerns- Bauliche Anlagen mit bis zu 250 Metern Höhe hätten enorm hohe Fernwirkung; natürlicher Geländesprung zur Donauebene 200-220 Meter- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet- Unzerschnittener Raum Kategorie B- Historisch alter Wald mit teils wertvollen Habitatstrukturen- In weiten Teilen forstrechtliche Widmung als Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald	

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Großer Arber. Die Potentialfläche kommt somit generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
VRG R 20 "nordwestlich Weihern"	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 In der Blickrichtung weiter nach Ost-Nordost wären dagegen optische Störungen weniger kritisch, wegen der größeren Entfernung und zumal hier auch bereits einige WKA stehen (Vorranggebiet R20; R18 wäre dagegen vom westlich liegenden Tegernheim aus bereits störend sichtbar – Screenshot 1f).</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Flächen am Donaurandbruch: R 16 / R 18 / R 19/ R 20 / R 24 / R 51: Ablehnung aller vorgeschlagenen Flächen; zusammenfassende Betrachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dichtezentrum 2 Uhu (R 16) - Große Vorkommen von Gelbbauchunken (R 16) - Zentraler Prüfbereich Wespenbussard (R 18) - Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Baumfalke - Brutrevier Schwarzstorch (R 19, aber auch flächig vorkommend) - Bedeutende Vorkommen von Waldschnepfe (insbesondere auch im Kreuther Forst, Fläche R 16) - Regelmäßige Sichtungen Turteltaube - Vorkommen Grauspecht 	<p>Nach den grundlegenden rechtlichen Rahmendbedingungen stellt das Kriterium Landschaftsschutz kein hartes Ausschlusskriterium dar. Nichtsdestotrotz sind die genannten Belange des Landschaftsschutzes (Landschaftsbild, visuelle Leitlinien, Höhenzüge mit Fernwirkung, etc.) dem Grunde nach auch in die planerischen Überlegungen eingeflossen und soweit möglich berücksichtigt worden. Mit Blick auf § 2 EEG und die zu erbringenden Flächenbeitragswerte war dies jedoch nicht durchgehend möglich. Durch Streichung der VRG R 16, R 17, R 21, R 22, R 24, R 47, R 51 und R 55 sowie Reduzierung der VRG R 10, R 12, R 13, R 18, R 19, R 20, R 48, R 52, R 53 und R 54 wird dem Belang der Überlastung des Landschaftsschutzgebietes dennoch Rechnung getragen.</p> <p>Im Hinblick auf die weiteren Belange des Natur- und Artenschutzes mit beispielsweise teils bedeutenden Vorkommen schützenswerter Arten, Überlagerungen mit</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Überflüge Seeadler, v.a. im östlichen Teilbereich - Bedeutende natürliche Leitlinie für den Vogelzug - Zahlreiche Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransen-, Mops-, Bart-, Langohr spec., Großes Mausohr) am Donaurandbruch, darunter kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus; weitere Untersuchungen erforderlich - Reproduktionsvorkommen Luchs und Wildkatze (v.a. R 18 und R 51) - Feuersalamander an Quellbächen (R 51) - Regional bedeutsame ABSP-Flächen - erhebliche Betroffenheit FFH-Gebiete „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (unmittelbar angrenzend) und „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (südlich) nicht auszuschließen; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich - drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“, Schwellenwert wird mit 13,5 % deutlich überschritten - Höchste Bewertung Landschaftsbild Stufe 5 (R 16 / R 18 / R 24 / R 51) - Höhenrücken / Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung; eine der markantesten Landschaften Bayerns - Bauliche Anlagen mit bis zu 250 Metern Höhe hätten enorm hohe Fernwirkung; natürlicher Geländesprung zur Donauebene 200-220 Meter - Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - Unzerschnittener Raum Kategorie B - Historisch alter Wald mit teils wertvollen Habitatstrukturen - In weiten Teilen forstrechtliche Widmung als Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald 	<p>Prüfbereichen und Dichtezentren gefährdeter Vögel sowie ABSP-Flächen und FFH-Gebieten verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 In dieser Fläche sind keine Belange der Bundeswehr betroffen.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für</p>	

<p>einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>VRG R 21 "nordwestlich Thanhausen"</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen der drohenden Umfassung des Ortsteils Hauzenstein erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG und die teilräumliche Konzentration der Windenergie auf die konfliktärmeren VRG R 13 und R 12.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Entgegen der Angaben des Standortbogen Punkt 3 ist die Zone IIIB nicht betroffen.</p>	
<p>Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24 Die Gemeinde begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für Windenergie zu geben, weil so die von Kritikern vielfach angeführte „Verspargelung“ der Landschaft unterbunden werden kann. Im Grundsatz sind für die Gemeinde, wie unter anderem durch einstimmigen Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Februar 2023 ersichtlich, Windvorrangflächen vertretbar, um so einen Beitrag zur erforderlichen Energiewende zu leisten. Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt jedoch auf, dass durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 (dort läuft aktuell – voraussichtlich bis Ende des Jahres - ein Bauleitplanungsverfahren für eine PV-Freiflächenanlage mit dem Arbeitstitel „Obere Breiten“) und R24 eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzenbach zu befürchten ist. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöflichkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Wenzenbach</p>	

<p>zusammen mit R 13, R 16, R 22, R 23 und R 24; Bsp. Hauzenstein mit R 12, R 13, R 17, R 22.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: teilw. naturnaher Wald mit VNP Wald, drohende Überlastung LSG Falkensteiner Vorwald“</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Auch befindet sie sich teilweise im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	

VRG R 22 "nördlich Thanhausen"	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche SD 9 nordwestlich Wenzelbach schließt an. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen der drohenden Umfassung des Ortsteils Hauzenstein erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG und die teilräumliche Konzentration der Windenergie auf die konfliktärmeren VRG R 13 und R 12.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Gemeinde Wenzelbach vom 26.09.24 Die Gemeinde begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für Windenergie zu geben, weil so die von Kritikern vielfach angeführte „Verspargelung“ der Landschaft unterbunden werden kann. Im Grundsatz sind für die Gemeinde, wie unter anderem durch einstimmigen Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Februar 2023 ersichtlich, Windvorrangflächen vertretbar, um so einen Beitrag zur erforderlichen Energiewende zu leisten. Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt jedoch auf, dass durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 (dort läuft aktuell – voraussichtlich bis Ende des Jahres - ein Bauleitplanungsverfahren für eine PV-Freiflächenanlage mit dem Arbeitstitel „Obere Breiten“) und R24 eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzelbach zu befürchten ist. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöflichkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Hauzenstein zusammen mit R 12, R 13, R 17, R 21.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: überwiegend naturnaher Wald mit VNP Wald, drohende Überlastung LSG Falkensteiner Vorwald“</p>	

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Auch befindet sie sich teilweise im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
VRG R 23 "westlich Fußenberg"	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche t 40 Ton und Lehm östlich Zeitlarn schließt an. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Reduzierung des VRG – Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Der Standortbogen wird hinsichtlich der Schutzkategorie des Wasserschutzgebiets geändert.</p> <p>Etwaige Sprengabstände zu aktiven Abbaugebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Entgegen der Angaben des Standortbogen Punkt 3 ist nicht die Zone III sondern die Schutzzone IIIB des planreifen Wasserschutzgebiets betroffen.</p>	<p>Der Umfang von Siedlungsgebieten wird durch die Streichung der VRG R 16, R 17, R 21, R 22 und R 24 Rechnung getragen.</p>
<p>Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24 Die Gemeinde begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, um auf diesem Wege der Region ein Strukturierungskonzept für Windenergie zu geben, weil so die von Kritikern vielfach angeführte „Verspargelung“ der Landschaft unterbunden werden kann. Im Grundsatz sind für die Gemeinde, wie unter anderem durch einstimmigen Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 7. Februar 2023 ersichtlich, Windvorrangflächen vertretbar, um so einen Beitrag zur erforderlichen Energiewende zu leisten. Bei näherer Betrachtung des nun vorliegenden Fortschreibungsentwurfs fällt jedoch auf, dass durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 (dort läuft aktuell – voraussichtlich bis Ende des Jahres - ein Bauleitplanungsverfahren für eine PV-Freiflächenanlage mit dem Arbeitstitel „Obere Breiten“) und R24 eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzenbach zu befürchten ist. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöflichkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, dass eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium</p>

<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Wenzelbach zusammen mit R 13, R 16, R 21, R 22 und R 24.</p>	<p>festgesetzt. In Abstimmung mit der Fachstelle der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 24 "nördlich Tegernheim"</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Zumindest die Vorranggebiete direkt nördlich und nordöstlich hinter der Walhalla und die Vorranggebiete nordwestlich der Walhalla, also zwischen der Walhalla und Regensburg, sind dabei ausgesprochen kritisch zu sehen (Vorranggebiet R24, R16, R51, Screenshot 1c, 1d, 1e). Die v.g. kritisch zu sehenden Vorranggebiete würden wohl starke Störungen des Erscheinungsbildes hervorrufen und sind für WKA-Planungen abzulehnen.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalspflege, dass bei diesem VRG erhebliche Betroffenheiten bezogen auf den Denkmalschutz vorliegen und wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Welterbe Regensburg das VRG aus dem Entwurf zu streichen ist, erfolgt die Rücknahme des Gebietes. (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil).</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Es wäre aus hiesiger Sicht jedoch empfehlenswert, wenn die Betroffenheit von Bannwald bei Vorranggebieten in den jeweiligen Standortbögen und der Begründung explizit als Einzelpunkt Erwähnung finden würde, da diese Überlagerung immer eine Forderung nach Ersatzaufforstungen angrenzend an den bestehenden Bannwald zu Folge hat. Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen Wegen der sehr exponierten Lage des Vorwaldes und der dort vorhandenen großen zusammenhängenden Waldkomplexe empfehlen wir eine Reduktion der Vorranggebiete für Windkraft weg vom Donaurandbruch ins Hinterland des Vorwaldes. Diese Maßgabe gibt auch der Regionalplan unter Punkt B III 4.2 vor: Größere</p>	

Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Auch der Wald funktionsplan für die Region 11 sieht als Ziel vor, Wälder und Wald ränder, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und wenn möglich mit dem Ziel größerer Naturnähe weiterzuentwickeln. Dies gilt v.a. für u.a. Wälder in exponierter Lage an Hangkanten und Kuppen sowie für landschaftsprägende Wald ränder im Sichtbereich von Siedlungen, Verkehrsachsen und Erholungsschwerpunkten. Wir bitten deshalb darum, diese Zielvorgaben bei der Ausweisung der Windgebiete mit erheblicher Fernwirkung im Vorwald vorrangig zu berücksichtigen.

Stadt Regensburg vom 03.09.24

Fehlende Transparenz der Kriterien

Dies gilt beispielsweise für die Fläche R24 „nördlich Tegernheim“, bei den zahlreichen Raumnutzungskonflikten mit zum Teil erheblicher Brisanz auftreten (Naherholungsfunktion, Uhu-Dichtezentrum, flächendeckend Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbildwert Stufe 5, landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Klimaschutzwald, Biotope und nicht zuletzt der Denkmalschutz), obwohl die Wind-Standortgüte im Vergleich zum restlichen Plangebiet nicht herausragend ist. Das heißt nicht, dass wir diese Fläche R24 ablehnen, aber andere Standorte mit weit besserer Wind-Standortgüte bei wesentlich geringerem Konfliktpotential, wie beispielsweise im Landkreis Cham, finden hingegen nicht Eingang in das Verfahren bzw. wurden nicht berücksichtigt.

Besonders deutlich wird diese Diskrepanz, wenn man die für das Verfahren ausgewählten Vorranggebiete mit der eigentlichen Gebietskulisse für Windkraft vergleicht. (siehe Auszug Kulisse Energieatlas)

Markt Donaustauf vom 01.10.24

Der Markt Donaustauf ist auf Grund räumlichen Nähe zu den Vorranggebieten R24, R16 und R51 betroffen:

Zerschneidung von Wald als Lebens- und Naherholungsraum

Der Wald nördlich von Donaustauf gehört zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete in Bayern. Die besondere Lage am Donaurandbruch macht ihn trotz der vorrangigen Nutzung als Wirtschaftswald zu einem schützenswerten Lebensraum für Flora und Fauna, darunter eine artenreiche Vogelwelt und Großkatzen wie dem Luchs. Weiter wird ausgeführt, dass Bau- und Errichtung und Netzanbindung von WEA zu Rodungen und damit Zerschneidung des Waldgebiets führen würde. Auch die Naherholungsfunktion sei davon betroffen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftherzeugungsanlagen

Von Seiten des Landesamtes für Umwelt (LfU) wurde eine Landschaftsbildbewertung für diesen Raum (052-09-11) vorgenommen. Hier wurde der genannte Bereich mit höchster Wertstufe 5 nach Eigenart der regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und der höchsten Wertstufe 3 der Erholungswirksamkeit nach der LEK bewertet. Es sei eine negative Auswirkung auf die Erholungsfunktion und auch auf das wertvolle Landschaftsbild an sich zu erwarten. Aus diesen Gründen werden die Vorranggebiete R24, R16 und R51 abgelehnt.

Auswirkungen auf den Denkmalschutz

Walhalla als Denkmal (D-3-75 130 31), Sichtbereich um die Walhalla als landschaftsprägendes Ensemble (E3-75- 130-1) durch Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) eingestuft und Ensemble „Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“ (E-3-75-130-1) von überregionaler Bedeutung.

Die Ausweisung der Vorranggebiete R24, R16 und R51 hätte direkte Auswirkungen auf die historischen Sichtbeziehungen von und zur Walhalla als auch auf die des Ensembles „Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“. Aus diesen Gründen wird die Ausweisung der Vorranggebiete R24, R16 und R51 abgelehnt.

Visualisierung der Planungsunterlagen

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen in 2-D mit kleinformatigen Karten ist eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der wesentlichen Blickbeziehungen nicht möglich. Es wird gefordert, dass Planungsunterlagen erarbeitet werden, welche auch die Bevölkerung in die Situation versetzen, eine Einschätzung der Planung vorzunehmen, dies ist aktuell nicht möglich.

Gemeinde Wenzenbach vom 26.09.24

Durch die sich abzeichnenden Vorranggebiete R13, 16, 17, 21, 22, 23 und R24 ist eine regelrechte „Einkesselung“ der Hauptsiedlungsgebiete von Wenzenbach zu befürchten. Uns ist in diesem Zusammenhang klar, dass momentan die nördlichen Windvorrangflächen aufgrund der Windhöflichkeit bzw. des allgemeinen Potenzials keiner konkreten Entwicklung zugeführt werden dürften, allerdings wäre dies perspektivisch denkbar, sofern nun eine gänzliche Festlegung der Vorranggebiete in Richtung Zeitlarn und Bernhardswald erfolgen würde.

Eine regelrechte Zangenwirkung für den Ortsteil Probstberg (speziell Forstacker) würde sich zudem ergeben, wenn die Vorrangflächen R16 und 24 von Projektierern im nun skizzierten Umfang komplett ausgenutzt werden könnten.

Im Osten der Siedlung Forstacker würden sich außerdem – ebenfalls in nicht irrelevanter Nähe – weitere Windräder im Vorranggebiet R16 auftürmen, zumal zu befürchten gilt, dass sich die konkrete Realisierbarkeit von Windkraftanlagen in R16 aufgrund der noch nicht abschließend bekannten Denkmalschutzbelange wohl insbesondere in Richtung

Wenzenbach und Bernhardswald verlagern könnte. Gemäß unseren Visualisierungsversuchen mittels Energieatlas Bayern zeigt sich bzgl. R16 auch ein drastisches Bild für die Siedlungen „Weiße Marter“ und „Wenzenbach-Ost“ (siehe Anhang). Zahlreiche Windkraftanlagen würden auf der genau gegenüberliegenden Anhöhe eine massiv drückende Wirkung auf Wohngebiete ausüben. Bedenkenswert ist in diesem Zusammenhang auch die erwartbare Schattenschlagproblematik, welche je nach Sonnenstand und Positionierung der geplanten Windkraftanlagen bis zu den genannten Wohngebieten reichen kann. Auch hier erweisen sich die auslaufenden Hügellandschaften des Vorwalds in unserer Gemeinde als problematisch.

Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24

Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Wenzenbach zusammen mit R 13, R 16, R 21, R 22 und R 23.

Gemeinde Tegernheim vom 30.09.24

Die Gemeinde Tegernheim lehnt die Ausweisung des Standortes als Windvorranggebiet ab. Der Standort ist aus der Planung herauszunehmen. Der Bau von Windenergieanlagen im zusammenhängenden Siedlungsgebiet Regensburg von Schwabelweis/Keilberg über Tegernheim bis Donaustauf würde sich sehr negativ auf das wertvolle Gebiet auswirken

Insbesondere sind folgende besonders kritische Faktoren zu nennen:

- Die Höhe der geplanten und als wirtschaftlich geltenden Windräder wird bei etwa 285 m liegen und wirken an den Südhängen der Donau einfach zu massiv.
- Die landschaftsprägenden Denkmäler „Ensemble Regensburg Weltkulturerbe“ und die Walhalla mit Landschaft und Ensemble Donaustauf werden hier wesentlich beeinträchtigt. Insbesondere, da sich das Gebiet zwischen den beiden schützenswerten Kulturdenkmälern befindet.
- Das Gebiet R24 ist flächendeckend als Landschaftsbildwert Stufe 5 eingestuft. Dieses Restriktionskriterium muss in diesem besonderen Gebiet angewandt werden, als Ausschlusskriterium.

Zusätzlich Beschlussbuchauszug angehängt.

Private Stellungnahme vom 25.09.24 (P_R0033)
Private Stellungnahme vom 30.09.24 (P_R0057)
Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0079)
Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0086)
Initiative Einmaligen Lebensraum, Walhalla und Weltkulturerbe retten vom 28.08.24 (S_R0157)

Ein Stellungnehmer befürwortet die Ausweisung als VRG.

Es wird geäußert, dass eine Visualisierung von konkret geplanten Anlagen bereits auf Ebene der Regionalplanung vorzunehmen sei. Das Verfahren sei nicht rechtssicher und müsse wiederholt werden. Es lägen keine ausreichenden Informationen zu den geplanten WEA vor.

Das VRG befinde sich an der Donauabbruchkante und spiele eine zentrale Rolle für das Landschaftsbild und kulturelle Denkmäler. Aufgeführt werden das besonders landschaftsprägendes Denkmal "Ensemble Donaustauf mit Walhalla", die Burgruine Donaustauf, der historische Ortskern Donaustauf, die Salvatorkirche in Sulzbach an der Donau und das Weltkulturerbe Regensburg. Die unberührte Waldlandschaft wird als bedeutender Naturraum und Naherholungsgebiet beschrieben, das durch die geplanten Windkraftanlagen stark beeinträchtigt würde. Negative Auswirkungen seien insbesondere für die Einwohner von Schwabelweis, Keilberg, Tegerneheim, Donaustauf, Wenzenbach, Altenhan, Bach und Wiesent zu erwarten.

Die Energiewende sei grundsätzlich zu befürworten. Im VRG seien jedoch, besonders im Vergleich mit den anderen VRG, besonders negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Angeführt wird Trinkwasserschutz, Bodenschutz und der Schutz eines zusammenhängenden Waldgebietes, das als CO₂ Senke diene. Es sei eine Gefährdung seltener Arten zu befürchten. Genannt werden: Uhu, Fledermäuse, Luchs, Wildkatze, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Schwarzstorch, Milan und Wespenbussard.

Es wird eine negative Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf befürchtet. Eine Einkesselung der Wohngebiete sei zu befürchten.

Ein Wertverlust von Immobilien wird befürchtet.

Es wird kritisiert, dass keine Möglichkeiten zur genossenschaftlichen Beteiligung der Bürger bestünden.

Rechtsanwalt Armin Brauns für die Initiative „lebensraumretten.de“ vom 30.09.2024

Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stünden insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Die Erleichterungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Prüfungen im WindBG verstießen sowohl gegen nationales als auch gegen EU-Recht. Die Regionalplaner hätten sich mit einer unzureichenden Kartenrecherche begnügt.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeute einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet habe. Die natürliche Eigenart der Landschaft werde zerstört.

Es folgt eine Darstellung der Sichtbezüge zur Walhalla. Es wird bemängelt, dass keine Visualisierungen vorgenommen worden seien.

Es sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Walhalla, des Weltkulturerbes Regensburg und der Burgruine Donaustauf zu befürchten. Eine beigelegte Liste mit Baudenkmalern des Landesamtes für Denkmalpflege sei zu berücksichtigen.

Die UNESCO und das Landesamt für Denkmalpflege seien nicht am Verfahren beteiligt worden.

Die Inanspruchnahme von Wäldern zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen stehe im Widerspruch zur europäischen Naturschutzgesetzgebung, insbesondere zu den Zielen der Wiederherstellung intakter Ökosysteme. Negative Auswirkungen auf den Wald, auch durch die Anlegung von Erschließungswegen seien zu befürchten. Es käme zur Austrocknung des Bodens und zur Erhöhung der Bodentemperaturen.

Es wird eine Beeinträchtigung des Grundwasserschutzes, insbesondere durch Havarien befürchtet. Die Belange seien bereits im Regionalplanverfahren zu prüfen. Es sei eine Alternativenprüfung vorzunehmen.

Das Problem des Brandschutzes sei nicht aufgegriffen worden. Es wird eine erhebliche Gefahr durch Brände an Windenergieanlagen gesehen. Durch den Einsatz von Carbon-Fasern in Windenergieanlagen bestehe eine besonders hohe Gefahr für schädliche Umweltauswirkungen. Diese werde auf Genehmigungsebene nicht ausreichend adressiert. Es gäbe keine hinreichenden Einsatzempfehlungen für Feuerwehren bei Bränden mit Carbon-Fasern. Die Frage des Rückbaus und des Anlagenrecyclings sei ungeklärt. Hersteller von Windenergieanlagen würden die Risiken gezielt verschweigen. Ausführungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen würden fehlen, Prognosen seien zu erstellen gewesen. Es seien Windenergieanlagen von 300-400 m Höhe zu berücksichtigen. Die Planungshoheit der Gemeinden bei der Ausweisung von Wohngebieten sei eingeschränkt.

Die Abstände zur Wohnbebauung werden als zu gering kritisiert. Es läge ein Verstoß gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme vor. Zur Einschätzung, ob eine optisch bedrängende Wirkung vorliege seien Faustformeln nicht genügend, es sei eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Rechtliche Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB dienten nur dazu der Windkraft Vorschub zu leisten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anwohner sei zu befürchten.

<p>Der Beitrag der Windenergieanlagen zum Klimaschutz wird angezweifelt, ebenso die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. Von Windenergieanlagen ausgehender Infraschall stelle eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar.</p>	
<p>GP JOULE Projects GmbH & CO. KG vom 01.10.24 Es wird auf die laufende Projektierung des Windparks Kreuther Forst – Tegernheim hingewiesen. Die Realisierungswahrscheinlichkeit des Projekts wird als hoch eingeschätzt. Die Flächen VRG 16 und VRG 24 sollten beibehalten werden. Militärische Belange seien nicht betroffen. Ein denkmalschutzrechtliches Gutachten hinsichtlich der Auswirkungen auf das Weltkulturerbe Regensburg, das besonders landschaftsprägende Denkmal Walhalla und weiterer Aspekte werde derzeit erstellt. Es wird außerdem auf die nachfolgende Genehmigungsebene verwiesen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bestehenden Sichtbeziehungen werden durch die Wahl der konkreten Anlagenstandorte und einer reduzierten Nabenhöhe minimiert. Die Erholungsfunktion des Waldes werde durch Umbaumaßnahmen gesichert. Eine Reduzierung der Vorrangflächen sei möglich und würde das Landschaftsbild schonen und eine effiziente Flächennutzung fördern. Gleichzeitig wird die Möglichkeit kleiner Erweiterungen an windtechnisch günstigen Standorten vorgeschlagen. Es seien ausreichend Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorgesehen, eine optisch bedrängende Wirkung sei dadurch ausgeschlossen. Ebenso sei eine Umfassungswirkung nicht gegeben, es würden ausreichende Bereiche des Gesichtsfeldes freigehalten, insbesondere bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Reduzierung der Flächen. Eine umfassende Abwäge der relevanten Belange sei sichergestellt. Die Planung ziele darauf ab, die Akzeptanz der Bevölkerung zu fördern und die regionale Wirtschaft zu stärken, während gleichzeitig ein Beitrag zur Energiewende in Bayern geleistet werde.</p>	
<p>Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 02.10.24 Der Stellungnehmer äußert sich als Grundstückseigentümer. Trotz Landschaftsbildbewertung 5 sollte das VRG auf Grund der Windgüte, der Flächengröße und nachfolgender Argumente beibehalten werden: <u>Mensch (Gesundheit, Erholung):</u> Die Überlappung der Vorranggebiete mit Erholungswald sei gering, und die tatsächliche Frequentierung des Erholungswaldes im VRG R16 niedrig. Erholungsschwerpunkte lägen außerhalb des VRG, im Südwesten des Kreuther Forst sowie im Südosten</p>	

(Otterbachtal). Es handele sich im Südwesten um das fußläufig zu erreichende Einzugsgebiet der Stadt Regensburg (Keilberg/Sendeturm, Schwabelweis) sowie Tegernheim und Donaustauf, dass sich bis zur „Hohen Linie“ und der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Donaustauf und Bernhardswald (Forststraße) erstrecke. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch Windkraftanlagen in R16 sei daher fraglich.

Biologische Vielfalt:

Das VRG bestehe überwiegend aus intensiv genutztem Wirtschaftswald, der naturfern sei und vorwiegend aus Nadelbaumarten bestehe. Es sei daher besonders als VRG Windenergie geeignet, das ökologischer wertvollere Wälder geschont würden. Es wird um entsprechende Aufnahme des Gebietszustandes „naturferner Wirtschaftswald“ in den Standortbogen des Umweltberichts sowie eine entsprechende Berücksichtigung in der Schutzgüterabwägung wird gebeten. Die Windkraftnutzung könne langfristig positive Effekte auf den Umbau zum Mischwald und die biologische Vielfalt haben, insbesondere für die Gelbbauchunke, die in künstlichen Lebensräumen vorkomme.

Boden/Fläche:

Die vorhandene Infrastruktur mit einer hohen Dichte an forstlich genutzten Wegen reduziere den Eingriff in den Boden durch den Ausbau von Windkraftanlagen. Dies sei im Standortbogen zu ergänzen.

Luft/Klima:

Der Eingriff in den Klimaschutzwald durch Windkraftanlagen wird als gering eingeschätzt. Rodungen betreffen abgeschätzt nur 0,5% des Kreuther Forstes. Die Waldbestockung bliebe erhalten, und negative Auswirkungen auf das Gesamtökosystem und die Funktion als Klimaschutzwald seien nicht zu erwarten.

Landschaft:

Die Größe des VRG ermögliche eine erhebliche Konzentrationswirkung, die positiv in der Schutzgüterabwägung berücksichtigt werden solle. Das Relief des Geländes biete Vorteile zur Minimierung des visuellen Einflusses von Windkraftanlagen. Es lägen zudem bereits anthropogene Vorbelastungen vor (Sendemast, Steinbruch).

Sachwerte:

Der Grundstückseigentümer habe bereits Schritte zur Planung eines Windparks unternommen, was die Realisierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens erhöhe.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24

In vielfacher Hinsicht besteht mit diesen großen, zusammenhängenden Waldgebieten und der steilen Geländestufe entlang der Donau eine bayernweit singuläre Situation. Nicht umsonst wurde die Walhalla dort gebaut. Dies wird auch durch die fast flächendeckende Einstufung in die höchste Stufe 5 der Landschaftsbildbewertung dokumentiert. Aber auch die großräumigen und unzerschnittenen Wälder und die enge

Nachbarschaft zu geschützten Natura2000-Gebieten sprechen gegen umfangreiche Erschließungsmaßnahmen, wie sie für die Windenergienutzung erforderlich wären. Dort wären auch wertvolle Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie für den störungsempfindlichen Schwarzstorch und ein wichtiges Vorkommen des Uhus betroffen. Hinzu kommt ein Verbreitungsschwerpunkt der besonders geschützten Waldschnepfe. Durch Beeinträchtigungen am Boden und vermehrte Störungen können in diesen Gebieten besondere Vorkommen von Gelbbauchunken und Feuersalamandern sowie ihre Funktion als Reproduktionszentrum von Wildkatze und Luchs betroffen sein. Eine umfangreiche Errichtung von Windkraftanlagen würde auch als Vorbelastung bewertet, die später weitere Eingriffsvorhaben (z.B. Steinbrüche) in dem großen Waldgebiet erleichtern bzw. ermöglichen könnte. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24

Flächen am Donaurandbruch: R 16 / R 18 / R 19/ R 20 / R 24 / R 51: Ablehnung aller vorgeschlagenen Flächen; zusammenfassende Betrachtung

- Dichtezentrum 2 Uhu (R 16)
- Große Vorkommen von Gelbbauchunken (R 16)
- Zentraler Prüfbereich Wespenbussard (R 18)
- Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Baumfalke
- Brutrevier Schwarzstorch (R 19, aber auch flächig vorkommend)
- Bedeutende Vorkommen von Waldschnepfe (insbesondere auch im Kreuther Forst, Fläche R 16)
- Regelmäßige Sichtungen Turteltaube
- Vorkommen Grauspecht
- Regelmäßige Überflüge Seeadler, v.a. im östlichen Teilbereich
- Bedeutende natürliche Leitlinie für den Vogelzug
- Zahlreiche Fledermausarten (Wasserfledermaus, Fransen-, Mops-, Bart-, Langohr spec., Großes Mausohr) am Donaurandbruch, darunter kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus; weitere Untersuchungen erforderlich
- Reproduktionsvorkommen Luchs und Wildkatze (v.a. R 18 und R 51)
- Feuersalamander an Quellbächen (R 51)
- Regional bedeutsame ABSP-Flächen
- erhebliche Betroffenheit FFH-Gebiete „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (unmittelbar angrenzend) und „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (südlich) nicht auszuschließen; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich

<ul style="list-style-type: none">- drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“, Schwellenwert wird mit 13,5 % deutlich überschritten- Höchste Bewertung Landschaftsbild Stufe 5 (R 16 / R 18 / R 24 / R 51)- Höhenrücken / Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung; eine der markantesten Landschaften Bayerns- Bauliche Anlagen mit bis zu 250 Metern Höhe hätten enorm hohe Fernwirkung; natürlicher Geländesprung zur Donauebene 200-220 Meter- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet- Unzerschnittener Raum Kategorie B- Historisch alter Wald mit teils wertvollen Habitatstrukturen- In weiten Teilen forstrechtliche Widmung als Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25</p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Auch befindet sie sich im ZB des militärischen Luftverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ergänzende Stellungnahme vom 24.01.25</p> <p>Im nördlichen Bereich von R18 – soweit innerhalb des Prüfradius von 10 km – ist nicht auszuschließen, dass mit zunehmender Entfernung vom Donautal und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich</p>	

<p>wäre. Dies kann allerdings nur im Einzelfall auf der Grundlage spezifischer, nach denkmalfachlich-wissenschaftlichen Kriterien erstellter Sichtfeldanalysen beurteilt werden. (noch zu den Einzelflächen kopieren)</p> <p>Wir bitten daher, dies insoweit als Ergänzung der Stellungnahme vom 01.10.2024 zu verstehen und zu berücksichtigen. Ganz konkret sind unseres Erachtens die Vorranggebiete R16, R24 und R51 betroffen, die u. E. auszuschließen wären. Zur Veranschaulichung fügen wir in der Anlage eine Karte mit dem uns vorliegenden aktuellen Verfahrensstand bei.</p>	
VRG R 25 "westlich Aichkirchen"	
<p>Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 27.09.24 Das VRG R 25 („westlich Aichkirchen“) liegt in geringer Entfernung zu dem Vorbehaltsgebiet Ca 10 sowie einem (flächendeckenden) genehmigtem Kalksteinbruch nordwestlich von Aichkirchen (Abb. 2). Der Abstand des VRG Wind zu dem Vorbehaltsgebiet und der Abbaugenehmigung beträgt lediglich 85 m. In dem großen, aktiven Kalksteinbruch werden die Platten- und Bankkalke der Painten-Formation gewonnen und zu Schotter weiterverarbeitet. Der aktive Abbau erfolgt u. a. mittels Sprengungen. Im Hinblick auf eine vollständige Lagerstättennutzung und einer langfristigen Rohstoffsicherung sehen wir die Nähe des VRG Wind zu dem Vorbehaltsgebiet und dem Steinbruch (< 300 m) als kritisch und lehnen die nördliche Spitze des VRG Wind ab. Abbildung in Stellungnahme.</p>	<p>Anpassung des VRG, Ergänzung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG und die von den Regionen gemäß LEP 6.2.2 (Z) zu erfüllenden Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG wird das VRG R 25 im nördlichen und im südlichen Teil erweitert. Dabei wird insbesondere der Hinweis der neoVIS-s.e. aufgegriffen, dass es sich dem ehemaligen Munitionsdepot um keine schützenswerte Einrichtung handelt, bei der mit Blick auf den Immissionsschutz ein Abstandspuffer einzuhalten wäre. In Teilbereichen wird die Fläche wegen der allgemeinen Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Die artenschutzrechtlichen Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.</p>
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche für Kalkstein CA 10 Kalkstein südwestlich Hemau liegt in der Nähe. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Da der Regionale Planungsverband mittlerweile auch Kenntnis von einer Vielzahl an erteilten Genehmigungen und Vorbescheiden und Genehmigungsanträgen konkreter WEA Vorhaben - die über die aktuell mögliche Privilegierung nach § 35 BauGB auf Standorten außerhalb des ursprünglich abgegrenzten VRG zulässig sind - erhalten hat, ist es nach Auffassung des RPV angezeigt, die Gebiete – soweit es auf Ebene der Regionalplanung fachlich gerechtfertigt ist - mit VRG für Windenergie zu überplanen. Dies geschieht in erster Linie, da diese Anlagen nach derzeitiger Rechtslage genehmigungsfähig sind, und zudem kurz vor der Genehmigung stehen. Eine Berücksichtigung im regionalplanerischen Steuerungskonzept ist damit auch mit Blick auf künftige Repowering Maßnahmen relevant.</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Burg Prunn im Altmühltal und Rosenberg bei Riedenburg: Hier sind Störungen der wechselseitigen Blickbeziehungen zwischen diesen beiden landschaftlich sehr exponiert stehenden Baudenkmalern durch die verschiedenen Vorranggebiete (insbes. KEH 42, KEH 13, R 25, KEH 14 und KEH 15) zu befürchten. Beim Blick durchs Altmühltal östlich auf die Burg Prunn von der erhöhten Rosenberg aus treten am linken Blickfeldrand neben der Burg Prunn WKA der Vorranggebiete KEH</p>	<p>Auch mit Blick auf die überproportionale Belastung des Teilraums und einer drohenden Umzingelung von Ortschaften, wird an dieser Stelle auf den planerischen Ansatz verwiesen, die kleineren Flächen in den Randbereichen des Grenzbereiches zwischen Riedenburg und Hemau nicht weiterzuverfolgen (KEH 9, KEH 10) und die Windenergie</p>

<p>13 und KEH 42 störend in Erscheinung, weiter links ggf. auch R25 u.a. (Screenshot 3a, 3b)</p>	<p>insbesondere auf die zentralen VRG in diesem Bereich KEH 12 und R 25 zu konzentrieren. Um keinen geschlossenen bandartigen Riegel an VRG zu erhalten, wird aus planerischen Gesichtspunkten bewusst darauf geachtet, Bereiche von einer Überplanung mit VRG auszusparen, um einer Umzingelung steuernd entgegenzuwirken und in diesem Kontext freie Landschaftsteile zu erhalten.</p>
<p>Regierung von Niederbayern vom 08.10.2024 Aus Kartierungen im Bereich von R 25 sind mittlerweile neue relevante Nachweise von Rotmilan (R 25 berührt zentralen Prüfbereich), Schwarzstorch (R 25 im Prüfbereich) und Waldschnepfe bekannt. Wir bitten, diese Arten im Standortbogen von R 25 sowie in den Festlegungen zu ergänzen und entsprechend zu bewerten (Biologische Vielfalt (Fauna, Flora): „negativ (-)“). Auf Genehmigungsebene sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Die Hinweise zur Rotmilan, Schwarzstorch und Waldschnepfe werden im Umweltbericht und in der Begründung zur Regionalplanfortschreibung ergänzt. Mögliche Restriktionen durch den Militärflughafen Ingolstadt sind im nachgelagerten immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln.</p>
<p>neoVIS-s.e. GmbH vom 04.10.24 <u>2. Verbindung der Flächen KEH 11, KEH 12 und R 25</u> Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 Brüche exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Planung des Windparklayouts und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg und um Erweiterung der Flächen im Norden. Diese Fläche haben wir im angehängten Lageplan mit [2] bezeichnet. Außerdem kann der Ausschnitt eines Dreiecks der Fläche KEH 12 bei Jachenhausen/Ried nicht nachvollzogen werden. Seitens der Stadt Riedenburg wurde vermutet, dass die, an den regionalen Planungsverband gemeldeten Fläche in diesem Bereich deswegen reduziert wurde, damit ein Abstand zum ehemaligen Munitionsdepot eingehalten werden kann. Dies kann jedoch deswegen ausgeschlossen werden, da es auch keinen Abstand vom Munitionsdepot zur Fläche R 25 nördlich der Gemeindegrenze Hemau/Riedenburg gibt. Deshalb bitten wir um Erweiterung der Fläche KEH 12 wie im angehängten Lageplan unter [3] dargestellt.</p>	<p>Die Hinweise zum Bodenschatzabbau werden zur Kenntnis genommen. Etwaige Sprengabstände zu aktiven Abbaugebieten sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hinreichend zu regeln.</p>
	<p>Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung. Bei den betroffenen Gebieten wäre eine Vereinbarkeit mit den besonders landschaftsprägenden Denkmälern auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>

Primus Energie GmbH vom 04.10.24

1. Verbindung KEH 11, KEH 12 und R 25 sowie R 25 und KEH 13

Nach eingehender Analyse der Flächenkulisse im Grenzbereich der Städte Hemau und Riedenburg können wir den Zuschnitt der dargestellten Flächen anhand der dem Regionalplan zugrundeliegenden Kriterien nur bedingt nachvollziehen. Insbesondere sehen wir an den Übergängen der Gebiete KEH 11, KEH 12 und R 25 und zwischen R 25 und KEH 13 Brüche in den Geometrien exakt an der Gemeindegrenze, obwohl die Flächengeometrien die Gemeindegrenze überlagern würden. Um hier eine sinnvolle Projektplanung und somit eine zusammenhängende und effektive Nutzung der Windkraftpotenziale zu ermöglichen, bitten wir um die Verbindung der aktuellen Gebiete über die Gemeindegrenzen hinweg. Unseren Vorschlag hierzu können Sie dem beiliegenden Lageplan entnehmen, in dem auch unsere Projektplanung dargestellt ist, die sich im Genehmigungsverfahren befindet.

2. Überprüfung und Korrektur der Abgrenzung R 25 Richtung Aicha und KEH 13 Richtung Maierhofen

Bei der Überprüfung der Siedlungsabstände haben wir festgestellt, dass die Darstellung der Gebiete R25 und KEH 13 in jeweils östlicher Richtung nicht dem Kriterienkatalog entspricht und anscheinend größere Siedlungsabstände zugrunde gelegt wurden. Wir bitten darum, dies zu überprüfen und anzupassen (s. auch hierzu beiliegender Lageplan).

5. konkrete Planungen und Genehmigungsverfahren

Da wir in den genannten Gebieten und daran angrenzend bereits seit mehreren Monaten Genehmigungsverfahren betreiben, ist es uns ein Anliegen, eine bestmögliche Übereinstimmung der Flächenkulisse mit unseren Genehmigungsverfahren zu erzielen. Dadurch würde eine unnötige Verkomplizierung und somit Verzögerung der Genehmigungsverfahren vermieden.

Besonders hervorheben möchten wir dabei, dass unsere Projektplanung über mehrere Monate auch mit benachbart planenden Projektanten abgestimmt und bereits der breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde. Derzeit werden Bürgerbeteiligungsmodelle und Möglichkeiten zur Einbindung lokaler Wirtschaftsunternehmen, wie z.B. Stadtwerken mit den Interessenten vorbereitet. Das Projekt ist also bekannt, akzeptiert und bereits weit fortgeschritten. In den nächsten Monaten sind kapitalintensive Vorinvestitionen in Netzinfrastruktur vonnöten, die durch die Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen abgesichert würden. Das Projekt gehört sicherlich zu den konkretesten und am weitesten fortgeschrittenen Projekten der Region mit konkreter Umsetzungsperspektive. Dies bitten wir Sie, ebenfalls im weiteren Prozess zu berücksichtigen.

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 26 "nördlich Thonlohe"</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich teilweise im Jettieffluggebiet (kleiner Teil) der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Keine Änderung des Entwurfs Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Hinweis zu den militärischen Belangen ist im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln. Die Eignung der Fläche zur Ausweisung als VRG wird von Seiten des BAIUDBW bestätigt.</p>
<p>VRG R 27 "südöstlich Schwarzenhonthausen"</p>	
<p>Markt Beratzhausen vom 30.09.24 Aufgrund der „Einkreisungswirkung“ aller Plangebiete auf das Gemeindegebiet und der insgesamt großzügigen Ausweisung von Windvorrangflächen, soll das Plangebiet R27 nun gänzlich gestrichen werden. Für den Fall, dass die Streichung vom Regionalen Planungsverband nicht möglich ist, sind folgende Abzüge vorzunehmen: a. Der Ortsteil Hinterthann ist mit dem neuen, seit 2024 gültigen Flächennutzungsplan zum Innenbereich umgewandelt worden. Somit sind die Abstandsflächen von 800m neu zu setzen. b. Der Flächenanteil aus R27 westlich der Gemeindeverbindungsstraße Beratzhausen-Schwarzenhonthausen soll herausgenommen werden. Der „Thongraben“ ist bei Schneeschmelze oder starken Niederschlägen wasserführend und kann somit nicht mit WKA bebaut werden. Zudem sollte sich ein Windkraftausbau aus landschaftlichen Gründen nicht über beide Seiten der GVS und schönen Tallage erstrecken.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände – und wegen dem Hinweis, dass der OT Hinterthann mittlerweile im FNP als Innenbereich ausgewiesen ist - verkleinert, womit der Einwendung a des Markts Beratzhausen Rechnung getragen wird. Bezüglich der weiteren Einwendungen des Markts Beratzhausen wird neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen. Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Biotopflächen können auf der Ebene der Regionalplanung erst ab einer Mindestgröße von 1 Hektar berücksichtigt werden, bei den kleineren Strukturen erfolgt ein Hinweis im Umweltbericht und in der Begründung.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Dichtezentrum 2 Uhu randlich betroffen, Biotopflächen randlich; Fläche anpassen</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im Jettieffluggebiet (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Darüberhinausgehende Betroffenheiten des Natur- und Artenschutzes sowie die militärischen Belange sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln. Der vom Markt Beratzhausen priorisierten Streichung des VRG wird daher nicht nachgekommen.</p>

VRG R 28 "südwestlich Mausheim" – künftig getrennt als VRG R 28/1 und R 28/2	
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Unter Punkt 6 (Anm: des Standortbogens) ist die Lage im Schutzgebiet zu würdigen und daher „Vorranggebiet unter Auflagen akzeptabel“ aufzunehmen.</p>	<p>Anpassung und Trennung des VRG, Ergänzung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird östlich und westlich wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Mit Bezug auf das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG und die von den Regionen gemäß LEP 6.2.2 (Z) zu erfüllenden Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG wird das VRG R 28 im nördlichen Teil – nach Vorprüfung durch die umweltrelevanten Fachstellen im Rahmen der ergänzenden SUP - erweitert. Durch die Anwendung der erhöhten Siedlungsabstände wird das Gebiet faktisch in zwei Teile zerschnitten. Daher wird künftig der südliche Teil als VRG R 28/1, der nördliche Teil als VRG R 28/2 geführt. Die wasserrechtlichen Hinweise werden im Standortbogen ergänzt.</p> <p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>BayWa r.e. Wind GmbH vom 02.10.24 Hiermit äußern wir uns zur 18. Änderung des Regionalplans zur Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“ nach Art. 16 BayLplG und bitten um Aufnahme einer Randfläche zu dem im Entwurf vorliegenden Vorranggebiet Windenergie R 28 „südwestlich Mausheim“ im Landkreis Regensburg. Zunächst begrüßen wir die geplante Ausweisung der Fläche R 28 als Vorranggebiet Windenergie für die 18. Änderung des Regionalplans – Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung bzw. Neuaufstellung des Teils B X 4 „Windenergie“. Die Fläche deckt nahezu vollständig die Flächenkulisse ab, die Ergebnis unserer Potenzialanalyse ist und für die wir bereits in fortgeschrittener Projektplanung sind. Wir sehen auf der Fläche ein sehr gutes Potenzial, ein wirtschaftlich erfolgreiches Windenergieprojekt im Einklang mit dem vom Regionalplan Kriterien insbesondere den definierten Mindestabstandskriterien zur Wohnbebauung umzusetzen. Im nördlichen Teil der „R 28-Fläche“, s. Anlage (Label: Erweiterung), schlagen wir eine Ausweitung der Windvorranggebiets Richtung Norden um 4,5 ha vor. Wir begründen dies wie folgt: Die überschaubare nördliche Erweiterung der Fläche um ca. 4,5 ha ermöglicht es das R28 tatsächlich mit drei modernen Windenergieanlagen zu beplanen. Ohne diese Erweiterung wären nach unserer Analyse drei Windenergieanlagen nur mit relevanten Abschattungseffekten beplanbar oder sogar nur zwei Anlagen möglich, was dem Ziel einer Konzentrationswirkung entgegenläuft. Durch die Flächenerweiterung wäre dem Projekt hinsichtlich der Windenergieausbeute geholfen, weil Turbulenzen minimiert werden würden, des Weiteren sehen wir dadurch auch keine höhere Beeinträchtigung der Anwohner durch Schall und Schatten gegeben. Auch eine Umzingelung umliegender Kommunen wird durch die überschaubare Flächenerweiterung vermieden. Als Projektentwickler sind wir bereits seit Juli 2024 mit dem Bürgermeister und den Flächeneigentümern des Potenzialgebiets in Kontakt und haben das Projekt auf der Fläche in einer Infoveranstaltung bereits vorgestellt und sind mittlerweile im konstruktiven Austausch mit den Flächeneigentümern, einige der Flächeneigentümer haben ihre Flächen bereits vertraglich für ein Windenergievorhaben bereitgestellt. Das Projekt wird einen Mehrwert für die Bevölkerung und die umliegenden Kommunen vor Ort bringen, z.B. durch die finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023. Die Verhältnisse auf der Fläche bieten gute Voraussetzungen hier bis zu drei Windenergieanlagen zügig zu realisieren. Durch die Erweiterung und auch durch die</p>	

<p>schlussendliche Aufnahme von R 28 in die Fortschreibung wird für den Freistaat Bayern das einzuhaltende Flächenziel des Bundes nach WindBG Rechnung getragen.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im Jettieffluggebiet (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 29 "südöstlich Rufenried"</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 26.09.24 (P_R0035) Ablehnung der vorgeschlagenen Gebietserweiterung. Die Gemeinde Beratzhausen hat bewusst das Gebiet nicht größer ausgewiesen, um von Rufenried aus die Blickrichtung Süden freizuhalten. Außerdem wäre bei dieser geplanten Gebietserweiterung Rufenried nahezu zur Hälfte von Windrädern umgeben. Dies stellt für die Rufenrieder Bürger eine unzumutbare Belastung dar. Aus diesen genannten Gründen bin ich und auch weitere Bürger aus Rufenried gegen die vorgeschlagene Gebietserweiterung. Ich bitte Sie, dies zu berücksichtigen und auf die Gebietserweiterung zu verzichten.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird östlich und nördlich wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Um eine Überlastung des Ortsteils Rufenried und des Teilraums im Bereich der Gemeinden Hemau und Beratzhausen zu vermeiden wird auf die Erweiterung des VRG verzichtet.</p>
<p>Private Stellungnahme vom 25.09.24 (P_R0037) Private Stellungnahme vom 26.09.24 (P_R0043) Private Stellungnahme vom 02.10.24 (P_R0127) Der aktuell vorliegende Gebietszuschnitt, wirkt für uns in dieser Form nicht nachvollziehbar. Die Potentialfläche auf Basis des Kriterienkatalogs würde mindestens 50 ha an zusätzlicher zusammenhängender Fläche auf Gebieten der Gemeinde Beratzhausen ermöglichen. Hier können Siedlungsabstände eingehalten werden und es liegen keine bekannten Restriktionskriterien aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht vor. Auch Wasserschutzgebiete und Vorranggebiete für Bodenschätze liegen nicht vor. Der Zuschnitt der Fläche südlich von Rufenried obliegt meiner Einschätzung nach keiner fachlichen Begründung. Fachlich gesehen spricht doch eher was dagegen, wenn Standorte mit sehr guter Eignung nicht genutzt werden, solange die geltenden Kriterien des Kriterienkataloges</p>	

<p>eingehalten werden. Wie aus den bereits bestehenden Windparks im Gemeindegebiet Beratzhausen sowie einer durch einen Projektierer erstellten Ertragsprognose ersichtlich wird, liegt hier ein Standort mit hoher Windhöflichkeit vor. Zusammengefasst, ist das Gebiet R29 sehr aussichtsreich und ich würde Sie bitten, eine mögliche Vergrößerung der Fläche in Betracht zu ziehen. Eine Karte mit Erweiterungsvorschlag als Anhang in Email.</p>	
<p>VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 29.08.24 Nach einer ersten fachlichen Restriktionsanalyse nach der Bewertungsmatrix des Planungsverbandes sowie weiteren vorliegenden Daten, würden wir uns für eine Erweiterung des Gebietes auf Flächen in den Gemeindegebieten Beratzhausen und Hemau stark befürworten. Es liegen keinerlei fachliche Einschränkungen sowie ausreichende Siedlungsabstände vor. Auch eine Umzingelungswirkung der Ortschaften ist auszuschließen. Die Anwohner der angrenzenden Ortschaften stehen einer Erweiterung der Fläche positiv gegenüber und auch die Grundstückseigentümer haben in Form von schuldrechtlichen Vereinbarungen einem Windenergieprojekt innerhalb der Erweiterung zugestimmt. Erste Ertragsprognosen eines renommierten Gutachterbüros prognostizieren eine hohe Windhöflichkeit. Zusammengefasst, ist das Gebiet aus fachlicher Sicht sehr aussichtsreich und obliegt nur geringen Restriktionen. Auch eine positive Stimmung der Anwohner vor Ort ist zu verzeichnen. Der Zuschnitt der Potentialfläche südlich von Rufenried obliegt unserer Einschätzung nach keinerlei fachlichen Kriterien. Eine Erweiterung des Gebietes ist zu empfehlen um durch die zusammenhängende Fläche ein möglichst positives räumliches Gesamtkonzept vorantreiben zu können. Eine Karte zur geprüften Erweiterungsfläche finden Sie anbei.</p>	
<p>Hellenstein SolarWind GmbH vom 04.10.24 Insbesondere Stellung nehmen möchten wir zum geplanten Windvorranggebiet R 29 südöstlich von Rufenried. Diesbezüglich sind wir seit Mitte des Jahres mit dem Bürgermeister von Beratzhausen, Herr Beer, in Kontakt, welcher der Umsetzung eines Windkraftprojekts auf diesem Gebiet sehr positiv gegenübersteht. Durch ein aktuell von uns in Planung befindliches PV-Projekt im Gemeindegebiet Beratzhausen können wir auch bereits Erfahrungen mit der Gemeinde vorweisen, die möglicherweise eine zügige Umsetzung des Windkraftprojekts auf dem Gebiet R 29 begünstigen können. Zudem konnten wir das mögliche Windkraftprojekt bereits den betroffenen Grundstückseigentümern vorstellen, die diesem Projekt ebenfalls sehr offen gegenüberstehen. Der in der Begründung zur Änderung des Regionalplans aufgelistete Hinweis bezüglich des Landschaftsschutzgebietes im nordöstlichen Bereich wurde in unserem ersten Entwurf des Windpark-Layouts berücksichtigt (s. Anlage). Nach aktuellem Informationsstand ist eine Auslegung des Windparks mit 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X auch unter Freihaltung dieser Flächen möglich. Die im Laufe der</p>	

<p>Planung eventuell erforderlichen Verschiebungen der WEAs 1 und 2 in die Bereiche des Landschaftsschutzgebietes, aufgrund weiterer Informationen (z.B. Gutachten oder Kartenmaterial), werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den konkreten Einzelfall geprüft.</p> <p>Mögliche Auflagen zum Schutz der im Standortbogen genannten Biotopflächen im zentralen Bereich der Fläche werden ebenfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft, festgelegt und die Bereiche von einer möglichen Bebauung ausgenommen.</p> <p>Gemäß den obigen Ausführungen zu dem vorhandenen Landschaftsschutzgebiet, den Biotopflächen, insbesondere jedoch aufgrund der hohen, gegebenen Windhöufigkeit und den ausreichend vorhandenen Siedlungsabständen sehen wir die Flächen R 29 als hervorragend geeigneten Standort für den dringend benötigten Ausbau der Windenergie in Süddeutschland an.</p> <p>Dem Layoutentwurf in der Anlage können Sie entnehmen, dass wir die Abstände zu den Aussiedlerhöfen auf 600 Meter, im Vergleich zum Kriterienkatalog, erhöht haben, um mögliches Konfliktpotential zu reduzieren. Unter Berücksichtigung dieser Siedlungsabstände und keiner, auf Basis unserer Datengrundlage, ersichtlichen Restriktionen in Bezug auf Natur- und Artenschutz, wäre ebenfalls eine Erweiterung des Gebietes in westliche Richtung möglich.</p> <p>Wir bitten Sie demnach, den Standort als Windvorranggebiet R29 in der Teilfortschreibung des Regionalplans festzuschreiben und zudem eine Erweiterung des Gebietes Richtung Westen zu überprüfen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25</p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 30 "östlich Buxlohe"</p>	
<p>Markt Beratzhausen vom 30.09.24</p> <p>Aufgrund der drohenden Umzingelungswirkung auf den Ortsteil Buxlohe, soll der Teil des Plangebiets R30 nördlich von Buxlohe gestrichen werden.</p>	<p>Reduzierung des VRG</p> <p>Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Zudem wird der Einwand der Gemeinde Beratzhausen berücksichtigt und das VRG im nördlichen Bereich verkleinert, um so eine drohende Umfassung des Ortsteils Buxlohe zu vermeiden. Damit wird auch der Optimierungsvorschlag der Orsted Onshore Deutschland GmbH aufgegriffen.</p>
<p>Orsted Onshore Deutschland GmbH vom 04.10.24</p> <p><u>1. Gebietscharakteristik + Potential</u></p> <p>Die geplanten Vorranggebiete R30 und R34 werden dominiert von einem forstwirtschaftlich geprägten großräumigen Wald, der durch die Autobahn geteilt wird und durch zahlreiche Forstwege besonders gut an Verkehrswege angebunden ist.</p>	

Mehrere Ertragsprognosen und interne Berechnungen zeigen, dass die Ertragssituation sehr gut ist und Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe (175m) von etwa 5.9 m/s erwartet werden können. Die Abstände der WEA-Standorte zur Bebauung werden aus Schall- und Schattenschutzgründen bei mindestens 800m bis 1000m liegen und sind somit höher als vom regionalen Planungsverband Regensburg mit 500m zur Außenbereichsgebäude angenommen. Auch aus Akzeptanzgründen halten wir zu Ortschaften einen möglichst großen Abstand ein. Nach Berücksichtigung aller relevanter Kriterien kommen auch wir zu dem Schluss, dass das geplante Vorranggebiet eindeutig der Gebietscharakteristik eines Windvorranggebietes entspricht.

1.1 Ertragssituation + Windgeschwindigkeit

Die Berechnungen der Ertragssituation – erstellt für eine Parkkonfiguration von 3 Windenergieanlagen - basiert auf einer Ertragsprognose und den Ertragsdaten umliegender Bestandsanlagen. Der durchschnittliche erwartete Bruttoertrag einer Windenergieanlage beträgt ungefähr 15.200 MWh/a bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5.9 m/s auf einer Nabenhöhe von 175m. In der u.a. Karte ist die Windleistungsdichte für unsere Potenzialfläche dargestellt. Es zeigt sich, dass die Windgeschwindigkeiten und die Windleistungsdichten innerhalb des geplanten Vorranggebietes etwas voneinander abweichen: Das beste Windpotential ist mittig des von uns untersuchten Gebietes zu erkennen, wobei im westlichen Bereich deutlich schwächeres Windpotential zu verzeichnen ist. Abbildung Windleistungsdichte. Planerisch können die blauen Bereiche in dieser Ressourcenkarte - Flächen mit sehr niedriger Windleistungsdichte – wegen geringem Ertrag ausgespart werden. Durch die Fokussierung auf die grünen bis gelben und roten Flächen sind in diesem Vorranggebiet gute Erträge zu erwarten, die einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

1.2 Gebietsabgrenzung + Siedlungsabstände

Die Gebietsabgrenzung des geplanten Vorranggebietes ist für uns generell nachvollziehbar und plausibel. Mit Berücksichtigung der Turbulenzabstände der WEA untereinander, den aus Gründen des Immissionssschutzes erforderlichen Abständen zur Wohnbebauung, die wir mit 800m-1000m ansetzen, den zu berücksichtigenden Natur- und Artenschutzkriterien wie Biotope, Horste etc. sehen wir ein Potential für bis zu 3 Windenergieanlagen in diesen geplanten Vorranggebieten. Dabei ist anzumerken, dass der komplette Bereich des geplanten Vorranggebiets R30 westlich der Bestandsanlagen für uns planerisch ausgeschlossen ist, da wir einerseits die Abstände zur Wohnbebauung auf 800m-1000m maximieren wollen, als auch Abstände zu den Bestandsanlagen von mindestens 300m einhalten müssen. Deshalb halten wir den Bereich westlich der Bestandsanlagen wegen den einzuhaltenden Abständen und der schlechten Ertragssituation (siehe Abb.1) für nicht beplanbar.

1.3 Landesverteidigung

Es sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Landesverteidigung bekannt. Unsere Anfrage bei der Bundeswehr blieb unbeantwortet.

1.4 Denkmalschutz

Die beiden geplanten Vorranggebiete befinden sich innerhalb des 10 km-Prüfradius um das landschaftsprägende Kulturdenkmal „Ensemble Kallmünz“. Wir sind hierzu im Austausch mit der Denkmalschutzbehörde, um mögliche Konflikte im Vorhinein auszuräumen.

2. Natur- und Artenschutz

2.1 Landschaftsschutzgebiet

Das LSG-00558.01 liegt westlich der geplanten Vorranggebiete und wird somit baulich weder für die WEA Standorte noch durch Zuwegungen beeinträchtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht spricht daher das LSG 558.01 nicht gegen eine Ausweisung des hier besprochenen VRG. Möglicherweise notwendige Untersuchungskonzepte sowie Vorsorge- und/oder Schutzmaßnahmen werden in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden, falls eine bauliche Nutzung evtl. Kabeltrasse) von Flächen im LSG doch nötig werden sollten.

2.2 Biotope

Alle Biotope, die in diesem VRG-Entwurf vorhanden sind, können der Bepanung und Nutzung incl. der erforderlichen Infrastruktur des VRG berücksichtigt und großzügig ausgespart werden. Ein negativer Einfluss auf die Biotope ist nicht zu erwarten. Aus regionalplanerischer Sicht spricht dies nicht gegen eine Ausweisung des hier besprochenen VRG. Notwendige Untersuchungskonzepte sowie Vorsorge- und/oder Schutzmaßnahmen werden in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

2.3 Ausgleichs-, Kompensations-, und Ökokontoflächen

Die bereits vorhandenen Ausgleichs-, Kompensations-, und Ökokontoflächen werden nicht berührt. Es werden im Zuge der Projektierung des Windparks zahlreiche zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, die im und im Umkreis des gesamten Waldgebiets für eine ökologische Verbesserung sorgen und einen ökologischen Waldumbau fördern.

2.4 Windkraftsensible Arten – Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Prüfung, welche bereits im Jahr 2023 gestartet wurde, werden alle windkraftsensiblen untersucht und notwendige Maßnahmen festgelegt. In Abstimmung mit der UNB Regensburg wird gewährleistet, dass alle betroffenen Arten nach geltendem Recht (BNatSchG etc.) geschützt werden. Die beiden geplanten Vorranggebiete befinden sich außerhalb der Dichtezentren, weshalb hier kein Konflikt zum Artenschutz besteht. Des Weiteren haben unsere intensiven Artenschutzuntersuchungen gezeigt, dass in diesem Projektgebiet keine Einschränkungen durch Großvögel zu erwarten sind.

2.5 Waldschutz

In den geplanten Vorranggebieten R30 und R34 befinden sich keine Bann- und Schonwälder. Alle (Wald-) Biotop im Projektgebiet werden großräumig ausgespart. Es sind keine Konflikte hinsichtlich Waldschutz zu erwarten. In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern, die die Wälder bewirtschaften wird ein möglichst waldschonendes Konzept entwickelt

2.6 Wasserschutz

Es liegt keine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten vor. Es sind somit keine negativen Einflüsse auf die Wasserschutzbelange zu erwarten.

2.7 Bodenschutz und Geologie

Im geplanten Vorranggebiet besteht kein Konflikt hinsichtlich eines Rohstoffabbaugebietes.

2.8 Sonstiges

Im geplanten Vorranggebiet gibt es bisher drei Bestandsanlagen, was für eine Eignung der geplanten VRG für Windenergie spricht. Die Neigung im geplanten Vorranggebiet liegt unterhalb des Bereiches von 15%-20% und somit sind hier keine Einschränkungen zu erwarten.

3. Vorschläge zur Optimierung

Nach Betrachtung aller uns bekannten Kriterien, denken wir, dass das geplante Vorranggebiet für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sehr gut geeignet ist. Mit dem aktuellen Umgriff dieses geplanten Vorranggebietes sehen wir Potential für bis zu 3 Windenergielagen. Kritisch sehen wir aber die geringen Abstände zur Wohnbebauung. Nur 500m zur Außenbereichsbebauung einzuhalten, erscheint uns aus Schall- und Schattentechnischen Gründen nicht sinnvoll, da der geringe Abstand durch weitreichende Abschaltmaßnahmen kompensiert werden muss. Unsere Planung basiert auf einem Mindestabstand von 800m zu jeglicher Bebauung, um starke

<p>Abschaltungen von den geplanten Anlagen zu reduzieren und um die Akzeptanz zu fördern.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im Jettieffluggebiet (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 31 "nördlich Oberpfraundorf"</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wegen der Ablehnung aufgrund militärischer Belange erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Anflugbereich des TrÜbPI Hohenfels. Ferner im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels und im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche ist ungeeignet für die Planung von Windenergieanlagen.</p>	
<p>VRG R 32 "nordwestlich Schrotzhofen"</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert.</p> <p>Die Stellungnahme des BAIUDBw wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Betroffenheiten bezogen auf den TrÜbPI Hohenfels sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>VRG R 33 "westlich Schrotzhofen"</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: botanisch bedeutsam Gelber Frauenschuh, Fliegen-Ragwurz, Katzenpfötchen, Grünblütiges Wintergrün), teilw. VNP Wald betroffen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Im Hinblick auf botanische Betroffenheiten und die Überlagerung mit VNP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>VRG R 34 "südwestlich Neuhof"</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: zur Klarstellung bitte „regional“ bei Klimaschutzwald ergänzen</p>	<p>Reduzierung des VRG, Anpassung im Umweltbericht Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert. Damit wird auch der Optimierungsvorschlag der Orsted Onshore Deutschland GmbH aufgegriffen. Der Hinweis zum Klimaschutzwald wird im Standortbogen ergänzt.</p>
<p>Orsted Onshore Deutschland GmbH vom 04.10.24 <u>1. Gebietscharakteristik + Potential</u> Die geplanten Vorranggebiete R30 und R34 werden dominiert von einem forstwirtschaftlich geprägten großräumigen Wald, der durch die Autobahn geteilt wird und durch zahlreiche Forstwege besonders gut an Verkehrswege angebunden ist. Mehrere Ertragsprognosen und interne Berechnungen zeigen, dass die Ertragssituation sehr gut ist und Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe (175m) von etwa 5.9 m/s erwartet werden können. Die Abstände der WEA-Standorte zur Bebauung werden aus Schall- und Schattenschutzgründen bei mindestens 800m bis 1000m liegen und sind somit höher als vom regionalen Planungsverband Regensburg mit 500m zur Außenbereichsgebäude angenommen. Auch aus Akzeptanzgründen halten wir zu Ortschaften einen möglichst großen Abstand ein. Nach Berücksichtigung aller relevanter Kriterien kommen auch wir zu dem Schluss, dass das geplante Vorranggebiet eindeutig der Gebietscharakteristik eines Windvorranggebietes entspricht.</p> <p><u>1.1 Ertragssituation + Windgeschwindigkeit</u> Die Berechnungen der Ertragssituation – erstellt für eine Parkkonfiguration von 3 Windenergieanlagen - basiert auf einer Ertragsprognose und den Ertragsdaten umliegender Bestandsanlagen. Der durchschnittliche erwartete Bruttoertrag einer Windenergieanlage beträgt ungefähr 15.200 MWh/a bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5.9 m/s auf einer Nabenhöhe von 175m. In der u.a. Karte ist die Windleistungsdichte für unsere Potenzialfläche dargestellt. Es zeigt sich, dass die Windgeschwindigkeiten und die Windleistungsdichten innerhalb des geplanten Vorranggebietes etwas voneinander abweichen: Das beste Windpotential ist mittig des</p>	<p>Die Stellungnahme des BAIUDBw wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Betroffenheiten bezogen auf den TrÜbPI Hohenfels zum Militärflugplatzes Ingolstadt und zum Jettieffluggebiet sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>

von uns untersuchten Gebietes zu erkennen, wobei im westlichen Bereich deutlich schwächeres Windpotential zu verzeichnen ist. Abbildung Windleistungsdichte. Planerisch können die blauen Bereiche in dieser Ressourcenkarte - Flächen mit sehr niedriger Windleistungsdichte – wegen geringem Ertrag ausgespart werden. Durch die Fokussierung auf die grünen bis gelben und roten Flächen sind in diesem Vorranggebiet gute Erträge zu erwarten, die einen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten.

1.2 Gebietsabgrenzung + Siedlungsabstände

Die Gebietsabgrenzung des geplanten Vorranggebietes ist für uns generell nachvollziehbar und plausibel. Mit Berücksichtigung der Turbulenzabstände der WEA untereinander, den aus Gründen des Immissionsschutzes erforderlichen Abständen zur Wohnbebauung, die wir mit 800m-1000m ansetzen, den zu berücksichtigenden Natur- und Artenschutzkriterien wie Biotope, Horste etc. sehen wir ein Potential für bis zu 3 Windenergieanlagen in diesen geplanten Vorranggebieten. Dabei ist anzumerken, dass der komplette Bereich des geplanten Vorranggebiets R30 westlich der Bestandsanlagen für uns planerisch ausgeschlossen ist, da wir einerseits die Abstände zur Wohnbebauung auf 800m-1000m maximieren wollen, als auch Abstände zu den Bestandsanlagen von mindestens 300m einhalten müssen. Deshalb halten wir den Bereich westlich der Bestandsanlagen wegen den einzuhaltenden Abständen und der schlechten Ertragssituation (siehe Abb.1) für nicht beplanbar.

1.3 Landesverteidigung

Es sind keine Einschränkungen hinsichtlich der Landesverteidigung bekannt. Unsere Anfrage bei der Bundeswehr blieb unbeantwortet.

1.4 Denkmalschutz

Die beiden geplanten Vorranggebiete befinden sich innerhalb des 10 km-Prüfradius um das landschaftsprägende Kulturdenkmal „Ensemble Kallmünz“. Wir sind hierzu im Austausch mit der Denkmalschutzbehörde, um mögliche Konflikte im Vorhinein auszuräumen.

2. Natur- und Artenschutz

2.1 Landschaftsschutzgebiet

Das LSG-00558.01 liegt westlich der geplanten Vorranggebiete und wird somit baulich weder für die WEA-Standorte noch durch Zuwegungen beeinträchtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht spricht daher das LSG 558.01 nicht gegen eine Ausweisung des hier besprochenen VRG. Möglicherweise notwendige Untersuchungskonzepte sowie Vorsorge- und/oder Schutzmaßnahmen werden in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit den zuständigen Fachbehörden

abgestimmt werden, falls eine bauliche Nutzung evtl. Kabeltrasse) von Flächen im LSG doch nötig werden sollten.

2.2 Biotope

Alle Biotope, die in diesem VRG-Entwurf vorhanden sind, können der Beplanung und Nutzung incl. der erforderlichen Infrastruktur des VRG berücksichtigt und großzügig ausgespart werden. Ein negativer Einfluss auf die Biotope ist nicht zu erwarten. Aus regionalplanerischer Sicht spricht dies nicht gegen eine Ausweisung des hier besprochenen VRG. Notwendige Untersuchungskonzepte sowie Vorsorge- und/oder Schutzmaßnahmen werden in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden.

2.3 Ausgleichs-, Kompensations-, und Ökokontoflächen

Die bereits vorhandenen Ausgleichs-, Kompensations-, und Ökokontoflächen werden nicht berührt. Es werden im Zuge der Projektierung des Windparks zahlreiche zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden, die im und im Umkreis des gesamten Waldgebiets für eine ökologische Verbesserung sorgen und einen ökologischen Waldumbau fördern.

2.4 Windkraftsensibile Arten – Artenschutz

In der artenschutzrechtlichen Prüfung, welche bereits im Jahr 2023 gestartet wurde, werden alle windkraftsensiblen untersucht und notwendige Maßnahmen festgelegt. In Abstimmung mit der UNB Regensburg wird gewährleistet, dass alle betroffenen Arten nach geltendem Recht (BNatSchG etc.) geschützt werden. Die beiden geplanten Vorranggebiete befinden sich außerhalb der Dichtezentren, weshalb hier kein Konflikt zum Artenschutz besteht. Des Weiteren haben unsere intensiven Artenschutzuntersuchungen gezeigt, dass in diesem Projektgebiet keine Einschränkungen durch Großvögel zu erwarten sind.

2.5 Waldschutz

In den geplanten Vorranggebieten R30 und R34 befinden sich keine Bann- und Schonwälder. Alle (Wald-) Biotope im Projektgebiet werden großräumig ausgespart. Es sind keine Konflikte hinsichtlich Waldschutz zu erwarten. In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümer*Innen, die die Wälder bewirtschaften wird ein möglichst waldschonendes Konzept entwickelt.

2.6 Wasserschutz

Es liegt keine Überlagerung mit Wasserschutzgebieten vor. Es sind somit keine negativen Einflüsse auf die Wasserschutzbelange zu erwarten.

<p><u>2.7 Bodenschutz und Geologie</u> Im geplanten Vorranggebiet besteht kein Konflikt hinsichtlich eines Rohstoffabbaugebietes.</p> <p><u>2.8 Sonstiges</u> Im geplanten Vorranggebiet gibt es bisher drei Bestandsanlagen, was für eine Eignung der geplanten VRG für Windenergie spricht. Die Neigung im geplanten Vorranggebiet liegt unterhalb des Bereiches von 15%-20% und somit sind hier keine Einschränkungen zu erwarten.</p> <p><u>3. Vorschläge zur Optimierung</u> Nach Betrachtung aller uns bekannten Kriterien, denken wir, dass das geplante Vorranggebiet für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen sehr gut geeignet ist. Mit dem aktuellen Umgriff dieses geplanten Vorranggebietes sehen wir Potential für bis zu 3 Windenergielagen. Kritisch sehen wir aber die geringen Abstände zur Wohnbebauung. Nur 500m zur Außenbereichsbebauung einzuhalten, erscheint uns aus Schall- und Schattentechnischen Gründen nicht sinnvoll, da der geringe Abstand durch weitreichende Abschaltmaßnahmen kompensiert werden muss. Unsere Planung basiert auf einem Mindestabstand von 800m zu jeglicher Bebauung, um starke Abschaltungen von den geplanten Anlagen zu reduzieren und um die Akzeptanz zu fördern.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im Jettieffluggebiet (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 36 "östlich Birnbach"</p>	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Einige Kiesabbauere werden überdeckt. Kiesabbauflächen und VRG KS 58 "südlich Allersdorf" sind vom VRG Wind ausgenommen. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere wegen der, auch durch die JUWI GmbH geäußerten, bekannten Bauhöhenbeschränkungen durch den Militärflughafen Manching, die einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen nach aktuellen Stand der Technik nicht zulassen, erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG.</p>

<p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 08.10.24 mehrere der geplanten Vorranggebiete für Windenergie grenzen direkt an den Regierungsbezirk Niederbayern und finden dort zum Teil (potenziell) ihre Fortführung auf niederbayerischer Seite durch Potenzialgebiete in den Regionen Landshut und Donau-Wald. Das trifft beispielsweise auf die Gebiete CHA 11, CHA 17, CHA 19, R19 und R 50 zu. Insbesondere die Waldgebiete zwischen Kleiner und Großer Laber sind aufgrund der Entfernung zu den Siedlungen ein wichtiges Potenzialgebiet für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. In diesen Raum fallen auch die beiden geplanten Vorranggebiete R 36 und R37 im Gemeindegebiet Schierling. In den Nachbargemeinden Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern finden sich ebensolche Waldgebiete mit einem Potenzial für die Ausweisung von Vorranggebieten. Im Sinne der Energiewende ist es zu begrüßen, dass dort Potenziale für die Nutzung der Windenergie vorhanden sind. Andererseits sind dort so viele Potenziale vorhanden, dass es einer „steuernden Hand“ bedarf, um die Auswirkungen vor allem für die Ortschaften im westlichen Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg planerisch zu beschränken. Hier im Grenzgebiet zwischen den drei Planungsverbänden Regensburg, Donau-Wald und Landshut ist in allen Himmelsrichtungen die Ausweisung von Vorranggebieten geplant. Im Waldgebiet zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern gibt es außerdem bereits Planungen für den Bau mehrerer Windparks. Der regionale Planungsverband Donau-Wald erarbeitet aktuell ebenfalls den Entwurf für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Um der Problematik einer möglichen Umfassung von Ortschaften und einer Überlastung einiger Bereiche zu begegnen, wird eine gemeinsame Abstimmung im weiteren Planungsprozess angeregt.</p>	<p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Die JUWI GmbH begrüßt und unterstützt, dass die Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von Radarführungsmindesthöhen durch militärische Einrichtungen in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden. In diesem Zuge möchten wir aber bekräftigen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m unserer Einschätzung nach zumindest bei den vorliegenden Standortgütern nicht (mehr) wirtschaftlich betrieben werden können. Daher empfehlen wir, einen solchen Schwellenwert weiter nach oben (angelehnt an die Referenzanlage) zu verschieben und aktuelle Entwurfsflächen entsprechend aus der Flächenkulisse zu entfernen (z.B. R 36 oder R 37 (west)), sollten diese nicht wie erhofft von der Bundeswehr angepasst oder unter den gegebenen Umständen bereits konkret von Projektieren beplant werden.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten.</p>	

<p>Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 37 "südöstlich Mannsdorf"</p>	
<p>Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 08.10.24 Mehrere der geplanten Vorranggebiete für Windenergie grenzen direkt an den Regierungsbezirk Niederbayern und finden dort zum Teil (potenziell) ihre Fortführung auf niederbayerischer Seite durch Potenzialgebiete in den Regionen Landshut und Donau-Wald. Das trifft beispielsweise auf die Gebiete CHA 11, CHA 17, CHA 19, R19 und R 50 zu. Insbesondere die Waldgebiete zwischen Kleiner und Großer Laber sind aufgrund der Entfernung zu den Siedlungen ein wichtiges Potenzialgebiet für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. In diesen Raum fallen auch die beiden geplanten Vorranggebiete R 36 und R37 im Gemeindegebiet Schierling. In den Nachbargemeinden Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern finden sich ebensolche Waldgebiete mit einem Potenzial für die Ausweisung von Vorranggebieten. Im Sinne der Energiewende ist es zu begrüßen, dass dort Potenziale für die Nutzung der Windenergie vorhanden sind. Andererseits sind dort so viele Potenziale vorhanden, dass es einer „steuernden Hand“ bedarf, um die Auswirkungen vor allem für die Ortschaften im westlichen Gemeindegebiet von Mallersdorf-Pfaffenberg planerisch zu beschränken. Hier im Grenzgebiet zwischen den drei Planungsverbänden Regensburg, Donau-Wald und Landshut ist in allen Himmelsrichtungen die Ausweisung von Vorranggebieten geplant. Im Waldgebiet zwischen Mallersdorf-Pfaffenberg und Neufahrn in Niederbayern gibt es außerdem bereits Planungen für den Bau mehrerer Windparks. Der regionale Planungsverband Donau-Wald erarbeitet aktuell ebenfalls den Entwurf für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Um der Problematik einer möglichen Umfassung von Ortschaften und einer Überlastung einiger Bereiche zu begegnen, wird eine gemeinsame Abstimmung im weiteren Planungsprozess angeregt.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen verkleinert. Zudem erfolgt eine Reduzierung des VRG um den Bereich der bekannten Bauhöhenbeschränkungen durch den Militärflughafen Manching. Dort ist, wie auch durch die JUWI GmbH geäußert, ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen nach aktuellem Stand der Technik nicht möglich. Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, dass eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium</p>
<p>Markt Schierling vom 02.10.24 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser) - Das Vorranggebiet R 37 befindet sich zu großen Teilen auf dem Gebiet des</p>	

<p>Wasserschutzgebietes (WSG III) des Marktes Schierling. Dieses Wasserschutz gebiet „Mannsdorf“ dient der Trinkwasserversorgung des Marktes Schierling. Eine zukünftige Erweiterung des Wasserschutzgebietes wurde vom Landratsamt Regensburg thematisiert. In einer Besprechung vom 13. April 2016 wurde von Seiten des Landratsamtes erklärt, dass es vielfach notwendige Überarbeitungen der Wasserschutzgebietsverordnungen im Landkreis Regensburg gebe. Zum Wasserschutzgebiet Schierling gebe es diesbezüglich noch Gesprächsbedarf. Die Belange des Marktes Schierling als Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind dahingehend angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 Die JUWI GmbH begrüßt und unterstützt, dass die Bauhöhenbeschränkungen aufgrund von Radarführungsmindesthöhen durch militärische Einrichtungen in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden. In diesem Zuge möchten wir aber bekräftigen, dass Anlagen mit einer Gesamthöhe von unter 200 m unserer Einschätzung nach zumindest bei den vorliegenden Standortgütern nicht (mehr) wirtschaftlich betrieben werden können. Daher empfehlen wir, einen solchen Schwellenwert weiter nach oben (angelehnt an die Referenzanlage) zu verschieben und aktuelle Entwurfsflächen entsprechend aus der Flächenkulisse zu entfernen (z.B. R 36 oder R 37 (west)), sollten diese nicht wie erhofft von der Bundeswehr angepasst oder unter den gegebenen Umständen bereits konkret von Projektieren beplant werden.</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 41 "östlich Alteglofsheim"</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>

<p>wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	<p>Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.2024 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Gemeinde Hagelstadt vom 24.09.24 Die Abwägung bezüglich der Schutzgüter aus dem Umweltbericht ergab überwiegend negative Auswirkungen. Die Gemeinde Hagelstadt hat zum Vorranggebiet R41 keine Anmerkungen / Hinweise / Einwendungen.</p>	<p>Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Konkret wurden dabei bereits im Rahmen der SUP die Nahbereiche der Brutplätze der kollisionsgefährdeten Vogelarten aus der Kulisse entfernt, sodass diesem Belang bereits Rechnung getragen wurde. Dadurch erklärt sich auch die Änderung der Schutzgutbewertung die noch vor dieser Anpassung erstellt wurde. Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Stadt Nittenau vom 01.10.24 Um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern, erachten wir es für wirtschaftlich nicht sinnvoll die Vorrangflächen R 41, R11, CHA 52 weiter zu verfolgen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Nahbereiche der Brutplätze von Wiesenweihe und Rohrweihe, Dichtezentrum 2 Rohrweihe => harter Ausschluss, mind. für südliche Teilfläche; Hinweis: im Standortbogen des Fortschreibungsentwurfs fehlen Hinweise auf Nahbereiche von Rohrweihe und Wiesenweihe, Bewertung Schutzgut „Biologische Vielfalt“ nur mit einfachem „Minus“ statt einem „Doppel-Minus“ in der Fachstellungnahme der HNB! => Hartes Ausschlusskriterium nicht angewandt</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art.</p>
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Ferner befindet sie sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit sehr kritischen Flächen im Bereich des Artenschutzes</p>	<p>Bezogen auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird auf die nachgelagerte Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen. Etwas Anderes lässt sich auch nicht aus dem angeführten Urteil entnehmen, welches auf den konkreten Einzelfall, die Genehmigung von WEA nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, abstellt. Gegenstand des Urteils war nämlich die Frage, ob eine Befreiung von der für den Bereich geltenden Wasserschutzgebiets-Verordnung möglich wäre. Die streitige Genehmigung ist aufgrund einer nicht auszuschließenden Schutzzweckgefährdung der WSG sowie einer auf einer nicht ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhenden Abwägungsentscheidung bezogen auf den konkreten Standort der WEA nicht rechtmäßig erteilt worden. Aber selbst hier schloss das Gericht nicht aus, das eine Zulassung des (konkreten) Vorhabens unter bestimmten Bedingungen und Auflagen möglich hätte sein können. Der konkrete Standortbezug entwickelt aber seine Relevanz erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Die Urteilsbegründung lässt sich somit nicht ohne Weiteres auf die vorgeschaltete Planungsebene übertragen. Vielmehr verweisen wir im Hinblick auf die Berücksichtigung der Wasserschutzgebiete auf der Ebene der Regionalplanung verweisen wir darauf, dass die Belange des Wasserschutzes in der Kulisse der Vorranggebiete entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben berücksichtigt sind. Entsprechend dem Kriterienkatalog wurde neben den Zonen I und II auch die Schutzzone III a als hartes Ausschlusskriterium festgesetzt. In Abstimmung mit der Wasserwirtschaft werden die Zonen III (ungegliedert) und III b als Restriktionskriterium definiert. Die Entwurfskulisse wurde bereits im Rahmen der SUP und der ergänzenden SUP sowie im Beteiligungsverfahren nach Art.</p>

<p>Aufgrund von Überschneidungen mit Prüfradien um (bedeutende) Quartiere kollisionsgefährdeter Fledermäuse werden darüber hinaus 13 VRG aus Gründen des Artenschutzes als sehr negativ bewertet: CHA 1, CHA 29, CHA 48, KEH 15, KEH 36, KEH 41, NM 3, NM 5, NM 18, NM 36, NM 37, R 10 und R 41. Diese Flächen sind als VRG zu streichen bzw. entsprechend räumlich anzupassen. Darüber hinaus ist das harte Ausschlusskriterium „Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten“ bei den VRG NM 18, NM 36 und R 41 noch einzuarbeiten.</p>	<p>16 BayLplG den Fachstellen der Wasserwirtschaft vorgelegt. Begründete Einwendungen der Wasserwirtschaft wurden bereits im Rahmen der SUP oder im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt.</p>
<p>Gemeinde Mintraching vom 16.09.24 Die in der Gemeinde Mintraching in Teilflächen befindlichen Vorranggebiete R41 und R43 werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Da es im gesamten Plangebiet eine deutliche Reduktion der Vorrangflächen gab, wäre eine anteilige Reduktion der Vorranggebiete R41 und R43 folgerichtig, um eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Kommunen zur gewährleisten. Weiter wird auf die hohe Bonität der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorranggebieten R41 und R43 hingewiesen.</p> <p>Da die Wirkung des Landschaftsbildes auch stark von der Geographie und etwaigen Sichthindernissen wie z.B. Wäldern abhängt, ist eine Bewertung der Veränderung des Landschaftsbildes nur mit entsprechenden fotorealistic oder anderweitigen Darstellung möglich. Aus diesem Grund wird von der Gemeinde Mintraching eine solche planerische Darstellung gefordert.</p>	<p>Die bekannten Fledermausvorkommen wurden von den Naturschutzbehörden und Naturschutzverbänden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung sowie im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG vorgetragen und werden, soweit auf Ebene der Regionalplanung möglich ist, den rechtlichen Vorgaben entsprechend berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans zur Windenergie werden sowohl im Umweltbericht als auch in der Begründung Hinweise zu Fledermausvorkommen und die etwaige Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen hingewiesen. Daneben hat im Laufe des Verfahrens der von den Naturschutzbehörden gelieferten Informationen zu Wochenstuben von Fledermäusen - falls dies mit Blick auf planerischen Überlegungen auf Ebene der Regionalplanung umsetzbar war - zur Anpassung des Entwurfs (Verkleinerung bzw. Zuschneiden von Vorranggebieten) geführt. Weitere Änderungen am Entwurf sind daher nicht veranlasst.</p> <p>Neben der generellen Eignung des VRG (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) wird auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen.</p> <p>Der geforderten Streichung wird daher nicht nachgekommen. Bezogen auf die von der Gemeinde Mintraching geforderten fotorealistic Darstellungen verweisen wir auf die Ebene der Regionalplanung, die im Maßstab von 1 : 100.000 operiert (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil).</p> <p>Hinsichtlich der Einwendung der Stadt Nittenau ist davon auszugehen, dass ein Zahlendreher vorliegt und diese sich auf das VRG R 14 bezieht. Der Belang wird daher im Rahmen des VRG R 14 abgewogen.</p>
<p>VRG R 42 "westlich Triftling"</p>	<p>Streichung des VRG</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	<p>In der Gesamtschau und insbesondere wegen geringer noch verbleibender Restgröße nach Anwenden der erweiterten Siedlungsabstände erfolgt die vollständige Herausnahme des VRG. Damit bleiben die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Hagelstadt gewahrt, die Hinweise zum Denkmalschutz und weiteren Schutzgütern sind damit nicht mehr relevant.</p>

<p>Gemeinde Hagelstadt vom 24.09.24 Die Abwägung bezüglich der Schutzgüter aus dem Umweltbericht ergab eher negative Auswirkungen. Die Gemeinde Hagelstadt hat zum Vorranggebiet R42 folgende Anmerkungen / Hinweise / Einwendungen: Eine Entwicklungsmöglichkeit des Ortsteils Gailsbach für weitere Wohnbebauung ist aufgrund der Gegebenheiten nur in Richtung Süden möglich. Durch die Planung wird die weitere Entwicklung des Ortsteils vollständig blockiert. Die Abstandsfläche zur bestehenden Bebauung des Ortsteils Gailsbach ist um mindestens 200 m zu erhöhen. Die öffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde in diesem Bereich sind als Zufahrt zu den geplanten Standorten nicht geeignet.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 43 "östlich Langenerling"</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p> <p>Beide auf Mintrachinger Gemeindegebiet liegenden Teilflächen von Vorranggebieten wurden im Verfahren aufgrund fachlicher Belange und der Erhöhung der Siedlungsabstände reduziert. Darüber hinaus ist aus hiesiger Sicht keine Überbelastung erkennbar. Hinsichtlich der Bodenwerte wird neben der generellen Eignung des Gebietes (aus fachlicher und rechtlicher Sicht) auch auf das überragende öffentliche Interesse der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und das Erreichen der Flächenbeitragswerte hingewiesen.</p> <p>Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern und den fehlenden fotorealistischen Darstellungen verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.25 im allgemeinen Teil und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung.</p>
<p>Gemeinde Hagelstadt vom 24.09.24 Die Abwägung bezüglich der Schutzgüter aus dem Umweltbericht ergab eher negative Auswirkungen. (-3) Die Gemeinde Hagelstadt hat zum Vorranggebiet R43 keine Anmerkungen / Hinweise / Einwendungen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Gemeinde Mintraching vom 16.09.24 Die in der Gemeinde Mintraching in Teilflächen befindlichen Vorranggebiete R41 und R43 werden nicht grundsätzlich abgelehnt. Da es im gesamten Plangebiet eine deutliche Reduktion der Vorrangflächen gab, wäre eine anteilige Reduktion der Vorranggebiete R41 und R43 folgerichtig, um eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Kommunen zu gewährleisten. Weiter wird auf die hohe Bonität der landwirtschaftlichen Flächen in den Vorranggebieten R41 und R43 hingewiesen. Da die Wirkung des Landschaftsbildes auch stark von der Geographie und etwaigen Sichthindernissen wie z.B. Wäldern abhängt, ist eine Bewertung der Veränderung des Landschaftsbildes nur mit entsprechenden fotorealistischer oder anderweitigen Darstellung möglich. Aus diesem Grund wird von der Gemeinde Mintraching eine solche planerische Darstellung gefordert.</p>	
<p>VRG R 45 "östlich Obersanding"</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Gemeinde Thalmassing und der VSB Neue Energien Deutschland GmbH hinsichtlich der Herausnahme der nicht erfassten Siedlung, inklusive des erforderlichen Puffers gemäß Kriterienkatalog, wird berücksichtigt, sodass das VRG um diese Bereiche reduziert wird. Eine vollständige Übernahme des VRG ist aufgrund der o.g. Ausführungen nicht möglich.</p>
<p>Gemeinde Hagelstadt vom 24.09.24 Die Abwägung aus dem Umweltbericht ergab überwiegend negative Auswirkungen. Die Gemeinde Hagelstadt hat zum Vorranggebiet R45 folgende Anmerkungen / Hinweise / Einwendungen: Hinweis: Das Vorranggebiet überschneidet sich im Bereich der Gemeinde Hagelstadt teilweise mit dem rechtsgültigen Bebauungsplan Sondergebiet Naherholung „Höhenberg/Schlosshauser Weg“. Dieser müsste im Zuge der Baugenehmigungsverfahren entsprechend herangezogen und berücksichtigt werden.</p>	<p>Nach dem Hinweis der Gemeinde Hagelstadt wäre das Sondergebiet Naherholung „Höhenberg/ Schlosshauser Weg“ zu berücksichtigen. Laut den Festsetzungen im rechtskräftigen BPL, wonach der Geltungsbereich von Bebauung und sonstigen Bodennutzungen freizuhalten sind, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Erholung oder die sonstige Freizeitgestaltung oder für die Gesundheit handelt, die der Allgemeinheit zugänglich sind, stünde der BPL dem Grunde nach damit aus bauplanungsrechtlicher Sicht der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.</p>
<p>Gemeinde Thalmassing vom 04.10.24 Die Gebiete R 45 und R 46 liegen im Gemeindegebiet Thalmassing. Beim R 45 wurde der Mooshof als Wohnbebauung nicht berücksichtigt. Eine Anlage ist aufgrund der Abstandsregelung nicht möglich und das Gebiet entfällt unserer Meinung nach vollständig. Standortbogen im Anhang.</p>	<p>Nach vertiefter Prüfung kommt das Landratsamt Regensburg im Rahmen seiner nebenstehenden juristischen Einschätzung vom 31.03.2025 jedoch „zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Zulässigkeit von Windkraftanlagen generell nicht ausgeschlossen ist“ und die Gemeinde Hagelstadt darüber hinaus den BPL für die betroffenen Bereiche zeitnah aufheben möchte. Aufgrund dieses neuen Sachverhalts wird dem Planungsausschuss vorgeschlagen, entgegen der zuvor versandten Sitzungsvorlage, den südlichen Bereich der Fläche im Entwurf zu belassen.</p>

<p>VSB Neue Energien Deutschland GmbH vom 29.08.24 Auf Thalmassinger Gemeindegebiet, direkt innerhalb der von Ihnen vorgestellten Potentialfläche, befindet sich eine bewohnte Außenbereichsbebauung, welche bisher nicht betrachtet wurde. Es handelt sich hierbei um eine Landwirtschaft mit Wohnnutzung. Die Adresse lautet: Mooshof 1, 93107 Thalmassing. Wir bitten daher die Fläche zu verkleinern, da ansonsten eine nicht beplanbare Fläche den Flächenbeitragswerten angerechnet würde. Anm: Karte mit 500m Puffer um Bebauung liegt der SN bei.</p>	
<p>Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 04.10.24 Im Rahmen der 18. Änderung des Regionalplanes Regensburg durch die Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung „Neuaufstellung Teil B X 4 Windenergie“ in Entwurfsfassung vom 14.06.2024 bezieht der Grundstückseigentümer S.D. Albert Prinz von Thurn und Taxis im genannten Vorranggebiet Stellung im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLplG. Die planverantwortliche Stelle wird gebeten das Vorranggebiet R45 in seiner jetzigen Entwurfsfassung in die 18. Änderung des Regionalplans der Region Regensburg final zu übernehmen. In die Abwägung ist positiv zu berücksichtigen, dass der Eigentümer bereits Anstrengungen für die Errichtung eines Windparks zusammen mit dem Projektentwickler VSB auf dieser Fläche unternimmt. Auf Grundlage dieser Anstrengungen ist eine außerordentliche Realisierungswahrscheinlichkeit bestätigen. Der Planungsverband wird gebeten, diese außerordentliche Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Interesse des Eigentümers am Ausbau der Windenergie als positiven Faktoren zur Beschleunigung des Ausbaus von Windkraft an Land zu berücksichtigen und als Hinweis im Standortbogen des Umweltberichtes aufzunehmen. Nach Art. 17 BayLplG wird die planverantwortliche Stelle nun im Rahmen der Abwägung gebeten, die vorgetragenen Sachargumente zu berücksichtigen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Landratsamt Regensburg vom 31.03.2025 Im gegenständlichen Bereich besteht der einfache Bebauungsplan „Höhenberg/Schlosshauser Weg“ (Datum des In-Kraft-Tretens: 08.04.1997). Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Naherholung fest. Hierin ist geregelt, dass der Raum von Bebauung und sonstigen Bodennutzungen freizuhalten ist, sofern es sich nicht um Einrichtungen der Erholung oder die Freizeitgestaltung (...) handelt (...). Hiervon bleiben die in den textlichen Festsetzungen genannten</p>	

<p>Bebauungen und sonstige Bodennutzungen unberührt. Unter Anderem werden hier auch Einrichtungen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität genannt. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben darüber hinaus nach den Anforderungen nach §35 BauGB.</p> <p>Nach §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.</p> <p>Im Folgenden dürfen wir zudem auszugsweise Aussagen aus der Literatur beifügen: §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB bezeichnet bestimmte Vorhaben der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie ortsgebundene Betriebe als im Außenbereich privilegiert zulässig. Dazu können auch Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien gehören. Auch die zur Versorgung mit elektrischem Strom dienenden Anlagen können dazu gehören, ebenso einschließlich der Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien wie Windenergie und Photovoltaik.</p> <p>Nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben privilegiert, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen. Bei den in Nr. 3 genannten Anlagen der Telekommunikationsdienstleistungen, der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft geht das Gesetz davon aus, dass diese in der Regel (etwa aus technischen Gründen) an den Außenbereich gebunden sind.</p> <p>Somit kommen wir zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Zulässigkeit von Windkraftanlagen generell nicht ausgeschlossen ist. Davon unabhängig teilte uns die Gemeinde Hagelstadt mit, dass der Bebauungsplan für die fraglichen Bereiche zeitnah aufgehoben werden soll.</p>	
<p>VRG R 46 "westlich Thalmassing"</p>	
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Ferner wäre auch der Fernblick von der Walhalla nach Süden betroffen (Hinweis unserer Gärtenabteilung): „R46, R45, R42, R41, R43, KEH22, KEH23, KEH21, KEH20 südlich der Walhalla. Durch die erhöhte Lage der Walhalla reicht der Blick sehr weit nach Süden ins Donautal und darüber hinaus. Hier wären auch weiter entfernte Windkraftanlagen wahrnehmbar und könnten das Panorama, ein Highlight des Walhallabesuchs, beeinträchtigen“.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p> <p>Im Hinblick auf die Überlagerungen mit ABSP-Flächen, die im Umfeld liegenden FFH-Gebiete und weitere naturschutzfachliche Gegebenheiten verweisen wir auf den mit der</p>

	höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.
<p>Gemeinde Thalmassing vom 04.10.24 Die Gebiete R 45 und R 46 liegen im Gemeindegebiet Thalmassing. Die Gemeinde nimmt die Planungen zur Kenntnis und plädiert auf die Einhaltung aller verbindlich prüfungsrelevanten Punkte (siehe Anlagen; Zitat aus Umweltbericht eingefügt; Landschaftsschutzgebiet, Vorbehaltsgebiet, Infrastruktur). Gleichzeitig wird eine Kooperation, wie vom Landkreis Regensburg angedacht, mit der KERL angestrebt. Diese Kooperation ist zwingend primär für R 46 festzusetzen. Standortbogen im Anhang.</p> <p>Zitat Umweltbericht R 46: „Regional bedeutsame ABSP-Flächen im östlichen Bereich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebiets kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Natura 2000-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) und ggf. eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) nahezu flächendeckend. Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.“</p>	Bezogen auf die Ausführungen zu den störenden Blickbeziehungen zu den Baudenkmalern verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.2024 und die zu den jeweils betroffenen Gebieten aufgeführten Hinweise im Umweltbericht und in der Begründung der Regionalplanfortschreibung.
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Nähe zu FFH-Gebiet „Bachmuschelbäche südlich Thalmassing“</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im ZB des militärischen Flugverkehrs. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

VRG R 47 "nordöstlich Heilinghausen"	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: durch Reduzierung der Fläche müsste die Betroffenheit des Naturwaldes entfallen</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der drohenden Überbelastung des Teilraums – auch wegen möglichen VRG in der der Region Oberpfalz-Nord, die dem Planungsverband Regensburg durch das von Seiten der Nachbarregion durchgeführten Beteiligungsverfahren bekannt sind, und möglicher Umfang von Siedlungsgebieten insbesondere der Ortschaften Hirschling und Heilinghausen erfolgt, die vollständige Herausnahme des VRG. Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Markt Regenstau vom 12.09.24 Aufgrund der Umzingelung des Regentals und der bereits den beiden Planungsregionen 6 und 11 übergreifender geplanter und zum Teil schon beantragter Windräder (insgesamt 12) muss die vorgesehene Vorrangfläche R 47 aus der Neuaufstellung des Teilabschnitts „Windenergie“ herausgenommen werden.</p>	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 Dieses Gebiet weist auf erheblichen Flächen Bodenschutzwald mit eingestreuten Naturwaldflächen auf und besitzt besondere Bedeutung für das Vorkommen von Feuersalamandern und als Brutrevier des störungsempfindlichen Schwarzstorchs. Außerdem weist es zu geringe Abstände zum FFH-Gebiet „Regentelhänge bei Hirschling“ auf. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieses Bereichs als Vorranggebiet ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, Nähe zum FFH-Gebiet „Regentelhänge bei Hirschling“, Feuersalamander an Quellbächen, VNP Wald (Teilfläche), Nähe zu Naturwaldreservat „Gailenberg“ (ca. 400 Meter), hohe Landschaftliche Bedeutung „Naturraum Regenknie“, Überlastung durch weitere WEG im Bereich der Stadt Nittenau, drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine</p>	

<p>Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
VRG R 48 "nördlich Drackenstein"	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: Bitte unter Punkt 7 noch den üblichen Satz zu den Funktionswäldern (Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutz) einbauen.</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände und der tatsächlichen reliefbedingten Eignung des Gebiets verkleinert. Durch die zerklüftete Topographie und die damit teils kleinteiligen Restflächen nach Anwendung des erhöhten Siedlungspuffers wird der nördliche Bereich des VRG verkleinert. Angesichts der verbleibenden Restgröße in Bezug auf das zu erreichende Flächenziel erscheint die Reduzierung sachgerecht. Eine Verkleinerung der Fläche auf die von der Gemeinde gemeldete Größe kann mit Verweis auf die zu erfüllenden Flächenbeitragswerte (gem. § 3 Abs. 1 WindBG Anlage i.V.m. LEP 6.2.2 (Z)) und das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG nicht nachgekommen werden. Gemäß LEP 6.2.2 (Z) haben die Regionen die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG Anlage zu erfüllen. Da in der Region Regensburg aber nicht alle Mitgliedskommunen aus fachlichen Gesichtspunkten über geeignete Flächen für Windenergie verfügen, müssen andere Kommunen die fehlenden Beiträge übernehmen, um schlussendlich für die gesamte Region das Flächenziel erreichen zu können. Das regionalplanerische Steuerungskonzept berücksichtigt dabei auch, dass keine Kommune überproportional hoch durch Vorranggebiete belastet ist. Dazu erfolgte bereits die Streichung des VRG R 47.</p> <p>Im Hinblick auf das Brutrevier des Schwarzstorchs verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Artenschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>
<p>Markt Regenstauf vom 12.09.24 Die Vorrangfläche R 48 muss auf die tatsächlich gemeldete Größe des Marktes Regenstauf unter Beachtung der vorgestellten Flächengröße des planenden Unternehmens angepasst werden. (siehe Lageplan)</p>	
<p>JUWI GmbH vom 02.10.24 <u>Hangneigung</u> Bei besonders steilem Gelände ist davon auszugehen, dass ein massiver baulicher Eingriff in die natürliche Topografie zum Ebenen der Fläche erforderlich ist, bevor mit den eigentlichen Bauarbeiten zur Errichtung der WEA begonnen werden kann. Dies ist zum einen ein weiteres Hemmnis, das die Wirtschaftlichkeit des Projektes verringert, sowie insbesondere ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild an dem Vorhabensort. Darüber hinaus stellt vor allem die Zuwegung und Schwerlasttransportmöglichkeiten eine große Hürde dar. Insbesondere der Transport der Rotorblätter ist bei steilem Gelände und den zumeist damit einhergehenden scharfen Serpentinien eine starke Einschränkung und senkt die Realisierungswahrscheinlichkeit enorm. In der Praxis ist eine Neigung von < 10 % wünschenswert. Auch Flächen mit einer Hangneigung von < 15 % sind häufig realisierbar, allerdings ergeben sich bereits ab diesem Wert erhöhte Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit der Fläche. Eine Neigung von > 15 % auf erheblichen Teilen der Potenzialfläche schließt eine Realisierung von WEA zwar nicht pauschal aus, erschwert diese jedoch erheblich, wodurch die wirtschaftliche Nutzung des Standorts erschwert bzw. in Teilen unmöglich wird.</p>	

<p>Daher empfehlen wir, die Geländebeschaffenheit der Entwurfsflächen zu prüfen, sodass keine Flächen ausgewiesen werden, die nicht bzw. teilweise nicht erschlossen werden können und folglich nicht oder nur sehr eingeschränkt für die Windenergie geeignet sind. Wir bitten darum die Topografie / Hangneigung als Einzelfallprüfungskriterium in den Kriterienkatalog aufzunehmen und im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen (z.B. CHA 12, CHA 17 & R 48).</p>	<p>Durch Streichung der VRG R 16, R 17, R 21, R 22, R 24, R 47, R 51 und R 55 sowie Reduzierung der VRG R 10, R 12, R 13, R 18, R 19, R 20, R 48, R 52, R 53 und R 54 wird dem Belang der Überlastung der Landschaftsschutzgebiete Rechnung getragen.</p>
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Ablehnung und Streichung der Fläche: Brutrevier Schwarzstorch, drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>VRG R 49 "westlich Großetzenberg"</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Der zum VRG vorgebrachte Hinweis des BAIUDBw wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Anpassung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>

<p>VRG R 50 "südöstlich Sünching"</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Der zum VRG vorgebrachte Hinweis des BAIUDBw wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der Anpassung der Abstände zu den Verkehrsflächen verkleinert.</p>
<p>VRG R 51 "östlich Oberlichtenwald"</p>	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsflächen fl 2 Flusspat südöstlich Lichtenwald und fl 3 Flusspat nördlich Bach a.d. Donau werden überdeckt. In der Vorbehaltsfläche fl 2 befinden sich alte untertägige Flusspatgruben. Sollte an der Ausweisung festgehalten werden muss der Altbergbau berücksichtigt werden und im Bergamt Nordbayern Akteneinsicht vorgenommen werden. Wir empfehlen, den Bereich der Vorbehaltsfläche für Flusspat von der Ausweisung freizuhalten. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der eindeutigen Aussage des Landesamtes für Denkmalspflege, dass bei diesem VRG erhebliche Betroffenheiten bezogen auf den Denkmalschutz vorliegen und wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Walhalla und Welterbe Regensburg das VRG aus dem Entwurf zu streichen ist, erfolgt die Rücknahme des Gebietes. (vgl. hierzu auch die Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.10.24 sowie vom 24.01.2025 und die Bewertung des Regionsbeauftragten im Allgemeinen Teil)</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen vom 01.10.24 Zumindest die Vorranggebiete direkt nördlich und nordöstlich hinter der Walhalla und die Vorranggebiete nordwestlich der Walhalla, also zwischen der Walhalla und Regensburg, sind dabei ausgesprochen kritisch zu sehen (Vorranggebiet R24, R16, R51, Screenshot 1c, 1d, 1e). Die v.g. kritisch zu sehenden Vorranggebiete würden wohl starke Störungen des Erscheinungsbildes hervorrufen und sind für WKA-Planungen abzulehnen.</p>	
<p>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf und Abensberg-Landshut vom 02.10.24 Anmerkungen zur Ergänzung der Standortbögen: Gebiet umfasst zusätzlich noch kleinflächig Bodenschutzwald; bitte bei Schutzgut Boden/Fläche noch auf ggfls. möglich Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Bodenschutzwald hinweisen; bitte unter Punkt 7 noch auf die Überlagerungen mit Wäldern nach Art. 6 BayWaldG und auf mögliche Zielkonflikte oder Rodungshemmnisse hinweisen. Wegen der sehr exponierten Lage des Vorwaldes und der dort vorhandenen großen zusammenhängenden Waldkomplexe empfehlen wir eine Reduktion der Vorranggebiete für Windkraft weg vom Donaurandbruch ins Hinterland des Vorwaldes.</p>	

<p>Diese Maßgabe gibt auch der Regionalplan unter Punkt B III 4.2 vor: Größere Waldkomplexe sollen nicht durch Bebauung oder Infrastruktureinrichtungen aufgerissen oder durchschnitten werden. Auch der Wald funktionsplan für die Region 11 sieht als Ziel vor, Wälder und Waldränder, die das Landschaftsbild in besonderem Maße prägen, zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und wenn möglich mit dem Ziel größerer Naturnähe weiterzuentwickeln. Dies gilt v.a. für u.a. Wälder in exponierter Lage an Hangkanten und Kuppen sowie für landschaftsprägende Waldränder im Sichtbereich von Siedlungen, Verkehrsachsen und Erholungsschwerpunkten. Wir bitten deshalb darum, diese Zielvorgaben bei der Ausweisung der Windgebiete mit erheblicher Fernwirkung im Vorwald vorrangig zu berücksichtigen.</p>	
<p>VG Wörth - Gemeinde Brennbach vom 27.09.24 Ein Teil der geplanten Vorranggebietsfläche könnte Einfluss auf die perspektivisch mögliche, bereits gutachterlich untersuchte Trinkwassererschließungsfläche „Leiblbauernhänge“ haben (Siehe Lageplan). Die Gemeinde bittet dies bei der Ausweisung als öffentlichen Belang zu berücksichtigen, ggf. von der Ausweisung dieses kleinen Bereichs als Vorranggebietsfläche abzusehen.</p>	
<p>Markt Donaustauf vom 01.10.24 Der Markt Donaustauf ist auf Grund räumlicher Nähe zu den Vorranggebieten R24, R16 und R51 betroffen:</p> <p><u>Zerschneidung von Wald als Lebens- und Naherholungsraum</u> Der Wald nördlich von Donaustauf gehört zu einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete in Bayern. Die besondere Lage am Donaurandbruch macht ihn trotz der vorrangigen Nutzung als Wirtschaftswald zu einem schützenswerten Lebensraum für Flora und Fauna, darunter eine artenreiche Vogelwelt und Großkatzen wie dem Luchs. Weiter wird ausgeführt, dass Bau- und Errichtung und Netzanbindung von WEA zu Rodungen und damit Zerschneidung des Waldgebiets führen würde. Auch die Naherholungsfunktion sei davon betroffen.</p> <p><u>Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windkraftanlagen</u> Von Seiten des Landesamtes für Umwelt (LfU) wurde eine Landschaftsbildbewertung für diesen Raum (052-09-11) vorgenommen. Hier wurde der genannte Bereich mit höchster Wertstufe 5 nach Eigenart der regionalen Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und der höchsten Wertstufe 3 der Erholungswirksamkeit nach der LEK bewertet. Es sei eine negative Auswirkung auf die Erholungsfunktion und auch auf das wertvolle Landschaftsbild an sich zu erwarten. Aus diesen Gründen werden die Vorranggebieten R24, R16 und R51 abgelehnt.</p>	

<p><u>Auswirkungen auf den Denkmalschutz</u> Walhalla als Denkmal (D-3-75 130 31), Sichtbereich um die Walhalla als landschaftsprägendes Ensemble (E3-75- 130-1) durch Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) eingestuft und Ensemble „Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“ (E-3-75-130-1) von überregionaler Bedeutung. Die Ausweisung der Vorranggebiete R24, R16 und R51 hätte direkte Auswirkungen auf die historischen Sichtbeziehungen von und zur Walhalla als auch auf die des Ensembles „Ortskern Donaustauf mit Walhalla-Landschaft“. Aus diesen Gründen wird die Ausweisung der Vorranggebiete R24, R16 und R51 abgelehnt.</p> <p><u>Visualisierung der Planungsunterlagen</u> Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen in 2-D mit kleinformatigen Karten ist eine Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und der wesentlichen Blickbeziehungen nicht möglich. Es wird gefordert, dass Planungsunterlagen erarbeitet werden, welche auch die Bevölkerung in die Situation versetzen, eine Einschätzung der Planung vorzunehmen, dies ist aktuell nicht möglich.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Um die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten, sollen sog. „Umzingelungen“ von Orten und Ortsteilen vermieden werden. Eine Herausnahme von Vorranggebieten ist dabei mit den jeweiligen Kommunen sowie ggf. mit den Nachbarkommunen abzustimmen. Bsp. Ober-/Unterlichtenwald zusammen mit R 16. Wir regen an, einen Zusatz einzufügen, dass es sich bei dem Forstmühler Forst um ein gemeindefreies Gebiet handelt.</p>	
<p>Private Stellungnahme vom 30.09.24 (P_R0057) Private Stellungnahme vom 04.10.24 (P_R0079) Private Stellungnahme vom 01.10.24 (P_R0094) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0128) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0129) Private Stellungnahme vom 03.10.24 (P_R0130) Es wird geäußert, dass eine Visualisierung von konkret geplanten Anlagen bereits auf Ebene der Regionalplanung vorzunehmen sei. Das Verfahren sei nicht rechtssicher und müsse wiederholt werden. Es lägen keine ausreichenden Informationen zu den geplanten WEA vor.</p>	

Das VRG befinde sich an der Donauabbruchkante und spiele eine zentrale Rolle für das Landschaftsbild und kulturelle Denkmäler. Aufgeführt werden das besonders landschaftsprägenden Denkmal "Ensemble Donaustauf mit Walhalla", die Burgruine Donaustauf, der historische Ortskern Donaustauf, die Salvatorkirche in Sulzbach an der Donau und das Weltkulturerbe Regensburg. Die unberührte Waldlandschaft wird als bedeutender Naturraum und Naherholungsgebiet beschrieben, das durch die geplanten Windkraftanlagen stark beeinträchtigt würde. Negative Auswirkungen seien insbesondere für die Einwohner von Schwabelweis, Keilberg, Tegernheim, Donaustauf, Wenzelbach, Altenthann, Bach, Wiesent und Frauenzell zu erwarten.

Es läge eine Ungleichbehandlung der Einwohner der Landkreise Regensburg und Cham vor, da im Landkreis Cham die prägnanten Höhenzüge freigehalten würden.

Die Energiewende sei grundsätzlich zu befürworten. Im VRG seien jedoch, besonders im Vergleich mit den anderen VRG, besonders negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Angeführt wird Trinkwasserschutz, Bodenschutz und der Schutz eines zusammenhängenden Waldgebietes, das als CO₂ Senke diene. Es sei eine Gefährdung seltener Arten zu befürchten. Genannt werden: Uhu, Fledermäuse, Luchs, Wildkatze, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Schwarzstorch, Milan und Wespenbussard. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes sei zu befürchten.

Es wird eine negative Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit befürchtet durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf befürchtet. Eine Einkesselung der Wohngebiete sei zu befürchten.

Ein Wertverlust von Immobilien wird befürchtet.

Es wird kritisiert, dass keine Möglichkeiten zur genossenschaftlichen Beteiligung der Bürger bestünden.

Es wird kritisiert, dass mehr als die gesetzlichen geforderten Flächenbeitragswerte ausgewiesen werden sollen.

GP JOULE Projects GmbH & CO. KG vom 01.10.24

Konzentrationswirkung von Windenergieanlagen (Bündelung):

Die Zielsetzung für das Projekt Windpark Kreuther Forst - Tegernheim besteht darin, im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen die Erholung- und Freizeitfunktion des Waldes nicht zu minimieren, sondern diese durch Waldumbaumaßnahmen für die Zukunft zu sichern. Rein aus den kommunalen Flächenvorschlägen ergibt sich eine Bündelung von Vorranggebieten ausgehend von R 24 in Richtung Osten über R 16 und R 51 bis R 18. Dies schließt die von den östlichen Landkreisgemeinden befürworteten gemeindefreien Waldflächen Forstmühler und Kreuther Forst mit ein. Dementsprechend stimmen wir den Aussagen aus dem Umweltbericht (S. 4), dass für diese Gebiete herausragende Standortbedingungen und Eignungen als Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie vorliegen, vollumfänglich zu. Insbesondere mit Blick auf die

<p>Wirtschaftlichkeit erscheint eine Bündelung bzw. Konzentration von Windenergieanlagen an diesen Standorten sinnvoll.</p>	
<p>IBERDROLA Renovables Deutschland GmbH vom 02.10.24 Das Potentialgebiet sollte aus nachfolgenden Gründen beibehalten werden:</p> <p><u>Konfliktfreiheit:</u> Es bestünden keine wesentlichen Konflikte mit anderen Festsetzungen des Regionalplans, wie Rohstoffabbau oder Landschaftsschutz. Die Abwägung der Belange zeige, dass die Windnutzung vorrangig sei.</p> <p><u>Naturpark:</u> Die Ziele des Naturparks, würden die die Errichtung von Windenergieanlagen nicht generell ausschließen. Mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. Energie-Lehrpfade könne der Erholungswert der Umgebung erhalten werden.</p> <p><u>Biotop- und FFH-Flächen:</u> Die Beeinträchtigung von Biotop- und FFH-Flächen würde minimiert. Negative Auswirkungen auf geschützte Arten, wie die Gelbbauchunke seien nicht zu erwarten, da geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen würden.</p> <p><u>Tierschutz:</u> Vorkommen von Luchs und Wildkatze könnten durch zeitliche und räumliche Abstimmungen geschützt werden. Es wir auf Gespräche mit der UNB des Landkreises hingewiesen.</p> <p><u>Denkmalschutz:</u> Die Nähe zum besonders landschaftsprägenden Denkmal Ensemble Donaustauf mit Walhalla-Landschaft erfordert eine Einzelfallprüfung, die nicht durch die Vorranggebietsausweisung vorweggenommen werden könne.</p> <p><u>Wasserschutzzone:</u> Die Trinkwasserschutzgebiete „Brennberg“ und „Brennberg-Frauenzell“ lägen nordwestlich, im Wesentlichen außerhalb des Potenzialgebiets. Etwaigen Gefährdungen könnten durch Auflagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund sei eine Ausnahme der Potenzialfläche aus der Gebietskulisse nicht erforderlich, eventuell solle ein Zuschnitt erfolgen, um Konflikte mit Trinkwasserschutz und Bodendenkmälern zu vermeiden.</p> <p><u>Landschaftsschutzgebiet:</u> Die Potenzialfläche überschneide ein Landschaftsschutzgebiet, was jedoch die Ausweisung als Vorranggebiet nicht ausschließe. Eine Reduzierung der Fläche in sensiblen Bereichen, die auch von Konflikten mit dem Trinkwasserschutz und dem Schutz von Bodendenkmälern betroffen sind, wird vorgeschlagen.</p> <p>Zudem sei denkbar, einen Abstand zum Golf- und Landclub Regensburg e.V. sowie der dazugehörigen Gaststätte Jagdschloss Thiergarten entsprechend den Abstandsvorgaben an die Wohnbebauung im Außenbereich einzuhalten. Dadurch würde gleichzeitig die Distanz zu den geschützten Denkmälern vergrößert und das Landschaftsschutzgebiet weniger in Anspruch genommen.</p>	

<p><u>Landschaftsbild:</u> Trotz der Bewertung des Landschaftsbildes mit Stufe 5 der Landschaftsbildbewertung des LfU, überwiege das öffentliche Interesse an der Windnutzung.</p> <p><u>Energiewende:</u> Die Flächen seien entscheidend für die Erreichung der Klimaziele in Bayern.</p> <p>Es wird auf eine konkrete Umsetzungsplanung von bis zu 17 Windenergieanlagen hingewiesen. Faunistische Kartierungsarbeiten und Windmessungen fänden bereits statt.</p>	
<p>Thurn und Taxis Forstwirtschaft vom 02.10.24</p> <p>Der Stellungnehmer äußert sich als Grundstückseigentümer. Die VRG R 18 und R 51 werden im Zusammenhang betrachtet.</p> <p>Trotz Landschaftsbildbewertung 5 sollte das VRG auf Grund der Windgüte, der Flächengröße und nachfolgender Argumente beibehalten werden:</p> <p><u>Biologische Vielfalt:</u></p> <p>Die VRG umfassten überwiegend intensiv genutzten Wirtschaftswald, in dem Nadelbaumarten dominierten. Laubholzbestände seien kaum vorhanden, was die Waldzusammensetzung als naturfern klassifiziere. Die vorgelegte Baumartenkarte belege diese Einschätzung. Es wird um entsprechende Aufnahme des Gebietszustandes „naturferner Wirtschaftswald“ in den Standortbogen des Umweltberichts sowie eine entsprechende Berücksichtigung in der Schutzgüterabwägung wird gebeten. Die Überplanung der Windkraft in diesen Gebieten könnte eine positive Auswirkung auf die biologische Vielfalt haben, insbesondere in Bezug auf die Gelbbauchunke, die in künstlich geschaffenen Lebensräumen vorkommt.</p> <p><u>Boden/Fläche</u></p> <p>Die vorhandene Infrastruktur mit einer hohen Wegedichte (47,8 m/ha) ermögliche eine geringere Beeinträchtigung des Bodens durch den erforderlichen Wegeausbau für Windkraftprojekte. Dies wird als positiv für den Schutz des Bodens gewertet.</p> <p><u>Landschaft</u></p> <p>Die Größe der Vorranggebiete (1572 ha) und die damit verbundene Konzentrationswirkung werden als vorteilhaft für die Integration von Windkraftanlagen in das Landschaftsbild angesehen. Das Relief des Donaurandbruchs könne zudem den visuellen Einfluss der Anlagen auf angrenzende Siedlungsbereiche minimieren.</p> <p><u>Sachwerte</u></p>	

<p>Der Flächeneigentümer habe bereits Schritte zur Errichtung eines Windparks unternommen, was die Realisierungswahrscheinlichkeit des Vorhabens erhöhe. Die Iberdrola Renovables Deutschland GmbH sei vertraglich zu Planung und Betrieb eines Windparks im Bereich des VRG R51 berechtigt. Der Projektentwickler habe bereits im April 2024 mit der Erarbeitung eines Genehmigungsantrags begonnen, es bestehe ein wirtschaftliches Interesse.</p>	
<p>BUND Naturschutz in Bayern e.V. vom 30.09.24 In vielfacher Hinsicht besteht mit diesen großen, zusammenhängenden Waldgebieten und der steilen Geländestufe entlang der Donau eine bayernweit singuläre Situation. Nicht umsonst wurde die Walhalla dort gebaut. Dies wird auch durch die fast flächendeckende Einstufung in die höchste Stufe 5 der Landschaftsbildbewertung dokumentiert. Aber auch die großräumigen und unzerschnittenen Wälder und die enge Nachbarschaft zu geschützten Natura2000-Gebieten sprechen gegen umfangreiche Erschließungsmaßnahmen, wie sie für die Windenergienutzung erforderlich wären. Dort wären auch wertvolle Lebensräume für kollisionsgefährdete Arten wie Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke sowie für den störungsempfindlichen Schwarzstorch und ein wichtiges Vorkommen des Uhus betroffen. Hinzu kommt ein Verbreitungsschwerpunkt der besonders geschützten Waldschnepfe. Durch Beeinträchtigungen am Boden und vermehrte Störungen können in diesen Gebieten besondere Vorkommen von Gelbbauchunken und Feuersalamandern sowie ihre Funktion als Reproduktionszentrum von Wildkatze und Luchs betroffen sein. Eine umfangreiche Errichtung von Windkraftanlagen würde auch als Vorbelastung bewertet, die später weitere Eingriffsvorhaben (z.B. Steinbrüche) in dem großen Waldgebiet erleichtern bzw. ermöglichen könnte. Der BUND Naturschutz lehnt daher die Ausweisung dieser Bereiche als Vorranggebiete ab, zumal sie für das Erreichen der erforderlichen Flächengröße nicht erforderlich sind.</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Flächen am Donaurandbruch: R 16 / R 18 / R 19/ R 20 / R 24 / R 51: Ablehnung aller vorgeschlagenen Flächen; zusammenfassende Betrachtung</p> <ul style="list-style-type: none">- Dichtezentrum 2 Uhu (R 16)- Große Vorkommen von Gelbbauchunken (R 16)- Zentraler Prüfbereich Wespenbussard (R 18)- Vorkommen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan und Baumfalke- Brutrevier Schwarzstorch (R 19, aber auch flächig vorkommend)- Bedeutende Vorkommen von Waldschnepfe (insbesondere auch im Kreuther Forst, Fläche R 16)- Regelmäßige Sichtungen Turteltaube- Vorkommen Grauspecht- Regelmäßige Überflüge Seeadler, v.a. im östlichen Teilbereich	

<ul style="list-style-type: none">- Bedeutende natürliche Leitlinie für den Vogelzug- Zahlreiche Fledermausarten (Wasserschneckenfledermaus, Fransen-, Mops-, Bart-, Langohr spec., Großes Mausohr) am Donaurandbruch, darunter kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus; weitere Untersuchungen erforderlich- Reproduktionsvorkommen Luchs und Wildkatze (v.a. R 18 und R 51)- Feuersalamander an Quellbächen (R 51)- Regional bedeutsame ABSP-Flächen- erhebliche Betroffenheit FFH-Gebiete „Bachtäler im Falkensteiner Vorwald“ (unmittelbar angrenzend) und „Trockenhänge am Donaurandbruch“ (südlich) nicht auszuschließen; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich- drohende Überlastung LSG „Falkensteiner Vorwald“, Schwellenwert wird mit 13,5 % deutlich überschritten- Höchste Bewertung Landschaftsbild Stufe 5 (R 16 / R 18 / R 24 / R 51)- Höhenrücken / Visuelle Leitlinie mit hoher Fernwirkung; eine der markantesten Landschaften Bayerns- Bauliche Anlagen mit bis zu 250 Metern Höhe hätten enorm hohe Fernwirkung; natürlicher Geländesprung zur Donauebene 200-220 Meter- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet- Unzerschnittener Raum Kategorie B- Historisch alter Wald mit teils wertvollen Habitatstrukturen- In weiten Teilen forstrechtliche Widmung als Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24</p> <p>In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen</p>	
<p>Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV) vom 04.10.24</p> <p>Teilweise Überschneidung VB fl2 Flussspat - südöstlich Lichtenwald. Hierbei handelt es sich um das einzige Flussspatvorkommen in Bayern. Aufgrund der Bedeutung durch den jüngst verabschiedeten Critical Raw Materials Act ist eine Überlagerung abzulehnen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25</p> <p>Diese Potentialfläche befindet sich teilweise im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	

<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Ergänzende Stellungnahme vom 24.01.25 Im nördlichen Bereich von R18 – soweit innerhalb des Prüfradius von 10 km – ist nicht auszuschließen, dass mit zunehmender Entfernung vom Donautal und der Altstadt von Regensburg aus topografischen Gründen im Einzelfall die Realisierung von Windkraftanlagen im Einklang mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben möglich wäre. Dies kann allerdings nur im Einzelfall auf der Grundlage spezifischer, nach denkmalfachlich-wissenschaftlichen Kriterien erstellter Sichtfeldanalysen beurteilt werden. (noch zu den Einzelflächen kopieren) Wir bitten daher, dies insoweit als Ergänzung der Stellungnahme vom 01.10.2024 zu verstehen und zu berücksichtigen. Ganz konkret sind unseres Erachtens die Vorranggebiete R16, R24 und R51 betroffen, die u. E. auszuschließen wären. Zur Veranschaulichung fügen wir in der Anlage eine Karte mit dem uns vorliegenden aktuellen Verfahrensstand bei.</p>	
VRG R 52 "südwestlich Dinau"	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Nähe FFH-Gebiete „Trockenhänge bei Kallmünz“ und „Flanken des Naabdurchbruchtals zwischen Kallmünz und Mariaort“</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert. Im Hinblick auf die nahegelegenen FFH-Gebiete verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterien Katalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024).</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im</p>	

<p>Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>VRG R 53 "südwestlich Holzheim a. Forst"</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Reduzierung des VRG Dem Hinweis der höheren Naturschutzbehörde wird Rechnung getragen und das VRG entsprechend des Puffers um das FFH-Gebiet verringert. Zudem erfolgt eine Reduzierung aufgrund der Anpassung der Abstände zu Verkehrswegen. Die Stellungnahme des BAIUDBw wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 Höhere Naturschutzbehörde Gemäß Fortschreibungsentwurf ist für FFH-Gebiete – im Unterschied zu SPA-Gebieten – bislang kein Puffer zum Schutz der Gebiete vor von außerhalb des Gebiete ausgehenden Störungen vorgesehen. Nach Auffassung der höheren Naturschutzbehörde ist nach einer Verträglichkeitsabschätzung für sämtliche FFH-Gebiete der Region Regensburg zur Vermeidung von negative Auswirkungen auf geschützte Fledermausarten des Anhang II der FFH-Richtlinie ein zusätzlicher Puffer von 300 m um folgende VRG vorzusehen: R 53, NM 15, NM 25, NM 30, NM 37, NM 45, NM 46</p>	
<p>VRG R 54 "südlich Dallackenried"</p>	
<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Dichtezentrum 2 Wanderfalke randlich, regional bedeutsame ABSP-Flächen (Teilbereich)</p>	<p>Reduzierung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird wegen der allgemeinen Erhöhung der Siedlungsabstände verkleinert.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Interessengebiet des TrÜbPI Hohenfels. Auch befindet sie sich im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt. Ferner befindet sie sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	<p>Im Hinblick auf die Lage des VRG innerhalb des Dichtezentrums und die ABSP-Flächen verweisen wir auf den mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten rechtlichen Rahmen zum Arten- und Naturschutz, der - soweit auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt - vollumfänglich berücksichtigt wird (siehe Kriterienkatalog sowie die Stellungnahme der Regierung der Oberpfalz vom 04.10.2024). Darüberhinausgehende Betroffenheiten sind gegebenenfalls bei den konkreten WEA Vorhaben auf der nachgelagerten Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu behandeln.</p>

VRG R 55 "nördlich Hainsacker"	
<p>Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern vom 04.10.24 Die Vorbehaltsfläche t 34 Ton und Lehm östlich Schwaighausen befindet sich im Unschärfbereich. Im Kriterienkatalog werden Vorbehaltsgebiete nicht als Restriktionskriterium angesehen, jedoch ist in Vorbehaltsgebieten der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beizumessen. Ferner weisen wir darauf hin, dass sollte die Gewinnung des Bodenschatzes mittels Sprengungen erfolgen ein Sprengabstand von 300 m zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Streichung des VRG Die zum VRG vorgebrachten Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Gesamtschau und insbesondere aufgrund der Belastung der Fläche mit Rüstungsaltslasten wird das VRG aus dem Entwurf gestrichen. Damit werden insbesondere die Hinweise des Marktes Lappersdorf und des Landratsamtes Regensburg aufgegriffen wonach eine Realisierung von WEA, kurzfristig aufgrund der anstehenden Sanierung aber auch langfristig aufgrund erheblicher Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Trinkwasserversorgung, vermutlich nicht gegeben ist.</p> <p>Die weiteren Belange werden zur Kenntnis genommen, sind durch die Streichung jedoch nicht mehr relevant.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Regensburg vom 11.10.24 Schädliche Bodenveränderungen, wie z.B. Altlasten und deren Verdachtsflächen sind im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen. Diese konnten im Rahmen der überschlägigen Prüfung in der Vorrangfläche festgestellt werden</p>	
<p>Markt Lappersdorf vom 26.09.24 Den Markt Lappersdorf betreffen neben dem geplanten Vorranggebiet R 10, das nur teilweise in das Marktgebiet ausläuft, auch das Vorranggebiet R 55. Bei diesem Vorranggebiet sieht der Markt Lappersdorf auch nach Rücksprache mit dem Landratsamt erhebliche Bedenken. Das geplante Vorranggebiet R 55 befindet sich größtenteils auf den flächenmäßig größten Rüstungsaltslasten Bayerns. Die Fläche befindet sich aktuell in der Sanierungsuntersuchung. Die zeitlich nicht abschätzbare Sanierung ist unabdingbar, da ansonsten die Trinkwasserversorgung im Großraum Regensburg auf Dauer gefährdet wäre. Auch nach Sanierung wird dieser Standort für Windenergie aufgrund des Schutzes der Deckschichten in diesem Bereich nicht möglich sein. Wir bitten daher, das Vorranggebiet R 55 aus der Planung zu nehmen.</p>	
<p>Die Landrätin des Kreises Regensburg vom 04.10.24 Seitens des Sachgebiets Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht und Bodenschutzrecht bestehen erhebliche Einwände gegen die Fläche R 55. Diese liegt zum großen Teil auf der flächenmäßig größten Rüstungsaltslast Bayerns, die sich momentan in der Sanierungsuntersuchung befindet. Die Sanierung der Rüstungsaltslast hat Vorrang gegenüber der Schaffung von Strom durch Windenergie, da ohne Sanierung auf Dauer die Trinkwasserversorgung des Großraums Regensburg gefährdet wäre. Auch nach einer (zeitlich nicht abschätzbaren) Sanierung wird voraussichtlich ein Standort für Windenergie aufgrund des Schutzes der Deckschichten in diesem Bereich nicht möglich sein.</p>	

<p>Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.10.24 Kritische Bewertung: Schwaighauser Forst, drohende Überlastung LSG</p>	
<p>Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität vom 01.10.24 In folgenden geplanten Windkraft-Vorranggebieten sind Kontaminationen und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser und Boden zu erwarten. Im Sinne des Urteils des BayVGH v. 04.07.2024 – 22 A 23.400499 sind diese Wasserschutzgebiete aus dem Regionalplan Regensburg zu nehmen.</p>	
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 20.01.25 Diese Potentialfläche befindet sich im Jettieffluggebiet der Bundeswehr (ED-R 150). Auch befindet sie sich teilweise im ZB des Militärflugplatzes Ingolstadt und im ZB des militärischen Luftverkehrs. Ferner verläuft durch Teile dieser Fläche die Testtransponderstrecke Reinwarzhofen - Großer Arber. Die Potentialfläche kommt generell für die Planung von Windenergieanlagen in Frage.</p>	
<p>Regierung der Oberpfalz vom 04.10.24 <u>Höhere Naturschutzbehörde</u> Umgang mit Landschaftsschutz Aus naturschutzfachlicher Sicht werden die Belange des Landschaftsschutzes, die im Rahmen einer planerischen Einzelfallbewertung für visuelle Leitlinien und Höhenrücken oder die Landschaftsbildbewertung vorgenommen wurde, in einem zu geringen Maß berücksichtigt. Im Einzelnen wird bei 6 Landschaftsschutzgebieten (LSG) eine Überschreitung der als unkritisch zu beurteilenden 10 %-Schwelle moniert und in Folge die Streichung bzw. Reduzierung der betroffenen VRG gefordert; in diesem Zusammenhang sind auch die bundesweit identifizierten bedeutsamen Landschaften in Deutschland zu berücksichtigen; zudem wird eine verstärkte Berücksichtigung der für einige LSG vorliegenden Zonierungskonzepte angeregt und auf entsprechende Ergänzungen der Standortbögen gedrängt (KEH 34, NM 3, NM 6, NM26, NM 44, R12, R13, R16, R17, R18, R19, R20, R21, R24, R47, R48, R51, R9, R10, R55)</p>	
<p>Im Zuge des Beteiligungsverfahrens eingebrachte VRG</p>	
<p>VRG StR 1</p>	
<p>Stadt Regensburg vom 03.09.24 Aufnahme des Gebiets „nördlich von Oberwinzer“ Dieses Gebiet wurde ebenfalls schon einmal vor Beginn des Verfahrens gemeldet. Laut der Gebietskulisse ist hier eine Projektierung von Windkraftanlagen bei vertiefter Betrachtung unter Umständen noch immer möglich (vgl. Abb. 3). Es wird darum</p>	<p>Keine Aufnahme der Fläche Im Rahmen der SUP wurde eine Überlagerung der Fläche mit den Dichtezentren mehrerer kollisionsgefährdeter Vogel festgestellt. Von Seiten der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung der Oberpfalz wird diese Fläche aus naturschutzfachlichen Gründen abgelehnt.</p>

gebeten, diese Fläche ebenfalls erneut intensiv zu prüfen und konkret zu klären, ob Hinderungsgründe (bspw. Dichtezentrum) auch de facto gegeben sind. (siehe Darstellung Energieatlas).	
--	--